

Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung

seit den Zeiten Maximilian I.

Aus amtlichen Quellen bearbeitet

von

Max Freiherrn von Freyberg.

Dritter Band.

In Commission bei Friedrich Fleischer in Leipzig.
1838.

Pragmatische Geschichte

der

bayerischen Gesetzgebung

und

Staatsverwaltung

in Gegenständen des Cultus und Unterrichts

seit den Zeiten Maximilian I.

Aus amtlichen Quellen bearbeitet

von

Max Freiherrn von Freyberg.

In Commission bei Friedrich Fleischer in Leipzig.
1838.

Augsburg,
Druck der W. Reichel'schen Buchdruckerei.

Vorwort.

Die Aufgabe des vorliegenden Bandes der Geschichte bayerischer Gesetzgebung besteht in der Zusammenstellung jener Verordnungen, welche während des Verlaufes der auf dem Titel bemerkten Periode, in Beziehung auf unser Kirchen- und Erziehungs-Wesen die geltenden waren. Es wird hiebei von jener Beschaffenheit der Verhältnisse ausgegangen, wie sie am Schlusse des XVI Jahrhunderts bestanden hat, und nur in Betreff des Erziehungswesens mußte etwas auf die frühere Zeit zurückgegriffen werden, weil sonst von diesem Zweige der Verwaltung irgend ein vollständigeres Bild zu geben nicht möglich gewesen wäre. Freilich ist das Meiste auch von dem was über das innere Gebäude unserer Kirchen-Verfassung vorgebracht werden mußte, seiner Entstehung nach uralt — aber deßwegen nicht minder ist es das in der hier behandelten Periode Bestehende und Geltende.

Es ist eine dreifache Coordination durch welche die Staats-Gesetzgebung in Beziehung auf die Kirche in Anspruch genommen wird. Fürs erste stehen sich hier zwei Gewalten zur Seite; fürs zweite ist der Katholik zugleich Staatsbürger und zugleich Mitglied seiner kirchlichen Gemeinde; fürs dritte ist die Kirche als Körperschaft sowohl als auch ihre einzelne Priester im Besitze und Eigenthum weltlicher Güter, deren rechtliche Verhältnisse zunächst nach dem weltlichen Gesetze zu beurtheilen sind. Diese dreifache Coordination hat nun jene vielen Conflicte zwischen der geistlichen und weltlichen Jurisdiktion herbeigeführt, deren Auflösung und Entscheidung entweder auf dem Wege des Gesetzes oder des Vertrages, oder des Beharrens bei dem Besitze, oder endlich wohl gar des blos faktischen Durchgreifens den Gegenstand einer Geschichte wie die welche hier zu geben versucht wird, zu bilden hat.

Da die Quelle auf welche die Kirche ihre Ansprüche und Rechte begründet und ihre Entscheidungen schöpft, ganz universeller Natur ist, indem sie in den für die ganze katholische Welt geltenden Kirchen-Satzungen besteht — so kann von einer partikularen Kirchengesetzgebung für das einzelne nicht wohl die Rede seyn, sondern nur von dem Modus in welchem diese Rechte und Ansprüche der Kirche mit der Verfassung und den weltlichen Gesetzen dieses einzelnen Landes in Einklang zu bringen sind. Dieser Modus hat seine Bestimmung zwar häufig auch durch den Gebrauch und das Herkommen, durch Präscriptionen und spezielle Confessionen (Indulte) erhalten — in der Regel aber wird er, da sich hier zwei coordinirte Gewalten gegenüberstehen — auf dem Wege der Accommodation und des Vertrages, durch die sogenannten Concordate bestimmt und geregelt.

Schon hieraus ergibt sich, daß derley Concordata sich in der Regel nur auf jene Fragen und Materien beziehen, welche im Laufe der Zeit zweifelhaft, controvers, confluctuos geworden sind. Und so wie nun die Einwohner des Herzogthums Bayern in Beziehung auf die kirchliche Geographie unter mehrere bischöfliche Diöcesen vertheilt waren, als da sind: Salzburg, Chiemsee, Augsburg, Eichstädt, Regensburg, Freysing und Passau — so hat sich auch zu derley Concordaten mit den Ordinarien dieser Diöcesen nicht nur Stoff und Anlaß gefunden, sondern solche Concordate, nebst ergänzenden und erläuternden Recessen, sind auch wirklich — und zwar im Laufe der hier geschilderten Periode zu Stande gekommen.

Diese Verträge sind es nun welche das Hauptfundament für die Entscheidung oder Ausgleichung der meisten jener Fragen in sich führen, welche in dem wechselseitigen Verkehre der Staats-Verwaltung mit der Kirche zu Conflicten Anlaß geben konnten. Und weil — wie schon bemerkt — diese Verträge selbst in der Hauptsache nur das Ergebniß einer Ausgleichung über jene Materien sind welche im Laufe der Zeit controvers geworden waren, so wird es für dienlich erachtet, hier schon einleitender Weise die Punkte etwas ausführlicher zu bezeichnen, über welche die Landesherrschaft mit den Bischöfen vor dem Abschlusse dieser Verträge in Mißhelligkeit war, und welche jene Verhandlungen herbeiführten, die bereits unter Herzog Albrecht V unter besonderer Thätigkeit des päbstlichen Nuntius Felicianus eingeleitet, unter seinem Nachfolger Wilhelm V aber fortgesetzt wurden, und i. J. 1553 das mit den Bischöfen von Salzburg, Passau, Freysing, Regensburg und Chiemsee abgeschlossene Concordat zum Resultate gehabt haben.

Hiebei wird bemerkt daß mit dem Bischofe von Augsburg gesonderte Unterhandlungen statt gefunden haben, von den Verhältnissen mit dem Bisthume Eichstädt aber an seinem Orte ausführlicher die Rede seyn wird.

Die Hauptbeschwerden, Seits der Ordinarien, mit welchen im eben bezeichneten Jahre ein Vertrag zu Stande kam, waren nun aber die folgenden:

„Die herzoglichen Kommissäre erlauben sich bei Visitation der Klöster inquisitotrisch (examinando) zu Werk zu gehen.

Sie gestatten dem Ordinarius keine Visitation ohne ihrem Vorwissen zu halten.

Die weltlichen Behörden fodern von den Prälaten jährliche Rechnungsablage über ihre Verwaltung, stellen über ihr Uebelhausen Examina an, setzen sie ab, werfen sie ins Gefängniß, und nehmen im Convent Aenderung vor.

Sie verbieten dem Clerus secularis die Leistung des subsidii charitativi und anderer Beiträge.

Die herzoglichen Beamten mischen sich in die Wahl der Prälaten, und gestatten deren Vornahme nur unter ihrer Einwilligung. Zudem darf der Erwählte sich erst nach erholter Erlaubniß des Herzogs um bischöfliche Bestätigung bewerben.

Bei den Klöstern werden in Erledigungs-Fällen die Administratoren, ohne Benehmen mit dem Bischofe, durch die herzoglichen Beamten ernannt.

Die weltlichen Behörden üben volle Jurisdiktion gegen alle clericos delinquentes, durch Citation, Arrestation, Strafe und Entsetzung.

Dagegen wird den Layen welche von dem geistlichen Richter zur Zeugschaft citirt werden, die Comparition verwehrt.

Die bereits durch den Ordinarius confirmirten und investirten Benefiziaten werden von der weltlichen Behörde neuerdings examinirt, approbirt, rejicirt; und die Seelsorger überhaupt gezwungen erst vom weltlichen Arme noch Possession zu nehmen.

Es werde den Clerikern gestattet zu resigniren oder zu administriren, bevor sie vom Bischofe bestätigt.

Ueber vakante Benefizien werde von der weltlichen Gewalt propria authoritate verfügt.

Dieselbe behaupte das Präsentationsrecht in mense papali auch für jene Benefizien, deren Patronatsrecht dem Ordinarius oder einem dritten gebührt.

Die weltlichen Beamten verfügen nach Willkühr über die Leute und Pferde der Kirchen.

Bei Verkäufen, Verpfändungen, Schuldsachen und andern Verträgen die Güter der Kirche betreffend, werde von dem weltlichen Richter ohne Consens des Bischofs verfahren.

Streitsachen zwischen Layen und Clerikern über Kirchengut, Zehentsachen, und Schenkungen an die Kirche werden zur weltlichen Gerichtsbarkeit gezogen, allerlei geistliche Sachen von diesen Gerichten verhört, über die Kirchengüter nach Gefallen verfügt, ja selbst die Cleriker durch die Amtsknechte citirt, verstrickt, im Gefängniß behalten, und auf Karren geschmiedet dem Ordinarius zugeschickt.

Bei Posseßgebung und Ehehaften werden von den weltlichen Beamten verschwenderische Ausgaben verursacht.

Die weltlichen Beamten behaupten das Recht der Siegelung der kirchlichen Grundbriefe.

In Todesfällen der Geistlichen schreitet die weltliche Macht zur Obsignation, Inventur, und weitern Verfügung über die Verlassenschaft. Eben so werden geistliche Testamentssachen vor das weltliche Gericht gezogen.

Das Gleiche gilt von den Matrimonial- und anderen Consistorial-Sachen; indem vorzüglich in den erstern die Partheien durch den weltlichen Richter verhört, examinirt, beschieden, zusammen und von einander geschafft werden.

Es widersetze sich die weltliche Behörde häufig der Vollziehung der von dem geistlichen Forum zuerkannten öffentlichen Kirchenbußen.

In den Collationen, Incorporationen, dann was ad mensam episcopalem zu Jahrtagen und andern Gottesdiensten verordnet — geschehe dem Ordinario, den Klöstern und Stiften Einhalt, Schmälerung und Einziehung. Sie werden in der Steuer hoch belegt, (die kirchlichen Güter) verarrestirt oder gar eingezogen, und die Geistlichen sohin in Processe verwickelt.

Die vom Adel-, Bürger und Beamtenstand besitzen beneficia vacantia welche sie in proprios usus verwenden, und die Edition der betreffenden Urkunden dem Ordinarius verweigern.

Die weltliche Obrigkeit setze auf vakante Pfründen ohne des Bischofs Vorwissen Priester welche oft nicht einmal approbirt sind; entsetzen dagegen andere, und verweisen sie sogar aus dem Lande. —

Den blos weltlichen Dienern (Kirchenpflegern rc.) werde gestattet eigenmächtig über die Renten der Kirche zu disponiren.

Weltliche Mandate werden in der Kirche auf offener Kanzel verlesen."

Auf diese Gravamina wurde nun von Seiten der landesherrlichen Räthe in der Hauptsache das Folgende erwiedert:

„Daß den Ordinarien bei ihren Visitationen durch die weltliche Behörde Eintrag geschehe — werde geradezu in Abrede gestellt.

Man bestreite auch durchaus nicht, daß die Visitationes (tam generales quam particulares) zur bischöflichen Gerichtsbarkeit gehören, und der Herzog intentire um so weniger der Vollziehung dieser Visitationen Eintrag zu thun, als er sich vielmehr jederzeit bereit zeige sie auf das kräftigste mit dem weltlichen Arme zu unterstützen, und nur wünsche daß sie eifriger gehalten würden. Da ihm nun aber besonders in laufender gefährlicher Zeit daran liege zu wissen was in dieser Beziehung in seinem Lande geschehe, und welcher der wahre Zustand des bayerischen Kirchenwesens sey, so erachte er für nothwendig von der Vornahme allgemeiner Visitationen stets Kenntniß zu erhalten, und zu diesem Zwecke seine Kommissäre beizuordnen. Und zwar vorzüglich um von allen und jeden Gebrechen, zu deren Abhilfe er mitzuwirken hat, durch diese Kommissäre umständlich informirt zu werden; fest entschlossen Fürsorge zu tragen, daß der katholischen Religion und Disciplin durch irgend eine Nachlässigkeit kein Eintrag geschehe."

Wenn der Landesfürst Einsicht von der Güter-Verwaltung der Prälaten fodere — was übrigens nur da geschehe wo ein Verdacht übler Haushaltung vorwaltet — so begründe sich das auf die fürstlichen Rechte des Patronates, der Advocatie und des Kirchen-Schutzes, und spezieller Indulte, so wie auf die eigenthümliche Beschaffenheit der bayerischen Klöster, welche einen Bestandtheil der Landschaft bilden, und daher schon aus diesem Grunde der Verfall ihrer zeitlichen Güter nach Kräften verhütet werden müsse.

Die bisher vom geistlichen Rathe mit den Klerikern vorgenommene Prüfung sey durchaus verschieden von dem Klerikal-Examen durch die bischöfliche Stelle bei Ertheilung der Weihen. Zudem werde diese Prüfung nur bei Curat-Priestern, und auch hier nur mit jenen vorgenommen, deren Unfähigkeit zu befürchten ist. Aber selbst Untaugliche sey man keineswegs gesonnen mit Gewalt von ihren Benefizien zu verdrängen, sondern werde sie nur dem Ordinarius — unter Geltendmachung der Einreden gegen derlei Unberufene — als solche bezeichnen. Es sey ein von den größten Canonisten anerkannter Satz, daß es dem Landesfürsten zustehe von den

Personen, welchen in seinem Gebiete die Verwaltung der Kirchen übertragen wird Kenntniß zu nehmen; in gegenwärtiger höchst gefährlicher Zeit sey es aber doppelt nothwendig in dieser Beziehung die strengste Aufsicht zu halten.

Man werde den Bischöfen keine Schwierigkeit in den Weg legen sowohl freiwillige Gaben von ihrem Clerus an Handen zu nehmen, als auch das was derselbe zu leisten verpflichtet ist einzufodern, in soweit jedoch als nichts gefodert wird was gegen „Juris rationem, vel consuetum hactenus modum“ lauft.

Das Exercitium causarum spiritualium soll den Ordinarien ganz frei stehen; und wenn über die Qualität eines Geschäftes ein Zweifel entsteht, so wird der Landesfürst seine Beamten anweisen „ut stylo utantur temporali“ (citra tamen juris sui praejudicium).

Ex jure regio antiquitus usurpato stehe es dem Landesfürsten zu den Wahlen der Prälaten seine Commissäre beizuordnen. Dieß streite durchaus nicht gegen die Bestimmungen des canonischen Rechtes, und gereiche der Kirche vielmehr zum Nutzen. Einerseits werden die Wählenden durch diese Commissäre die genaueste Kenntniß von der Persönlichkeit der Candidaten sowohl, als dem was sonst noch zu erwägen ist bekommen; anderseits liege dem Landesfürsten daran, daß nicht ein ihm Verdächtiger oder sonst Bedenklicher gewählt werde, da ein solcher in Allem was das temporale betrifft, in die Pflichten gegen den Landesherrn einzutretten hat.

Was die Ausübung der weltlichen Strafgerichtsarbeit über die Geistlichen betrifft, so habe dieselbe nur in den sogenannten Rumorssachen und Landfriedensbruch statt gefunden, wobei durch den Gebrauch verbotener Waffen Verwundungen vor sich gehen. So sey es seit unfürdenklichen Zeiten gehalten worden, und könne auch, da die Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens und der Schutz des Lebens der Unterthanen hier in Frage stehe, nicht davon abgewichen werden.

Die Behandlung und Bestrafung aller übrigen Vergehen und Verbrechen der Cleriker überstelle der Landesfürst dem Bischofe und seinem privilegirten geistlichen Forum.

Wenn man Geistliche welche sich eines höchsten Verbrechens schuldig, und der Flucht verdächtig gemacht ergreifen, und in fester Verwahr den Ordinarien zuschicken lasse — so sey das offenbar nur als eine Sicherheits-Maßregel, keineswegs aber als eine Bestrafung zu betrachten. Uebrigens wünsche der Herzog selbst daß ein Mittel gefunden werde, welches, indem es die gleiche Sicherheit gewährt, den-

noch das öffentliche Skandal das mit solchen Zwangs-Maßregeln verbunden ist beseitige.

Der Vollziehung öffentlicher Kirchenbußen wolle man sich nicht widersetzen; doch sollen solche Strafen nicht in Geld erhoben, oder wenigst die Geld-Strafe in pios usus verwendet werden.

Es sey ein gemeiner Gebrauch im Lande, daß falls sich ein Priester gar ärgerlich und leichtfertig gehalten, auf Befehl der Regierung vorerst genaue Information eingezogen worden sey. Manchmal habe man den Delinquenten vor die Regierung citirt, ihm einen Verweis gegeben, und zur Besserung ermahnt. Wenn aber das Verbrechen gar so groß, so habe man den Delinquenten dem Ordinario auf einen Karren geschmiedet zugeschickt, niemals aber den Beamten gestattet, einen Priester, er verbreche denn enormiter oder sey der Flucht verdächtig, gefänglich einzuziehen.

Uebrigens seye wohl nach Gestalt des Verbrechens dem Ordinario bei Ueberschickung des Delinquenten eröffnet worden, daß ihn der Herzog nicht länger mehr in seinen Landen gedulden wolle.

Es sey eine bedenkliche Sache die Unterthanen indeterminate vor die geistlichen Gerichte citiren zu lassen. Man wolle jedoch die Behörden anweisen, daß sie in allen Fällen wo das in der Citation zu bezeichnende Geschäft sich als ein geistliches darstellt, die Unterthanen anhalten den bischöflichen Citationen und Judicaten Folge zu leisten.

Die weltliche Posseßgebung sey eine antiquissima provincialis consuetudo, sehr verschieden von jener jurisdictionellen missio in possessionem, und bedeute eigentlich nur die landesfürstliche Zustimmung und Concession zu der Verwaltung der Temporalien, ohne Einmischung in das geistliche Recht.

Eben so sey das landesfürstliche Recht in Beziehung auf die päbstlichen Monate ein jus ex immemorali tempore praescriptum, ohne daß dabei irgend einem wohlbegründeten Rechte eines Dritten der mindeste Eingriff geschehen wolle.

Zur Besetzung vakanter Benefizien habe man jederzeit ex officio die Patrone und Collatoren aufgefodert, und auf die Besetzung gedrungen. Die Posseßgebungen der Benefizien in den Landgerichten, Hofmarchen, Städten und Märkten werden von des Landesfürsten wegen gegeben, es seyen denn etliche von der Ritterschaft und

Andere im Besitze dieses Rechtes. Die dabei passirlichen Kosten seyen durch die Landesordnung taxirt.

Die Contribution von der Priesterschaft sey jederzeit von des Landesfürsten wegen eingefodert worden.

Auch die Leistung der Fuhren durch die den Klöstern und Kirchen gehörenden Bauern-Güter stehe dem Landesherrn ab antiquissimis temporibus zu; werde übrigens nach Billigkeit ermäßigt werden.

Die Verbriefung der Contracte durch die weltliche Obrigkeit geschehe einzig nur im Interesse der Contrahenten. Die Jurisdictio in realibus habe der Landesfürst von jeher auf die besten Titel begründet ausgeübt.

Die Sieglung der Briefe werde nur an Orten vorgenommen, wo sie seit jeher herkömmlich ist. Man sey aber bereit zu verordnen daß künftig die Prälaten jederzeit zur Mitfertigung beigezogen werden.

Die ausschließliche Jurisdiktion in Zehent-Sachen nehme man nur dort in Anspruch, wo von rein weltlichen Zehenten die Rede ist, wo beide Theile oder wenigst die Beklagten Layen sind, bei Conteraten über zeitweise Leistung oder zeitweisen Verkauf des Zehents, bei Klagen über Zehent-Schulden, dann in possessorio wo blos vom Faktum und nicht vom Eigenthum die Rede ist.

Excesse in Taxen und Ausgaben werden auf gemachte Anzeige nicht nur abgestellt, sondern auch bestraft werden.

Matrimonial-Sachen — ausgenommen wo blos von einem reinen Faktum die Rede ist, und wo dieselben blos incidenter einlaufen — sollen, so wie alle wahren Consistorial-Gegenstände, dem geistlichen Forum überstellt bleiben.

Zu der Obsignation und Inventur der geistlichen Verlassenschaften sey die weltliche Macht von landesfürstlicher Obrigkeit wegen seit unfürdenklichen Jahren in ruhigem Gebrauch und Inhaben; in der Art, daß die Obsignation privativ, die Inventur aber in Gegenwart des nächsten Decans oder Pfarrers vollzogen, und sodann weiters verfügt wird.

Im Falle des Absterbens eines Pfarrers sey immerhin befohlen worden durch einen Amtmann oder sonst taugliche Person den Pfarrhof besetzen zu lassen, damit nichts von der Verlassenschaft adimirt, und der Pfarr und den Erben zu Guten gehaust werde.

Wenn gleich die Inventur aus der Verjährung abzuleiten wäre, und an und

für sich als ein weltliches Recht gehalten wird, so sey man doch bereit die in dieser Beziehung mit dem Bisthum Regensburg eingegangene Transaction auf alle Diözesen auszudehnen. In Beziehung auf das Absterben der Prälaten bestehe dießfalls bereits eine Uebereinkunft.

Es sey ein angenommener Gebrauch daß den Vitricis (Zech-Pröbsten, Kirchenpflegern) zustehe für die Anschaffung des Oeles, Wachses, und derlei geringerer Bedürfnisse Sorge zu tragen; jedoch unter Controlle des Pfarrers sowohl als des weltlichen Beamten.

Die Mandate seyen von Alter her auf dem Lande auf offener Canzel verlesen worden, dieweil die Unterthanen nicht sämmtlich zu Gericht gebracht werden können, die Amtleut des Lesens unkundig, und die Gerichtsschreiber verhindert sind zu allen Pfarrern herumzureisen." —

Bischöflicher Seits hielt man sich durch diese Erklärungen befriedigt; nur wurde noch das Ansinnen gestellt:

„Diejenigen Examinatoren, welche die weltlichen Prüfungen vornehmen, sollen geistlichen Standes seyn.

Bey den Wahlen (und Visitationen?) soll das Directorium dem Ordinarius zustehen, jedoch nichts ohne Rath und Consens der fürstlichen Commissäre geschehen.

Wenigst sollten alle Excesse der Beamten bei Verhandlung geistlicher Verlassenschaften abgestellt werden.

Das Recht der weltlichen Posseßgebung sollte als Assensus administrationis bonorum temporalium erklärt werden.

Die Behauptung der Jurisdictio in Realibus soll sich nur auf Immobilia und feuda zu beziehen haben.

In Beziehung auf Bestättigung der Testamente der Cleriker soll der Bischof lediglich die Bestimmungen des gemeinen Rechts anzuwenden befugt seyn — und bey Intestat-Erbschaften die Direktion des Verfahrens bei dem Ordinarius zu stehen haben.

Und da der Herzog am Schlusse seiner Erklärung hinzufügen lassen: „daß dieselben nur zu gelten haben „citra submissionis, vel quodcunque aliud quod ex his generari posset praejudicium" wurde nun im Gegentheil von den Ordinarien die Protestation proponirt, „daß sie für alle im abzuschließenden Concordate nicht benannten, so wie für jene Fälle, die durch Besitz oder speziellen Vergleich be-

reits bestimmt sind, sich ihre Rechte vorbehalten;" „daß endlich, falls die Bischöfe officio suo minus facerent satis — derlei Controversen der Disposition des gemeinen und canonischen Rechtes überstellt bleiben sollen."

In der letzten Conferenz wurde nun das was noch streitig war dahin ausgeglichen, daß: „das Direktorium und die Prioritas bei Cummulativ-Verhandlungen den bischöflichen Commissären zugestanden wurde;

daß bey der weltlichen Posseßgebung der Beamte „principis loco praestet assensum, et ex parte Ducis concessionem administrationis bonorum temporalium."

Daß Klagen in Schuldsachen und andere derley persönliche Klagen vor die Ordinarien gehören; in Realklagen soll es nach dem gemeinen Recht und dem Gerichtsgebrauch der Consistorien gehalten werden; doch sollen die klagenden Layen nicht gehalten seyn, Geistliche — in Sachen unter 10 fl. — bei den Consistorien zu belangen, sondern die Rural-Dekane hierüber zu erkennen haben.

Der Herzog verspricht daß weder in Betreff der Bestättigung und Vollziehung der Testamente dem Ordinarius Eintrag geschehen — noch auch demselben bei Behandlung der Inteftat-Verlassenschaft die Leitung des Geschäftes verweigert, und dießfalls durch die weltliche Obrigkeit eigenmächtig verfahren werden soll.

Der Vorbehalt wurde in der Art verglichen, wie er in den Text des Concordates aufgenommen worden ist. —

Mit dem Hochstifte Augsburg wurden, wie schon bemerkt, gesonderte Unterhandlungen gepflogen. Diese führten i. J. 1631 zu einem vorläufigen Recesse, dessen Bestimmungen im Wesentlichen lauteten, wie folgt:

1) Der Landesfürst hat in Betreff der Posseßgebung in temporalibus bei dem uralten Herkommen zu verbleiben.

2) Wenn eine Pfarr oder ein Benefizium durch Todfall oder Flucht ledig wird, so soll entweder der kurfürstliche Beamte oder die geistliche Obrigkeit (iure praeventionis) Jemanden aufstellen, damit aus der Verlassenschaft nichts verrückt werde.

3) Stirbt ein Geistlicher ohne Testament, so steht der Obsignation derjenigen Behörden zu die zuerst hievon Nachricht bekommen, worauf die Inventarisation cummulativ vorzunehmen, die Gläubiger zu bezahlen, und die Erbschaft dem welchem sie gehört, einzuhändigen.

4) Stirbt ein Geistlicher mit einem Testamente (ohne Testaments-Executoren zu benennen) so ist die executio testamenti cummulativ vorzunehmen.

5) Die Bestrafung der durch kurfürstl. Unterthanen begangenen Sacrilegia, Simonia, percussio clericorum, steht dem weltlichen Richter zu, vorbehaltlich der geistlichen Strafe und censura canonica.

6) In Betreff der Jurisdiction in Zehentsachen, Patronatsrecht und Ehesachen, hat es bei dem gemeinen Recht und üblichen Herkommen sein Verbleiben.

7) In Betreff der Sepultur hingerichteter Personen soll es wie bisher gehalten — und mit Consens der geistlichen Obrigkeit verfahren werden.

8 — 11) Wenn ein unehlich geborner Priester über ererbte Güter testirt so ist das Testament ungültig, und die Erbschaft dem Landesfürsten verfallen. Ueber Güter die ein solcher Priester selbst erst erworben, steht ihm das Recht zu testiren zu. Stirbt aber ein solcher ohne Testament, so gehört all sein Gut dem Fiskus.

In allen diesen Fällen steht die Verhandlung der Verlassenschaft dem weltlichen Gerichte zu.

12 — 13) Es wird landesherrlicher Seits versprochen alle bei Verwaltungen der Kirchen-Güter und Rechnungen vorkommenden Abusus und Excessus abstellen zu lassen.

15. 16. 17) Auf dem Rechte wegen der geistlichen Steuer und des Jäger Geldes wird von Seite des Landesfürsten beharrt. Sie Scharwerk soll von pur geistlichen Gütern (als da sind der Zehent) nicht, — wohl aber von dem Wittum und andern Gütern geleistet werden, wo nicht ein Anderes üblich ist.

19) Das Subsidium caritativum soll tempore necessitatis, et in casibus et modo et jure expressis dem Ordinarius nicht verwehrt, jedoch jederzeit dem Landesfürsten notifizirt werden.

20) Ebenso soll die Contribution zu dem Augsburgischen Seminare dem Ordinarius überlassen, die Einhebung aber notifizirt werden, und auch bayerischen Landes-Kindern zu Guten kommen.

21) Es soll dem H. Ordinarius verstattet seyn die bayerischen Unterthanen in geistlichen Sachen zur Gezeugschaft immediate vor das geistliche Gericht zu citiren — jedoch nur „causa citationis specifice expressa.“

22. 23) In Bezug auf Inventur, Obsignation und Posseßgebung bei den Klöstern, soll der über diese Punkte mit dem Erzbischof von Salzburg geschlossene Vergleich zur Anwendung kommen, und bei Wahl eines Prälaten der landesherrliche Consens vor der Confirmation erholt werden.

Auf diesen Receß war fortan die Entscheidung und Ausgleichuug derjenigen Fragen basirt, über welche sich mit Augsburg Conflikte ergeben hatten. Allein die Praxis gab im Verlaufe des XVII Jahrhunderts wieder gar manchen Anlaß zu neuen Conflicten, und die Motive, weitern Mißhelligkeiten durch einen neuen — ausführlichen Vertrag vorzugreifen, wurden immer dringender. Man faßte also im Jahre 1681 den Entschluß Hand an das Werk zu legen, und es wurden Conferenzen zu dem Zwecke eines gütlichen Verständnisses eröffnet. Um der Verhandlung gleich eine bestimmtere Form zu geben, und eine feste Basis der Erörterung zu gewinnen, wurde der Diskusion sogleich der Entwurf eines neuen Recesses zu Grund gelegt, welcher von dem Hofrath Prugger in der Art abgefaßt war, daß unter steter Rücksicht auf den Vertrag v. J. 1631, und die mittlerweile entstandenen Differenzen, die Materien systematischer geordnet waren. Dieser Entwurf ist denn nun auch zuletzt in der Gestalt wie er unterm 29. Jän. 1684 zu Stande gekommen, zum förmlichen Vertrag erhoben worden. Denn nur wenige Punkte waren es welche sich Anfangs als schwieriger darstellten, und zwar die folgenden:

Zu dem vierten Punkte wurde bischöflicher Seits erinnert: „Es sollte in Gant-Processen ein ordentliches Prioritäts-Urtheil verfaßt, sodann dem officio ecclesiastico mitgetheilt, und mit dessen Vorwissen nomine utriusque, doch unter kurfürstlicher Präcedenz publicirt werden.

Zu dem fünften Artikel wurde gebeten von der Zuziehung eines Executors Umgang zu nehmen, und die Judicatur in tali executione dem Ordinarius allein zu überlassen.

Zu dem siebenten Artikel wurde ein Zusatz verlangt, des Inhaltes, daß in Fällen wo kein rechtlicher Prozeß geführt, sondern nur pro conservanda disciplina ecclesiastica Information eingezogen werden soll, die Unterthanen einen solchen Extrajudicialbericht zu geben nicht gehindert werden sollen.

Zu dem 10ten Artikel wurde die Fixirung der sogenannten spolia auf den sechsten Theil des Vermögens erheischt.

Zu dem dreizehnten Artikel wurde die Pflichtigkeit zur Scharwerk auf die weltlichen Güter einzuschränken gefodert.

Zu dem 19ten Artikel wurde bemerkt daß es eine große Inconvenienz, und den Bestimmungen des canonischen Rechtes zuwiderlaufend seyn würde, daß der kurfürstliche Commissär bei Wahlen zum Scrutator ernannt werde.

Zu dem 21ten Artikel wurde in Betreff der Investitur der unvermöglichen Pfarrer bischöflicher Seits der Zusatz begehrt, daß wenn ein Pfarrer oder Benefiziat notorie unvermögend, und sein Einkommen nicht über 200 fl. bringen könne, derselbe gegen Revers daß er zu Contagionszeiten seine Pfarrkinder nicht verlassen werde, mit der Investitur und Possessgebung verschont werden solle.

In Beziehung auf diese Punkte nun resolvirte sich der Kurfürst dahin, daß dem bischöflichen Begehren in Betreff der vierten, zehnten, dreizehnten, neunzehnten und ein und zwanzigsten nachzugeben sey; jedoch beim neunzehnten die Uebernahme eines Comprommisses in Wahlsachen den fürstlichen Commissären zustehen solle. Die im fünften und siebenten Artikel gestellten Begehren wurden abgelehnt.

Auf diese Weise ist also auch mit dem Hochstifte Augsburg eine vertragsweise Uebereinkunft über das was bis dahin zu so manchen Mißhelligkeiten Anlaß gegeben, glücklich zu Stande gekommen.

Alle diese Uebereinkünfte und Ausgleichungen betreffen, wie man sieht, das landesherrliche Jus circa sacra. Es waren aber die Ansichten der bayerischen Staatsrechts-Gelehrten jenes Zeitraumes über die Herleitung des kurbayerischen juris circa sacra die folgenden:

Bei der ersten Begründung des Christenthums in Bayern haben die Päbste dem Landesfürsten die Mitwirkung zur Bestellung des Priesteramtes in dem Maße zugestanden, daß selbst die Ernennung der Bischöfe unter gemeinschaftlichen Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Macht geschah. Ferners übte der Landesfürst das Recht aus: National-Concilien unter Einberufung der Bischöfe, Aebte rc. auszuschreiben und abzuhalten. Diese und andere landesherrliche Gerechtsame blieben auch unter der Regierung Karl des Großen (der hierüber eine eigene Confirmations-Bulle erlangt) und seiner Nachfolger Regierung in Uebung. Im vollesten Maße wurden sie aber geltend gemacht durch Herzog Arnulf, der hiefür ausführliche Concessionen von Kaiser Heinrich erworben hatte. Auch als durch das Callixtinische Concordat unter Kaiser Heinrich V das Recht des Oberhauptes der Kirche: constituendi episcopos, von der weltlichen Gewalt vertragsweise anerkannt worden, behaupteten die bayerischen Landesherren eine Ungültigkeit der in dieser Beziehung wider ihren Willen geschehenen Wahlen. Das Recht des Landesherrn die Geistlichkeit zu besteuern, wurde von den Bischöfen zuerst dem Herzog Otto bei seiner Wahl zum Könige von Ungarn streitig gemacht, schon von Kaiser Ludwig

jedoch die Steuerfreiheit des Clerus auf dem Wege eines Privilegiums ausgesprochen. Von diesem Zeitpunkte an, bis zum Abschlusse der Concordate d. J. 1583, sind abgesehen von dem was die Concordata Germaniae bestimmt haben, nur folgende Bullen und Indulte von Erheblichkeit für die Verhältnisse der Kirche zu dem Landesfürsten in Bayern erfolgt:

Ein Indult Pabst Sixtus I d. a. 1463, bestimmend daß es dem Herzoge frei stehe, von den Hochstiftern in Augsburg, Freysing, und Regensburg einen Canonicus pro consiliario zu wählen, welcher an dem fürstlichen Hofe unter Beibehaltung seiner Präbende in Religionssachen zu Rath gezogen werden soll.

Eine Bulle Nikolaus V (1448) enthaltend eine allgemeine Bestättigung der bis dahin den bayerischen Herzogen von dem apostolischen Stuhle gemachten Zugeständnisse „communimus tibi (Alberto duci) omnia privilegia tibi et progenitoribus aut antecessoribus tuis — nec non omnes libertates et immunitates quibusvis ecclesiis sede apostolica rite concessas.“

Ein Breve Pabst Adrians 1523, bestimmend daß der Herzog die Befugniß habe die auf der hohen Schule zu Ingolstadt die Theologie lehrenden Doktoren zu einem Canonikate der Hochstifter zu nominiren.

Eine Bulle Pabst Pius IV (20. Mai 1563) gemäß welcher dem Herzoge secundum veterem consuetudinem des jus patronatus et jus praesentanti ad universales parochiales ecclesias, etiamsi mensibus pontificiis vacantes factae zustehen.

Eine Bulle Pabst Sixtus V (1587) gemäß welcher Herzog Wilhelm ein Collegiatstift in aula sua zu errichten, und auf alle Dignitäten und Präbenden derselben mit Einschluß der päbstlichen Monate zu präsentiren haben soll.

Schon früher (1524) war dem Herzoge das Präsentationsrecht auf alle Präbenden unsers Liebfrauenstiftes in München zugestanden worden durch Clemens VII.

Hiezu gehören nun auch jene Bullen, welche auf Betrieb der bayerischen Landesfürsten, von den Päbsten Sixtus IV und Adrian VI erwirkt worden, um die verfallene Kirchenzucht auf dem Wege der Visitationen wieder herzustellen, zu welchen mit Umgehung der Jurisdiktion der Ordinarien eigene Kommissaire ernannt wurden. Ferner jene Breven durch welche den Herzogen von den Päbsten die Erhebung bestimmten Quoten des Einkommens der Kirche zu gewissen religiösen Zwecken gestattet worden ist.

Man sieht, daß alle diese Bullen und Breven nur Ausnahmen von der allgemeinen Kirchen-Verfassung statuiren, welche in allen übrigen Theilen natürlich auch für Bayern in Geltung blieb. Es ist aber bereits bemerkt worden, daß eben in der Geltendmachung dieser Kirchen-Verfassung dieselbe mit der weltlichen Landes-Verfassung in manche Conflicte geräth, deren Ausgleichung die Aufgabe der sogenannten Concordate war.

Das in dieser Beziehung i. J. 1583 mit den Bischöfen der bayerischen Diözesen geschlossene Concordat, ist sohin — wie ebenfalls schon bemerkt worden — für die hier bearbeitete Geschichts-Periode das Fundament für die Entscheidung aller jener Punkte welche bis dahin streitig geworden waren. In allen übrigen Punkten standen die Satzungen der Kirche mit den weltlichen Gesetzen des Landes ohnehin in Einklang — und das Herkommen und der Landesgebrauch gab fast in allen Dingen worüber die Gesetze schwiegen den Ausschlag.

Was den Unterricht betrifft, so wäre hier freilich Gelegenheit weiter auszuholen — es muß aber an einigen Bemerkungen über das Wesentliche der so wichtigen Materie genügen. Die erste dieser Bemerkungen ist, daß es jener Zeit wohl noch mehr um die eigentliche Erziehung als um den Unterricht zu thun war. In Bayern trat seit dem Ausbruche der Reformation auch der feste Entschluß bei der Regierung hervor, den Eingang jeder Neuerung in Glaubens- und Kirchensachen strenge von dem Lande abzuwehren. Als eines der fruchtbarsten Mittel zu diesem Zwecke bot sich der eben entstehende Orden der Gesellschaft Jesu gleichsam von selbst dar, und ist daher die Begünstigung dieses Ordens durch unsere Landesfürsten wohl sehr erklärbar. Daß nun aber die Jesuiten so festen Fuß im Erziehungswesen gefaßt, und allmählig dasselbe fast ganz in sich aufgenommen, ist wohl vorzugsweise ein Ergebniß der strenge bemessenen Einrichtungen dieser Societät, so wie ihrer eigenen Thätigkeit und Ausdauer.

Der Orden hatte zuerst in Oesterreich festern Fuß gefaßt, wo ihm die Errichtung von sogenannten theologischen Kollegien zu Wien und Prag am frühesten gestattet worden war. Diese Kollegien waren es in welchen der Orden sich die Basis seiner Wirksamkeit ausersah, und die namentlich in Bayern gemachte Erfahrung bestätigte diese Ansicht. Denn die bloße Besetzung einiger Lehrstühle der Ingolstädter Hochschule mit einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft Jesu hatte wenig Erfolg für das Ganze gehabt, wenn gleich tüchtige Männer berufen worden waren. Daher

denn Herzog Wilhelm durch Leonhard von Eck um so leichter zu dem Entschluß zu bewegen war, die Errichtung eines solchen Collegiums für das Herzogthum Bayern herbeizuführen. Und wenn er nun gleich durch den Tod an der Ausführung dieses Planes gehindert wurde — so war es eine um so dringendere Aufgabe für seinen Nachfolger Albrecht V, das was nun einmal beschlossen, und Staatssache geworden war, zum Vollzuge zu bringen.

Claudius Jajus, einer der von Ignatz schon ursprünglich nach Ingolstadt gesendeten Ordensmänner, drückt sich hierüber in einem unterm 10. Juni 1550 an den Patron der Universität, den Rath Stokhener (Stockhammer?) gerichteten Schreiben in folgender Weise aus.

„Postquam ab Urbe vocati venimus Ingolstadium, et lectiones cepimus theologicas profiteri, satis comperimus conatus nostros parum profuturos, quum deessent auditores. Admonuimus ea de re docterem Leonardum ab Ek piae mem. et exposuimus quae ad hanc praelegendi incommoditatem spectabant: Cum sacerdotalem ordinem et monachalem Germanis exosum haberi: ad haec Theologiae partem sinceriorem explodi passim et negligi ab omnibus. Non videri nobis remedium aliud superesse, nisi ut bene multis adoloscentibus constitueretur collegium, in eo pauperes alerentur studiosi, bonis ingeniis praediti, qui ad pietatem sedulo instituerentur, sacrae tantum scripturae studiis destinati."

„Respondit D. ab Ek: placere nostrum hoc institutum illustris: Duci Guillelmo, qui confirmato animo statuisset hujus instituto fundare collegium, ad quem in finem se procuraturum ut applicarentur monasteriorum — eo tempore desertorum bona, huic instituto. Missus etiam est in Urbem Ducis legatus, ut totius promissi collegii causa apud sedem apostolicam quamprimum expediretur; sed hinc subsecuta dolenda certe Ducis christianisimi Guilhelmi mors. Tamen nec diu post per Dominum ab Ek compertum habuimus, clarissimi principis Alberti voluntatem eandem esse quae patris optimi fuit de collegio Ingolstadii constituendo, nec defacturam nobis gratiam et operam humanissimi ducis."

Unter diesen Auspizien mußte denn auch die hohe Schule zu Ingolstadt zuletzt ganz unter die Leitung eines Ordens kommen, der Anbeginns daselbst nur leise aufgetreten war. Es galt Anfangs nur der Besetzung des Lehrstuhles der Theologie, und

die Professoren des Ordens waren noch keineswegs eigentliche Mitglieder der Universität. Es war aber in die Länge nicht wohl möglich daß die Fakultät der Artisten, welche noch im Sinne des alten Triviums und Quatriviums docirten, nicht in Collision mit dem Erziehungsplane der Jesuiten gerathen wären. Nicht blos der Geist in welchem dieser Orden der philosophischen Studien betrieben wissen wollte, sondern vorzüglich die religiöse Erziehung, und die auf Disciplin der Sitten gerichteten Zwecke konnten nur in Erfüllung gehen, wenn derselbe ganz Herr und Meister des Unterrichtes wurde. Anfangs ließen sich nun die Jesuiten, nachdem sie förmlich Mitglieder der hohen Schule geworden, zwar selbst in die Artistenfakultät aufnehmen, allein an eine eigentliche Fusion mit dieser Fakultät konnten sie wohl nicht gedacht haben. Vielmehr stellten sie in ihrem Paedagogio zuerst ein Musterinstitut für den Betrieb der philosophischen Wissenschaften auf, und als dieses Beifall gefunden — als sich der der Unterschied von dem was sie zu Stande brachten, in Vergleich zu den bisherigen Früchten des artistischen Fakultätswesens herausstellte — war Albrecht unschwer zu bewegen, diesen Theil des Unterrichtswesen nun vollends unter die Leitung der Gesellschaft Jesu zu stellen.

Der Herzog sagt in seiner dießfallsigen Entschließung: „daß er aus hochbeweglichen Ursachen gedrungen sey bei den studiis philosophicis Einsehen zu thun, damit die Jugend in derselben Zeit und Kosten besser als bisher zubringe, und zu diesem Zwecke wolle er den cursus philosophicus dem paedagogio der Väter der Gesellschaft Jesu als Mitgliedern der Universitat völlig übergeben. Man erhoffe hiebei daß vorzüglich diejenigen, welche keinen eigenen praeceptores halten können, und doch einer genauern Anweisung bedürfen, in studiis und moribus besser profiziren werden, als wenn sie sich selbst überlassen, ohne Furcht und Zucht umlaufen, und Vorlesungen hören welche für sie nicht passend sind."

Hienach wurde bestimmt: „die Väter haben das Paedagium und den cursus philosophicus zu übernehmen, und nach ihrem Ermessen auf das Nützlichste einzurichten; jedoch in der Art, daß die Auditores nicht von andern nothwendigen lectionibus publicis philosophicis abgehalten werden; da es die Absicht Sr. Durchlaucht keineswegs sey, durch die angezeigte Verfügung andern nothwendigen, und der hohen Schule rühmlichen professionibus und perlectionibus in facultate artistica, als da sind Ethik, Mathese, Poesie, und humaniores literae Eintrag zu thun. Die ars oratoria, in welcher die Universität besonders in Ruhm gestan-

den, soll übrigens durch einen aus der Mitte der Gesellschaft gelehrt werden. Es soll wochentlich in Gegenwart des Vicekanzlers durch die Dekane der vier Fakultäten und einen Abgeordneten der Patres, mit den Studiosen mit aller Sanftmuth ein Examen gehalten, und hienach denselben ihre Plätze oder Klassen angewiesen werden.

Hienach soll allen Jenen welche des Paedagogiums nicht bedürfen, nach Rath der Examinatoren frei gestellt werden, in oder außer dem Cursus jene Vorlesungen zu hören welche ihnen gelegen sind, und auch jene welche zu keinem Gradus ex Philosophia aspiriren, oder gleich bei ihrer Ankunft majores facultates anzutretten Willens sind, an den cursus nicht gebunden sein. Die mit den Studiosen auf die hohe Schule geschickten praeceptores sind zwar gleichfalls nicht zu diesem cursus pflichtig — jedoch zu erinnern, daß sie am besten thun werden, das Paedagogium und den cursus fleißig mit zu besuchen, damit sie das was sie publice gehört haben, privatim um so fleißiger repetiren könñen. Da es wie gesagt hiebei nicht die Meinung ist das Schulregiment an die Jesuiten zu bringen, so wird auch durch diese Bestimmungen an der Jurisdiktion und dem Ansehen der Fakultäten, in Beziehung auf die zu dem Pädagogium gehörenden Skolaren, durchaus nichts geändert. Und soll auch die Eintheilung der Stunden so getroffen werden, daß durch die Vorträge der Patres in dem Paedagogium die Studenten nicht gehindert werden, die Vorlesungen der übrigen Professoren in andern Fächern zu besuchen, als wozu sie durch die Patres selbst eifrig anzutreiben sind."

30. Jan. 1571.

Man sieht daß es dem Herzog noch keineswegs darum zu thun war die Artisten-Fakultät durch das Pädagogium zu absorbiren. Er beabsichtigte vielmehr einen ersprießlichen Wetteifer zwischen den geistlichen und weltlichen Lehrern. Die Vorträge der bezeichneten Fakultät erstreckten sich noch immer auf die Ethik, Mathematik, Dialektik, Poesie, Rhetorik, die Pädagogie, das Griechische, und das Hebräische. Allein schon Erasmus Fend berichtete damals an Albrecht: „die Artisten würden sich nur halten können, wenn sie mit berühmten Lehrern aus dem Auslande ausgestattet würden."

Es geschah nun schon unter Wilhelm V das was vorauszusehen war — die gesammte facultas artium wurde ausschließlich dem Orden der Jesuiten übertragen.

Die Thätigkeit des Ordens strebte nach zwei Richtungen hinaus. Fürs erste und vorzüglichste war es ihm um die Bildung eines orthodoxen Clerus zu thun;

und auf diesen Zweck waren außer den theologischen Kanzeln auf der Hochschule, auch die Lizeen und Seminarien berechnet. Fürs Zweite sollte auch so tief als möglich auf jene Schüler die bei dem weltlichen Stande beharrten eingewirkt werden, und in diesem Sinne und Geiste waren ihre sogenannten studia philosophica eingerichtet und bemessen.

Die Landes-Verwaltung wirkte selbst mit, um die Leitung aller dieser Anstalten vorzugsweise in die Hände der Ordens-Mitglieder zu bringen.

Was insbesondere die Begründung Jesuitischer Seminarien in Bayern betrifft, ist hier einleitend Folgendes zu bemerken.

Max I (welcher bereits i. J. 1626 200,000 fl. für die Begründung eines solchen Seminarii in Lütich bestimmt hatte) faßte im J. 1638 den Beschluß, auch in Bayern ein Seminar für 60 Weltgeistliche, und ein anderes für 30 Juristen in Ingolstadt zu errichten. Obgleich er nun durch den Lauf der Kriegs-Begebenheiten an der Ausführung dieses Planes gehindert worden, so ließ er doch in seinem (unterm 5. Juny 1560 errichteten) Codizille die Bestimmung zurück: „daß in Ingolstadt bei der hohen Schule zwei Seminarien — eines für die weltliche Priesterschaft auf zwei Drittheile, und das andere auf ein Drittheil für die Ritterschaft und den Adel, mit 200,000 fl. Hauptgut gestiftet werden solle „so bald es die den Kurlanden obliegenden Onera und Schulden immer zulassen werden.“ Aber auch diese Bestimmung ist ohne Vollzug geblieben. Dagegen wurde schon im J. 1654 von dem Weihbischof Denich in Regensburg ein Vermögen von 125,000 fl. durch Testament zu dem Zwecke bestimmt „ein Seminar in Ingolstadt für junge Theologen und Philosophen aus der Societät damit zu dotiren.“

Nicht blos das höhere sondern auch das niedere Schulwesen gelangte zuletzt in den Bereich der Thätigkeit des Ordens. Schon gleich bei ihrem ersten Auftreten in Ingolstadt nahmen die Jesuiten auf Errichtung einer scola puerorum daselbst Bedacht. Als sie festern Fuß gefaßt, wirkten sie eifrig zur Begründung von Gymnasien in den bedeutendern Städten des Landes, und die Lehrstühle dieser Gymnasien wurden denn zuletzt durch Mitglieder des Ordens besetzt. Ihr Schulplan, ihre Lehr-Methode, ihr ganzes Wesen machte sie des Erfolges ihrer Arbeit gewiß.

Was schlüßlich das sogenannte deutsche Schulwesen auf dem platten Lande betrifft, so hat sich die Gesetzgebung während der hier geschilderten Periode, wenig

damit beschäftigt. Doch wurde mit Nachdruck auf fleißige Abhaltung dor Kinderlehren gehalten. Auch will der dritte Artikel des Titels „von den Schulen" in der Landes-Polizeiordnung vom J. 1616, die deutschen (auf den Unterricht im Lesen und Schreiben beschränkten) Schulen in größeren Dörfern erhalten wissen. Das Meiste war hierin den Pfarrern überlassen — von sehr großem Behalte waren aber die Klöster, wo der Bauernkinder so viele einen Unterricht empfingen, der so manches große Talent auf die Bahn führte.

In diesen Klöstern ist denn auch so Manches fur höhern Unterricht geschehen, vorzüglich durch die von der Congregation der Benediktiner gestifteten studia communia. Noch Größeres war beabsichtigt durch die in den Abteyen zu begründenden Seminarien, für welche sich auf den Provinzial-Synoden ein schöner Eifer der Bischöfe kund gab. Diese Sache nahm übrigens auch hier die Wendung, daß das Weitere gleichfalls unter die Thätigkeit des Ordens der Gesellschaft Jesu gestellt wurde.

Erstes Capitel.

Von den Geistlichen Personen überhaupt.

§. 1.

Die geistlichen Personen — das heißt, diejenigen welche aus rechtmäßig höherer Anordnung dem Kirchen- und Gottesdienst gewidmet waren — wurden eingetheilt:

a) in die höhere Geistlichkeit, clerus primarius,
b) in die niedere Geistlichkeit, clerus secundarius,
c) in Ordensgeistliche, und
d) in Weltgeistliche.

Zur höhern Geistlichkeit wurden diejenigen gezählt, welche in Dignitate, Personatu, vel Officio standen.

Hiebei wurde unter Dignitas ein gewisser Rang in Choro, Capitulo et Processione, verbunden mit einer Jurisdiction oder Administration verstanden; unter dem Personatus ein solcher Rang ohne Jurisdiction; und unter dem Officium eine Administration ohne Jurisdiktion.

Wer nur ordines minores hatte, wurde nur in so fern zu den geistlichen Personen gezählt, als er ein Beneficium besaß, aus bischöflichem Auftrag Kirchendienste verrichtete, oder sich in seminario, scola, vel universitate befand, und habitum clericalem trug. Zu den Ordensgeistlichen, (Regulares, Religiosi) wurden alle diejenigen gerechnet, welche in Klöstern oder approbirten geistlichen Orden, nach abgelegten Gelübden, und unter gewissen Regeln gemeinschaftlich beisammen lebten.

Alle übrigen Geistlichen waren unter dem clerus secularis begriffen.

In wie weit die niedere Kirchendienste verrichtenden Diener den geistlichen Personen beizuzählen, ist nach der Observanz entschieden worden, welche übrigens meistens verneinend war. Dagegen wurden die Deutsch-Ordens-Ritter (die milites sowohl als die clerici) zu dem geistlichen Stande — und zwar zu dem Religiosen gerechnet; dasselbe galt von den Malthefer Rittern.

Was die Tertiarios, Oblatos, und Eremiten betrifft, so kam es bei den erstern darauf an, ob, und welche Gelübde sie abgelegt hatten; ein Oblatus wurde durch die Oblation noch kein Religiose; die Eremiten aber — in so weit sie unter Anordnung des Bischofes dem Gottesdienste vorstanden, wurden dem Clerus secularis beigezählt.

In Beziehung auf diese letztern ist unterm 8. Juli 1725 in specie verordnet worden: Klausner und Eremiten, oder Brüder der dritten Regel, welche dem Institute einverleibt oder dem Kirchendienste gewidmet sind, stehen nicht unter weltlicher Jurisdiktion, so lange sie den Habit tragen; den übrigen aber, welche dem Institute nicht einverleibt, noch dem Kirchendienste gewidmet sind, und die drei geistlichen Hauptgelübden nicht geleistet haben, kömmt die Exemtion nicht zu statten. Damit übrigens die weltlichen Meßner nicht durch die Eremiten verdrängt werden, sollen die letztern nur an jenen Orten zum Kirchendienste zugelassen werden, wo sie als solche bereits bestehen. *)

Von den Cardinälen.

§. 2.

Die in der Dignität dem Pabst zunächst stehenden Cardinäle waren auch in Beziehung auf die ihnen in bestimmten Gegenständen zukommende geistliche Jurisdiktion von Bedeutung für die deutsche Kirche. Diese Jurisdiktion bezog sich, in so weit ein Cardinal als Legatus a latere auftrat, vorzüglich auf die Causas Exemtorum, Confirmation der Wahlen, auf Dispensationen und Absolutionen. Denn die mit der bischöflichen concurrirenden Gerichtsbarkeit der Legati, wurde durch das Concil. Trident., und ihr jus praeventionis bei Verleihung von Benefizien, durch die Concordate beseitigt.

Nuncius. Primas.

§. 3.

Die den Nuncien zustehenden Gerechtsame wurden strenge nach den bei der Ernennung ihnen ertheilten Vollmachten ausgelegt. Uebrigens wurden sie — selbst wenn diese Ernennung sub clausula: „cum potestate Legati a latere“ geschehen war, dennoch diesen nicht gleich geachtet. In erster Instanz durften sie dem Ordinarius nicht vorgreifen; in judicio appellatorio kam ihnen aber concurrirende Gerichtsbarkeit mit den Erzbischöfen in dem Maaße zu, als der Appellant die Wahl hatte sich an den Pabst, den Nuncius, oder den Erzbischof zu wenden.

Der Titel eines Primas war eben eigentlich nur ein Titel, und die Controverse: ob das Primat ausschließlich nur dem Erzstifte Salzburg gebühre? ist bekannt.

---

*) Da es sich bezeigte daß viele Klausner keinen beständigen Aufenthaltsort hatten, sondern herumstrichen, und großen Verdacht erregten, so zwar daß die Diebstähle und Beraubungen, zumal in Kirchen und Gotteshäusern, meistens durch sie oder ihre Beihilfe verübt wurden, so erhielt (unterm 8. Novbr. 1738) der Altvater-Klausner zu Böhring den Auftrag, den unter seiner Obsorge und in der Congregation stehenden Brüdern aufzutragen, daß sie nicht nur zu Hause bleiben, sondern auch, wenn einige aus erheblichen Ursachen sich an andere Orte begeben, selbe mit beglaubten und sowohl von ihm, dem Altvater, als von jeder Ortsobrigkeit unterschriebenen und unentgeldlich abzufolgenden Attestaten zu versehen — im widrigen Falle aber auf Betreten als Vagganten aufzuheben seyen.“ (8. Novr. 1738.) —

Von den Erzbischöfen.

§. 4.

Die den Erzbischöfen zugestandenen Prärogativen bezogen sich in der Wesenheit nur auf die ihnen zugetheilten Suffragan-Bischöfe ihrer Provinz, welche in erster Instanz unter ihnen standen, mit Ausnahme der vor das Concil provinciale, oder den päbstlichen Stuhl gehörenden Criminal-Sachen. Dagegen standen die Diozesanen eines Bischofs keineswegs immediat unter der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs, so daß auch die Klagen welche etwa ein Bischof selbst gegen seine Diäzesanen zu stellen hat, coram Arbitro vel Officiali verhandelt werden mußten. Die weitern Prärogativen des Erzbischofs bestanden in einer Dispensations Befugniß in casibus reservatis, dann in dem Pallium, und dem Vortragen des Kreutzes.

In Deutschland befanden sich damals sechs Erzbischöfe, unter welchen jenem von Salzburg die Bischöfe von Freysing, Brixen, Gurk, Lavant, Sekau und Chiemsee als suffraganci zugetheilt waren. Was den bekannten Streit zwischen Salzburg und Passau um die erzbischöfliche Würde betrifft, so war das Erzstift in possessione.

Von den Bischöfen.

§. 5.

Den Bischöfen stand die Ausübung seiner, auf das Jus Ordinis, Jurisdictionis und Dioeceseos fundirten Gerechtsame in seiner ganzen Diözese in dem Maase zu, daß sie intra fines dieser Diözese intentionem in jure fundatam für sich hatten. Zu der ersten Gattung dieser Gerechtsame gehörte die Ausspendung der heil. Sakramente, und die Consecration der Kirchen und des Chrisma.

Zu der bischöflichen Jurisdiktion wurde gezählt: das jus cognoscendi, judicandi, corrigendi, puniendi, censuras infligendi, et ab inflictis absolvendi; und zwar in Beziehung auf sämmtliche Geistlichen der Diözese in Civil- und Criminal-Sachen, so wie auf die Layen in causis ecclesiasticis.

Zu dem jus dioeceseos endlich wurde — abgesehen von dem Anspruche auf Gehorsam und Ehrerbietung — die Bestellung der Aemter, die Visitation der Geistlichkeit, die Aufsicht über die Stiftungen, die Einberufung der Synoden, und das Regimen ecclesiasticum in genere gezählt. Bischöfen die zugleich unmitttelbare Reichsfürsten waren, wurde außer den ihnen als solchen ohnehin zukommenden Prärogativen, nebst Sitz und Stimme auf der rechten Bank in Comitiis, auch der Titel Celsissimus, und ein höherer Rang zugestanden.

Weihbischöfe, Vikare, Officialen ꝛc.

§. 6.

In Beziehung auf die ad potestatem Ordinis gehörenden Handlungen wurde der Ordinarius von dem Weihbischof — in Beziehung auf die potestas Jurisdictionis aber, in Spiritua-

libus und Ecclesiasticis von dem Vicarius generalis oder Officialis vertreten, wobey der Umfang dieser Jurisdiktion nach der Observanz zu bestimmen war.

Die von den Bischöfen ernannten Weihbischöfe erhielten ihre Bestätigung von dem Pabste, bei welcher ihnen gewöhnlich ein Bisthum in partibus in fidelium beigelegt wurde. Bischöfliche Commissarii wurden nur für einen bestimmten Distrikt aufgestellt, und es konnten quoad temporalia hiezu auch weltliche Personen verwendet werden.

Der Bischof konnte seine Jurisdiktion auch durch ein Collegium verwalten lassen, bei welchem der Vikarius sodann nur als Vorstand betrachtet wurde.

Archidiacon. Archidiacone (Stellvertreter des Bischofs in bestimmten Gegenständen mit einer nach dem Herkommen zu fixirenden Competenz) waren nur mehr in der Erzdiözese Salzburg zu finden.

Decane. Eben so waren die Archipresbyteri abgekommen; ihr Amt aber wurde durch die von dem Bischofe zur Inspektion und Visitation der Pfarreyen, nach der ihnen hierüber ertheilten Instruktion aufgestellten Stadt- und Rural-Dekane versehen. Und in gleicher Weise waren die Amtsverrichtungen des einstigen Primiciarius auf die Domkustoden, Cantoren — das Lehramt der Scholastici aber auf die Universität übertragen worden.

Poenitentiariis. Dagegen blieb der Poenitentiarius in seiner Wirksamkeit.

Delegati. Noch ist der Delegaten und Commissaire in Spiritualibus zu erwähnen, in so weit ihnen — im Gegensatze zu den General-Vikaren — specielle Geschäfte übertragen waren. Erhielt ein solcher Delegatus seine Aufträge unmittelbar vom päbstlichen Stuhle, so wurde er delegatus ab homine genannt. Eine zweite Art von Delegation war die Delegatio ipso jure, vel in corpore juris clausa, durch welche, (wohl auch dem Ordinarius selbst), die Aufsicht und Gerichtsbarkeit contra Exemtos vel Privilegiatos in Kraft des Kirchengesetzes übertragen wurde.

§. 7.

Canonici. Zu den Canonicis regularibus wurden diejenigen gezählt, welche bei einem Dom- oder Collegial-Stifte ein Canonicat, mit der Verpflichtung dem Gottesdienste und den Tagszeiten beizuwohnen, besaßen. Sie wurden in capitulares und domicilares eingetheilt. Nur jene hatten den wirklichen Genuß der Präbende nebst Sitz und Stimme im Kapitel; die letzteren aber rückten secundum Senium nach zurückgelegten Carenz-Jahren in die Canonikate ein.

Die Canonici capitulares bildeten das Kapitel, und constituirten in Vereinigung mit ihrem Oberhaupte (dem Bischofe) das Dom-, Hoch- oder Collegial-Stift. Ueber die Qualification zu Dom-Stifts-Präbenden, entschieden die bei den einzelnen Kapiteln bestehenden Statuten und Observanzen. So foderte z. B. das Kapitel des Collegial-Stiftes in Landshut, daß der Präsentirte ein paar Jahre zu cariren habe, ehe er ad residentiam zugelassen wurde; primo anno bekam er distributiones quotidianas; und konnte vor Ausgang des Jahres keinen Titel ersitzen; er war gleichsam in der Probe. Daselbst (in Landshut) bestimmten die Statuten ferners: „Nobilis et patritius censebitur, qui ab utroque parente nobili vel patritio natus fuerit; et (quum nequaquam solius sanguinis praerogativa uiti debet) triennium in

Academia publica cum laude et fructu studio impendere debet.“ — Jus et mensa des Bischofs war aber häufig von dem jure et mensa capituli getrennt. In wie weit nun der Bischof ohne Beirath und Consens des Kapitels verfügen konnte, wurde nach den Capitulationen, oder der Observanz bemessen. Im Allgemeinen galt jedoch die Regel, daß dieser Consens zu allen wichtigen — das ganze Stift oder Kapitel betreffenden — Sachen erfoderlich sey. Dahin wurde namentlich die Belastung oder Veräußerung von Gütern gezählt. Umgekehrt konnte in wichtigen Dingen auch das Kapitel nicht ohne des Bischofs Einwilligung gültig verfahren. Nur ein unter förmlicher Einberufung der Capitularen, in Anwesenheit von zwei Drittheilen derselben, nach reifer Ueberlegung, durch Freiheit und Mehrheit der Stimmen gefaßter Beschluß, hatte die Kraft eines vollgültigen Actus capitularis. In Sachen zu welchen nur der Beirath des Kapitels erfodert wurde, war aber der Bischof nicht an das Votum der Majorität gebunden. Ueber die Kapitularen selbst stand dem Kapitel keine Jurisdiktion zu, wohl aber dem Dechant.

Bei gemeinschaftlichen Deliberationen führte der Bischof — in Gegenständen die a jure et mensa Episcopi getrennt waren, der Domprobst, Domdechant, oder Senior den Vorsitz.

In ihren Kirchenfunktionen wurden nur die Canonici meist durch die Vicarios vertreten, da die ursprünglich blos temporären Vikariate, bereits zu perpetuirlichen Benefizien erwachsen waren. Dom-Vikare.

In Corpore nahm das Kapitel den Rang vor allen übrigen Geistlichen.

Eine sogenannte Corregentschaft wurde den Kapiteln von den Bischöfen nicht zugestanden. Von den Rechten des Kapitels sede vacante wird weiter unten die Rede seyn, und hier nur bemerkt, daß die vor der Wahl eines Bischofs mit demselben Vertragsweise errichteten Capitulationen nur in so ferne als bindend anerkannt werden wollten, als sie den kirchlichen und bischöflichen Rechten im Allgemeinen nicht derogirten, und die päbstliche und kaiserliche Bestätigung erhalten hatten.

Die weltlichen Collegiat-Stifte kamen quoad actus capitulares in der Regel mit den Domstiftern überein, und wurden die Bestimmungen der Decretales X. de his quae fiant etc. auch auf die Pröbste und Dekane solcher Stifter anwendbar erachtet. Zu allen wichtigern Beschlüssen bedurfte daher der Vorstand des Stiftes den Consens des Stift-Kapitels. Die Jurisdiktion über derlei Canonicos stand bei dem Kapitel; und ein Freisinger Receß v. J. 1723 bestimmt in dieser Beziehung: „Dafern man der lieben Frauen-Stift in München einige Appellation in Erbschafts- und andern geistlichen Sachen nach Freising noch nicht geschehen ist, hat es dabei sein Bewenden, und hat man kurbayerischer Seits kein Bedenken, daß dießfalls die gehörigen Instanzen, pro qualibate causarum angegangen werden.“

Von den Pfarrern.

§. 8.

Bei den geistlichen Personen muß nun umständlicher auch von den Pfarrern, d. h. jenen Priestern die Rede seyn, welchen aus höherer Anordnung in einem bestimmten Bezirke die Seelsorge übertragen war.

Außer den erbaulichen Sitten und hinreichender Wissenschaft, wurde zu diesem Amte ein Alter von wenigst 24 Jahren, und die Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses coram ordinario erfodert. *)

Decret 1645. Max I. befiehlt in einem Decrete an den geistlichen Rath v. 30. July 1645 ausdrücklich bei Besetzung der Pfarreien keinen innerlichen Affekt, oder Respekt auf die Person vorwalten zu lassen, und insbesondere auf die Noten der adjungirten weltlichen Räthe in diesem Betreffe kein Gewicht zu legen.

Mandat 16. Septemb. 1622. Vorzüglich an Orten wo Personen verschiedener Confession wohnen, sollten die Pfarreien mit ehrwürdigen und tüchtigen Priestern versehen werden.

Mandat. 1659. Umgekehrt waren die Beamten und Gerichtsleute ausdrücklich angewiesen, den Seelsorgern jedesmal den gebührenden Respekt zu beweisen.

Obliegenheiten. Zu den Obliegenheiten des Pfarramtes wurden gezählt: die Verwaltung der heil. Sakramente, mit Ausnahme der dem Bischofe reservirten Firmung und Priesterweihe; die Einsegnung der Ehe und Copulation, das Predigeramt, die Haltung der Kinderlehre, der Unterricht und die Ermahnung der Pfarrkinder, die Sorge für die Armen und Leidenden, die Celebrirung der heiligen Messe, Aufopferung derselben für die Parrochianen, und die Aufsicht auf die Schulen.

Hieraus ergiebt sich die Verbindlichkeit eines Pfarrers zu beständiger Residenz in seinem Amts-Sprengel von selbst.

Von Max I. wurde besonders strenge auf diese Residenz gehalten. So stellt ein Schreiben an den Bischof von Augsburg (v. J. 1636) das Begehren den Pfarrer in Friedberg zur Residenz oder aber zur Resignation anzuhalten. Zwei Jahre später wurde übrigens dem Pfarrer in Aspach (von Landesherrschaftswegen) gestattet, ein Jahr lang von seiner Pfarrei abwesend zu seyn, um seines Canonicates wegen in Freising Residenz zu pflegen.

Auch bei Anlaß der Verleihung von Pfarreien an Domherrn wurde (in einem Dekrete v. J. 1631) erinnert, daß schon das Concil. Trident. bestimme, daß die Pfarreien nur an solche Personen verliehen werden sollen „quae in loco resident, ac per se ipsas curam exercere valeant," daher man denn auch nicht gemeint sey andern Pfarrern als solchen welche ihre Pfarreien selbst besitzen, die Possession zu geben.

---

*) Der Bischof von Freising hatte in Anregung gebracht, daß sich in München so viele junge, in der Seelsorge unerfahrne Priester befinden, welche sich nur mit Lesung der votirten Messen beschäftigen, in der Hoffnung mittler Weile eine gute Pfarre zu erlangen, ohne sich durch Studium und Ausübung der Seelsorge hiezu zu befähigen. Hiemit verband er die Bitte, daß keinem derlei Exspektanten eine Pfarre mehr verliehen werde.

Es wurde erwiedert, daß man sich nicht entsinnen könne, daß außer graduirten Personen Jemanden eine Pfarre verliehen werde, der nicht zuvor schon die Seelsorge ausgeübt habe. Pfarrer, welche nicht mit der Predigergabe ausgestattet, waren verbunden einen tüchtigen Prediger zu halten. (11. May 1618.) —

In Beziehung auf die Sorge für die Armen bestimmt ein Mandat vom 18. Februar 1628: „Pfarrer sollen deren Pfarrmenig zur Barmherzigkeit gegen die Armen bewegen, und wenn eine Pfarre wenig Bettler hat und dagegen eine andere mit solchen überladen ist, soll für die überhäufte Pfarre in der andern gesammelt oder Almosen abzuholen gestattet werden."

In Betreff der Haltung der Christenlehren wird in einem Mandate vom 11. Febr. 1655 der Bescheid erlassen, „daß die Beamten den Pfarrern und andern Geistlichen bei Haltung der Kinder- oder Christen-Lehre gebührend an die Hand gehen, die Besuchspflichtigen dazu anhalten, und gegen die Ungehorsamen Strafe vornehmen sollen."

Rechte.

Die Verwaltung des Amtes — oder der (sich nur auf das forum internum und den Beichtstuhl beziehenden) Jurisdiktion eines Pfarrers, erstreckte sich nur auf den Pfarr-Sprengel. In einer fremden Pfarrei konnte also der Pfarrer zwar privatim, aber ohne Bewilligung des parochi ordinarii nicht publice, geistliche Verrichtungen ausüben. In den Klöstern, Capellis regiis, und andern eximirten Kirchen, stand dem Pfarrer kein Jurisdiktions-Akt zu, wenn sie gleich in seinem Sprengel gelegen waren.

Umgekehrt waren auch die Pfarrkinder mit dem Empfange der heil. Sakramente an ihren Pfarrer hingewiesen. Die Praxis wich aber hierin häufig ab, so daß wenigstens das heil. Sakrament der Buße auch von Religiosen und andern in cura stehenden Geistlichen ertheilt wurde.

Zu den übrigen Rechten eines Pfarrers wurden gezählt: die Verkündung der Festtage, Ehen, Abläße rc.; die Benedicirung des Tauf- und Weih-Wassers; die Ertheilung von einzelnen Licenzen; die Begräbniß (oder portio canonica bei Wahl eines Begräbnisses außer der Pfarrei); der Zehent; das Opfer; das Stuhlrecht; und der Genuß des pfarrlichen Einkommens.

Opfer.

In Ansehung der Opfer heißt es in einem Generale vom 3. July 1728: „bei den Trauerbegängnissen gebührt es sich daß unter dem Gottesdienste geopfert werde. Der Hofrath hat deßhalb die Pfarrer auch bei denen vom Adel hierin in ihrem Rechte zu wahren."

Mandat 30. März. 1695.

In Beziehung auf den Rang der Pfarrer bestimmt ein Mandat vom 30. März 1695: „daß der Stadtpfarrer zu Landshut im Regierungsrathe den Sitz auf der gelehrten Bank, dem Senio oder der Ankunft nach haben soll, wie es sonst mit andern neuangehenden Regierungsräthen auch gehalten werde."

Mandat 3. Juny. 1640.

Und ein früheres Mandat vom 3. Juny 1640: „Keinem Pfarrer gebührt der Rang vor einem Pflegs-Commissär, sondern er soll bei der Prozession entweder das Venerabile tragen, oder in dem Chorrocke erscheinen und vorausgehen."

Pfarr-Vikare.

§. 9.

Die Pfarr-Vikare waren entweder perpetui oder temporales. Jene, welche ordentlich investirt wurden, jus et titulum beneficii parochialis besaßen, absque causa canonica nicht amovirt werden konnten, und Anspruch auf die Congrua hatten, waren besonders da üblich,

wo eine Pfarrei einem Stifte in der Art unirt war, daß entweder von Seite des Stiftes eine Pension an den Pfarrer geleistet, oder von der Pfarrei ein Aversum ihrer Renten an das Stift entrichtet wurde. Die Vicarii temporales hatten weder Titel noch Investitur, jedoch gleichmäßigen Anspruch auf die Congrua.

Max I. eiferte gleich Anbeginnes seiner Regierung gegen die in Betreff der Vicarien eingetretenen Mißbräuche, und verfügten unterm (20. März 1609): „der geistliche Rath erhält den Auftrag, daß er fleißig Acht haben solle daß nicht mehr, wie es bisher öfter geschehen, von den Domherrn die erledigten guten Pfarren an sich gebracht werden, welche sie dann durch einen Miethling versehen lassen. Bei dergleichen sich ergebenden Fällen soll er den Ordinarius deßhalb erinnern und Abstellung begehren, auch nöthigen Falls Bericht erstatten. *)“

Mandat. 1609.

---

*) Ueber die Abstellung weiterer Gebrechen wurde schon 1605 Gutachten vom geistlichen Rath verlangt: „Wenn ein Pfarrer verschwenderisch hause, setze der Ordinarius geistliche Kuratoren, wodurch die weltliche Obrigkeit gar ausgeschlossen werde. Insgemein zeige sich die nicht geringe Beschwerde, daß die Pfarrer nicht die hinlänglichen Hülfspriester halten, daher besonders bei den Filialen dem Gottesdienste ein großer Abbruch geschehe; ja mancher Pfarrer unterstehe sich an Feyertagen drei Kirchen zu besuchen, in einer die Messe zu halten, in der andern zu predigen, und in der dritten nur allein die offene Beichte zu sprechen. Wo die Geistlichen viel Kommunikanten haben, müsse der Bauer drei Tage vor Genießung der Kommunion beichten. Die Pfarrer treiben das Seelgeräthe hoch hinauf, und halten die Polizeiverordnung hierüber nicht, indem sie die Heirath sperren und nicht einsegnen bis man sich mit ihnen verglichen. Dann befänden sich auf vielen Pfarreien Religiosen welche besser in ihren Klöstern wären; bei mehreren Klöstern aber würden die Pfarreien an Sonn- und Feyertagen durch Konventualen vom Kloster aus versehen, während alle diese Pfarreien besser durch Laien-Priester versehen würden.“

Wie nun diese Ungelegenheiten am füglichsten abzustellen? hierüber wird den geistlichen Räthen ein ausführliches Gutachten abgefodert.

In einem Decrete vom J. 1609 wird besonders gegen die Begünstigungen gewisser Personen durch die Patronats-Besitzer geeifert. „Es werde noch dahin kommen daß alle erträglichen Pfarreien unter Belastung mit Absent-Geldern an Miethlinge gerathen, welche gegen eine geringe Summe abgefertigt werden, wodurch denn die tüchtigen Köpfe vom geistlichen Stande abgeschreckt, und keine gelehrten Priester mehr auf Pfarreien anzutreffen seyn würden.“

Auch später (1669) kamen ähnliche Klagen vor: „An manchen Orten in der Oberpfalz und den Rentämtern Landshut und Straubing, welche unter die Diözese Regensburg gehörten, sey die Seelsorge sehr schlecht bestellt, indem manchem Pfarrer zwei bis drei Pfarren, Filialen und Benefizien zugelegt, und solche durch Pensionen und Absentgelder, welche denselben von dem Domkapitel zugemuthet und aufgedrungen worden — in ihrem Erträgnisse so beschnitten seyen, daß die nothwendigen Cooperatoren und Kapläne nicht gehalten werden können. Es wurde sonach von den zu den geistlichen Räthen verordneten Regensburgischen Räthen die Abstellung dieser Pensionen, und die Verordnung mehrerer Priester und Pfarrer begehrt. Und im Jahre 1735: „Ihre Durchl. haben Ursach über Ursach sich in schwierigen Religionsfällen am wenigsten auf die Pfarrer zu verlassen, welche meist ihrer Hauswirthschaft pflegen, und dem Zeitlichen dergestalt sorgen, daß ihnen alle Mühe zu schwer ist.“ —

Da es sich zeigte, daß manche Beamte bei Vakatur einer Pfarrei dieselbe eigenmächtig bis zu ihrer Wiederbesetzung durch andere Priester hatten versehen lassen, so ergieng (7. Dezb. 1613) der Befehl daß: „obgleich dieses aus guter Absicht geschehen seyn möge, es in Zukunft doch nimmer geschehen, sondern bei Erledigung einer Pfarrei sogleich dem Rural-Dekan oder Archidiakon Nachricht ertheilt werden solle, damit dieser die erledigte Pfarrei bis zu ihrer Wiederbesetzung gebührlich versehen lasse."

Ferner wurde (9. Juny 1627) der Bischof von Regensburg ersucht, die neuerlich auf die Pfarren geschlagenen, ungewöhnlich hohen Pensionen unverzüglich wieder aufzuheben, die Pfarrer und andere Priester im Genusse der Gefälle und des Einkommens ihrer geistlichen Benefizien nicht zu verkümmern, auch mit Einforderung der primorum fructuum nicht höher als von Alters her gebräuchlich zu beschweren, und sich nicht der verstorbenen Priester und Pfarrer Verlassenschaften anzumassen. *)

Kapläne und Cooperatoren.

§. 10.

Kapläne und Cooperatoren wurden nur als bloße Gehülfen bei Pfarreien betrachtet die einer solchen Aushülfe bedurften. Sie hatten also nur eine delegirte Jurisdiktion. Ihre Anstellung geschah je nach der Observanz durch das Consistorium oder den Pfarrer selbst.

Ein Dekret vom 1. Dezbr. 1650 verfügt in dieser Beziehung: „da vorgekommen, daß die Pfarrer auf dem Lande entweder gar keine, oder doch die nöthige Zahl der Cooperatoren nicht halten, so ist hierüber Erkundigung einzuziehen, damit hierüber an die Herren Ordinarii berichtet werden kann, und der Gottesdienst besonders in den Filialkirchen besser bestellt werde."

Schon um das Jahr 1619 war von den Pfarrern fast durchgängig die Klage geführt worden, daß an Hülfspriestern Mangel — und solche sehr schwer auf das Land zu bekommen seyen, woran zum Theile Schuld tragen möge, daß sich viele junge Priester nur auf das

---

*) Schon unterm 25. August 1609 beauftragte Maximilian den geistlichen Rath ein ausführliches nach den Rentämtern und Gerichten eingetheiltes Verzeichniß über alle in Städten, Märkten, Landgerichten und Hofmarchen befindlichen Pfarren, mit ungefährem Anschlage von deren Einkommen zusammenzutragen, und dem Herzoge zu eigenen Handen einzusenden.

Folgende Fragen waren hiebei durch die Gerichte zu beantworten:

1) Wie viel Widemgüter eine Pfarre habe, wo selbe gelegen, wie viel Jucharte Felder, wie viele Wiesen, wie viel Vieh darauf gehalten werden könne.
2) Wie viel das Widemgut ertrage, und welche Gült bei dessen Verstiftung gefodert werde.
3) Was für liegende Güter und Stiften an Geld und Getreide der Pfarrer sonst habe, und wo Alles gelegen.
4) An welchen Orten er den Zehenden habe, was derselbe ertrage, wenn ihn der Pfarrer selber einbringe, und was er bei dessen Verkaufe löse.
5) Wie hoch die Stollgebühren mit dem Opfergelde sich belaufen.
6) Was das ganze Einkommen der Pfarre betrage.

Mandat 25. Oktobr. 1619.

Messelesen verlegen, ohne sich um die Seelsorge zu bekümmern. Es wurde daher (25. Oktb. 1619) verfügt: daß auf solche unerfahrne junge Priester besonders Obacht gegeben, und ihre große Anzahl in München beschränkt — von den Ordinariaten aber ihnen der Tischtitel nur unter der Bedingung ertheilt werden solle, daß sie sich zur Seelsorge verwenden lassen wollen.

Da sich aber auch die Cooperatoren und Hülfspriester ihrer Seits wider die Pfarrer beschwerten „daß sie von diesen hinsichtlich der Speise, Getränke, Wohnung und Besoldung nicht wie Priester sondern wie Ehehalten behandelt würden, und deßhalb bei ihnen nicht bleiben könnten," wurden ebenmäßig die Bischöfe aufgefodert, bei allen Pfarren zu verfügen, daß den Hülfspriestern ein standesgemäßer Unterhalt zu Theile werde, und kein Pfarrer mehr es wage, ohne Vorwissen des Ordinariates einen Hülfspriester zu entlassen.

Später wurde in dieser Beziehung verordnet, daß an allen Orten zwischen den Pfarrern und Cooperatoren Spalt-Zettel aufgerichtet werden sollen, in welchen sowohl die Verrichtungen der Cooperatoren, als die Beschaffenheit ihrer Wohnung sammt Salar und Accidentien zu specificiren, von beiden Theilen zu unterschreiben, von jedem Land-Dechant zu consigniren, und von diesem zum geistlichen Rath zu übersenden sind. Von Seite der Pfarrer soll hinzugefügt werden, wie hoch in seiner anvertrauten Pfarrei jura stolae per aliquam consuetudinem taxirt worden, namentlich was bei Todfällen, Begräbniß, Providirung der Kranken, Administrirung der Taufe ꝛc. verreicht wird.

Subalterne Kirchendiener.

§. 11.

Die Schulmeister und Kirchendiener standen nicht unter pfarrlicher — sondern weltlicher Jurisdiktion. Jedoch kam dem Pfarrer in Beziehung auf die Anstellung derselben eine Concurrenz zu, welche nach Maßgabe der Concordate oder der Observanz zu bestimmen war.

Mit dem Ordinariate von Freising hatte man sich in diesem Betreffe dahin verglichen, daß die Pfarrer nicht allein das Examen mit den neu anstehenden Schulhaltern vornehmen, und ihnen das Glaubensbekenntniß abfodern sollen, sondern daß überhaupt bei Aufnahme und Abschaffung dieser und andern (subalterner) Kirchendiener, durchgehend cummulativ zu verfahren sey.

Mandat 1718.

In den Concordaten mit Passau wurde dießfalls bestimmt: Wegen Aufnahme und Absetzung der Kirchendiener, als Schulmeister, Meßmer, Organisten, Cantoren u. dergl. hat man sich dahin verglichen, daß dieselbe künftighin durchgehends mit gesammter — des Pfarrers und des Beamten Einverstehen geschehen solle.

Receß mit Passau. 1690. §. 15.

Einzelne Mandate bestimmten in dieser Beziehung das Folgende: „die Meßmerdienste soll man nicht durch Feldhüter versehen lassen, weil solches für die Kirche verkleinerlich ist."

7. Juny. 1607.

Kirchendiener sollen ohne Vorwissen und Einwilligung der Pfarrer von den Beamten nicht aufgenommen oder abgesetzt werden.

26. Jäner. 1624.

Die Meßmer sollen zu den, von Alters her und sonst zu leisten schuldigen Scharwerken mit gebührenden Mitteln angehalten werden, damit diese nicht anderen Unterthanen aufwachsen, sondern hierin eine durchgehende Gleichheit gehalten werde.

31. Mai. 1659.

Die Meßmer auf dem Lande sollen wie vor Alters die Glocken zu den eilfertigen Zusammenkünften der Gemeinden bei Dienstesverlust läuten. — 27. Juni 1659.

Die Prälaten sollen den Stiften und Klöstern nach dem jüngstgehaltenen Landtage in Aufnahme der Meßmer zwar keinen neuen Eintrag thun, doch soll hiebei immer das uralte Herkommen berücksichtigt werden *) — 27. April. 1661.

Insbesondere sollen die weltlichen Meßmer wider das Eindrängen der Klausner geschützt werden. — Signat vom 8. July 1723.

Um Zucht und Ordnung im Hause Gottes zu erhalten, waren in allen Kirchen eigene Leute aufgestellt, welche auf dem Lande zugleich die Sammler waren, und mit dem Klingelbeutel in der Kirche umhergiengen. Später wurden in den Hauptstädten Bayerns, dann zu Altenötting, für eine jede Kirche ein eigener, mit der churfürstl. Hoflivree ausgezeichneter Kirchendiener vom Hofkriegsrathe angestellt, und hiezu alte, gut gediente Soldaten verwendet. —

Geistliche Orden.

§. 12.

Die geistlichen Orden unterschieden sich von dem weltlichen Clerus durch das gemeinschaftliche Zusammenleben, die Beobachtung einer Ordensregel, und die Ablegung der Gelübde.

Ein geistlicher Orden wurde aber in so lange nicht als ein solcher anerkannt, bis er vom römischen Stuhle ausdrücklich approbirt war; so wie anderseits ohne landesherrlichen Consens kein Orden eingeführt werden durfte.

Klöster.

Ein Institut nun, in welchem eine Anzahl von Religiosen desselben Ordens, mit obrigkeitlichem Vorwissen, unter der Ordensregel beisammen lebte, wurde ein Kloster genannt. Residentien, Hospicien, Probsteien ꝛc. aber, in welchen sich nur exponirte Religiosen aufhielten, galten nicht als selbstständige klösterliche Communitäten.

Zu Errichtung eines solchen Klosters war nun vor Allem der Consens des Ordinarius und des Landesherrn erfoderlich; welcher nur ertheilt werden sollte cum cognitione causae, und mit Vernehmung der Gemeinde, des Pfarrers, und der übrigen Interessenten, dann mit Rücksicht auf eine dem Zwecke entsprechende Anzahl. **) Das Gleiche gilt von der Errichtung eines Hospitiums, einer Residenz ꝛc.

---

*) Diese Verordnung ward unterm 29. Mai 1669 erneuert. —

**) Ein Befehl an den geistlichen Rath v. J. 1735 schreibt vor die Convente zu erinnern daß sie bei Prälatenwahlen ceteris paribus den Landeskindern den Vorzug geben, und daß überhaupt vorzugsweise nur Landeskinder in die Klöster aufgenommen werden möchten.

Auf den Bericht daß die Kapuziner ein neues Kloster zu errichten gesonnen seyen, war der Kurfürst, weil es bedenklich über die in den Kurlanden bereits vorhandenen Klöster, noch neue aufkommen zu lassen, nicht gesonnen hiezu seine landesfürstl. Einwilligung zu geben, sondern wollte,

Noviciat.

Da bei dem Eintritte in das Klosterleben kein Zwang statt finden durfte — und zugleich gründliche Prüfung des Entschlusses diesem Eintritte vorhergehen sollte — so mußte jeder Candidat vor Ablegung der Profession das Noviciat bestehen.

Die Vorbedingung zur Aufnahme in das Noviciat — welche von dem Prälaten mit Consens des Kapitels ertheilt wurde — waren die Vogtbarkeit der Jahre; auch durfte der Candidat weder überschuldet noch mit Rechnungs-Hinterständen belastet seyn, und nicht in der Leibeigenschaft stehen. Der Consens der Eltern wurde mehr ex honestate als ex necessitate gefodert. Bei Bischöfen war aber noch die päbstliche, — und bei andern Geistlichen die bischöfliche Zustimmung erfoderlich.

Der einmal aufgenommene Novize erlangte nicht nur das privilegium fori et canonis, sondern den Genuß aller Ordensfreiheiten überhaupt. Auch blieb er während seines Noviciates Besitzer und Eigenthümer seines gesammten Vermögens.

Nach vollstreckter Probezeit *) konnte ihm die Ablegung der Profession nur aus erheblichen Gründen und salva appellatione verweigert werden.

Eine von dem Noviciaten gemachte Renuntiation auf seine Güter hatte volle Gültigkeit, wenn sie mit bischöflichem Consens inner den letzten zwei Monaten vor Ablegung der Profession ausgestellt, und wirklich vollzogen worden war.

Das einmal in einem Orden angetretene Noviciat konnte wohl mit dem Noviciate in einem andern Orden vertauscht werden. Wenn aber der Novice auch den zuletzt gewählten Orden vor Ende der Probezeit wieder verlassen wollte, war er verbunden in das frühere Noviciat zurückzutreten.

Profession.

Auf das Noviciat folgte die Ordens-Profession d. i. jener ausdrückliche oder stillschweigende Vertrag, durch welchen die Aufnahme des Noviciaten in den geistlichen Orden unter

---

daß, indem das Land mit der Geistlichkeit ohnehin übersetzt sey, die Dikasterien zu weiterer Einführung derselben nicht nur nicht rathen, sondern derlei Anbringungen gleich abweisen sollen.

Resol: ex Intimo wegen beschränkter Errichtung neuer Klöster: Weil es bedenklich ist, über die bereits in den Kurlanden vorhandenen Klöster noch neue aufkommen zu lassen, werden die Dicasteria angewiesen, Anträge und Suppliken wegen Errichtung neuer Klöster sogleich a limine abzuweisen. — Den Mendikanten war das Einsammeln zu ihrer Subsistenz gestattet; Kurfürst Ferdinand Maria ertheilt der Regierung zu Landshut, in Folge des von Seite des Ordinariats Passau an die dieser Diöces angehörigen, in den Kurlanden gelegenen Mendikantenklöster ergangenen Verbotes der hergebrachten Almosensammlung den Befehl, die genannten Klöster bei dem hergebrachten Almosensammeln zu manutiren, und nicht zu gestatten daß in dem ihr untergebenen Bezirk von Ordinariatswegen die angedrohte Handanlegung an die sammelnden Mendikanten vorgenommen werde.

*) 1626: Novizen die nichts Gutes versprechen sollen entlassen werden.

feierlicher Ablegung der Gelübde, gegen lebenslängliche Versorgung enthalten ist; und durch welchen der professus (welcher wenigst 16 Jahre zählen mußte) einerseits in alle Verbindlichkeiten — anderseits aber auch in alle Rechte des Ordens eintrat.

Diese Verbindlichkeiten bestanden hauptsächlich in der Erfüllung des dreyfachen Gelübdes; des Gehorsams, der Keuschheit, und der Armuth. *)

Durch das votum paupertatis entsagte der Professus insonderheit allem Eigenthum an Geld und Geldeswerth; welches jedoch in terminis habilibus dahin ausgelegt wurde, daß ein Religiose ohne ausdrückliche oder muthmaßliche Bewilligung seines Obern kein Eigenthum genießen konnte.

Güter und Erbschaften welche einem Religiosen nach abgelegter Profession zufielen, wurden — so wie das von ihm schon vorher zugebrachte — Eigenthum des Ordens.

Ordens-Obere.

Die mit Jurisdiktion begabten Ordens-Obern waren: der Ordens-General, die Provinzialen, Prälaten, Rectoren, Guardiane und die Lokal-Obern. Sie mußten des gleichen Ordens, und wenigst 25 Jahre alt, ehelich geboren, und ohne Tadel seyn.

Sowohl in Betreff ihrer Wahl oder Ernennung, als auch des Umfanges ihrer Gerechtsame, kam es auf die Bestimmungen der Concordate, Concessionen, der Ordens-Statute, und endlich auf die Observanz an. Ihre Pflicht aber lag im Allgemeinen in der gewissenhaften Sorge für die Erfüllung aller Zwecke ihres Ordens und ihrer Stiftung.

Sie waren zu diesem Behufe ausgestattet mit einem Jurisdictio ordinaria quasi episcopalis, tam ad forum internum quam ad forum externum, und hatten in Beziehung auf die Religiosen eine potestas domestica, oeconomica, et potestativa auszuüben.

Hienach war der Ordens-Obere mit der väterlichen Sorge für das Wohl seiner Untergebenen, Aufrechthaltung der Disciplin, und mit der Verwaltung der Kloster-Güter beauftragt. In Kraft seiner Gerichtsbarkeit stand ihm aber auch das Recht zu Strafen zu verhängen, Dispensen zu ertheilen, zu absolviren, zu benediciren, litteras dimissoriales zu ertheilen, und unter Statuten- oder Observanzmäßiger Zuziehung der hiezu Berechtigten, Verordnungen zu erlassen.

Auch den Aebtissinen — als Oberinen — wurde nebst der bezeichneten potestas, eine jurisdictio spiritualis in dem Maase zuerkannt, als es die Sorge für das Seelenheil, und die Aufrechthaltung der Regeln und Zwecke des Ordens erheischte, und hierüber per indultum pontificis Vorsehung getroffen war.

Dem Bischofe stand in Beziehung auf die Jurisdiktion und Gewalt der Ordens-Obern nur in so weit eine concurrirende Gerichtsbarkeit zu, als es entweder die oberste Fürsorge

*) Bei dem Orden der Jesuiten wurde zwischen dem votis simplicibus und solemnibus distinguirt. Jene Mitglieder welche blos die ersten abgelegt hatten konnten wieder austreten oder dimittirt werden. —

für die Aufrechthaltung der geistlichen Disciplin im Allgemeinen oder aber die Exzedenz, oder Negligenz eines einzelnen Obern erfoderte.

Aebte und regulirte Ordens-Pröbste hatten — in soferne sie infulirt waren, die Präcedenz vor den Domkapitularen, Sitz und Stimme bei den General-Concilien, und die Befugniß ihren Religiosen die Ordines minores zu ertheilen. *)

Bei den bayerischen Prälaten war außer dem ihnen als Ordens-Obern überhaupt zukommenden Verhältnisse — auch noch jenes eines Land-Standes in Betracht zu ziehen.

Auch trat nach der Landesübung manche Beschränkung ihrer Selbstständigkeit ein.

So entsetzte z. B. Max I. im Jahre 1598 als Landesfürst, Schutzherr und Patron, den Prälat (Probst) von St. Zeno wegen seiner ärgerlichen und übeln Aufführung, und befahl ihn post privationem nach Baumburg zu schicken, und denjenigen um den sich die geistlichen Räthe bewerben werden, nach geschehener Postulation in die Temporalien einzuweisen. Gleichzeitig ergieng an das Kloster Baumburg der Befehl ihn der Regel gemäß zu bestrafen.

Und als (1619) der Abt von Windberg, Visitator des Prämonstratenser-Ordens, sich erlaubt hatte, auf dem zu Roth in Schwaben gehaltenen Ordens-Kapitel, über die von dem landesherrlichen Visitator ergangene Bestimmung, besonders die Klausner betr., zu berathschlagen, und solche in etwas zu mildern, erhielt er — da ihm nicht gebühre noch zustehe, diese wohlgemeinte Bestimmungen zu ändern, den Befehl, bei allen Klöstern seines Ordens ernstlich auf die Vollziehung dieser Bestimmungen zu halten.

In der Absicht von Oberaufsichtswegen für die tüchtige Besetzung der Ordens-Obern besorgt zu seyn, ergieng ferner (1627) an das Provinzial-Kapitel der Augustiner in Salzburg das Ansinnen, die bayrischen Klöster Ordinis St. Augustini mit frommen und eifrigen Vorstehern, besonders mit einem wohlqualificirten Provinzial zu bestellen, indem man im widrigen Falle zu Erhaltung klösterlicher Disciplin auf andere Mittel Bedacht nehmen müßte.

So wurde ferners dem Abte zu Suben (26. Jän. 1685) verboten, sich der ohne landesherrlichen Consens vom Pabste ausgewirkten Infel zu bedienen, und zugleich aufgetragen zu berichten, wie viel in den eben bedrängten Zeiten dieses päbstliche Indult gekostet habe.

Die einmal abgelegte Profession konnte durch päbstliche Authorität wieder aufgehoben werden.

In dem Falle aber daß ein Religiose zu einer höhern Würde gelangte, oder in einen andern Orden trat, ergab sich eine Modifikation in den Gelübden, manente tamen substantia. Wenn daher z. B. ein Mönch Bischof wurde, so war er der strickten Beobachtung der Ordensregeln entbunden, und in Beziehung auf den Gehorsam dem Pabste unmittelbar unter-

---

*) Was den Titel der Prälaten betrifft, so kommt in einem Dekrete vom 3. July 1656 vor: In den Expeditions-Schreiben an den Prälaten zu Kaisersheim soll in Zukunft folgende Titulatur angewendet werden, Beim Eingange: „Unseren gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Ehrwürdiger, lieber Andächtiger und Besonderer." Zum Schlusse: „und Wir sind Ihme mit gnädigst und geneigten Willen jederzeit wohl beigethan." In der Ueberschrift: „Dem Ehrwürdigen, Unserem lieben Andächtigen und Besonderen Georg Abten des Gotteshauß Kaisersheim." Im Conterte: „Ihme." —

worfen. In Ansehung der per episcopatum erlangten Güter aber, wurde er ohnehin nur als Administrator angesehen.

Uebertritt eines Religiosen in einen andern Orden war nur zuzulassen wenn der letztere ein strengerer war; doch konnte hierin der Bischof dispensiren. Zu dem Uebergange aus einem Bettelorden in einen non medicantem, war aber päbstliche Bewilligung erfoderlich.

Versetzungen eines Religiosen in ein anderes Kloster desselben Ordens unterlag keinem Anstande, und wurden auch von dem Landesfürsten verfügt. *)

Teutsch-Ordens-Ritter.

§. 13.

Die — in Clericos et Milites — abgetheilten Teutsch-Ordens-Ritter, wurden gleichfalls zu den geistlichen Personen überhaupt, und zwar zu der Klasse der Religiosen gerechnet. Denn sie legten die drei Gelübde ab, lebten nach der Ordens-Regel des heiligen Augustin, mußten das Noviciat bestehen, und constituirten ein geistliches Kapitel. Sie standen nicht unter dem forum seculare, und ein in einem speciellen Falle erlassenes Decret v. J. 1753, ließ dem Orden das Jus obsignandi et inventarisandi auch dann zu, wenn ein Mitglied dieses Ordens gleichwohl weltliche Aemter verwaltet hatte.

Maltheser-Ritter.

Eben so wurden auch die Malthefer-Ritter zu der Klasse der Religiosen gezählt.

Die förmliche Einführung dieses Ordens in Bayern fällt übrigens in spätere Zeiten. **)

---

*) Befehl an den Prälaten in Benediktbeuern einen Professus aus Attl in sein Kloster aufzunehmen damit er die Ordensregel erlerne, und dagegen einen nach Attl zu schicken der die juniores daselbst in den Statuten und Regeln unterweise.

**) Die Stiftung des militairischen St. Georgen-Ordens fällt in das Jahr 1729. „Nachdem der Pabst den vom Kurfürsten einzuführen beschlossenen Georgi-Ritter-Orden confirmirt hat, zu dessen Introduction aber der 24. April ausgesetzt worden ist, wobei der Kurfürst zu Kölln vom Pabste specialiter deputatus in Unser lieben Frauen Stift das Hochamt singen, dem Bruder des Kurfürsten von Bayern als Großmeister das Ordenskreuz sammt Ordenskette anthun, und hierauf der Kurfürst Beförderungen und Ernennungen im Orden vornehmen wird, so soll der geistliche Rath sechs Aebte des Benediktiner-Ordens zur Aufwartung auf den Tag vor dem Feste hieher berufen, und denselben bedeuten, daß außer wirklicher Unpäßlichkeit keine Ausrede von denselben angenommen wird, und daß sie sich mit Infeln und ihren nöthigen Ordenspersonen selbst zu versehen haben."

Nach einer unterm 3. Dezbr. 1739 verfaßten Anzeige betrug der Ertrag der dem St. Georgi-Ritter-Orden zugetheilten Nutzungen der Pflegämter Wasserburg, Aichach, Schwaben, Erding, Neumarkt und Rottenburg vom Jahre 1732 bis 1738 die Summe von 20,838 fl. Statt der Pflege Rottenburg ward aber durch Decret vom 1. Septbr. 1739 die Pflege Eggenfelden zugelegt.

Tertiarii.

Nur jene Klasse der Tertiarier (d. h. solcher Personen die unter Ablegung der Gelübde nach einer gewissen Ordens-Regel lebten) wurde zu den Religiosen gezählt, welche alle drei Gelübde abgelegt hatten, und das gemeinschaftliche Leben beobachteten.

Oblaten.

Dagegen wurden die Oblaten — als solche welche sich und ihre Güter, ohne Ablegung der Professio, unwiderruflich einem Kloster übergeben hatten, nicht als Religiosen angesehen, wenn sie gleich von der weltlichen, und in monasteriis exemtis von der bischöflichen Gerichtsbarkeit befreit wurden.

Eremiten.

Die Eremiten — sie mochten nun in einer approbirten Congregation unter Aufsicht ihres Altvaters leben, oder von Seite des Bischofs unter Ertheilung eines Habits dem Gottesdienste gewidmet seyn — wurden durchaus zu dem Clerus secularis, nicht aber zu den Religiosen gezählt.

Die sogenannten Klausner — welche auf eigene Faust in einer selbstgewählten Kleidung in den Einöden lebten — standen als Weltleute gänzlich unter der weltlichen Gerichtsbarkeit. —

Bruderschaften.

Bruderschaften wurden nicht blos geduldet — sondern auch begünstigt, *) Die Privat-Administration derselben jedoch nur in Städten und Märkten zugelassen. **)

Die Direktoren der Bruderschaften wurden durch den Landesfürsten aufgestellt. (Decr. 1638).

---

*) Die von Sr. Kurfürstl. Durchl. von Kölln gestiftete St. Michaelis-Bruderschaft hat vom Kaiser am 15. Novbr. 1699 die Erlaubniß erhalten, ihre Bruderschafts-Pfennige und Büchlein selbst prägen und drucken lassen zu dürfen, und zugleich ein Privilegium gegen die Nachprägung und den Nachdruck im Reiche auf zehn Jahre, welcher bei Strafe von fünf Mark löthigen Goldes verboten worden. Zu Jedermanns Kenntniß wird durch öffentliche Patente publizirt, daß Sr. kaiserl. Majestät der St. Michaelis-Bruderschaft das unterm 15. Novbr. 1699 ertheilte Privilegium auf fernere zehn Jahre zu verlängern geruht habe. —

**) Gleichwohl sagt ein früheres Decret: der durch päbstliche Bulle und Statut aufgestellte Direktor der Erzbruderschaft in Tölz ist (da solches eine geistliche Sache) nicht von der Administration auszuschließen.

Später wurde verordnet: den Bruderschaften in Städten und Märkten allein, bei welchen die Consilia mit tauglichen Subjekten versehen seyn können, nicht aber auch auf dem Lande, wenn gleich dem Scheine nach formata Consilia vorhanden sind — ist die Privat-Administrirung derselben zu gestatten.

Früherhin wurden die Rechnungen der Priester-Bruderschaften cumulativ von geistlichen und weltlichen Räthen aufgenommen (Decr. de 1662). In der Kirche gebührte den Bruderschaften kein Anspruch auf den Chor-Altar. (Sie hatten ihre Neben-Altäre.) —

Klosterbeamte.

Die Klosterbeamten wurden natürlich nicht zu den geistlichen Personen gezählt. Ihre Anstellung und Absetzung konnte nicht einseitig durch die Vorstände der Klöster geschehen, vielmehr die Absetzung immediate durch den Landesherrn verfügt werden. *)

*) Der Abtissen von Geisenfeld wurde verwiesen daß sie eigenmächtig und sine praevia visitatione et inquisitione ihren Probstrichter abgesetzt und einen neuen ernannt.

Nach altem Herkommen wird der Hofmeister des Klosters Seligenthal von dem Convente, jedoch nur mit landesfürstlicher Genehmigung angenommen, und in Gegenwart der fürstlichen Beamten verpflichtet. Die Jahresrechnung hat das Convent gleichfalls in Gegenwart eines fürstlichen Deputirten von dem Hofmeister leisten zu lassen. Ueber des Hofmeisters Bestallung und andere Punkte zur Aufnahme der Hauswirthschaft, erhält das Kloster eine eigene Instruktion, gleichwie es bei den übrigen Klöstern in Bayern üblich ist.

Churfürst Maximilian entsetzt den Klosterrichter Georg Pröbstl wegen schlechter Amtsverwaltung seines Amtes. — 16. Novbr. 1630.

Zweites Capitel.

Von den geistlichen Weihen.

§. 1.

Die Weihen — oder Einsetzung in das dem heiligen Sakramente des Altars gewidmete geistliche Amt — wurden je nach den damit verbundenen Funktionen in drei Ordines majores und vier ordines minores eingetheilt. *)

Diese Ordines majores sind von den letztern sowohl in Obligatione als in Officio verschieden.

Die Ertheilung der Weihe, als ein Ausfluß der bischöflichen Jurisdiktion, galt als eine ordinatio licita, wenn sie von dem episcopus proprius et ordinarius — als eine valida, auch wenn sie von einem andern consecrirten Bischofe ausgegangen war.

Als episcopus proprius wurde hiebei derjenige angesehen, in dessen Diözese der Geweihte sein Domizil — oder ein geistliches Benefizium besaß, oder einen dreijährigen Aufenthalt gemacht hatte.

Als extraordinaire Weihen wurden diejenigen betrachtet welche ex commissione speciali oder ex privilegio vorgenommen wurden, z. B. durch die Kardinäle in ihren Titular-Kirchen, oder durch die infulirten Aebte in Beziehung auf ihre Religiosen. So konnte auch ein fremder Bischof aus päbstlichem Indulte, oder in Kraft von litteris dimisorialibus des Ordinarii Weihen ertheilen.

Bei Consecrationen wurde außer dem Bischofe noch die Beiziehung von zwei infulirten Assistenten erfodert.

Die Weihung sollte geschehen in loco sacro et publico.

Der Ordinarius war übrigens befugt, sich in Ertheilung der Weihen auch durch ihre Suffraganeos vertreten zu lassen.

In einer fremden Diöcese durfte übrigens durchaus keine Weihe conferirt werden.

---

*) Nämlich: Ostiarius, Exorcista, Acolyta, Lectoratus, Subdiaconatus, Diaconatus, Presbyteriatus.—

Vorbedingungen.

Zu dem Empfange der Weihe, wurde von Seite des zu Weihenden ein gewisses Alter vorausgesetzt; und zwar: ad primam tonsuram (oder zu den drei niedern Weihen) von 7 —, zum Acolytate von 12 — zum Subdiakonate von 22 — zum Diakonate von 23 — und zum Presbyteriate von 25 Jahren.

Ferners galten als Vorbedingungen: ein klares Bewußtsein über den zu wählenden Beruf, ein ganz freier Wille, und die Beglaubigung tadelfreier Sitten.

Hienächst wurde in dem Maase als man in die höheren Weihen eintrat, auch ein gesteigerter Grad von Kenntnissen und Wissenschaft, — so wie denn schlüßlich zum Presbyterate, die vollständige Tauglichkeit zum geistlichen Lehramte und zur Verwaltung der heiligen Sakramente erheischt.

Eine weitere Vorbedingung war der Empfang der heilige Taufe und Firmung.

Verehelichte konnten nur mit Zustimmung des andern Theiles geweiht werden.

Der Consens der Eltern war de honestate.

Als nicht zur Weihe zuläßig galten: Infirmus, demens, vitiatus, femina servus, infamis, novus, ignorans, baptismate carens ordineve, occidens, mutilans, bigamus notusque, haeresis, obstrictus, pauper, puer exultaris.

Die Nachweisung dieser Vorbedingungen und Eigenschaften hatte durch die Vorlage von Zeugnissen, und das Bestehen eines Examens zu geschehen.

Das erste Examen geschah pro minoribus; das zweite aber, wurde vor dem General-Vikare vorgenommen, und war das eigentliche Rigorosum. Das dritte pro diaconatu et presbyteriatu war eigentlich mehr Formalität.

Heimliche Mängel mußten bei dem Examen, sub poena depositionis angegeben werden.

Die Weihen pflegten in der Regel an Festtagen ertheilt zu werden. Auch wurden die einzelnen Ordines nur in Zwischenräumen von Jahresfristen conferirt. Die stufenweise Ertheilung dieser Weihen war überhaupt sub poena suspensionis geboten; und der Consecrirung zum bischöflichen Amte mußte der Empfang des Presbyterates sub poena nullitatis vorhergehen.

Tisch-Titel.

§. 2.

Damit der die Weihe Empfangende nicht einer — die Würde seines Standes compromittirenden Nahrungs-Sorge blos gestellt werde, sollte keine Weihe ohne den sogenannten Titulo mensae ertheilt werden; und zwar um so mehr als der Bischof der die Weihe gegeben für die Alimentation des Geweihten zu haften hatte. *)

*) Geistlicher Raths-Schluß: daß dienstunfähig gewordene Priester, die ohne Tisch-Titel geweiht worden sind, des Unterhaltes wegen an den Bischof gewiesen werden sollen. —

Dieser Tischtitel — welcher auf Güter fundirt seyn mußte die zur Alimentation erklecklich waren, wurde in titulum mensae, titulum patrimonii, *) und titulum beneficii eingetheilt.

Die Freigebigkeit der frühern bayer. Landes-Regierung in Ertheilung solcher Tischtitel, hatte manchen Mißstand, und besonders einen übermäßigen Zudrang zum geistlichen Stande, und ein müßiges Leben vieler Geistlichen veranlaßt.

Die meisten der in diesem Gegenstande seit dem Anfange des XVII. Jahrhunderts ergangenen Mandate beziehen sich daher auf Beseitigung dieser Mißstände.

Decret v. J. 1612.

Schon ein Decret vom Jahre 1612 enthält einen Auftrag an den geistlichen Rath mit dem Titulus mensae eingezogen zu gehen, und mit der Hofkammer Correspondenz darüber zu halten (respect. Benehmen zu pflegen.) **)

Mandat 30. Septbr. 1615.

Ferner ein Mandat vom 30. Septbr. 1615: „Da sich bei Ertheilung der Tischtitel verschiedene Inconvenienzen ergeben, indem selbe fast alle ohne hinlängliche Erwägung der Umstände, besonders aber ohne Vorwissen des Herzogs verliehen werden, so wird verordnet, daß der geistliche Rath in Zukunft Niemand den Tischtitel aus eigner Vollmacht zu ertheilen, sondern sich jedesmal mit einem zu erstattendem Gutachten bei dem geheimen Rathe anzufragen habe."

Decret vom 11. Septbr. 1625.

Unterm 11. Septbr. 1625 ergieng ein weiterer Befehl an den geistlichen Rath: „daß fürderhin der Tischtitel keinem mehr anders als mit der ausdrücklichen Clausula ertheilt werde, daß er schuldig sey sich in den kurfürstl. Landen um ein geistliches Benefizium zu bewerben, und darin aufzuhalten, auch kein ausländisches Benefizium anzunehmen."

1664.

Auch während der Regierungs-Periode Kurfürst Ferdinand Marias wurde in dieser Beziehung derselbe Zweck verfolgt. „Da es" — heißt es in einem Signate vom Jahr 1664 — „das Ansehen gewinnt, daß Mehr den geistlichen Stand annehmen als untergebracht werden können, hat der geistliche Rath zu berichten, wie zu remediren, und was bei Ertheilung des tituli mensae etwa in Obacht zu nehmen."

Das hierauf erstattete Gutachten lautete: „es soll mit Ertheilung des tituli mensae so lang bis die Gegenwärtigen untergebracht zurückgehalten, auch die in Müßiggang (zu München) sich befindenden Geistlichen an andere Beschäftigung gewiesen, und vor Allem die bestehenden Titulanten untergebracht werden. Man solle auch die Benefizien welche vor dem schwedischen Ruin getrennt gewesen, wieder von einander absondern, dann könnte man die

---

Der Benefiziat Georg Brunhuber wird seines hohen Alters wegen in das Titulanten Haus in München aufgenommen, das Sr. Churf. Durchl. unlängst für unfähig gewordene Priester, die den landesfürstlichen Tisch-Titel erhalten haben, hat erbauen lassen, in welchem ihm der nöthige Unterhalt, und alle Mahlzeit eine halbe Maß Wein gereicht werden soll. —

*) In Minimo 1000 Reichsthaler fundus bei Patrimonial-Titeln. —

**) Auf einen Bericht der Hofkammer: derley Personen, wenn sie etwa mißfällige Zuständ oder nit gleich ihres Gefallens Anständ finden, ob sie gleich habiles, kommen zur Hofkammer, und begehren Alimente. —

überflüßig vorhandenen Weltpriester wieder anstellen, und auch die beneficia curata und non curata, welche nun durch Klostergeistliche versehen werden, den Weltgeistlichen einräumen. Bei Ertheilung des Tischtitels wäre expresse zu bemerken, daß Titulant im Fall er ein beneficium oder patrimonium bekommt den Tischtitel verliere; auch sollte dieser Titel keinem gegeben werden, der nicht von den Professoribus rigide examinirt, und in Tugenden und guten Qualitäten tauglich und just befunden worden. Endlich wäre auch dahin zu wirken, daß keine Schüler in den Auditoriis gebildet werden, welche untaugliche Ingenia oder sträfliche, veraltete, muthwillige, unfleißige, vagirende der Freiheit zu fast nachhängende Gemüther haben."

Dieses Gutachten erhielt die Genehmigung des Kurfürsten, mit dem Anhange jedoch, daß vor Allem mit den Ordinarien und dem Provincial der Societaet Jesu conferirt werden solle.

1677.

Im Jahre 1677 kam man auf diesen Zudrang zum geistlichen Stand zurück, und es wurde vom geistl. Rathe beantragt, daß man in allen Gymnasien und Akademien die im Jahre 1664 gefaßte Resolution publiziren, auch die müßiggehenden Geistlichen hinausschicken sollte. Zugleich wurde dem Provincial der Jesuiten eröffnet: „da die Jugend nach absolvirter Logik mehren Theils ohne reife Deliberation ad Theologiam, und dann später wegen Mangel an Anstellung müßig geht, so habe man beschlossen mit Ertheilung der Tischtitel an sich zu halten, und sey dieß den Schülern zu ihrer Warnung zu eröffnen."

Diese Entschließung wurde auch an die Regierungen ausgeschrieben.

Mandat 5. Novbr. 1680.

Durch eine Verordnung vom 5. Novbr. 1680 wurde weiters bestimmt, daß Cooperaturen, von denen der Ordinarius die Priester gleich wieder entfernen kann, so wie amovible Stellen überhaupt, in Zukunft nicht mehr als hinlänglich erkannt werden, um darauf einen Tischtitel zu verleihen. *)

Decret 4. April. 1689.

Als der geistliche Rath i. J. 1689 den Antrag stellte, „daß man jene Studenten, welche ihre Studien, und zwar die Moral-Theologie, die vorgeschriebenen zwei Jahre noch nicht gehört, und gleichwohl schon um Verleihung des Tischtitels einkommen, anweisen möge daß sie vorerst ihre Studien vollenden sollen, weil sonst zu besorgen sey, daß sie ihre Studien nach erhaltenem Tischtitel entweder nicht weiter fortsetzen, oder schlecht genug absolviren, so daß sie nachher in der Seelsorge wenig oder gar nicht zu gebrauchen sind," wurde demselben (in einer Signatur vom 4. April 1689) bedeutet: daß er diese Anträge gleichwohl von selbst in Vollziehung zu bringen, übrigens seine Anträge auf Titelertheilung nicht so günstig auszustellen, sondern die Supplikanten dahin anzuweisen habe, daß sie die Moral-Theologie absolviren sollen.

---

*) Diese Verordnung wurde durch einen Bericht des geistl. Raths vom 21. August 1672 veranlaßt, daß im Bisthum Freising ohne Consens des Ordinarius die Pfarrer nicht die Macht haben einen Cooperator anzunehmen, daß also Atteſtate worin sich Pfarrer erbieten neugeweihte Priester anzunehmen, nichts fruchten, wenn sie nicht von dem Bischofe oder Vikariate bestätiget sind, und also die kurfürstliche wohlgemeinte Absicht durch Ertheilung der Tischtitel vereitelt werde, indem solche Priester nach erlangtem geistlichen Stande, wie es in München der Fall sey, im Müßiggange, und manchmal ein ärgerliches Leben führend, herumgehen. —

Es bestand überhaupt der Grundsatz: daß der landesfürstliche Tischtitel nur Landeskindern welche sich in den Seminarien befinden zu ertheilen sey. Und ein geistl. Raths-Decret an das Votivamt zu Altenötting vom 11. July 1733 bestimmt: daß künftighin nur kurfürstl. Titulanten in das Priesterhaus und zum Meßlesen in der heil. Kapelle dortselbst zugelassen werden sollen.

Decret 12. August. 1735.

Da man auch später noch bemerkte, daß die häufige Ertheilung des kurfürstlichen Tischtitels dazu beitrage daß Manche dem weltlichen Clerus beitraten, die sich außerdem etwa in ein Kloster begeben haben würden, so wurde unterm 12. August 1735 resolvirt: daß hiemit sparsamer zu Werk gegangen werden solle; und daß die Supplikanten, um Berücksichtigung zu erhalten, sich mit guten Zeugnissen zu versehen, und sich am Orte der Regierung in deren Bezirk sie gehören, persönlich zu einem Examen zu stellen haben (welches in Landshut der kurfurstl. Stiftsdekan vorzunehmen hat). „Bei Ausstellung der Atteste, wofür keine Taxe genommen werden darf," — heißt es weiter in dieser Resolution „muß der Examinator auch auf Sitten, Kleidung, und sonstige Beschaffenheit des Candidaten Rücksicht nehmen. Das erhaltene Zeugniß hat der Bittsteller dann mit seiner Vorstellung an den geistlichen Rath vorzulegen. — Ueber die Frage: in welchem Falle die Reichung des Tischtitels flüßig werde, waren die Ansichten der obersten Behörden getheilt. Die Hofkammer wollte den Tischtitel nur dahin gültig erkennen, wenn der Titularis aus Krankheit oder hohem Alter unfähig würde, seine Nahrung in geistlichen Verrichtungen zu finden. Der geistliche Rath aber bemerkte dagegen: „daß die Verleihung dahin laute, daß Sr. Durchl. einem jeden Titulari den Tisch Ihrer Kapläne verleihen, so lang er nicht selbst mit Nahrungsmitteln versehen ist, damit nicht etwa der Nothleidende, dem gesammten geistl. Stande zum Spotte, betteln müsse, (wohin denn auch die S. Congregatio concilii laute, und jährlich 40 Silber-Kronen als Minimum bestimme). Hiebei wurde der Antrag geführt „daß für jene so durch ungeistlichen Wandel in Noth gekommen, neben der Emeriten-Wohnung ein sonderes Ort errichtet, und sie unter Direktion eines exemplarischen Priesters gestellt werden sollten. *)

1731.

In einem Decrete v. J. 1655 war der Grundsatz ausgesprochen, daß man einem Titulanten der ohnehin zu leben hat — den Unterhalt zu reichen nicht schuldig sey; und in einer — aus Anlaß eines einzelnen Falles — unterm 7. Dezembr 1731 erlassenen Resolution wurde weiters der Grundsatz ausgesprochen: daß man einen incorrigiblen Priester des tituli mensae ungeachtet zu verpflegen nicht schuldig sey, weil er sich selbst außer Stand seiner Nahrung gesetzt, folglich ihm der fructus tituli mensae nicht angedeihen kann, wo er schon ad carcerem episcopalem gebracht, und die erlaufenden Kosten inter fructus jurisdictionis genommen werden sollen. **)

---

*) In einem Bericht von 1699 kommt vor, daß die kurfürstl. Titulanten welche incapabl geworden, bisher im St. Josephs-Spital verpflegt worden. Das koste viel, sey aber gegen die fundation (die nur für arme, presthafte Manns- und Weibspersonen laute) (deren jezt 280 vorhanden) nach welchen vom Hof- und Kriegszahlamt und dem Landsherrn 17,000 fl. bezahlt werden; es wird angetragen, einen eigenen Anbau für diese Priester zu führen, und etwa 20,000 fl. Dotation zu bewilligen.

**) In einem Decrete v. J. 1601 wird ein Titulant propter concubinatum seines Tischtitels verlustig erklärt.

Drittes Capitel.

Wahlen.

§. 1.

Die Wahl d. h. die canonische Berufung einer tüchtigen Person zu einer vacirenden Praelatur durch Majorität der Stimmen des mit dem Wahlrecht begabten Capitels oder Convents, gebührte in der Regel nur den Mitgliedern der vacirenden Kirche; und zwar bei den Stiftern den Kapitularen, und bei den Klöstern den Conventualen. Ein extraneus konnte hiezu nur ex titulo speciali berechtiget seyn, und ein Weltlicher nur ex indultu papali.

Abwesende durften nicht per litteras, sondern nur per mandatarios votiren:

Und wenn nun die Wahl-Ordnung von einigen verletzt wurde, so verloren diese ihre Wahl-Stimmen, ohne daß die Uebrigen (und wäre es auch nur ein Einziger gewesen) in dem Vollzuge des Wahl-Aktes gehindert worden wären.

Die Wahl eines Untauglichen war übrigens ipso jure null und nichtig.

Zur Wählbarkeit wurde die ad beneficium electivum nothwendige Qualifikation erfodert. Durch specielle Hindernisse der Wählbarkeit waren ausgeschlossen:

1) Convertiten und Neubekehrte,
2) die Bischöfe, propter vinculum desponsationis inter episcopum et ecclesiam,
3) Jeder der sich ein delictum oder ein infamia juris vel facti, oder
4) überhaupt ein Vitium personae, oder endlich
5) die Censur und Irregeluarität hatte zu Schulden kommen lassen.

Den impedimentis canonicis zu einer Wahl konnte übrigens durch den Pabst per dispensationem, oder per breve eligibilitatis abgeholfen werden.

Besondere Erfodernisse zur Wählbarkeit waren:

1) Bei Bischofs-Wahlen ein sechsmonatliches Subdiakonat,
2) Bei Prälaten die Erlangung des Presbyterätes und ein schon vorläufiges, längeres Beharren in dem Stande eines Religiosen,
3) Bei Abtissinen ein vorhergehendes achtjähriges löbliches Klosterleben.

Bei Domstiftern und Klöstern sollte die Wahl binnen drei — bei Collegiat- und andern Kirchen binnen sechs Monaten, a die sedis vacaturae, vollzogen seyn; und zwar bei Devolution an den Obern.

Der Wahltag mußte sämmtlichen Wählern (und zwar in der Regel von den Wählern selbst) per proclama, oder litteras citatorias bekannt gemacht werden.

Das Nichterscheinen der Citirten machte dem Wahl-Akte keinen Eintrag.

War aber ein Wahlberechtigter umgangen worden, so konnte er die Wahl anfechten.

Bei unmittelbaren Abteyen und Prälaturen hatte der Landesfürst und das Ordinariat den Wahltag zu bestimmen. Zu den Abts-Wahlen bei den exemtem Klöstern der Benediktiner-Congregation hatte der Ordinarius einen Commissair abzuordnen.

§. 2.

Concordat. 1583.

Die Concordate bestimmten in dieser Beziehung wie folgt: „Wann ein Prälat verstorben, soll dasselbe der geistlichen und weltlichen Obrigkeit angefüget werden, welche sich miteinander eines Wahltages werden vergleichen, welchem Wahl-Traktat, auch die fürstlichen Commissarii beiwohnen, (doch zu der Wahl anderst nit, sie werden dann zu Spruchleuth oder Scrutatoren erkiest) und wann die Wahl ordentlich fürgangen, und der Erwählte alsbalden soll bestätiget werden, (haben sie) im Namen des Landesfürsten, von dessentwegen sie bei der Wahl seyn, ihre Einwilligung zu thun."

„Wann aber die Bestätigung oder Institution erst über eine Zeit hernach zu begehren ist; So soll der Erwählte und der zu bestättigen ist, von dem Landesfürsten Bewilligung und Approbationsbrieff mit sich bringen."

„Es soll auch keinem vacirenden Kloster im Namen des Landesfürsten einiger Verwalter gegeben oder aufgetragen werden, ohne des Herrn Ordinarii Consens oder Verwilligung."

Bei exemten Klöstern wurden von dem durch den Ordens-General ernannten Wahl-Präses drei Tage zur Wahl in Vorschlag gebracht, aus welchen der geistliche Rath den einen wählte.

Die Wahl selbst konnte geschehen per Inspirationem, Compromissum, aut Scrutinium; In der Diöcese Freising war es üblich daß bei Abts-Wahlen auch die landesfürstlichen Commissaire dem Scrutinio beiwohnten. Aber immer mußte sie geschehen bei versammeltem Kapitel, tanquam actus capitularis, und unter Beobachtung der canonischen Form.

Eine Compromiß-Wahl konnte nur durch einhelligen Kapitel-Schluß constituirt werden.

Das Scrutinium wurde gewöhnlich per schedas vollzogen. Es mußte so lange wiederholt werden bis sich Majora herausstellten. Abts-Wahlen mußten per scrutinium secretum geschehen.

Publikation der Wahl.

Sobald der Ausspruch des Comprommissarius geschehen, oder das Resultat der Stimmen-Mehrheit constatirt war, wurde durch den Praeses capituli oder einen der scrutatoren zur Publikation der Wahl geschritten.

War der Gewählte abwesend, so mußte die Wahl längstens bis in 8 Tagen intimirt werden. Von dem Augenblick dieser Intimation angefangen binnen einem Monate, mußte der Gewählte, bei Verlust seines Rechtes, sich über die Acceptation der Wahl erklären.

Wurde die Wahl acceptirt, so erfolgte unverzüglich die öffentliche Publikation von der Kanzel, und die Inthronisation des Gewählten.

Hatte derselbe aber nicht acceptirt, so stand ihm gleichwohl, in so lange als nicht zu einer neuen Wahl geschritten worden — noch die Reue offen.

Durch die Acceptation erwarb sich der Gewählte ein jus ad rem, nicht aber ein jus reale; so daß er vor der Confirmation nicht zur Verwaltung seines Amtes schreiten konnte. Bis dahin schrieb sich der Bischof blos „Electus.“

Confirmation der Wahl.

Bei Bißthümern und jenen Klöstern, welche dem römischen Stuhle unmittelbar untergeben waren — war nach vollzogener Wahl die päbstliche Confirmation erforderlich.

Bei eremten Klöstern stand die Confirmation bei dem Ordens = Obern. *)

In Ansehung aller übrigen Wahlen hatte der Ordinarius die Bestätigung zu ertheilen.

In Ansehung des temporale des Benefiziums mußte die landesfürstliche Bestätigung hinzukommen.

Die Confirmation mußte binnen drei Monaten a die acceptationis — bei Verlust des Rechtes nachgesucht werden.

Sie wurde nur ertheilt praevia informatione, et cognitione causae. Daher wurde fürs Erste Jedermann per citationem edictalem aufgefordert allenfallsige Einwendungen gegen den Gewählten vorzubringen, — und die Qualitas electi wurde ex officio einem Examen unterworfen. Alles das bei Entsetzung eines unwürdig Confirmirten, und Suspention des Confirmanten.

Die Confirmation des Ordinarius konnte (wie schon angeführt) nur auf Beibringung des landesherrlichen Bewilligungs = Briefes erfolgen. **)

Uebrigens konnte die Confirmation einer canonisch vollzogenen Wahl — als eine res justiciae — nicht verweigert werden.

Concordat 1583. §. 2.

Dagegen fiel bei einem ob defectum termini, formae vel personae gegen die canones anstossenden Wahlakt, die Provision für diesen Fall dem Obern (der die Bestätigung zu ertheilen hatte) jure devoluto anheim — und gieng wenn dieser binnen drei Monaten säumig war, an den Nächsthöheren über.

Devolution.

Eine Wahl konnte angefochten werden circa personam electam, und circa processum electionis.

Streitige Wahlen.

Eine dießfalls erhobene Protestation oder Appellation mußte binnen eines peremtorischen Termines angebracht werden, und zwar bei demjenigen dem die Ertheilung der Confirmation gebührte.

Die Verhandlung und Entscheidung einer solchen Appellation hatte praevia cognitione sufficienti, citatis omnibus citandis zu erfolgen.

---

*) z. B. der Inter = Nunzius in Luzern spricht (v. J. 1695) als protector congregationis benedictinae per Bavariam, in einem Schreiben an den Abt von Mallersdorf, die Confirmation des neugewählten Abtes aus „cum jus confirmationis sede vacante episcopali in illis locis ad ipsum spectet.“ Der Internunzius delegirte zu diesem Geschäfte einen Abt.

**) Die Akten weisen viele Fälle nach in welchen den getroffenen Abtswahlen die landesherrliche Zustimmung verweigert wurde. Dieses Recht der Bestätigung getroffener Abtswahlen wurde in specie gegen den Bischof von Augsburg als in den geistlichen Rechten fundirt, „und da die bayerischen Prälaten zugleich Landstände seien“ nachdrücklichst behauptet. (1635.)

Consecration. Nach geschehener Bestätigung des Gewählten, sollte binnen drey Monaten zur Consecration desselben geschritten werden.

Diese geschah bei Bischöfen per commissarios pontificios, in der Regel durch drei Bischöfe, oder durch Einen unter Zuziehung zweier Aebte oder Dignitarien.

Bei der Consecration wurde dem Pabste der Eid der Treue quoad spirituale et ecclesiasticum geleistet.

Durch diese Consecration nun gelangte der electus et confirmatus zur Vollkommenheit seines Amtes und der potestas ordinis.

Die bei Aebten und Aebtissinen übliche Benediction führte nicht den Charakter Ordinis in sich.

Kein bayerischer Abt durfte die Benediction außer Landes empfangen, sondern es mußte ein bayerischer Prälat zu diesem Akte delegirt werden.

Auch die exemten Prälaten hatten die Benediction von dem Ordinarius zu empfangen.

Die Deutschordens = und Johanniterordens = Meister wurden blos solenniter inaugurirt.

Mandat 1601. Eine confirmatio secundaria bei Prälaten = Wahlen wurde von Seite des Landesherrn den Bischöfen nicht zugegeben.

Die neuerwählten Aebte und Prälaten wurden jedesmal von dem Suffragan = Bischofe in ihren eigenen Klöstern benedicirt. *)

§. 2.

23. Sept. 1614. „Bei den Klöstern sollen fortan — so lautet eine Willens = Erklärung Max I. — nur ausgezeichnete Gelehrte und tüchtige Männer zu Vorständen gewählt werden, damit diese die verfallene Disciplin wieder in Aufnahme bringen können.“

Und schon gleich bei seinem Regierungs = Antritte hatte der Herzog Befehl gegeben: „zu wachen, daß bei der Wahl eines Prälaten den Canones gemäß procedirt, und nicht, (wie schier in Schwung sein will) um diese Würde wie um weltliche Dienst, mit Anwendung ungebührlicher Mittel geritten und gelaufen werde.“

Instruktion v. J. 1645. Erst im Jahre 1645 erfolgte übrigens eine ausführliche Instruktion für die landesfürstlichen Commissaire bei Prälaten = Wahlen, des folgenden wesentlichen Inhaltes: „die fürstlichen Commissaire haben bei den Prälaten= Wahlen (in Temporal-Actibus, bei den Malzeiten ꝛc.) den Ordinariis oder ihren Abgeordneten keine Präcedenz zuzugestehen. Obgleich die landesfürstlichen Commissarien **) nach den Concordaten nur dann den Wahlakten beiwohnen sollen, wenn sie zu Spruchleuten oder

*) Als daher dem Herzoge Maximilian hinterbracht worden war, daß der Administrator von Passau seinen Suffragan untersagt habe den neugewählten Abt von Osterhofen in diesem Kloster zu benedizieren, und den Abt nöthigen wolle um die Benediktion nach Passau zu reisen, mit dem Verbote, dieses nach München zu berichten, befahl Maximilian den geistlichen Räthen fleißig Obacht zu geben und wenn in dergleichen Fällen etwas zur Präjudiz des Hauses Bayern unternommen werden wollte, jedesmal zeitliche Vorkehrungen zu treffen, und im Nothfalle Bericht zu erstatten. —

**) Es wurden gewöhnlich Commissaire geistlichen Standes gewählt.

Scrutatoren erkiesen werden, so sollen dieselben dennoch vor allem darauf sehen, ob nicht bei einem oder dem andern Kloster ein Anders herkommen ist. Zu diesem Ende sollen sie Erfahrung einholen wie es bei frühern Wahlen gehalten worden. Wenn bei einem Kloster die Beywohnung derselben behauptet werden wollte, es sich aber ergäbe daß dies früher der Fall nicht gewesen, so soll an die bischöflichen Commissarien das Ansinnen gestellt werden, daß sie wo nicht beyde, doch des geistlichen Standes landesfürstlichen Commissär dem Wahlakte beywohnen lassen; wird dieses verweigert, und die Wahl von den bischöflichen einseitig verrichtet, so soll man es zwar geschehen lassen, aber zugleich Protestation einlegen, damit durch diese Ausschließung für den Fall daß doch ein Recht hiezu hergebracht seyn könnte, demselben kein Präjudiz erwachse. Wenn aber einer oder der andere zu einem Compromissar oder Scrutator erwählt würde, dürften sie ohnehin secundum concordata nicht ausgeschlossen werden."

„Vor der Wahl sollen sie sich wegen leichterer Ertheilung des Consenses genau um die qualificirten Subjekte und Conventualen erkundigen."

„Nach dem Wahlakte sollen sie sich mit den Bischöflichen über die Tauglichkeit des Erwählten unterreden, und nicht gestatten daß ohne diese Unterredung sogleich und immediate zur Promulgation geschritten werde. Wenn aber gegen den Erwählten kein besonders Bedenken vorhanden, sollen nach der Promulgation die Commissarien, nach der vorgeschriebenen Formalität den landesfürstlichen Consens ertheilen."

„Bey den bisher aufgezählten Aktibus haben die bischöflichen Commissarien den Vorgang und Vorsitz velut in actibus mere spiritualibus."

„Bei der Tafel aber soll der von den bischöflichen Commissarien öfters prätendirte Vorsitz, da dieses kein actus spiritualis ist, denselben nicht gestattet werden; die landesfürstlichen Beamten haben demnach nach dem neuerwählten Prälaten primum locum und dadurch das landesfürstliche jus praeeminentiae zu behaupten."

„Die Commissarien und der zugeordnete Sekretär, oder Commissions-Schreiber, sollen von den Neuerwählten keine Schenkung annehmen."

„Nach der Promulgation des neuerwählten Prälaten soll mit gesammter Hand zur Investur oder Beschreibung aller zum Kloster gehörigen Mobilien geschritten — und von den beyderseitigen Commissarien besondere Inventare aufgenommen werden, so hernach zu kollationiren sind. Bei den geweihten und geistlichen Sachen in der Sakristey sollen jedoch die bischöflichen Commissarien den Vorzug haben."

„Da zu Aufrichtung des Inventars, in welches sowohl die Credita als Debita aufzunehmen sind, die Revision der Urbare, Stift- und Gültbücher, der Klosterrechnungen, dann des vorigen Prälaten Diarium und Schreibkalender nöthig sein wird, so soll diese Revision von den beyderseitigen Commissarien conjunctim vorgenommen werden."

„Die Einantwortung ist in Beyseyn der beiderseitigen Commissarien mit Ueberreichung der Schlüsseln (nach den beigefügten Traditions-Formeln) vorzunehmen."

„Dem neuerwählten Prälaten soll nach verrichteter Tradition das Inventar mit der beiderseitigen Commissarien Insiegeln bekräftigt eingehändigt werden."

„Wegen Einhaltung der obangedeuteten Präcedenz-Ordnung mag puncto suppellectilis sacrae et personae für jedes ein gesondertes Inventar aufgenommen werden.“

„Die Fürstellung und Anweisung der Unterthanen soll nach Abtretung der bischöflichen Commissarien durch die landesfürstlichen geschehen, (und zwar nach einer eigens angefügten Instruction resp. Formel.“)

In Betreff der über Prälaten-Wahlen und derentwegen auflaufenden Unkosten, wurde durch Mandat vom 1. März 1655 verfügt: „Bei Election eines neuen Hauptes oder dergleichen Akten sollen die Unkosten aufs Genaueste eingezogen seyn, besonders aber die unnöthigen kostbaren Banquete und Mahlzeiten, Beibringung von Schleckerbissen, Feder- und anderm Wildpret, so wie die unziemlichen und übermäßigen Verehrungen ganz abgestellt seyn, und die ankommenden Commissaire sollen im Refectorium, oder in ihrem Privatzimmer, so gut es das Kloster vermag, ohne alle überflüssige Speisen gespeist werden.“

Mandat 1. März 1655.

In Ansehung der Präzedenz bestand wie angeführt der Grundsatz, daß diese bei Mahlzeiten nach den Prälaten-Wahlen und Postulationen, so wie bei andern Zusammenkünften welche allein die Temporalien betreffen, von den churfürstlichen geistlichen und weltlichen Räthen so wie von den Commissaire die Präzedenz zu behaupten sey; *) bei Conventen in rein geistlichen Angelegenheiten wollte der Churfürst den Ordinariaten an ihrem Vorrecht nichts benehmen.

Später wurde noch weiter verfügt: „die churfürstlichen Commissäre sollen den Freysingischen in dem Vorsitze bei Tische niemals weichen, und sich im Uebrigen bei dem Herkommen erhalten, auch von der Beiwohnung des Confirmations-Aktes sich nicht ausschließen lassen. Dagegen will es der Churfürst gerne geschehen lassen, daß die Freysingischen bei Verpflichtung der Unterthanen, als bloße Zuschauer erscheinen mögen.“

Bei den Prälaten-Wahlen der Benediktiner-Congregation gebührte nach der päbstlichen Entscheidung die Präzedenz dem Praeses ermeldter Congregation, tamquam delegato pontificio. Zu Vermeidung von Differenzen wurden aber weder von dem Ordinariate Augsburg, noch auch von Regensburg Abgeordnete zu solchen Wahlen abgesendet. Dem erstern wurde in dieser Beziehung eröffnet: „daß die von Landesherrschaft wegen zu den Wahlen abzusendenden Commissaire beauftragt worden seyen, ihren Sitz gleich neben dem Präses zu nehmen und zu behaupten; wenn der Bischof nichts destoweniger einen Ordinariats-Commissär beiwohnen lassen wolle, könne derselbe etwa an einem daneben gestellten Tische seinen Sitz nehmen.“

§. 3.

Postulation.

Dem Wahlrecht stand die Postulation zur Seite, durch welche die Wahlberechtigten bey dem Obern sich die Benennung eines, durch ein Impediment beanstandeten Individuums auf ein Benefizium erbaten.

---

*) „Da der Landesherr als des heiligen Reiches Churfürst gegen den ordinariis locorum bei Zusammenkünften die nicht pure spiritualia, sondern temporalia oder mixta betreff. sich der Präcedenz keineswegs begeben könne.“

Dieses Impediment durfte aber kein indispensables seyn. *) In der Regel galten für die Postulation dieselben Grundsätze wie für die Elektion.

Wenn aber ein Postulirter mit einem eligirten Candidaten in Conkurrenz kam, so mußte der erstere wenigst doppelt so viel Vota haben als der leztere.

Die Acceptation konnte hier nur unter dem Vorbehalte der Admission von Seite des Obern erklärt werden.

Für diese Admission galten nun wieder dieselben Regeln, wie für die Confirmation bei den Wahlen.

Die Postulation konnte übrigens auch nach geschehener Acceptation noch immer von den Postulanten widerrufen werden.

Betraf eine Wahl ein Individuum das mit keinem Impedimente behaftet, sondern nur von der Einwilligung eines dritten abhängig war, so nannte man das eine postulatio simplex.

Inhaltlich eines Dekretes vom 20. Dezbr. 1605, war die Eintheilung des landesfürstlichen Consenses für dem Postulatus in Uebung.

---

*) Zu den indispensabeln Impedimenten wurden gezählt: Unvernunft, Ehrlosigkeit, Geburt ex promiscuo vel damnato coitu, Bigamie, Fälschung, Simonie, Irregularität etc. —

Viertes Capitel.

Von den geistlichen Benefizien überhaupt.

§. 1.

Die geistlichen Benefizien — oder der perpetuirliche Genuß von gewissen Gütern und Renten, welchen ein Geistlicher von seines Amtes wegen durch den geistlichen Obern erlangt hatte, — unterschieden sich als solche von allen übrigen nicht ex authoritate ecclesiastica, und cum perpetuitate verliehenen Pfründen.

Sie wurden eingetheilt in majora, minora, simplicia, duplicia, curata, non curata, secularia, collectiva, electiva patronata, mixta.

Die Beneficia majora waren cum dignitate, personatu, vel officio ausgestattet.

Mit den beneficiis simplicibus war im Gegensatze zu den duplicibus weder eine Jurisdiktion noch Administration verbunden.

Ein beneficium curatum proprium war mit der cura fori interni — ein beneficium curatum improprium, mit der cura fori externi begabt.

Beneficia regularia durften nur mit Religiosen besetzt werden.

Zu den Vorbedingungen zu Erwerbung eines Benefiziums gehörten die Tonsur, die Weihe, eheliche Geburt (oder Legitimation) ein bestimmtes Alter, *) Regularität, gute Sitten, und die erforderliche Erudition. In lezterer Beziehung hatte der Adspirant um ein beneficium curatum oder eine Dignität, ein eigenes Examen zu bestehen.

Die beneficia religiosa konnten nicht mit Weltpriestern besetzt — und umgekehrt beneficia secularia nicht an Religiosen vergeben werden; **) die canonici regulares waren aber durch päbstliche Bulle v. J. 1745 zu Sekular-Benefizien habilitirt. ***)

Domprä-benten. Die Canonikate bey den Dom-Stiftern sollten zur Hälfte mit Magistris Licentiatis, vel Doctoribus Theologiae besetzt werden. ****)

---

*) 14 Jahre bei beneficiis simplicibus, 25 J. bei beneficiis curatis, 30 J. beim Episcopatu, 24 J. bei den übrigen non curatis. Eine Aebtissin sollte in der Regel 40 Jahre haben. —

**) Max I. eiferte besonders gegen die Besatzung der Pfarreyen durch Religiosen.

***) Eben so die Prämonstratenser per Bullam de 1750.

****) Conc. Trid. S. 24. c. 12. de reform. —

Die übrigen Bedingungen zu Erlangung einer Dompräbende wurden nach den Stiftungsbriefen, den Partikular-Statuten, und der Observanz bemessen.

So wurden namentlich bei den meisten Hochstiftern die Nachweisung adelicher Ahnen erfordert; eine Bedingung welche übrigens von Seite des römischen und kaiserlichen Hofes nur in so fern für verbindlich angesehen wurde, als sie mit der ursprünglichen Fundation, oder dem rechtmäßigen Herkommen übereinstimmend — die Bestätigung des Pabstes und des Reiches erhalten hatte.

Errichtung.

Beneficia majora konnten nur durch den Pabst errichtet werden; beneficia minora auch von Bischöfen, so wie von Prälaten welche mit der jurisdictio quasi episcopali begabt waren.

Selbst die Vermehrung der — wenn gleich zu den benefiiciis majoribus gezählten Dompräbenden, stand dem Bischofe — cum consensu capituli zu, in so weit die Fundation dazu hinreichte.

Beneficia regularia konnten nur cum consensu Praelati et capituli errichtet werden. Jederzeit aber wurde die dos congrua vorausgesetzt, das heißt — hinreichende Mittel zum Lebensunterhalte des Priesters, ad sarta tecta, und zur Anschaffung des nöthigen Geräthes.

In minimo wurde eine Rente von 300 fl. als congrua erachtet. *)

Schlüßlich wurde auch der landesherrliche Consens zu gültiger Errichtung eines beneficiums erfordert.

Erlangung eines Benefiziums.

§. 2.

Collation.

Die Collation eines beneficiums als ein actus spiritualis gebührte in der Regel dem Bischofe der Diözese, welcher dießfalls praesumtionem in jure fundatam für sich hatte.

Auf jeden Fall aber hatte die Confirmation und die Investitur, die Ertheilung der cura, und die Anordnung des Examens von dem Ordinarius auszugehen.

Selbst das Capitel konnte sede vacante keine Collation ertheilen, welche stets bis zur Wahl des neuen Bischofes ausgestellt zu bleiben hatte.

Bei beneficiis ad mensam communem pertinentibus war jedoch der Bischof an die Zustimmung des Capitels gebunden — so wie denn auch die Dompräbenden nur cummulativ, oder nach dem turnus verliehen wurden. Tauglichkeit und Würdigkeit des Subjektes war die bei der Collation zu nehmende Hauptrücksicht — für die Verleihung der Pfarreyen war aber überdieß schon durch das Tridentinische Concilium ein Concursus vorgeschrieben.

In der Praxis litt diese Regel jedoch quoad beneficia patronatus laici, dignitati aut monasterio annexa, per resignationem vacantia 2c. 2c. viele Ausnahmen.

Jedes Beneficium sollte — bei devolution desselben an den proxime superiorem — binnen 6 Monaten a die vacationis conferirt werden.

---

*) Ein Grundsatz der bey der Decimation der Geistlichkeit implicite ausgesprochen war, da Pfründen unter 300 Einkünfte nicht zur Decimation gezogen wurden. —

Wurde aber eine Collation per impedimentum provisi ungültig, — so kam dem Collator eine wiederholte sechsmonatliche Frist zu statten.

Durch die — in forma patenti — schriftlich ausgefertigte Collation, erlangte der provisus ein jus ad rem — und durch die Acceptation des Benefiziums ein jus in re. *)

Dem Pabste stand die Collation von Benefizien entweder ex jure devolutionis, vel reservationis zu.

Zu den reservirten Benefizien wurden gezählt: 1) alle beneficia welche in curia romana vacant werden, solche nämlich welche per depositionem, privationem, translationem, renunciationem, cassationem, repulsionem, authoritate papali erledigt werden: 2) alle beneficia welche per mortem curialium apud sedem vaciren, nämlich die Benefizien derjenigen welche in — oder auf 2 Tagreisen von der sedes apostolica sterben; 3) alle beneficia welche durch den Tod päbstlicher Offizialen erledigt werden; 4) alle beneficia welche ein per authoritatem papalem zu einer bischöflichen Würde oder ad regimen monasterii erhobener Priester früher besessen hatte; 5) endlich alle beneficia derjenigen welche authoritate papali ein anderes beneficium erlangt hatten, in so fern die Beibehaltung des frühern mit dem spätern als incompatibel erachtet wurde.

Schon die Sanctio pragmatica v. J. 1439 hatte in dieser Beziehung bestimmt:

„Ausgenommen von dem ordentlichen Collationsrechte sind die beneficia collativa in curia et locis vicinis vacantia; die dignitates jure caduco vacantia; die resignatio, translatio, depositio der Bischöfe die datio Coadjutorum, und die Fälle wo eine ecclesia cathedralis clero et populo christiano caret. — Doch soll der Pabst diese reservirten Benefizien binnen Monatsfrist besetzen „alioquin ordinarii ea conferre valeant.“

In den Wiener Concordaten v. J. 1448 wurde hinzugefügt daß dem Pabste reservirt seyn solle die Besetzung aller beneficia apud sedem apostolicam vacantia, es sei per mortem, depositionem, privationem, translationem, rejectionem, oder renunciationem; ferner die Besetzung jener Benefizien welche durch die von dem päbstlichen Stuhle ertheilte Beförderung zu einer höheren Würde, oder zu andern Pfründen erledigt werden.

Uebrigens machte die Gattung und Art eines Benefiziums hiebei keine Ausnahme; da ohne Unterschied alle beneficia deren Vacatur sich per obitum apud curiam, oder authoritate sedis apostolicae ergeben hatten, zu den reservirten gezählt wurden.

Unter der curia wurde hiebei der Ort — und alle nicht über zwei Tagreisen hievon entfernten Plätze verstanden, an welchen die päbstlichen Geschäfte expedirt wurden.

Bei der Promotion war es ausdrücklich erforderlich daß sie authoritate apostolica verfügt worden; und wurde eine bloße Titelertheilung als keine Promotion betrachtet.

Wenn die päbstliche Reservation in Ansehung eines — durch Erwerbung eines andern Amtes

---

*) Provisorische Verleihungen von Benefizien waren in der Regel nicht zuläßig. Wir finden jedoch (i. J. 1637) wie Max I. als patronus bewilligt daß der Abt von Windberg einen Conventualen auf 6 Jahre provisorio modo auf eine Pfarrei aussetze. — Schon im Jahre 1601 wird von dem Herzoge eine Pfarrey versuchsweise auf ein Jahr verliehen — dagegen wird wieder eine von dem Erzbischofe von Salzburg angeordnete, blos provisorische Verwaltung einer Pfarrey von Max I. zurückgewiesen (1611.)

erledigten Benefiziums eintreten sollte, so wurde dabei (abgesehen davon daß die Collation des neuen Benefiziums vom Pabst ausgehen mußte) vorausgesezt, daß diese beyden Aemter (Benefizien) incompatibel seyen; wo sodann immer das ältere binnen 6 Monaten abgetreten werden mußte. Wenn bey einem mit der Wahl-Freiheit begabten Stifte oder Kloster durch Versäumung des Termins, oder vitium electionis, eine vorgenommene Wahl ungültig wurde — so stand dem Pabste das Devolutionsrecht — und weiters auch das Recht zu, selbst bei einer electione canonica, anstatt des Erwählten „ex causa rationabili et evidenti" einen Tauglichern zu benennen. Es ist jedoch von dieser Prärogative von Seite des römischen Hofes kein Gebrauch gemacht worden.

Bei Beneficiis patronatus laicalis, und mere manualibus hatte überhaupt keine päbstliche Reservation Platz zu greifen.

§. 3.

Menses papales.

Die sogenannten päbstlichen Monate waren: Januar, März, May, Juli, September, November. In den andern sechs Monaten hatten die Collatio Ordinariorum, und zwar in dem Maase einzutreten, daß künftighin durchaus keine päbstliche Reservation zu Abbruch des Collationsrechts der Ordinarien (oder überhaupt derjenigen welche zur Collation berechtigt waren) mehr eintreten sollte.

Bei beneficiis parrochialibus vel curatis waren ohnehin die päbstlichen Monate in vielen Bisthümern nicht üblich; so daß sich diese Alternative meist nur auf die Canonikate, und selbst ohne Ausdehnung auf die dignitates et officia beschränkte; um so mehr als man auch bei Vakaturen per resignationem vel permutationem, die bezeichnete Alternative nicht zugestehen wollte. Die Dignitäten waren — wie schon angedeutet, zu Gunsten der collatorum ordinariorum von der Alternative mensium ausgenommen; und wurden in Bayern die Probsteyen der Chorstifte, eben so wie die Dekanate von dem Kurfürsten verliehen. Ja sämmtliche dem römischen Stuhle in dem genannten päbstlichen Monaten vorbehaltenen Collationsrechte, waren in Bayern per praescriptionem et indulta auf den Landesfürsten übergegangen. *)

Concord. 1583. Art. 4.

Die bayerischen Concordate bestimmen in dieser Beziehung: „das jus des päbstlichen Mo-

*) Als daher der Erzbischof von Salzburg (im J. 1602) in dieser Beziehung Anstand erhob, wurde ihm erwiedert: „Sollen hierauf Dieselben zur unser begerten Erklärung freundtnachbarlicher Mainung mit pergen, das uns vil Beschwerlicher und frembder fürkhombt, d. E. L. über die von derselben Vorfahrn mit unserm Hauß aufgerichte und verfertigte concordata, darinen sy, neben andern ordinariis dieser Procinz, mit klarn lautern Worten erkhennt und bekhennt, quod pontificy mensis jus praescriptum Duci Bauariae competat, sich von Iren Räten dahin bereden lassen, als wann sy befuegt und berechtet weren, editionem tituli zu begeren, do doch unser unfürdenkhliche q. possession, geschweigens E. L. Antecessorum confession, Loco tituli, mehr dann genug ist, und wir uns hierinn gar nit zu verdiessen haben, wann wir uns schon bey unserm kundtlichen habenden Iure prasentandi, cum ordinariis alternato, quod nobis tam ex pontificio indulto, quam antiquissima consuetudine, imo ex precedentium Archiepiscoporum Salisburgensium Sollenni et sigillata confessione competit, in unsern Landt und Fürstenthumb, so starckh wir sein, wider Geistliche und weltliche handthaben. —

nats, so der Landesfürst präscribirt hat, soll auf die beneficia in welchen einem andern das jus patronatus, oder geistliche Lehen gebührt, sich nicht erstrecken, und dieweil vielleicht nur noch von wenigen Benefizien der Streit ist, wird man auf Mittel bedacht seyn diesen Streit gütlich zu vergleichen."

Receß v. 31. May 1718. Und der Freysinger Receß: „Was das Lehenrecht der per obitum vakant werdenden Wechsel-Pfarren *) betrift, hat es — wenn die Vakatur sich in den Alternativ-Monaten ergiebt, beyderseits sein Richtiges. Belangend aber die Erledigung solcher Pfarren per obitum, hat man von Seite des Ordinariates, wenn der casus per resignationes simplices erfolgt, in quovis mense die Verleihung zu thun; wohingegen da die casus permutationis vel promotionis in mense pontificio — vel electorali sich anbegeben, so daß ein Pfarrer auf eine durch Absterben eines andern erledigte Pfarrei mittels kurfürstl. Präsentation angestellt wird, das fürstliche Ordinariat Freysing, die auf solche Weise erledigte Pfarrei demjenigen verleihen wird, welchen auf solche gern promovirt zu sehen — Kur-Bayern insinuiren lassen wird."

Pass. Rezeß. 8. April 1690. Dann der Passauer Receß: „damit bei Vacatur der Pfarreien und Benefizien, wo bey Iro Kurfürstl. Durchl. das Ius mensis Pontificii zustendig, fürdershin aller Stritt aufgehebt werde, hat man sich dahin vereiniget, daß könfftig solche Pfarren und Benefizien, sie vaciren gleich per mortem naturalem aut civilem, nit secundum menses verliehen werden sollen, sondern wo dermahlen Iro Kurfürstl. Durchl. einen Pfarrer präsentirt, bey nechster Vakatur der Herr Or-

*) Schon von Max I. war in diesem Betreffe, bereits unterm 25. May 1605 verfügt worden: „Weil sich in Beziehung auf die Wechsel-Pfarren die Ordinarii und Vicarii häufig unterstehen, die Resignationen, Absetzungen und Veränderungen der Pfarrer in den bischöflichen Monaten zu veranlassen und vorzunehmen, wodurch der Landesfürst, dem des Pabsts Monate gebühren, an seinem Rechte beeinträchtigt, demselben auch das Lehen entzogen wird, so erhält der geistliche Rath den Befehl, hierauf hiefür fleißig Obacht zu geben, und bei sich ergebenden Fällen unverzüglich Bericht zu erstatten.

Und unterm . . April 1614 erfolgte über den Begriff von Wechsel-Pfarreien nachstehende Erläuterung: Dem Bischofe von Freysing, welcher die Verhältnisse einer Wechsel-Pfarre nicht kennen zu wollen schien, wurde ... April 1614 eröffnet, daß das dem Landesfürsten zukommende Recht des päbstlichen Monates sich durchaus auf alle jene Pfarren erstrecke, bei welchen der Pabst nicht ausdrücklich durch eine Bulle darauf verzichtet, oder den Ordinariaten das Recht der Collation in beiden Monaten eingeräumt habe. So lange also durch Bullen nicht dargethan werden könne, daß auf irgend eine Pfarre dem Bischofe die Collation in beiden Monaten zustehen, so lange werde Bayern die Posseßgebung verweigern, und keinen Priester auf eine solche Pfarre introduciren lassen, der nicht von Bayern präsentirt ist. In spätern Rescripten wurden in Beziehung auf die Wechsel-Pfarreien und die menses papales überhaupt folgende Grundsätze ausgesprochen: 1614. „Die Beziehung auf Präscription und den Stand ultimae possessionis könne wohl bei causis beneficialibus, ex fundatione laicali provenientibus, nicht aber bei Pfarreien zugelassen werden, welche ispa juris praesumtione et ex concilio Tridentino ab omni onere juris patronatus befreit, und für Wechselpfarreien zu halten sind." 1651. „Wider die menses papales laufe gar keine Präscription, und es habe sich der Pabst in concordatis Germaniae die Collation aller Pfarreien in sechs Jahres Monaten vorbehalten, außer jenen welche mit einem jus patronatus behaftet und incorporirt seyen."

dinarius, et vice versa, wo dermahlen der Herr Ordinarius, bei negster Veränderung Ihro Kurfürstl. Durchl. zu präsentiren haben sollen.

Die Wiederbesetzung der dem päbstlichen Stuhl reservirten Vakaturen per obitum mußte binnen einem Monat a die vacaturae — und bei Vakaturen in mense papali binnen drey Monaten geschehen und insinuirt worden seyn.

Einem Dekrete vom 21. Febr. 1677 gemäß, (durch welches eine frühere Verordnung dieses Betreffs bestätigt wurde) sollten Canonicate und vornehme Pfarreien nie ohne landesherrliches Vorwissen verliehen werden.

Annaten.

Die Ausfertigung der päbstlichen Provision geschah entweder in forma „dignum“ oder in forma gratiosa. Im ersten Falle mußte der provisus noch ein Examen coram ordinario bestehen. Unter Annaten wurde die Geld-Prästation, welche von den ersten Jahresfrüchten gewisser beneficien zu Rom geschehen mußte, verstanden. Sie waren 1) Servitia communia, 2) annatae propriae, 3) annatae quindennia, 4) Servitia minuta. Die ersten wurden nur von den Bisthümern und Consistorial-Prälaturen, nach dem in liberis camerae befindlichen Anschlage — die zweiten von praelaturis non consistorialibus et beneficiis inferioribus entrichtet; Quindennia von den beneficiis unitis alle 15 Jahre einmal.

Die Servitia minuta vel officia bestanden in den gewöhnlichen Gebühren der päbstlichen Officialen.

Fünftes Capitel.

Präsentation. Nomination.

§. 1.

Präsentation. Das Präsentationsrecht — nämlich das Recht des patronus einen Priester auf ein erledigtes Benefiziums zu präsentiren, wurde als ein annexum des spirituale betrachtet, war aber so fest begründet, daß eine mit Umgehung des Patrons geschehene Verleihung, ipse jure null war. *)

Die nähern Verhältnisse dieses Rechtes mußten vor allem nach dem Tenor der Fundation beurtheilt werden. Im Zweifel wurde aber das Präsentationsrecht eher für ein reales als personales Recht gehalten.

Der Ursprung des Patronatsrechtes lag der Regel nach in der zulänglichen Fundation, Exstruction, und Dotation einer Kirche, unter Einwilligung des Bischofs; worüber jedoch ein Beweis durch Urkunden oder unfürdenkliche Verjährung erforderlich war.

Das reale — auf einem bestimmten Objekte haftende Präsentationsrecht — wurde durch den jeweiligen Besitzer ausgeübt; und auch das persönliche ging auf die Erben über.

Als von dem Hauptgute getrennt, konnte ein reales Patronatsrecht (ohne Ordinariats-Bewilligung) nur an eine Kirche übertragen werden, — und es durfte überhaupt bei Transferirung dieses Rechts kein pretium dafür in Anschlag gebracht werden **)

---

*) Dem von dem Bischofe ohne vorhergehende Präsentation admittirten Pfarren soll das Einkommen gesperrt werden (Dekr. v. J. 1650.) Ein Dekret vom J. 1606 befiehlt daß einem vom Bischofe zu Regensb. investirten Priester die Posseßgebung zu verweigern sey, „da das Patronatsrecht noch streitig"

**) „Unionen oder Incorporationen, ob sie schon von dem Pabste beschehen, sollen nicht dahin verstanden oder ausgelegt werden, daß dadurch dem Präsentationsrechte der Laien etwas benommen sey. Diese Rechtsverordnung ist nicht allein von dem Präsentationsrechte welches aus der Fundation entspringt, sondern auch von demjenigen zu verstehen, welches vermöge Privilegium, Präscription, oder alter Gewohnheit, besonders fürstlichen Personen gebührt. Daraus folgt nun von selber, daß die Unionen oder Incorporationen der Benefizien in der Regel das Präsentations- oder Collations-Recht nicht nach sich ziehen, sondern daß diejenigen, welche aus der Incorporation das Präsentationsrecht erzwingen wollen, erweisen müssen, daß ihnen solches Recht ausdrücklich eingeräumt worden."

Die Präsentation mußte rechtzeitig *) und schriftlich bei dem Ordinarius angebracht, und durch den presentatus persönlich übergeben worden, da der titulus beneficii per institutionem et investituram von dem Ordinarius auszugehen hatte.

Hiezu war bey dem patronatu ecclesiastico (d. i. jenem das einer geistlichen Person von ihres Amtes wegen zustand) ein vier= und bei dem patronatu laicali, ein sechsmonatlicher Termin bestimmt. Nach dessen Versäumniß fiel das Präsentationsrecht jure devolutionis jenem der das jus instituendi hatte anheim.

Dieser Termin wurde von dem Augenblicke an berechnet, in welchem die Vakatur dem Patrone bekannt geworden — und falls der Präsentirte nicht acceptirte oder acceptabel war, begann der Termin von neuem zu laufen.

Wenn der Präsentirte zu der fraglichen Pfründe hinreichend qualifizirt war — so war auch der Ordinarius verpflichtet ihn nach abgehaltenem Examen zu admittiren. **) Im Falle das Präsentationsrecht zwischen mehreren streitig war, und sich kein Theil im Besitze befand, fiel nach Abfluß des legalen Termines die Collation dem Ordinarius für diesen einzelnen Fall anheim.

Die landesherrliche Präsentation geschah in forma patenti.

§. 2.

Nomination.

Die Nomination — oder das Recht einen Priester zu einer erledigten Pfründe zu benennen, unterschied sich in so ferne von dem Präsentationsrechte, als a) fürs Erste Fälle gab in welchem der eine das Recht hatte den Priester zu benennen, und dann ein Zweiter das Recht den Benannten bei dem Ordinarius zu präsentiren, und als es b) fürs Zweite in andern Fällen der welcher das Nominationsrecht hatte gehalten war, zwei oder mehrere Candidaten zu benennen, aus welchen sodann ein Zweiter die Wahl hatte den einen zu präsentiren ***).

Option.

In Folge der optio canonica rückte — wie es bey manchem Stifte der Gebrauch war — stets der älteste Capitular in die erledigte Präbende ein. Wenn sich jedoch ein solcher nicht binnen 20 Tagen a die vacationis hierüber erklärt hatte, ging das Recht der option auf den nächstältesten über.

Commenda.

Eine provisorische oder interemistische Besetzung eines erledigten Benefiziums (commenda temporalis) konnte bei Curatpfründen nur auf 6 Monate statt finden. Eine solche Commende war aber eigentlich nur ein Vikariat, das keinen Titel zu dem Benefizium in sich führte; wäh=

---

*) Max I. ließ es nicht an Mahnungen zur Präsentation in Erledigungsfällen ermangeln.

**) Bei vakanten Chorherrn Stellen war der Landesfürst keineswegs verpflichtet einen Domicillaren zu präsentiren. — Eine Resolution v. J. 1650 bestimmt daß die Benefizien in München nicht an Canoniker verliehen werden sollen.

***) So hatte das Kloster Weyhern das Recht daß das Capitel vacante praelatura drey aus seinem Gremium bei dem Domkapitel Salzburg in Vorschlag bringen konnte, welches sofort einen aus diesen dreien bei dem Bischofe von Freysing zu präsentiren hatte. —

rend die — dem Pabst allein zu ertheilen zustehende commenda perpetua, allerdings nur ausnahmsweise — aber effective die Verleihung eines Benefiziums in sich führte, in so weit dadurch die Administration und der Genuß der erledigten Pfründe dem Commendatar zu Theil wurde.

Die Commenden der Ritter-Orden wurden dagegen für wahre beneficia ecclesiastica et titulata geachtet, welche durch Election oder Collation durch den Land-Commenthur erlangt wurden.

Primae preces.

Das — eigentlich nur dem Kaiser zustehende Recht, in jedem geistlichen Stift des Reichs ein beneficium zu verleihen, wurde von dem Landesherrn zwar ex jure territoriali in Anspruch genommen, aber nur mehr per Recommandationem ausgeübt.

Bayern hatte dieses Recht z. B. bey dem Chor-Stifte St. Andree in Freysing in mense capitulari so wie bei der alten Kapelle zu Regensburg seit unfürdenklichen Zeiten hergebracht. Dieses Recht extendirte sich übrigens weder auf dignitates episcopales, noch auf die Probsteyen und Dechaneyen. Auf jeden Fall sollte der Candidat hinreichend qualifizirt seyn. Wenn nun solche primae praeces auch auf erst künftig zur Vakatur kommende Benefizien gestellt werden konnten, so war dagegen der Precist verbindlich, post vacaturam längstens binnen Monatsfrist bei dem Collator die Insinuation zu machen, bei Verlust seines Rechtes für den gegebenen Fall.

Jene Schreiben durch welche ausgediente mittellose Leute den Klöstern von Seite der Landesherrschaft überwiesen wurden, nannte man Panis-Briefe.

§. 5.

Exceptanzen.

Zusagen eines noch nicht erledigten Benefiziums waren nicht nur verboten, sondern auch ohne allen Effekt. Und eben so wenig hatte ein Patron das Recht irgend eine Anwartschaft auf eine Pfründe zu ertheilen.

Eine Ausnahme hievon machten nun die schon angeführten primae preces, die Coadjutorien, und die Supernumerär- oder Domicilar-Canonikate. *)

Ein Coadjutor wurde nur aus Rücksicht für die Wahrung eines Benefiziums in dem Falle ernannt, als der bestellte Priester seinem Amte nicht mehr vorzustehen vermochte. Allein immer üblicher war jene Coadjutorie geworden, welche nicht blos temporäre Aushilfe bezweckte, sondern als perpetuirlich cum spe et jure successionis verliehen war. Auch diese sollte (nach der Bestimmung des concilii Tridentini) nur bei Domstiftern und Klöstern, und zwar saltem ex causa necessitatis vel utilitatis ecclesiae statt finden. Auch konnte die Bestellung eines Coadjutor perpetuus nur vom Pabste — unter Einstimmung der Wahl- oder Patronats-Berechtigten ausgehen.

---

*) Uebrigens — und wenn gleich ein Dekret vom 13. März 1675 dem geistlichen Rathe eröffnet daß Sr. Durchlaucht keine Exspektanzen mehr ertheilen wolle zeigen sich in den Akten eine Menge von Rekommandationen zu Chorherrn- und andern Stellen und Benefizien, ja selbst ganz eigentliche schaften auf die zunächst erledigten Pfarreyen.

Temporäre Coadjutorien konnten aber, insoweit es Pfarreien oder geringerere Aemter betraf, auch von dem Ordinarius verhängt werden, — so wie sich auch ein Bischof selbst, mit Consens des Kapitels, einen Coadjutor (ohne päbstliche Mitwirkung) wählen, oder ihm auch in gewissen Fällen ein solcher von dem Kapitel zugetheilt werden konnte. Hiebei mußten übrigens die Solennitäten eines actus capitularis eingehalten, und von dem Pabste die Bestätigung des gewählten Coadjutors erholt werden. Diese Confirmation erfolgte erst praevia cognitione causae, und wurde als eine res gratiae betrachtet.

In Folge der päbstlichen Bestätigung gelangte der coadjutor zu dem Titel, Rang, und zur Administration des Amtes, und im Augenblicke der Vakatur auch zur Succession in den Besitz, welcher nun per inthronisationem ergriffen wird.

Die Administration wurde hiebei nach einer deßfalls errichteten Capitulation bemessen; in der Regel aber standen dem Coadjutor nur die Verrichtungen zu, welche adjutus nicht mehr zu erfüllen im Stande war.

Für seinen Amtsantheil hatte nun auch der Coadjutor congruam sustentationem aus den Früchten des Benefiziums — in so weit diese hinlangten, zu genießen.

Administrator

Aehnlichkeit mit den Coadjutoren hatten die Administratoren; welch' letztere auch bei vacanten Benefizien bestellt werden konnten, mit keinem Successionsrechte begabt, und meist nur temporärer Natur waren. —

Sechstes Capitel.

Institution. Possessgebung.

§. 1.

Um der Präsentation oder Nomination ihren vollen Effekt zu geben, mußte auf dieselbe die canonische Einsetzung erfolgen, durch welche das Benefizium erst eigentlich erlangt wurde. Dieser, quoad spiritualia dem Bischofe in seiner Diözese gebührende Institution, ging quoad temporalia die Installation oder Possessgebung durch die weltliche Obrigkeit zur Seite.

Was die erste betrifft, so hatte der Bischof (welcher hierin sede vacante von dem Kapitel vertreten wurde) quoad omnia beneficia suae diocesis praesumtionem in jure fundatam für sich — und konnte dießfalls nur ex privilegio, praescriptione, vel fundatione eine Ausnahme geltend gemacht werden. Der weltliche Einsatz stand aber in Bayern nur dem Landesherrn zu, und konnte von Ständen oder Landsassen ꝛc. nur ex consessione principis vel praescriptione in Anspruch genommen werden.

Bei unvermöglichen Pfarren und Benefiziaten pflegte man von der Institution Umgang zu nehmen, eben so bei incorporirten Klosterpfründen.

Bei den übrigen Pfarreyen mußte im Gegentheile diese Institution binnen 2 Monaten vollzogen werden. *)

---

*) Nach einem Dekrete vom 10. May 1610 binnen 4 Wochen „die Possessionsbefehle sind aufs längste inner vier Wochen zu erheben, da mehrere Pfarrer die weltliche Possessgebung auf den inhabenden Pfarren noch nicht empfangen, und wie sichs gebührt, die ordentlichen Possessionsbriefe noch nicht abgeholt haben, was zu merklichem Abbruch der landesfürstlichen Befugnisse und Gerechtsame ratione Juris possessionem dandi gericht, so erhalten die Regierungen den Auftrag, alle jene Pfarrer die sich in diesem Falle befinden, durch die Pfleger und Landrichter mittels Sperrung des Einkommens zur gebührenden Possessnehmung anzuhalten.

25. May 1610.

Gegen das Kapitel in Passau wird das Recht behauptet, daß Landesüblich die Pfarrer bei der Auswirkung des Possessbefehles die Original Investitur vorzulegen haben.

Im Jahre 1601 ertheilte Max I. seinem Pfleger zu Teisbach den Befehl, den auf die Pfarrey Pilsting von ihm präsentirenden Priester die weltliche Possessgebung zu ertheilen, und ihm auch in

Uebrigens verfügte ein Mandat vom 18. May 1629, daß nicht allein die wirklich investirten Pfarrer, sondern auch die Vikare schuldig seyen, entweder für sich selbst, oder im Namen ihrer Pfarrer die weltlich Posseß zu nehmen. *)

Renov. 4. Aug. 1676.

Die sogenannte Institutio verbalis bestand in einem vorläufigen Examen, der Ablegung des Glaubensbekenntnisses, der Leistung des juramenti fidelitatis et obedientiae, und der Aufsetzung des Barettes.

Die Concordate und Recesse bestimmten in dieser Beziehung wie folgt: „Das weltliche Lehen der Benefizien betreffend, soll das Examen von dem Landesfürsten, welches bishero die Priester denen die Seelsorg vertraut worden ausgestanden, unterlassen werden, da anderst die Scharffe deß Bischöflichen Examinis und emsige Visitation das in gedachtem Fürstlichen Examine gesuchte End erstattet: Also, daß auch die Priester welche zur Seelsorg zugelassen, nach Gelegenheit und Nothdurfft des Orts, dahin sie zu schicken seyen, nochmalen von den Bischofen examinirt, und ihrer Tauglichkeit kundschafft den Investituren einverleibt werden sollen.

Concordat v. J. 1583.

Wann dann nun durch ein Geistliche Person aus des Bischofs Verordnung einem Benefiziaten der Einsatz geben würdet, so soll der weltliche Pfleger selbigen Orts, mit und bei sein, damit er an des Fürsten statt ihme die Einwilligung der zeitlichen Administration gebe, wie bishero gebräuchich gewesen, und hierzu sollen die Benefiziaten bei der Fürstlichen Regierung **) jedes Orts die Zulassungsbrief, welche man Posseßbrief nennet, erforderen; doch ist man dem Pfleger für seine gehabte Mühe ein mehrers zu geben mit schuldig, weder was die Tax der neuen Landsordnung vermag.

Augsburger Receß.

Und der Augsburger Receß: „Sollen Ihr Kurfürstlichen Durchlaucht bei der Pos-

---

geistlichen Sachen Gehorsam zu verschaffen, ungeachtet das Consistorium in Regensburg die Investitur verweigert hatte.

Zu Abschneidung unnöthiger Unkosten sollen diese Posseßbriefe bei jeder Pfarre nur an ein — und zwar an dasjenige Landgericht worin der Pfarrhof liegt, nicht aber auch an andere Gerichte, worin etwa Filialen oder zur Pfarre gehörige Güter gelegen, ausgefertiget werden. (30. Juli 1653.) —

*) Weil aber Stifte, Domprobste, Dekane und Hauptpfarrer selber derlei Vikare, welche täglich entfernt werden können, aufstellen, diesen aber es schwer fallen würde, fragte der geistliche Rath bey dem Kurfürsten an, ob er nicht gestatten wolle daß dergleichen Pfarrer, als Domprobste und Dekane die weltliche Posseßion in München zwar nachsuchten, an ihrer Statt aber die Vikare als substituirte Anwälde an Ort und Stelle bei der Pfarre die Posseß von den Beamten empfingen, wodurch das landesherrliche Recht hinlänglich erhalten würde.

Die kurfürstliche Resolution bestimmte hierauf, daß es bei dem Gutachten verbleibe. (28. Juli 1676) Auch bei Klosterkirchen mußte die Posseßgebung vollzogen werden. Die Pfarrer der an Klöster incorporirten Pfarreyen waren nicht schuldig Posseß zu nehmen, wohl aber die dahin exponirten weltlichen Vikare. Den 14. März 1678 — weiter sagt eine Resolution v. J. 1680: Dort wo bei einer Pfarrey ein oder mehrere Vikariate incorporirt sind, soll der Einsatz der Pfarrer in spiritualibus und temporalibus von beyden Obrigkeiten, gleich uno actu gegeben werden; ausgenommen es würde in vicarius perpetuus aufgestellt.

**) Nunmehr werden die Zulassungs- oder sogenannte Posseßbrief von denen Pfarrern, beständigen Vikariis und Benefiziaten, bei dem Kurfürstl. geistl. Rath in München erholet.

sess=Gebung in Temporalibus, dem uralten Herkommen nach allerdings verbleiben, doch, daß die Excessus, welche dem Vorkommen nach an theils Orten bishero unterlauffen seyn mögen, bey allen Beambten ernstlichen abgestellt, und sie hiemit auf die Kurfürstl. Lands= und Polizei=Ordnung 1. Buchs, 10. Titl. sowohl wegen der gemeldten Excess, als der Zeit halber, Ratione der Possesgebung, nicht weniger, des darinen enthaltenen Unterschieds der vermöglichen und unvermöglichen Pfarrer halber, mit Ernst gewiesen, und danebens das Ritt= und Zöhrungs=Deputat abgeschafft, gleichwohl aber dafür und anstatt dessen bey, dem Pfarrer das Futter, sammt einem moderaten Mahl zu nehmen zugelassen seyn solle.

Die Vakaturen der Pfarren oder Benefizien juris Patronatus, sollen denen Patronis zeitlich notifizirt, und hiefüran die Pfarrer oder Seelsorger auf die Pfarren oder Beneficia, bevorab welche juris Patronatus seynd, bey der Erlangung würklich investirt werden. Sollte sich aber befinden, daß ein Pfarr oder Beneficium notorié unvermöglich, wann davon Ihro Kurfürstl. Durchl. die Nachricht gethan, und darüber mit derselben communicirt wird, wollen alsdann Ihre Kurfürstl. Durchl. Sich resolviren, die Investitur nachzugeben, und die einfolgliche Possesgebung in supenso zu halten; doch gegen denen anerbottenen Reversalien, daß solcher Pfarrer zu andringenden Contagionszeiten seine anvertraute Pfarrkinder nit zu verlassen verbunden sein solle.

Passauer Receß

Und der Passauer Receß: es können die Installationes der Pfarrer, und Beneficiaten quoad temqoralia von denen Gerichts=Beambten nit in ipsis aedibus Parochorum et Beneficiorum, sondern in atrio seu alio loco verrichtet werden; auch sollen sie schuldig sein dem weltlichen Commissario in ipso actu installationis ihre in Scriptis habendte investitur ad statum videndi, und zum Beweis, daß sie realiter Authoritate Ordinaria investirt worden, originaliter zu exhibieren, und vorzuweisen.

§. 2.

Als ergänzend oder erläuternd traten im Verlaufe der hier geschilderten Periode noch folgende einzelne Verordnungen hiezu:

Renov. 14. Dez. 1668.

In einem Decret vom 14. Dezb. 1668 wurde ausgesprochen, daß die Possesgebung bey Pfarreyen keinem Hofmarksherrn der solche nicht jure speciali hergebracht, zu gestatten sey.

Und in einem spätern Dekrete (vom 19. Jun. 1735) ist kund gegeben, daß das Recht der Possesgebung absolut von der landesfürstlichen Oberherrlichkeit ausgehe, und also in allen Fällen wo ein jus cessum nicht speziell nachgewiesen werden könne, dieses Recht dem Landesherrn zustehe.

Unterm 13. August 1678, wurde ausführlicher verordnet: „daß man sich bei dem Rechte der Possesgebung, wo solches bei den Pfarren oder einfachen Benefizien herkömmlich sey, diese mögen in den Bisthümern welche die Concordate angenommen haben, als Salzburg, Freising, Regensburg, Passau, Chiemsee, oder in andern Bisthümern gelegen seyn welche sich an die Concordate nicht halten, auf alle mögliche Weise, auch wenn es nöthig mit Sperrung der Einkünfte behaupten solle. *) Bei Pfarren und Benefizien, wo die Possesgebung nicht herkömmlich, ist keine Neuerung einzuführen.

*) Eine durch einen Abt verfügte Possesgebung wurde (i. J. 1651) von dem Churfürst annullirt.

Unterm 30. Dezb. 1678 wurde bekannt gemacht: „daß sich bei Posseßgebung in Einfoderung der Tax genau an die Landes-Polizei-Ordnung zu halten — die nothdürftige Zehrung und Rittgeld vom Pfarrer (zu dessen Nutzen der Actus geschieht) einzufordern, der Tractamente (außer einer nöthigen Refektion) sich zu enthalten, und kein Gast hinzuzuschlagen sey." Mand. 30. Dez. 1678.

Unterm 22. Januar 1693 wurde eine schon früher erlassene Resolution erneuert „daß der geistliche Rath sich nicht mehr unterfangen solle, für sich die geistlichen Benefizien, wie selbe auch beschaffen sind, zu verleihen, sondern daß bei ereigneter Vakatur allezeit Bericht und Gutachten zu erstatten, und vom geheimen Rathe Resolution zu erwarten sey." Mand. 22. Jan. 1693.

Die Controverse: ob auch die nicht investirten Pfarrer der Diöcese Freising die Posseßgebung zu empfangen hätten, wurde durch Dekret vom 16. März dahin entschieden „daß, da es Receßmäßig, und der Landesfürst in possessione juris dandi possessionem sey, allerdings sämmtliche Pfarrer binnen 6 Wochen zu solcher Posseßnehmung angehalten werden sollen."

Schon im Jahre 1677 waren den Beamten in Beziehung auf die Posseßertheilung folgende instruktive Normen vorgeschrieben worden: 1) Sollen sie in Acht nehmen was in Concordatis vorgeschrieben ist; 2) dem Akt der bischöflichen Deputirten in der Kirche haben sie persönlich beizuwohnen, und sobald man außer dem Freythof kommt gleich die rechte Hand (Präcedenz) zu nehmen; 3) sie sollen in Beiseyn der Pfarrmenning den Posseßbefehl ablesen, und den Vortrag auf die Ertheilung der Temporalien einrichten; 4) hierauf haben sie dem Pfarrer den Schlüssel zum Pfarrhof ad manus zu reichen, mit der Erinnerung ihr Gut bei Würden zu erhalten, und seine pfarrlichen Funktionen gut zu verrichten (unter Zusicherung des landesfürstlichen Schutzes); 5) den Unterthanen sollen sie zusprechen dem Pfarrer Respekt und Gehorsam zu erweisen, (und das Schuldige zu reichen). 6) Ist dem Pfarrer zu gratuliren. 7) Sie haben endlich nicht zu gestatten, daß sich die Bischöfl. Commissäre bei diesem Akt anders denn als bloße spectatores verhalten." Instruktion v. J. 1677.

Bei Aebten und Prälaten wurde die Investitur gleich nach der Wahl — und zwar cumulativ, unter Einantwortung der Schlüssel und Inventarien vorgenommen. *)

In Beziehung auf die Diöcese Augsburg war dießfalls durch den Receß vom J. 1684 das Nachstehende bestimmt: Es solle die Einantwortung in Beysein beeder Theil verricht werden, also, daß mit Ueberreichung der Kloster-Schlüsseln ein jeder Theil sein bestimmte hernachfolgende Traditions formulam gebrauchen, und nichts darvon und nichts darzu thun solle.

Der Aebtissin zu Chiemsee wurde (1673) das Recht dem Pfarrvikar in Pfaffenhofen die Posseß in temporalibus zu ertheilen, „obgleich sie sich auf ein päbstliches Indult bezog," mit dem Anhange verweigert „daß dieß ein dem Landesfürsten allein, und keinem Landstande zu stehender Territorial-Akt sey; zudem beziehe sich das Indult blos auf die Incorporation und Aufstellung eines Vikars für das fragliche Benefizium, und könne dem Landesfürsten um so weniger präjudiziren, als derlei Vicare häufig perpetuirt zu werden pflegen."

*) Es wurde strenge darauf gehalten daß die geistlichen Commissaire (von welchen dieses öfters versucht wurde) sich bei der Uebergabe der Schlüssel ihres Amtes, keine Beziehung auf die Temporalien erlaubten.

Aehnliches in Beziehung auf Salzburg: „es solle baiden Thailen die Inventarisation und Beschreibung auch gemain sein, jedoch auf dise Weiß, wann man sich wegen kynfftiger Wahl oder Postulation des neuen Prälaten, Abbten oder Probstens, eines gewissen Tags vereinbarth, auch die Election oder Postulation voriiber gangen, und der neuerwelte Prälat offentlich ex Suggestu publizirt und verrueft worden, solle mit gesambter Hand zur Inventur oder Beschreibung aller zum Kloster gehörigen Mobilien geschritten, und beederseits von den Commissariis absonderliche Inventaria beschrieben werden, so sie hernach mit einander zu collationiren, jedoch ist in Aufrichtung des Inventarii obangeregter Unterschid zu erhalten, daß bei den geweicht- und Geistlichen in der Safristey verhanden und dahin gehörigen Sachen, Ir Hochfürstl. Gnaden Commissarii primum Locum, in andern Sachen aber die Kurfürstl. Abgeordnete haben sollen.

Und demnach zur Aufrichtung des Inventarii (darinnen sowoll die Credita, als Dibita einzubringen) ein Nothdurfft, die Urbaria, Stifft- und Gilt-Büecher, und Klosters-Raittungen, wie auch des gewesten Prälatens Diaria und Schreibkalender zur revidiren, als solle zur Beförderung der Sachen, solche Revidirung von beederseits Commissariis conflictim vorgenommen werden. Es solle die Einantworttung in Beisein beeder Thail verrichtet werden, also daß mit Ueberraichung der Kloster-Schlüsseln *) ain jeder Thail sein bestimbte hernach folgende Traditions formulam gebrauchen, **) und nichts darvon noch darzu thun solle.“

Auch die landesfürstlichen Commissaire bedienten sich der Traditionsformel, daß sie Nomine Serenissimi die weltliche Jurisdiktion und Temporalien in der Zuversicht einrau-

---

*) Die Schlüssel sollten (bei Pfarreien) nicht in der Kirche sondern im Pfarrhofe übergeben werden. — Wenn ein Abt starb so mußte der Kloster-Schlüssel an den geistl. Rath eingeschickt werden.

**) Die Traditionsformel war in dem Recesse mit Augsburg (1684) in folgender Weise bestimmt:

Formula Traditionis

Im Namen Ihro Fürstliche Gnaden zu Augspurg.

Anstatt und im Namen des Hoch-Würdigsten Fürsten und Herrn, Herrn ꝛc. ꝛc. Bischoffen zu Augspurg, ꝛc. Unsers Gnädigsten Herrn, übergeben, und einantworten Wir Euch, als neuerwählten Prälaten, hiemit, durch Ueberreichung der Schlüssel, die Geistliche Iurisdiction, und andern Sachen, so zu Erhaltung guter Clösterlichen Disciplin, und Administration vonnöthen, und erst höchstgedachte Ihr Fürstliche Gnaden, als diß Orths Ordinarius und hohe Geistliche Obrigkeit, zur Vollziehung Ihres Ordinari-Ambts Euch zu geben haben, daß Ihr dieselbige braucht und verwaltet, wie Ihr Euch solches vor Gott dem Allmächtigen, und Ihrer Fürstl. Gnaden, als hoher Geistlicher Obrigkeit, zu verantworten getrauet. —

Formula Traditionis

Im Namen Ihr Kurfürstliche Durchleucht in Bayrn.

Anstatt, und im Nahmen des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn, ꝛc. ꝛc. Herzogen in Ober- und Niedernbayrn, ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Ertztruchsessen, und Kurfürstens ꝛc. Unsers Gnädigsten Herrn, übergeben und einantworten Wir Euch, als neuerwählten Prälaten, hiemit durch Ueberreichung dieser Schlüssel die weltliche Iurisdiction, und andere Temporalia, das Ihr dieselbe gebraucht, wie Ihr solches vor Sr. Kurfürstlichen Durchleuchtigkeit, als diß Orts Weltlichen hohen Obrigkeit und Lands-Fürsten, zu verantworten getrauet, hierzu wollen Höchstermeldt Ihr Kurfürstl. Durchleucht, Euch auf erheischende Nothdurft das Brachium saeculare, alle weltliche Assistenz, und Lands-Fürstliche Hülf Gnädigst reichen lassen. —

men, „man werde sie nur so gebrauchen, als wie es bey Gott und der Landesherrschaft verantwortlich ist.“

Diese, wenn gleich nur mit Augsburg und Salzburg receßgemäß stipulirten Bestimmungen waren auch in den übrigen Diözesen geltend gemacht.

Was die Dom- und Chorstifte betrifft, so geschah die Investitur hier per assignationem stalli in choro, et vocis in Capitulo. Das Spirituale wurde hiebei in der Regel nicht vom Temporali getrennt, aber ausnahmsweise hat doch auch eine Cummulative auch in dieser Beziehung statt gefunden. Dieses war z. B. der Fall bei der Investitur des Stiftsprobstes zu Altötting. Bei dem Münchner Chorstifte ging die Präsentation unmittelbar vom geistlichen Rathe an das Capitel, und die Investitur wurde, ohne Concurrenz der weltlichen Obrigkeit, durch den Dechant vollzogen. Die Observanz war auch hier der entscheidende Richtpunkt.

Siebentes Capitel.

Pluralitas beneficiorum.

§. 1.

Wenn gleich in vielen Beziehungen die Vereinigung mehrerer Benefizien in einer einzelnen Person, von der Kirche und dem Landesherrn als eine schädliche Sache betrachtet wurde, *) so wurden doch, sowohl tolerando als dispensando, in dieser Beziehung mehrere Ausnahmen zugelassen. Es wurde hiebei zwar stets die Regel aufgestellt, daß eine Pluralität der Benefizien nur dann zulässig sei, wenn es fürs erste kein beneficium residentiale (propter curam, officium, servitium, administrationem) betrifft, und wenn zweitens die Unzulänglichkeit der Congrua nachgewiesen sey. Allein eben die große Unbestimmtheit welche in Beziehung auf die Bemessung der Congrua herrschte, veranlaßte, daß man durch vage Ausdeutung die meisten Benefizien als compatibel erachtete, wenn gleich strenge genommen nur die Manual-Benefizien, Vikariate, Kapplaneyen, Coadjutorien, und die beneficia unita et incorperata, zu einer Dispensation in dieser Beziehung geeignet waren.

In so weit es nun die Verpflichtung zur Residenz, und das Maas der Congrua zuließ, konnten beneficia uniformia, z. B. zwei Canonikate, jedoch nur bei zwei verschiedenen Kirchen allerdings gestattet werden; so wie denn die Vereinigung zweyer beneficia difformia z. B. der Probstey und des Dekanats in ein und derselben Person, auch bei ein und derselben Kirche, nicht nur zulässig sondern sogar nothwendig war.

Unio beneficiorum et incorporatio

Die Union mehrerer Benefizien, entweder durch simple Vereinigung zweier selbstständiger Pfründen in ein und derselben Person, oder durch Incorporation eines sekundären zu einem primären Benefizium konnte, — in so weit es Bißthümer, eximirte Pfründen oder Dignitäten betraf, nur von dem Pabste verfügt werden. Im Uebrigen stand das jus uniendi in Ansehung aller Benefizien einer Diöcese dem Bischofe zu. Es mußte aber Benefizien ein und derselben Diöcese betreffen, welche zu dem gleichartiger Natur seyn sollten. Ferner sollten (juxta Conc.

*) Im Jahre 1614 wird von Max I. dem Dechant vom Stifte zu Landshut verweigert zwei Dignitäten (Canonicat und Pfarrey) zugleich zu besitzen — ein Decret v. J. 1635 bestimmt daß das Dekanat in Häkel und die Probstey in Straubing nicht in eadem persona cumulirt werden können.

Trid. S. 24. C. 13, de Reform.) keine Pfarren mit Klöstern, Domprähenden, Spitälern und Ritterorden unirt werden; welches aber ebenfalls in praxi manche Ausnahme litt.

Ein weiteres wesentliches Requisit der Unionen war, daß solche nur authoritate ecclesiastica, und zwar aus dem Motive offenbarer Nothwendigkeit, oder augenscheinlichen Nutzens der Kirche geschehen sollten. Daher mußten alle dabei Betheiligten, insbesondere die Pfarrgemeinde vorher vernommen werden. *)

Uebrigens blieb auch nach der Union jedes einzelne Benefizium als ein solches fortbestehend, in der Art jedoch daß das beneficium accessorium die Natur des beneficii principalis an sich nahm, und das letztere in jeder Beziehung das bestimmende wurde. Natürlich ging hiebei das Recht des Patrons und Collators in Ansehung des beneficii accessorii zu Verlust.

Durch die Incorporation einer Pfarrey oder eines beneficiums mit einem Kloster, oder mit einer andern geistlichen Fundation (in so ferne es eine incorporatio plena, das temporale und spirituale in sich begreifende war) ging nur der Titel sammt den Verbindlichkeiten dieser unirten Pfründe auf diese geistliche Körperschaft hinüber, dessen Vorstand nun dießfalls Bestellung zu treffen hatte. Dieses pflegte durch Ernennung eines Expositus (Vicarius) zu geschehen, wobei zwar der Prälat selbst die Investitur zu empfangen — der Vicarius aber sich der Examination, Approbation, und Iurisdiction des Bischofs zu unterziehen hatte. Der dritte Theil der Benefizial-Einkünfte galt in solchen Fällen in der Regel pro congrua vicarii.

Uebrigens wurde hiebei zwischen der sogenannten incorporatio plenissima und minus plena eine Distinktion gemacht. Durch die erste wurde auch eine Iurisdictio quasi episcopalis erworben; durch die zweite aber nur die temporalia, und de spiritualibus nur das Ernennungs-Recht des Pfarrers oder Benefiziaten. **) So daß also der von dem Prälaten ernannte Vi-

---

*) Schon im Dekret v. J. 1608 spricht den Grundsatz aus daß Unionen und Incorporationen, als res in ter alias actae, den geistlichen Lehen, und den Patronatsrechten nicht derogiren können.

**) Die bischöflichen Räthe von Freysing hatten in den Verhandlungen über den Abschluß eines Receßes darauf angetragen, daß die incorporirten Pfarren von dem zu errichtenden Vertrage mit Bayern auszuschließen seyen. Bei dieser Gelegenheit erläutert ein bayerischer Rath den Begriff einer incorporirten Pfarre (da aus dem obigen Freysing. Schreiben nicht recht abzunehmen sey was darunter eigentlich verstanden werden wolle): Eine Pfarrei könne nur einer Kirche oder einem Benefizium incorporirt seyn; es sey daher ein Unterschied zu machen zwischen Union und Collation, welcher die Präsentation von Seite desjenigen vorausgehen müsse, welcher das Präsentationsrecht hat. Es folge aus dem Rechte nicht daß wenn eine oder die andere Pfarre incorporirt ist, selbe deßhalb von allem Präsentationsrechte, eines Patrones oder des Pabstes, und der Collation eines Ordinarius befreit sey. Deßhalb könne behauptet werden daß es nicht genug sey dießfalls nur die Union zu behaupten, sondern es zu erweisen daß die Kirchen welchen Pfarreien unirt sind, in beiden Monaten vor undenklicher Zeit, oder wenigstens 40 Jahre vor dem Tridentinischen Concilium hierin frei disponirt haben. Zweitens sey ein großer Unterschied zwischen den Unionen welche von dem Pabste, und denen welche von den Ordinarien vorgenommen werden, da die Bischöfe kein Benefizium einem andern ohne Einwilligung desjenigen welchem das Präsentationsrecht zusteht uniren können. Drittens sey zu distinguiren zwischen den Pfarren welche 40 Jahre vor dem Tredent. Concilium, und denen wel-

carius eigentlich seine cura proprio nomine ausübte, und die fructus des Benefiziums dem Kloster ꝛc. über Abzug der Congrua verrechnete, oder sich mit demselben durch Entrichtung eines bestimmten Absents abzufinden hatte.

§. 2.

Divisio et dismembratio beneficiorum.

So wie die Union und Incorporation, so wurde auch die Division und Dismenbration der Benefizien — wodurch entweder ein beneficium in mehrere getheilt, oder von einer Pfründe ein Theil ausgehoben und einer andern zugelegt wurde — als eine in der Regel nachtheilige Sache betrachtet, und sollte nur ex necessitate vel evidenti utilitate ecclesiae, durch den Pabst selbst oder den Ordinarius, und unter Vernehmung aller Interessenten geschehen dürfen. Auch strebten in Deutschland die Concordate und kaiserlichen Wahlkapitulationen im Allgemeinen diesen Theilungen entgegen. Der Effekt solcher Trennungen lag übrigens darin, daß nun alle Gemeinschaft zwischen den getheilten Benefizien cessirte — und daß bei Dismenbrationen das abgerissene Stück die Natur und Eigenschaft des Benefiziums erhielt, welchem es zugetheilt worden. Auch mußten bey solchen Abtheilungen alle zu einer Alienation eines Kirchenguts erforderlichen Solemnitäten beobachtet werden.

Suppression.

Aus Mangel an Fond — einem Priester ein Congruamäßiges, personae et loco angemessenes Einkommen zu ermitteln, mußte ex necessitate in manchen Fällen zur gänzlichen Suppression eines Benefiziums geschritten werden; welches aber wohl auch manchmal aus dem Zwecke geschah andere geistliche oder milde Stiftungen aus den Renten der aufzuhebenden Pfründen zu dotiren.

Die hiezu erforderlichen Förmlichkeiten waren dieselben wie bei der Union. Bei der Säkularisation geschah die Aufhebung von Benefizien aus einem weltlichen Zwecke.

---

che vor älterer Zeit incorporirt worden. Endlich seyen nicht alle Unionen oder Conjunktionen der Kirchen dahin zu verstehen, daß eine unirte Pfarre oder Benefizium ganz und gar damit ausgetilgt werde.

In einem Schreiben an den Bischoff von Regensburg (15. Oktober 1650 oder 1605?) ist weiters ausgesprochen: „die Incorporation und Union habe mit dem Patronatsrechte gar nichts zu schaffen, da es Jura distincta seyen; die Pfarreyen seyen regulariter nicht ex dotatione specialium patronorum, sondern durch die Abtheilung der Diözesen zum Besten der cura animarum entstanden, und ihre Renten aus den Zehenten ausgezeigt, nicht aber gestiftet worden; ferner: „Vor Errichtung der Concordata Germaniae habe dem Pabst das Recht zugestanden alle beneficia zu seiner Disposition zu reserviren, und dem Präsentationsrechte der Ecclesiasticorum sowohl, als der Laicorum zu derogiren. Dieses Recht des Pabstes sey durch jene Concordata auf die menses papales eingeschränkt worden, mit diesen päbstlichen Monaten aber auf den bayerischen Landesfürsten übergegangen, und erst Herzog Wilhelm habe sich nur freiwillig in den Concordatis de Anno 1583 seiner Rechte in Ansehung der Beneficia auf welche Jemand anders das Jus patronatus zusteht begeben, welches sich aber durchaus nur auf das Jus patronatus Laicorum beziehe."

Ein Antrag auf Incorporation einer Kirche wurde von Max I. (1605) abgewiesen, und (i. J. 1619) dem Bischofe von Regensburg die Incorporation der Pfarrei Prüfling mit dem dortigen Hofstifte verweigert.

§. 3.

Resignation.

Der freiwillige Abstand von einem bereits cum jure in re erlangten Benefizium (Resignation) sollte bei jenen Geistlichen die bereits die fünfte Weihe, oder keine andere Subsistenz nachzuweisen vermochten als ihre Pfründe, nicht zugelassen werden. Diese Resignation erforderte, in so ferne sie in favorem tertii geschah, oder mit einem Vorbehalte verbunden war, die päbstliche Bestätigung, so wie den Consens der Wähler oder des Patrons. Sonst gehörte sie in der Regel vor den Bischof.

Bey vorwaltender Irregularität, und entschiedener Untauglichkeit, so wie um des Aergernisses willen, konnte ein Pfründner wohl auch zur Resignation gezwungen werden. *)

In jedem Fall erfoderte die Zulassung selbst der freiwilligen Resignation ein erhebliches Motiv. **)

Die Bestätigung hatte per superiorem, cum causae cognitione zu geschehen, und sollte binnen Monatsfrist erledigt, und binnen drey Monaten publizirt werden. Eine Reue fand nicht statt; Bischöfe und Prälaten behielten ihren Titel.

Die Resignationen mußten dem Landesherrn insinuirt werden.

Pamutatio, translatio, promotio.

Auch der Austausch eines Benefiziums gegen ein anderes (in so ferne er aus erheblichen Gründen, unter Vermeidung aller Simonie, unter Zustimmung des Obern und aller Betheiligten geschah) wurde als eine species resignationis betrachtet. Eigenmächtig durfte übrigens eine solche Permutation so wenig als eine Translation oder Promotion auf ein anderes beneficium, bei Strafe der Nullität und Privation keineswegs vollzogen werden. Bei Bischöfen konnte eine Translation — in so ferne sie nicht freiwillig dazu bereit waren — ohnehin nur ex causa publica et ob magnam ecclesiae necessitatem vel utilitatem statt finden; wogegen eine solche bei dem niedern Clerus wohl auch aus Strafe verhängt wurde. Der Consens des Patrons wurde hiebei nicht erheischt, wohl aber jener des Ordensobern bei Transferirung eines Religiosen a beneficio regulari, so wie bei Bischöfen der consensus capituli.

---

*) 1603: Befehl Max I. den ganz untauglichen Pfarrer N. zur Resignation anzuhalten.

**) Die Motive zur bischöflichen Resignation pflegte man in folgende zwei Verse zu fassen:
Debilis, ignarus, male conscius, iregularis
Quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit.

Achtes Capitel.

Fructus, commoda, et onora beneficii.

§. 1.

Durch die Institution wurde nun erst eigentlich ein Benefizium, cum jure in re et titulo actuali erworben, da in der institutio realis et corporalis auch die Besitzergreifung (welche nicht eigenmächtig geschehen durfte) enthalten war.

Von diesem Augenblicke an gelangte also auch der Institutus in den Bezug der Fructus und Commoda des erworbenen Benefiziums; also in den Genuß der Fundations- und Widum-Güter, in so ferne sie dem Unterhalte der Pfründe gewidmet waren; denn in Beziehung auf das der Kirche unmittelbar zustehende Vermögen war beneficiatus nur Administrator. *)

Opfer. — Zu diesen Früchten eines Benefiziums gehörte auch das Opfer, welches in der Regel jedem Pfarrer in seinem ganzen Pfarrsprengel gebührte, es wäre denn in einer bestimmten Intention dargebracht, oder in den Almosenstock niedergelegt worden. Vermöge der Polizeiordnung (Lib. 5. Tit. 9. Art. 7.) stand es jedem frei, was er aus gutem Willen zum Opfer bringen wolle; ein Mandat vom 30. April 1599 (Mand. 1599.) hatte jedoch bestimmt, daß Jeder ohne Unterschied an hohen Kirchen-Festen zum Opfer gehen solle. Bei Trauer-Gottesdiensten wurden die Kläger zu einem bestimmten Opfer verpflichtet erachtet, und nach einem Dekrete vom 8. Juli 1728 soll auch der Adel

---

*) Max I. war stets darauf bedacht den Seelsorgern den Genuß einer anständigen Sustentation zu sichern. So drang er (im J. 1619) darauf daß dem Pfarr-Vikar in Egersheim von dem Domdechant in Passau die Congrua ausgemittelt werde; so erinnerte er (1625) die Aebtissin in Geisenfeld an ihre Verbindlichkeit dem Vikar zu Gaimersheim ohne Beschwerung des Gottesfacks der dortigen Kirche, honestam sustentationem, wie es in einem Markte gebühre — auszuweisen; so mahnte er auch die Aebtissin von Chiemsee (1630) den Pfarrer und die Cooperatoren der Pfarrei in Rosenheim standgemäß zu unterhalten, da diese Pfarrei ihrem Kloster incorporirt sey; so wurde auch der Bisch. von Freysing angesonnen (1637) den weltlichen Vicaren aus den incorporirten Klosterpfarreien ein anständiges Einkommen anzuweisen.

hievon nicht eximirt seyn. *) Zu Verfügungen des Ordinarius über das Opfer wurde der landesherrliche Consens geltend gemacht (1655), und den Pfarrern nicht zugestanden ohne Beistimmung der Kirchenpröbste über das Opfer zu disponiren (1659). **)

Die sogenannte primitiae oder primogenia — eine Reichniß von dem ersten Vieh und den ersten Gewächsen, waren schon früh außer Uebung gekommen; und durch ein Mandat vom Jahr 1599 wurde der Bezug des dritten Theils des Gottesbrodes durch die Priester abgeschafft.

Primitiae.
Mand. 1599.

In Verfolg dessen wurde unterm 11. Oktb. 1627 an den Bischof von Freising das Ansinnen gestellt, die bisher ungewöhnliche Erhebung der primorum fructuum von den neuangehenden Pfarrern und Benefiziaten wieder abzustellen, ***) auch die Pfarren und Benefizien durch keine neue Belastung mit Pensionen zu beschweren, indem dadurch häufig wohlqualifizirte, exemplarische Geistliche von der Uebernahme solcher Pfarren und Benefizien abgehalten werden. Die Meßstipendien wurden zu der Klasse der Opfer gezählt.

§. 2.

Der geistliche Zehent — das ist ein gewisser Antheil von Früchten, welchen man der Geistlichkeit ex titulo sacro vel spirituali, von Gesetz oder Gewohnheitswegen zu geben schuldig ist — mußte von allen Eingepfarrten gereicht werden, welche nicht durch Observanz oder einen andern rechtmäßigen Grund hievon befreit waren. Ja was den großen Zehent betrifft, so hatte der Pfarrer gegen jeden Besitzer eines Gutes in seinem Pfarrsprengel die Präsumtion für sich; dagegen hatte er auf den kleinen Zehent nur dort wo, und in dem Maase wie derselbe in seiner Pfarrei herkömmlich war, einen Anspruch.

Zehent.

Der Pfarr-Widum war von dem Zehent ausgenommen. Eben so waren die Religiosen per privilegium speciale in corpore juris clausum, von den decimis novalium, Garten- und Blutzehent befreit.

Uebrigens gab es wenige Pfarreien mehr wo der Pfarrer ausschließlich den Zehent bezog;

---

*) In manchen Kirchen wollten die Bürgersfrauen deßhalb nicht mehr zum Opfer gehen, weil sie warten sollten bis die Frauen der fürstlichen Beamten von da zurückgekehrt, und wieder in ihren Stühlen wären. Um dergleichen ärgerliche Auftritte zu vermeiden, wurde im Jahre 1614 der Befehl ertheilt, daß künftig ein solches Gepränge unterbleiben, und Bürgers- und Beamtenfrauen ohne weitere Anmaßung zum Opfer gehen sollen.

**) Nach einem Dekrete vom J. 1655 soll das Opfer bei der Pfarrkirche zu Pfaffenhofen am dortigen Sebastiansaltar zu $^2/_3$ für den Pfarrer, und $^1/_3$ für die Bruderschaft getheilt werden.

***) Nach einem Dekrete vom J. 1658 sollen jedoch die medii fructus dort wo sie herkömmlich sind geltend bleiben.

Dagegen verbietet wieder eine Resolution v. J. 1694 vom Kloster Geisenfeld primas et medias fructus nach Regensburg zu entrichten.

sondern meistens genoß er ihn gemeinschaftlich mit andern Condecimatoren welche das Recht hiezu legaliter hergebracht hatten.

Der geistliche Zehent — als ein annexum des pfarrlichen Amtes, wurde concomitanter mit diesem Amte selbst erworben. Man distinguirte übrigens in Beziehung auf den modus aquirendi, zwischen dem jure decimandi formali et materiali (d. i. der bloßen Nutznießung), und hielt jenes für eine res mere spiritualis, welche daher nicht ohne Simonie mediante pretio oder re temporali erworben werden konnte, wohl aber mediante re spirituali; also auch durch Union wo das Pfarramt — die Seelsorge — sammt dem Zehent als einem annexum an den Acquirenten überging. Dagegen konnte der Zehent nicht durch Privilegium erworben werden als nur vom Pabste, mit der Ausnahme daß der Bischof den Zehent von Neubrüchen einer Kirche nach seiner Wahl zutheilen durfte. Auch die Präscription war ein gültiger Weg den Zehent, selbst dem Pfarrer gegenüber, zu erwerben.

In weltliche Hände konnte der geistliche Zehent (d. i. jener welcher auf einem titulo sacro und spirituali beruht) nicht übergehen, selbst durch die Präscription nicht, er wäre denn vorerst durch den Pabst säcularisirt worden. Dagegen konnte die Nutznießung, die fructus des Zehents, selbst von einem Pfarrer wenigst auf Lebenszeit an andere überlassen werden.

Der Zehent wurde nur von den Früchten, und zwar nur de fructibus perceptis, also weder vom Brachfelde noch dem unangebauten Acker gegeben. Wollte aber Jemand seinen Feldbau zur Beschädigung des Zehentberechtigten veröden lassen, so war die Obrigkeit befugt einzuschreiten.

Land R. Titl. 28. A. 15.

Der Zehent von Neubrüchen — Novalzehent, gebührte in den ersten drei Jahren dem Pfarrer, später aber dem decimator universalis, welcher nämlich den Zehent in einem bestimmten Distrikte hergebracht hatte.

L. R. A. 15.

Wenn gleich der Zehentpflichtige das Recht hatte mit den Früchten, auf seinen Gründen zu wechseln, so durfte dieses doch nicht in dem Maase geschehen, daß hiedurch der Congrua des Pfarrers Abbruch geschehen wäre.

Nur von dem Pabste konnte eine Befreiung vom geistlichen Zehent verhängt werden. Derlei Befreiungen wurden aber strictissime interpretirt.

Durch vierzigjährigen Gemeindsgebrauch konnte auch der geistliche Zehent aufgehoben werden; eben so durch Präscription, wobei aber — wo ein titulus vorhanden 40 Jahre, und wenn kein Titel anzugeben war, unfürdenkliche Zeit verlaufen sein mußte.

Nur auf Lebenszeit konnte ein Geistlicher auf sein Zehentrecht verzichten, oder es an andere überlassen.

Der Polizei- und Landesordnung zuwider (1. Buch 9. Titl. 17. Art.) hatte ein Theil der Beamten die zu den Gotteshäusern gehörigen Zehenten bestandsweise inne. Es wurde daher durch Generale vom 9. Dezbr. 1626 wiederholt strengstens verboten, daß Pfleger, Pfarrer, Gerichtschreiber oder Kirchenpröbste derlei Zehenten, Güter und Stücke in Stift nehmen.

Streitigkeiten über das Eigenthum und Recht des geistlichen Zehents gehörten in petitorio vor das forum ecclessiasticum. Betraff aber der Streit den bloßen Besitz, oder eine res mere facti, so hatte die weltliche Obrigkeit zu entscheiden; so z. B. alle Processe

über den kleinen Zehent, da derselbe nur auf dem Herkommen beruhte — das Herkommen aber als res facti betrachtet wurde. Doch wurde in dem Falle daß ein Geistlicher der Beklagte war die Prävention der Jurisdiktion zugelassen.

In Betreff des Beweises hatte jeder Pfarrer (oder wer loco parrochi war) presumtionem et intentionem in jure fundatam in so lange für sich, bis der Gegentheil eine Exemtion bewies. Betraf es aber den kleinen Zehent, so lag es dem Pfarrer ob das Herkommen zu beweisen.

Die Verhandlung in geistlichen Zehentsachen war summarisch; und was die Exekution betrifft, so konnte dieselbe im Falle der Liquidität, auch noch vor der Sentenz sowohl ad instantiam, als ex officio verhängt werden.

Uebrigens waren die — dem Civilrechte angehörenden Bestimmungen über die rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Zehentherrn und Zehentpflichtigen — so wie dieselben am 28. Titel des Landrechts v. J. 1616 enthalten waren, auch für den geistlichen Zehent die gesetzliche Entscheidungs-Norm.

§. 3.

Unter dem Stollrechte wurde Alles begriffen was der Pfarrer für seine pfarrlichen Funktionen, Fundations — Observanz — oder Verordnung gemäß von seinen Pfarrkindern zu fodern hatte.

Stolle. Th. I. c. 4. §. 12.

In soferne hierin auch das sogenannte Seelgeräth und die Leichenkosten begriffen sind — ist bereits im 2. Paragraph des fünften Kapitels der Geschichte der Polizei-Verwaltung hiervon gehandelt worden.

Klagen über ungebührliche Ansprüche der Pfarrherrn in dieser Beziehung waren schon in älteren Zeiten an der Tagesordnung. Insbesondere wurden derlei Beschwerden auf dem Landtage des Jahres 1605 geltend gemacht, und Max I. hiedurch veranlaßt (unterm 14. Jän. 1606) seinem Polizeirathe den Befehl zu ertheilen, „daß weil man von Landesherrschaftswegen derley Ungebühr nicht zu gedulden gemeint sey, nach reifer Erwägung Verbesserungs-Vorschläge zu machen, mittlerweile aber aller Orten die Verfügung zu treffen, daß die Polizei in Acht genommen werde.“

1606.

Hierauf erfolgte bei Gelegenheit der i. J. 1616 publizirten Landes-Polizei-Ordnung, die Aufnahme eines, die genaue und allgemeine Taxirung der für die pfarrlichen Funktionen zu entrichtenden Gebühren enthaltenden Kapitels in das genannte Gesetzbuch.

Ueber die Einhaltung dieser Stollordnung wurde — wie mehrere scharfe Mandate zeigen — strenge gewacht. Wenn aber ursprünglich die Behandlung dieses Gegenstandes als eine reine Polizeisache behandelt wurde, so heißt es doch in einem Dekret vom 26. Aug. 1643: „die jura stollae sollen, sowohl was die Begräbniß selbst als den Gottesdienst, das Opfer ꝛc. betrifft, cumulativ (mit den Ordinariaten) regulirt werden.“

Decret 1643. renov. 1728.

Zugleich wurde verfügt: (7. Aug. 1643) „weil es denn doch blos einige wenige Pfarrer im Lande sind, die die Unterthanen mit Einheischung übermäßigen Seelgeräths beschweren, so soll zur Vermeidung anderweitiger, aus Indiscretion einiger Beamten gegen die Pfarrer und Seelsorger entspringender Ungelegenheiten, Mißverständnisse und Feindschaften, mit der Ausfertigung des vorgehabten Generals ingehalten werden, und dagegen den Herrn Ordinariis zur

Mandat v. 7. August 1643.

Verfügung der Abstellung solcher Excesse über jene Pfarrer Anzeige geschehen, von welchen die Unterthanen durch Einforderung übermäßiger und allzuhoch gespannter Seelgeräthe wirklich beschwert werden."

Unterm 26. August erging jedoch der Befehl: „da die Geistlichkeit mit den Seelgeräthen Begräbnissen, Copulationen, Kindstaufen und andern, große Excesse gegen die Landes- und Polizei-Ordnung zu verüben sich erlaubte, so hat jede Obrigkeit aus gedachter Landesordnung dießfalls einen Extract zu verfassen, und zu verrufen daß kein Mehreres gefordert oder genommen werden solle."

Mandat 1. Jun. 1644.

Und im folgenden Jahre: (1. Juni 1644) da sich die Pfarrer unterstehen für die Taufe unehelicher Kinder um einen Gulden mehr als bei ehelichen, gleichsam zur Strafe einzufordern, so sollen alle Beamten hierauf Acht geben, und wenn sie einen solchen Excess in Erfahrung bringen, solchen alsbald abstellen, oder hierüber Bericht erstatten.

24. Dezbr. 1669.

Auch während der Regierung Kurfürst Ferdinands Maria wurde in die für die Rentmeister ausgefertigte Instruktion die Bestimmung mit aufgenommen, daß dieselben bei ihren Umritten sich gründlich erkundigen sollen, ob die Unterthanen von den Pfarrern nicht mit Polizei-Ordnungswidrigen Anfoderungen in Betreff der Stolle und des Seelgeräthes übernommen werden.

Eben die, in Vollziehung vorstehenden Auftrags aufgesammelten Beschwerden, sind nun auch der Anlaß einer im Jahre 1748 begonnenen neuen Bearbeitung dieses Gegenstandes geworden, von welcher in der folgenden Periode die Rede seyn wird.

§. 4.

Cathedraticum.

Zu den Benefizial-Früchten wurde auch das Cathedraticum gerechnet, womit gewisse von den Kirchen und Benefizien dem Bischofe oder der Domkirche, zum Zeichen der Unthänigkeit und Verehrung dargebrachte Gaben bezeichnet wurden. Dieses Cathedraticum erstreckte sich auf alle in der respectiven Diözese befindlichen Kirchen, und selbst die Filialen in so weit sich in denselben ein beneficium sub titulo speciali befand. Das Maas dieser Abgabe richtete sich nach der Observanz. Die Klöster waren (ausgenommen Betreffs der ihnen incorporirten Pfarreien und Benefizien) hievon exemt.

Schlüßlich war den Commodis beneficiorum auch eine Art geistlichen Successions-Rechtes insoferne beizuzählen, als sie auf der Person und dem Amte begründet war, oder einem beneficium oder Kirche selbst zu Guten kam. So fielen z. B. die Güter eines ohne Erben verstorbenen Pfarrers der Pfarrkirche anheim. Das Recht des Bischofs in die Erbschaft eines ohne Testament verstorbenen Priesters zu succediren, wurde durch das Concordat v. J. 1583 beseitigt.

Was die Succession in jene Güter betrifft, welche sich ein Beneficiatus von den Einkünften seines Benefiziums, oder sonst intuitu Ecclesiae vel Beneficii erworben hatte, wurde auf die speziellen Concordate, Recesse, und Observanzen hingewiesen.

§. 5.

Spolia, portio canonica.

Die sogenannten päbstlichen Spolien — oder die Ansprüche der päbstlichen Kammer auf eine Quote der Verlassenschaften des Clerus secularis, waren in Teutschland nicht mehr üb-

lich; wohl aber die von den Dom-Kapiteln bei Verlassenschaften der Bischöfe geltend gemachten Spolien. Eben so wurde von den Bischöfen selbst, in Beziehung auf den ihnen untergebenen Clerus, die sogenannte portio canonica in Anspruch genommen. Durch die Bestimmung des Concordats v. J. 1583 lautend: „wir verbiethen daß die Bischöfe die ehelich gebornen Priester, wenn sie ohne Testament versterben, in ihrem Ererbten oder aus eigenem Fleiß erworbenen Gütern nicht mehr erben sollen" — war diese portio canonica sehr beschränkt.

Receß mit Augsburg.

Der Receß mit dem Hochstifte Augsburg bestimmte in dieser Beziehung: „Wie es Herkommen, solle von den Geistlichen, wann sie ohne Testament verstorben, der Herr Ordinarius annoch von ihrer Verlassenschaft ein Moderates nehmen, doch erst nach Abzug des aeris alieni, oder was sonsten von der Massa vor allem abzurichten ist, doch daß man die Patrimonialia bona von der übrigen Verlassenschaft separire, auch von solchen einige Detraction nicht thue. Im Fall sich aber erstgemeldte Patrimonialia nicht kunten separiren lassen, solle der Herr Ordinarius von der gantzen Massa ein Gewisses, als etwann sextam partem, und mehrers nicht darvon ziehen.

Passauer Receß.

Und jener mit Passau: „von der geistlichen Verlassenschaft kann der Herr Ordinarius nach Abzug des Aeris alieni, und was sonst von der Massa vor allen abzurichten ist, ein Moderates, als fünff pro Cento nemmen, doch daß man die Patrimonialia bona, wann sie von der Importanz seindt, von der übrigen Verlassenschaft separire, und von solchen einige Detraction nit thue.

(Man vergleiche übrigens hiemit das was im Kapitel von den geistlichen Verlassenschaften hierüber vorkömmt.) —

In Ansehung der Klöster war es Regel daß selbst das Vermögen der ohne Erben und Testament verstorbenen Novizen der Kirche anheim fiel. Den professis succedirte das Kloster ohehin in allem worüber er nicht schon ante professionem disponirt hatte, und was ihm noch bey seinen Lebzeiten anfällig geworden war.

§. 6.

Onera.

Die Erlangung eines Benefiziums zog natürlich auch die Pflicht nach sich, alle mit dem beneficium ex fundatione, lege, vel consuetudine in Verbindung stehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Zu dieser wurde vor Allem die Residenz, oder persönliche (physische und moralische) Anwesenheit in loco beneficii gezählt. Die Verbindlichkeit zu dieser Residenz war in der Regel eine allgemeine — doch waren die Besitzer eines Benefiziums mit welchem keine Seelsorge, Chor oder Kapitel verbunden war, hievon exemt.

Auch die zur Residenz verpflichteten durften gleichwohl jährlich sich auf bestimmte Zeitfristen entfernen, so daß das Minimum der Residenz bei einem Bischofe, Domherrn oder Canonicus, auf 9 Monate bestimmt war. Pfarrer dagegen durften sich nur mit spezieller bischöflicher Licenz, und zwar nie länger als zwei Monate lang, und unter hinlänglicher provisorischer Bestellung aus ihrem Pfarrsprengel entfernen.

Uebrigens erlitt die Obligatio generalis ad residentiam, sowohl ex privilegis als ex

dispensatione. statutis et consuetudine, mancherlei Ausnahme. So war namentlich die Residenzzeit bei Domstiftern durch die Uebung von 9 auf 6 Monate heruntergebracht. Als allgemein gültiger Grund einer Ausnahme von obiger Verbindlichkeit waren in Beziehung auf beneficia curata gesetzlich folgende vier Fälle statuirt, nämlich: „dringende Noth, augenscheinlicher Nutzen der Kirche, schuldiger Gehorsam, christliche Liebe." Bei einfachen Benefizien konnte man schon ex causa studiorum durch den Bischof von der Präsenz dispensirt werden; desgleichen aus dem Grunde bestimmter übertragener Verrichtungen.

Die Verletzung der Verbindlichkeit zur Residenz, oder die eigenmächtige Entfernung a loco beneficii, zog fürs erste schon den Verlust der Einkünfte des Benefiziums pro rato temporis nach sich. Wiederholte Verletzungen dieser Pflicht wurden mit der Censur und Privation bestraft. Gegen Klostergeistliche wurde hierin nach der Ordensregel verfahren.

Wenn gleich alle pacta vel conditiones durch welche ein beneficium geschmälert werden konnte, als den Zwecken der Kirche zuwiderlaufend erachtet wurden, so standen doch — abgesehen von den in dieser Beziehung bereits bei der primitiven Fundation getroffenen Bestimmungen, so wie auch abgesehen von den mit einer Pfründe verbundenen persönlichen Verpflichtungen z. B. in Beziehung auf die Schulen und Kinderlehren, die Frequentirung des Chores, und bestimmten Andachts-Verrichtungen ꝛc. mit den meisten Benefizien gewisse Real-Lasten in Verbindung. Dahin gehörten die Census, oder Reichnisse gewisser Abgaben aus den fructibus beneficii. Ferner die Pensionen, welche an weltliche oder geistliche Personen bezahlt werden mußten.

Ein perpetuirlicher Census (in signum subjectionis, protectionis, exemtionis) konnte nur von dem Pabste — ein census temporalis, z. B. auf die Lebensdauer eines Pfründners, wohl auch vom Ordinarius, doch nur aus erheblichen Gründen überbürdet werden. Auch der Pabst konnte übrigens kein Beneficium ohne Zustimmung der Collatoren mit Pensionen belasten. Auch sollten derlei Verfügungen nur cum cognitione causae, unter Vernehmung der Betheiligten, und (bei beneficiis patronatus) des Patrons, und Landesherrn geschehen.

Receß mit Freysing 1718 §. 30.

Ferners sollte hiebei die Discretion beobachtet und die Congrua *) nicht geschmälert werden.

Allgemeine Belastungen z. B. sämmtlicher Benefizien einer Diöcese per modum convenientiae, zu bestimmten temporären Zwecken (z. B. Wiedererbauung einer abgebrannten Domkirche, Errichtung eines Priesterhauses ꝛc. ꝛc., setzten eine Cummulative zwischen dem Ordinarius und Landesherrn (als supremus advocatus) voraus.

Receß mit Freysing 1718.

In dem Recesse mit Freysing ist dießfalls bestimmt worden: „Weilen wir nach nunmehro reifflich überlegten Umständen das in Freising erigirte Seminarium zu stabiliren, Unseren Lands-Unterthanen für anständig befunden, mithin die Collectation des Cleri, nachdem anhero Uns übersendeten Anlags-Formular, auf seine in dem Receß ausgeworffene Weiß eingewilliget haben, auch zu desselben bessern Auskommen, nach der im Bißthum Regenspurg

*) Nach dem Concil Trident sollen beneficia die nicht über 100 Dukaten tragen mit Pensionen verschont bleiben. S. 24. C. 14. de Reform.

zugelassenen Belegung der Gottshäuser, und mit Ordinariats-Consens aufgerichteten Bruderschafften, oder andern milden Stiftungen, ebenfalls die Bewilligung gethan, daß von einem jeden Pfarr-Gottshans, oder Filial, auch denen erwehnten Bruderschafften, und milden Stiftungen jährlich 1 Gulden beigetragen werde: Als sollen unsere Beambte, ingleichen auch die Hofmarchs-Innhaber, oder derselben Richter, dann auch Burgermeister und Rath unserer Städt und Märkten, von den Ihnen zu administriren überlassenen Gottshäusern, und Milden mit Ordinariats-Consens aufgerichten Stifftungen, wie auch die Bruderschafts-Verwalter, denen von Fürstl. Ordinariat Freysing bestellten Einnehmern, oder respective jedes Orts Pfarrern die Anlag für das nechst eingehende 1719 Jahr unweigersam gegen Schein ausfolgen lassen, welcher sodann der Jahrs-Rechnung als ein Verification beyzulegen ist. *)

Subsidium caritativum.

§. 7.

In Betreff des Subsidii caritativi, jener Beysteuer nämlich, welche von dem Bischofe von dem Klerus seiner Diöcese gereicht wird, galten folgende Grundsätze:

„Das Subsidium soll nur aus einem rechtserheblichen Grunde mit Vorwissen des Landes-Herrn, und mit Bewilligung des Kapitels gereicht werden. Nur die mit Benefizien versehenen Geistlichen der Diözese haben dieses Subsidium zu leisten, und die Klöster (besonders die landständischen) sind von dieser Reichniß befreit. Und wenn nun gleich die Größe dieser Gabe einerseits nach der Dringentheit des Bedürfnisses, anderseits nach dem Verhältnisse der Beneficial-Einkünfte des Gebenden zu bemessen, und also ein fixum nicht bestimmt ist — so ist doch das Subsid. charitativ als eine charitas in jure scripto, und als ein onus reale des Benefiziums zu betrachten, und kann also je nach Beschaffenheit des Falles mit Zwang erholt werden.

Mand. v. Jahre 1615.

Die Concordate bestimmen in dieser Beziehung das folgende: das Concordat vom Jahre 1583 stipulirt: „Es ist den Geistlichen unverboten ihren Herrn Ordinariis Infel- und Weysteuer, caritativa subsidia genannt, wie auch andere bischöfliche Gerechtigkeiten zu reichen; Allein, daß keine Anlag und Foderung, so ungewöhnlich, oder wider den Inhalt der alten Verträg ist, fürgenommen werde.“ **)

---

*) Im Jahr 1637 wurde auch die Beysteuer der Pfarrer der Passauer Diöcese zu dem dortigen Seminare zugegeben; dagegen in demselben Jahre eine solche Beisteuer in der Regensburger Diöcese verweigert, „da die Pfarreien daselbst durch den Krieg verarmt seyen, daß man ihnen selbst mit Geldern vermöglicher Gotteshäuser anderer Diöcesen habe aushelfen müssen.“

**) Der lateinische Text des Concordates lautet: Haud prohibetur etiam clerus Ordinariis Subsidia caritativa, et alia jura episcopalia tribuere; dommodo non fiat insolita exactio, aut praeter antiquarum transactionum formulam. Ueber die Bedeutung dieses Schlußsatzes findet sich nun in den Akten der nachstehende Antrag: Wie nun aber solche Clausula annexa, und was für ein formula antiquarum transactionum verstanden wird, ist weder aus den Verträgen noch aus den beim geistl. Rath vorhandtenen Actis congregationis a 1583 satsamb abzunemmen. Aus

In dem Recesse mit dem Hochstifte Augsburg vom Jahre 1684 heißt es: „das subsidium caritativum soll zwar in dringenden Fällen Ordinariis nicht verwehrt, jedoch aber nur casibus et modo in jure expressis gestattet seyn, und solches dem Landesfürsten jedesmal angezeigt werden.

Der Receß mit Passau vom J. 1690 bestimmt in Beziehung auf die Collektaneen bei Aus-

---

den Verträgen nit, weil in selbigen de Subsidio charitativo in Specie nichts findig, außer was mit Salzburg in den Verträgen, et a 1525. 1527 und 1661 wegen der Weichsteur incidenter, und zwar in letzterm bei dem §. 16 einkhommen, daß solche Weichsteur auch die in Bayrn sesshaffte Salzburg, Urbarsleuth ꝛc. entrichten sollen.

Von dem Bistumb Regenspurg seind zwar Abschrifften alter Privilegien und deren Confirmationes und Schutzbrief vorhanden, worin der Clerus öfters der Steur und aller Forderungen von den Herzogen in Bayrn eximiert. 1475 wurde von Herzog Ludwig die von der Geistlichkeit der Bistümber Salzburg, Freysing, Regenspurg und Passau eingefoderte Steur ihnen wieder zurückgegeben; Wie dann solcher Exaction halber auch bei den Concilio zu Basel ao. 1434 ein Bulla aufgangen; khombt aber ebenfalls de Subsidio charitativo, so die Herrn Ordinarii zu begern haben, in Specie weder in ainem noch andern etwas ein. Souil die acta congregationis, oder die Handlung betr., durch mediation Feliciani Episcopi Scalensis zwischen Herzog Wilhelmen in Bayrn, und denen Herrn Ordinariis Salzburg, Freysing, Regenspurg und Passau besagten 1583ten Jahr gepflogen worden, Befindet sich fol. 32. de Salzburg in Specie ad tertium grauamen angebracht: Ecclesiasticae contributiones ordinario jure canonica ac statutis conciliorum permissae exigendi nulla a Secularibus relinquitur auctoritas fol. 327. Seculares, etsi clerus non refragetur, prohibent ordinariis Subsidia charitativa et alia Jura Episcopalia tribui. Dergleichen auch fol. 85. das Stifft Regenspurg ad punctum 2. das Stifft Passau fol. 114 vorgeschriben, worüber die 3. Regierungen im Landt Bayrn mit ihren Berichten vernommen, und zwar erstlich von der Regierung Burghausen auf solches grauamen fol. 51 et 171 beantworttet worden, es seye in geistlichen Rechten von den Contributionibus nichts versehen, außer was in Concil. Trident. Sess. 23 c. 18 von den Seminariis gedacht, derentwillen sich aber die Herrn Ordinarii zu beschweren nit Ursach, weil vorhin Herzog Albrecht in Bayrn sich eufferig bemüehet gehabt, das dergleichen Seminarium aufgerichtet werde, aber es bei den Herrn Ordinariis ad effectum nit bringen khönnen. Man sehe aber nit wie die Anwendung der Contribution von den Bayr. Stendten billiger dann eben im Landt beschehen soll. Die Regierung Landtshuet hat in ihrem Bericht auf diesen Punkt fol. 259 angeführt; die Contribution und die Priesterschafftanlagen seyen ieder zeit von des Landtsfürsten wegen eingefordert, und der weltlichen nachgesetzten Obrigkheit überantworttet worden, fol. 267 et 286 meldet Sie aber, daß von Einbringung des Chathetrativi Subsidii charitativi, was hierinn fürüber gegangen, Ihnen nichts nichts bewußt seye.

Nach eingelangten diesen Berichten seind an Seiten Ihr Durchlaucht Herzogen Wilhelms ad gravamina Dominorum Ordinariorum die responsa dem Episcopo Scalensi übergeben, und zwar souil diesen Punkten betrifft, wie fol. 339 zu lesen, kürzlich eingerichtet worden, formalibus: non prohibebit Serenissimus quae debentur Episcopis a Suae prouinciae clero vel volente persolvi, vel etiam ab invito exigi, dumodo praeter Juris rationem et consuetum hactenus malum nihil attentetur.

Worauf das Judicium congregationis und der Vorschlag oder Ansinnen an den Herzog fol. 361 geschehen: Jura cathedralia, Subsidia charitativa, aliaque id genus, quae tam jura ipsorum Episco-

schreibung geistlicher Collektationen sollen die fürstl. Beamten mit den Rural-Dekanen bei Zeiten correspondiren, die Belegung simultanee machen, und sich des Tages und Ortes vereinigen. Die Rural-Dekane aber haben die Collekte von den untergebenen Klerikern einzunehmen und bestimmten Orts abzuliefern. Im Falle einer sich bezeigenden Hinterstelligkeit wird die weltliche Macht auf Anrufen dem Ordinarius mit Förderung der Einheischung solcher Collekten an die Hand gehen.

In Verfolg dieser Grundsätze wurde im Jahre 1613 ein von dem Hofrathe gefaßtes Gutachten dahin bestätigt, daß dem Bischofe von Freysing in Einbringung des Subsidii charitativi bei Pfarrern und Weltgeistlichen kein Eintrag geschehe, daß jedoch Klöster und Stifte hievon erimirt seyen.

---

coporum quam bonum Ecclessiarum concernunt, pro suo Jure nunc non ex consensu atque adeo decretis canonum et conciliorum exigere ordinarii licite possunt, in quibum cum saepe allegentur prohibitiones Magistratus Saecularis, rogant ordinarii Serenitatem vestram, ut omnino huiusce modi prohibitiones (ut benigne publicetur) tollantur.

Endlichen seind in die Verfaste proiect der Concordaten die obengemelte Wort und Clausulae gesezt worden, fol. 384 et 422. Haud prohibetur Clerus Ordinariis Subsidia charitativa et alia Jura Episcopalia tribuere, dumodo non fiat insolita exactio, aut praeter antiquarum transactionum formulas. Scheint also, weil keine Special Verträg weder ex parte der Herren Ordinariorum, noch an Seiten des Herzogen Wilhelms bey dieser Handlung allegiert worden, noch auch dergleichen eltern von Einforderung des Subsidii charitativi aufgerichte Verträg in den Archiuen fündig seind, das solchen Subsidiis halber das beederseits angezogne concilium Trideninum und die consuetudo die rechte Schnur gewest, und durch die Wortt, dumodo non fiat insolita exactio verstanden, mit der weiters beigesezten Clausl aber: aut praeter antiquarum transactionum formam, man ein reflexion auf andere auch allda eadem connexione generaliter zuegelassene Episcopalia Jura gemacht habe; Allermassen oben verstanden, das bei Salzburg wegen der Weich- oder Infelsteur in etlichen Verträgen specialiter etwas pactiert, und dann Visitation, Collation, Possessions-Ertheilung und anderer dergl. actuum und Episcopalium jurium halber alte Bullae und Verträg verhanden, die durch dise Concordata nit aufgehoben worden. Item obwoln der Herrn Prelaten Persohn und die Klöster selbst unter der Herrn Ordinariorum Iurisdiction gehörig, ist doch in Bayrn richtig, das der Orthen die Hrn. Prelaten Landtstendt, also hoc respectu dem Landtsfürsten unterworfen, auch schuldig seind, die Steur deme sowol als andere Weltliche Stände zugeben, welches abermal denen alten mit der Landtschafft gemachten Verträgen und ertheilten privilegien gemäß ist; Warauf der gesambten Prelaten Standt non contradicentibus Dominis Ordinariis die Huldigung und Iuramentum fidelitatis auf Antrettung der Regierung des Landtsfürsten ablegen, zu denen Landtägen beruffen werden, die Landtsachen berathschlagen helfen, und die Landtsteur oder andere Anlagen etiam in requisitis Episcopis beytragen, also, daß man vielleicht bey den Auffatz der Concordaten dißfalls per verba illa praeter antiquarum transactionum formulam auch darauf deutten wollen, das den Hrn. Ordinarien dergleichen Contributiones und Steur Einnamb nit gebüer, noch wider die jura episcopalia zu zehlen, sondern gerechtsame seyn welche dem Landtsfürsten zuestendig, aber der Legatus Felicianus vermuetlich in ein so öffentlichen Hauptvertrag, damit mans mit anderwerttig ad consequentiam ziehen mechte, in Specie zu exprimiern Bedenken gehabt hat, und doch nit gar umbgehen, sondern mit solch wenigen Worten gleichwol dem Landtsfürsten seine Jura reseroiren wollen.

Daß aber dem Bischofe ein Entwurf, wie hoch er jeden Pfarrer zu belegen denke, abgefordert werde, um ihn zu erwägen und ermäßigen, wurde nicht für räthlich befunden. *) Als dagegen im Jahre 1675, die Bischöfe von Freising und Regensburg an den weltlichen Klerus in Bayern einen offenen Befehl hatten ergehen lassen, worin sie in Ansehung ihrer zum gemeinen Reichs-Sicherheits-Wesen zu stellender Mannschaft ein durchgehendes subsidium charitativum ausschrieben, so wurde von Seiten des Kurfürsten auf diese gegen alle Observanz und die Concordate laufende Steuerung, den Bisthümern bedeutet, in Zukunft allezeit die Ursache warum dem bayerischen Klerus ein subsidium charitasivum auferlegt werde vorher anzuzeigen; den kurfürstlichen Beamten aber wurde befohlen, der Klerisey zu untersagen künftig ohne Bewilligung des Landesfürsten subsidia charitativa zu erlegen. **)

---

*) Im Jahre 1657 wurde die Erhebung eines Subsid. charitativ. von 2 bis 8 fl. von den vermöglichern Pfarreyen, zu Unterhaltung der Domkirche in Freysing, deren Güter durch den Krieg verödet worden waren, bewilligt.

Eben so im J. 1662 dem Bischof von Augsburg wegen der großen Auslagen bey Erwirkung der Confirmation.

Auch im J. 1679 wird den Bischof von Freysing der landesfürstl. Consens zur Einbringung eines Subsidii charitativi ertheilt „weil solche Einfoderung aus rechtmäßigen, in sacris canonibus begründeten Ursachen, wie die Reparation der Domkirche ist — verursacht worden."

Die Erlassung eines jedesmaligen Ersuchs-Schreibens von Seite des Bischofs wurde aber ausdrücklich vorbehalten, widrigenfalls man die Klerisey aus den im Lande liegenden bischöfl. Gütern schadlos halten würde. Auch wurden die Klöster ausgenommen, weil die Prälaten als Landstände ohnedem schon schwere Auflagen für das gemeine Wesen zu tragen haben.

**) Die an die Bischöfe erlassene kurfürstl. Schreiben lautet:

„Ob wür zwar bißhero Keines andern versehen, alß es wurden E. Lbd. die sach das Subsidium Charitatiuum betr. welche ex ipsa nominis Etymologia in Keiner Obligation sondern in Liebe, und vermög der geistl. Recht sowol, alß eines von deß Herrn Bischoff Stephans Freindtschafft a: 1615 zu Freysing an den Clerum außgfertigten Generalmandats in purer Willkhur der priesterschafft begründet ist, bei unsern den 17. Aprili und 23. Julii diß Jars an sie abgelassenen Schreiben, dan der yberflissig beschehenen Remonstration unserer befuegnus vnwaigerzamb bereden lassen, und sich nunmehr von selbst dahin einfinden, daß wan sie ein Subsidium Charit: an den Clerum vnserer landt außzeschreiben vorhaben, vnß solh Ir Intention vorhero mit anzaig der vrsahen eröfnet, benebens wir es von E. Ldl. löbl. vorfahren vleissig geschehen, unser landesfürstlichen Consens requirirt, und weittere Resolution erwartet werden solle, so miessten wür doch auß der letsten schreiben annoch daß widerige, und souil in Specie vernemen, daß sie vermainen wolten, sambt E. Ldl. wegen erhaltung Irer vff den painen habenden Manschafft von dem Clero unseren Landen ob casum necessitatis ebenfahls ein Subsidium mit gutem Fueg erforderen kunten, und daß sie neben den claren Rechten auch alter observanz ein vnfürdenkhliche possession vel quasi für sich heten, welich Irer einbildung, und dem darauß entsprossenen vnleidentl. attentato, wie wir nit ohne sonderbare Erfremdung berichtet seien, sie nunmehr in so weit nachgehengt, unser lieben Frauen stifft, wegen Irer incorporirten pfarr, vnd dem Dechant bei St. Petter allhier die abricht und ybsendung der Jun sub dato 10. Oktbr. diß Jars beigemessenen Subsidien sub

Auch in Beziehung auf die Infelsteuer wurde das in dem Concordate v. J. 1583 in Betreff des Subsidii charitativi stipulirte in Anwendung gebracht.

Gleichwohl wird die Einfoderung derselben ohne ausdrückliche landesfürstl. Resolution in einem Dekrete v. J. 1691 auf das bestimmteste verboten.

Dagegen war z. B. schon im Jahre 1605 dem Probst von Neustift zu Freysing die Erlaubniß ertheilt worden, zu Antretung der Prälatur von den zum Stifte gehörigen Unterthanen, nach dem Verhältnisse ihres Besitzthums eine Weihsteuer oder Hülfreichung zu erheben.

Nun hatte der Coadministrator von Freysing für das Jahr 1688 nach dem Fuße des Subsidium eine solche Infelsteuer ausgeschrieben, welche von den meisten Geistlichen unverweigerlich erlegt worden war.

Es wurde daher befohlen, daß jene welche diese Infelsteuer geleistet sich deßhalb zu ver-

---

poena censurae, und also nach inhalt der geistlichen rechten, und des lateranensischen Consilii modo extorsionis magis quam postulationis anbeuolchen worden seye, so wir alß landtsfürst und schuzherr des Cleri so wenig gedulden und zulassen künden, alß so wenig wir von deme waß von uns Eu. Ldl. in unsern wolbegründten schreiben bedeitet worden ze weichen gesünnet sein, wie wir dan derselben in entgegensezung vnserer von E. Ldl. vorfarn beyr handt habend vnterschidlichen original schreiben die gringste possession vel quasi so wenig alß die vorgebene alte observanz viel weniger aber bestehen, daß der Clerus vnserer landen E. Ldl. alß einen Reichsstandt, zermahlen selbiger Ihr anderst nit alß quo ordinario vnderworffen, auch in casu necessitatis mit einem auxilio moderato zu Ihrer vff den painen habenden Mannschafft oder in andern fählen zu concurrieren schuldig.

Betreffent die dem stifft, und dem Dechanten bey St. Peter allhier angetrote Censur, hat solche darumben nit statt, weil wir Inen mit überschickhung des Subsidii inzehalten beuolchen, sie also einige Culpam oder Contumaciam, ohne welche dergleichen Censure und excommunicationes ualide mit subsistieren köndten, vff sich haben, wie wir uns dan freundt vätterl. versehen, es werden Eu. Ldl. hinfüran mit dergleichen Betrouungen, vnsern Clerum im landt sowol alß unsere Beambte zu mehrern Respect der Excommunication selbst verschonen, sonsten wir widerwillig gezwungen wurden andere gegenmitl, woran es unß nit ermanglet vorhanden zenemen, und ze glauben, daß bei solcher procedur Mehrers diejenige so zu solcher Censure einrathen und Befürderung geben, alß die Vnschuldige so unsern gnedigisten Beulchen nachkhomen sich denenselben vnderwerffen. (16. Dezbr. 1675.)

Vber daß Jenige waß wir E. Ldl. wegen eingeforderten Subsidii charitativi bei dem Clero Seculari, beder Stiffter Freising und Regenspurg, nach inhalt der Concordaten und von vnfürdenkhlicher Zeit hergebrachten observanz, zu erinnern genüeffiget gewesen, vernemmen wir daß E. Ldl. in beeden obgedachten diocesen auch die Clöster vor vier Jarn mit einer weich- oder Infulsteur belegen, und waß daran noch ausstehet, immer zu vrgirn lassen; Wie aber dises eine abermahlige, denen Concordatis und notorischen herkhomen zewider lauffende aigenthätige anmassung ist, und wir dergleichen Beschwerung unser landtstand nit gestatten können, Also seindt wir des zuversichtlich fr. vetterlichen versehens gegen E. Ldl. sie werden von solchen vnsern Kurhauß praeiudicierlichen neuerungen abstehen, und sich derselbes in das Kunfftige enthalten, damit wir im widrigen zu manutenirung unser landtsfürstl. Befuegnus andere mittel zu ergreiffen nit verursacht werden, allermassen wir die verordnung bei unsern landtständen der Prelaten gethan, daß die Jenige bei welchen man wegen solcher vermainten Infulsteur noch etwaß suechet, deßwegen weiter nichts hergeben sollen. (8. Okt. 1675.)

antworten, und in Zukunft auf solche, zu Präjudiz der Concordate und hergebrachten Gerechtsame gereichenden Aufoderungen, ohne ausdrückliche Erlaubniß von Seite des Kurfürsten bei schwerer Ungnade sich nicht mehr einzulassen haben.

Als aber später (i. J. 1727) der Bischof Johann Theodor sich an seinen Herrn Bruder Kurfürst Karl Albrecht wendete, daß er, weil bei der Beziehung des Hochstifts Freysing considerable Auslagen zu machen seyen, von dem weltlichen und regulirten Clero im Bißthume Freysing eine Weih- oder Jufel-Steuer einfodern wolle, wozu er sich die Beiwilligung erbitte, wurde über dieses Gesuch von dem geistlichen Rathe berichtet: „es sey durch die Rechte, Concordate und Obsorvanz begründet, daß die Bischöfe von Freising bei Antretung ihrer Regierung von ihrem untergebenen Clerus eine Weih- oder Infelsteuer zu fodern haben; doch seyen sie verpflichtet den landesherrlichen Consens dazu nachzusuchen. Dieser sei auch meistentheils, jedoch mit der in den Concordaten enthaltenen Clausel gegeben worden: „dummodo non fiat insolita exactio aut praeter antiquarum transactionum formulam.“ Ueber die weitere Frage aber: ob die Stifte und Klöster, welche als Landstände die ordinären und extraordinären Contributionen für die Landesherrschaft beizutragen haben, zur Abführung der Infelsteuer zu ziehen, oder vielmehr, wie die vom Hofrathe zu verschiedenen Malen erlassenen Inhibitorialien zeigen, davon eximirt seyn sollen? habe seit langem Zweifel und Anstand obgewaltet.

Hierauf wurde nun von Seite des Kurfürsten dem Bischofe von dem weltlichen und regulirten Clero die Infelsteuer zu fodern bewilligt, und nur beigefügt, daß die Beitragsquote nicht über das gewöhnliche Maß extendirt, sondern der alte Fuß beibehalten werden möge.

Auf die weitere Beschwerde des Bischofs, daß sich die kurfürstl. Hofkapläne weigern von ihren Benefizien die Infelsteuer zu reichen, während solche von denselben doch in frühern Jahren erlegt worden sey, wurde nun auch diesen Hofkaplänen durch den Obersthofmeister die Abführung jener Steuer aufgetragen. *)

Decr. v. 27. Aug. 1727.

Decimation.

§. 8.

Auch die Decimation, oder Belegung der geistlichen Güter durch den Pabst „ex utilitate vel necessitate Ecclesiae“ wurde gleich dem Subsidium charitativum zu den donis gratuitis gezählt. Sie kam demjenigen zu Guten, welcher sie aus dringenden Motiven für sich zu Rom erwirkt hatte. Ohne den Grundsatz aufzugeben, daß die Landesherrschaft auch an und für sich schon befugt sey die Geistlichkeit und ihre Güter in Nothfällen des allgemeinen Besten zur Collektirung zu ziehen, wurde doch gewöhnlich diese Authorität hierüber angegangen. Das Quantum und der modus einer solchen Decimation war hienach ohehin in der betreffenden Bulle näher bestimmt.

---

3. Aug. 1728.

*) In gleicher Weise wurde auf Ersuchen des Bischofs um den kurfürstlichen Consens zur Einföderung der Infelsteuer im Bisthume Regensburg, dieser Consens unter gleichen Formalien wie früherhin für das Bisthum Freysing ertheilt. —

Als Max I. zum Schutze des Glaubens und Aufrechthaltung der Kirche i. J. 1608 die sogenannte Defensionsordnung organisirt hatte, so erhielt in Conformität obiger Grundsätze der bayer. Bevollmächtigte am römischen Hofe den Auftrag, dem Pabste zu eröffnen daß der Kurfürst gesonnen sey alle Pfarrer in der Art zu dem Defensions-Werke zu belegen, daß je ein reicher Pfarrer allein — von minder begütertern aber mehrere zusammen, ein gerüstetes Pferd zu stellen hätten. *)

Anderseits war in Regensburg Reichs-Abschiede v. J. 1613 festgesezt worden, „daß bei der drohenden Türken-Gefahr den Obrigkeiten frei stehe, ihre Unterthanen — sie seien geistlichen oder weltlichen Standes — gefreyt oder nicht gefreyt, mit Steuer zu belegen."

Die Einwirkung des nachgesuchten päbstlichen Indultes scheint übrigens manche Verzögegerung gefunden zu haben, und es wurde lediglich mit dem Consense der Ordinariate **) unterm 10. Juli 1620 zur Ausschreibung einer Decimation geschritten. ***)

Hierüber erhob sich mit dem Erzstifte Salzburg eine Controverse. Der Bischof behauptete: „ein solches Werk müsse entweder auf einer Synode abgehandelt, oder mittelst päbstli-

*) Im Falle dem Gesandten zugestanden werden sollte daß die Geistlichen nur in der äußersten Noth, nicht aber jezt schon dafür etwas thun sollten, ward demselben der Auftrag zu entgegnen: „daß bei allen denen so ein gereht vollkhomne erkhantnus von Teutschland und iezigen desselben leidigen stand haben, anderst nit khan vernünfftig geredt oder geschlossen werden, dann daß ja freilich die Catholischen und Ir seeligmachende Religion in solchen extremis periculis, daß sie khaum soviel Zeit vor der persecution haben werden, daß sie sich zur selben und sonderlich erschwinglicher Weise etwas praepariren khönnen, vnd der es anderst helt oder Ime imaginirt, der muß nur die Gefahr und des ganzen Teutschlands Weesen und Stand nit wissen oder erkhenen, wie es leider an Ime selbst ist, und augenscheinlich von Tag zu Tag nur zunimt, sonst khan er mit Vernunft noch weniger guten Gewissen anderst dafür nit halten." Wir erfahren bey dieser Gelegenheit daß der zehnte Theil der Pfarrenten veranschlagt wurde a) im Rentamt München auf 11609 fl. b) im Rentamt Straubing auf 5587; c) Im Rentamt Landshut auf 8336; d) im Rentamt Burghausen auf 2345 fl. — in Summa auf 25877 fl.

**) Antwort des Bischofs von Eichstädt auf das Schreiben des Kurfürsten vom 17. Dezember 1919. „Obwohl er wegen des schlechten Einkommens seiner Priesterschaft erhebliche Ursache habe dieselbe mit der Decimation verschonen zu lassen, so wolle er sich doch in Betracht der großen Necessitaet zu dieser Decimation — jedoch nurdergestalt herbeilassen, daß dieselbe im Beysein der kurfürstlichen Commissaire durch die geistlichen Commissäre belegt, eingebracht, und nachher dem Kurfürsten eingeliefert werde, wie solches früher Herkommen gewesen und so gehalten worden sey." —

***) Ausschreiben einer Decimation — nämlich Weisung an alle Beamte, daß zur Bestreitung der Kriegskosten mit Consens der Ordinariate von dem Einkommen der Gotteshäuser und der nicht zu den Ständen gehörenden Geistlichen der zehnte Theil eingehoben werden soll.

Von der Landschaft und den Ordinariaten wurden Commissaire hiezu abgeordnet. Die Beamten erhielten Weisung der Belegung beizuwohnen, und erfoderlichen Falls Auskunft über Vermögen und Einkommen der Kirchen und Geistlichen zu geben. Hinsichtlich der Kirchen in den Hofmärkten mußten die kurfstl. Beamten Auskunft von den Hofmarksherrn erholen. Den zu erlegenden Betrag konnten dieselben an die kurfstl. Gerichte, oder unmittelbar zur Steuerstube liefern. Gottesberath in den Kirchen wurde nicht zur Besteuerung gleich gezogen. Klosterpfarreien wurden mit der Decimation verschont, weil die Klöster ohnedem schon besteuert waren.

cher Bulle effectuirt werden. Max I. ließ erwiedern: „er habe nachschlagen lassen, und es habe sich gezeigt, daß i. J. 1578 gleichmäßig eine Decimation vorgenommen, und mittels beyder Theile Zuordnung erhoben worden sey; auch habe er durch seine Theologen der Sache weiter nachdenken lassen, wodurch befunden worden sey, daß der Erzbischof als Ordinarius bei gegenwärtigen gefährlichen Zeiten, wo man vielmehr den geistlichen als weltlichen Gütern nachstelle, für sich selbst, ohne deßhalb den päbstlichen Consens abzuwarten, in des Kurfürsten Begehren, welches allein auf Erhaltung der katholischen Religion und Defension der Geistlichen abziele, einwilligen könne, weshalb man Erzbischöflicher Seits den geistlichen Commissären anbefehlen möge, sich mit den nächstens abzuordnenden Kurfürstlichen zu vereinigen, damit diese Decimation in deren Beysein bald vorgenommen werden könne."

Allein der Erzbischof beharrte darauf: „daß er sich durchaus nicht erinnern könne, daß er (so wie es ihm denn auch vermöge der geistlichen Rechte und der üblichen Observanz nicht gebühre:) jemals auf andere Art in eine Decimation eingewilligt habe, als wenn deßhalb zuvor vom Pabst der gebührende Consens erlangt worden sey. So lange daher dieses nicht erfolgen würde, könne er auch von seiner frühern Resolution nicht abgehen."

Dagegen wurde in einem Decrete v. J. 1623 ausgesprochen, daß nach dem Gutachten der Theologen und Rechtsgelehrten, der Kurfürst befugt sey, in casu necessitatis, unter den Ständen und Unterthanen ein durchgehende Extraordinari Anlag zu machen.

Und als das Kapitel des Hochstiftes Freysing dem dortigen Bischof den Consens zur Erhebung der auf dem Regensburger Reichstage (i. J. 1615) dekretirten 30 Römer Monate, verweigerte — sah sich dieser gezwungen mit Erhebung der hiezu nothwendigen Steuer gleichwohl als Reichsfürst durchzugreiffen.

Ein Decret vom 5. Juni 1638, spricht den weitern Grundsatz aus: da es mit den Klöstern eine ganz andere Beschaffenheit als mit dem Clero hat, indem jene zugleich als Landstände zu betrachten sind, so haben dieselben zur allgemeinen Landesdefension zu concurriren, wenn sie gleich in dem Befehl aus Verstoß nicht namentlich ausgedrückt sind. —

Als späterhin (i. J. 1640) vom Pabste vermög einer Bulle zur Bestreitung der Kriegskosten, Aufrechthaltung der kathol. Religion, und Beschützung von Land und Leuten eine Decimation bewilliget, und zur Exequirung derselben der zu Köln anwesende Nuntius committirt worden war, erfolgte nun die Intimation an die Ordinariate — und die Regierungen erhielten. (8. Febr. 1640) Die Weisung: den Beamten Auftrag zu ertheilen, daß sie mit den delegirten geistlichen Collektoren ins Benehmen treten, der Steuerbelegung welche durch diese vorgenommen werde beywohnen, Auskunft über der Geistlichkeit Gefälle und Einkommen ertheilen, die von den Subcollectoren eingebrachten Decimations-Gefälle in Empfang nehmen, Rechnung darüber stellen, und solche nebst dem Gelde an die Rentämter einsenden sollen. *)

*) Was die Exekution betrifft, so wurde im Jahre 1658 ein gewisser modus discretionis bestimmt: „Gegen die in Erlegung der Contribution und Steuer säumige Geistlichkeit soll zwar mit der Exekution — jedoch discret und dergestalt verfahren werden, daß selbe weder gegen ihre Person noch ihre Pfarrhöfe, sondern ausserhalb bey ihrem Widum und andern Gütern oder Mobilien, als Roß, Vieh, Getreid u. dgl. vorgenommen werde."

Im Jahre 1683 wurde abermals und zwar vom Pabste Inocenz XI. die Zustimmung ertheilt, daß in Bayern zur Bestreitung der Kosten für die Kriegsverfassung wider die Türken, von der Geistlichkeit und den milden Stiftungen 300,000 fl. eingefodert werden sollen.

Breve de. 11. Aug. 1683.

In Folge des hierüber ausgefertigten Breve erhielten die kurfürstl. Beamten die Weisung: 1) zu dieser Collectation werden — nach der Intention des päbstl. Breve, und der von der päbstl. Commission den subdelegirten Collectoren zugefertigten Instruktion gemäß, alle hohen und niedern Stifte, Klöster, Pfarrer, Benefiziaten, Kirchen, Bruderschaften, Spitäler, Leprosenhäuser, und alles, was unter dem Namen der Geistlichkeit und milden Stiftungen begriffen ist, gezogen. 2) Dabei sind die jährlichen Einkünfte von Stiften, Gilten, Zehenten, aufliegenden Kapitalien, Opfern und andern das Jahr hindurch anfallenden gewissen und ungewissen Gefällen in Anschlag zu bringen. 3) Von dem jährlichen, nach zehnjährigem Durchschnitt berechneten Einkommen ist der 20. Theil als Beytrag einzuheben. 4) Befände sich in dem Zechschreine einer Kirche nicht hinreichendes Geld hiezu, so soll solches von einem andern Gotteshause vorgestreckt, und dafür eine Schuldurkunde in dessen Zechschrein eingelegt werden. 5) Das Geld ist von den Collektoren nebst versiegelten Designationen gegen Schein an die Gerichte, und von diesen an die Rentämter zu extradiren, welche es an die Hauptkasse der päbstlichen Delegation in München einsenden. Die Hochstifte, Stifter und Klöster erhielten in diesem Betreffe besondere Zuschriften.

Als bald darauf die Franzosen über den Rhein ins teutsche Reich eingedrungen waren, bewarb sich Kurfürst Max Emanuel (10. Janur 1789) bei dem Kurfürsten von Köln, so wie bei den Bischöfen zu Freysing, Regensburg und Augsburg, um ihre Zustimmung zu dem Vorhaben, daß zur Bestreitung der Kosten für die Kriegsmacht die er zur Vertheidigung auf die Beine bringen müsse, von der Weltgeistlichkeit der zehnte Theil ihres jährlichen Einkommens als außerordentlicher Kriegsbeitrag eingefodert werde. Allein die Bischöfe erklärten hierauf, daß dem kanonischen Rechte und der Observanz gemäß zu einer Decimationssteuer Auswirkung einer päbstlichen Bulle erfoderlich sey.

Auf wiederholte Zuschrift wurde jedoch von Seite Köllns erwiedert: in Erwägung daß Sr. päbstliche Heiligkeit sehr krank — deßhalb der päbstliche Consens zur Collekte nicht so bald zu erwirken sey, die andringende Gefahr und Noth aber keinen Verzug gestatte, wolle er für dieses Jahr, jedoch ohne Consequenz, in die angesonnene Decimation willigen, jedoch müsse von Seite Bayerns bei fortwährender Gefahr die Bewerbung um den Consens fernerhin betrieben werden.

Auch die Bischöfe von Passau und Augsburg gaben (auf Verwendung des Kurfürsten von Kölln) in gleicher Weise ihre Einwilligung.

Bald darauf (i. J. 1690) erfolgte auch die päbstliche Bulle zu Erhebung einer Decimation in dem Betrage von 300,000 fl. behufs der Bestreitung der Kriegslasten.

Fünf Jahre später foderte der Drang der Ereignisse wiederholt die durchgreiffendsten Maßregeln, und es erging der Befehl am 5. Septbr. 1695, an den Hofrath und die Regierungen, den Beamten ungesäumt durch ein Generale aufzutragen: daß sie mit Zuziehung der Rural-Dechante von den Gütern, Häusern, Höfen, Gilten, Einkünften und Nutzungen des Cleri

secularis, für diesmal und ohne Consequenz, über die Ordinari-Steuer gleichwie im Jahre 1689 den zehnten Theil einfodern und das Geld an die Rentämter einliefern sollen, die es an das Kriegs-Zahlamt befördern werden. „Den Ordinarien — heißt es darin — sey bereits von diesem Vorhaben Kunde gegeben, und habe man sich bei den täglich vorfallenden Kriegsausgaben, die keinen Verzug leiden, durch keine Widerrede in der Einfoderung hindern zu lassen."

Decret v. 1. Aug. 1702.

In dem Gedränge der Ereignisse der Jahre 1702 — 1703 wurde abermal ein Kriegsbeitrag der Geistlichkeit nach dem Fuße der Jahre 1689 und 1695 ausgeschrieben. Ungeachtet nun hiegegen von den Ordinarien Einspruch erhoben worden war — wurde im folgenden Jahre abermals ein Generale erlassen, des Inhalts: der Clerus secularis ist zu den dermal höchst nothwendigen Kriegs-Defensions-Ausgaben in eine Geld- und Getraide-Concurrenz zu ziehen; die Beamten haben daher genaue Verzeichnisse des jeden Pfarrer, Benefizien-Inhaber ꝛc. treffenden Betrages den Rural-Dekanen mitzutheilen, und sofort die Erhebung cumulative zu behandeln.

Als im J. 1705 von der kaiserl. Administration das erste Hybernale mit 70000 Portio nun ausgeschrieben worden — wurde auch der Clerus mit der treffenden Concurrenz belegt. In dieser Beziehung wurde den Ordinariaten von der der Landschaft vorgestellt, daß diese Concurrenz zu Erleichterung der Stände und Unterthanen vermeint sey; welches zugestanden, aber wider die landschaftliche Collektation und Lieferung zu den Gerichten protestirt wurde. Auf dieses resolvirte die kaiserl. General-Kriegs-Commissariatsamtes-Substitution in Landshut, daß die Einbringung dieser Concurrenz vom Clerus durch die Rural-Dekane geschehen, und das Geld unmittelbar zur Kriegskasse erlegt werden möge; jedoch nicht in der Meinung daß solche über die 70,000 Portionen dem kaiserl. Aerare absonderlich zufließen, sondern auf Rechnung dieser 70,000 Portionen angenommen, und den drei Rentämtern vergütet werden solle.

Besteuerung der Geistlichkeit.

§. 9.

In welchem Maase, und unter welchem Modus der Clerus in Bayern *) besteuert worden, zeigt schon die Steuer-Instruktion vom J. 1594, wo es in dieser Beziehung heißt: (§. 18) „Von den geistlichen Absenten, Locationen, Reservaten, Pensionen, die den bayerischen Stiftungen nicht unirt sind, wird der halbe Theil aufgehebt. Die Pfarren geben von 100 fl. Werth 1 Gulden."

„Die Verweser der Altäre und gestifteten Messen den zwanzigsten Theil ihrer jährlichen Gülten."

„Die vacirenden Pfründen und Messen den halben Theil."

„Von dem was Geistliche außer ihren Pfründen besitzen, werden 5 fl. vom Hundert des Werths erhoben.

„Bettel-Orden zahlen den zwanzigsten Pfenn. des jährlichen Einkommens."

„Von den Küstereyen, Fabriken, Gülten, Verwaltungen und Gottsberathungen der Got-

*) Es ist hier hauptsächlich von der Besteuerung des unbefreyten Clerus saecularis die Rede; von der Concurrenz der zur Standschaft gehörenden Geistlichkeit ist bereits im I. Bande ausführlich gehandelt worden.

teshäuser und Kirchen-Güter, wird der dritte Theil jährlichen Einkommens über den Unterhalt zur Anlag genommen."

"Prälaten und Adel contribuiren von den Renten die sie in Städten und Märkten haben bei der Stadt-Steuer; dagegen zahlen Bürger für das was sie auswärts besitzen, dort wo sie häuslich angesessen sind. Bei Zinsverschreibungen und Gültbriefen hat der Gültherr (nicht der Debitor) den sechsten Theil der Gült zu zahlen, so wie der Grundherr, und nie der Unterthan, die Gültsteuer zu tragen hat."

"Die Prälaten sollen ihre Gerichts- und Hofmarchsleute selbst anlegen, ihre in den fürstlichen Gerichten gesessenen Unterthanen werden durch die geordneten Landsteurer besteuert."

"Die Geistlichen und gefreiten Personen, Zünfte, Bruderschaften, Ehehalten in Städten Märkten sollen von denen die es Alters hergebracht, angelegt werden." —

Bei diesen Vorschriften hatte es auch nach den Beschlüssen des Landtages v. J. 1606 und 1612 sein Bewenden. Die Güter welche Geistliche ex patrimonio vel industria erworben hatten, kamen da wo sie gelegen waren in die Besteuerung.

Im Jahre 1619 willigten die Verordneten ein, daß von dem Einkommen der Kirchen und locorum priorum (aus angelegten Kapitalien) eine gewisse Quote — und eben so von den 915 Pfarren im Lande Etwas erhoben werde. *)

In dem Gedränge des Jahres 1633 wurde von dem Prälaten-Stande das freiwillige Offert gemacht, einen Theil des Kirchen-Geschmeides zusammen zu bringen um es in Ermanglung anderer Geldmittel zu gebrauchen. **)

Zwei Jahre später wurden alle nicht zur Standschaft gehörigen Geistlichen mit 45 kr. vom Hundert fl. des jährlichen Einkommens belegt.

Von den bey der Landschaft anliegenden Kapitalien der Geistlichkeit wurde mit landschaftlicher Zustimmung v. J. 1641 angefangen der 10. Theil der Zinsen zur Kriegssteuer gezogen.

Von jetzt an wurde der Grundsatz aufgestellt, daß alle Einwohner ohne Unterschied, als membra communitatis die den gleichen Schutz des Staates genießen, nicht nur zu den extraordinairen, sondern auch zu ordentlichen Steuern gleichheitlich beizutragen schuldig seyen.

Im Jahre 1647 stieg die von den Geistlichen erhobene Kriegssteuer bis auf wochentlich 1 fl. 30 kr. von je 100 fl. Einkommens. ***)

Gegen derley, auch später unter Ferdinand Maria vorkommende Contributionen, wurden übrigens von Seite der Ordinariate Inhibitionen eingelegt.

Im Jahre 1668 wurde der 20te Pfenning des Einkommens erhoben.

In der Hauptsteuer-Instruktion des Landtages vom J. 1669 wurden die Bestimmungen der frühern dießfallsigen Instruktionen bestätigt. Zugleich ist aber eine Umarbeitung der Steuerbeschreibungen angeordnet worden. ****)

---

*) Freibergs pragm. Gesch. der b. Gesg. und Landv. Band I. pag. 51.

**) Ibid. Band I. pag. 74. 81.

***) Ibid. Band I. pag. 102.

****) Band I. §. 185.

In den Zeiten des Türken-Krieges leistete (i. J. 1684) der Clerus secularis einen proportionirlichen Beitrag *) Aber diese Besteuerung kam nie recht in den Gang, was einen stehenden Artikel für die landschaftliche Gravamina veranlaßte. Der Kurfürst ließ (1685) den Verordneten eröffnen: „Seine Heiligkeit der Pabst habe zu Prosequirung der gegen den Erbfeind erfochtenen Viktorien sich proprio motu zu Bewilligung einer Beyhülfe aus geistlichen Mitteln erboten, wenn man nachweise daß der Clerus in Bayern bisher leidlicher als der Stand der Layen besteuert worden.“

„Weill der weltliche Clerus den gemeinsamen Schutz und all andere Wohlthaten mit andern Unterthanen genießet, — heißt es in einem Mandate vom Jahre 1689, — so ist auch die höchste Billigkeit, daß er bei den neuerlich gegen das heil. röm. Reich ausgebrochene franz. Krieg zu allgemeiner Rettung das seinige mit beytrage; dahero an alle Beamte die Verordnung zu thuen, daß sie von den Pfarrern, Benefiziaten und anderer Weltgeistlicher Gütern, Höfen, Häusern, eigenen Jahrzünß, Einkhünfften, und Nuzungen, mit Zuziehung der Rural Dechanten für disesmahl über die Ordinari Steur den zehenten Theil einforderen, und solchen, wie andere Steur Gefähl in Subsidium zu besserer Bestreittung der Uns beschehenen starckhen Ausgaben überlassen, einschicken, auch sich weder durch die ordinarios noch Jemand andern irren lassen solle.“

„Von den Jahren 1683 — 89 wurden 425,000 fl. Kirchen-Anlehen zur Kriegskassa erhoben; **) im J. 1691 erfolgte eine (auch die Geistlichen treffende) Kopfsteuer.

Im folgenden Jahre blieb der weltliche Clerus steuerfrei. Anno 1692 hieß es: der Clerus secularis hat sich zu dem proportionirlichen Beytrag von selbst zu bequemen. Und in einem Mandat vom Jahre 1695: „Ob sich zwar wegen Besteurung des Cleri mit denen Ordinariis ville Difficultäten hervorgethann, so bleibt doch dem kurfürstl. Hofrath unverhalten, wasmassen man Bemelten Ordinariis die Nothdurfft der Sach, wie auch daß man sich in hoc frangenti casu nicht nach Rom weisen lassen könne, mit Nachdrukh vorgestellet habe, in der Hoffnung es werden sich dieselbe nunmehro wie es bereits Passau und Regenspurg gethan, zur Decimation sich bequemen, welchem nach also der kurfürstliche Hofrath denen Beamten zu bedeuten hat, daß mit Zuziehung der Rural Dechanten sie (wenn dise anderst dabei erscheinen wollen) in der Besteurung zu verfahren, iedoch bis die weitere Erclärung von denen Ordinariis einlangt, mit der würklichen Execution behuetsam zu gehen haben.“ ***)

Es hatte nun in nachfolgenden Jahren meist bei der extraordinairen Kriegs- und Conditions-Steuer nach dem Maßstabe vom Jahre 1691 sein Bewenden, 1696 wurde eine Collektation des Clerus beantragt. Mittlerweile war die Frage wegen Besteuerung des weltlichen

---

*) Sämmtliche nicht gefreyte den 20ten Pfenning. Band I. pag. 208.

**) Im Ganzen lagen anno 1683 bei dem Kriegs-Zahl-Amte 931,255 fl, Capitalien der Geistlichen, caus. pior. et manu. mort. 2c. —

***) Es ist hier immer nur vom Extraordinarium die Rede; die Beysteuer des Clerus secularis wurde auf 25,000 fl. veranschlagt. Von dem was die geistlichen Stände leisteten ist an seinem Orte bereits ausführlich gehandelt worden. —

Clerus im Allgemeinen, die stets so viele Schwierigkeiten fand, von der Regierung selbst ad sedem pontificam gebracht worden. *)

Im Jahre 1702 wurde von den Verordneten der Ertrag einer zu erhebenden Beysteuer des Clerus secularis zur Disposition des Kurfürsten gestellt. Als der Drang und die Noth immer höher stiegen, erging im folgenden Jahre die Mahnung an die Stifter und Klöster, in Erwägung der Gefahren für die Fundationen eben sowohl als das Vaterland im Allgemeinen, mit ausserordentlichen Mittel an die Hand zu gehen. Auf die Klöster wurde ein Anlehen repartirt, und belief sich das Gesammtanleihen der kurfürstlichen Gotteshäuser auf 200,000 fl. Die Hofkammer erhielt den Befehl bey den hofmarchischen Klöstern, welche bisher weder im Reichs- noch türkischen Kriege etwas beygetragen, verhältnißmäßige Darleihen erheben zu lassen.

Gleich am Anfange der feindlichen Invasion wurde (1705) durch die Regierung selbst eine außerordentliche Kriegs-Anlage ausgeschrieben, „zu welcher der weltliche Clerus das Seinige an die Gerichte zu erlegen habe.“ Uebrigens wurden die Kriegs-Anlagen und eine unberechenbare Masse von Natural-Lieferungen (sogenannte Mund- und Pferd-Portionen — das Hybernale und Aestivale) in den ersten Jahren der Occupation meist durch die Militär Commissaire unmittelbar eingetrieben; wobey die Pfarrer wohl nicht eben verschont worden.

Das Gesammt-Postulat wurde was den modus betrifft, durch die Kriegs-Commissaire mittels Umlage auf die einzelnen Höfe ausgeschlagen, und hiebei unter Zugrundelegung des Steuerfußes v. J. 1662 ein bis vier Steuern eingebracht.

In den letztern Regierungs-Jahren Kurfürst Max Emanuels ist eine außerordentliche Besteuerung des Clerus secularis nicht vorgekommen; das Meiste hat derselbe, der Natur der Sache nach, gleichheitlich mit den übrigen Klassen, in den indirekten Abgaben, besonders den Aufschlägen, zu Bestreitung der Landesbedürfnisse mit beigetragen.

Während der Regierungs-Periode Karl Albrechts kommt im Jahre 1734 vor daß befohlen worden, sämmtliche unter dem Verschlusse der Kirchen-Pröbste sich befindenden baaren Aktiv-Reste der Kirchen-Gelder, an die Schulden-Tilgungs-Kasse einzusenden (jedoch gegen fünf procentige Verzinsung). Von den Verordneten wurde übrigens hiegegen ausführlich remonstrirt.

Erst im Jahre 1743 kommt wieder eine (vom Kaiser zu Frankfurt 11. März) unterzeichnete Ausschreibung vor, in welcher die Pfarreyen, je nach 3 Klassen mit 12. 8 und 4 fl. zu monatlicher Kriegs-Concurrenz belegt werden.

In den Concordaten vom J. 1583 war Betreffs der Belegung der Geistlichkeit bestimmt: „die Scharwerke auf den geistlichen Gütern werden so gemäßigt werden, daß solche zu der Kirche Nachtheil nicht gereichen sollen.“

In dem Recesse mit Augsburg v. J. 1684 wurde das Jägergeld — dort wo es in dem alten Herkommen fundirt ist, vorbehalten.

Der Receß mit Freysing (v. J. 1718) bestimmt in seinem letzten Artikel: „Außer dem was der Clerus zur Ordinari-Steuer bishero erlegt hat, soll an selben keine weitere Anfode-

---

*) Band I. pag. 243.

rung geschehen, und auf den Pfarr-Gütern und Widum-Höfen keine Extraordinari-Steuer eingefodert werden."

Mit Passau wurde stipulirt; (1690) „künftig soll bei Ausschreibung geistlicher Collektationen und Landes-Defensions-Steuern, zwischen den fürstlichen Beamten und den decanis ruralibus Correspondenz gepflogen, und sich über Ort und Stunde verständigt werden, worauf die Belegung simultanee zu geschehen hat, und die Abgaben durch die Decane erhoben und an den bestimmten Ort abgegeben werden sollen."

Wenn nun gleich die Bestimmungen der Haupt-Steuer-Instruktion de Annis 1594 bis 1605 und 1612 in der Regel auch in Ansehung der Geistlichkeit die geltenden blieben, so erfolgten doch von Zeit zu Zeit modifizirende und ausnehmende Dekrete.

Decret 8. April 1607. So wurde schon i. J. 1607 verordnet: daß der Gottesberath, Almosenstöcke, und Oblationen der ärmeren Gotteshäuser steuerfrey sein sollen.

1612. Die Bruderschaften sollen von denjenigen belegt werden, welche es von Alters hergebracht haben, und nur den dritten Theil ihrer Rente zu Steuer geben.

1612. Cooperatoren und andere Priester welche keine eigenen Güter haben, sind steuerfrey.

eod. Kirchengüter sollen von ihrem jährlichen Einkommen über Abzug der Unterhaltungskosten den dritten Theil zur Steuer geben.

Priester so neben ihren Pfründen eigene Güter besitzen, sind mit 3 fl. vom 100 fl. Werthes zu besteuern.

Confirmirte Messen sollen nur mit der Hälfte der jährlichen Landsteuer belegt werden.

29. Dez. 1655. Meßner und Schulmeister sollen der Schaarwerk nicht ganz enthoben seyn, jedoch nur so viel beygezogen werden, als ohne Nachtheil für den Gottesdienst und die Schule geschehen kann; besitzen sie aber Güter, so müssen sie gleich andern die Schaarwerk verrichten.

27. Mai 1671. Pfarrer sollen wegen der Widem, welche sie selbst bauen, dermalen zwar das Schaarwerkgeld nicht geben, jedoch wie ehevor zu den Weinfuhren gezogen werden, was in Schaarwerk-Büchern und Rechnungen vorzumerken ist.

1633. All jenige Religiosen, welche beständig auf den Pfarren wohnen, und eigene Hauswesen führen, sind der Entrichtung der extraordinari-special-Kriegs-Steuer oder Decimation von deren pfarrlichen Einkünfften und Nuzungen sowohl als der weltliche Clerus unterworfen, indem diese, Ihro Durchl. privative zugehende Special Kriegs Unkostens Beyhilff, mit denen andern extra-und ordinari landschaftlichen Steuern keine Dependenz hat, und derlei Conventualen aus andern Klöstern ihr Gebühr ebenfalls entrichten müssen.

19. August 1615. Ein ausführliches Decret vom Jahre 1615 verordnet: Liebe Getreue! Demnach Wir dieser Tage in nachrichtliche Erfahrung gebracht, wie von den im Land gelegenen Gotteshäusern, Kirchengütern, Custoreyen, Fabriken, und derselben Gülten, Vorrath, und jährlichen Einkommens, die Steuer nicht allein eingenommen und verrechnet, sondern auch zurunterschiedlichen Zeiten besagte Gotteshäuser bisweilen auf den halben, bisweilen auf den dritten Theil ihrer Einkommen belegt worden; welches Wir aber hinführo, ungeachtet es von vielen Jahren also herkommen, solcher Gestalt zu verstatten, und passiren zu lassen keineswegs gemeint sind, in vornehmer Betrachtung, daß dergleichen Gilten, Vorrath und Gottesberath, allein ad pios

usus, aber nit auf andere weltliche Gebräuch und Nutzungen vermeint, viel weniger anderswohin als zu der Ehre Gottes zu verwenden sind, also ist unser gnädigster Befehl, Wille und Meinung, daß bei Einbringung künftiger Steuern ihr mehrbesagte Gotteshäuser, Custoreyen, Fabriken, und derselben Gilten, Vorraht, Gottesberath und jährliches Einkommen in Anlegung der Steuern verschonen, diese Rubrik in der Instruktion auslöschen, auch weiter nichts mehr dergleichen weder einbringen noch verrechnen sollet.

Uebrigens unterlag — wie schon angedeutet worden, die Flüssigmachung der, dem nicht zur Standschaft gehörenden clerus secularis aufgelegten Beysteuern, fortwährend vielen Schwierigkeiten; die darüber mit den Ordinariaten gepflogenen Verhandlungen zogen sich in die Länge, und die Ausstände wuchsen in ganzen Reihen von Jahren so hoch heran, daß sie größtentheils als uneinbringlich erschienen. Vorübergehende Befehle gegen die Morosen executivisch einzuschreiten hatten keinen in das Ganze wirkenden Erfolg. Anderseits war die Regierung selbst unschlüssig ob sie strenge nach den Bestimmungen der Steuer-Instruktionen verfahren, oder einen andern modus persönlicher Besteuerung in Gang bringen solle. *)

1675.

Durch Decret vom 5. Juni 1675 wurde jedoch ausgesprochen daß fortwährend nach dem Maßstabe der Steuer-Instruktion v. J. 1612 zu verfahren sey.

8. Feb. 1707.

Es wurde übrigens Zeitweise die Einbringung der Steuer dem Clerus gänzlich nachgesehen, wie nachstehende Ausschreibung vom Jahre 1707 zu erkennen giebt: „Obwohl im vorhergegangenem Jahre aus besonderer Gnade von dem Clerus keine Steuer erhoben wurde, so erfodern doch die Umstände, weil das bereits ausgeschriebene Steuer-Quantum nicht erklecklich, und der Unterthan ohnehin schon hart genug belegt ist, daß auch von den Widdumgütern die gewöhnliche Reichniß nach dem landschaftlichen Steuerfuße eingefordert werde. Und obgleich Ursache vorhanden wären, auch von dem Clerus wie von den übrigen Unterthanen, 3½ Steuer zu verlangen, so sollen von den Temporal-Gütern desselben dennoch nur 2 ganze Steuern erhoben, die unverzüglich zu collectirenden Gelder separat gehalten, und mit der Bezeichnung daß es von den Widdumsgütern gefallene Gelder seyen, zum Kassiramte eingesendet werden.“

Da sich nun gleichwohl mehrere Pfarrer weigerten von ihren Widums-Gütern die

---

*) Nachdem die Geistlichkeit sich gegen die Beamte sehr beschweret, daß sowohl in Schaarwerks als andern Sachen mit harten Arresten, Auspfändung und Exekutionen, gegen Sie verfahren werde, dises aber gegen die Immunitaet, und Canones laufft, auch Ihro Kurfürstl. Durchl. Intention ohnehin nicht ist das die Klöster mit der Schaarwerch, außer was auf Ersuechen guetwillig geschieht, belegt werden sollen, als hat der Kurfürstl. Hofrath, und die auch Kurfürstl. Hofkammer dergleichen ungebührliche proceduren abzustellen.

Gegen die in Erlegung der Contribution und Steur säumige Geistlichkeit, soll zwar mit der Execution, iedoch discret, und dergestalten verfahren werden, daß selbe weder gegen ihre Persohn, noch ihre Pfarrhöf, sondern außerhalb, bei ihren Widum, und andern Güettern, oder Mobilien, als Roß, Vich, Getreidt, und dergleichen, uneracht der angedroheten Censuren, vorzunehmen. —

Steuer zu geben, wurde unterm 22. April 1716 durch General-Mandat verfügt: „daß weil man im notorischen Besitz und Befugniß solcher von uralten Zeiten hergekommener, sogenannten Michaeli-Ordinaristeuer von den Widumen stehe, man auch diese keineswegs dahinten lassen, noch weniger sich darum in ein Contradictorium einlassen wolle, diese ausstehende Michaelissteuer ohne Anstand von den Pfarrern eingefordert, und wenn sie nicht Folge leisten, die Zahlung von ihren fructibus modo quocumque eingebracht werden soll.“

Neuntes Capitel.

Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 1.

Da der Kirche die Rechte der Minderjährigen zugesichert sind, so ergab sich für die Rechte und Verwaltung der geistlichen Güter eine eigene Art von Vormundschaft, „die curatela ecclesiastica." Es erstreckte sich diese Curatel nicht nur auf Güter der Kirche im engern Sinne, sondern auch auf das Vermögen aller milden Stiftungen. Uebrigens fand das Rechts-Axiom daß alle diese Güter die jura minorum zu genießen haben, nur in terminis habilibus, und in so weit statt, als die Natur der Sache oder ein besonderes Gesetz Nichts anderes mit sich brachte.

Die Frage: Wem die Administration eines Kirchenguts zustehe? wurde nach der Observanz entschieden. Jene aus diesen Gütern, welche die Geistlichkeit von der Kirche jure beneficii genoß, wurden in der Regel von dem Besitzer der Pfründe verwaltet. In Ansehung der Güter aber die nicht dem persönlichen Unterhalte der Geistlichen, sondern der Kirche zunächst selbst gewidmet waren, wurde nach Verschiedenheit der einzelnen Kirchen distinquirt. Bei den Kathedralen nun stand die Verwaltung bey dem Bischofe; Kollegial-Stifter wurden durch das Kapitel — Kloster-Güter durch den Orden administrirt. Für die Pfarrkirchen und Filialen bestand eine cummulative Verwaltung durch den Pfarrer, die weltliche Obrigkeit, und die Kirchenpröbste. Die fürstlichen Kapellen wurden durch das Oberhofmeister-Amt versehen. Das Vermögen milder Stiftungen unterlag gleichfalls einer commulativen Verwaltung.

Pol. Ord. B. I. Tit. 9. Art. 2. 3. 14.

§. 2.

Was den weltlichen Antheil an der Cummulativ-Verwaltung betrift, so wurde derselbe als ein Ausfluß des dem Landesherrn zustehenden Jus supremae inspectionis, (über alle Kirchen und Stiftungen) betrachtet, und es geschah also in dieser Beziehung Alles nomine Serenissimi. Jedoch hatten auch die meisten Hofmarchsherrn, und theils auch städtische Magistrate einen Antheil an dieser Verwaltung hergebracht, aber nur ex titulo concessionis vel praescriptionis, und nicht als Ausfluß der niedern Gerichtsbarkeit. Ueberall aber concurrirte der Bischof von Ordinariats wegen, in so ferne nicht eine specielle Exemtion, oder die ursprüngliche

Fundation etwas Anderes mit sich brachte. So wie denn auch bei milden Stiftungen welche privata auctoritate gegründet waren, der Bischof keinen Antheil an der Verwaltung ihres Vermögens hatte, wenn ihm gleich die Aufsicht auf die Erfüllung des geistlichen Zweckes der Fundation, und das jus admonendi et implorandi gebührte.

Die Rechte des patronus in dieser Beziehung wurden nach dem tenor der Stiftungs-Briefe bemessen. Wo also in diesen Briefen die Administration dem Patrone nicht ausdrücklich vorbehalten war, wurde ihm auch nichts weiteres als das jus admonendi et implorandi zugestanden.

Uebriges stand dem Schutzherrn überhaupt das Recht zu, die Kirche vor Gewalt und Schaden zu wahren, also dem Kaiser bei allen Reichs-Stiftern, dem Landesherrn in seinem ganzen Territorium, und in Folge dessen den fürstlichen Behörden in seinem Namen (ex concessione principis expressa vel tacita) in ihren Gerichtsbezirken.

Die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens „zu welcher nur die Tüchtigsten gewählt werden sollten,“ *) wurde als ein munus publicum betrachtet, dessen man nur aus erheblichen Gründen enthoben werden konnte. In den meisten Fällen (bei Prälaten, Pfarrern, Obrigkeiten) war es ohnehin ein Annexum officii. Kirchenpröbste, Spitalspfleger ɪc. wurden aber hiezu in spezielle Verpflichtung genommen.

R. Pol. Ord. de 1545, 1577.

Zu besserer Versicherung pflegte man hiemit Leute von einigem Vermögen zu beauftragen; und zwar gewöhnlich deren zwey; mit welchen bei städtischer und märktischer Verwaltung je von 3 bis zu 6 Jahren gewechselt wurde.

Mand. 1719.

Sede vacante, oder wo einreißende Gebrechen eine promte Einschreitung erheischten, wurde fürs Erste durch eine provisorische Bestellung fürgesorgt, und es bestimmte die Polizei-Ordnung in dieser Beziehung, daß jene welchen die Posseßgebung zusteht, die Interimsbestellung der Pfarrhöfe „durch eine Person um gebührlichen Lohn versehen zu lassen haben.“

Pol. Ord. L. I. Tit. 10. Art. 2.

§. 3.

Die Pflichten eines Administrators überhaupt bestehenden wesentlich in der Beförderung des Nutzens und Abwendung des Schadens der Kirche. Im Specialen aber:

1) in der genauen Herstellung oder Berichtigung des Inventares; woneben über die Dokumente, Kostbarkeiten, Vorräthe, Fahrnisse und Renten eine exakte Beschreibung in duplo verfertigt werden mußte, davon eine an die Obrigkeit eingesendet, die zweite aber im Zechschreine verwahrt wurde. Die liegenden Güter, Kapitalien, Renten und Gülten wurden gesondert vorgetragen, und genaue Anfallsbücher gehalten.

Pol. Ord. L. I. Tit. 9. Art. 2. Mand. 2. Dez. 1717. Rentmeister-Instruktion. Mandat 12. April 1719.

Von den Fundationsbriefen wurden Abschriften an das Ordinariat, den geistlichen Rath, und die Pfarrer mitgetheilt. Prälaten und Aebtissinen mußten ihren Status activus et passivus dem geistlichen Rathe communiciren. Was die Pfarreyen insbesondere betrifft, so wurde der Widum-Hof sammt allen Pertinenz-Stücken, unter Beiziehung der Adjacenten, in eine genaue Beschreibung aufgenommen, und bei selbstbetriebenen Oekonomien Alles was hierauf

Pol. Ord. Tit. 9. Art. 8.

*) Die bayer. Regierung behauptete das Recht: zu Kirchenpflegern und Verwaltern jederzeit taugliche Personen auch ohne Zuthun und Consens der Ordinarien aufzustellen. (Rescr. 8. März 1617.)

Bezug hatte in ein gesondertes Inventar aufgenommen. Der sogenannte Kirchenschatz mußte in einem wohl verwahrten Zechschreine unter dreifache Sperre genommen werden, wozu die Schlüssel unter die weltliche Obrigkeit, den Pfarrer und die Kirchen-Pröbste vertheilt wurden. Auch die Opferstöcke durften nur in Beysein dieser drey Beamten geöffnet werden.

Neuverb. Stadt- und Markt-Ordnung. Decr. 10 Mai 1649 2. Dez. 1717.

2) Eine weitere Obliegenheit der Administratoren bestand in der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertrettung der Stiftungen. In Gegenständen höhern Belangens durften sie aber hierin nur cummulativ mit der geistlichen und weltlichen Obrigkeit verfahren. Geschäfte auf eigene Rechnung mit den verwalteten Stiftungen abzuschließen, war den Administratoren (analog mit dem Verhältnisse zwischen Tutoren und Pupillen) untersagt. In Folge derselben Analogie haftete der Administrator der Kirche mit der culpa lata et levis, hatte aber auch für erlittenen Schaden aus dem Seinigen, Indemnisation anzusprechen, und dort wo es herkömmlich war ein Honorar zu fodern.

§. 4.

Concordata de 1583.

Die Concordate bestimmten in Ansehung der Verwaltung des Kirchenvermögens im Allgemeinen das Nachstehende:

„Wenn Prälaten, Pfarrer, oder Spitalpfleger wegen übler Verwaltung (der Temporalien) in Verdacht gerathen, so steht es dem Landesfürsten zu, Rechnungs-Ablage von ihnen zu fodern und bei der Visitation gegen dieselben einzuschreiten.“ —

Die Kirchenpröbste und Bauherrn dürfen über die Gefälle und Baufonds nicht einseitig verfügen, so wie denn überhaupt die Gelder der Stiftungen unter dreifacher Sperre des Zechschreines zu verwahren sind.

Augsburg Receß 1684 A. 12.

Der Receß mit dem Hochstifte Augsburg 1684, bestimmte in dieser Beziehung: In Verwaltung der Kirchengüter, Aufnehmung der Rechnungen, und anderes was deme anhängig ist, solle es allerdings bei deme verbleiben, was in Ihro kurfürstl. Durchlaucht Lands- und Polizei-Ordnung verordnet, und selbsten üblichen Herkommens ist. Wann die Kirchen-Kapitalia unter ein hundert Gulden, sollen Sie von denen kurfürstlichen Beambten, doch mit Vorwissen selbigen Ortspfarrers ausgeliehen und angelegt: Sie Pfarrer aber zu gebührender Bescheidenheit gegen die kurfürstl. Beambte an- und von gantz unnöthigen Weigerungen oder Oppositionen abgemahnt werden. Es können auch zu Ersparung der Kirchenrechnung Extracten von den Pfarreren den Kirchen-Pröbsten, nicht weniger Designationes der Pensionisten, damit sie wissen mögen, was sie bei einem oder andern zu fordern, ertheilet werden; Hingegen wann es um Nachlaß einer Summa Kirchengelds von Importanz zu thun, soll es in allweeg mit des Herrn Ordinarii Consens geschehen, so aber nicht vonnöthen wann die Ausleichung auf Widererstattung geschicht; So wird man auch dahin gedenken, daß die arme Gottshäuser in den Belegungen so vil möglich verschont, und perpetuo Lumine (wann das Venerabile darinn aufbehalten wird) versehen werden; zumahlen auch allen Beschwärden, der Kurfürstlichen Lands- und Polizei-Ordnung nach, so vil die Verwaltung der Gottshäuser belanget, abgeholffen, nicht weniger diejenige Gottshäuser welche aus ihren eigenen Mitteln die nothwendige Paramenta und ewiges Liecht zu unterhalten nicht vermögen, zu sonsten gnädigster Beyhülf anderen Gottshäusern zu ziehen verschont werden.

Receß mit Freysing 1718.

Im Freysinger Recesse (de anno 1718) wurde in diesem Betreffe festgesetzt: „Bei Verwaltung der Kirchen-Güter ist die Cummulativa durchgehends, und auf das genaueste zu beobachten, wie in dem den 2. Dezbr. Anno 1717 ausgefertigt gedruckten Rechnungs-Formular allbereits verordnet und enthalten ist. Es sollen alljährlich die Exträct aus denen Rechnungen sowohl von unsern Beambten, als denen Hofmarchs-Inhabern, und der Burgerlichen Obrigkeiten Bedienten, denen Pfarrern um so gewisser ausgeliefert werden, als die Uebertreter dieses Gebots, so bald dieselbe nahmhaft gemacht, mit einer exemplarischen Bestraffung unfehlbar würden ansehen werden.

Nicht weniger sind: die Kirchen-Gelder in denen Zechschreinen unter dreyerlei, nehmlich unserer Beambten, der Pfarrer, und Kirchen-Pröbsten Spörr jederzeit zu halten, welches die Hofmarchs-Innhaber, und Burgerliche Obrigkeiten gleichmäßig zu beobachten, und denen Verwaltern der Kirchen, Geistlichen Beneficien, und von Fürstl. Ordinariat Freysing confirmirten milden Stifftungen mit Ernst aufzutragen ist, daß sie nicht allein ihre Rechnungen ablegen, sondern auch die Exträcten heraus an die Pfarrer gebührend ertheilen sollen; gestalten dann all obig-angezogenen anmit unverhalten bleibt, daß Wir Unsern Renntmeistern gemessen anbefehlen werden, damit selbe sich bey ihren Umbritten des Vollzugs halber erkundigen, und Uns ihre gründliche Berichten abstatten sollen.

Und damit: Die liebe Gottshäuser beständig in ihrer Zierde gehalten, und der Heil. Gottsdienst geziemend verrichtet, mithin selbe von ihren eigenen Mitteln durch unvorsichtiges Ausleichen nicht entblößt werden, so sollen Unsere Beambte ohne Unsern Lands-Fürstl. und des Fürstlichen Ordinariats-Consens weder Geistliche Kirchen-Güter verkauffen, noch ohne Zuziehung und Einwilligung des Pfarrers verstifften, minder die Gelder auf einige Weiß, ohne solche Zuziehung und beederseits einverstehen, noch weniger aber an ungesicherte Ort, oder außer der Freysingischen Diocees ausleichen, wann sie nicht wollen daß der solchen Falls denen Gottshäusern und milden Stifftungen erfolgende Schaden ihnen Beambten und Pfarren überbürdet werden müsse, wie nach dem gedruckten General der Kirchen-Gelder, und der hiervon hernehmenden Eigennützigkeiten die Vorsehung allbereits beschehen.

Wir werden zu Beförderung des gemeinsamen Wohlstands von denen Kirchen-Geldern, Almosenweiß, jedes Ortsarmen, und sonst verlassenen krancken Pfarrkindern, jedoch alleinig zu deren höchsten Nothdurft, auch auf zuvor eingeholte sichere Information, wann selben anderwärtig nicht beigesprungen wurde, an die Hand gehen, wie nicht weniger denen mit Schaur, Brunst, oder dergleichen Unglücksfällen in Armuth gesetzten Kirchen-Unterthanen, vier in fünf Jahr ohne Interesse, dann auch andern Pfarr-Kindern in dergleichen Fällen gegen Reichung eines geringern Zinß, so vil der Kirchen-Einkünften leyden, und ohne Briefs-Unkosten, mit einem Darlehen beyspringen lassen, welche Ausgaben und Anlehen bey dem ausgeschriebenen Rechnungs-Formular unter besondern Rubricen eingetragen, denen Pfarrern auch von denen sambtlichen bei Kirchen-Benefizien, Bruderschafften, und andern milden Stifftungen verhandenen Fundations-Briefen, um solche nacher Freysing schicken zu können, beglaubte Abschriften gegeben werden sollen.

Und wie schon Unsern Beambten anbefohlen worden, die gemeine Spörr über die Kirchen = Gelder zu observiren, hingegen allzubekannt ist daß mit solchen Geldern bey denen Hofmarchen öfters große Excessen vorbeygangen, also sollen sie Hofmarchs = Innhaber die Haltung der Zechschrein unter des Pfarrers, und der Kirchen = Pröbsten Spörr, dann auch die zeitliche Verfassung der Rechnungen, und Communicirung der jährlichen Extrácten an die Pfarrer auf das genaueste, und ohne Widerred, auch bey Vermeidung unbeliebigen Einsehens beobachten; alles nach denen Concordatis, und letztern Recess, in Geistlichen, sie ansonst angehenden Sachen cummulative abhandlen, und insonderheit ohne des Pfarrers Vorwissen und Einverstehen keine Kirchen = Gelder auszuleihen, oder keinen Nachlaß an Kirchen = Schulden, und Interesse, welches auch Unsere Beambte stricte zu beobachten, zu bewilligen sich unternehmen.

Es sollen Unsere Beambte, wie allbereits versehen, zu desto besserer Beobachtung der cummulative, nicht allein die authentische Rechnungs = Extrácten, sondern auch die Kirchen = Rechnungen selbsten, wenigist 14 Täg vor der Aufnahm, denen Pfarrern ohne alle Widerred treulich communiciren, damit sie berührte Extrácten gegen die Original = Rechnungen halten, auch allenfalls ihre Erinnerungen welche von Unsern Beambten nach deren Erheblichkeit in genaue Obacht zu nehmen seynd, dargegen abgeben können. —

Die Uebereinkunft mit dem Hochstifte Passau (1690) lautete in dieser Beziehung: „Auf die Versicherung der Gottshäuser möglichst zu dringen, seindt bei Entnemmung der Gelter alsogleich die darüber aufrichtende Obligationis und Schuldt = Bekandtnuß an statt paaren Gelts Zug für Zug in Zechschrein zu legen, und wo es zu Dato noch nit geschechen, die ausständige Aufrichtung Kur = und Land = Fürstlicher Seithen unverzüglich zu verfügen.

Receß mit Passau 1690.

Nit weniger sollen die von denen weltlichen Gerichtern jährlich verfassendte Kürchen = Rechnungen, denen Pfarrern oder Vicariis jedesmal so zeitlich, und zwar nach Gestalt der Rechnungen, wenigistens vierzehen Tag vor Aufnamb derselben, mit ihren Beilagen, und Verificationibus zugestellt werden, auf daß Sie dieselbe wolbedachtsamb und mit genuegsamber Reflexion durchgehen, und ihre darbei vorfallendte Bedencken und Advertenda mature formiern und beybringen können.

Ferners wie: man Kur = und Landts = Fürstlicher Seithen erbiettig, die bey denen Kürchen-Rechnungen zum Schaden der lieben Gottshäuser aufschlagendte unmäßige Zöhrungen, allermassen vorhin schon per Generalia geschechen, nochmahlens, wie auch die übermäßige wider die Landts- und Pollizei = Ordnung angesuechte Deputata der Beambten und ihrer Schreiber oder Ambtleuth, gantz ernstlich Generaliter abzustellen.

Als will man auch: Jene Recompens, oder Deputata, welche ihnen die Beambte bishero bey Ausleichung der Kürchen = Gelter selbst ausgeworffen, und aus denen Zöchschreinen genommen, gleichfalls hinfürters genzlich abgeschafft, und sie die Beambte derentwegen umb ihre leidentliche und billige Gebühr an die Entnemmer oder Mutuatarios der Pollicey gemeß angewisen haben.

Es solle denen Kürch = Pröbsten mit Vorwissen und Willen eines Pfarrers oder Vicarii die Kürchen = Nottdurfften von Wachs, Oehl, und andern, an jenen Orthen doch inner Landts zu erhandlen, und einzukauffen frey stehen, allwo sie dergleichen Sachen, in leichtern Werth,

und besser bekommen mögen, solchem nach denen Gerichts=Beamten verbotten sein, die Kirchen=Pröbst an ein gewisses Orth derentwegen zu adstringieren, und zu benöttigen. —

§. 5.

In des Rentmeisters Instruktion vom 24. Dezbr. 1669 kommen folgende Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchen=Vermögens vor:

Wegen Versicherung der Kirchen=Kapitalien soll der Rentmeister die Dekrete wohl beobachten, welche wegen der Bürgschaft und des grundherrlichen Consenses nächstens verändert worden, indem der Credit so sehr gefallen, daß weder Consens noch Bürgschaft so leicht zu bewirken sind, folglich den Kirchen die Kapitalien in den Zechschreinen liegen bleiben. Es ist aber in den Kirchen=Rechnungen beizusetzen wie die Kapitalien versichert, wann die Schuldbriefe errichtet sind. Im Falle neue Obligationen ausgestellt werden, soll solches ohne Novation geschehen, und der Kirchenprobst zu Einbringung der Rückstände angehalten werden.

Den Gerichts=Beamten aber soll der Rentmeister die Aufnahme der Kirchen=Gelder, Verkaufung des geopferten Flachses, Haares, Schmalzes rc. nicht gestatten, vielweniger noch die Verstiftung der Kirchen=Güter, Zehenten, oder in Veränderungs=Fällen die Abfahrts= und Anfälls=Zueignungen und Geschenke bei Ausleihung der Kirchen=Gelder zulassen.

Die Kirchen=Rechnungen sollen zu rechter Zeit von dem Oberbeamten aufgenommen, dem Pfarrer um sein Bedenken mitgetheilt, die Aufnahme an keinem Sonn=, Feier= oder Samstage bewerkstelligt, und den Pfarrern, wenn sie sich davon absentirt haben, kein Deputat passirt werden.

Beamte und Pfarrer sollen die Kirchen=Gelder nicht bei sich behalten, sondern in Beysein der Kirchen=Pröbste auszählen, in die Zechschreine legen, und über die Ausstände specifizirte Auszüge ertheilen.

Zu Erinnerung der Kirchen=Gülten sollen gewisse Tage bestimmt und öffentlich verrufen werden. Wenn die Kirchenpröbste ihre Entlassung begehren, soll man sie ihnen nach zwei oder drei Jahren, jedoch nicht auf einmal geben; der abgehende soll dem verbleibenden Alles richtig einantworten, den Rest ausweisen, den Ausstand gut machen und in den Zechschrein legen, das von Amtswegen ausgelegte abziehen. Die Kirchenpröbste sollen von den Amtleuten mit Foderungs= und Verschaffungs=Geldern und andern dergleichen Exaktionen nicht belästiget werden.

Die nöthigen Kirchen=Reparaturen soll man nicht anstehen lassen, und wenn sie über 50 fl. betragen, den geistlichen Rath um Ratification belangen.

Bey Gericht ist ein eigenes Buch über die Veränderung der Kirchen=Güter zu halten, die Laudemien einzutragen. Diese sind von dem Rentamte fleißig einzusehen, und aus den Saalbüchern oder andern Kirchen=Güter=Beschreibungen den Kirchen=Pröbsten Auszüge zuzustellen.

Ueber die Kirchen=Mobilien sind richtige Inventare, und über das Opfer welches in die Stöcke gelegt wird, Specifikationen zu halten, und die Zechschreine sollen in den Gotteshäusern, welche nicht zu sehr abgelegen sind, verwahrt werden. Im Falle selbe in den Kirchen nicht genug versichert wären, sind sie bei den Pfarrern zu verwahren.

Die Räumung und Auszählung der Kirchen-Stöcke ist in Anwesenheit des Pfarrers, der Obrigkeit, und den Kirchen-Pröbste vorzunehmen; ersterer soll auch die Zettel mit unterschreiben, sich auch der Begräbnißgelder oder Anfälle halber hievon nichts zueignen.

§. 6.

Kein Fürst hat sich wohl die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens so gewissenhaft angelegen sein lassen als Maxmilian I. *) Eine Reihe von Verordnungen giebt hievon Zeugniß. Vor Allem war er gleich beim Antritte seiner Regierung auf die Abstellung der eingedrungenen Mißbräuche **) und Exzesse bedacht. Unterm 20. Juli des Jahres 1610 ließ er der Hofkammer andeuten: „Er könne keinen bessern Modum die Kirchen und geistlichen Güter mit Nutzen auf dem Land zu administriren, erfinnen: als daß dieselben ordentlich beschrieben, und dann mit den Verstiftungen, Anfällen, Gülten, Alienationen u. dgl. so wie es mit den fürstl. Urbars-Gütern gehalten wird, verfahren werde. (Signat 20. Juli 1611.) ***) 20. Juli 1611.

Schon ein paar Jahre früher — war verordnet worden: „wenn die Prälaten Geld aufnehmen, oder Güter von den Klöstern verwechseln wollen, und deßhalb um den landesherrlichen Consens einkommen, haben die geistlichen Räthe mit dem Hofkammer-Rathe Sauerzapf gemeinschaftlich zu erwägen: ob der Consens zu bewilligen sey oder nicht, und hierüber gutachtlich an den Herzog zu berichten. Die Berathung hat in dem geistlichen Rathe zu geschehen; Bericht, Gutachten, und Consens sind von dem geistlichen Raths-Sekretäre zu entwerfen, und dem Herzoge zur Unterzeichnung zu überschicken. Der von dem Herzoge unterzeichnete Con-

*) Wie weit seine Sparsamkeit ging, zeigt ein Befehl vom 8. Januar 1600 „der Pfleger zu Wolfershausen soll keine Kirchenfahnen oder sonstige Kirchenzierden mehr von Sammt oder Seide, sondern von wehrhaftem Zeug anschaffen lassen."

**) Als solche wurden Aktenmäßig bezeichnet: „Die großen Malzeiten; die Beamten üben bei Ausleihung der Kirchengelder Eigenmacht und Eigennutz; Versichern das Kapital nit hinlänglich; Vertrauen den Kirchen-Pröbsten starke Reste; die Kirchenstöck werden ohne Beysein des Pfarrers eröffnet; bei Verstiftung der Kirchengüter werden die Gerechtigkeiten zum Schaden der Kirche verändert; das Geld kommt nicht in die Zechschrein; es fehlt oft an genauen Vermögens-Inventarien; die Rechnungen werden zu geschwind abgelesen; die Güter werden zu gering verstift; den Mesnern werden Gerechtigkeiten auf ihre Mesnerhäuser ohne Vorwissen der Pfarrer ertheilt; die Wendung der Baufälle wird verschoben; bey den Kirchen werden Kugelplätz, Kramladen, Bier- und Schenkhütten aufgerichtet."

Schon vom Jahre 1598 liegt ein Befehl vor: „die Rechnung über das Vermögen der Priester-Bruderschaft von St. Peter, mit welchem liederlich umgegangen werde, abzufodern — und den Canonikus Oettl von Uns. Frau zur Verwaltung dieses Vermögens beyzuordnen." —

***) Der Anlaß war ein der Hofkammer mitgetheilter Discurs in welchem Viel gegen die Verwaltung der Beamten geklagt worden. Diese Abhandlung ist de ao. 1609: „es fehle an einem Inspektor, der über die Beamten wache; die Grundrenten stünden viel zu tief, der Mehrtheil sei Freystift, und die Freystifter disponiren nach Willkühr über ihre Güter (die seitdem hoch im Werth gestiegen, aber elende Gülten rc. zahlen); es herrsche viel Exceß in den Ausgaben der Verwaltung, es würden die Gelder arbitrarie ausgeliehen. —

sens ist zur Sieglung an die Hofkammer, und von da wieder an den geistlichen Raths-Sekretär abzugeben, welcher selben der Parthei nach geleisteter Zahlung der Taxe bei der Hofkammer ausfolgen zu lassen hat. Andere sich ergebende Fälle mit den Kirchen-Gütern, mit Alienirung, Verkaufung, und Auswechslung derselben, belangend soll die Berathschlagung, Abhandlung und Expedition derselben, bey dem geistlichen Rathe allein geschehen.

Unterm 29. August 1611 erfolgte nun obigem Signate gemäß ein Befehl, daß in allen Gerichten und Hofmarken alsogleich alle den Pfarr- und Filialkirchen, in den Städten und Märkten sowohl als auf dem Lande angehörigen Stücke und liegende Güter, als Zehent ꝛc. beschrieben, dann zugleich angezeigt werden solle, wie viel Stift und Gilt die den Kirchen angehörigen Grundholden zu entrichten, welche Gerechtigkeit sie gaudiren, welche An- und Abfahrtsgelder sie zu leisten haben. *)

Mittlerweile traten aber die Kriegszeiten ein, und vereitelten so wie Vieles — so auch die bestgemeinte Absicht der Verwaltung des Kirchenvermögens aufzuhelfen.

1639. Erst im Jahre 1639 konnte man darauf zurück kommen. Unterm 7. November wurde als nothwendig ausgesprochen, daß mit Zuziehung der Ordinarien über die Güter und Einkommen der Pfarren, Filialen, Benefizien und Gotteshäuser eine General Visitation vorgenommen und ermittelt werde, wie in Verwaltung der geistlichen Gefälle Einkommen und Güter gehauset worden, und die Obrigkeiten sich ihrer habenden Schuldigkeit entledigt haben. Wenn diese Visitation an den durch das Kriegs-Volk erödigten Orten sobald nicht geschehen könne, so solle sie wenigstens an den übrigen ehestens vollzogen werden. Die zu den geistlichen Sachen verordneten Räthe haben mit Zuziehung der Hofkammer immer 14 Tagen ein Gutachten zu erstatten, wie und auf wessen Unkosten die Visitation mit den Ordinarien vorzunehmen sey.

Zur Vornahme und Durchgehung aller — vermöge General-Befehles über Visitation der

---

*) Im Jahre 1619 kam man darauf zurück. Innerhalb acht Tagen — sagt ein Decret vom 29. Oktober 1619 — sind folgende Punkte zu beantworten: 1) wieviel Pfarrkirchen in den Hofmarksbezirken vorhanden, deren Rechnungen aufzunehmen den Pflegsbeamten gebührt; 2) wieviel Pfarrkirchen vorhanden, deren Rechnungen aufzunehmen andere hergebracht haben; 3) wieviel Filialen und andere Kirchen es darin gebe; 4) was jede Pfarr- und andere Kirche außer diesem Interesse an jährlichem und beständigem Einkommen habe; 6) welche Ausgaben jede Kirche ungefähr zu bestreiten habe; 7) wie hoch sich eines jeden Pfarrers in der Pfleger hofmarchlichen Distrikten in allem belaufe; wieviel auch ein oder der andere Pfarrer Gesellpriester von solchem seinem Einkommen völlig zu erhalten, oder denen sonst ein Hülfgeld daran geben müsse; 8) was ein jeder Benefiziat oder anderer Geistlicher, der nicht von pfarrlichem Einkommen lebt, jährlich habe; 9) wieviel es in jedem Hofmarksbezirk ganze Bauern gebe, d. h. welche solche Güter besitzen die für ganze Höfe gerechnet werden, und mit dem Schaarwerche und andern Bürden belegt sind; 10) wieviel halbe Bauern oder Huben; 11) wieviel Viertelbauern oder Lehner; 12) wieviel Söldner die etwas zu bauen haben; 13) wieviel Söldner welche nur Häuschen und außer dem Tagwerke keine Nahrung haben; 14) wieviel bloße Inleute in den Söldenhäuschen wohnen; 15) wieviel Wirthe, Bräuer, Bäcker und Müller, welche bei ihren Gütern eine Gerechtigkeit haben und zubauen; 16) wieviel Wirthe, Bräuer, Bäcker und Müller, die daneben nichts zu bauen haben? —

Kirchengüter einlaufenden Berichte wurden die Hof = Kammer = und geistlichen Räthe Thanner, Wämpel und Balthasar, dann der Rechnungskommissär Enssman aufgestellt, und hiebey instruirt darauf zu achten, ob von den Berichterstattern auf die vorgeschriebenen Punkte richtig geantwortet, wie die Berichte in der Hauptsache selber beschaffen, ob und welche Mängel, Unordnung oder Fahrläßigkeit bei Verwaltung der Kirchengüter, Gefälle und Einkommen zu bemerken, und ob die Vermuthung einer Veruntreuung und Eigennützigkeit vorhanden, welche eine weitere Untersuchung veranlassen dürfte. Bei Berichten welche besonders in den wichtigen Punkten mangelhaft wären, hatten die Kommissäre darauf zu sehen, daß vom geistlichen Rathe aus auf die Ersetzung der mangelnden Umstände erwirkt wird. Gegenstände welche sogleich einer Abhilfe bedürfen, als Baufälle, Paramente u. dgl. sollten unverweilt vorgenommen werden, um durch längeren Verzug die Kirchen nicht in noch größeren Schaden zu versetzen. Sind Anzeichen von Veruntreuung, Fahrläßigkeit rc. vorhanden, so hatten die Kommissäre wohl zu bedenken, ob man gar eine genauere Untersuchung mit Zuziehung der Ordinarien vornehme, oder ob vorerst durch Jemand von der weltlichen Behörde eine gründlichere Erfahrung einzuziehen sey. Was die Kommissäre in ein und anderm Falle für thunlich und rathsam erachten, darüber sollten sie ein schriftliches Gutachten zum geheimen Rathe erstatten.

Diese, wegen Visitation der Kirchen = Güter erlassenen Befehle, wurden auch den in Bayern gelegenen Ordinariaten mitgetheilt, damit sie nicht allein von dieser Anordnung Wissenschaft bekommen, sondern daß sie selber auch bey ihrem untergebenen Klerus ihrer Diözesen ebenfalls die Verordnung ergehen lassen möchten, daß die Pfarrer und andere Geistliche, welche bey Aufnehmung der Kirchen = Rechnungen zu thun haben, die in dem General = Befehle enthalten Punkte vornehmen, und wenn wider die bayerischen Beamten, Landsassen und Unterthanen darin etwas Widriges oder Verdächtiges vorkäme, selbes dem Kurfürsten mitgetheilt werde, damit man durch weitere eingezogene Erfahrung auf den rechten Grund käme, und die vorgefundenen Mängel abstellen könne; auch wenn es die Nothdurft erfoderte, und es den Gotteshäusern der Unkosten wegen erträglich seyn würde, wohl gar durch eine gesammte Visitation, worüber man sich nach Befund noch weiter zu vergleichen hatte, allen Unordnungen und daraus den Kirchen und Gotteshäuser entstehendem Schaden abgeholfen werden möge. *)

Im Speciellen waren noch folgende Punkte als Aufgabe der zu erstattenden Berichte bezeichnet: zu ermitteln 1) welchen Verlust an liegenden Gründen oder ausgeliehenem Gelde eine Kirche erlitten; ob die Güter abgebrannt, oder wenn sie noch stehen, ob sie bemaiert sind; wie viel an baarem Geld verloren gegangen, und ob es gar nicht mehr einzubringen?

2) Wieviel bey jedem Gotteshause an baarem Gelde vorhanden, und wer es in Verwahrung habe.

3) Wie es mit Ausleihung des Geldes gehalten werde, ob die Kirchen = Pröbste darum wissen, oder ob die Beamten und Hofmarchs = Obrigkeiten ohne Zuziehung des Pfarrers ausleihen.

*) Die Pfarrer waren verbunden den Rentmeisterischen Visitationen der Zechschreine beizuwohnen. (1654).

4) Ob die Baulichkeiten der Kirchen in gutem Zustande sich befinden, und was die etwaigen Baufälle kosten würden.

5) Ob die Kirchen mit Paramenten und anderen Geräthen zu Verrichtung der Gottesdienste versehen sind.

6) Wenn bei einem Gotteshause nicht soviel vorhanden, daß von dem Einkommen desselben die Baumängel gedeckt werden könnten, sollen Vorschläge gemacht werden von welchen vermöglichere Kirchen den ärmern ein Anlehen zu bewilligen sein möchte.

18. Mai 1640. Unterm 18. May 1640 erhielten sofort die drey Regierungen Unterlandes den Auftrag, die eingelaufenen Berichte über den Bestand des Kirchenvermögens durch jene Räthe durchgehen zu lassen, welche sonst zu Aufnahme der Kirchen-Rechnungen verordnet sind.

Diese hatten hiebey nach jener Instruktion zu verfahren, wie sie der in München niedergesetzten Spezialkommission ertheilt worden.

Da sich ferner zeigte daß in manchen Gegenden zwischen den Pfarrern und den Landes-Unterthanen über Verleihung und Stiftung der Kirchen- und Widdums-Güter Verträge bestanden, welche insgemein Neustift- oder Freystifts-Gerechtigkeiten genennt werden, — und in Erwägung daß von dergleichen Neustifts-Gerechtigkeiten weder in den gemeinen noch in den Landrechten nichts enthalten, und selbe überdieß für die Unterthanen beschwerlich und nachtheilig sagen, — wurde unterm 10. Jäner 1644 befohlen, daß über derley Gerechtigkeiten Nachforschung gehalten und inner 14 Tagen darüber Bericht erstattet werden solle, um sie, wo nicht ganz abzustellen, doch auf die in dem Landrechte zugelassenen Contrakte zu reduziren.

10. Jän. 1644.

Unterm 11. Februar 1645 wurde nachträglich bestimmt, daß bei Verstiftung geistlicher Güter nach Inhalt der Landrechte 21 Titl. 6. 7. et 21. Art. verfahren werde.

In den spätern Abschnitten der hier geschilderten Periode kommen noch die folgenden einzelnen Verfügungen dieses Betreffes vor:

3. Jän. 1675.

Schon durch Dekret vom 3. Jänner 1675 wurde den Klöstern der Verkauf der einschichtigen Güter ohne gnädigsten Consens untersagt. Dieses Verbot wurde auch auf die Güter der Spitäler, Gotteshäuser und anderer dergleichen milden Stiftungen ausgedehnt.

Der geistliche Rath hatte ohne landesherrliches Vorwissen und ohne vorhergehende Mittheilung an die Hofkammer unterschiedliche Male den Consens zur Veräußerung der Kloster- und Kirchen-Güter ertheilt, während doch schon seit vielen Jahren mittels Dekrete das Gegentheil anbefohlen. Da aber ein solches Verfahren als zu Schmälerung der Jurisdiktion und Schaarwerksgelder, somit zur Präjudiz des Landesfürsten gereichend erachtet wurde, so wurde dem geistlichen Rathe wiederholt befohlen, derlei Consense ohne vorher gepflogene Kommunikation mit der Hofkammer nicht mehr zu ertheilen.

5. März 1701. Manche Kirchen litten Mangel an Paramenten. Die Baufälle und die Kosten dafür mehrten sich, weil ihre Abwendung verzögert wurde. Die Schuld ward den Beamten zugeschrieben, die aus Verzögerungen und oberflächlicher Behandlung „untreulich eine fette Suppe herabzuschöpfen" trachteten. — Am 5. März 1701 wurde sohin die Einhaltung der bestehenden Bestimmungen eingeschärft, und namentlich befohlen: „Die Kirchengelder nicht ohne Vorwissen

der Pfarrer und erst dann auszuleihen, wenn sie nicht zu Kirchenparamenten und zu Abwendung von Baufällen nothwendig sind."

Ueber den Modus der Fruktificirung des Kirchen-Vermögens, und in specie über das Ausleihen der Kirchengelder, erfolgte im Verlaufe der hier geschilderten Periode eine ganze Reihe von Mandaten.

Bereits im Jahre 1600 wurde den Kirchen-Pröbsten ernstlich aufgetragen, in Zukunft weder einem Geistlichen von der Kirche wovon er sein Einkommen hat, noch andern Personen ohne Vorwissen der Obrigkeit Geld zu leihen, widrigenfalls sie zu gebührender Strafe gezogen würden.

Verleibrechtung der Zehenten, Verwechslung von Gütern welche zu Pfarren und Klöstern gehörten, sollten nur mit landesherrlichem Consense geschehen dürfen. (1615.)

Unterm 9. November 1628 wurde weiters dekretirt daß in Zukunft weder einem Beamten, Pfarrer, Gerichtschreiber noch den Kirchen-Pröbsten die zu Gotteshäusern gehörigen Zehenten, Güter und Stücke verstiftet — sondern nur an solche abgelassen werden sollen, welche nicht dabei betheiligt sind „und zwar so hoch es nur sein kann."

Es sollte hinfür kein Kauf- oder Wechselbrief um Grundstücke aufgericht werden, es sey denn der Ankunftstitel des Eigenthums nachgewiesen, und nicht gestattet werden daß Kirchen-Güter ohne landesfürstl. Consens verkauft werden, oder daß sich Edelmannsfreiheitfähige dießfalls eine Iurisdiction (von Kirchenschutz wegen) anmassen. Die Beamten sollen Beschreibungen einschicken: Ob und was bey den Gotteshäusern, Bruderschaften, ad causas pias ihres Distrikts, für liegende Güter vorhanden und wer dabei die Nieder-Gerichtsbarkeit exercire.

Die Errichtung der Grundbriefe über Widemgüter wird keinem Pfarrer oder Benefiziaten zugestanden, der nicht siegelmäßig ist, oder solche auf andere Art hergebracht hat.

Ausführlicher wurde in den Jahren 1637, 1654, 1672 ꝛc. verordnet: „Kirchengelder sollen nicht eher ausgeliehen werden, als bis die Pfarrer befragt worden sind ob nicht Paramenten nothwendig, oder Baufälligkeiten vorhanden sind; indem man die Gelder vor Allem auf die Kirche selber verwenden soll ehe man sie andern zukommen lassen will. (30. Juni 1637.)

Die Beamten sollen übrigens von Kirchengeldern, wenn auch der Pfarrer hiezu einwilligte, nicht über hundert Gulden ausleihen, sondern wenn sich die Summe höher beläuft, vorher an den geistlichen Rath berichten, und speziell anführen, ob die Kirche der Gelder nicht selber bedürfe, wo und gegen welche Versicherung das Geld anzulegen sey."

Ferner (5. März 1672) „die Unterthanen, welche ein Anlehen von den Gotteshäusern begehren, sollen hinfür auf die Stellung von Bürgen und Caution dergestalt angewiesen werden, daß sie sich durch möglichsten Fleiß zu der Kirche besserer Versicherung hierum bewerben. Würde Jemand keine Bürgschaft leisten können, dagegen mit Gütern so angesessen seyn, daß diese über die Hälfte nicht belastet sind, folglich ein Verlust nicht zu besorgen wäre, so soll das Anlehen ohne weitere Caution oder Bürgschaft geschehen, doch Haab und Gut, mit Verzicht von der Weiber heirathlicher Sprüche und Freyheiten, dem kreditirendem Gotteshause verschrieben werden. Zu diesem Zwecke sey ein besonderes Schuldbuch aufzurichten, worin der Unterthanen Schulden und Vermögen, die Gerechtigkeiten ihrer Güter, ob sie nämlich Erbrecht, Leibgeding, Freystift oder dergleichen haben, ordentlich beschrieben werden, um sich nach selben richten zu können. Die Beamten haben bei Vermeidung der Entsetzung auf die verschwenderischen,

und den Gotteshäusern zu Schaden hausenden Unterthanen um so mehr gute Absicht tragen, als den Gerichtsschreibern ein Recompens dafür gestattet wird.

Gegen Unterthanen welche den creditirenden Gotteshäusern zu Schaden und Gefahr hauswirthschaften, soll andern zu Warnung, sogleich mit der Gant und Pfändung verfahren werden.

Die grundherrlichen Consense (welche ein nothwendiges Requisit hiezu sind) sollen ohne Willengeld und Taxe, geschweige gegen Verehrung von 6 — 10 und mehr Reichsthalern ertheilt werden.

Die Obligationen für aufgenommene Kirchengelder sind immer 4 Wochen von dem Datum der Obligation aufzurichten, bey der Gerichtsschreiberey hinauszuschreiben, in die Zechschreine zu legen, bey Abhörung der Kirchenrechnung mit selber hinsichtlich der Summe zu confrontiren, der Mangel oder Abgang gleich zu ersetzen, und daß dieses Alles geschehen ein von dem Pfarrer und den Kirchen-Pröbsten unterschriebenes und gefertigtes Attest bey Einsendung der Rechnung zur Kammer mit beyzulegen. Im Falle die Kirchen-Pröbste des Schreibens unkundig sind, soll der Prokurator die Unterschrift suppliren, auch der Pflegsverwalter der Rechnungs-Abhörung persönlich beywohnen, und solche nicht den Schreibern übertragen. Dieses alles hat auch der Gerichtschreiber zu beobachten, oder der Aufhebung des ihm verwilligten Recompenses zu gewärtigen. (30. Mai 1673.)

In richtigen Ausständen von Kirchen-Geldern sollen hiefür nicht mehr die Kirchen-Pröbste zur Klage gegen die säumigen Schuldner angewiesen, sondern gegen letztere sogleich von Diensteswegen mit der Execution verfahren werden. (11. July 1707.)

Die Rentmeister waren besonders angewiesen über den Vollzug dieser Bestimmungen bey ihren Umritten fleißig zu achten.

Mand. 9. Feb. 1646.

Im Jahre 1646 war den Beamten unbedingt verboten worden, Kirchen-Gelder ohne Vorwissen der Hofkammer auszuleihen; drey Jahre später wurde ihnen aber wieder gestattet, derley Gelder „welche nicht zu Unterhaltung der Kirchen-Ornate oder Reparation der Gotteshäuser nöthig waren,“ gegen Verbriefung und genugsame Sicherheit hinauszugeben.

Mand. 2. Juni 1649.

Mandat 11. Feb. 1654.

Später wurde in dieser Beziehung weiters verfügt: „Kirchenkapitalien über 100 fl. kann der Gerichts-Beamte ausleihen, jedoch mit Zuziehung der Pfarrer, gegen Verschreibung der Habe und Güter der Entnehmer.“

Steigt die Summe über 100 fl. so muß zur Ausleihung derselben der Consens des geistlichen Rathes erholt werden.

Auch soll an die Regierung berichtet werden: An wem, unter welchen Umständen, und gegen welche Sicherheit derley größere Kapitalien ausgeliehen werden wollen? *)

Mand. 6. Juli 1658.

Zugleich wurden die Behörden angewiesen den Gotteshäusern und Spitälern förderlich zu dem Ihrigen zu verhelfen, und den Schuldnern nicht zu laugen Instand zu ertheilen.

Mandat 30. Okt. 1659.

Uebrigens sollten Kirchen-Gelder bey schweren Zeiten nicht aufgekündigt werden.

Dagegen erging auch (i. J. 1658) zu Gunsten der Kloster die Weisung: „daß, wenn Prä-

---

*) Renovirt unterm 7. Dezember 1663. —

laten und Klöster mit Schulden belastet sind, die Foderungen ihrer Gläubiger von den Regierungen so lange zurückgewiesen werden sollen, bis sie gleichwohl ihre Schuldigkeit zu dem gemeinen Wesen, mit Entrichtung der extraordinären Anlage zu des Landes = Schutz, werden geleistet haben."

Unter Ferdinand Maria ist in dieser Beziehung zuerst von förmlichen Hypotheken = Büchern die Rede. Ein Generale v. J. 1672 bestimmt nämlich: „Kirchen = Gelder sollen den Unterthanen ausgeliehen werden in so weit ihr Gut halb schuldenfrey bleibt, oder in so fern sie hinreichende Bürgschaft leisten können." Zu diesem Zwecke ist ein absonderliches Schuldbuch (Hypotheken = Buch) zu errichten; auf die verschwenderischen Unterthanen ist sorgsam Acht zu nehmen, und wo Schaden zu fürchten ist ungesäumt einzuschreiten. Der grundherrliche Consens soll ohne Erhebung eines Willen = Geldes gegeben werden. *) Er war überhaupt nur nothwendig wenn das Grundgut an die Kirche verschrieben wurde.

Unterm 18. Jän. 1719 wurde wieder in Erinnerung gebracht, daß Kirchen = Kapitalien über hundert Gulden nicht ohne Consens des geistlichen Rathes ausgeliehen werden dürfen. Handeln die Beamten dagegen, so soll bei vorkommendem Verlust eines Anlehens künftig der Regreß an dem Vermögen des Beamten genommen werden.

4. März 1650.

Was das Nachlaß = Wesen bei ausgeliehenen Kirchengeldern betrifft, so kömmt in einer unterm 4. März 1650 der Regierung in Landshut ertheilten Weisung vor, daß die Einwilligung der Bischöfe in die Nachlassung von Kirchengeldern nicht nothwendig, sondern es hinlänglich sey wenn den Unterthanen etwas von den Kirchengeldern, besonders Interessen, mit Zuziehung und Vorwissen jedes Orts = Seelsorger oder geistlichen Vorstezern nachgelassen werden.

Mandat 28. Sept. 1658.

Später wurde verordnet daß zur Bewilligung von Nachlässen ausständiger Zinsen für Kirchen = Kapitalien, welche nur mit Zuziehung des Pfarrers und der Kirchen = Pröbste in Antrag gebracht werden können, die Beamten höhere Ratifikation einzuholen haben sollen. Die Erinnerungen der Pfarrer sollten übrigens bei Nachlaß = Gesuchen berücksichtigt werden. (1660.)

---

*) Das Mandat vom 5. Marz 1672 verordnete, oder bestätigte vielmehr, daß bei Ausleihung der Kirchengelder und Aufrichtung der deßfallsigen Schuldbriefe, sowohl von Seite des Schuldners als des Bürgen, der grundherrliche Consens beigebracht werden müsse. Bey vorfallender Vergantuug der Güter wurden sohin die Kirchen = Anlehen als pfandmäßige Schulden in die 8te Stelle gesetzt. — Man suchte nun einen Ausweg, den für die Gotteshäuser hieraus entspringenden Nachtheil abzuwenden; und da ohnedem die Grundherrn ihren Consens häufig verweigerten, so daß fast keine Bürgen mehr aufzutreiben waren, und die Kapitale zum Nachtheile der Kirchen sowohl als der armen Unterthanen, die eines Darlehens bedürftig waren, in den Zechschreinen liegen blieben, so wurden unterm 5. Juni 1683 die Regierungen zum Gutachten aufgefodert: ob nicht die Gotteshäuser bey der General = Hypothek ohne grundherrlichen Consens schon genugsam versichert seyen, oder es wenigstens genüge, wenn von dem Geldaufnehmer allein der grundherrliche Consens beygebracht werde?

Dem bayerschen Rechte gemäß, galt für Kirchen = Darlehen keine hipotheca tacita, und hatten die Gotteshäuser und Stiftungen nur ein privilegium personale sine praelatione in bonis debitoris. —

Und ein Generale v. 23. Juni 1662 bestimmte: „Wenn die Unterthanen einen Nachlaß an den ausständigen Kirchen-Gülten nachsuchen, soll der Pfarrer aufgefordert werden seine Erklärung hierüber schriftlich und verschlossen bei Gericht zu übergeben, selbe aber nicht an den Beamten, sondern an die Regierung zu richten, damit sie nicht von den Beamten eröffnet, sondern von der Regierung das Weitere resolvirt werden möge.„

In der Freysinger Diözese sollten bei Nachlässen welche den Unterthanen an ihren Prästationen zu milden Stiftungen, die mit Bestätigung des Ordinariates errichtet worden, ertheilt werden sollen, die Pfarrer um den Consens befragt werden.

In den übrigen Diozesen hat man sich durchgehends eines andern regulirt.

P. O. Lit. I. Tit. 9. A. 15.

Die Darlehen aus Kirchen-Gelder sollten — schon der Polizei-Ordnung gemäß, nicht aus einer Diözese in die andere statt finden. *) Auch sollte der Landesübliche Zinsfuß eingehalten werden, vorbehaltlich der Nachsicht bei Unglücksfällen des Schuldners. Wo sich Gefahr des Verlustes zeigte, mußte unverzögerlich — und nöthigen Falles executive eingeschritten werden. Auch sollten eingebrachte Gelder nicht lange unter der Hand behalten werden. **) Was durch Nachläßigkeit der Verwaltung in Verlust kam, mußte durch die Administratoren — und zwar zu zwey Drittheilen von dem Oberbeamten, und zu ein Drittheil von den Unterbeamten ersetzt werden; und die aus Fahrläßigkeit der Kirchen-Pröbste aufgeschwollenen Zinsen wurden bey diesen selbst salvo regressu erholt. „Jene Gelder welche bereits vor langen Jahren auf Kirchen, Klöster und Pfarrhof-Gebäude gegen Wiedererstattung und ohne Interesse hinausgeliehen worden, sind mit allem Ernste zu urgiren und ad cassam zu bringen. Das Nämliche gilt auch von Capitalien und ausständigen Zinsen bey Landsassen und andern Bedienten. Ueber die an Landsassen und andere Standespersonen ausgeliehenen Capitalien sind eigene Rubriken zu formiren, und darin die verfallenen Zinsen per Empfang zu nehmen."

Mit Passiv-Schulden konnte eine Stiftung ohnehin nur unter Einhaltung des hierüber vorgeschriebenen Cummulativ-Verfahrens belastet werden; und es mußte bei wichtigern Schuld-

---

*) Hanns Christoph von Pienzenau zu Wildenholzen hatte auf Weisung Sr. Kurfürstl. Durchl. ohne Vorwissen des Bischofs von Augsburg 100 fl. von dem unter seine Hofmarks-Jurisdiction gehörigen Gotteshause Mitterfischen (Augsburger Diöcese) zum Gotteshause in Bruck (Freysinger Diöcese) verabfolgen lassen. Der Bischof von Augsburg ließ denselben deßhalb (19. März 1650) mit dem Bemerken, daß er hiedurch ipso facto in den Kirchenbann verfallen sey, sammt seinem Richter zur Erholung der Absolution vor das Vicariat nach Augsburg citiren. v. Pienzenau wendete sich nun aber an den Kurfürsten, der (17. May 1650) an den Bischof in Augsburg schrieb: „Er möge den v. Pienzenau und dessen Richter unangelangt lassen, weil dieselben auf sein Geheiß gehandelt haben, somit schuldlos seyen. Sowohl Er (der Kurfürst) als seine Vorfahren hätten schon öfters, wenn die Noth es erheischte, Geld von einer Kirche zur andern transferiren lassen, und wolle nunmehr Anstand dagegen erhoben werden, so möge die Ausgleichung bey den bevorstehenden Verhandlungen geschehen, zu welchen von beyden Seiten Räthe abgeordnet werden."

**) Kirchengelder die bey Beamten hinterlegt wurden, mußten von diesen sogleich verpetschirt und dem Rentmeister bey seinem Umritte vorgezeigt werden.

posten auch der Consens des Ordinariates und geistlichen Rathes hinzukommen. Namentlich sollten Prälaten und Aebtissinnen nicht über 500 fl. ohne kurfürstl. Consens und Zustimmung des Kapitels auf sich nehmen. Bey Hypothek-Schulden war der Gläubiger nöthigen Falls (analog mit den Minderjährigen) gehalten die Versio in rem nachzuweisen.

Decr. 7. Febr. 1624. 12. Aug. 1654.

§. 7.

Unterhaltung der Gebäude. P. O. B. I. Tit. 9. Art. 4. Concordat 1583 Art. 1.

Eine fernere Obliegenheit der Administratoren bestand in der Unterhaltung der Kirchen und Stiftungs-Gebäude in wesentlichen Stande. Auch in dieser Beziehung mußte das Cumulativ-Verfahren eingehalten werden. Zu Neubauten und bedeutenden Reparaturen wurde auch der obrigkeitliche Consens erfodert, in der Art, daß (bei unvermöglicheren Kirchen) zu Bau-Posten über 10 — und bey vermöglichen über 20 fl. die Genehmigung der landesherrlichen Regierung (oder des Hofmarch-Herrn) — bei Bauten über 50 fl. aber der geistliche Raths-Consens erforderlich war. Was die Klöster betrifft, so erging (unterm 7. Juli 1605) der Befehl, daß kein Kloster im Lande hinfür ohne des Landesfürsten und seiner zu den geistlichen Sachen verordnete Räthe Wissen und Bewilligung ein neues Gebäude aufführen solle, welches auf 100 fl. oder 150 fl. zu stehen kömmt.

Da aber dieser Befehl von den Prälaten und Pröbsten schlecht beachtet wurde, ergieng (28. Febr. 1611) die fernere Verfügung, daß bey den Klöstern kein Neubau angefangen oder vollführt werden, noch ein altes Gebäude abgebrochen werden dürfe, es werde denn jederzeit die Beschaffenheit und Ursache des vorhabenden Baues, sammt einem gründlichen Ueberschlage der Kosten und einem Plane, so wie Benennung des Baumeisters, und Angabe der zu dem Baue vorhandenen Mittel zu dem geistlichen Rathe eingesendet, und von da die Bewilligung hiezu erlangt worden. — Auf Wendung der Baufälle sollte bei Zeiten Bedacht genommen, dieselben unter umsichtiger Prüfung und Instruktion, dann Vernehmung der Bauconcurrenten unternommen, und mit möglichster Sparsamkeit *) ausgeführt werden. Diese Ausführung von derley Bauten hatte durchaus nur durch inländische Handwerksleute und Künstler zu geschehen. In dem Freysinger Recesse ist insonderheit sich nach Verhältniß der Vermöglichkeit der betreffenden Pfarreyen über ein dreifaches Bau-Modell verglichen worden. **) Uebrigens waren die

P. O. Art. 14. Decr. 12. Apr. 1650. 5. Aug. 1684. Decr. 29. Apr. 1670.

---

*) Da der Pfarrer zu L. 200 fl. ohne Consens in die Kirche verbauen und vermalen lassen, wird ihm das in der Kirchenrechnung gestrichen. —

**) Der Freysinger Receß bestimmt dießfalls: „Haben Unsere Beambte jedesmahl nach dem Tod der Pfarrer mit Zuziehung des Rural-Dechants genaue Besichtigung, und wohl zulängliche Schätzung der Baufälle vorzunehmen, auch mit Ausfolglassung der Erbschaffts-mitteln pro sufficiaeti rata, und nach Proportion der auf solche Baufälle erfordernden Kosten so lang zurückzuhalten, bis erwähnte Baufälle gänzlich gewendet, oder aus solchen ein neuer Pfarrhof aufgeführet seyn wird, und würdet man beyderseits, da die Pfarrhöf durch Feur oder andere unversehene Unglücksfälle, oder sonsten, wann dise von denen Pfarrern nur eine kleine Zeit besessen worden, ohne des Pfarrers Verschulden zum Ruin kommen, auf die derentwillen eingelauffende Berichten die weitere billich-mäßige Vorsehung thun, wie man dann auch über dreyerley Modell, nach welchen die Pfarrhöf, gemäß der Pfarren Beschaffenheit, hinfüran aufzuführen sich verglichen hat." —

Visitations-Commissäre überhaupt sowohl, als auch die Rentmeister (bey ihren Umritten) mit der speziellen Sorgfalt für die Conservation und Reparatur der Stiftungs-Gebäude beauftragt.

Wenn nicht eine besondere Verbindlichkeit aus verschuldeten Mängeln eingetreten war — so daß eine bestimmte Person für die culpa zu haften hatte — wurde bei der Frage: wer die Kosten für kirchliche Baufälle zu bestreiten habe? vor allem auf die Observanz gesehen. Im Allgemeinen galt aber natürlich die Regel daß der Bau aus den eigenen Mitteln der Stiftung gesichert werden mußte. *) Daher auch die Concordate (1583) eine pünktliche Verwaltung der Kirchenbau-Gefälle zur besondern Pflicht machten. Die alte Regel daß ein Viertheil aller geistlichen Einkünfte zu den Bauten bestimmt werden solle, war zum Theil außer Gebrauch gekommen.

In Ermanglung eigener Mittel hatte der welcher Eigenthümer der Kirche war (also der Bischof, das Stift, das Kloster, der Privatbesitzer einer Kapelle ꝛc.) die Baukosten zu tragen. Ausnahmsweise wurden zu Bauten vermögensloser Kirchen, allgemeine Concurrenz angeordnet. **)

Bey Pfarr-Gotteshäusern war eine solche Concurrenz überhaupt angeordnet; und es war fürs erste der Patron und jene welche einen Theil der Einkünfte der Kirche bezogen, und ferners auch die Pfarr-Gemeinde in subsidium hiezu verpflichtet. ***) Zu denjenigen welche an den Früchten der Pfarrkirche Theil nehmen wurden auch die decimatoren gezählt, in so weit von decimis ecclessiasticis die Rede war (da der Bezug weltlicher Zehenten nicht ad onus reficiendi verpflichtete.) Lehenvasallen jedoch, welche Zehenten zu Lehen hatten, waren von dieser Concurrenz befreyt; „da sie hiefür andere Bürden zu tragen haben.“ (Signat 1728.)

Dagegen war z. B. ein Dombechant welcher ein Absent von einer Pfärrey bezog, ver-

---

*) „Ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias pertinentibus.“ Concil Trident. Sess. 21. de Reform. c. 7.

**) So wurden zur baulichen Herstellung der armen Klosters St. Salvator sämmtliche Klöster zur Beysteuer gezogen „nam redditus ecclesiastici in nullum alium magis quam in pium et pauperum usum converti debent.“ (Decr. 1604). So sagt auch eine Resolution v. J. 1624: die Kosten zum Pfarrhofbau in Bachstetten sollen entweder von der dortigen Pfarrkirche, oder andern vermöglichen Kirchen abgerichtet werden; jedoch so daß jährlich ein Kapital 20 fl. bezahlt und ad onus successorum extendirt werden sollen, wozu der Ordinariats Consens zu erholen ist.

Zu Aufnahme eines Bau Kapitales war überhaupt der landesherrliche Consens erforderlich.

***) Der Augsburger Receß bestimmt deßfalls: „Wann ein Kirchen- oder Pfarrhof-Gebäu von neuem zu führen oder darbey ein nothwendige Reparation vorzunehmen, und darzu von den Kirchen, Parocho loci, Patrono, Decimatoribus, der Gemeinde ꝛc. ein proportionirter Beitrag zu thun, sollen zwischen denen forderist die güttliche Handlung gesammter Hand vorgenommen, und da selbige nicht statt hätte, cummulative verhandelt und erkennet werden, was Rechtens. Da sie aber differenter Meinung wären, hat man die Sach beyderseits an die hohe Herrn Principalen zu bringen, welche sich auf eine solche beliebige Weiß mit einander vernehmen werden, wie am füglichsten daraus zu kommen; indessen hat kein Theil fürzufahren sondern es in statu quo zu lassen.“ —

pflichtet zur Wendung der Baufälle zu concurriren. Zu der Gemeinde wurden alle diejenigen gerechnet welche der fraglichen Kirche eingepfarrt waren, oder der Seelsorge von dort aus zu genießen hatten. Also concurrirten auch die Filialen zur Mutter-Kirche. Hiebey war billige Repartition (in Verhältniß zu den Mitteln des Concurrenten) zu beobachten, und mußte dem Pfarrer (oder Benefiziaten) seine Congrua in salvo bleiben. Die Gemeinde leistete das Ihre mit Hand- und Roß-Scharwerk. Im Falle einer sich erhebenden Streitigkeit wurde in Zerschlagung des vor Allem zu versuchenden Vergleiches, praevia causa cognitione, von dem competenten Richter ohne Zulassung einer Appellation Entscheidung gegeben.

Alles dieses findet seine Anwendung auch auf die Accessorien einer Kirche; was aber die Pfarrhof-Baufälle insonderheit betrifft, so fand eine Concurrenz nur in so ferne statt, als der Pfarrer die Reparatur nicht — salva congrua — aus den Einkünften seiner Pfründe zu bestreiten im Stande war. Diesem Satze zu Folge wurden bey Absterben eines Pfarrers die sich vorfindlichen Baufälligkeiten in Schätzung gebracht, und die betreffende Summe aus seiner Verlassenschaft bezogen (vorbehaltlich billiger Ermäßigung bey vorgekommenen Unglücksfällen :c.) Waren die Mittel zu Erhaltung eines Pfarrhofes durchaus nicht aufzubringen, so mußte mit einer andern Wohnung für den Pfarrer fürgesorgt, oder die Pfarre selbst letzten Falls einer anderen incorporirt werden. *)

§. 8.

Durch einzelne Mandate war in dieser Beziehung im Verlaufe der Zeit das Folgende bestimmt worden:

„Schon ein Generale v. J. 1599 stellt den Satz auf, daß Kirchenbaufälle durch Concurrenz anderer Kirchen zu wenden seyen. **)

Im Falle der Säumigkeit der Pfarrer in Wendung der Baufälle soll die Reparatur durch die Obrigkeit ex officio, aus den pfarrlichen Renten vorgenommen werden. Mand. 9. Dez. 1610.

Ein Decret vom 7. Mai 1612 bestimmt daß jeder Pfarrer in seinen Pfarrhof pro restauratione jährlich wenigst 10 fl. verbauen solle; und in demselben Jahre wurde weiters verordnet: daß die Pfarrhöfe, Widen- und Benefiziaten Häuser durch die Beamten jährlich visitirt, die Baufälle besichtigt, die Pfarrer :c. :c. zur Restauration ernstlich ermahnt, und auf Absterben derselben, auch so oft eine Veränderung mit dem Geistlichen vorgeht, solches nebst der Beschaffen- 15. März 1612.

---

*) Für ganz baufällige Kirchen giebt das Concil. Tridentin. nähere Bestimmung. —
Nach einem Mandate v. J. 1642 liegt es demjenigen welchem eine Pfarrey incorporirt ist ob, aus den Renten derselben zu sorgen daß der welcher daselbst die cura ausübt nothdürftig akkommodirt sey, und daß also auch die Baufälle gewendet werden.

**) Auch bei Klöstern in Anwendung gebracht: „Dekr. v. J. 1624." Es sollen 300 fl. zu einem Klosterbau aus den vorhandenen Resten vermöglicher Kirchen genommen werden." Ferner: „Zu Erbauung des Klosters Schönfeld wird von der Baarschaft aller Gotteshäuser ein Kreuzer vom Gulden erhoben, und der bischöfliche Consens dazu requirirt." (1667.) In demselben Jahre wird der landesherrliche Consens ertheilt, daß zur Erbauung der abgebrannten Domkirche in Passau auf 6 Jahre lang 1/4 von den Zinsen der Gotteshäuser dortiger Diocese entnommen werden.

7. May. heit der Baufälle umständlich berichtet — sowie auch soviel von dem Vermögen des Abgestorbenen inne behalten werden soll, als die muthmaßlichen Baufälle betragen.

1651. Ein späteres Mandat enthält dießfalls folgende Erläuterung: „Anbetreffend die von besagtem Gerichtsverwalter prätendirte Baunnkosten bei sein gewesten Pfarrers abgeprendten Pfarrhofs, zumahln solcher Pfarrhof nit durch sein Pfarrers Verschulden, sondern in vergangener Kriegsunruhe in die Aschen gelegt worden, sehen Wir nit was bei angeregter seiner Verlassenschaft für Pauunkosten mögen erfordert werden, und diß umb souil weniger, weillen unser in ao. 1612 den 15. Marty ausgangenes Generalmandat allein dahin gerichtet, daß wann die Seelsorger, Pfarrer und Benefiziaten, die Pfarrhöf, Widumb, und Benefiziaten Häuser wissentlich zu Grund gehen lassen, selbige nit nur 10 fl. iährlich, sondern souil durch der Geistlichen Verschulden und die Paufelligkheit iedesmahls zu erkennen gibt, sye oder ihre Erben die reparation zu erstatten: hingegen da kein Saumbsahl oder Paufälligkeit bey dem geistlichen Guett zu verspühren, oder der anwesende Geistliche die reparation nit verursacht, solcher oder dessen Erben die Unkosten, es seyen wenig oder vill, auch nit herbey zu tragen schuldig sein, ingestalten und damit solches vleissig observiert und in Acht genommen, von den Beambten die geistliche Güetter (iedoch ohne der Entgelt) ob und wie selbige in peulichen Weesen erhalten, öffters visitirt und besuecht werden sollen, wie ihr dann von mehrgedacht. verstorbenen Pfarrers Erben dißfahls nichts zu begehren, es wollten dann sye Erben guetwillig etwas hergeben, habt ihr solches anzunemmen, und es dabey zu kosten abgelassen. ꝛc.

Da sich zeigte daß die Baufälligkeiten bey den Pfarrhöfen besonders davon herrührten, weil die Gerichtsbeamten bey Behandlung der Verlassenschaften von Geistlichen solche nicht in Ansatz brachten, und der Erben den Rücklaß ausfolgen lassen, so wurde (unterm 6. Sept. 1658) verfügt, daß in Zukunft von dergleichen Verlassenschaft an die Erben so lange nichts ausgefolgt werde, bis an den Pfarrhöfen und den dazu gehörigen Gebäuden die Baufälligkeiten hergestellt, und die Baukosten abgestattet sind.“

1671. In einem Schreiben des Kanzlers Schmid (v. J. 1671) kommt dießfalls vor: „Es sey im Land Herkommen wann bey Kirchen und Gottshäusern etwas zu repariren, nit mit dem Ordinario selbst, sondern den Pfarrern von weltlicher Obrigkeit wegen zu communiciren; und sey dem Ansodern der Ordinarien daß die weltlichen Beamten auch an sie deßfalls berichten sollen, nicht statt gegeben worden.“

1680. Der Modus procedendi wurde durch ein Generale vom 8. Juni 1680 in folgender Art näher bestimmt: „die churfürstl. Beamten sollen in Zukunft bei Besichtigung und Schätzung der Baufälle, der Deteriorationen der Pfarr- und Widemhöfe, bei Sterbfällen der Pfarrer, Vikare oder Benefiziaten, in Beyseyn des Rural-Dechants oder eines andern Geistlichen gleich bey der Obsignation — oder wenn einer per permutationem, resignationem, aut privationem von der Pfarre ꝛc. kömmt, ehe er ab- und der Nachfolger aufzieht, — sonst aber und wenn von Seite der geistlichen Obrigkeit Niemand erscheint, gemäß V. v. 29. May 1652, wann es die wenigsten Unkosten verursacht, die Verhandlung vornehmen, den Dechant von derselben ausschließen, aber auch nicht gestatten daß von demselben einseitig etwas hierin vorgenommen werde, sondern cummulative und unter ihrer Leitung das Nöthige verhandeln.“

Ferner im Jahre 1688: „die Gerichte sollen sich bey vorfallenden Baufälligkeiten der Pfarreyen mittelst Arrestes auf das Vermögen sicher zu stellen, und breviori via die Pfarrer zu Wendung der hinterlassenen Bau-Mängel zu vermögen suchen.“ 6. Feb. 1688.

Und in demselben Jahre: „Bey Ausleihung der Kirchengelder, dann wegen Bau- und Reparations-Unkösten ist nicht erst der Consens bey den Ordinariaten zu erholen, sondern es soll bey dem alten Herkommen und der notorischen Observanz sein Verbleiben haben, daß die Beamten (oder die Landsassen) neben den Kirchen-Pröbsten mit Zuziehung der Ortspfarrer sowohl die Kirchengelder auszuleihen, als auch die vorfallenden Bauten und Reparationen vorzunehmen, bey Fällen von Importanz aber sich an die kurfürstliche Regierung zu wenden haben. 21. Juli 1688.

Unterm 10. April erfolgte eine landesfürstliche Erklärung des Inhaltes: „Aus den Orten, wo es an den benöthigten Gottesdienst ohnehin nicht mangelt, wird von dem Kurfürsten kein weiterer Kirchenbau mehr gestattet, *) und hat sich der geistliche Rath in seinem Gutachten hienach zu richten. Wird eine Kirche ohne landesherrlichen Consens gebaut und eingeweiht, so kann sie zwar nicht mehr demolirt, wohl aber können diejenigen welche dergleichen Bau unternommen haben, von der Landesherrschaft zur Strafe gezogen werden. Decret 10. April 1690.

Und 6 Jahre später in Beziehung auf die Diözese Regensburg: „die von dem Consistorium zu Regensburg wegen Wendung der Baufälle erlassene Verfügung, daß die bisher jährlich bezahlten Reparations-Gelder zu 10 fl. oder 12 fl. fallen gelassen, alle Reparationen von den Pfarren selbst vorgenommen, und die Gebäude ohne Determinirung eines Reparations-Quantum in baulichen Würden erhalten werden sollen, wird aufgehoben, und befohlen daß es bey der früheren Verordnung hierüber zu verbleiben habe. Gen. 16. März 1696.

Und gemäß Mandat v. J. 1701: „Wenn die Pfarrer die Baufäll-Ueberschläge selbst durch die Werkmeister aufnehmen lassen und zu Auswirkung des Consenses zu Gericht geben, so sollen die Beamten sie bey noch günstiger Bauzeit zur Vollziehung bringen.

Endlich im J. 1719: „Da die Wendung der Pfarrhofbaufälle den Gesetzen und der Observanz gemäß in der Hauptsache durch die Beamten zu vollziehen ist — so soll auch von den Testaments-Exekutoren die hiezu bestimmte Summe ohne Anstand an diese Beamten ausgefolgt werden.“ **) 15. Dez. 1719.

Aber nicht blos die Erhaltung der Gebäude und der Substanz einer Fundation lag in den Pflichten der Administratoren, sondern auch die Fürsorge für die möglichst zweckmäßige, und am wenigsten kostspielige Herschaffung und Verwendung des zu den Stiftungs-Zwecken

*) Schon unterm 8. August 1682 war verordnet worden: Da die Beamten neuerbaute Gotteshäuser und Altäre unangefragt mit vielen Kosten einweihen ließen, den Weihbischöfen und deren Assistenten aus den Mitteln der Gotteshäuser splendide Verehrungen gaben, und andere übermäßige Ausgaben bey solchen Gelegenheiten veranlaßten, so wurde (8. Aug. 1682) der Befehl ertheilt, daß ohne des geistlichen Rathes Vorwissen keine Kirchen oder Altäre mehr geweiht werden dürfen. —

**) Sammlungen zu Kirchenbauten wurden mehrmals gestattet.

erforderlichen Apparates (der Paramente, Geräthschaften, Oehles, Wachses ꝛc.) sowie bey Spitälern ꝛc. die fleißige, rechtschaffene und gewissenhafte Führung der Wirthschaft und des Natural-Aufwandes, worüber denn die Rentmeister bei ihren Umritten die sorgfältigste Controlle vorzunehmen hatten.

§. 9.

Kirchenrechnungen.

Die Ablage einer Rechnung von Seite der Administratoren versteht sich ohnehin als eine Obliegenheit, welche ex natura negotii et muneris fließt, von selbst. Die hiebey zu beobachtenden Förmlichkeiten sind aus den Zeitweise erschienenen Mandaten zu entnehmen, wobey zu bemerken daß die bestimmten Formalien auch für die städtischen Verwaltungen verbindlich waren. Von Spitals- und Bruderhaus-Verwaltungen wurde nebenbey auch eine umständliche Material-Rechnung, und Ausweis der Oekonomie-Führung gefodert.

Gegen den Grundsatz des gemeinen Rechtes, daß die Aufnahme der Kirchen-Rechnungen ex Jure Diocesaneo dem Bischofe gebühre, wurde dieses Geschäft in Bayern als eine Gerechtsame der Landes-Herrschaft durch die weltlichen Beamten vollzogen, ohne jedoch den Ordinarius von der Kenntnißnahme gänzlich auszuschließen. In Beziehung auf die Klöster war diese Gerechtsame ohnehin schon in der päbstlichen Bulle v. 2. Jänner 1580 ausdrücklich als uralte Observanz anerkannt, und in den Concordaten darauf hingewiesen.

Im Allgemeinen ist in Beziehung auf die Aufnahme der Rechnungen bey Pfarr-Gotteshäusern, Filialen und milden Stiftungen das Nachstehende zu bemerken:

P. O. L. I. Tit. 9. A. 2.

„Vor Allem wurde sich an die Observanz gehalten; wo diese nichts besonderes bestimmte, geschah die Abfassung der Rechnungen durch die Kirchen-Pröbste, Zechleute oder Verwalter in Beysein der kurfürstlichen Gerichtsbeamten, und in Hofmarchen, Städten, Märkten in Beysein der Hofmarchs- oder Magistratischen Obrigkeit; die Gegenwart des Pfarrers war gleichfalls erforderlich. Auch wurde einigen von der Pfarrgemeinde der Zutritt gestattet. Die Verhandlung geschah in loco publico bei offenen Thüren (damit jedes Gemeindeglied Gelegenheit habe seine Erinnerung zu machen). Die abgelegten Rechnungen wurden sofort an die Regierung des Rentamts-Bezirkes eingeschickt, und die Ratifikation des geistlichen Rathes erholt. Die Hofmarchsbesitzer waren nicht verpflichtet derley Rechnungen einzusenden, standen aber gleichwohl hiebey unter höherer Aufsicht. Die Erben und Bürger der Administratoren, so wie auch die Beamten hafteten in subsidium für jede Gefährde.

Kirchenrechnungen.

Schon im Jahre 1603 äußerte sich Max I. daß es wohl gut scheine in Zukunft alle drey Jahre bey den Klöstern die Rechnung aufzunehmen, da sonst wohl manchmal dieses Aufsichtsmittel zu spät kommen möchte.

Uebrigens bestand damals folgender Modus in der Aufnahme der Kirchen-Rechnungen: „Es wurden jährlich zwei Kirchen-Räthe von jeder Regierung dazu deputirt, welche dann bey ihrer jährlichen Reise nach München zur Ablage der Amtsrechnung auch die Kirchenrechnung in Duplo mit sich zu bringen und vorzulegen hatten. *)

---

8. Jän. 1629. *) Da nun die Zeit herannaht, wo die Kirchen-Rechnungen Rentamts München aufgenommen werden sollen, wozu der Rath und Stiftskanonikus bey Unser lieben Frau Christoph Ligsalz, und der Hof-

Die landesherrlichen Beamten hatten dort wo sie es hergebracht, stets das Directorium bey Abfassung der Rechnungen über das Kirchen- und Stiftungs-Wesen zu führen; und auch in Fällen wo dieses Direktorium den Magistraten dem Herkommen gemäß zustand, sollten sie der Abfassung beywohnen, um in Kenntniß über die Wirthschaft zu bleiben, und die mißbräuchigen Zehrungen abzustellen. Was die Klöster betrifft, so wurde die Administration des gewöhnlichen Einkommens derselben früherhin einzig und allein von den Prälaten gepflogen, ohne eine ordentliche Jahresrechnung darüber zu führen. Um nun aber in Zukunft zu wissen wie das Einkommen verwandelt werde, wurde (4. Aug. 1618) befohlen, daß bei allen Klöstern dem Tridentinischen Concilium gemäß die Erträgnisse an Geld, Getreide und Wein durch die Offizialen und Beamten, welche aus dem nämlichen Orden und Religiosen seyn müssen, verwaltet werden sollen. Diese haben über Einnahme und Ausgabe ordentliche Rechnung zu führen, und alljährlich eine Endrechnung zu stellen. Die vorhandene Baarschaft der Klöster ist hinfüro an einen wohlverwahrten Ort zu hinterlegen der unter dreyfachem Verschlusse sich befindet, und wozu einen Schlüssel der Prälat, den andern der Dechant und den dritten ein Offizial haben soll. Die Frage: in wie weit die Ordinarii bey ihren Particular-Visitationen befugt seyen von den Prälaten ꝛc. die Rechnungen abzufodern? wurde (1629) dahin beschieden, „daß die Visitatoren die Kloster-Rechnungen wohl abfodern und einsehen mögen; doch nur zu dem Ende daß sie die in der Oekonomie ergebenden Defekte wahrnehmen, und Ihro Durchlaucht des Einsehens willen berichten mögen, und daß sich die Ordinarii dießfalls keine Correktion anzumassen hätten."

Mand. 28. Feb. 1611.

1618.

1629.

Die Pfarrkirchen-Rechnungen mußten von dem Pfarrer unterschrieben seyn.

Die im Jahre 1639 von dem geistlichen Rathe aufgestellte Ansicht: „daß es zweifelhaft scheine ob die Aufnahme der Kirchen-Rechnungen ein Jurisdiktions-Akt sey? — wurde von Max I. als dem Landes-Gebrauche und uralten Herkommen, den Concordaten und Polizei-Ordnungen zuwiderlaufend erachtet."

Decret 7. Jän. 1639.

Unterm 27. Jänner 1640 wurde in Betreff des Kirchen-Rechnungs-Wesen ausführlicher verordnet: „Alle jene Beamten welchen die Aufnahmen der Kirchen-Rechnungen zusteht, sollen die Kirchen-Rechnungen zu den betreffenden Regierungen — im Rentamte München aber unmittelbar zum geistlichen Rath einsenden; die kurfürstlichen Beamten, wenn es nicht schon früher geschehen ist, bis zum Jahre 1632 zurück, die städtischen, märktischen und hofmärktischen aber blos die vom Jahre 1639. In diesen Rechnungen und Berichten ist ausdrücklich zu melden, was das eine oder das andere Gotteshaus durch die vorgegangenen Kriegsläufe oder in ander Weg an liegenden Gütern und aufliegenden Kapitalien gelitten; ob die Güter abgebrannt, oder falls sie noch stehen, bemaiert sind; wieviel an den Kapitalien uneinbringlich verloren, und wie die noch übrigen versichert sind. Die uneinbringlichen Gelder, wie auch die bisher durch ordentliche Prioritäts-Erkenntniß aberkannten, sollen in besondere, wohl spe-

kammerrath Iacob Soyer bestimmt sind, so sollen dieselben diesem Geschäfte sich bald unterziehen, und die Kirchen-Rechnungen der Nothdurft examiniren und aufnehmen, wofern sie aber darin unpassirliche Posten finden würden, dieselben aussetzen und um weitern Bescheid gebührend referiren. —

cifizirte, Verzeichnisse gebracht und darin bei jedem Posten die Ursache des Verlustes bemerkt werden. Ferners sind auch jene Gelder wohl zu specifiziren, die von einem Gotteshause einem anderen, zu Wendung sich ergebender Baufälle oder anderer vorfallender Bedürfnisse ohne Interesse dargeliehen, aber bisher noch nicht zurückbezahlt worden sind. Desgleichen soll in specie berichtet werden, wieviel bei jedem Gotteshause an baarem Geldreste vorhanden sey, ob es im Zechschrein verwahrt liege, oder wer es in Handen habe; wie es nach Verwahrung der nach geleisteter Rechnung jährlich verbleibenden Reste und anderer das Jahr hindurch nach und nach eingehenden Gelder, dann mit dem Zechschreine gehalten worden sey, wie viele Schlüssel zu denselben vorhanden und wer dieselben habe; Ferner ist in diesen Bericht aufzunehmen, wie es mit Ausleihung des Geldes gehalten werde, ob die Kirchen-Pröbste jedesmal darum wissen, oder ob die Beamten und Hofmarchs-Obrigkeiten dasselbe ohne Zuziehung der Pfarrer und Kirchen-Pröbste ausleihen; Weiter, in welchem Zustande sich die Kirchen-Gebäude befinden, ob die zur Fabrik gehörigen Gefälle und Einkünfte nicht anderswohin verwendet werden, indessen die Dächer und andere Gebäude so baufällig werden, daß die Wendung dergleichen Baufälle große Kosten macht; wie die Kirchen mit Paramenten und anderem zum Gottesdienste Nöthigen versehen, was zu ersetzen sey, und wie hoch sich die Kosten hiezu belaufen mögen?

„Wenn bey einem Gotteshause nicht so viel vorhanden wäre, daß von dessen Einkommen die Baufälle und andere Mängel gewendet werden könnten, so sollen dem Berichte Vorschläge und Gutachten beigefügt werden, von welchen vermöglicheren Kirchen solchen ärmeren zu diesen Zwecken ein Anlehen zu bewilligen sein möchte."

1660. Später wurde (unterm 31. Jän. 1660) hinzugefügt: „Die Zechpröbste (Kirchenpfleger) sollen die alten Ausstände so viel immer möglich nach und nach einbringen, auch die in Händen habende Baarschaft, damit sie selbe nicht zum Nachtheile der Gotteshäuser unter sich pauschen, alsobald in den Zechschrein (Kassa) wohin sie gehört, legen. Es soll kein Kirchen-Probst seines Amtes entlassen werden ehe er nicht Richtigkeit gepflogen habe. Der durch das Gegentheil entstehende Verlust aber ist von den connivirenden und nachläßigen Beamten zu erholen und einzubringen." *)

Mandat 5. März 1701. Und im Jahre 1701: „die Kirchen-Rechnungen sollen alle Jahre mit Fleiß verfaßt, und die Reste pflichtmäßig ausgezeigt werden; sie sollen in Beysein der Pfarrer und Kirchen-Pröbste (wo das herkömmlich ist) bedachtsam abgelesen, und nicht (wie bisher) so schnell herabgehaspelt werden; den Pfarrern sind Extrakte von diesen Rechnungen zuzustellen; den Kirchen-Pröbsten ist kein Trinkgeld mehr zu passiren."

14. Sept. und 29. Nov. 1712.

---

*) Nach einem Mandat vom 20. Juny 1690 sollten die Kloster-Rechnungen von je 3 zu 3 Jahren geprüft werden. Ein späteres Mandat bestimmt: Jeder Pfarrer, welcher künftig der deputirten bischöflichen Kommission, oder bey Vornahme der gewöhnlichen Visitation den Vermögensstand der Pfarrkirche sowohl als Filialkirche, was jede von Zehenden, Grunddiensten, Gütern, ungefährlichen Opfern jährlich zu erheben hat, auch wie Alles ad divinum cultum et decorem ecclesiae verwendet wird, nicht erläutern kann, verfällt in eine Strafe von 3 Reichsthalern. Gleiche Strafe trifft diejenigen welche die Kirchenrechnungsextrakte befohlnermassen nicht einsenden.

Auf die Beschwerde des Ordinariats Salzburg, daß mit den Kirchengeldern in Bayern zu willkührlich geschaltet werde, wurde unterm 14. Septbr. 1712 verordnet: „daß Kirchengelder in allen Städten, Märkten und Hofmärkten ꝛc. nur mit Vorwissen der Pfarrer und mit landesherrlichem Consens ausgeliehen werden dürfen; und die Kirchenrechnungen von den Städten, Märkten und Hofmärkten auf jedesmaliges Verlangen vorgelegt werden sollen.

1712.

Diese Verordnung erklärten die Stände für eine Beeinträchtigung ihrer Privilegien, gemäß welchen ihnen, wo sie das Patronatsrecht haben, die Befugniß zustehe, Kirchen-Kapitale unter 500 fl. ohne landesherrlichen Consens auszuleihen, und die Kirchen-Rechnungen selbst zu ratifiziren. Auf das Gravamen der Landstände erfolgte nun 29. Novb. 1712 die Interprätation: „es liege der Verordnung vom 14. Septb. 1712 die Intention zum Grunde, daß die Abfoderung der Kirchen-Rechnungen von den Ständen welche des Kirchenschutzes berechtigt sind, nur dann geschehen soll, wenn mit dem Kirchen-Vermögen übel gehaust werde, und sollen die Privilegien der Stände im Uebrigen keinen Eintrag erleiden.

Um das Rechnungs-Wesen in Bezug auf das Vermögen der Gotteshäuser besser zu gestalten, und dadurch auch dem Kirchen-Vermögen selbst in etwas aufzuhelfen, wurde unterm 2. Dezbr. 1717 ausführlicher verordnet: „die Kirchen-Rechnungen sind in Zukunft nicht mehr in triplo sondern nur in duplo zu verfassen, wovon das Rapular bey der Amts-Registratur verbleiben, das Original aber zur Regierung eingeschickt werden soll.

1717.

Die Stift- und Pfenning-Gilten sind wie früher nur summarisch, ebenso auch die zinsbaren Kapitalien ganz compendiös nach einem gleichfalls mitgetheilten Formulare vorzutragen; bey den Pfenning-Gilten aber soll nebst den Saalbüchern die letzte Rechnung allegirt werden in welcher vormahls die Spezifizirung geschehen ist. Das Kirchen-Rechnungs-Wesen ist ohnehin den Aemtern anhängig, und darf nicht als Partheisache angesehen werden, wovon ein Tax prätendirt werden kann. Da auch die Rechnungs-Arbeit nun wenigst um ein Drittheil vermindert worden ist, so ist mit den excessiven Taxen eine Reduction vorzunehmen.

Die Zechpröbste sollen alle drey Jahre, bey den gar vermöglichen Kirchen aber jährlich abgelöst und dagegen allzeit solche Personen erwählt werden, bey denen keine Verlustsgefahr zu besorgen ist. Beim Abtretten derselben ist sogleich mit ihnen abzurechnen, die Reste sollen eingefordert und eincassirt, und ihnen auch nie mehr als 10 — 12 fl. zu täglichen oder ordinären Ausgaben in Handen gelassen werden. Wenn sich importante Ausgaben ergeben, sind die Gelder aus den Zechschreinen mit gesammter Hand zu erheben und ordentlich zu verrechnen, damit die Zech-Pröbste nicht aus Bekannt- oder Verwandtschaft den Debitoren conniviren, und dadurch den Kirchen Schaden zugehe. Von den Kirchen-Pröbsten sind auch Ausstände die sie wohl hätten einbringen können nicht anzunehmen, sondern zu ihrem Handreste zuschlagen, und von ihnen executive zu erheben. Auch soll keiner von geschehener Richtigkeitspflege entlassen werden. Eingehende Interessen sind bei schwerer Verantwortung jedesmal allsogleich einzucassiren, und dürfen von den Beamten nicht längere Zeit in Handen behalten oder zu eigenem Nutzen verkehrt oder angewendet werden. Die von den Kapitalien sich bezeigenden Ausstände sollen wenigstens quartaliter urgirt, und die Anmahnungs- und Boten-Zettel jederzeit unterschrie-

ben den Rechnungen beygelegt werden, in welchen Zetteln die Jahre der Ausstände und zwar von jedem Kapital in specie zuverläßig anzugeben sind.

Die Kirchen = Rechnungen sind mit größerem Fleiße zu verfassen, die Reste der Baarschaft und die Ausstände zuverläßig auszuzeigen, dann zu Ende des Jahres in Anwesenheit der Pfarrer und Kirchen = Pröbste wohlbedachtsam abzulesen, die Baarschaften in den Zechschreinen auszuzählen, und darüber ordentliche, von dem Pfarrer unterschriebene und gefertigte Münzlisten, die den Rechnungen jährlich beizulegen sind, anzufertigen. Dabei hat man zugleich auch mit den Pfarrern die Documente und Schuld = Obligationen zu durchgehen, und gegen die Rechnung zu halten, ob nichts ermangelt, oder ob nicht eine neue Aufrichtung und Versicherung durch Hypotheken oder Bürgschaft nöthig sey.

Receß d. a. 1718.

In dem Freisinger Receß vom Jahre 1718 war dießfalls das Nachstehende festgesetzt: „Weilen das Aufnehmen oder der Schaden der Gotteshäuser und anderer milden Stifftungen an deme hauptsächlichen hanget, daß deren Mittel und Einkünfften alljährlich in geziemende Rechnung kommen, und solche zu gewisser Zeit ordentlich abgeleget, der verbleibende Geld=Rest aber in sichere Verwahr gebracht werde, also ergehet unser Gnädigist, und zumahlen gemessener Befehl an Euch hiemit, daß jedes Orts Pfarrer oder Pfarr = Verweser nicht allein denen über seine anvertraute Gottshäuser jährlich pflegenden Rechnungen (welches auch auf alle in unserer Dioeces entlegene Hofmarchische Gottshäuser, sowohl dießfalls als in all andern die Administration der geistlichen Gütter angehenden nachfolgenden sich zu verstehen hat) geziemend beywohnen, und seine darbey habende Erinnerungen frey eröffnen, sondern auch gute Obacht tragen solle, damit der Rechnungs=Rest in die Zöchschrein unter dreyfacher Spörr, worüber des Orts Obrigkeit einer, dann Euch, und denen Zöch = Pröbsten jedem auch ein Schlüssel zukommet, sogleich gebracht, denen Zöch = Pröbsten aber ein mehrers nicht in Handen gelassen werde, als was die tägliche Ausgaben erfordern. Zumahlen auch Sich öfters anbegeben, daß die jährliche Rechnungs = Aufnahm darumen ausgestellt verblieben, weil man wegen Nehmung des Rangs sich nicht verstehen können, als ist diser Punkten dahin auf ein beständiges verglichen worden, daß, wie die verpflichte kurfürstliche Beambte, also auch die Hofmarchs = Innhaber, da solche in Person einem solchen Cummulativ - Actui beywohnen, die Oberhand und Praecedenz vor denen Pfarrern, wie es bey und andern Ordinariaten gehalten wird zu gaudiren haben, hingegen solche Oberhand und Praecedenz in alleiniger Anwesenheit deren Hofmarchs = Beamten, Euch sowohl bei der Aufnahm als Unterschreibung gedachter Kirchen = Rechnungen gebühren solle, welche Meinung es in all = andern der cummulativ - anhängigen Verhandlungen hat.“

Schlüßlich wurde unterm 7. Febr. 1721 hinsichtlich der Praecedenz bestimmt: „wenn bey Aufnahme der Kirchen = Rechnungen und andern Cummulativ = Verhandlungen auch der Archidiaconus selbst erscheinen würde, so repräsentirt derselbe nur den Pfarrer; hingegen vertretten die Beamten, es mögen Ober = oder Neben = Beamte seyn, in derley Fällen die Repräsentanz des Kurfürsten, daher dieselben auf die Präcedenz fest zu halten, und keineswegs zu weichen haben.“

§. 10.

Kirchengut will eben mit den keuschesten Händen verwaltet werden — und so war denn na=

türlich auch in Bayern von jeher gegen jede Art von Eigennutz, Mißbrauch, Fahrläßigkeit, und Schlendrian der Administratoren von Stiftungs-Gütern geeifert. Und nicht blos vor Schaden sollte das Kirchengut gewahrt — sondern auch sein möglichstes Gedeihen sollte gefördert, und dasselbe seinem eigenthümlichen Zwecke zugeführt werden. Gegen die Verwendung dessen was zu erübrigen war zu Gunsten der Armen war natürlich dabey nichts einzuwenden, jedoch praevia cognitione des einzelnen Falles. Hiernächst konnte eine Verwendung des disponibeln wohl auch zu Gunsten einer andern causa pia geschehen; aber immer nur in Beziehung auf die bona superflua, und keineswegs auf bona necessaria.

Neben der Erhaltung hatten die Administratoren (nach Analogie mit den Tutoren) auch auf die Vermehrung des Kirchen-Gutes bedacht zu seyn, jedoch nicht mit Indiscretion. Hieraus fließt das Verbot der Alienation von Kirchen-Gütern um so mehr von sich selbst. Derley Veräußerungen waren überdieß in der Policei-Ordnung und den Concordaten ausdrücklich prohibirt. Eine Ausnahme hievon trat ein im casu Extremitatis; sodann bei fahrender Habe, und selbst bey liegenden Gütern welche der Stiftung keinen Nutzen brachten, oder auch wo von einem bloßen Annexum oder Accessorium die Rede war.

Wo übrigens Veräußerung eines Kirchen-Gutes statt fand, konnte solche gültiger Weise nur unter Einhaltung gewisser Förmlichkeiten und Solennitäten vollzogen werden. Ueber den Modus dieser Förmlichkeiten entschied vor Allem die Observanz, und das Vertrauen auf die bona fides der Contrahenten. Als gesetzliche Erfodernisse zu einer solchen Alienation kommen übrigens vor: 1) ein rechtmäßiger Veräußerungs-Grund (eine causa necessitatis, utilitatis vel pietatis.) Dabey mußte der Kirche jedenfalls so viel übrig bleiben als sie zu ihrem eigenen Unterhalt bedurfte; 2) der Consens der geistlichen Obrigkeit, so wie auch des Landesherrn als Schutzherrn, und des Kapitels, 3) der Consens des Fundators und Patrons dort wo er hergebracht oder ausdrücklich reservirt war.

Freysing. Receß A. 7. 1.
Augsb. Receß A. 23.
Veräußerung des Kirchen-Gutes.
P. O. L. I. Tit. 9. A. 16.
Reichs Absch. 1542.

Wurden diese Förmlichkeiten nicht erfüllt, so war die Veräußerung wiederruflich, ja ipso jure null und nichtig, und die Stiftung blieb im Eigenthume und Besitze ihres Gutes. Das Recht der Revindication stand hiebey nicht blos der Stiftung selbst, sondern auch dem Landesherrn, dem Patron, dem Alenator selbst, und sogar jedem Geistlichen nomine ecclesiae zu. Den empfangenen Werth erstattete die Kirche nur in so ferne sie dabey reicher geworden. Hatte sie Schaden gelitten, so haftete hiefür der Alienant und seine Erben, vorbehaltlich der Strafe bey Veräußerung geweihter Sachen. *)

P. O. L. I. Tit. 9. A. 16.
P. O. ibid.
Geistl. Rath Ordn.

In einzelnen Berichten, Mandaten und Dekreten finden sich in Betreff des landesherrlichen Verfügungs-Rechtes in Administration des Kirchen-Vermögens noch folgende Grundsätze ausgesprochen:

In Bayern habe dem Landesherrn die libra dispositio über Kirchen-Gelder zu geistlichen Zwecken, das Rechnungswesen, und die Anordnung einer Concurrenz vermöglicher zu unver-

---

*) Ein Vertrag über den Verkauf einer Kirche foderte die landesfürstliche Bestättigung. (Decr. 1605.) So auch ein Verkauf von Grundstücke und Lehenzinsen eines Klosters. (1606.)

möglichen Kirchen, immer — und zwar ohne Erfoderniß eines bischöflichen Consenses zugestanden.

1616. Gründe, Zehenten und Gülten der Kirchen sollen nicht ohne Vorwissen der Obrigkeit verpachtet, und überhaupt ohne dieses Vorwissen keine Veränderung mit den Kirchen-Gütern vorgenommen werden. „Inmassen wir" sagt ein Schreiben an den Bischof von Augsburg (v. J. 1630) „in Fällen da es die Nothdurft erfodert, in Unsern Fürstenthümern öfters Geld von einem Gotteshaus zu dem andern transferiren lassen, wie es auch Unsere Vorfahrer in Bayern praktizirt."

Auch zur bessern Sustentation eines Vikares, Kaplanes, Schulmeisters wurden ausnahmsweise disponible Gelder bemittelter Kirchen verwendet.

Den Prälaten war im Allgemeinen die Contrahirung von Passiv-Schulden ohne landesherrliche Genehmigung untersagt.

1647. Die Rechnungs-Aufnahme bei den Spitälern gebührte ausschließlich der weltlichen Obrigkeit, so wie auch die Verwaltung der zu diesen Spitälern gehörenden Kirchen.

1650. Den Bischofen wurde eine Jurisdiktion in Beziehung auf das Ausleihen von Kirchen-Geldern überhaupt streitig gemacht „zumal Wir jederzeit ohne Vorwissen der Ordinariate, aus althergebrachten jure, doch mit Einverstehen eines jeden Ortes geistlicher Vorstehern, dergleichen Kirchengefäll als fidelis Administrator auf Zinsen gelegt."

Selbst die Mittheilung von Auszügen aus den Kirchenrechnungen an die Consistorial-Räthe sollte nicht statt finden — und eben so wenig den Bischöffen der Vermögensstand der Pfarreyen und Benefizien, ohne besondere landesfürstliche Genehmigung mitgetheilt werden. (1667.)

Entgegen waren die Aebte verbunden dem Landesherrn über ihre Pfarreyen die verlangten Aufschüsse vorzulegen.

1658. Im Falle die Grundherrschaften der Unterthanen der Consens zur Aufnahme von Kirchen-Kapitalien verweigerten, sollte dieser Consens von der Landesherrschaft supplirt werden können.

Die landesfürstliche Disposition über das Kirchenvermogen zu Gunsten des Unterrichts, erhellt unter andern aus einem Dekrete vom J. 1602, welches verordnet daß dem Schulmeister zu N. zu Ergänzung seines Unterhaltes von vier benannten Gotteshäusern, je von einem, 4 Gulden gereicht werden sollen.

Lex amortisationis.

§. 1.

Die Einleitung zu der Beschränkung des Erwerbes von liegenden Gütern, oder dem bekannten Amortisations-Gesetze, wurde vorzüglich durch die auf dem Landtage d. J. 1669, von Seite der Ritterschaft und des Adels eindringlich angebrachte Motion gegeben, daß — um den Adel bei Gütern und Würde zu erhalten, der Kurfürst demselben gestatten möge „daß bey adelichen, an die Klöster, milden Stiftungen, oder andere unbefreyte geistliche und weltliche Hände verkauften Gütern, das Einstandsrecht auszuüben."

Ferdinand Maria — wenn er sich gleich schon damals mit der Idee einer umfassendern Beschränkung der Erwerbungen per manus mortuas beschäftigt, und hierüber bereits theologische

Gutachten erholt hatte — erließ vor der Hand in dieser Beziehung unterm 20. Febr. 1669 eine Verordnung nachstehenden wesentlichen Inhalts: „Demnach eine geraume Zeit her der alte rittermäßige Adel in Unsern Landen an adelichen Sitzen und Hofmarchen merklich abgenommen, und Wir nun von Unsern lieben getreuen Landständen der Ritterschaft und des Adels bey jetzigen allgemeinen Landtag unterthänigst ersucht worden, von landesfürstlicher Obrigkeit wegen durch ein öffentliches Landgesetz wenigst dermalen in so weit zu remediren, damit der Ritterschaft und Adel bey solchen adelichen, an die Klöster, milden Stiftungen, oder andere unbefreyte geist= und weltliche Hände verkauften Gütern das Einstandrecht verstattet werde; und Wir nun solchem Ansuchen um so viel mehr in Gnaden Statt gethan, weil gleichwohl Uns und dem gemeinen Wesen an Conversation des Adels= und Ritterdienstes sonderlich gelegen; als setzen und ordnen Wir hiemit, und in Kraft dieses von landesfürstlicher Macht und Gewalt wegen, wissentlich und wohlbedächtlich: daß wann künftig ein adelicher Sitz oder Hofmarchsgut an ein Kloster, eine milde Stiftung, oder in andere geistliche oder weltliche unbefreyte Hände verkauft wird, erstlichen zwar den Befreundten, wie Rechtens und dieser Land Herkommens ist, das Einstandsrecht inner Jahr und Tag gebühre; da sich aber die Befreundte dessen inner Jahr und Tag nicht annehmen und gebrauchen wollten oder könnten, als dann inner der zweyten Jahresfrist einer jeden der Edelmanns=Freyheit fähigen, oder sonst in Unsern Landen seßhaften bekannten rittermäßigen Person, jedoch auf Maß und Weise wie vermög Unserer Landesordnung Einstandrecht recht ist, gestattet und zugelassen seyn soll; und soll unter mehr dergleichen adelichen und rittermäßigen Competenten, jederzeit der vor andern den Vorzug haben, der sich um den Einstand bey der Regierung, darunter das adeliche Gut gelegen, am ersten angemeldet hat."

Später — nämlich i. J. 1672 — trat in Beziehung auf diesen Zweig der Gesetzgebung die pragmatische Sanction über die unbeweglichen Güter des Adels hinzu, von welcher an ihrem Orte die Rede seyn wird. Auch wurde unterm 3. Jänner 1675 dem geistlichen Rathe untersagt ohne des Kurfürsten Vorwissen und Gutheißen, den Klöstern Consense zu Erkaufung einschichtiger Güter und Unterthanen zu ertheilen. Unterm 20. April desselben Jahres wurde auch ein weiteres Verböt, „adeliche Güter, als Hofmärkte, Sitze und Sedel, in andere als Edelmannsfreyheit fähige Hände zu veräußern" — bekannt gemacht. Endlich verfügte ein Dekret v. J. 1675, daß der geistliche Rath nicht competent zur Ertheilung eines Consenses für Erwerbung einschichtiger Güter durch die todte Hand — sondern eine solche Sache an den Kurfürsten zu berichten sey. 1672. 1675.

Der Erfolg zeigte daß diese Verordnungen dem damit beabsichtigten Zwecke nicht entsprachen, und vielfach umgangen wurden. Max Emanuel foderte daher im Jahre 1682 von dem Hofrathe (unter Benehmen mit der Hofkammer) ein Gutachten über die Einführung eines förmlichen Amortisations=Gesetzes, welches bejahend erstattet (22. März 1683) von dem Kurfürsten unterm 24. July 1684 genehmigt, und zugleich der Entwurf eines solchen Gesetzes anbefohlen wurde. Allein nachdem dieser Entwurf unterm 5. April 1686 vorgelegt worden, konnte sich der Kurfürst noch nicht entschließen denselben zu sanktioniren und publiziren zu lassen; son= 1683.

dern er ließ sich auch noch von seinem Beichtvater Anton Spinelli ein weiteres Gutachten erstatten, welches am 15. August 1686 erfolgte.

Nach dem Entwurfe des Amortisations-Gesetzes sollte: 1) kein Kloster ein liegendes Gut unter irgend einem Titel an sich bringen können, ja sogar, das was die Klöster seit 1650 an sich gebracht hatten, sollen sie schuldig seyn auf Verlangen einem jeden Weltlichen, besonders dem Adel, und zwar nicht um den Erwerbspreis, sondern nach der Bestimmung einiger Schätzleute wieder abzutreten. 2) Die Klöster sollten nicht mehr als den 20. Theil eines Erbes bekommen dürfen, wenn gleich die Legitima dabey nicht erreicht würde. 3) Sie sollen verbunden seyn die liegenden Güter welche ihnen erbschaftlich zukommen, als bald an weltliche Hände zu verkaufen; hinfüro kann keiner Stiftung, eine Dotation, Donation, oder Legat mit einem liegenden Gute, sondern mit baarem Gelde oder mit einem auf ein gewisses Gut angewiesenen Zins mehr gemacht werden. 4) Es sollte den Klöstern bey Confiskation verboten werden den Ausländern Geld auf Interesse zu leihen, indem selbes dem Landmanne, um ihm aufzuhelfen, dargestreckt werden soll.

1686. Dieser Entwurf eines Amortisations-Gesetzes war auch der Landschaft mitgetheilt worden, welche hierüber bemerkte: 1) Bey Erbschaften über 100,000 fl. sollten die Klöster nicht mehr als den 20. Theil an sich zu bringen befugt seyn, und nach Verhältniß, wenn sich die Erbschaft höher oder geringer beläuft. 2) Ausländische Klöster sollten von diesen Contingente überdieß noch den dritten Theil an die nächsten Anverwandten zurücklassen. 3) Zu der Bestimmung, daß die Landstände die seit 60 Jahren an die Klöster gekommenen Hofmarchen an sich zu losen befugt, aber nicht schuldig seyen sich in den von den Klöstern ausgelegten Kaufschilling weisen zu lassen, möchte nur hinzuzusetzen seyn: daß die nähern Anverwandten, und folglich die alten Geschlechter vor andern mehr Recht haben, und vorgezogen werden sollen. (25. April 1686.)

1692. Im Jahre 1692 kamen die Landschafts-Verordneten auf diesen Gegenstand zurück, stellten in einer Schrift vom 21. Januar die Hauptpunkte wieder zusammen, und begleiteten dieselbe mit einer Darstellung der Nothwendigkeit die Einführung eines Amortions-Gesetzes zu beschleunigen, da: „das Verlangen der Geistlichkeit nach beweglichen oder unbeweglichen Gütern, nach Bundes-Landschafts-Ewiggeld- und andern Kapitalien in solchem Grade zunehme, daß wenn hierin nicht einige Abhülfe geschieht, in Bälde die Hälfte des Landes in den manibus mortuis, und besonders bey der Geistlichkeit zu suchen seyn wird. Nur von den Landschafts-Kapitalien gehöre derselben schon mehr als der vierte Theil, nämlich über 1'500,000 fl. Auch sey nicht leicht eine vermögliche Familie, besonders unter dem Bürgerstande zu finden, bey welcher von Seite der Klöster nicht der Versuch gemacht werde, einen Theil des Vermögens durch eine Disposition und Testament zu erhalten.“

Da aber auch hierauf von Seite der Regierung noch kein entscheidender Schritt geschah, so wurde von dem hiebey besonders betheiligten Adel, welcher diese ihm so wichtige Angelegenheit in den Jahren 1692 und 1693 lebhaft betrieb, die erneuerte Bitte um Erlassung eines Decretes gestellt, daß nicht nur die Geistlichkeit entweder mit der Legitima, oder einem bestimmten Erbtheile sich begnügen, sondern auch Niemand befugt sein solle, derselben durch Testament, letztwillige Verordnung, oder durch einen Actus inter vivos ein Mehreres zu vermachen.

Hiedurch wurde diese Sache wenigstens in so weit wieder in Gang gebracht, daß der Kurfürst aus seinem Hauptquartiere bey Grammont (10. Sept. 1696) den Befehl ertheilte, die Akten vorzunehmen und ausführlichen Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht erfolgte von Seite des geheimen Rathes, und enthielt die Darstellung der Akten-Lage mit dem Antrage: „vor Allem noch ein weiteres Gutachten der Theologen über das zu erlassende Gesetz erheben zu lassen."

Der Kurfürst beschloß nun auch wirklich (Resolution v. 27. März 1700) über folgende zwey Haupt-Punkte von ausländischen Theologen sich Gutachten ertheilen zu lassen, nämlich: 1700.

1) Ob in den Fällen wo den Geistlichen namhafte Erbschaften oder Vermächtnisse zukommen, nur ein gewisses Quantum determinirt, und selbe auf eine bestimmte Summe vermindert werden möge.

2) Ob man im Rechte finden könne, wenn den Klöstern namhafte Mittel von dem weltlichen Stande durch aufgenommene Religiosen zugegangen, ob selbe nach solcher Professen Ableben wieder rückfällig und den weltlichen Erben zukommen sollen.

Den weltlichen Ständen wurde dieses vorläufig (14. May 1700) eröffnet, und denselben versprochen, daß die erfolgten Gutachten ihnen unverweilt zu weiterer Besprechung mitgetheilt werden sollten *)

---

*) Von Seite des Prälaten-Standes wurde zu Gunsten ihres Eigenthums und ihrer Gerechtsame angeführt: ad. 1) wenn man behaupte daß die weltlichen Güter im Uebermaas ad manus mortuas gekommen seyen, und daß dies ein rechtes Land-Gravamen sey: so sey dies durchaus unbegründet. Bey den Collegiat-Stiftern treffe die Canonicos jährlich 300 — 400 — höchstens 600 fl.; die bessern Herren-Klöster haben in Allem jährlich 7 — 8000 fl. Einkünfte (Mittel Pr. d. Getr. 3 — 4 fl.) wovon 1/4 bis 1/3 für die Lasten und Steuern abzuziehen); die mittlern trifft 4 — 5000, die geringern 2 — 3000 jährlichen Renten. Ueber den Reichthum der Spitäler und milden Stiftungen hört man nicht klagen; die Pfarreyen haben ihr Widum und Zehent (aber der weltliche Stand besitzt die eine Hälfte des Zehents des ganzen Landes (Schmid ad tit. 28) und Alles was die Geistlichen seit 90 Jahren an Gütern erworben, kommt dieser Hälfte des Zehents nit gleich, der doch ein geistliches Gut ist, und unwissend wie in weltliche Hände gekommen; (sie sind bereit mit ihnen darum zu tauschen.) Wenige Pfarrer beziehen 100 Thaler ultra congruam. ad. 2) Die Alten führten den Spruch: „An Gottes Segen ist Alles gelegen." Wenn das Kirchenvermögen gemehrt wird, wird der Gottesdienst und die Andacht gemehr und Gottes Segen dadurch gleichsam mit Gewalt über das Land gezogen. Wenn die Dom- und Colleg-Stifts-Präbenden vermehrt werden, gibt es Gelegenheit mehr Adel und andere Landskinder dahin zu promoviren; und wenn das Vermögen der andern Klöster sich vermehrt, können auch mehr Landskinder da untergebracht werden; geben die Klöster durch ihren Aufwand den Leuten auch viel zu verdienen, geben in casibus necessitatis publicis die Stifte und Klöster große Hilf; die Spitäler und milden Stiftungen arm zu machen könne Niemands Vortheil seyn. Was der Clerus secularis erwirbt, davon kommt per actus inter vivos und Testament ohnehin mehr in den weltlichen Stand zurück, als von diesem an jenen.

Ist das was acquirirt wird ein fahrendes Gut, so hat es so keine eigene Mayer, und wird als Zubau genuzt; hat es einen Mayer, so bleibt dieser eine weltliche Person, und das Kloster ist blos Grundherr; geistliche Häuser werden auch sub usu et possessione weltlicher Personen gelassen, —

Auf diesem Wege kam denn der Entwurf eines Amortisations-Edikts zu Stande, welcher unterm 1. Aug. 1701 der höchsten Sanktion unterstellt wurde, und folgende wesentliche Bestimmungen enthielt:

---

also entsteht nirgends ein Abgang an Mannschaft; auch Schmid giebt zu daß mit den Gütern auch alle Lasten und Abgaben an die Geistlichen übergehen, also auch hier kein Ausfall an Einnahm, der Abgaben rc. An der Jurisdiktion entgeht dem Landsfürsten auch nichts, weil die Geistlichkeit keine privilegirten Händ wie der Adel hat; dieser hat vermög des 60. Freyheitsbriefes durch die Edelmannsfreyheit der Kammer viel 100,000 fl. Schaden gebracht. Das Ganze sey ein pure Aemulation (Neid.) Man werde dem geistlichen Stand nit vorrücken wenn er sparsam und häuslich lebe, statt verschwenderisch wie viele des weltlichen Standes; selbst wenn man reich wäre so wäre das kein Lands-Gravamen; wenn aber von Unterdrückung die Red wäre, müßten sie vielmehr klagen daß sie den größten Theil der Bürden überschoben bekommen. Nach Schmids Dissertation sey schon 1671 die Sache aufs Tapet gebracht worden. — Das Hauptmotiv der Klage sey vielleicht daß die Geistlichkeit die Güter überzahle, also der Adel nicht concurriren könne; das passe schon einmal nit auf die milden Stiftungen und letzten Willen, bey jetzigem erloschenen Eifer der Christen sey ohnedem nit zu fürchten daß zuviel vermacht werde. Uebrigens überzahlen auch die Reichen vom Adel (bis zu 40 fl. d. Gulden) sie wollen nur daß die Geistlichen nit mit concurriren: Ist es zudem nit besser daß die Güter unter Viele vertheilt werden, als an einzelne Reiche kommen? (So machens auch einzelne reiche Städte.) Es sey unrichtig daß nicht auch von den Geistlichen viel Güter wieder in weltliche Hände zurückgehen.

Die Behauptung daß der Landsfürst mit unverletztem Gewissen das fragliche Gesetz erlassen könne sey falsch, denn wenn man auch über den Reichthum der Kirche klagen könnte, so gebe das noch kein Recht der Jurisdiktion über sie, von der sie befreyt ist; das Exempel anderer Länder sey hieher nicht passend; eben so wenig sey die Authorität einiger Autoren hier entscheidend. Alle katholischen Autoren seyen ohnehin entgegen; das was 1672 für den Adel statuirt worden gebe hieher kein Recht und keine Schlußfolge; die Freyheit der Kirche lasse sich durch solche Gesetze nit schmälern. Ferdinand Maria habe nie gestattet dieß Gesetz auf die manus mortuas anzuwenden, aus Gewissens Zärtlichkeit.

Ohne Requisition des päbstlichen Stuhles könne von Hoheit wegen allein, licite et valide ein solches Gesetz nit gegeben werden.

Die weitere Frage ob man die Geistlichkeit auf die legitima oder certa portio haereditatis beschränken kann, hat fast alle Theologen und Canonisten wider sich. Es sey überflüssig dießfalls noch das Gutachten ausländ. Mendicanten einzuholen die unsere Verhältnisse ohnehin nicht kennen. Wenn durch Erbschaft der Geistlichkeit was zugeht, so geht auch durch Erbschaft von Seite der Geistlichen viel an die Weltlichen zurück. War doch der weltliche Stand sonst in Flor, ungeachtet die Schankungen rc. an die Kirche immer erlaubt waren! es fehlt halt jetzt am Segen. Wenn auch in München von 1682 — 98 an die Klöster 300,000 durch Erbschaft gefallen wären — sind nicht im ungar. und französ. Krieg von Seite der Klöster wie oftmal mehr als 300,000 fl. beygetragen worden? Wird die Geistlichkeit so sehr beschränkt, so wird man mehr Ausländer als Inländer in die Klöster aufnehmen, und diesen nur bene proviso titulo patrimonii die Weihen ertheilen, wo soll dann der Adel und Bürgerstand mit seinen Kindern hin? Und was sollte das gemeine Wesen für Nutzen daraus ziehen, daß das der Kirche zugedachte Gut in den Händen der Weltlichen bleibt? Wird etwas davon in die Staatskasse fließen? Es wird vielmehr verschwendet werden, und ins Ausland gehen. —

1) Unbewegliche Güter dürfen ohne landesfürstlichen Consens nicht ad manus mortuas verkauft, vermacht, verschenkt, versetzt, oder auf andere Weise veräußert, und per actum inter vivos vel mortis causa übergeben werden. Widrigen Falls wird die Veräußerung für nichtig erklärt. Auf die Welt-Priester, da solchen die Weltlichen ex testamento vel ab intestato succediren können, hat dieses keinen Bezug, sonst aber auf alle geistlichen Stände, Communitäten, Institute und Seminäre. Doch soll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, wenn Weltpriester ihre Güter an eine geistliche Communität überlassen wollen.

2) Wer eine Stiftung oder ein Vermächtniß zu einer geistlichen Communität machen will, möge demnach Geld, Mobilen, Schuldbriefe oder dergleichen hergeben, in deren Ermanglung aber ein liegendes Gut erkaufen, oder die landesfürstliche Erlaubniß zu Veräußerung an die todte Hand nachsuchen.

3) Kömmt ein liegendes Gut mit landesfürstlichem Consens an eine geistliche Communität, so bleibt dem edelmannsfreyheitsfähigen Ritterstande das durch Dekret vom 20. Feb. 1669 ertheilte Einstandsrecht; es müßte denn seyn daß dieses Einstandrecht von dem Landesfürsten aus erheblichen Ursachen in einem speziellen Falle aufgehoben worden wäre.

4) Die Oppignorationes, wodurch der Geistlichkeit zur Sicherung eines von ihr angelegten Kapitales hypotheca bonorum generalis vel particularis ausgestellt wird, sind unter obigem Verbote nicht begriffen.

Dieser Entwurf wurde nun von dem Hofrathe an die Hofkammer abgegeben, um denselben unverzüglich zum Drucke und der Publikation zu befördern. Allein die Hofkammer erklärte daß sie ihren aufhabenden Pflichten gemäß nicht umhin könne, dießfalls den Kurfürsten über mehrere dem höchsten Interesse sehr nachtheilige Punkte aufmerksam zu machen. Wenn nämlich die Geistlichkeit gar keine unbeweglichen Güter mehr sollte kaufen dürfen, so würden diese allmählig ganz, und zwar um wohlfeile Preise in die Hände des Edelmannsfreyheitsfähigen gespielt werden. Hiebey würden nun vor Allem dem Kurfürsten seine Jurisdiktion und die Schaarwerke geschmälert. *) Hiezu komme daß die Unterthanen auf den einschichtigen Gütern, wenn diese in Edelmannsfreyheitsfähige Hände kommen, mit der Scharwerk gesteigert werden; und daß den landgerichtischen Gemeinden jener Theil der Natural-Schaarwerke, welchen die weggekommenen Güter trugen, überbürdet werde. Auch die Bezüge der fürstlichen Beamten würden hiedurch geschmälert, und zu manchem Mißbrauch Anlaß gegeben werden. Ferner sey zu bedenken, daß in Folge des vorhablichen Ediktes eine Menge von einzelnen Gütern allmählig werde in die Hofmarchs-Körperschaften verschmolzen, und selbst eine Menge von walzenden Stücken in einschichtige Güter umgeschaffen werden, welches mit der Erklärung des 60. Freyheits-Briefes im Widerspruch stehe. Im Grunde sey es auch eben um so weniger schädlich wenn der Clerus einschichtige Güter erwerbe, als gerade hiedurch die Jurisdiktion den

---

*) Vom Jahr 1666 bis 1700 seyen bereits 3457 einschichtige Güter in Edelmannsfreyheitsfähige Hände gekommen, und dadurch 8062 fl. Schaarw. Gelder entgangen. Vom Jahr 1680 bis 1688 seyen an Urbars- (verschenkten, verkauften, veralienirten) Gütern 16206 fl. jährl. Reichniß — und vom Jahr 1694 — 98 um 414389 fl. Jurisdiktions- und Schaarwerksgelder entgangen.

fürstlichen Gerichten anheimfalle. Dagegen entziehe der Adel durch seine Fideikommisse, Majorate, Lehen ꝛc. eine Masse von Gütern dem öffentlichen Verkehre, so daß das, was man einerseits der manus mortua zu entziehen trachte, anderseits nun gleichfalls einer geschlossenen Körperschaft zugehe.“

Als die Landschafts-Verordneten von diesen, von Seite der Hofkammer gemachten Anständen Notiz erhielten, beeilten sie sich ihre Bestürzung hierüber an den Tag zu legen, — ja sie behandelten diese Erinnerungen um so mehr als eine odiose Ausdeutung, als hier keineswegs von dem Adel ausschließlich die Rede sey, da dem Bürgerstande sowohl als dem weltlichen Clerus, der Ankauf von unbeweglichen Gütern freygestellt bleibe.

Die Erinnerungen der Hofkammer wurden mittlerweile in den Conferenzen des geheimen Rathes *) in Erwägung gezogen, und vor der Hand beschlossen, daß (da die Quaestio an? entschieden — und der Kurfürst keineswegs gemeint sey die Edelmannsfreyheit aufzuheben) die Hofkammer aufzufodern sey, solche praecautiones in Vorschlag zu bringen, durch welche das landesfürstliche Interesse vorzüglich in Beziehung auf das Schaarwerk gewahrt werde. Allein der bald hierauf zum Ausbruche gekommene Successionskrieg, vereitelte die weitere Vollziehung dieses Geschäftes.

1730. Und so haben die angezeigten Verhandlungen im Verlaufe der hier erörterten Periode auch keine weitere Frucht gebracht, als ein erst späterhin (unterm 16. Sept. 1730 erlassenes Dekret, des Inhalts „daß die Beamten, wenn die in- oder ausländische Geistlichkeit künftighin einschichtige Güter kaufen wolle, solche Käufe nicht protokolliren sollen, bevor die Bewilligung der Hofkammer hiezu erhoben worden ist.“ —

---

*) Praesentes: Haimhausen, Freyberg, Mayer, Prielmayer Vice-Kanzler, Hofraths Vice-Präsident Unertl. —

Zehntes Capitel.

Geistliche Verlassenschaften.

§. 1.

In Betreff der geistlichen Verlassenschaften wurde durch das Concordat vom Jahre 1583 der frühere, — im Jahre 1539 zwischen dem Bischofe von Regensburg und Herzog Ludwig aufgerichtete, und durch den päbstlichen Legaten auf dem Reichstage zu Augsburg als billig anerkannte Vertrag bestättigt, welcher im Wesentlichen bestimmte, wie folgt: „Wenn ein Geistlicher „mit Hinterlassung eines Testaments verstirbt, so sollen die Exekutoren desselben das Inven„tar errichten, solches dem Vicarius in Regensburg zur Bekräftigung einsenden, und das Te„stament sofort vollziehen. — Ist aber ein Priester ohne Testament verstorben, so soll die Ob„signation entweder durch den Vicarius oder fürstlichen Beamten (je nachdem dem einen oder „dem andern der Todfall früher kund gethan wird) vorgenommen — und sodann mit gesamm„ten Rathe ein Tag gehalten werden, auf welchem das Inventar zu errichten, und die Bezah„lung der Gläubiger vorzunehmen ist. *) Im Uebrigen hat es bey der Regensburgischen „Reformation, dem gemeinen Rechte, und jeden Ortes-Herkommen zu bewenden."

Durch das Generale über die Vollziehung des Concordates vom 29. April 1584 wurde den Behörden insbesondere eingeschärft: „nicht zuzugeben daß, wie an etlichen Orten, bisher „geschehen, von den Ordinarien eine Beerbung von Priestern die ohne Testament versterben „in Anspruch genommen werde; und bey Todfällen unehlich geborner Geistlichen nichts ohne „vorher eingeholten fürstlichen Befehlen vorzunehmen."

Mand. vom 8. April 1617.

In Beziehung auf diesen letzten Punkt wurde im Jahre 1617 verordnet: „Wenn ein unehlich geborner Geistlicher über Güter die er aus seinen Benefizien oder sonst auf rechtliche Weise erworben testirt, so ist in Vollziehung eines solchen Testamentes — unter Beseitigung der bisherigen Anfprüche des Fiskus auf derley Verlassenschaften, — ebenmäßig wie bey Geist-

*) „Vor allem sind die Gläubiger und Ehehalten mit ihren Foderungen zub efrledigen; dann ist die zur „Wendung oder Pfarrhofbaufälle erfoderliche Summe zu deponiren, und der Rest an der Baarschaft „und Fahrnlß an den nächsten Verwandten des Verlebten auszuantworten." Decret vom 22. Juny 1604. —

lichen aus ehelicher Geburt, nach dem Concordate zu verfahren. Betrifft es aber Güter die der Verstorbene vor seinem Eintritt in den geistlichen Stand besessen, oder die er durch unerlaubte Handthierungen erworben hat, so kann er hierüber weder gültig testiren, noch findet eine Successio ab intestato statt, sondern sie folgen dem Landesfürsten. Eben so succedirt der Fiskus in die gesammte Verlassenschaft eines solchen — ohne Testament verstorbenen Priesters."

Gen. vom 8. April 1617. Nach einem Generale vom 8. April 1617 fielen die Güter eines Geistlichen der unehelicher Geburt ist, sie mögen herrühren wo immer, dem Fiskus ad pias causas zu, wenn derselbe ohne giltiges Testament mit Tod abgeht.

Ein Generale desselben Datums bestimmt: „daß unehelich geborne Geistliche über die Güter die sie im geistlichen Stande und sonst zuläßiger Weise erworben haben testiren dürfen, und es geht davon dem Fiskus nichts zu; über Güter aber die sie vor Eintritt in den geistlichen Stand, oder durch unanständige Handthierungen erlangt haben, dürfen sie nicht testiren.

Gen. v. 21. Febr. 1602. Die Confirmation der Testamente unehelicher Priester sollte nach einem Generale vom 21. Februar 1602 nicht von den geistlichen Räthen allein ausgefertigt werden, sondern auch der fürstlichen Kammer hierin die Einsicht zustehen.

In den Häusern Geistlicher die Missethaten halber flüchtig gegangen sind, sollen nach einem weitern Generale vom 8. April 1617, die Beamten mit Vorwissen des Ordinarii die Obsignation vornehmen, und den Concordaten gemäß verfahren. (Gen. vom 8. April 1617.)

Gen. 5. Jan. 1648. Eine spätere Verordnung (v. J. 1648) bestimmt: „der Fiskus soll sich in Zukunft der unehlichen und flüchtigen Geistlichen Verlassenschaften und Güter, dieselben mögen cum vel sine testamento gestorben seyn, auch Patrimonial= oder andere Güter welche selbe vor Antretung des geistlichen Standes gehabt, oder selbe erst von ihren geistlichen beneficiis vel alio quovis modo erworben haben, durchaus nicht mehr annehmen, noch in selbe succediren, sondern sie denen welchen sie von Rechtswegen gebühren, ohne Ansprach folgen lassen."

Gen. v. 13. July 1650. Die Mittheilung der Prioritäts= Urtheile in Verlassenschafts= resp. Gantsachen der Geistlichen an den Ordinarius ad ratificationem, hatte vermöge General de 13. Juli 1650 nicht weiter zu geschehen.

Gen. v. 2. März 1662. In Beziehung auf die Hauptstadt war insonderheit bestimmt: „Wenn zu München Priester ohne ein Testament gemacht zu haben sterben, so sollen die Dechante zu U. L. Fr. und und S. Peter, mit Zuziehung der weltlichen Obrigkeit, sowohl die Obsignation als Inventur, auch wider der Erben Willen vornehmen, und von dem Inventare beglaubigte Abschriften zum geistlichen Rathe einschicken. Ist ein Testament vorhanden, jedoch kein Testaments= Exekutor verordnet, so haben sie zwar das Testament zur Confirmation an den geistlichen Rath einzuschicken, die eingesetzte Erben aber — wenn keine minderjährigen oder weit abwesenden darunter sind, mit Errichtung eines Inventars nicht zu beschweren, sondern denselben des Testirers Verlassenschaft ohne Aufenthalt auszuhändigen, es wäre denn daß causae creditorum, aut testamenti nullitas per vitium aliquod visibile ein anderes erfoderten. *)

---

20. Dezbr. 1680. *) Auf den Bericht, die Beschaffenheit des vom verstorbenen Pfarrer zu Haberskirchen vermeintlich aufgerichteten Testaments betr. wird erwiedert: Da die Concordata in terminis nur von dem rechtmäßigen

Sind Testaments Exekutoren verordnet, so ist denselben die Verlassenschaft nach erfolgter Bestättigung des Testamentes einzuhändigen, und sind dieselben zur Aufnahme eines Inventars und Einschickung desselben an den geistlichen Rath anzuweisen.

Im Falle sich übrigens ein vitium visibile bezeigte, und ein Interessent das Testament impugniren zu wollen sich verlauten ließe, ist mit der Aushändigung an die Exekutoren einzuhalten, und das Gebührende entweder durch die erste Instanz mit Zuziehung der weltlichen Obrigkeit zu verhandeln, oder weitern Bescheids halber an den geistlichen Rath einzuberichten. *)

§. 2.

In Beziehung auf die Prälaten, war die bayerische Landesherrschaft bey Veränderung in der Person derselben — (es sey durch Todfall, Resignation u. dgl.) seit unfürdenklichen Jahren im Besitze der ausschließlichen Vornahme der Sperre, Inventur, und Einantwortung der weltlichen Sachen. **)

Testament eines Geistlichen Meldung thun, und sich nicht ad quamvis ultimam dispositionem beziehen, des erwähnten Pfarrers Disposition aber die requisita eines rechtmäßigen Testaments nicht hat, auch sonst, wenn schon ein Clericus legitime testirt, jedoch keinen executorem testamentarium benannt hat, obwohl ein solches Testament vom Ordinario confirmirt ist, die Exekution in die Cumulativ-Handlung hineingeht, so ist dem Dechant zu Frontenhausen die angemaßte Privativ-Handlung nicht zu gestatten, sondern derselbe zur Cummulativ-Handlung mit dem Pfleggericht Dingolfing anzuweisen.

Da übrigens, wenn ein Geistlicher legitime testirt hat, die Concordata dem Ordinario nur einräumen das Testament dieses Geistlichen zu confirmiren, nicht aber, wenn derselbe executores testamentarios benennt, praecise ex capite confirmati testamenti die Handlung privative unter das geistliche Forum zu ziehen, und executores ex officio zu bestellen, oder zu den benannten Executoren noch andere executores a testatore non denominatos beyzuordnen; — ferner da es nicht des Ordinariats Befugniß ist den Testaments-Confirmationen das jus creditorum einzurücken, und hinsichtlich der Priorität ebenfalls unter das forum ecclessiasticum zu ziehen, so ist auf dieses vorzüglich Acht zu haben in Fällen wenn die Geistlichen legitime testirt und selbst Executoren, etwa auch Geistliche, benannt haben. —

*) In Beziehung auf die Codicille wurde in einem Generale vom 23. August 1719 ausgesprochen: Da die letztwillige Disposition des Benefiziaten N. nicht so wie die Concordata cap. VI. in claris terminis undisputirlich supponiren, verfaßt worden, indem diese Consordata ausdrücklich auf die testamenta legitime et secundum sollennitates juris confecta, mit Ausschluß der Codicille oder anderer letztwilliger Dispositionen, welchen die bischöfliche Confirmation die robur eines solennen Testaments nicht geben kann, lauten, und obige Disposition sonach nicht als ordentliches rechtmäßiges Testament erscheint — das kurfürstl. Gericht von der Cumulativa nicht ausgeschlossen werden könne. —

**) Decr. v. J. 1623 die bischöfl. Commissaire sind (bei Verweigerung der Vornahme des Wahlaktes und der Einantwortung der Temporalien) von der Mitsperre in Klöstern abzuhalten; ausgenommen was die Sakristey betrifft. — In Baumburg wurde eine Wache vor das Klosterthor gestellt um den Zutritt der Salzburgischen Commissäre zu verhindern — dem Akte der Inventarisation konnten die geistlichen Abgeordneten beywohnen, jedoch nicht selbst inventarisiren. 1620: Befehl eine von Salzburg aus verfügte Obsignation und Affigirung von Patenten wieder abzunehmen.

Hierüber kam es (i. J. 1624) zu ernstlichen Irrungen mit dem Erzstuhle zu Salzburg, von welchem die Cumulativ-Verhandlung bey solchen Erledigungen in Anspruch genommen —

Die landesherrlichen Gerechtsame in Beziehung auf die Verlassenschaftsbehandlung in den Abteyen sind ausführlicher motivirt in nachstehender Entschließung v. J. 1631: L. G. Wir haben eur schrüfftliches Anbringen und begern, ob wir gnädigst verwilligen wolten, damit khünfftig nach Ableibung einer Abbtissin in unserm Closter Niderschenfeldt von euch als Visitatorn, oder euren Nachkommen bey fürgehender Election einer andern Abbtissin, die obsignation, inventur und Tradition der geistl. und weltlichen Closters Sachen alleinig, und ohne Zuordnung unserer Commissarien vornenmen, und verrichten möget, empfangen, und ablesendt wol verstandten; Hierauf sollen wir euch gnädigiste Mainung antworttlich nit verhalten, daß wir als Landtsfürst, Schutzherr und Patronus sowol ermelten, als auch anderer Clöster unserer Churfürstenthumben und Landen, vermög der heiligen Canonen, wohl befuegt und berechtigt sein, zue den fürgehenden Erwöhlungen neuer Prählathen und Abbtissinen Eures, und anderer Orden, unsere Commissarios abzuordnen, und durch selbige die gewohnliche actus temporales obbesagter obsignation, Inventur und Tradition, auch Durchsehung der Gelt- und anderer gehaltner Closters Rechnungen verrichten zlassen, bey welcher gerechtsamme sowol unsere geehrte Vorfahren, hochsel. Angedenkhens, als wir selbsten von Euren Antecesorn (außer was anno 1597 eben dises Closters Nidernschenfeldt halber beschechen, damahlens wir solchen Eingriff an den Patrem generalem eures Ordens in Frankhreich gelangen lassen, welcher dan an beregten eures Antecessoris unbefuegten begünen, sonders Mißfallen getragen) wie auch den Herrn Ordinariis besagt unserer Landen ieder-zeit gelassen worden, und ist auch dise Gerechtsambe in demu fundiert, daß ein Abbtissinn unsers Klosters Niderschenfeldt, gleichwie andere Prälaten und Abbtissinen unserer Clöster ein Landtsstand ist, deß-wegen dann zu Prälaten oder Abbtissinen khaine Persohnen, so uns für Landtstendt unannemlich weren, erwehlt, und den Clöstern vorgesezt; sonder billich unser Landtsfürstl. Consens vor der würkhlichen Confirmation ingestalten von den Herrn Ordinariis, und andern Ordens Obrigkhaiten bis dato beschehen, erfordert werden solle, darmit wir uns darüber nach Beschaffenheit der Sachen, zu resolviren haben, und will uns nit zweifflen, ihr werdet selbsten aus den heil. Canonen guette Wissenschafft haben, daß uns als Landtsfürsten und Schuzherrn unserer im Landt gelegnen Clöstern obliegen thuet, unser wachtsame obacht zehalten, ob ermelter Clöster von den gottseeligen fundation herrüehrende vermachte Güetter ganz und ungeschmellert verbleiben, und ob nit etwan durch üblhausen starckhe Schulden gemacht, und dardurch die Capitalia, und zuegewidtmete Closters Güetter alieniert, und verkhommert werden möch-ten, zue dem Ende, und den Clöstern zum bösten, wir alzeit unsere auf die Electiones der Prälaten und Abbtissinen deputierte Räthe und Commissarios zue instruieren pflegen, daß Sie auf den fahl Schulden verhanden, mit der geistlichen Obrigkhait abgeordneten zu thuen, alles fleis sich dahin bemüehen wie solche gemachte Schulden füeglich und ohne Schmelerung des Capitals abzerichten, und hinfüran bessere Hauswirthschafft anzustellen seye; Danenhero, und bey oberzelter Beschaffenheit khünden wir uns eurem begern nach angezogner unserer wolfundierten Gerechtigkhait bey unserm Closter Nidernschenfeldt nit begeben, und habt Ihr euch dargegen zuversichern, daß euch unsere Commissarii in actu Electionis, und mit der obsignation, oder Inventur in des Closters Clausur (wan anderst dieselbe, nach lautt der vor disem ergangnen päbstl. Bullen gehalten würdet, hieran uns zwar nit zweifflen will) ainigen Eintrag erzaigen sollen. —

Es war vorgekommen, daß die Regierungen Straubing und Landshut nach Ableben eines Prälaten etliche aus ihrer Mitte zu Obsignation und Reseration in die Klöster geschickt hatten. Um den Klöstern aber einen so bedeutenden Unkosten zu ersparen, sollte in Zukunft die Obsignation nur durch das Landgericht vorgenommen worden. Bei der Wahl aber hatte nur der hiezu ernannte zu erscheinen. —

ja selbst gegen den Pfleger zu Wasserburg in einem sich ergebenden Falle, mit der Excommunication eingeschritten wurde. Die bayerische Regierung erhob ungesäumt gegen ein solches, der Reichs-Constitution zuwiderlaufendes Vorschreiten Klage bey dem Kammergericht, mit dem Begehren um ein unbedingtes Inhibitiv-Mandat gegen den Bischof, und die Verweisung desselben an die in den Reichs-Abschieden angeordneten Gerichte. Vier Jahre später kam es jedoch hierüber zu einem Vergleiche welcher im Wesentlichen bestimmte wie folgt:

Receß 17. Jän. 1628.

1) „Bei Erledigung einer Prälatur, Abtey oder Probstey, hat die Obsignation mit Umgehung eines durch die Prävention zu begründenden Vorrechtes — gemeinsam zu geschehen; 2) Die Inventarisirung hat gleichfalls cumulativ, und zwar in der Art zu geschehen, daß von den beyderseitigen Commissarien besondere Inventare beschrieben, und solche sodann collationirt werden; 3) die Einantwortung soll in Beysein beyder Theile, unter Anwendung der für die zwey Commissaire bestimmten Traditionsformel bei Ueberreichung der Kloster-Schlüssel geschehen. 4) Die Vorstellung und Anweisung der Unterthanen wird durch den fürstlichen Commissair ausschließlich vollzogen; bei Frauen-Klöstern ist das gleichmäßige zu beobachten.“

Betreffs der Obsignation und Inventur der Sakristeyen bei Veränderung eines Prälaten wurde, in Gemäßheit eines Generale v. J. 1610, den Ordinarien die Cumulative zugestanden. Die Beschreibung der Kleinodien und Ornate ꝛc. selbst hatte aber lediglich durch die landesfürstl. Commissaire zu geschehen. Außer der Sakristey übrigens wurde den Abgeordneten der Ordinarien weder die Sperre noch die Beywohnung zur Inventur der Temporalien eingeräumt.

Gen. v. 20. April 1610.

Aus dem Jahre 1615 liegt ein Befehl mit des Kurfürsten eigenem Handzeichen vor, nach welchem auf Absterben der Pfarrer sowohl der ordinarius als andere ordinirte Decane oder rurales Parochi, den Obsignationen und Inventuren neben den kurfürstlichen Beamten beywohnen mögen.

In der Provinz Schwaben hatte der Fürstbischof von Augsburg die Inventur und Behandlung der geistlichen Verlassenschaften hergebracht, und es wurde — (in Gemäßheit Generales vom 7. Apr. 1635) hiebey belassen.

Gen. 7. Apr. 1635.

Auf die Anfrage wie es bey pfarrlichen Verlassenschafts-Behandlungen mit dem Directorium und der Präcedenz zu halten sey, wurde im Jahre 1640 rescribirt: „Wenn des verstorbenen Pfarrers Verlassenschaft zur Zeit noch pure jacens hereditas ist, gebührt Directorium und Praecedenz den bischöfl. (Regensburg.) Commissarien; wenn aber zu dieser Erbschaft Erben vorhanden sind die sich hierum gemeldet und selbe bereits angetreten haben, so steht Directorium und Praecedenz den kurfürstl. Abgeordneten zu, es wäre denn der Orten ein anderes hergekommen und vor diesem prakticirt worden. —

Durch den Receß mit dem Hochstifte Augsburg vom 29. Jän. 1684, wurde in Beziehung auf die geistlichen Verlassenschaften das Nachstehende festgesetzt:

Recess 29. Jän. 1684.

„Bei Erledigung eines Beneficiums durch Todesfall, 1) ist durch die geistliche oder weltliche Behörde vor allem eine getreue Person zur provisorischen Aufsicht zu bestellen; 2) sofort ist die Obsignation und Inventarisation cumulativ vorzunehmen, und ein Tag anzusetzen auf welchem das Ganze verhandelt, die Gläubiger hinausbezahlt, und die Erbschafts-Stücke dem

Erben extradirt werden: 3) wenn es sich zeigt, daß die Passiva das Activum übersteigen, so ist cumulative ein Nachlaß Behandlung, und zu Verschonung des guten Namens des Verstorbenen, ein gütlicher Abschluß einzuleiten. Wäre übrigens ein Prioritäts-Prozeß unvermeidlich, so ist er gleichfalls cumulativ zu führen. Die Proklame sind mit beyderseitiger Fertigung zu publiciren, und die Prioritäts-Erkenntnisse von dem fürstlichen Beamten dem geistlichen Officium mitzutheilen. 4) Ist ein Testament vorhanden, so haben die Exekutoren die Inventur und Vollziehung ausschließlich zu besorgen. Sind aber keine Testaments-Exekutoren ernannt worden, so hat die Vollziehung des letzten Willens lediglich cumulativ zu geschehen. 5) Was die Inventur, Obsignation und Posseßgebung bey den Klöstern betrifft, so soll Alles das was hierüber in dem dießfallsigen Vergleiche mit Salzburg (vom Jahre 1628) stipulirt ist, zur Anwendung kommen. *) Wie herkömmlich ist, soll von den Geistlichen welche ohne Te-

---

*) Dieser Receß lautet wörtlich wie folgt: Erstlichen, wann ins künfftig ein Praelatur, Abbtey, oder Probstey vacirt, solle die Obsignation der Klostersachen beeden Theillen gemain seyn, und zwar also, daß die Praevention nit statt habe, hierdurch den abwesenden Theil von der Obsignation und Verpeschierung auszuschließen, sondern wer ehender erscheint, der kann ohne des andern Theil Praejudiz und Nachtheil die Obsignation gleichwohl an die Hand nehmen, jedoch daß hernachkommender Theil gleichfalls die Sperr vorzunehmen sein Recht behalte, mit dieser Condition und Beding, daß in den Geistlichen Sachen, als bey der Sakristey, Ihrer Hochfürstlichen Gnaden Commissarius primum locum — in den übrigen aber der Kurfürstl. Abgeordnete in Verpetschierung den ersten und fürnehmern Orth haben solle.

Damit man aber nit Ursach, etwann aus Mangel der täglichen Nothdurfft, vor Erwählung eines neuen Haupts die Sperr zu eröffnen, so würdet der vorkommende Theil, oder beyderley Commissarii mit einander (da sie sich zugleich in loco befinden) dahin gedacht seyn, damit daher aus den Zimmern, und anderen Orthen die nothwendig- und unentbehrliche Sachen herausgenommen, beschrieben, und dem Priori, und respective Decano sammt dem Seniori auf künfftige Verantwortung eingehändiget werden, auf dem Fall aber je ein Zimmer, etwas nothwendiges herauszunehmen, müste eröffnet, solche Eröffnung in Beysein beederseits Commissarien beschehen; da aber etwann periculum in mora, und des andern Theils Ankunfft nicht erwartet werden konnte, solle des abwesenden Commissarii Stelle P. Prior, oder Decanus, und Senior zugleich vertretten, und die neue Obsignation vornehmen, darauf auch alsbalden dasjenige, was fürübergangen, an sein Orth berichten.

Zum andern. Solle beyden Theilen die Inventur, und Beschreibung auch gemein seyn, jedoch auf diese Weiß, wann man sich wegen künfftiger Wahl, oder Postulation eines neuen Prälaten Abbten oder Probstens eines gewissen Tags vereinbaret, auch die Election oder Postulation fürüber gangen, und der neuerwählte Prälat öffentlich ex suggestu publizirt und verruffet worden, solle mit gesammter Hand zur Inventur, oder Beschreibung aller zu dem Kloster gehörigen Mobilien geschritten, und beederseits von den Commissariis absonderliche Inventaria beschrieben werden, so sie hernach miteinander zu collationiren, jedoch ist in Auffrichtung des Inventarii obangeregter Unterschied zu halten, daß bey den Geweyht- und Geistlichen in der Sacristey vorhandt- und dahin gehörigen Sachen Ihro Hochfürstliche Gnaden Commissarii primum locum, in anderen Sachen aber die Kurfürstliche Abgeordnete haben sollen. Und demnach zu Aufrichtung des Inventarii (darinn sowohl die Credita, als Debita einzubringen) ein Nothdurfft, die Urbaria, Stifft- und Gültbücher, und Klosters-Reithungen, wie auch

stament versterben, der Ordinarius von ihrer Verlassenschaft etwas Mäßiges nehmen; doch erst nach Abzug der Schulden, und ohne Einrechnung des väterlichen Erbguts. Ließe sich das letztere durchaus nicht ausscheiden, so soll von der ganzen Masse etwa der sechste Theil erhoben werden dürfen.

Receß mit Passau. 1690.

In dem Recesse mit Passau (1690) wurde dießfalls bestimmt: „Die Dekane ertheilen den weltlichen Beamten Abschrift von dem Testamente eines Geistlichen; das Testament ist durch den geistlichen Commissär in Beysein des fürstlichen Beamten und der Erben und Freunde des Erblassers zu suppliciren; erklären sich die Erben für den Antritt der Verlassenschaft, so ist die Inventur cumulativ vorzunehmen; der Nachlaß von Geistlichen, welche (wie z. B. Kapläne rc.) keine fixen Einkünfte besitzen, soll ohne weitere Deputation lediglich durch den betreffenden Pfarrer behandelt werden. Ueberhaupt aber soll die Behandlung geistlicher Verlassenschaften möglichst gefördert, und längst inner Jahresfrist geschlossen werden; endlich soll der Ordinarius von geistlichen Verlassenschaften (mit Ausnahme des Vaterguts) fünf Procente erheben dürfen" — (portio canonica.) *)

Die Erhebung dieser portio canonica wurde durch einen Receß v. J. 1698 auch dem Hochstifte Regensburg zugestanden, und die Taxe für Bestättigung der geistlichen Testamente bey Verlassenschaften von mehr als 100 fl. auf 26 fl. festgestellt. **)

---

des gewesten Prälatens Diaria, und Schreibkalender zu revidiren, als solle zur Beförderung der Sachen solche Revidirung von beyderseits Commissariis conjunctim vorgenommen werden.

Drittens. Solle die Einantwortung in Beyseyn beeder Theil verricht werden, also, daß mit Ueberreichung der Kloster-Schlüsseln ein jeder Theil sein bestimmte hernachfolgende Traditionis formulam gebrauchen, und nichts darvor, oder darzu thun solle. —

*) In frühern Zeiten wurde gegen die Erhebung dieser portio canonica Einspruch erhoben, wie nachstehendes Decret vom Jahre 1608 beweißt: Da es eine ungegründete Neuerung ist, daß die Ordinarii von den Verlassenschaften der in ihrer Diözesen verstorbenen Priestern canonicam portionem, oder quartam episcopalem begehren, so erhalten die Regierungen den gemessensten Auftrag, daß sie den Ordinariis von der Priester Verlassenschaften nichts mehr loco canonicae portionis zu nehmen gestatten.

Und eben so verbietet ein Generale v. 26. Novbr. 1615 und 1623 die Erholung dieser portio canonica „da solches den Ordinariis von Rechtswegen nicht zugestanden werde, und zu Nachtheil der Erben gereicht."

In obigem Mandate (vom 20. Aug. 1608) heißt es: Da vermöge der geistlichen Rechte diese portio canonica oder quarta episcopalis nur von den Einkünften der Kirche abzuziehen ist, aber aus einer durchgehenden Gewohnheit heut zu Tage die Kirchen den Priestern auch in den Gütern welche aus den geistlichen Pfründen erworben worden, nicht mehr succediren, noch weniger aber des prätendirten canonischen Antheils halber eine gleichförmige Observanz in Bayern herkömmlich ist, darf den Ordinarien von den Verlassenschaften der Priester nichts pro portione canonica verabfolgt werden. —

**) Sowohl über diese portio canonica, als wegen der Kanzleytaxe für die Confirmation der Testamente Geistlicher durch den kurfürstl. geistlichen Rath, waltete viele Jahre Streit ob. Am 23. Mai 1698 wurde jedoch nach gepflogenen Verhandlungen an die betreffenden kurfürstl. Regierung zur Nachachtung res-

Die Bestimmungen des Recesses mit dem Hochstifte Freysing (v. J. 1718) sind in Beziehung auf Obsignation, Reseration und Inventarisation geistlicher Verlassenschaften, gleichlautend mit jenen des ebenangeführten Passauer Recesses v. J. 1690; die Reseration soll nach erfolgter Ordinariats=Confirmation und Publikation des Testaments ohne Verzug geschehen. Dabey werden die Gebühren des weltlichen Commissärs auf täglich 7, und jene des Gerichts=Schreibers auf täglich 5 fl. fixirt. Sind Testaments=Exekutoren ernannt, so steht diesen die Verlassenschafts=Behandlung ausschließlich zu.

Auch gegen die Bischöffe von Eichstädt und Bamberg wurden die bisher angezeigten Befugnisse der Landesherrschaft in Beziehung auf die Verhandlung geistlicher Verlassenschaften geltend gemacht, und die Einmischung des Ordinariates in Fällen wo der Erbe ein Laye war, gänzlich abgelehnt.

§. 3.

Schreib. v. J. 1723.

Die confectio testamenti wurde dem Hochstifte Regensburg gegenüber, von dem Kurfürsten als eine res mere temporalis in Anspruch genommen; mit dem Anhange, daß der Landesfürst den pro haerede instituirten Kirchen, ex supremo jure Advocatiae zu dem Ihrigen zu verhelfen, und solche Gegenstände vor seinen Gerichtsstellen verhandeln zu lassen habe.

Decr. 27. Juni 1721.

Das jus obsignandi et inventarisandi wurde nur jenen Hofmarchs=Herrn zugestanden, welche solches ex immemorabili tempore, oder per concessionem principum nachweisen können. *)

Auch die Judikatur über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Testamente der Geistlichen wurde von der Landesherrschaft behauptet. Als daher der Bischof von Freysing in einem Schreiben v. 19. Juny 1726 hiegegen protestirte, weil die Clerici und deren Güter, folglich auch deren Rücklaß der geistlichen Jurisdiktion unterworfen — die Geistlichen nach Lehre einiger Autoren ihre Testamente nicht nach den weltlichen Gesetzen aufzurichten verbunden seyen, und auch der neuerrichtete Receß die Judikatur über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Testamente Geistlicher dem Ordinariate zugestehe, indem laut §. 6. dieses Recesses die Originalia zur Corfirmation an das Ordinariat eingeschickt, den kurfürstl. Beamten aber nur beglaubigte

---

cribirt: „Nachdem sich gezeigt hat, daß das Hochstift vom Jahre 1460 bis zur Regierung des Kurfürsten Max I. die portio canonica eingebracht habe, so haben Sr. Kurfürstl. Durchl. beschlossen, bis Höchst ihr Herr Bruder, der Kurfürst von Cölln, die bischöflich Regensburgische Regierung angetreten haben wird, interimistisch folgende Bestimmungen gelten zu lassen:"

1) Von den Verlassenschaften der Pfarrer und des übrigen Cleri inferioris, und zwar von der residua massa haereditaria deductis omni aere alieno, legatis, debitis, expensis et bonis etiam patrimonialibus, sollen künftighin fünf Procente als portio canonica abgezogen werden. 2) Für die Confirmation der Testamente Geistlicher, wofür bisher 30 bis 60 fl. und mehr gefodert worden sind, sollen künftighin, wenn der Nachlaß 100 fl. übersteigt 26 fl. als Taxe eingefodert werden, und nie mehr, mag derselbe auch mehrere tausend Gulden betragen. —

*) Weil die Obsignation, und Inventur bey denen Pfarrern nicht á Iurisdictione bassa, sondern á jure advocatiae, vel concessione speciali dependirt, als hat der Kurfürstl. Hofrath solche denen Hofmarchs=Inhabern welche nicht zugleich den Kirchenschutz, oder obsignation und Inventur bey denen Pfarrhöfen hergebracht haben, keineswegs zu gestatten. —

Abschriften davon mitgetheilt werden müssen: weil ferner nicht dargethan werden könne, daß von dem Kurfürsten je über die Gültigkeit der Testamente Geistlicher in der Diocese Freysing gesprochen worden sey, wurde von Seite der weltlichen Gewalt erwiedert: „der Grundsatz daß weil die Clerici der geistlichen Jurisdiktion unterworfen seyen, solches auch rücksichtlich ihres hinterlassenen Vermögens der Fall sey, könne durchaus nicht anerkannt werden; denn diesem gemäß könnten die Clerici nicht einmal mehr in actionibus realibus, et ratione rei sitae vor den weltlichen Richter gezogen werden, was doch der täglichen Observanz widerspreche, und gegen alles Recht streite. Die Testamentifactio sey a jure civili introducta, und ein actus mere civilis jurisdictionis. Ein in Bayern sterbender Geistlicher müsse sich daher bey der Aufrichtung seines Testaments circa formam et solemnitatem nach den Landes-Gesetzen richten, ut recte et valide testetur, denn in ditionibus Imperii sey das jus civile, in terris ecclesiae vero jus canonicum zu observiren. Die Untersuchung ob ein solches Testament den Landesgesetzen gemäß abgefaßt sey, könne aber nun wohl niemand Anderem als Principi jurisdictionali et territoriali vi jurisdictionis gebühren, da keinem andern die Landes- und Provinzial-Gesetze besser bekannt sein können und müssen. Aus diesem Grunde könne nicht einmal die Judikatur über geistliche Testamente quoad causas pias dem Ordinariate zugegeben werden. Die Testaments-Confirmation des Ordinariats sey kein Akt der Judikatur, denn sonst könnte nicht nach deren Erfolg das Testament erst den Inteſtat-Erben mit der Frage publizirt werden: ob sie nichts dagegen einzuwenden haben? da post latam sententiam keine weitere Prozeßführung statt finde.

Uebrigens hatten Chorstifte und Klöster, welche der Hofmarkts-Jurisdiktion gaudirten, Kraft dieser in erster Instanz über die Giltigkeit der Testamente ihrer Cleriker zu sprechen. Es sprach aber dann nicht ein judex ecclesiasticus, wie die Freysingische Administration in spiritualibus im Nov. 1727 bei einem speziellen Falle deuten wollte, sondern der Hofmarksherr vermöge seiner Hofmarks-Jurisdiktion, deren fons et origo, wie es in der kurfürstl. Erwiederung heißt, immediate a statu seu potestate saeculari, nempe a Serenissimo herrühre. Die Judikatur in zweyter Instanz (welche das Ordinariat ansprach) wurde unverrückt von der kurfürstlichen Regierung behauptet.

Decret v. Nov. 1727. April 1728.

§. 4.

In Beziehung auf die Verlassenschafts-Behandlung der bey den Pfarrern verstorbenen Dienstboten erhob sich mit mehrern bischöflichen Stühlen eine Controverse.

Der Bischof von Passau hatte in einer Resolution v. 11. August 1704 die privative Behandlung dieser Fälle den Pfarrern ausdrücklich übertragen.

Hiegegen wurde kurfürstl. Seits (i. J. 1708) den Beamten befohlen diese ausschließliche Vollziehung einer solchen Verlassenschaft nicht zu gestatten.

Decret 10. Febr. 1708.

Das passauische geistliche Raths-Collegium führte (in einem Schreiben v. J. 1721) folgende Gründe zu Gunsten seines Verfahrens an: die jüngsten Münchnerischen Recesse beweisen daß es sich nicht gezieme, daß einem Pfarrer die Inventur über das in der Regel gar geringe Vermögen seiner Dienstboten benommen, und solcher Jurisdiktions-Akt im Pfarr-

hofe von dem Gerichte vorgenommen werde; indem doch die Dienstboten so lange sie in Pfarrhöfen sich befinden, von aller weltlichen Jurisdiktion, zufolge des siebenten Paragraphes des Recesses, befreit geblieben. Um jeden allenfallsigen Differenzen in Zukunft zu begegnen werde der Vorschlag gemacht, daß hinfüran von den Geistlichen die wenige Verlassenschaft ihrer versterbenden Dienstboten privative beschrieben, und den Gerichten zu dem Ende getreulich mitgetheilt werden solle, damit hiebey das landesfürstliche Interesse beobachtet werden könne.

Allein von Seite der bayerischen Langesregierung wurde erwiedert: „bey kundbaren Armen wolle man sich die Obsignation keineswegs anmassen, jedoch bey solchen welche gute Mittel besessen haben, könne man dem Kurfürsten zum Nachtheile derley Jurisdiktions-Akte keineswegs unterlassen.“

Als der Bischof von Passau mit Bezugnahme auf den §. 15. des im Jahre 1690 abgeschlossenen Recesses, der die cumulative Aufnahme der Kirchendiener verordnete, auch die cumulative Sperre und Inventur bey den Meßnern, Schulmeistern und Kirchendienern prätendirte, wurde (16. Okt. 1755) dem Ordinarate zugeschrieben: daß man kurfürstl. Seits solche nicht gestatten könne, und dieselbe von jeher durch die Gerichts-Beamten allein vorgenommen worden sey.

Dem Bisthume Freysing gegenüber, mit welchem sich ebenfalls Streitigkeiten wegen der Verlassenschaften der bey Geistlichen im Dienste stehenden Personen erhoben hatten, wurden landesfürstl. Seits folgende Grundsätze geltend gemacht: „Da Bayern den Pfarrhöfen die geistliche Immunität nicht zugestehe, sondern die Dienstboten der Pfarrer bey Verbrechen und andern Handlungen zwischen Lebenden mit der Jurisdiktion der weltlichen Obrigkeit unterworfen seyen, habe es mit den letzten Willens-Meinungen ganz gleiche Bewandtniß; denn die mit oder ohne letztwillige Anordnung sterbenden derley Personen seyen mit ihrer Verlassenschaft als ein rein weltliches Wesen zu betrachten, worüber weder den Ordinarien noch den Dechanten eine Jurisdiktion zu komme, um so weniger als in den Concordaten hievon nichts enthalten, mithin Alles unter der Disposition des allgemeinen und Provinzial-Rechtes verblieben sey. — Und so wie man der Geistlichkeit in Fällen wo ein verstorbener Geistlicher eine letztwillige Disposition hinterläßt, den Vorrang das Testament zu sich zu nehmen, und zur Eröffnung dem Ordinariate zuzuschicken einräume, obwohl es sofort mit gesammter Hand von geistlicher und weltlicher Obrigkeit den Erben publizirt werden müsse; — eben so sey es im Gegenfalle auch Rechtserfoderlich, daß die von einer weltlichen, obschon in einem Pfarrhofe verstorbendn Person gemachte letztwillige Disposition, der weltlichen Obrigkeit der Publikation wegen unstreitig zugestellt werden, und zugleich die Exekution nebst vorläufiger Obsignation und Inventur darüber zustehen müsse; es wäre denn ein besonderer Testaments-Exekutor darin benennt, in welchem Falle es bey der vorher vorgenommenen Obsignation, wenn anders die Erben bey der letztwilligen Disposition zu verbleiben sich erklären sein Bewenden, und sodann der weltliche Richter das welt-Vermögen dem Testaments-Exekutor, dieser sey geistlich oder weltlich, auszuantworten habe.“

Auch das geistliche Officialat zu Regensburg nahm das privative Verhandlungsrecht, nicht bloß bey Verlassenschaften resignirten Pfarrer und Cooperatoren, sondern selbst bey den Haushälterinen der Pfarrer in Anspruch. Hiegegen wurde landesfürstl. Seits in Erinnerung ge-

bracht, daß solches der Landes- und Reichs-Verfassung ganz entgegen — nach welcher geistlichen Obrigkeiten über weltliche Personen, in weltlichen Gegenständen keine Jurisdiktion zustehe, — und auch gegen die Concordate streite, in welchen dießfalls eine solche Ausnahme nirgends stipulirt sey." —

Nachträglich ist hier noch folgender früherer Mandate Erwähnung zu thun: der Mißbrauch daß beim Absterben der Pfarrer die Schergen in die Pfarrhöfe abgeordnet werden, daß Richter und Gerichtsschreiber das beßte Roß und was ihnen tauglich und gefällig, der Scherge aber die beste Kuh oder den besten Rock aus der Verlassenschaft zu sich nehmen, wird ernstlich abgeschafft, und allen landesfürstlichen Beamten, auch den Hofmarchsherrn geboten: beym Ableben eines Pfarrers nicht mehr die Schergen, sondern einen guten ehrlichen Mann gegen gebührenden Lohn, wozu die Landesordnung das Maas gibt, zur Verwahrung der Verlassenschaft in den Pfarrhof abzuordnen. Sie selbst sollen sich der Wegnahme des besten Rosses u. dgl. enthalten, auch den Gerichtsschreibern und Hofmarchsrichtern nicht gestatten etwas aus dem Nachlasse zu nehmen. Landesfürstl. Beamten die dagegen handeln, werden ihres Dienstes entsetzt, und gegen die Hofmarchsherrn will Sr. Durchlaucht die Strafe in vorkommenden Fällen vorbehalten. — 13. März 1598.

Wenn auf Ableben der Pfarrer in jenen Pfarreyen welche in den Landgerichten gelegen sind und den Klöstern incorporirt, oder worauf Conventualen sind, von den Beamten die Sperre und hierauf die Inventur vorgenommen wird, soll dieß jedesmal den interessirten Prälaten notificirt werden, welcher dann zugegen seyn, oder einen Verordneten dazu schicken kann, um zu sehen was von den Beamten vorgenommen werde, ohne jedoch durch diese Bewilligung dem alten Herkommen oder Gebrauche etwas zu benehmen. — Mandat 19. Jän. 1606.

Künftig sollen die Obsignationen bey geistlichen Verlassenschaften cumulativ mit den bischöflichen Commissairen vollzogen werden. — Mand. v. 24. April 1615.

Die Verlassenschafts-Verhandlungen der Pfarrer sollen bey dem forum domicilii vorgenommen werden. — 1635.

Wenn ein Prälat irgend eines Klosters stirbt, so soll aus nachbarlicher Freundschaft und gutem Willen, nicht aber gleich einem schuldigen Recht, gegen den Ordinarius die Sperr und Obsignation bey den Sakristeyen der Klöster in Zukunft mit gesammter Hand vorgenommen werden. Wenn dann ein anderer Prälat canonice erwählt wird, mögen des Ordinarii deputirte Commissarien bey der Eröffnung und Inventur in der Sakristey, bis alle geistlichen Sachen darin von den landesfürstl. Commissarien beschrieben werden, ebenfalls zugelassen werden. Dagegen darf von Seite des Ordinariats-Deputirten keine einseitige Inventur der Sakristey geschehen, noch soll ihnen eine Inventars-Abschrift mitgetheilt werden. Die landesfürstlichen Beamten sollen allein, wie es bisher gebräuchlich gewesen, alle Kleinodien und Ornate durch denjenigen Religiosen der die Sakristey verwaltet hat oder Custos ist, den bischöfl. Commissairen vorzeigen, und dann der Ordnung nach beschreiben und inventiren lassen. Sonst aber ist den bischöflichen Abgeordneten in den Klöstern außer der Sakristey, quod temporalia, in den Zimmern, Getraidkästen, Kellern u. dgl. weder einige Sperre und Obsignation noch Inventurs-Beywohnung zu gestatten. — Mand. v. 20. April 1610.

1655. Bei Verlassenschaften von Pfarrern einer einem Kloster incorporirten Pfarrey sollten die weltlichen Behörden sich der Obsignation enthalten.

1676. Auch bey Cooperatoren wurde auf einer Cumulativ-Behandlung der Verlassenschaften bestanden. Nach einem spätern Decrete (1690) sollte die Sperre und Inventur bey solchen Cooperatoren gleich von dem Pfarrer selbst vorgenommen werden.

1688. Bey eximirten Klöstern wurde in Beziehung auf die Obsignation keine Ausnahme zugestanden; doch sollte der Commissär des Ordens Generals seine Obsignation unter der landesherrlichen anlegen dürfen; und auch quoad spiritualia sollte der Commissär des Landesherrn die Oberhand über den pater immediatus eines exemten Ordens behaupten.

1684. Eben so waren die Beamten zur Behauptung der Vorhand und des Direktoriums bey Pfarr-Verlassenschaften in Beziehung auf die Archidiacone angewiesen.

1718. Alle testamenta Clericorum sind den Concordatis gemäß vor allem dem Ordinariat pro confirmatione zu übersenden, welche confirmation jedoch nit so viel die validitatem derley letztwilliger Disposition, als potestatem ipsam, ob die verstorbenen Clerici testiren können, hauptsächlich belanget.

Dergleichen testamenta sind in loco defuncti von ordentlicher Obrigkeit, welcher am besten ein und andere actum vorzunehmen zustendig,' nachdem selbe von dem Ordinariat confirmirter remittirt worden, zu publiciren. Falls aber der Ort allwo der testator verstorben, zu eng seyn, und die zur Publication gehörigen Personen nicht fassen würde, kann solches doch januis et valvis apertis geschehen; und wann in dem euch anvertrauten Regierungs-Distrikt Bisthums Regensburg Herkommens seyn sollte, daß mehr angezogene Publication durch weltliche Obrigkeiten wäre vorgenommen worden, wißt ihr dieses, jedoch nit anderst als in Gegenwart des Decani ruralis oder bischöfl. Deputati, annoch zu behaupten.

Es ist aber ganz nicht nöthig daß die instituirte haeredes oder andere interessirte Personen ante publicationem vernommen werden, sondern dieses soll nach derselben geschehen, also wornach sie entweder gleich stante pede oder aber nach einem hiezu begehrten billigen Termin ihre allenfalls habenden Erinnerungen und Erklärung einzuwenden haben.

Soll aber nach vollzogener Publication die Reservation (außer es wären hier wieder erhebliche Bedenken vorhanden) cumulative vorgenommen, und daferne executores testamentarii ernannt worden, ihnen das solchergestalten publizirte Testament pro executione extradirt und eingeantwortet werden.

Dahingegen an seithen des Regensburger Consistorii eine Neuerung ist, wann selbes prätendiren will daß alldahin das inventarium der Verlassenschaft einzusenden, ehebevor diese zur wirklichen Execution gekommen ist; andeme erst bemelten Consistorio nichts daran gelegen, daß zuvor mit der Verlassenschafts-Exekution verfahren werde, allermassen die Portio canonica nit anderst als deducto aere alieno gezogen werden kann; dem Ihr nun in ein so andern nachzuleben, auch wie es geschehen weitern Bericht anhero zu erstatten wisset. —

1731. In geistlichen Verlassenschaften ist vor Allem mittels einer Citation der Gläubiger, nach liquidirten Schulden Prätensionen, eine gütliche Verhandlung zu tentiren; wofern aber solche nit Plaz findet, so seint in dem auszuschreibenden Proclamate alle 3 Ediktstäg zugleich anfangs zu

benennen. In dem ersten casu nun ist das Werkh, so lang es annoch umb eine güettliche Verhandlung zu thuen, jederzeit in dem Dechant Hof oder loco defuncti zu traktiren, sobald es aber nach zerschlagener Güette ad forum contentiosum, und auf die Formierung einer ordentlichen Gandt ankommet, mues es in der Probstey als loco iudicii et jurisdictionis vorgenommen — die ultima executio aber widerumb in dem Dechanthof oder loco defuncti vollzogen werden. Nach welch unser gnädigsten Verordnung dan sowol ihr, als der Probstey Verwalter nicht allein in der Weinzierlischen, sondern auch in allen anderen derley geistlichen Verlassenschaft Verhandlungen euch gehorsamst zu reguliren, und durch widriges Verfahren die Parteyen in keine unnöthige Unkosten zu verlaithen, uns aber zu andern Verfügungen nit zu veranlassen wißt.

1718. Die Verlassenschaften der Klausner sollen durch den Gerichtsschreiber und Amtmann inventarisirt, und dem parrochus loci Notiz gegeben werden, wenn sich was zum Gotteshaus geeignetes vorfindet.

1735. Bey Verlassenschaften subalterner Kirchendiener soll keine Cummulative zugelassen werden.

Elftes Capitel.

Sitten und Disciplin.

§. 1.

In Beziehung auf die Sitten wurden natürlich an den Geistlichen — als einen zu hohen Funktionen berufenen, mit der Weihe begabten, und einen höhern Grad von Verehrung in Anspruch nehmenden Stand, auch höhere Anfoderungen gemacht.

Abgesehen von allen eine entschiedene Unsittlichkeit offenbarenden Handlungen, waren demselben insbesondere die Theilnahme an Belustigungen *) welche in das Rohe, Gemeine, und Anstößige auszuarten pflegen — so wie gewisse mit seiner Würde nicht compatibele Gewerbe **) und Beschäftigungen ***) untersagt. ****)

---

*) Z. B. Komedien, Tänze, Masceraden, Hazard-Spiele 2c. —

**) Kochen, Schlachten, Bierbrauen 2c. —

***) Z. B. chirurchische Praxis, Beamtungen der Kaufmannschaft 2c. —

****) Wie strenge es Max I. mit der Sittlichkeit des Clerus genommen zeigen nachstehende Mandate:

1599. „Befehl an den Pfleger in Grünwald den Schloßkaplan daselbst, welcher Concubinarius ist, und sonst einen höchst unmoralischen Wandel führt, zu befehlen daß er sich um eine andere Condition bewerbe und von dannen begebe; da er sonst auf einen Karren zu schmiden, und seinem Ordinarius zuzuschicken sey.

1600. Befehl an den Landrichter in Dachau Sorge zu tragen daß den Geistlichen die sich auf der Wallfahrt nach dem heiligen Berg ärgerlich betragen haben Verweis und Abstraffung ertheilt werde; im Rückfall werde man sie nicht länger im Lande gedulden. —

1602. Der Gesellpriester zu Wolfratshausen soll vom Pfleger daselbst unter Androhung der Ausschaffung zu einer des Priesters würdigen Aufführung ermahnt werden.

1602. Im Kloster Gars soll statt der jungen wohlgekleideten Köchin ein Koch aufgestellt werden.

27. Okt. 1614. Bei den Klagen über der Geistlichen Lebenswandel sollen die Anzeigen ihrer Vergehen, ehe sie den Ordinariaten überschickt werden, an den Hofrath oder geistlichen Rath gesendet werden.

Eine weitere Beobachtung der Schicklichkeit wurde von dem Klerus auch in Beziehung auf die Kleidung gefodert, welche für die Religiosen ohnehin vorgeschrieben war — was aber den Clerus secularis betrifft, sich nach der in der Diözese bestehenden Ordnung und Gewohnheit zu richten hatte.

In dieser Beziehung bestimmt ein spezielles Mandat v. J. 1701: „Die Geistlichen sollen sich der Halstücher und weiten Aermel, auch der gefärbten Unterröcke, und was sonst der Clerus mit einem Laien gleichstellen mag enthalten, auch die Haare nach geistlicher Modestia mit einer sichtbaren Krone ob dem Haupt tragen, besonders aber weder den Ueberrock noch den Ueberschlag, wie einige zu thun pflegen, bei Anziehung der Meßkleider ablegen, endlich alle Eitelkeit in Nachahmung der weltlichen Kleider vermeiden. *)

Mandat 9. Juli 1701.

Und damit nun das Sittliche in dem Clerus schon von dem Frühesten an in jeder Beziehung ausgebildet werde, solle bey jeder Dom- oder Hauptkirche ein Seminarium clericorum — als eine Pflanzschule würdiger Geistlicher errichtet werden.

Seminarien.

In dem Recesse mit dem Hochstifte Freysing war dießfalls durch folgende Bestimmung Fürsehung getroffen: Weilen Wir nach nunmehro reifflich überlegten Umständen, das in Freysing erigirte Seminarium zu stabiliren Unseren Lands-Unterthanen für anständig befunden, mithin die Collektation des Cleri, nach dem anhero Uns übersendten Anlags-Formular, auf seine in dem Receß ausgeworffene Weiß eingewilliget haben, auch zu desselben bessern Auskommen, nach der im Bißthum Regenspurg zugelassenen Belegung der Gottshäuser, und mit Ordinariats-Consens aufgerichten Bruderschaften, oder andern milden Stifftungen, ebenfalls

---

„Die Priester sollen die Wirths- und Gunkelhäuser meiden, sich des Tanzens enthalten, Nachts nicht auf den Gassen umlaufen, das Rennen, Tanzen, Schießen, Rumoren, Fluchen vermeiden, nicht Dutzen, mit den Layen sich nicht zu gemein machen, sich keiner Hohn und Spottworte begegnen lassen, sich nicht des Gewinns willen in weltliche Händel mischen.“ — 1615.

Konkubinen der Geistlichen sollen das erstemal, wie die Ehebrecher, vor der Kirchenthüre mit dreymaliger Vorstellung und Hinwegschaffung auf sechs Meilen, das zweite Mal mit dem Pranger und Landesverweisung, das dritte Mal mit Ruthen-Auszüchtigung und ewiger Landesverweisung bestraft werden. Dieses Mandat wurde 6. November 1663 erneuert. — 1. Jän. 1617.

Gegen Priester die sich der Leichtfertigkeit schuldig machen, soll nach den Concordaten verfahren, und dieselben nicht im Lande geduldet werden. — 1616.

In Klöstern sind keine Weibsbilder zu gedulden. — 1625.

Dem Pfarrer N. soll das Herumziehen mit den Pürschbüchsen untersagt werden. — 1677.

Die Regierungen und Beamten sollen Priester welche einen ärgerlichen Lebenswandel führen den Ordinariaten zur Anzeige bringen, doch darf solches nicht ohne hinreichenden Grund und genügende Ueberzeugung geschehen. — 11. Apr. 1630.

Da zu München mehrere Priester zum Aergerniß der Leute Tag und Nacht in Wirthshäusern zechen, so sollen dieselben namhaft gemacht und der geistlichen Obrigkeit angezeigt werden. — 8. Okt. [illegible]

Geistlichen ist nicht gestattet Getränke auszuschenken, Stuhlfeste zu halten. rc. — 27. Aug. 1669.

*) In einem Schreiben v. J. 1635 wird der Bischof von Freysing aufgefodert den Geistlichen die langen Haare und spanischen Bärte zu verbieten.

die Bewilligung gethan, daß von einem jeden Pfarrgottshauß oder Filial, auch denen erwehnten Bruderschaften und milden Stifftungen jährlich 1 Gulden beygetragen werde: Als sollen unsere Beamte, ingleichen auch die Hofmarchs-Innhaber oder derselben Richter, dann auch Burgermeister und Rath unserer Stadt und Märkten, von den Ihnen zu administriren überlassenen Gottshäusern und Milden mit Ordinariats-Consens aufgerichten Stifftungen, wie auch die Bruderschafts-Verwalter, denen von Fürstl. Ordinariat Freysing bestellten Einnehmern, oder respective jedes Orts Pfarrern, die Anlag für das nechst eingehende 1719. Jahr unweigersam gegen Schein ausfolgen lassen, welcher sodann der Jahresrechnung als ein Verification beyzulegen ist.

Recess mit Augsb. 1684.

Und in Beziehung auf das Seminar in Pfaffenhausen wurde im Art. 17. des Recesses mit dem Bißthum Augsburg statuirt: Nachdeme das Seminarium, juxta consilium Tridentinum, allbereit aufgericht, und dotirt worden, auch man von demselben die Chur-Bayrische Lands-Kinder auszuschließen nicht gemeynt, hat es nunmehr dabey sein Bewenden. —

Nach vollendetem Aufenthalte im Seminare, sollten die jungen Geistlichen sich sogleich eifrigst der cura animarum widmen. *)

Visitationen.

§. 2.

Die Kirchen-Visitationen — sie seyen nun allgemeine welche in der ganzen Provinz oder Diozese, oder spezielle welche nur an einem bestimmten Orte vorgenommen werden — wurden stets als das nachdrücklichste Mittel zu Aufrechthaltung und Förderung der Kirche erachtet. Sie sind auch ein wesentlicher Bestandtheil und Ausfluß der Iurisdictio ordinaria jeden Bischofs in seinem Sprengel. Nur der Pabst als visitator universalis in tota ecclesia concurrirte hierinfalls mit den Ordinarien, und selbst ein Erzbischof durfte die Diozesen seiner Suffraganen nur aus einer erheblichen, in einer Provinzial-Synode genehmigten Ursache einer Visitation unterwerfen. Den Dom-Kapiteln stand übrigens sede vacante dieser Jurisdiktions-Akt allerdings zu; ja selbst dort wo sie es hergebracht sede repleta. Eben so aus demselben Titel den Archidiaconen und Decanen, jedoch cum consensu, Episcopi und unter Zuziehung eines Notars.

Was die Visitation der Klöster und Religiosen betrifft, so waren für diese — neben dem Bischof — nach eigene Visitatores aufgestellt, welche entweder in Kraft der jurisdictio domestica eine blos häusliche Visitation vollzogen; oder auch — in so weit sie mit bischöflicher Jurisdiktion begabt waren, mehr oder minder ausgedehnte Untersuchungen des Zustandes mehrerer Klöster vorzunehmen hatten. **)

---

*) Schr. an den Bischof von Freysing: er möge die jungen Geistlichen in München vom Meßlesen suspendiren bis sie sich ad curam auf das Land begeben. (1654.)

**) Der Dechant von U. L. Frau Dr. Golla hatte von dem Pabste ein Breve erhalten, daß derselbe alle und jede in Bayern befindlichen Klöster, sowohl in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten zu visitiren

Dem Patron einer Kirche stand das Visitations-Recht nur in so weit zu, als es ihm schon in prima fundatione vorbehalten war.

Die Landesherrschaft aber machte — in so weit dieses Recht als ein Actus jurisdictionis mere ecclesiasticae et imperii sabri betrachtet wurde, keinen Anspruch auf die Vollziehung desselben, bestand aber um so eifriger auf der Ausübung ihrer Gerechtsame in Beziehung auf die Visitationen circa Temporalia, und auf der Cumulative cira mores et disciplinam. *)

§. 2.

In den im Jahre 1583 abgeschlossenen Concordaten ist hierüber folgendes bestimmt worden: **)

---

ben solle. Als daher Augsburg das Kloster Thierhaupten visitiren wollte, wurde von Bayern dieses unter Bezug auf obiges Dekret abgeschlagen. (27. Aug. 1616.)

*) Schreiben Max Emanuels an den Weihbischof zu Freysing: „Wenn seine vorhabliche Visitation keine General-Visitation bezielt — sondern auf spiritualia und personalia sich beschränkt, so wird die Bewilligung dazu gegeben, und soll sogleich die Ertheilung der Firmung damit verbunden werden." Uebrigens durften die weltlichen Commissäre auch bei Klostervisitationen der Bischöfe, circa mores et disciplinam nicht ausgeschlossen — sondern mußten dazu eingeladen werden; (1682) so wie denn die Landesherrschaft von allen vorhablichen Visitationen ohne Unterschied avisirt werden sollte. (1684.) Als (i. J. 1682) der Probst von Rohr sich weigerte die weltliche Visitation durch die fürstlichen Beamten vornehmen zu lassen, so wurde ihm bedeutet: Man werde ihn (wenn er auf dieser Widersetzlichkeit beharret) der weltlichen Administration ganz entsetzen, und seine Stelle einem tauglichen Subjekte aus dem Convente übertragen; man werde ihn ferners für keinen Landstand mehr anerkennen; die Unterthanen zusammenrufen und sie des Gehorsams gegen ihn entbinden lassen; zugleich wurde befohlen daß der Klosterrichter und der Klosterdiener überhaupt im Falle weitern Ungehorsams ohne weiters ins Gefängniß zu nehmen seyen. —

**) Bereits im Jahre 1541 war in dieser Beziehung folgende Instruktion erlassen worden: Instruction für die fürstlichen Räthe, welche sie neben den Ordinariats-Kommissairen zu befolgen haben: Sollen sie die Instruktion, auf die sich Bayern mit den Ordinariaten auf dem Tage zu Salzburg verglichen, deßgleichen den Rathschlag und Beschluß vom Jahre 1539 vornehmen, und darauf jeden Ortes von landesfürstlicher Obrigkeit das Beste handeln, besonders aber darauf sehen, daß alles was der Regensburgischen Ordnung und dem darüber erfolgten Augsburgischen Reichs-Abschiede und priesterlicher Ehrbarkeit zuwiderläuft, abgestellt, oder wenigstens in leidentlichere Besserung gebracht werde.

Da aber vonnöthen, daß über mehrere Sachen welche in der Salzburgischen Instruktion nicht begriffen, gründliche Erfahrung eingezogen werde, haben die fürstlichen Räthe ausserdem noch bey den Pflegern, Richter und Amtleuten zu erkundigen, wie viel das jährliche Einkommen eines jedern Pfarrers, Hülfspriesters oder Benefiziaten sey; ob sich die Priester dabey erhalten und den Gottesdienst verrichten können; ob die Häuser so zu den Pfarren und Benefizien gehören, im baulichen Zustande erhalten, und wie der allenfallsige Mangel zu wenden; ob die Pfarren und Benefizien mit Absenten, Reservaten, Pensionen, Incorporation oder andern unträglichen Bürden nicht beschwert seyen; wie und durch wen diese Beschwerden aufgekommen; ob selbes laut der Regensburgischen Ordnung mit Willen der Ordinatur geschehen? Die Räthe sollen auf Befund der geistlichen Commissären von allen dem Anzeige machen, und auf die gebührliche Abhülfe dringen.

Erstlich. Soviel die Visitationen, und andere Gerechtigkeiten derer Bischöffen anlangt, würdet für billig gehalten, daß die Visitationen mit Vorwissen des Lands-Fürstens, und Zuordnung der Fürstlichen Räthe und Commissarien angestellt, und der Lands-Fürst von solchen wichtigen Sachen, welche in dessen Landen zu verrichten seyn, berichtet werde, in dreyen Fällen.

Die Kirchengefälle und Gilten insbesondere betreffend, sollen die Räthe sich erkundigen, wie die Kirchenrechnung jedes Ortes gehalten werde, wer derselben beiwohne, mit welchen Kosten selbe hergestellt werde, welche Baarschaft oder Schulden jede Kirche habe, was von ihr entliehen oder zugenommen worden sey. Auf die Einbringung solcher ausgeliehener Gelder soll unverzüglich Bedacht genommen werden.

Sollte ein oder der andere Landsaß auf der fürstlichen Räthe Foderung sich ungehorsam erzeigen, und nicht kommen, noch Jemanden schicken wollen, haben die fürstlichen Gesandten selbe zuerst zu warnen, und auf nochmalige Weigerung Bericht an den Landesfürsten zu erstatten.

Dieser Instruktion wurden noch folgende Additionen beygefügt: „Weil an vielen Orten beschwerliche Aergernisse über der Priester Lebenswandel und Sitten vorgekommen, sollen die Räthe sich erkundigen wo ein jeder Priester geboren, wo er gelernt, wie alt er sey, wie lange er Priester, ob er geprüft und zu der Seelsorge tauglich befunden worden. Was der Geistliche für ein Hauswesen, und besonders ob er nicht eine Concubine und Kinder habe, wie lange er mit ihnen gehauset, wieviel der Kinder seyen, ob der Kinder Mutter nicht vorhin einen Ehemann hatte, und wie der Geistliche so viele Personen ernähren könne; ob er nicht seine Concubine oder Kinder mit sich zu den Kirchtägen, Hochzeiten, Landschaften und Besinguissen führe; ob er sich nicht mit Wein überlade, ob er nicht schwöre fluche, dem Spiel obliege, oder sonst mit Lastern befleckt sey; wie und wo er den Gottesdienst versehe, welche Bücher jeder habe; ob er sich hierin der Regensburgischen Ordnung und Augsburgischen Abschiede gemäß halte; ob er die Pfarrleute mit den Siebenten, Dreißigsten, Jahrtagen, mit Reichung der Sakramente, nicht beschwere; wie oft er in der Woche Meß lese und beichte.

Der Schulmeister wegen soll in Erfahrung gebracht werden ob und von wem er examinirt sey, welchen Wandel er führe, ob er ein Eheweib habe oder wie er sonst hause, was er seinen Schülern lese, wie er sich hinsichtlich des Trinkens, Rumors oder anderer Sachen halber halte, besonders was sein Einkommen sey, ob er dabey fortkommen könne, oder einer weitern Unterhaltung bedürftig sey.

Den Priestern soll an ihrem Einkommen nichts entzogen, sondern das Treffende unverweigert verabfolgt werden. Die Räthe sollen sich weiter erkundigen, wie sich Pfleger, Richter, Landsassen, Amtleute, Burgermeister, Räthe, Bürger und Unterthanen mit Beichten Meß- und Predigt-Hören verhalten, ob sie dieselben oft und ohne Ursache unterlassen; wie sie sich die Priester erzeigen, und besonders ob die Pfleger Richter und Amtleute denselben auf Ersuchen den gebührlichee Schutz angedeihen lassen.

Da bei den Klöstern die geistlichen Commissairen ohne Zweifel in spiritualibus Untersuchung vornehmen werden, haben die fürstlichen Räthe über die Temporalien sich zu erkundigen, nämlich über Einkommen, Beschwerden und Bürden, wenn sie Leibgeding oder Dienstgeld geben. Was hierin sogleich abgestellt werden kann sollen die Kommissaire sogleich vollziehen, über anderes aber Bericht erstatten. Auf gleiche Weise sollen auch die Archidiakonate und Consistorien insbesonders untersucht werden. Ebenso die Chorherren der halben Stifte, welch anzuhalten sind ihre Statuten und Ordnungen zu beobachten, gleichwie die Ordinariate die Hochstifte untersuchen werden, damit die Kanoniker sich den Statuten gemäß halten. —

Zum ersten. Wann die Layen sammt denen Geistlichen visitiert und examiniret werden sollen.
Zum andern. Wann man in der Visitation von weltlichen Sachen handlen würdet.

Drittens. Da gleich allein der Geistlichen, doch ein gemeine oder durchgehende Visitation anzustellen zu seyn erachtet wurde, so gebühret sich daß auch die fürstliche Commissarii, welche bey Examinirung der geistlichen Personen seyn werden, geistlichen Stands seyen, es erfordern dann dringende Ursachen, daß auch, von wegen die Sachen einander anhängig, fürnehmlich so es weltliche Sachen seyn, auch weltliche Personen darzu müssen gezogen werden.

Aber im vierten Fall, wann die Herrn Ordinarii eine Particularvisitation werden fürnehmen, und ihres Ambts halben bey der Priesterschafft, und beyderley Geschlechts Geistlichen Persohnen, in Sachen die Religion und Geistliche Zucht betreffend nachforschen werden, mögen sie solches durch sich selbst allein, nach ihrem oder der ihrigen Ermessung verrichten, und in allen obgemeldten Visitations-Fällen thun Ihro Fürstliche Durchl. alle fleißige Beförderung und Hülf des weltlichen Arms, gnädiglich und willig anerbieten.

Wann aber die Prälaten wegen übler Verwaltung der zeitlichen Dingen verdächtig seyn, so mögen die Lands-Fürsten ihres Interesse halben, in Vermög eines unfürdenklichen Gebrauchs auch sonderbahren Indults, wie auch die Herren Ordinarii selbst, wann sie visitiren, oder zu anderer Zeit, von ihnen die Rechnung erfordern. Damit also mit gemeinem Rath und Zuthun der Kirchen Nutzen befördert werde. Doch sollen solche Orth von keinem Theil mit Zehrung über Land, beschweret werden. Ebenfalls soll auch mit gleichem Fleiß gegen denen Pfarrherren und Spital-Pflegern, wann sie wegen Verschwendung zeitlicher Gütter angegeben worden, in der Visitation oder zu anderer Zeit verfahren werden.

In dem Recesse mit Augsburg v. J. 1684 wurden dießfalls nachstehende Bestimmungen getroffen: *)

Augsburger Receß 1684.

Dafern für gut befunden wurde, pro conservanda disciplina Ecclesiastica nicht bey dem Officio Ecclesiastico, sondern etwann an diesem oder jenem Orth angestellter Visitation, oder Commission, eine vorläufige Extrajudicial-Information ohne rechtliche Verhör oder Proceß einzuholen, um zu sehen ob die Sach in facto also gestaltet daß es einen rechten Process meritire, soll an Seiten der weltlichen Obrigkeit nicht gehindert werden, dergleichen der weltlichen Iurisdiction allerdings unpräjudicirliche Extrajudicial-Information ohne absonderliche Notification vorzunehmen.

---

*) Bey Gelegenheit der in der Diözese Regensburg vorzunehmenden Kirchenvisitation erhielten die fürstlichen Commissaire folgende Instruktion: „Sie sollen darauf sehen, daß dem Hause Bayern an seinen uralten Rechten nichts entzogen, und wider das Landrecht und die Concordate nichts vorgenommen werde; Sie sollen über gewisse Punkte die Beamten, Obrigkeiten und Obleute vernehmen. Sie sollen nicht gestatten daß die bischöflichen Kommissaire weltliche Personen für sich selbst examiniren. Die Visitation der Kleinodien soll nur von den fürstlichen Beamten, jedoch mit Zuziehung eines bischöflichen vorgenommen werden. Strafen gegen Kirchendiener als Schullehrer, Meßner u. a. sollen nur von den fürstlichen Abgeordneten ausgehen. Die bey den Visitationen sich ergebenden Mängel sind den bischöflichen Deputirten zu Verfügung der nothwendigen Abstellung schriftlich zu eröffnen. —

Allermassen hingegen und reciprocé die geistliche Obrigkeit nicht zu verwehren haben solle, wann Ihr Kurfürstl. Durchlaucht durch Dero Commissarien, Renntmeister, oder Beamte bey denen Geistlichen extrajudicial-Information einnehmen lassen wurden, damit man daraus erkundigen möge welchergestalten folgends judicialiter mit Recht verfahren könne.

Wann der Herr Ordinarius bey den Klöstern in Spiritualibus visitiren lasset, und in dergleichen Visitation incidenter ein- oder anderer Mangel der Haushaltung und Temporalien verspühret wird, solle davon Ihr Kurfürstlich Durchlauch za diesem Ende vertreuliche Communication geschehen, damit hierauf alsobalden die Gebühr und uneingestellte Wendung vorgenommen, folglich die Clöster bey guter Oeconomia gehalten, und dardurch die Ehre Gottes desto mehr gepflanzet und vermehret werden möge; Allergestalten hingegen auch Ihr Kurfürstl. Durchlaucht erbiethig, da sie occasione Ihrer jezuweilen bey den Clöstern in temporalibus angestellter Visitation incidenter etwas dem Geistlichen Wohlstand, und klösterlichen Disciplin zu widerlauffend befinden sollten, davon dem Herrn Ordinario ebenfalls uneingestellte Communication zu thun. Damit auch der Herr Ordinarius und die Seinigen in solchen Particular-Fällen desto mehr vermerken könnten, was sich bey ein- und anderm Kloster für ein Unhäußlichkeit, oder schlechte Verwaltung der Temporalien bezeigt, und Ihr Kurfürstliche Durchlaucht destomehr gegründete umständige Communication thun mögen, ist dero nicht zuwider, daß die Visitatores, wann es vonnöthen, von dem Prälaten und Abbtissin ihre führende Hauß-Rechnung abfordern, und sich darinnen in loco ersehen; doch daß es in diesen Terminis verbleibe, und Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht daraus in corrigier- und Abstellung der erfundenen Mängel, wie auch sonst in ihrer dißfalls ratione temporalium von Alters hergebrachten Lands-Fürstliche Gerechtsame kein Einhalt erzeigt, noch künfftig zu Praejudiz ausgedeutet werde.

§. 3.

Das was in diesen Concordaten in Betreff des Clerus secularis et regularis bestimmt war — fand auch in Beziehung auf die exemte Geistlichkeit und ihre Güter seine Anwendung. Auch wurde den Ordensgeneralen nicht zugegeben ihre Klöster-Visitationen durch Kommissaire welche Ausländer waren, vorzunehmen.

Obiges fließt aus dem Grundsatze daß der Ordinarius selbst eigentlich die Visitation nur als delegatus sedis apostolicae verrichtete, und dann daß das Concil. Trident. in dieser Beziehung alle Exemtionen durchaus umgangen wissen will *)

Nur Kapellen die sub protectione regia immediata stehen, machten eine Ausnahme.

Der Zweck dieser Visitationen war nicht blos auf die Lehre, die Sitten, die Güter und Gebäude der Geistlichkeit, sondern auch auf den Zustand der Schulen und des Volkes überhaupt gerichtet.

Der Modus Visitationis war dem vorsichtigen Ermessen des Visitators anheim gegeben.

Auch die Gotteshäuser der Hofmarchen unterlagen der cumulativen Visitation.

Was die Visitations-Kosten betrifft, so hatte bereits das Concil. Tridenl. hierinfalls das Billigste vorgesehen. (S. 24 de reform. c. 3.) In den Concordaten ist wie wir oben gesehen, weitere Rücksicht hierauf genommen worden.

*) Den Ordens-Congregationen wurden manchmal die Visitations Ergebnisse und darauf erfolgten Verfügungen, zu ihrer Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Ein Generale v. 19. Decbr. 1618 sagt: „die auf die Visitation erlaufenen Unkosten sollen den Orten welche visitirt worden jederzeit wieder erstattet werden.“ *)

Die Appellation gegen den Visitator war zwar gestattet, hatte aber keinen effectus suspensivus.

Ein weiteres Generale vom 15. May 1677 bestimmt, daß vor der Vornahme jeder Visitation zuerst an den geistlichen Rath Bericht zu erstatten, und Resolution zu erwarten sey. **)

Von der Visitation der Kirchengüter ist bey der Verwaltung des Kirchen-Vermögens bereits die Rede gewesen.

Uebrigens gab der actus cummulativae visitationis Anlaß zu häufigen Competenz- und Praecedenz-Conflicten. Und was nun die Präcedenz bey derley Commissionen betrifft, so war Kurfürst Max I. anfangs selbst unschlüssig, über das was der Landesregierung hierinfalls gebühre. Er schrieb (i. J. 1628) an den Erzbischof von Köln: „Vor er Kurfürst geworden, habe er den Abgeordneten der Ordinarien bei Commissionen die Präcedenz gelassen. Da er jetzt den Vorrang anspreche, werde von etlichen Ordinarien Einwendung gemacht. Er wolle sich nichts attribuiren was ihm nicht gebühre, könne aber auch der Kur nichts vergeben; bittet also, der Kurfürst möchte ihm mittheilen was in dieser Sache Observanz sey.“ Der Erzbischof antwortete: „Der Erzbischof antwortete: Er wisse nicht was im Reich hierin Observanz sey. Frankreich und Burgund übe sogar die Direktion; und da nun der Kurfürst des Reichs Praeminenz und hohe Regalia in sich trage, so stehe es bey ihm sich der Präcedenz zu gebrauchen.“

Der Kurfürst foderte hierauf (1635) Gutachten vom geistlichen Rath; in dem Decret kommt vor: „es komme unverhofft vor daß man Uns die Präcedenz wolle streitig machen, da doch weltkundig daß dem Kurfürst die Präcedenz vor allen geistlichen und weltlichen Fürsten des Reichs zustehe.“

Es erfolgte hierauf ein Decret worin ausgesprochen wird, daß in actis temporalibus die fürstlichen Räthe durchaus die Präcedenz vor den Abgeordneten der Ordinarien zu behaupten haben sollen. 15. März 1635.

---

*) Vermöge Vergleichs mit dem Erzbischofe von Salzburg sollen die Unkosten der gemeinschaftlich vorzunehmenden Visitationen theils von den Gotteshäusern, theils von den Pfarrern gut gemacht werden. Die beyden Hofkommissäre sollten nur in einer Kutsche (mit 4 Pferden) fahren, und nur 2 Bedienten mitnehmen. (Juny 1621.) Alle kostbaren Banquette und derley Uebermaas, so wie alle Schenkungen oder Verehrungen waren verboten. —

**) Maximilian hatte mit Recht bemerkt, daß wenn die Visitationen der Klöster durch erfahrne Commissaire vorgenommen wurden, selbe viel schleuniger und ersprießlicher abliefen, als wenn zu jeder Visitation neue gewählt wurden, welche förderliche Anordnung oft erst verhinderten, und Zeit und Kosten vergeblich verschwendeten. In Zukunft sollten daher eigene Commissaire hiezu bestimmt seyn; diese Bestimmung wurde jedoch i. J. 1623 dahin abgeändert, daß in Zukunft jederzeit einer vom geistlichen Rathe, und einer von der Hofkammer zu diesem Geschäfte zu bestimmen seyen.

In einzelnen Fällen ist den Bischöffen wohl auch die Vornahme einer Visitation verweigert worden. So z. B. i. J. 1657 dem von Freising in Beziehung auf das Kloster Viehbach. —

Aufsicht über Druckschriften.

§. 4.

An das Geschäft der Visitation recht sich die Aufsicht über das Bücherwesen an.

Von den Verordnungen des Reiches und des Landes in dieser Beziehung ist schon in dem Buche von der Polizei die Rede gewesen. Was hier mitgetheilt wird betrifft zunächst die Religion, und gingen die wiederholten scharfen Mandate dieses Belanges aus der beharrlichen und ernstlichen Fürsorge gegen das Eindringen religiöser Neuerungen hervor.

Schon beym Regierungs-Antritte Max I. erfolgte ein Generale des wesentlichen Inhaltes: „Da sich noch immer bey den Unterthanen ketzerische Bücher vorfinden, und solche von den Hausierern eingeschwärzt werden, und in Bedenkung daß der Abfall von der katholischen Religion fast allein durch die verbotenen, falschen, ketzerischen Bücher, Tractätchen und Schriften entsprungen, wird befohlen, daß die Unterthanen alle der katholischen Religion zuwider laufenden Bücher, soviel sie deren bey Handen haben, den Obrigkeiten unverzüglich zustellen. Würde Jemand eines von solchen verbotener Büchern sträflicher Weise verhalten, (woraus eines jeden verstocktes und halsstarriges Gemüth unfehlbar abzunehmen) soll an selben ein solches Beyspiel aufgestellt werden, daß andere sich vor ähnlichen Vergehen hüten werden. Zugleich wurden eigene Kommissaire mit der Hausſuchung nach derley Büchern beauftragt, welche den Befehl hatten solche hinwegzunehmen, und die Besitzer zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen.

Selbst bey Verstorbenen soll solchen Büchern nachgesucht, und im Falle Vorfindens eine Geldstrafe aus der Verlassenschaft erhoben werden.

In der geistlichen Raths-Instruktion v. J. 1608 ist ausdrücklich eingeschärft, darauf Acht zu haben daß alle sektirerischen und verdächtigen Bücher confiscirt werden; daß gegen die Be- Besitzer und Einschwärzer derselben die gesetzliche Bestrafung veranlaßt werde; und daß besonders auf die Buchführen Läden während der Dulten und Jahrmärkt ein wachsames Auge gehalten werde.

Erläuternd wurde in einem Generale vom 24. Jänner 1609 hinzugefügt: „Zur Censur der in München gedruckt werdenden Bücher sind zwar jedesmal einige aus den geistlichen Räten zu deputiren; wenn aber solche Traktötl und Sachen, zum Druck bestimmt, vorgelegt werden die etwas wichtig und disputierlich sind, sollen auch andere Geistliche und gelehrte Personen beygezogen werden. Es soll auch ferners der Dechant bey U. L. Frau alle und jede censirte Traktate und Schriften cum solita attestatione, und Beisetzung seines Tauf- und Zunamens, wie es zu Ingolstadt und an andern Orten gebräuchlich unterschreiben, welche Attestation von den Buchdruckern jedesmal entweder zu Anfang oder am Ende der censirten Schrift bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe mitgedruckt werden soll.

Unterm 1. Dezember 1617 erging ein scharfer Befehl an die Rentmeister zu veranlassen und zu verfügen, daß die ketzerischen und andere ärgerliche Bücher die auf die Jahrmärkte gebracht, oder auf andere Weise eingeschwärzt werden, von den geistlichen Obrigkeiten und Pfarrern untersucht, und nicht eher als bis das geschehen zum Verkauf gelassen werden.

6. Juli 1616. Zwei Jahre später erging ein Aufruf an alle Besitzer verdächtiger Bücher solche binnen

acht Tagen an die Obrigkeit einzuliefern, bey Geld = und Gefängnißstrafe für die Verheimlicher derselben.

Zugleich wurde weiters verfügt: „In jeder Stadt und in jedem Markte sind zwei verständige und eifrig katholische Bürger als Kommissaire zu ernennen, welche nebst dem Pfarrer oder Prediger jährlich zweymal, zu Markts = oder anderer Zeit bey allen Buchführern und Briefträgern unvermuthet visitiren, und alles was sie von verführerischen oder ketzerischen Büchern, Liedern, Gemälden u. dgl. finden, wegnehmen, und den Buch = oder Briefhändlern bedeuten sollen, daß ihnen auf nochmaliges Betretten nicht nur der Buchhandel aufgehoben, sondern auch exemplarische Strafen zu Theile werden sollen. Ueberhaupts ist der Buchhandel in Zukunft ohne Spezial = Erlaubniß und Ertheilung eines offenen Patentes Niemanden mehr zu gestatten, und den ausländischen Krämmern verbothen vor geschehener Visitation auszulegen.

„Niemand soll sich ferners unterstehen, ein Buch welches von Glaubens = Sachen handelt, und nicht zu Ingolstadt, München, Kölln, Dillingen, Mainz, Freiburg im Breisgau, Insbruck, London, Freiburg, Paris, Lyon, Rom, Venedig, Florenz, Bologna und in Spanien gedruckt ist, in das Land zu bringen. Alle übrigen sowohl in Teutschland als Italien, in Frankreich und Engelland gedruckten Bücher sind abgeschafft, und das Hausiren derselben den Buchhändlern bey schwerer Strafe und Confiskation untersagt."

Allein ungeachtet der wiederholten Befehle, bei den Buchdruckern und Buchhändlern darob zu seyn, daß sie nichts anderes im Drucke fertigen, nachdrucken oder verkaufen sollen, als was vorher von den geistlichen Räthen oder dem hiezu besonders verordneten Censor durchgesehen und approbirt worden, wurden gleichwohl fortwährend, auf offenen Jahrmärkten sowohl als bey sonstigen Gelegenheiten verschiedene unzuläßige Prognostiken, Kalender, Praktiken „und wie man andere derley Scartechen zu nennen pflegt," eingeschwärzt, ja zum Theile unvermerkt nachgedruckt und verbreitet. Daher wurde unterm 22. Febr. 1639 an die geistlichen Räthe insgesammt, besonders aber Dr. Heyfelder ein geschärfter Befehl erlassen, nicht blos den Buchdruckern und Buchhändlern die Läden und Gewölbe zu visitiren, sondern selbe noch ein Mal ernstlich zu warnen sich des Nachdruckes und Verkaufes solcher Scartechen bey unausbleiblicher empfindlicher Strafe zu enthalten; und in Zukunft nichts zum Drucke zu befördern, nachzudrucken oder zu verkaufen, es habe denn zuvor der geistliche Rath oder Dr. Heyfelder selbes censirt, und so beschaffen gefunden, daß es im Drucke verbreitet werden kann. 1639.

Im Falle bey offnen Jahrmärkten oder sonst fremde Buchführer nach München kommen werden, hat Dr. Heyfelder ihre feilzuhaltenden Schriften durchzusehen, das der katholischen Religion und den guten Sitten Zuwiderlaufende hinwegzunehmen, nach der Beschaffenheit der Umstände zu verbrennen, oder wenn er einen Anstand findet sich bey dem geistlichen Rathe Bescheid zu holen. *)

Auch im Jahre 1644 ergingen wieder an den geistlichen Rath erneuerte Befehle, sich den Vollzug der über das Bücherwesen bestehenden Mandate besonders angelegen seyn zu lassen, in den Visitationen nicht säumig zu seyn, und stets ein eigenes Mitglied des Gremiums mit diesem Decret 7. April 1644.

*) Diese Inspection wurde 1641 dem geistlichen Rathe insgesammt aufgetragen. —

Geschäfte beauftragt zu halten; insbesondere soll sich die Visitation auch auf die Ballenweise nach München kommenden Makulaturen erstrecken, „weil viel verbotene Scartechen die keine Käufer mehr finden auf diesem Wege verschlißen werden.“ *) Ueber das Resultat dieses Verwaltungs-Zweiges soll halbjährig dem Kurfürsten Bericht erstattet werden.

22. März 1645. Zwey spätere Verordnungen bestimmen: denen samentlichen Buchdruckern ist zu bedeutten, daß sie neben den bayer. Privilegio, wann sie solches haben, allzeit auch das Kurfürstliche mit andrukhen, und in frontispicio beeder Privilegien Meldung thuen sollen, ausser dessen man bey denen im Landt gedruckhten Büechern an jenes Privilegium nicht gebunden seye, und die Buchdruckher lehren wurde, was sie gegen ihren Kur- und Landtsfürsten vor Respekt zu bezeugen haben.

26. April 1728. Der Magistrat in Städt und Märikten soll nichts Neues zum Druckh kommen lassen, es seye dann durch die hierzue bestellte Persohnen besichtiget und approbirt, des Buechtruckers Vor- und Zuenahmen, auch die Stadt worin es gedruckt in fronte Libri vorgesetzt werde; und wann Theologisch-canonisch oder ascetische Materien von einigen Bekannten Ordens-Persohnen zum Druckh kommen, soll man sehen ob die approbation ihres Ordens Obrigkeit beygelegt sey, in welchen Fall der Druckh ohne weittere Revision umb somehr zu erlauben, als zu hoffen ist, daß ermelte Obrigkeit solche gebührend vorgenommen, und nicht gestattet haben will, daß gegen die theologische wahre Lehr den katholischen Glauben, und die geistlichen Rechte zugegen etwas einlauffen möge; Solten aber auch derley Ordensleuth ungewöhnlich oder gefährliche Materien tractieren, seind selbe zum Hofrath zu verweisen, allermassen wir auch zu Revidierung der juridischen und anderer Tractaten bey gedacht unsern Hofrath jemand ex gremio verordnet haben, und zu geistlichen Sachen dem geistlichen Raths-Directorio die Revision übertragen lassen.

Da man aber Sachen in Druckh legen wolte, so Politica oder groser Häuser Rechten betreffen, seynd solche zu unserm geheimben Rath der Revision und Concessions willen herein zu geben. —

*) Die Visitatoren sollen nicht nur die Stübiche der Buchführer, sondern vornehmlich auch ihre Felleisen, Pakete und Truhen durchsuchen, worin sie gemeiniglich diejenigen Scartechen und Bücher, wegen denen sie sich zu fürchten haben, verbergen; ferner daß sie auch in den Wirthshäusern und Heerbergen, unverhofft fleißige Durchsuchung pflegen.

Besonders sollen diese Visitatoren, wie in dem jüngsten Decrete bestimmt ist, ihr Augenmerk auch auf das Einschlag-Papier richten, indem von Augsburg und Nürnberg viele Ballen solcher Papier's eingeführt werden, welche gemeinlich verbotene und unzuläßige Bücher enthalten, die man im gewöhnlichen Handel nicht mehr anbringen kann. —

Zwölftes Capitel.

Gerichtsbarkeit und Forum.

§. 1.

Die Entscheidung aller Competenz-Fragen in Beziehung auf geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit, wurde von jener höchsten Stufe des Verhältnisses zwischen der Kirche und dem Staate abgeleitet, wonach dem Landesfürsten zur Ausübung seines summi Imperii, nach dem Grundsatze: „qui vult finem vult media“ auch Alles das zustehen mußte, was zum Zwecke der Landeswohlfahrt circa Sacra zu verordnen nothwendig war. Es ist aber in Bayern hiebey nicht nach Theorien, sondern strenge nach den Verträgen und der Observanz verfahren worden.

Den geistlichen Kirchen-Gesetzen wurde nur in so weit vis legis zugestanden, als sie in das corpus Juris aufgenommen, promulgirt, und recipirt waren. In Beziehung auf weltliche Gegenstände aber konnte das jus canonicum nur pro interpretatione et illustratione legis in Anwendung gebracht werden.

Die Grundlage der politischen Gestaltung des Verhältnisses zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt in Bayern, war — wie aus dem bisher Vorgetragenen bereits entnommen werden konnte — für den hier geschilderten Zeitraum in dem Concordate zu suchen, welches im Jahre 1583, unter Vermittlung des päbstlichen Legaten Felicianus, zwischen Herzog Wilhelm V. und dem Erzbischofe von Salzburg (und Chiemsee), dann den Bischöfen von Augsburg, Freysing, Regensburg *) und Passau geschlossen wurde. Es ist dieses Concordat seiner We-

*) Mit dem Hochstifte Regensburg bestanden übrigens noch im Jahre 1605 solche Differenzen: Gutachten des geistlichen Raths über die vom Bischof zu Regensburg gegen den Kurfürsten prätendirten Gravamina, wovon in der künftigen Regensburgischen Traktation gehandelt werden soll:

Auf den ersten Beschwerdepunkt de visitatione, daß nämlich zwischen den lateinischen und deutschen Exemplaren der Concordate von 1583 sich hierin ein Unterschied ergebe, wäre dem Herrn Ordinario zu antworten, daß bey irgend einem Zweifel oder Streit dem lateinischen Exemplar als dem

senheit nach aber nur ein Vergleich über die in Bezug auf die geistliche Jurisdiktion und Immunität entstandenen Conflikte und gegenseitigen Beschwerdepunkte, und kann also in diesem Vertrage keineswegs eine erschöpfende Auskunft über die sämmtlichen kirchlichen Verhältnisse

---

Original sey nachgegangen worden, daher der Herr Ordinarius in hoc quarto casu de visitatione particulari cleri, diese Visitation, welche sich allein ratione officii in Clerum ac utriusque sexus religiosas personas beziehe, auf weltliche Personen weiter wohl nicht extendiren werde. Wenn derselbe aber weltliche Personen anzugeben wisse welche geistliche Beneficia innehaben, und den stiftungsmäßigen Gottesdienst nicht verrichten lassen, so würde hierin Abstellung getroffen werden. Auf die weitere Consequenz bey diesem Punkte, daß hiedurch dem Ordinario seine jura episcopalia jährlich entzogen würden wird erwiedert, daß dergleichen jura von andern Ordinariis niemals begehrt oder allegirt worden seyen; was aber die von dem Ordinario zu Regensburg neuerlich gesuchten jura episcopalia betreffe, möchte der Kurfürst dieselben durchaus nicht gestatten, sondern dießfalls sich glimpflicher Entschuldigungen bedienen.

Das Gravamen des Ordinarrii betr. daß demselben nicht gestattet sey der Klosterrechnungs-Aufnahme, so wie auf Absterben der Prälaten den Inventuren beyzuwohnen, soll der Kurfürst solches aus den Gründen nicht gestatten, weil alle Prälaten verpflichtete Landstände, und wegen der geleisteten Erbhuldigung verobligirt sind, ferner in temporalibus der Kurfürst beym Kaiser solche Klöster vertritt, und weil alle Oberhand des Landesfürsten in temporalibus aus ältester Zeit und Gewohnheit hergebracht ist.

Auf die weitere Andeutung, daß die Ordinarii befugt seyen die subsidia charitativa, Inful, Weihsteuer zu begehren, ist nichts zu entgegnen; daß aber der Ordinarius die portionem canonicam, hoc est quartam mortuariorum juxta longaevam consuetudinem etc. ex relictis Clericorum die ab intestato verstorben sind begehrt, so ist solches nie gebräuchlich oder hergebracht gewesen, und soll auch von dem Kurfürsten verweigert werden, weil bekanntlich die ab intestato verstorbenen Priester Schulden hinterlassen, und wollte nun der Ordinarius die portio canonica nehmen, die Gläubiger bedeutend verkürzt würden.

Gleiche Beschaffenheit hat es damit daß der Ordinarius die jura episcopalia ex vacantibus beneficiis et parochiis, nähmlich jährlich zwei Thaler begehrt. Da derselbe weder de jure noch de consuetudine hiezu befugt ist, so soll der Kurfürst auf solche vacirende Pfarreyen oder Benefizien, da dieselben ohnedies schon viele Bürden haben, dergleichen Lasten nicht kommen lassen.

Die von Adel betreffend, welche die beneficia nicht conferiren, sondern deren Einkommen ohne des Ordinarii Consens anderswohin, vielleicht zu eigenem Nutzen verwenden, wäre dem Ordinarius zu antworten, daß der Kurfürst solchen Adelichen ohnehin schon die Restitution auferladen habe.

Den Punkt betreffend, daß ohne der Ordinarien Bewilligung in den Klöstern keine weltlichen Administratoren aufgestellt werden sollen, diene dem Ordinario zur Antwort, daß solches immer mit Gutheißen und Ratifikation des Pabstes geschehen, und überdieß noch die Einwilligung des Ordinarius nicht nöthig gehalten worden sey.

Die citirten und excommunicirten Laien, als die percussores Clericorum pro petenda absolutione vor den Ordinarius zu verschaffen, sey der Kurfürst ohnedieß nicht ungeneigt; übrigens möchte dem Ordinario zu verstehen gegeben werden, daß er dergleichen Excommunicationen nicht zu allgemein

und ihre Stellung zum Staate gefunden werden. Vielmehr mußte in allen Punkten, über welche dieses — so wie die spätern Concordate nicht ausdrückliche Bestimmung geben, auf frühere Indulte, den Besitz-Stand, und das Herkommen, so wie auf die Concordata Germaniae und die Reichs-Verfassung zurückgegangen werden.

Folgendes waren aber die wesentlichen Bestimmungen der im Jahre 1439 von Kaiser und Reich acceptirten Beschlüsse des Basler Conciliums:

Sanctio pragmatica 1439.

Jede Metropolite, Kathedrale, Collegiatkirche, und jedes Kloster hat (bey collectiven Benefizien) das Recht der Wahl zu den geistlichen Würden.

Eben so soll bey Collativ-Benefizien, dem Collator ordinarius, die freye Collation zustehen. Ausgenommen hievon sind: a) die beneficia collativa in curia et locis vicinis morte vacantia b) die dignitates jure caduci vacantes, c) die Fälle der resignatio, translatio, depositio der Bischöfe, und die datio coadjutorum, d) die Fälle wo eine ecclesia cathedralis clero et populo christiano caret.

Auch soll der Pabst diese reservirten Benefizien binnen Monatsfrist besetzen (alioquin ordinarii conferre valeant) und die Ernannten ihre Provisions-Briefe binnen vier Monaten beybringen.

Der zu Wählende muß seyn etatis legitimae, moribus gravis, literarum scientia preditus, in sacris ordinibus constitutus, et alias idoneus secundum canones. Die Confirmation der Wahlen steht bey den dem apostolischen Stuhle unmittelbar untergebenen Würden dem Pabste, bey den übrigen dem betreffenden Vorgesetzten zu.

Der welchem das Recht der Bestätigung zusteht hat der Wahl beyzuwohnen. Für die Confirmation darf außer der zu bestimmenden Provision Nichts gefodert werden.

---

mache, besonders in solchen Fällen wenn der von dem Laien geschlagene Priester die Händel selbst angefangen und verursacht hat.

Daß aber in causis decimarum, praesertim in judicio possessorio die Laien vor das Consistorium citirt werden sollen, könne der Kurfürst nicht gestatten, da in Zehentsachen das possessorium von Rechtswegen ad judicem laicum gehörig ist.

In Ehesachen ist das Dafürhalten, daß es dießfalls bey dem lateinischen Exemplar der Concordate verbleiben solle, indem solche vor das Chorgericht und die geistliche Obrigkeit gehören; was aber die Kinderzucht oder die Leichtfertigkeitssachen zwischen ledigen Personen betreffe, solle solches durch den weltlichen Richter verhandelt und bestraft werden.

Sollte sich das Vorgeben daß die Landgerichts- oder Hofmarks-Obrigkeiten die Ehesachen selbst vergleichen oder von einander sprechen, bestätigen, so wird deßhalb Abstellung geschehen.

Was den Beschwerdepunkt betrifft daß die Geistlichen in dem Bistum Regensburg mit mehr als um die Hälfte höherer Steuer als früher belegt werden, so geht dieser Punkt nicht unmittelbar den Kurfürsten sondern die Landschaft an, und da dieses ein allgemeines Werk ist, so könne der Kurfürst dießfalls auch nicht dawider seyn, sondern der Ordinarius werde solche Beschwerde am gebührenden Orte vorzubringen wissen.

Der Pabst hat das Recht eine getroffene Wahl „ex magna, rationabili et evidenti causa“ zu verwerfen und an das Kapitel zurückzuweisen.

Jährlich soll ein bischöfliches Concilium unter dem Vorsitz des Diöcesanen gehalten werden, wobey von den Provinzial- und Synodalstatuten, der Verwaltung der heiligen Sakramente, dem Lebenswandel der Untergebenen, der Einhaltung der Ordensregeln, und den Kirchen-Gütern gehandelt, und die — zur Wache über die Reinheit des Glauben aufgestellten testes Sinodales gehört werden sollen.

Je binnen drey Jahren soll ein Provinzial Concilium gehalten werden, welchem der Erzbischof mit den Suffraganen beyzuwohnen hat. Hier ist von der Besetzung der Kirchenämter an die Würdigsten, der Seelsorge, Verwaltung der Güter, Erhaltung der Kirchen, und Sorge für die Armen zu handeln — und vornehmlich die Verwaltungsweise der Bischöfe in Untersuchung zu nehmen, und für die Erhaltung des Friedens zu wachen.

Die Vorsteher der Orden werden ermahnt die Versammlungen des Kapitels zu den bestimmten Zeiten auf das sorgfältigste abzuhalten.

Die Excommunikation soll durchaus nur in Kraft publizirten richterlichen Erkenntnisses statt finden, es bestünde denn der notorische Fall der faktischen Verwirkung einer solchen Ausschließung.

Ein Interdikt über ganze Ortschaften soll nur ex causa et culpa ipsorum locorum aut dominii seu officialium verhängt werden dürfen.

Ueber ein Urtheil welches nicht vim definitivam hat soll nicht appellirt werden dürfen.

Niemanden ist es erlaubt sich um ein geistliches Amt, oder den Grad einer Würde zu bewerben, oder dafür irgend etwas zu geben noch anzunehmen; und sollen keine annatae communes, servitia minuta, primi fructus und Taxen für die Bullen, Briefe und Siegel ꝛc. gefodert werden. Dagegen wird pro sustinendis ecclesiae oneribus, eine neue Provisions-Regel bestimmt werden, und soll in Deutschland Alles was ad cultum divinum vel ecclesiae ornamenta, non ad commodum privatum bisher gereicht worden, noch ferner bestehen.

Die (sogenannte) gratiae expectativae aut nominaciones, sollen nicht mehr statt finden. Eben so wenig die reservationes particulares beneficiorum vacaturorum.

Doch steht dem Pabste zu unter 10 Benefizien welche Jemand zu vergeben hat, eines — wo deren 50 und mehr sind zwey derselben zu conferiren, und das jus praeventionis bey collativen Benefizien auszuüben.

Jede Metropolite und Kathedrale soll mit einem Theologus versehen seyn, welcher per decennium an einer Universität studirt hat, und sich der Lehre und Predigt unterziehen soll.

Bei jeder Kathedral- oder Kollegial-Kirche soll der dritte Theil der Präbenden den Graduirten ertheilt werden.

Wer aus seinen Benefizien bereits ein Einkommen ducentorum aureorum genießt darf kein weiters mehr annehmen.

Auf Pfarreyen sollen nur Graduirte befördert werden, (welche zuwenigst drey Jahre auf Universität studirt)

Alle Gegenstände welche in einem mehr als 4 Tagreisen von der curia romana entfern-

ten Orte vorkommen, gehören unter die Jurisdiktion des Ordinarius; ausgenommen die causae majores, expresse enumeratae, und die Wahlen der dem päbstlichen Stuhle unmittelbar untergebenen Kathedral-Kirchen und Klöster.

Die Berufung gegen ein Urtheil muß stets an den unmittelbar höhern Richter gebracht werden.

Alle vor den päbstlichen Stuhl geeigneten Gegenstände sollen durch judices in partibus verhandelt werden; und zwar durch solche an welche die Sache jure, consuetudine, vel privilegio gehört; ausgenommen in Fällen, verweigerter Justiz und in den, dem jure canonico gemäß dem causis majoribus gleichgestellten Gegenständen. *) Von keinem Urtheile das nicht vim definitivam sententiae hat, darf appellirt werden.

Wiener Concordat 1448.

Durch die Wiener Concordate 1448 wurden dem päbstlichen Stuhle — im Gegensatze zu den über die Wahlfreyheit in den Basler-Beschlüssen enthaltenen Bestimmungen reservirt: die Besetzung aller beneficia apud sedem apostolicam vacantia, es sey durch Todfall oder auch per depositionem, privationem, translationem, Verwerfung der Wahl, oder Renunciation, die Besetzung jener Benefizien, welche durch die von dem päbstlichen Stuhle ertheilte Beförderung ihres Besitzers zu einer höhern Würde oder zu andern Pfründen erledigt werden.

Die Untersuchung der Wahlen steht dem Pabste auch bey den nicht unmittelbar untergebenen Kirchen in allen Fällen zu, wo die getroffene Wahl dem Pabste nicht binnen der gesetzlichen Frist angezeigt, oder wo gegen die canonischen Vorschriften gefehlt wurde, oder wenn der Pabst „ex rationabili et evidenti causa," einen Würdigern zu erneunen Gründe hat.

Die Vergebung aller Würden und Benefizien welche nicht zu den dignitatibus majoribus gehören, steht in den Monaten Februar, April, Juny, August, Oktober und Dezember denjenigen zu, ad quos collatio, provisio, presentatio, electio, aut quaevis dispositio pertinet; in den übrigen Monaten aber dem päbstlichen Stuhle. Wenn dieser binnen drey Monaten hierüber nicht verfügt, so steht nach deren Verlauf die Vergabung bey dem Ordinarius oder dem sonst hiezu Berechtigten.

Als Provision (Annaten) wird von den Kathedral-Kirchen und Mönchs-Klöstern für die Früchte des ersten Jahres (vom Zeitpunkte der Vacatur an) jene Summe bezahlt, welche in den Taxbüchern (der päbstlichen Kammer) als communia servitia vorgemerkt ist. Von allen übrigen Dignitäten und Benefizien (welche vom päbstlichen Stuhle vergeben werden) sollen die medii fructus (die halbe Jahresrente) nach der üblichen Taxe erhoben werden.

§. 2.

In Beziehung auf den Vollzug der mit den Bischöffen ursprünglich i. J. 1585 abgeschlossenen Concordate, müssen hier noch folgende Erläuterungen durch spätere Verfügungen berücksichtigt werden:

---

*) Nämlich die confirmationes electionum, admissiones postulationum, resignationes, translationes, depositiones episcoporum; designationes coadjutorum; erectiones - uniones - divisiones - tranlationes - suppressiones sedium episcopalium; erectiones, executiones, abolitiones ordinum religiosorum. —

I. Generalmandat vom J. 1584: In dem mit Salzburg und den übrigen in Bayern gelegenen Bißthümern abgeschlossenen Concordate ist der Realien wegen keine Meldung geschehen, und zwar aus der Ursache, weil sich die Ordinariate der Personalien durchaus auch anmassen wollen, die ihnen jedoch Bayern keineswegs einräumen konnte.

Was also der Prälaten und des Klerus in Bayern Real-Aktionen betrifft, so haben sich die Beamten so zu verhalten, daß gegen die landesfürstliche hohe Obrigkeit kein Mißbrauch einreiße, und in persönlichen Sprüchen, so viel deren im Recesse nicht spezifizirt sind, geschehe was Recht und Herkommens ist.

Der Possessgebung halber ist in dem Rezesse zwar bestimmt, daß dem Priester selbe von der Regierung gefertigt werden solle in welcher die Pfarre liegt. Da aber die geistlichen Lehenbücher und andere Behelfe zu Handhabung und Erhaltung des landesherrlichen Patronates und Rechtes nur bey der Hofrathskanzley und dem geistlichen Rathe zu finden sind, so sollen alle Investituren durch eigenen Boten auf der Priester Kosten an den geistlichen Rath nach München gesendet werden, worauf dann weiterer Befehl ertheilt werden wird. Nebstdem soll gemeldet werden was von der Pfarrer vorigem Thun und Leben bewußt ist, und selbes unverweilt in Erfahrung zu bringen, damit die Possessgebung nicht in die Länge gezogen werde.

Wegen der Priester Testamente und Inventuren ist gute Obsicht zu halten daß der Vergleich eingehalten werde, und wenn etwa die Ordinarien die Priester welche ohne Testament sterben, wie an etlichen Orten bisher geschehen, beerben wollen, soll dieses nicht gestattet, und der Verlauf der Sache unverzüglich an den Herzog gebracht werden. Ebenso wenn uneheliche Priester mit Tod abgehen, und gegen deren Verlassenschaft, ehe hierüber Befehl erlassen, von dem Rentmeister nichts vorgenommen werden.

Wenn bey den Beamten von der Ordinarien Geldstrafen, welche sie Priestern auferlegen, Anzeigen einkommen, soll der Geistliche Rath hievon verständigt, und Bescheid erwartet werden wohin das Geld zu verwenden.

Bey der Pfarrer Schaarwerken soll gute Bescheidenheit gebraucht, dieselben ordentlich und gleichmäßig nach jeder Pfarre Vermögen eingefodert, keiner vor dem andern nach Gunst gehalten werden. Wenn hierin oder in andern Fällen wegen Ausleihung oder Verrechnung des Kirchengeldes, übermäßiger Zehrung, Possess- und Inventur-Geld, von den Pfarrern Beschwerden und Klagen wider Pfleger, Richter 2c. bey den Regierungen einkommen, soll jederzeit gebührende Strafe vorgenommen werden; und wenn sich die Ungebühr so groß befände, soll dieselbe an den Herzog berichtet werden, dessen Absicht durchaus dahin geht, in seinen Landen der Priesterschaft allenthalben den gebührenden Schutz und Schirm angedeihen zu lassen, damit sie dem göttlichen Dienste und der obliegenden Seelsorge desto mehr genug thuen möge.

II. Decret wegen der Verlassenschaften der Geistlichen so außer der Ehe geboren, armen Gotteshäusern, Gottsberath, Oblationen, Schaarwerksfuhren, der Klöster zu den Amts-Nutzungen 2c. (8. April 1617.)

Wenn ein Geistlicher welcher außerehlich geboren worden verstirbt, und über seine Güter

welche er im geistlichen Stande von seinen Benefizien oder sonst unverbotener Weise erworben hat rechtlich testirt, dürfen von nun an die Obrigkeiten und Beamten sich von Fiskus wegen dieser Verlassenschaften nicht mehr annehmen, sondern es ist mit den Testamenten derselben, wie mit denen anderer Geistlicher welche ehelicher Geburt sind, nach Ausweis der Concordate zu halten.

Wenn aber ein unehlich geborner Geistlicher Güter hat welche er vor Annehmung des geistlichen Standes bekommen, oder wofern er in seinem geistlichen Stande aus Handthiernungen, welche einem Geistlichen nicht zugelassen sind, Güter erobert, kann er darüber nicht testiren, noch können seine Erben darin ab intestato succediren, sondern sie folgen darin dem Landes-Fürsten.

Ebenso succedirt der landesherrliche Fiscus in eines solchen Geistlichen ganzer Verlassenschaft, sie rühre her woher sie wolle, wenn er ohne rechtmäßiges Testament stirbt; doch soll zeitlich darüber berichtet werden, damit dergleichen Verlassenschaften zu keinen andern als frommen Werken verwendet werden.

Wenn ein Geistlicher wegen eines Vergehens flüchtig wird, sollen seine Güter versiegelt und inventirt, und es sonst wie mit eines verstorbenen Geistlichen Gütern gehalten werden, daher die Confiskation nicht statt finden.

Weil nach Ausweisung der Concordate der Ordinarius schuldig ist, wenn er einen Geistlichen mit Geld straft solche Strafe dem Beamten zu notifiziren, und der andern Strafen halber nichts verglichen worden, bleibt es nur bey der Notifikation in Geldstrafen, doch sollen die Beamten Acht geben, und wenn das Verbrechen groß und die Strafe gering, dem Herzoge davon Nachricht ertheilen, damit das weitere vorgenommen werden kann.

Prästationen an Beamte welche nicht seit unvordenklichen Zeiten hergebracht und einverleibt sind, sind hiemit durchaus verboten und abgeschafft. Um die hierin eingerissenen Mißbräuche aufheben zu können, sollen von allen Klöstern, Stiftern und Prälaturen Berichte abgefodert werden, was, wieviel, seit wie lange 2c. 2c. sie geben, ob dieses in ihren Stiftbriefen begriffen, und worin sie sich beschwert finden? Ingleichen sollen die Beamten Anzeige erstatten, was sie an dergleichen Prästationen einnehmen, ob von den Geistlichen freiwillig, oder vermöge Ausweis der Saalbücher. Diese Berichte sind zur geheimen Kanzlei zu überschicken, mit der Anzeige ob den Befehlen wegen der Ordinarien angebrachten Klagen Folge geleistet worden.

Weil auch mehrmal verlautete als ob die Klöster zuviel und wider die Concordate mit Klosterfuhren beschwert würden, sollen von allen Klöstern ordentliche Spezifikationen abgefodert werden, welche Fuhren jedes Kloster verrichte, wie oft sie innerhalb sechs Jahren fahren müssen, ob sie dadurch gravirt sind, ob sie eigenes Schiff und Geschirr dazu halten, und ob auf die Fuhren jedesmal die nothwendige Zehrung gegeben werde?

Vom Allmosen-Stocke und Oblationen an Gotteshäuser, dann von solchen Gotteshäusern, welche über den jährlichen Unterhalt kein Vermögen haben, darf durchaus keine Steuer genommen werden; der übrigen weltlichen Güter halber, welche jedem Gotteshause zugehörig sind, bleibt es bey dem hergebrachten Rechte.

III. Bischöfl. Freysingisches Generale vom 9. Juli 1723. Da dem mit Bayern 1718 errichteten Receß nicht allenthalben nachgegangen worden ist, so wurde ein weiterer Additional-Receß errichtet, gemäß welchem die ad seminarium Frisingense ausgeschrieben und im vorigen Receß ratihabirte Concurrenz von den Gotteshäusern und milden Stiftungen, welche an einigen Orten ganz außer Acht gelassen worden, nach der bey der geistlichen Regierung festgesetzten Anlags-Austheilung ohne Weigern abzuführen ist. Sollte ein Pfarr- oder Filial-Gotteshaus wegen Unvermögenheit das angesetzte Quantum abzutragen nicht im Stande seyn, so hat die Pfarr- oder Filial-Kirche, und vicissim diese jener zu succurriren, bey andauernder Unvermöglichkeit beyder Kirchen aber soll die Concurrenz gänzlich nachgesehen werden.

Die Kirchenrechnungs-Extrakte sollen bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu Ende jedes Jahrs richtig eingeschickt, und die gehörigen Erinnerungen und Bedenken beygesetzt werden.

Bey Verlassenschaften der Cooperatoren und anderer unpräbendirter Geistlichen, die kundbar kein von ihren Eltern oder Freunden erblich angefallenes Vermögen besitzen, soll weder von geistlicher noch von weltlicher Obrigkeit eine Obsignation vorgenommen, sondern die gänzliche Verhandlung der Ortspfarrern überlassen werden, außer es wären in derselben hinterlassenem Testament Exekutoren benannt, welchen sodann die Exekution allein zusteht.

Bey den Leichenbegängnissen der Geistlichen werden die excessiven Mahlzeiten gänzlich abgeschafft, und die dießfalls in Rechnung gebrachten Auslagen künftig nicht mehr passirt. Um den bisher von dem Clerus öfter errichteten ungültigen und dubiosen Testamenten künftig vorzubeugen, wird ein Testamentsformular beygefügt.

Lex ecclesiastica.

§. 3.

Die Gültigkeit der, Authoritate ecclesiastica gegebenen Verordnungen — welche nur Spiritualia et ecclessiastica betreffen konnten — war nach dem Umfange der Competenz jener geistlichen Legislatoren von welchen sie ausgegangen zu bemessen.

Die dießfalls dem Pabste zustehende Gewalt zu dispensiren, konnte sich auf die Bestimmungen der Concordata Germaniae, als eines Pactums nicht erstrecken — so wie das bischöfliche Dispensationsrecht nicht über die Diözesan-Gesetze hinausging.

Zur Vollziehung päbstlicher Bullen wurde in Bayern der landesfürstliche Consens erfodert.

Nach einem Dekrete vom J. 1729 hatte überhaupt zur Exekution einer römischen Bulle neben dem Bischofe auch der Landesherr mitzuwirken.

Demgemäß wurde 1719 dem Consistorium in Eichstädt geahndet, daß es ohne vorhergegangene Insinuation eine päbstliche Bulle auf bayerischen Territorium zur Exekution gebracht.

Eben so wurde dem Bischoffe von Freysing — in einem Schreiben vom Jahr 1699 eröffnet, daß man päbstliche Bullen, ohne landesfürstl. Vorwissen, in Bayern nicht vollziehen — ja im äußersten Falle bischöfliche Commissarien, so etwas Widriges in dieser Beziehung einzuführen suchen würden — in Arrest nehmen lassen werde. *)

*) Es betraf einen dem Kloster Dietramszell aufgedrungenen Prälaten; das Schreiben selbst lautet in extenso wie folgt:

Forum.

§. 4.

Das forum ecclesiasticum durch welches ein Geistlicher in genere von der weltlichen Jurisdiction eximirt wurde, war theils durch die Person theils durch die Sache begründet. *) Es reichten aber zu dieser Exemption die Ordines minores und tonsur nicht hin, sondern wurde auch der Besitz eines Benefiziums, oder eines Kirchendienstes, oder der Aufenthalt in

Eurer Fürstl. Gnaden an Uns sub dato 13. Juny v. erschienen erlassen Gnädiges Schreiben, die in Betreff Craft Päbstl. Bull beschehene Ersetzung des Closters Dietramszell mit einem Oberhaupt betr. haben Wir den 17ten hienach wolgeliefert empfangen, und wasgestalten Wir ebnermassen dahin collimiren werden, damit dem ohne das betrangten Kloster, bey Vornembung landtsfürstl. Befuegnussen, denen dieselbe in hoc possu nichts zu derogiren Verlangen, mit schweren Unkosten verschont werde, mit mehrern vernommen. Mögen Euer Fürstl. Gnaden hierauf antworttlich nit bergen, daß dergleichen Executions Sachen, ohne vorhero dem durchlauchtigisten Curhauf Bayern gegebene Notification, bey einem in dero Cur-Kurfürstenthumb und Landen entlegenen Stifft und Closter niemahlen practicirt, noch ins Werk gesetzt, sondern villmehr, da auch hiebevor denen Nuntiis Apostolicis selbsten in ein oder anderer causa, vom Päbstl. Stuell ein Execution vorzunemen anbefolchen worden, selbe nit das mindiste ohne vorhergangene Communication exequiert haben. Zumahlen dann Sr. Curfürstl. Durchlaucht unserm gnädigsten Herrn die behörige Notification, wie es hette seyn sollen, von Euer Fürstl. Gnaden nit beschehen, und dasienige was dermahlen zu Dietramszell wegen des pro Praeposito vermainten installirten P. Eusebi vorgenommen worden nur ein Obtusion, und solche Execution ist, die im Curfürstenthumb Bayrn bey einem dem Landtstandt zuegethannen Closter mit zugedulten, und zimblichermassen clar erscheinet, daß die anhero communicierter Bulla sub — et obreptitie auf des P. Eusebii selbsten ambitioses Anlangen impotriert worden ist. — Als haben gegen Ewer Fürstl. Gnaden Wir das Vorgenommene unformliche Procedere weder ungeantwortet, noch aber unverhalten lassen wollen, daß Wir im Namen höchstgedacht Sr. Curfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herrn, den obtrudirten P. Eusebi für keinen Probsten erkennen können noch werden; mit dem austrucklichen Anhang, daß wann Ewer Fürstl. Gnaden hinfüran in ein oder anderer Executions sach ohne vorhergehente gebreuchige Notification, der bisherigen Observanz zugegen, vornemmen lassen, und ein Commissarium ins landt hereinschickhen, man selben ohne weiters Bedenckhen aufheben lassen werde. Gestalten es dann dem Subelegirten Dr. Passauer, da man von seiner Verrichtung zeitliche Nachricht gehabt hette, würcklich beschehen were. Uns anbey zu beharrl. Fürstl. Gnaden gehörig empfehlendte. Den 27. July 1699.

*) Gravamina welche von dem Prälaten Stande bey dem an: 1605. gehaltenen Landtage vorgebracht worden sind — und landesfürstl. Resolutionen hierauf: „Euere fürstl. Durchl. haben gnädigstes Wissen, welcher massen die Personae clericorum in Personalibus von der weltlichen Jurisdiktion eximirt sind. Demungeachtet geschieht, daß von den fürstl. Regierungen an die Prälaten und andere

Conc. Trid. Sess. 23. 6. Seminario oder Scola, und das Tragen des geistlichen Habits erfodert. Den subalternen Kirchendienern wurde die exemtio fori keineswegs zugestanden. *) Im Zweifel über den Status stand die Entscheidung beym geistlichen Richter. Im Zweifel über die Zuständigkeit der Jurisdiktion selbst aber — erkannte der weltliche sowohl als geistliche Richter über seine eigene Competenz, und mußte sonach ein gegenseitiges Benehmen eintreten. Die Execution der Urtheile gegen geistliche Personen wurde an den Gütern und Mobilien derselben lediglich durch die weltliche Behörde verfügt. **)

Decr. 20. Apr. 1658.

Priester auch in Personalibus Befehle und zwar mit den Clauseln heißen und befehlen ausgefertiget — daß sogar Prälaten in Personalibus ohne Vermeldung der Ursache vor die weltliche Obrigkeit citirt werden. Deßhalb wird demüthigst um gnädigste Verfügung gebeten: daß Prälaten und andere Cleriker für die Zukunft mit dergleichen Befehlen und Citationes sine expressione causae praesertim in Personalibus verschont bleiben." Landesfürstl. Resolution hierauf: Wird Verfügung geschehen, daß der geistl. Stand, dem Se. Durchl. als eifriger katholischer Fürst sonderbar geneigt ist, wider altes Herkommen und üblichen Styl nicht beschwert werde.

Auch 33 Jahre später (auf vielfache Beschwerden der Geistlichkeit, daß die Beamten sich anmaßen dieselbe wider Billigkeit und deren Immunität zu beschweren, Arrest, Sequester, ja sogar Auspfändungen gegen Geistliche zu verhängen, die Klöster mit Schaarwerken zu beschweren u. s. w.) befahl Kurfürst Maximilian 5. Febr. 1639 daß — indem diese Prozedur den Canonibus, der Immunität der Geistlichkeit, und selbst der vom Landesfürsten derselben ertheilten Freyheit und den ausgefertigten Mandaten und Dekreten zuwider laufe — eine Deputation, aus dem Hofkammerpräsidenten, dem Hofkanzler, einem oder zwey gelehrten Räthen des Hofrathes, und eben so vielen Räthen der Hofkammer bestehend — die in Bezug auf die Geistlichkeit ausgefertigten Befehle und Mandate durchsehen, und Gutachten erstatten soll, auf welche Weise die angeregten beschwerlichen Prozeduren wider die Geistlichkeit abzustellen, welche Weisungen den Beamten deßhalb durch die Regierungen zur Nachachtung zu ertheilen, und welche Strafen gegen die dawider Handelnden zu verhängen seyn dürften. —

*) Jene Klausner, Eremiten, oder drey Regelsbrüder, welche dem Institut einverleibt, ordentlich vergelübdet, oder auch dem Kirchendienst zugewidmet sind, sollen von der weltlichen Jurisdiktion, so lange sie den Habit tragen, durchgehends exempt seyn, andere hingegen unter der weltlichen Jurisdiktion verbleiben. Damit aber nicht durch Anstellung dieser Klausner, Eremiten, oder Drey-Ordensbrüder im Kirchendienst die weltlichen Meßner verdrängt werden, so hat der Hofrath und geistliche Rath dieselben nur bey den jetzt habenden Meßnereyen zu gestatten. Die Aufnahme, Entlassung und Bestrafung der Kirchendiener bei St. Peter, wollte der Magistrat an sich ziehen, und durch die Kirchenpröbste verrichten lassen. Dadurch wurde dem Dechant alles Ansehen bei diesen Kirchendienern benommen, weßhalb er bei dem Kurfürsten den Befehl erwirkte, daß dem Dechanten in Aufnehmung und Entlassung der Kirchendiener, sowie in Abstrafung desjenigen Ungehorsams, Unfleißes, u. dgl. welche sie in ihren Kirchenämtern und Diensten begehen, kein weiterer Eingriff geschehe. Dagegen soll aber der Dechant jedesmal die Aufnahme und Entlassung den Kirchenpröbsten sogleich zu wissen machen. In andern Civil- und Criminal-Fällen aber bliebe die Kirchendiener dem Magistrate unterworfen. —

**) Geistlichen gebührt ohne Vorwissen des Gerichtes keine Pfändung. (Generale 1631.)

Im Jahre 1608 war für den Fall eines Competenz Conflikts folgende Regel statuirt worden: In Bezug auf die mit den benachbarten Ordinarien schwebenden Streitigkeiten, und Irrungen ward verfügt: in jenen Fällen, da Sr. fürstl. Durchlaucht in wissentlichem Innhaben sich befinden, also auch in den etwas zweifelhaften Fällen wer in possessione vel quasi sey, soll Sr. F. Durchlaucht omni meliori modo per viam facti dabey gehandhabt, und dem Gegentheil in contrarium nichts gestattet werden; — in den Fällen aber wo S. F. Durchlaucht praesumtionem juris für sich haben, die Ordinarii aber in unwidersprechlicher possessione vel quasi sind, soll via juris procedirt, und wo möglich mit denselben durch ein schleuniges Compromissum ein Vergleich hergestellt werden. Deßwegen sollen unverzüglich alle dergleichen Streitigkeiten hiernach ausgeschieden, in ordentliche Verzeichniß gebracht, und zur Einsicht vorgelegt werden, um sogleich ermessen zu können, welche per viam facti zu behaupten, und welche via juris auszutragen und zu erörtern seyen.

5. Julv. 1608.

Von der Regel: „Actor sequitur forum rei" war auch die Geistlichkeit nicht ausgenommen, und es gehörten nach bayerischer Landes-Gewohnheit alle gegen Cleriker gerichteten actiones reales vor das forum rei sitae. *) In causis connexis waren mit der Ausdehnung auf das forum aresti auch der klagende Geistliche an das forum principale gebunden, und das Gleiche galt bey Reconventionen, so wie in Beziehung auf das forum gestae administrationis. **) Die Lehenherrliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich ohnehin quoad feodalia auch auf die mit Lehen begabten geistlichen Personen. In causa ecclesiastica konnte kein weltliches Gericht prorogirt werden; es wurde aber auch den weltlichen Personen die prorogatio judicis ecclesiastici nicht gestattet. Das forum connexitatis causae wurde aber vice versa zugelassen. Bei einem litis consortium geistlicher und weltlicher Beklagten wurden in so weit dieses thunlich war die Personen getrennt, und jede an ihren ordentlichen Richter gewiesen. ***) Ein Dekret vom 26. Sept. 1712 verbietet bey Vermeidung schweren Einsehens in Temporal-Sachen einen Recurs an die Consistorien zu nehmen.

---

*) Schreiben an den Erzb. v. Salzburg d. a. 1602 „notoria consuetudine germanica, quoad bona ecclesiastica, ist das privilegium fori den Geistlichen in Realibus nicht zuständig, und müssen in Bayern Landeskundig die Geistlichen in Realibus vor den Regierungen recht nehmen und geben, Besteuerung tragen, Erbhuldigung leisten, so wie solches, und auch das Inventurs-Recht, denn hergebracht ist."

**) Eine Resolution v. J. 1647 enthält übrigens: „da der Pfarrer N. noch am Leben, und dessen Hinterlassenschaft seine — als eine geistliche Person repräsentiren thut, so soll sich das Pfleggericht in den von der geistlichen Obrigkeit hierüber erfolgenden Gant-Prozeß nicht einmischen."

Gant-Urtheile in Verlassenschaften verstorbener Priester wurden den Ordinarien nicht zur Ratification mitgetheilt. (Dekr. 1650) ja diese sollten sich überhaupt in eine solche Gant-Verhandlung nicht zu mischen haben. (1652)

***) Prälaten können in Civil- und Schuldsachen auch andern persönlichen Sprüchen, so nicht ihre eigene Person betrifft, vor der kurfürstl. Regierung convenirt werden, dagegen haben sie den ordinariis ohne Bescheidserholung bey den Regierungen und gnädigstes Vorwissen keine Rede und Antwort zu geben, vielweniger außer Landes zu erscheinen. —

Geistliche Sachen.

Was die geistlichen Sachen betrifft *) so gehörte dahin fürs erste Alles das was den Kirchen- und Gottes-Dienst betraf, jedoch unter dem Vorbehalte der Mittheilung aller von Seite des Ordinariates dießfalls getroffenen Anordnungen welche den cultus externus **) betrafen an die Regierung, welche sich nun auch ihrer Seits Alles was zu Beförderung des Gottesdienstes und Aufrechthaltung der Religion dienlich war anzuordnen berechtigt und verpflichtet hielt. Fragen de nudo facto et exercitio Religionis ***) wurden privativ durch die weltliche Behörde beschieden; bey den in Beziehung auf Benefizien und Dignitäten sich ergebenden Fällen, mußte das was fori ecclesiastici vor dem was fori secularis war ausgeschieden worden. So wurde denn z. B. die perceptio fructuum und die Posseßgebung als weltlicher Gegenstand behandelt, und ein Dekret vom 17. Febr. 1615 bestimmt, daß der Hofrath auf das strengste über die genaue Erfüllung der Fundationszwecke bey Benefizien zu wachen, und erfoderlichen Falles mit parater Execution einzuschreiten habe. ****) Da aus päbstlichem Indulte

*) Dahin wurden insgemein gezählt: der Gottesdienst, Religions- und Glaubens-Lehre, geistliche beneficia, officia, et dignitates, Wahlen, Postulationen, Translationen, Resignationen, Jus patronatus, Ordens-Professionen, geistliche Gelübde, Sponsalien- und Matrimonial-Sachen, Administr. der heil. Sakramente, Kirchen, Klöster und geistl. Güter, Schulen, Spitäler, milde Stiftungen und causae piae, Gottesacker und Begräbnisse, Zehent-Sachen, delicta ecclesiastica, Eidschwur ꝛc. ꝛc. —

**) Als der Bischof von Freysing (1660) den Probst von Inderstorf in einer Schuld-Sache vor den geistl. Rath (nach Freysing) citirte, wurde hiegegen protestirt, und dem Probst verboten zu erscheinen. Von Seite des Bischofs wurde hiegegen eingewendet, daß man dießfalls Prejudizien für sich habe, und daß es dem Creditor frey stehe seine Klage bey dem geistlichen oder weltlichen Gerichte anzubringen. Der Kanzler Schmid bemerkte dießfalls den Kanzler in Freysing „es werde tota die so praktizirt, daß die Prälaten als Landstände in Schuld-Sachen (als Temporal-Sachen) vor dem Landesfürsten Recht geben und nehmen; die Landstände stünden überhaupt zu dem Kurfürsten in demselben Verhältnisse, als die Reichsstände zu dem Kayser, welche (nämlich die Reichs-Bischöfe) in Schuld-Sachen nicht vor dem Pabste belangt werden dürften.

In einem spätern Schreiben an den Bischof v. Freysing wird nochmal hervorgehoben, daß die bayer. Prälaten als Landstände (in temporalibus) nur vor der weltlichen Behörde belangt werden können, und auf die Confusion hingewiesen welche daraus entstehen müßte, wenn solche Klagen vor Richter kämen welche die Landes-Gesetze nicht verstehen.

***) Zu Erbauung einer Kapelle war der Herzoglichen Consens vonnöthen Dekr. d. a. 1599.

So auch zur Versetzung eines Grab-Steines. (Dekr. 1606).

Anzeigen über geschehene Mirakel wurden den Ordinariaten zur Untersuchung und Entscheidung überwiesen. (Dekr. 1658).

****) Dagegen bestimmt ein Mandat vom 19. Sept. 1668: wenn ein Pfarrer amovirt wird, oder sonst in vivis eine Aenderung geschieht, haben sich die Beamten in die Verhandlung der Fahrniß der Geistlichen nicht einzumischen, auch den Ordinariis keinen Eingriff zu thun, sondern diese Verhandlungen inter vivos privative abhandeln zu lassen.

Schon früher (7. Dezbr. 1615) war ein Befehl vom Hofrath ausgefertigt worden, nach welchem sich die Pfleger auf Absterben der Pfarrer der cura animarum und der Verrichtung des Gottesdienstes nicht annehmen, sondern solches dem Decano Capituli ruralis überlassen sollen. —

und dem unfürdenklichen Herkommen, die Verleihung aller Präbenden und Dignitäten bey den Collegial-Stiften, so wie jene der Pfarreyen in mensibus papalibus (mit Ausnahme jener die patronatus laicalis waren) in Bayern dem Landesherrn gebührte, so trat in dieser Beziehung die weltliche Jurisdiktions-Befugniß von selbst ein. Das Gleiche galt von der Verleihung der durch Resignation erledigter Benefizien. Von der Concurrenz der weltlichen Behörde bey Wahlen und Postulationen ist das Nähere bereits vorgekommen. In so ferne bey dem Patronats-Rechte von dem bloßen factum oder Besitze die Rede war — oder solches als eine Real-Pertinenz eines Gutes erschien, galt auch dieser Gegenstand für weltlich. Auch bey dem Professↄ der Religiosen, und den geistlichen Gelübden, wurde oft manche Frage als judicii secularis ausgeschieden. Bey Ehe-Sachen stand das was die substantia matrimonii vel sponsalium betraf bey dem geistlichen — Alles aber was sich auf die effectus mere civiles bezog, bey dem weltlichen Richter. *)

Ehe-Sachen.

---

*) Ueber die Neben-Punkte, nach erfolgtem Spruch in Ehe-Sachen, wurde den Geistlichen Behörden weiterer Proceß zugestanden. (1618).

In Betreff der unehelichen Kinder bestimmt ein Signat vom 19. Jän. 1659: Beym f. geistl. Rath sicht man nit daß die Pfarrer den kurfürstl. Beamten einen Extrakt der unehlichen getauften Kinder zustellen sollen, sondern man hält dafür, daß den Amtleuten bey den Landgerichten und Hofmarken auf der gleichen Fäll Obacht zu halten gebühre. Daher den Ordinarien nit zu verargen daß sie Bedenken tragen daß derley Mittheilung durch die Pfarrer geschehe, in Besorgniß es möchte dadurch das Sacrum der Taufe etwa geschiechen und umgangen werden.

Ein Befehl vom 18. Jän. 1692 verbiethet den Unterthanen über Schwängerungen und Kinds-Unterhalt vor den Consistorien Antwort zu geben. Nur wenn ein Ehebruch incurrirt, gehört der Fall vor die geistliche Behörde. (1685).

Copulationen vermögensloser Leute, ohne alle Rücksichtnahme auf die polizeylichen Verhältnisse, konnten nun freylich den Ordinariaten nicht geradezu verboten werden. Man ließ es aber an scharfen Mahnungen an die sich hieraus ergebenden Folgen nicht fehlen, wie nachstehende Verfügungen zeigen: Schreiben an die Ordinariate, daß sie die Seelsorger anweisen möchten nahrungslose Leute nicht zu kopuliren, da sich solche sonst aussetzen daß sie gleich nach der Copulation auf einen Karren geschmiedet und außer Land geführt werden.

29. July. 1724.

Regensburg antwortet sie wolle mit derley Concessionen so sparsam als möglich seyn; aber den Armen das Heirathen durchgehends versagen, trauen sie sich bey Gott nit zu verantworten.

Der Kurfürst hatte den Bischof von Freysing ersucht, zu verfügen daß die Copulation unbemittelter Leute möchten unterlassen werden. Der Bischof schreibt zurück, er habe die Seelsorge per generalem, und so oft ein Casus sich ergibt beauftragt, den Leuten ernstlich alle Folgen und die Gefahr der Landesverweisung vor Augen zu stellen; wenn es aber nichts hilft stehe es nit in seiner Gewalt ihnen die von Gott gestattete Freyheit zu benehmen; er trage aber kein Bedenken daß der Kurfürst die Strafen verhänge. Im Jahre 1728 wurde dem Bischofe von Freysing eröffnet, man werde das unvermögliche Gesindel welches von den dortigen Geistlichen copulirt wird in die Kapitlischen Hofmarchen — oder überhaupt in das Freysinglsche Territorium schaffen lassen.

18. Jäner. 1717.

Es bestand die Verordnung, daß Militärspersonen ohne landesfürstl. Bewilligung nicht getraut werden sollen. Im Verweigerungsfalle wendeten sich dieselben nun aber manchmal an die Ordina-

20. Februar. 1728.

1583. Die Concordate vom Jahre 1583 bestimmten in dieser Beziehung: „Letztlich werden die Ehesachen sowohl als andere kundlich für die Consistoria gehörige Sachen, dem geistlichen Gericht freygelassen, desgleichen soll auch die Gerichts-Uebung dem katholischen Volk die Bußen aufzulegen, den Herrn Ordinarien und ihren hierzu Deputirten allezeit frey seyn. So aber die Gestaltsame des Verbrechens, und der Person Beschaffenheit ein Geldstraff erforderte, sollen sie Verordnung thun, daß solch Geld zu gottseeligen Werken inner dem Land zu Bayrn verwendt werden. Circa administrationem sacramentorum wurde ein Eingreiffen des weltlichen Armes nur in Beziehung auf widerrechtliche Verweigerung derselben, oder Excesse in Betreff der Stoll-Gebühren in Anspruch genommen. Kirchen und geweihte Orte waren von der weltlichen Gerichtsbarkeit eximirt, doch bestand eine Cummulativ-Aufsicht über die sacram suppelectilem; die übrigen Kirchengüter waren aber keineswegs unter dieser Exemtion begriffen. Die Verwaltung dieser Güter war cummulativ, und was ihre Besteuerung betrifft, so ist des Näheren bereits Erwähnung geschehen. In Beziehung auf die Klostergüter war überdies der Kurfürst ohnehin nicht nur mit der Advocatia, sondern mit diesen Klöstern selbst von Kaiser und Reich belehnt, und also das Recht seines Antheils an ihrer Verwaltung auch hienach zu bemessen. Die unbeweglichen Güter des Clerus secularis, so wie die Fundations- und Widums-Güter standen ganz unter dem weltlichen Richter, welcher selbst die Briefs-Errichtung in diesem Betreffe vorzunehmen hatte. Von der Behandlung der Pfarrhof-Baufälle und geistlichen Verlassenschaften ist das Nähere bereits oben bemerkt worden. Spitäler, Waisenhäuser, Bruderschaften und andere milde Stiftungen waren quoad bona fori secularis; und eben so auch die Gottesäcker. Die Jura stolae wurden cummulativ regulirt. Bey Eidschwüren wurde die Competenz nach der Natur des Hauptgeschäftes auf welches sich dieselben bezogen, bemessen.

Pol. Ordn. I. Tit. 9 Art. 3.

Indult papale 1580.

Tax-Ordnung 1755.

Pol. Ordnung II. Tit. 2 Art. 9.

Zehent. Was den Zehent betrifft, so waren dießfalls in den Concordaten nachstehende Bestimmungen enthalten: „Auch in Erkanntnuß der Zehendssachen, soll den Herrn Ordinarien ihr Recht verbleiben. Doch gehören dieselben in gewissen Fällen, die in Rechten zugelassen, auch für die weltliche Obrigkeit. Nehmlich in denen Zehenten welche nunmehro weltlichen Rechtens worden: Auch wo eintweders beede Theil, oder allein der Beklagte ein Lay ist: Item in Contrakten so über die Zehend nur auf eine Zeit gestellt seyn. Nehmlich wo allein die Frucht

riate, und diese gaben dann zuweilen um Concubinaten vorzubeugen, gegen Bezahlung einer Taxe den Pfarrern die Weisung zur Einsegnung der Heirathslustigen. Sogar unvermögliche preßhafte Leute wurden auf solche Weise copulirt; und da Erinnerungen von Seite der Regierung dagegen fruchtlos blieben, so fand sich dieselbe genöthigt (20. Febr. 1728) ein rigoröses Schreiben an das Ordinariat in Freysing zu erlassen, des Inhalts: daß man brodlose Leute welche durch die zuweit gehenden Verfügungen des Ordinariates copulirt worden sind, gleich nach der Copulation in die Capitelschen Hofmarchen werde liefern, und wenn sie sich aus denselben begeben, mit Stockstreichen wieder dahin treiben, oder die aus den Besitzungen des Kapitels in Bayern eingehenden Stiften und Gilten in Beschlag nehmen und davon jene Leute unterhalten lassen. —

Gegen den Bischoff von Augsburg wurde bereits im J. 1599 protestirt daß er einen Proceß in puncto fornicationis ausschlüßlich durch sein Consistorium verhandeln lassen.

des Zehends auf ein Zeit verkaufft oder verlassen worden. Auch da die Frag ist, ob sie bezahlt, oder nit bezahlt seyn. Item, da des Innhabens halber die Frage an der bloßen Geschicht stehet, und vom Eigenthum nichts eingemischet würdet, und in dergleichen Fällen, in welchen man zum Rechten, und dessen Lehrer soll gewiesen seyn."

Der Freysinger Receß v. J. 1718 bestimmt: „was die Cognition in causis decimalibus belanget, gleichwie Unser Seits solche causae decimales an das Ordinariat Freising in Petitorio, oder, wo auch das Petitorium dem Possessorio accummulirt wird, jedesmal verwisen seynd; und Unserm Hofrath sowohl, als übrigen Unseren Regierungen, darüberhin die weitere behörige Verordnungen werden zugefertiget werden, also sollen, was Causas in possessorio nudo angeht, die Concordata Art. 5. observirt, mithin ein= und anderseits nach Gestaltsame der Umständen Praeventioni Platz geben werden." 1718.

Und der Receß mit Passau: „Wann in causis Decimalibus sich ein Stritt eraignet, solle es der Iudicatur halber bey dem Münchnerischen Recess de anno 1583, und Concordaten dritten Kapitls, dann wie es Rechtens, und alten Herkommens ist, sein ungeendertes Verbleiben haben."

Da nach bayerischem Landrechte der kleine Zehent nur gereicht wurde wo er Herkommens war — so wurde die Vorfrage über das Faktum dieses Herkommens für eine weltliche gehalten; dagegen die Judikatur über die Vorfrage ob ein großer Zehent geistlicher oder weltlicher Natur sey, von dem judice ecclesiastico in Anspruch genommen. *) Land=Recht Tit. 28. Art. 16.

Citation.

§. 5.

Ueber die Citation der Zeugen und Betheiligten enthält der Augsburger Receß folgende Bestimmung: „In Erkanntnuß des Juris Patronatus, Zehend= und Ehe= auch anderen ad forum Ecclesiasticum gehörigen Sachen, soll es nicht allein bey den gemeinen Rechten, sondern auch beederseits üblichen Herkommen dergestalten verbleiben, daß zu dem Consistorio oder Officio die Prinzipal=Partheien von der geistlichen Obrigkeit immediate citirt, der Citation aber die Causae, wie Rechtens und allgemeinen Herkommens inserirt, und dem Citato in Copiis communicirt, derselbe alsdann zu erscheinen schuldig seyn, auch keineswegs abgehalten werden. Wann aber außer der Principalen-Persohnen, noch andere als Zeugen, es seye gleich ad Officium, Consistorium, oder Commissionem im Land in causis mere spiritualibus (dann die casus mixti fori bleiben ohnedeme bey der Observantz und Verordnung der Rechten) ad deponendum nöthig seyn möchten, solle Nahmens der geistlichen Obrigkeit münd= oder schriftlich demjenigen Beambten, unter dessen Ambts=Distrikt die Zeugen wohnhaft, derentwegen die Notification beschehen, und derselbe solchergestalten cum expressione generali causae citationis hierumben requirirt werden, alsdann die Erscheinung von ihme Beamten auf kein Weiß

*) Ein von einem Pfarrer (i. J. 1726) bey einem auditor curia romanae erschlichenes proclama ad valvas publicas in Zehentsachen wurde für null und nichtig erklärt.

noch Weeg abgeschlagen, gehindert, oder schwer gemacht, sondern vilmehr die erforderliche Persohnen debito loco et tempore zu erscheinen angehalten werden.

Der Freysinger Receß bestimmt in diesem Betreffe: Wann auch in causa clericorum concernente die Verschaffung einiger Gezeugen von dem fürstlichen Ordinariat Freysing, oder dessen Commissarien verlanget wird, so solle solche gegen gewöhnlicher Compassirung jederzeit beschehen, ist aber nicht nöthig daß man in dem einlauffenden Compass-Schreiben das Delictum Clerici, worumen es etwann zu thun seyn möchte, entwerffe, sondern es haben sich Unsere Beamte mit deme zu begnügen, da in dem Compass-Schreiben gemeldet wird daß die Causa einen Geistlichen betreffe; was hingegen die Zeugen Verschaffung in Ehe- und andern dererley Sachen vor das fürstl. Consistorien belanget, hat es dießfalls bey der bisherig alten Observanz sein ungeändertes Verbleiben.

Und der Receß mit Passau: „Im Fall der Nothdurft erforderte, daß außer der Principal-Persohnen noch andere als Zeugen, es seye gleich ad Officium consistorium oder Commissionem im Landt in causis mere Spiritualibus (dann die Casis mixti fori bleiben ohnedeme bey der Observanz und Verordnung der Rechten) ad deponendum nöthig weren, solle Nahmens der geistlichen Obrigkeit, mündlich oder schriftlich demjenigen Beambten unter dessen Ambts-Distrikt die Zeugen wohnhaft dereutwegen die Notifikation beschehen, und derselbe solchergestalten cum expressione generali causae citationis hierumben requiriret werden, alsdann die Erscheinung von ihme Beamten auf kein Weiß noch Weeg abgeschlagen, gehindert, oder schwer gemacht, sondern vielmehr die erforderliche Persohnen debito loco et tempore zu erscheinen angehalten werden. *)

Eine praeventio fori zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten konnte natürlich nur da statt finden, wo der prävenirende Richter überhaupt für den in Frage befindlichen Gegenstand competent war, oder wenn z. B. diese praevention in Beziehung auf einen Geistlichen schon anhängig war, bevor er Geistlich geworden. —

D e l i c t a.

§. 6.

Die delicta mere ecclesiastica waren, ausschließlich dem geistlichen Richterstuhl überwiesen **) von welchem auch die Vorfrage — wann die Qualifikation controvers war — entschieden

---

*) Inhasive bestimmt ein Mandat vom 26. Juny 1679: den Ruraldechanten steht es nicht zu landgerichtische Unterthanen ohne Verschaffungsrequsition durch den Pedell zu citiren. Man ist auch keinem Ordinariat geständig Landesunterthanen ohne Requisition zu citiren; sondern es muß diese Requisition cum expressione causae ordentlich gestellt werden, und soll kein Unterthan (selbst bei Strafe der Landesverweisung) Folge leisten. —

**) Schon die Herzoge Wilhelm und Ludwig hatten vom Pabst Adrian VI. ein Indultum corrigendi notabiles excessus clericorum erlangt. —

wurde. Bey delictis mixtis *) wurde dem jus praeventionis statt gegeben, in so ferne der Gebrauch nicht eine Ausnahme machte. Auch blieb die weltliche Strafe — welche durch die geistliche Strafe keineswegs absorbirt wurde, **) der weltlichen Obrigkeit überlassen. Wenn Geistliche mit weltlichen Delinquenten concurrirten, so wurden die Personen getrennt.

Concordat v. J. 1583.

Die Concordate bestimmten in dieser Beziehung: „Ist man der geistlichen Personen halber dahin verglichen, daß die Geistliche, wann sie verbrechen, ein jeder zu seinem Ordinario, oder der von dem Bischof hierzu verordnet, sollen geschickt werden. Wann dann ihnen ein Geldstraff von den Herrn Bischoffen wird auferlegt, soll dasjenige, was ausser dessen so darinnen denen Notarien und Pedellen gebührt, übrig ist, zu der Kirchen-Gebäu, oder dergleichen gottseligen Gebrauch, inner des Lands zu Bayrn, verwendet werden. Dahero werden die Herren Ordinarii denen Pflegern Anfügung thun wie hoch sie gestraffet haben, damit solch Geld nicht unterschlagen werde. Wann aber die Geistlichen mit verbottenen Wöhren ergriffen, sollen ihnen dieselbige durch die weltliche Obrigkeit genommen werden.

„Es sollen auch die Layen im Land, wann aus denen Ursachen welche der Citation einverleibt seyn, daß es eine Geistliche Sache betreffe zu sehen ist, zu erscheinen nit abgehalten — sondern da sie im Erscheinen ungehorsam, zu solchem mit Straffen angehalten und vermögt werden. Wo die Geistliche um Schlaghändel zu beklagen und zu straffen, ist allbereit oben vermeldet.

Daß aber die Layen, wann sie einen Priester schlagen, über die Straff, welche die weltliche Obrigkeit gegen ihnen fürgenommen, auch die Geistliche Absolution begehren sollen, wird für rechtmäßig gehalten und angenommen.

„Da aber ein Geistlicher verbricht, wo die Schwere des Lasters nit ein anders erfordert, soll er angeloben sich bey seinem Ordinario, oder vom selben darzu Verordneten einzustellen, oder da der Flucht halben ein Argwohn, deshalben Borgschafft leisten. Wann aber has Verbrechen also gestaltet daß es die Verhaftung erforderte; so solle doch im Ueberschicken aller überflüssiger Unkosten, auch so vil die Maaß und Nothdurft fleißiger Verwahrung erleyden mag, die Entunehrung der priesterlichen Würden verhütet werden, entzwischen aber auch die Verordnung geschehen, daß der Verhafte in seinem Hauß, oder an seinen Güttern, keinen Verlust oder Schaden leyde; Es wäre dann, daß er selbst durch die Seinige Verordnung thäte.“

Augsburger Receß.

Und der Augsburger Receß: „Wann von Ihro Kurfürstl. Durchlaucht Unterthanen Sacrilegia, Simoniae, Percussiones Clericorum verübet und begangen werden, solle zwar Höchstgedacht Ihre Kurfürstl. Durchlaucht Beambten solche Laster abzustraffen alleinig und privative zustehen, doch aber dem Herrn Ordinario die geistliche Straff, und Censura canonica denen SS. Canonibus et Concilio Tridentino conformiter unbenommen seyn.“

---

*) Usuraria pravitas, blasphemia adulterium, stuprum, incestus, sodomia, sacrilegium, concubinatus, polygamia, assassinium, falsificatio litterarum apostolicarum.

**) Wenn aber der Delinquent seine Geistliche Strafe bestanden hatte, so pflegte die weltliche Gewalt bey der Auslieferung dieses Delinquenten an dieselbe einen Revers auszustellen, daß sie ihm nicht ans Leben gehen wolle.

„Dafern auch für gut befunden wurde, pro conservanda disciplina ecclesiastica nicht bey dem Officio Ecclesiastico, sondern etwann an diesem oder jenem Orth angestellter Visitation, oder Commission, eine vorläufige Extrajudicial-Information ohne rechtliche Verhör oder Prozeß einzuholen, um zu sehen ob die Sach in facto also gestaltet daß es einen rechten Prozeß meritire, soll an Seiten der weltlichen Obrigkeit nicht gehindert werden, dergleichen der weltlichen Iurisdiction allerdings unpräjudicirliche Extrajudicial-Information ohne absonderliche Notifikation vorzunehmen. Allermassen hingegen und reciproce die geistliche Obrigkeit nicht zu verwehren haben solle, wann Ihr Kurfürstl. Durchlaucht durch deren Commissarien, Rentmeister oder Beamte bey denen Geistlichen extrajudicialiter, und gleichfalls ohne anmassende Iurisdiction eine Extraiudicial-Information einnehmen lassen wurden, damit man daraus erkundigen möge, welchergestalten folgends judicialiter mit Recht verfahren werden könne."

„Die Kurfürstliche Beambte sollen zwar, wie bishero, Macht und Gewalt haben, auf der Pfarr- und anderer Geistlicher Köchinen und Anhang ihr gute Obacht zu haben, doch solle hierinnen solche Discretion gebraucht, damit nit etwann hier durch die Geistliche ohne Ursach diffamirt werden."

Passauer Receß.

Und der Passauer Receß: „Zumahlen die weltlichen Beamten und Herrschafften zum öffteren über der Geistlichen ihre Actiones, Leben und Wandel, auch in Delictis, sonderlich lapsu carnis nit scheuch getragen, mittls gerichtlicher Abhörnung der Zeugs-Persohnen Erfahrung einzuholen, und in ipsas personas Clericorum directe et immediate zu inquiriren, als soll die weltliche Gerichter sich solcher Inquisitionen und Kundtschafften hinfüro genzlich enthalten, und wann sie wieder ainen Geistlichen genuegsambe Indicia eines begangenen Delicti zu haben vermainen, dises dem Officio Ecclesiastico hinterbringen, wo man dann die gebührendte rechte Weeg gegen dem Clero Salva Iurisdictione Serenissimi in Complices zu gehen, damit die Delicta nit ungestrafft noch die Scandala unvermittlet verbleiben, nicht unterlassen würdt."

„Gleichwie die Erkanntnuß der Excommunication und anderen canonischen Censurn dem Iudicio Ecclesiastico anhängig, also sollen die weltliche Gerichter in derley Fählen, sonderlich die Excommunicatos tam ipso facto tales, quam per Sententiam declaratos, aut declarandos, dem geistlichen Officio pro correctione Canonica et Absolutione zu stöllen nit verwaigern."

Freysinger Receß.

Und der Freysinger Receß: „Wann auch in causa Clericum concernente die Verschaffung einiger Gezeugen von dem fürstlichen Ordinariat Freysing oder dessen Commissarien verlanget wird, so solle solche gegen gewöhnlichen Compassirung jederzeit beschehen; ist aber nicht nöthig daß man in dem einlauffenden Compass-Schreiben das Delictum Clerici, worumen es etwann zu thun seyn möchte entwerffe, sondern es haben sich Unsere Beambte mit deme zu begnügen, da in dem Compass-Schreiben gemeldet wird daß die Causa einen Geistlichen betreffe; was hingegen die Zeugen-Verschaffnung in Ehe- und andern dererley Sachen vor das Fürstl. Consistorium belanget, hat es dießfalls bey der bisherig alten Observanz sein ungeändertes Verbleiben.

Zur Erläuterung mögen die nachstehenden Verfügungen dienen: An dem Dechant zu Landts-

hut: diejenigen Kapitularen welche das herzogliche Decret wegen Präsentation des Dr. Rippel vernnglimpft und ihm die Investitur verweigert, sind um 50 Thaler zu strafen. 1600.

Decret: den Ordinariaten wird die Provision bey den Pfarrern, so Schulden halber entwichen, circa divina zwar eingeräumt, circa temporalia aber dem Landesherrn vorbehalten. 28. Septbr. 1606.

Da der Pfarrer N. N. seines unpriesterlichen, ärgerlichen und sträflichen Lebenswandels halber nicht länger zu gedulden ist, ist er durch den Beamten auf einem Karren seinem Ordinariate zuzuschicken, und dabey ausdrücklich zu melden, daß die Entsetzung wirklich — und der Pfarrer seines Amtes enthoben sey. 5. April 1617.

Wenn der Ordinarius Geistliche um Geld straft, so muß solches den Concordaten gemäß Ihrer Kurfürstl. Durchl. notifizirt werden. Wird nun aber keine Geldstrafe verhängt, und fällt die Strafe des Ordinariats für ein großes Verbrechen zu gering aus, so haben die Beamten solches berichtlich anzuzeigen. 8. April 1617.

Der Prälat des Kl. Aspach führte einen so ärgerlichen Lebenswandel daß der Kurfürst ernstlich einzuschreiten um so nöthiger fand, als der Prälat nicht nur in seinem Hofmarksbezirke, sondern auch auf landgerichtischem Boden Gewalt gegen die kurfürstl. Güter und Beamten übte. Der Pfleger zu Griesbach erhielt sohin (4. April 1657) die Weisung: sich nebst dem Gerichtsschreiber ins Kloster zu verfügen, unter Beyziehung des Pater Prior und eines Conventualen im Kurfürstl. Namen die vorhandene Baarschaft, sowie die Kleinodien in der Sakristey oder an einem andern sichern Orte in beßtmögliche Verwahr zu bringen, und mit seinem und des Convents Siegel zu obsigniren; dem Patri Priori jedoch eine zu den nöthigen Ausgaben erfoderliche Geldsumme zuzustellen, die Schlüssel bis auf weitere Resolution in Handen zu behalten, dem Prälaten zu bedeuten daß er bis zum Erfolge der Resolution von Seite der geistlichen Obrigkeit das Kloster nicht verlassen dürfe, dasselbe mit Wächtern zu umstellen, und alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln vorzukehren. Zugleich wurde dem Pfleger ein Schreiben an den Bischof in Passau zugeschlossen, mit der Weisung solches durch einen Boten nach Passau zu schicken. „Falls der Bischof die Lieferung des Prälaten verlangt — heißt es weiter in dieser Weisung, so soll derselbe in einer Kutsche nicht von den Amtleuten, sondern von andern ehrbaren, verläßigen Personen begleitet nach Passau geführt werden; und läßt der Bischof durch seine eigene Leute den Prälaten abholen, so ist denselben auf Anrufen Assistenz zu leisten, (1657.) — 4. April 1657.

An die Beamten wurde (1667) wurde die Verfügung erlassen daß sie — wo sie mit Grund Etwas Verdächtiges gegen einen Geistlichen in Erfahrung bringen, sie solches dem Consistorio anzeigen sollen; zwar nicht in der Meinung daß sie daselbst zur Parthei gemacht werden, sondern um dem Consistorium Anlaß zu weiterer Information, Einschreitung und Emendation an die Hand zu geben. —

1648 wurde ausführlicher verfügt: Die Regierung Landshut erhält den Auftrag, daß sie fürderhin alle Negligenz, Saumsal und Verbrechen der Geistlichen, besonders den Mangel in der Seelsorge, die Unterlassung des schuldigen Gottesdienstes, der Christen- oder Kinderlehre, Uebernehmung der Unterthanen in Seelgeräthen, oder andern unzuläßigen Exaktionen, wie auch in Jurisdiktion und Streitsachen in denen der Landesfürst fundirt, wie nicht weniger in con- 21. Apr. 1648.

cubinatu und andern delictis, besonders wenn Weltliche Personen mit interessirt sind, nach genugsamer Examination und vollfuhrten rechtlichen Prozeß der Complicium, das die Geistlichen Betreffende der Remedirung willen dem Herkommen gemäß an die Ordinarios gelangen lassen, und die Remedirung oder Correction selbst öfters sollizitiren und begehren solle. Würde von diesen nicht entsprochen, und schiene die landesfürstliche Interposition nothwendig, so ist dieses mit den ausführlichen Umständen einzuberichten. Die der Regierung unterstellten Beamten sollen nimmer, wie bisher, ohne Vorwissen und mit Umgehung der Regierung dergleichen Sachen einberichten, sondern sich an die Regierung wenden; es wäre denn periculum in mora vorhanden, oder landesfürstliche Vorbescheidung fürderlich vonnöthen.

Prozeß.

§. 7.

In die Formen des Prozeßverfahrens bey den geistlichen Gerichten einzugehen ist hier nicht der Ort. Sie waren übrigens in der Regel mit jenen des weltlichen Civilprozesses übereinstimmend, und das Verfahren durchaus summarisch.

Was die Verladung weltlicher Personen vor die geistlichen Gerichte betrifft, so geschah diese in Ansehung der Hauptpersonen immediate, ohne Requisition; die Nebenpersonen aber mußten per litteras compassus vorgeladen werden. (Paß. Rezeß 1690. §. 140. Augsbg. Rezeß 1684 §. 7. Freysing. Rezeß 1718 §. 11.)

Auch mußte die causa citationis in dem Ladschreiben bemerkt seyn. (Concord. 1583 cap. 3. „ubi ex causa citationi inserta spirituale negotium esse constiterit.)

Personen von Distinktion wurde übrigens das persönliche Erscheinen nicht zugemuthet, so wie sie auch ihre Gezeugschaft schriftlich leisten durften. (1700.)

Hinsichtlich der Vorladung geistlicher Personen zu weltlichen Gerichten wurde das Reciprocum beobachtet.

Was die Exekution weltlicher Sentenzen gegen geistliche Personen und Sachen betrifft — so fand nur in Beziehung auf die erstern eine Requisition an die geistliche Obrigkeit statt. *)

Der Recurs an den Landesfürsten in geistlichen Sachen bey offenbaren Bedrückungen, hatte seine Begründung in dem obersten Schutz = und Beistands = Reche sowohl, als der defensio mere naturalis et extrajudicialis, deren sich Niemand zu entäußern gezwungen werden kann.

Das geistliche Prozeßverfahren in Criminalibus war übrigens dem weltlichen Verfahren peinlichen Fällen conform.

Die causae criminales Clericorum gehörten in der Regel ad forum episcopale, und bey Religiosen vor den Ordens = Obern; so wie die delicta episcoporum vor das concilium provinciale oder den Pabst.

---

*) Im Jahre 1717 relegirte der Kurfürst einen Canonicus der sich mit Worten an der Landesherrschaft vergriffen, immediat aus dem Land, und wies das Ansinnen des Bischofs daß er vorerst Klage stellen möge zurück.

Jedoch sagt ein Mandat v. J. 1678 „in delictis fori ecclesiastici, steht der processus informativus, oder die cognitio facti bey der weltlichen Obrigkeit.

Durch einzelne Mandate wurde bestimmt: „die Geldstrafen von den leichtfertigen Verbrechen der Geistlichen sollen in den Zechschrein gelegt; (oder wegen deren Verwendung Bericht an den geistlichen Rath erstattet werden. 1584.) 18. Jän. 1610.

Die Verbrechen der Priester, bevor dieselben den Ordinariis überschrieben werden, sollen an den geistlichen Rath berichtet werden. 22. Okt. 1614.

Die gegen Prälaten verhängten Untersuchungen wurden cumulativ durch geistliche und weltliche Commissaire geführt. (Decr. d. 1610.) So wurde im auch (i. J. 1700) gegen das Hochstift Salzburg auf der Cummulative in Beziehung einer Untersuchung gegen den Dechant N. bestanden. 21. Apr. 1648.

Die Verhängung der Strafe einer Censur in weltlichen Sachen wurde (bey Sperrung der Temporalien) verweigert, und durante processu auf eine verhängte Excommunikation durchaus keine Rücksicht genommen. Weltliche Personen welche ipso facto vel per Sententiam excommunicirt wurden, sollten jedoch dem Geistlichen durch die weltliche Obrigkeit, auf geschehene Requisition, pro correctione canonica et absolutione sistirt werden. Widerrechtlich, oder voreilig ausgesprochenen Excommunikationen wurde von weltlicher Obrigkeit nicht nur keine Folge zugelassen, sondern solche durch Sperre der Temporalien reprimirt. *) Decret 4. März 1640. 6. Mai 1670. Paff. Receß §. 16. Resolut. d. 1. 1646 et 18. Dez. 1652.

---

*) Der kurfürstl. geistliche Rath hat den Pfarrer N. N. zu bedeuten, daß, im Fall er sich unterstehen würde mit Publication der ab ordinario Frisingensi gegen die dasige Gemeinde verhängten voreiligen und nichtigen Excommunication zu verfahren, oder aber die Unterthanen unter diesen Vorwand ab usu sacramentorum auszuschließen, man ihm die Temporalia schließen, und den großen Mißbrauch des geistlichen Gewalts bey dem römischen Stuhl behörig vorzustellen nicht ermangeln würde. — Schon im Jahre 1598 sendete Max I. den Prälaten von Allerspach, den Pfleger zu Hals und Dr. Söld an das Kapitel in Passau, um zu verlangen daß die über den Pfleger zu Griesbach, der geistlichen = und Kammergerichts = Ordnung zuwider verhängte Excommunikation wegen eines Streites um das Gut Riedenburg wider aufgehoben werde, da der Pfleger das Gut zurückzustellen bereit sey, „widrigenfalls Wir Unsern Bann auch aufthun, und solche Mittel für Hand nehmen müßten die Wir lieber umgehen wollten." 23. Dezbr. 1598.

Der Erzbischof von Salzburg hob diese Excommunikation auf, aber die curia romana ließ den Bannprozeß reassumiren und citirte den Pfleger nach Rom. Der bayerische Agent am römischen Hofe erhielt daher den Auftrag gegen dieses, wider die Reichskonstitution und den Religionsfrieden laufende Verfahren zu protestiren, und die Einstellung der Reassumation dieser Sache adhaerente dem Erzbischof von Salzburg zu verlangen.

Die Absolution erfolgte im nächsten Jahre, und wurde vom Herzog Jemand dem Akte (nach Passau) beygeordnet um zu wachen daß dem Pfleger nichts Widriges aufgelegt werde.

Es wurde der Pfleger von Reichenberg abgeordnet der den Befehl hatte nicht zuzugeben, daß eine poena publica auferlegt werde.

Da der Beamte von Dachau und Krantsperg auf kurfürstlichen Befehl die bischöflichen Renten in seinem Bezirke sequestrirte, verhängte der Bischof den Kirchenbann über ihn. 1658.

Im Falle der, von dem geistlichen Richter verhängten Degradation, ging der Delinquent an den weltlichen Arm über, welcher nun bey criminibus mere ecclesiasticis, ohne Reasumtion des Prozesses lediglich die Strafe vollzog; bey delictis mixtis et secularibus aber, die Untersuchung von vorne begann.

Hierarchia ordinis et jurisdictionis.

§. 8.

Was die Rang-Verhältnisse der Geistlichkeit betrifft, so hatten juxta hierarchiam Ordinis in Deutschland die Domprobste und Domdechante vor den Archi-Diaconen und Archipresbytern den Vortritt.

Bey dem Clerus regularis bestand aber folgende Abstuffung: 1) exemte Aebte, 2) infulirte, 3) nicht infulirte Prälaten, 4) Ordens-Generale, 5) Provinziale, 6) Lokal-Obern, 7) die übrigen Religiosen und Layenbrüder.

In concursu hatte der clerus secularis, in so weit er in corpore erschien, in der Regel vor dem regularis den Vorrang.

In ein und derselben Klasse wurde der Rang nach dem Alter, dem Grade der Weihe, dem Amte, der Dignität, nach den objektiven Vorzügen einer Kirche oder eines Ortes, so wie durch spezielle Titel, Verjährung und Besitz bestimmt.

Der hierarchia jurisdictionis zu Folge stand dem Bischofe die plenissima jurisdictio in seiner ganzen Diözese zu, welche er in foro externo durch die Pfarrer und Seelsorger verwalten ließ. Er selbst stand in so weit er nicht specialiter exemt war immediate unter dem vorgesetzten Erzbischofe, so wie dieser unmittelbar unter dem Pabste.

Diese Jurisdiktion ging sede episcopali vacante auf das Kapitel über, so wie alle jene Gerechtsame und Gewalt welche dem Bischofe jure ordinario selbst zukamen, in so ferne dießfalls nicht ausdrückliche Beschränkungen gesetzt waren. Zu diesen letztern gehörten also von selbst alle dem Bischofe nur ex potestate vel privilegio speciali, und jure mere personali zustehenden Amtshandlungen so wie die Gnaden-Sachen; ferner waren dem Kapitel alle der Kirche zum Präjudiz gereichenden Neuerungen ohnehin verwehrt. Was die Verwaltung des Vermögens betrifft so stand sie — unter dem Richtsterne der dabey zu bezweckenden Wohlfarth der Kirche durchaus bey dem Kapitel, unter ausdrücklich gebotener Vermeidung jeder eigennützigen Verwendung. Diese Verwaltung wurde übrigens üblicher Weise durch den hiezu aufzustellenden Generalvikar, Staathalter und Oekonomen vollzogen.

Der Kurfürst gestattete in diesem Falle daß die Beamten den Arrest in ihrem Namen relaxirten, bis die Sache ausgeglichen werde.

26. Febr. 1646. Auf den Fall einer von dem Offiziale zu Passan widerrechtlich vorgenommen Exkommunikation wird der Befehl ertheilt, daß, wenn der Excommunizirte bis jezt noch von der katholischen Kirche ausgeschlossen sey, derselbe von Obrigkeits wegen in die Kirche mit Gewalt eingeschafft, und im Namen des Kurfürsten geschützt werden solle. —

Auf analoge Weise wurde es in dieser Beziehung auch bey Collegial-Stiften, Klöstern und Ritterorden gehalten.

Eine streng einzuhaltende Abstuffung der Subordination bestand natürlich auch in Beziehung auf den Clerus regularis.

Im Allgemeinen aber hatte im Falle der Vernachläßigung eines Amtes durch den Funktionär der vorgesetzte Obere die Befugniß einzuschreiten. Es mußte aber stets der proximus superior seyn, und diese Befugniß war bey jenen wo die Jurisdiktion nur auf einer specialis juris dispositio begründet war — wie bey dem Erzbischofe in Ansehung des Bischofes — auf die casus in jure expressos beschränkt.

Alle Ausnahmen von diesen Regeln der hierarchischen Unterordnung waren unter der sogenannten Exemtion begriffen, welche eigentlich, und in so ferne dadurch eine unmittelbare Untergebung unter den apostolischen Stuhl bezweckt wurde, nur von dem Pabste, und auch von diesem nur aus sehr erheblichen Motiven verfügt werden sollte. Doch konnte ex justa et rationabili causa, und mit Consens des Kapitels wohl auch ein Einzelner durch den Bischof selbst von dessen Gerichtsbarkeit eximirt werden.

Auch in Ansehung der eximirten Personen gebührte übrigens dem Bischofe nicht nur der Anspruch auf die Beweise angemessener Reverenz, sondern es standen ihm auch über dieselben alle jene Rechte zu, welche in dieser Beziehung ein Ausfluß seiner delegata potestas, oder speziell durch das Concilium Tridentinum statuirt waren. *)

Immunität.

§. 9.

In persönlicher Beziehung stand den Geistlichen wie wir bereits gesehen haben in Folge der Immunität das privilegium fori et canonis zu; wonach sie sowohl in Civil- als Criminal-Sachen von der weltlichen Iurisdiction befreyt waren, und sich sub poena excommunicationis Niemand an ihrer Person gewaltthätig vergreiffen durfte.

Die Befreyung der geistlichen Güter von weltlichen Abgaben war schon durch die allgemeine Rechtslehre in der Art beschränkt, daß sie sich nicht zu erstrecken haben auf:

1) Onera realia die schon vor der Aquisition eines solchen Gutes durch geistliche Hände auf demselben beruhten.

---

*) Unter die ohne Unterschied der Exemtionen, auf alle in der Diözese befindlichen Personen sich erstreckenden jura wurden gezählt: die Approbation der Bücher, die Visitation und Correktion der auswärts wohnenden Religiosen, Promulgation der Abläße, Censuren und Excommunikationen, Reparation der Kirche, Priesterweihe, Examen, Errichtung neuer Klöster, Heiligung der Festtage, Berufung zu Prozessionen, Verzichte der Novizen, Clausur und Direktion der Nonnenklöster, ketzerische Händel, Testamentsexekutionen, gewisse Fälle der Exkommunikation, die Actus Ordinis, Recurs in protracta et denegata justitia etc.

2) auf Onera welche nur indirekt und accidentell von Sachen erhoben werden. Z. B. Maut und Accise, *)
3) Auf Onera welche ex necessitate publica übernommen werden müssen; **)
4) endlich auf onera publica welche zu polizeilichen Zwecken erfodert werden, als z. B. Weg- und Wasserbauten. —

A s y l.

§. 10.

Eine jener Ausnahmen kirchlicher Personen und Sachen von der weltlichen Gerichtsbarkeit die man unter dem Ausdruck Immunität begriff, war das Recht des Asyles in den Kirchen, Klöstern, Gottesäckern und geweihten Orten. Den Pfarrhöfen wurde dasselbe nicht zugestanden. ***) Die hiedurch zu erwirkende Befreyung eines Delinquenten hatte sich nur auf die Leib- und Lebensstrafen zu beziehen. Auch wurden durch die, in diesem Betreffe gegebenen Bullen Pabst Gregors und Benedikts XIII. mehrere Gattungen von Verbrechen von dem Asyle ausgeschlossen, als: die Mörder und Strassenräuber, depopulatores agrorum, jene die in der

Gen. 1726.

*) „Pfarrer sollen zu Reichung des neuen Fleischaufschlags exekutive angehalten werden.“ (Decret vom 25. Jan. 1647.)

**) Für diejenigen Klöster und Güter welche die Jesuiten im Land haben, und die vorher dem Stand der Prälaten angehörig und incorporirt gewesen, sollen sie dasjenige erlegen was früher die übrigen in Bayern gelegenen hofmarchischen und andern Güter, und in denjenigen Jahren in welchen sich die 3 Stände selbst mit völliger Anlage angreifen gegeben haben; aber solches Geld soll unter der 3 Stände Anlaggebühr nicht gerechnet werden. — Pfarrer, wann sie ihre Widenhöfe selbst bauen, sollen gleich andern die Schaarwerk zu verrichten schuldig seyn, auch zu andern gemeinen An- und Oblagen gezogen werden, weil immunitas ecclesiae sich auf das allgemeine Wesen und die Landesdefension nicht erstreckt.

Mandat (6. Juni 1638) die Klöster sind alle Oblagen, so das gemeine Wesen und die Landesdefension concerniren, zu entrichten schuldig, ob sie gleich in den Befehlen nicht exprimirt worden. Klöster sollen mit den Schaarwerksfuhren, außer was etwa auf Ersuchen, da es sehr nöthig, gutwillig geschieht, verschont werden. —

„Wegen Scharwerk sollte keine Exekution verhängt werden. (1639) Und sey Sr. Durchlaucht Intention ohnehin nicht die Klöster mit Schaarwerk zu belegen, außer was auf Ersuchen, und gutwillig geschieht.“

Ein Breve vom Jahre 1649 enthält nachfolgende Stelle: Sacra congregatio Cardinalium censuit collectam impositam per ministros laicos in Ducatu Bavariae super bonis ecclesiasticis pro manutentione militum, non obtento sedis apostolicae consensu, esse contrariam immunitati et libertati ecclesiasticae.“

***) „Den Pfarrhöfen wird keine Immunität zugestanden, es sind daher solche Leute, welche sich dahin retiriren, unbedenklich herauszunehmen.“

Kirche ꝛc. einen Todschlag oder Verletzung begehen, Ketzer, das Vergreiffen an der Person des Regenten, ꝛc. vorsätzlicher Todschlag, Diebstahl und Betrug höheren Belanges, Falschmünzerei ꝛc. Die Auslieferung sollte übrigens nur aus Auftrag des Bischofs per mandatarium ecclesiasticum — von der weltlichen Macht aber nur im Weigerungsfalle von kurzer Hand vollzogen werden. Die Cognition über die Hauptfrage stand privative bey der geistlichen Behörde. *)

---

*) In Betreff des Asylrechtes ergab sich i. J. 1679 folgender Fall: „Ein sicherer Rittiger begab sich — da er erfahren daß sich der geheime Rathskanzler (Schmidt) bey dem Pater Frey in dem Collegium der Jesuiten befinde, in die Zelle dieses Priesters, den er mit den Worten anredete: „Wenn ich sterben soll, so will ich vor Allem meinen Tod rächen" worauf er ein Schießgewehr aus seinem Gewande hervorziehend, solches auf den Pater abfeuerte, den Kanzler aber mit einem Dolche verwundete. Nach diesem mörderischen Anfalle — der gleichwohl seinen Zweck glücklicherweise nicht erreichte, da es bey einer bloßen Verwundung blieb — eilte der Verbrecher mitten durch die Stadt, um in dem Kloster der Franziskaner des Asylrechtes theilhaftig zu werden."

Der Kurfürst ertheilte auf die Nachricht von diesem Vorfalle den Befehl, die Auslieferung des Thäters von den Mönchen des genannten Klosters zu requiriren, und es wurde auch dieser Ausfoderung ohne Schwierigkeit Folge geleistet, und der Verbrecher in das Gefängniß abgeführt. Es wurde sofort dem Bischof von Freising von dieser Sache mit dem Anhange Kenntniß gegeben, daß sich der Thäter durch den fraglichen, an privilegirten Personen und einem geistlichen Orte verübten Mordanschlag aller Immunitäten verlustig gemacht habe, und man daher bey vorwaltendem periculum in mora, denselben aus dem Kloster herauszunehmen und festzusetzen benüßigt gewesen sey.

Allein der Bischof erklärte die fürstlichen Beamten hätten sich hier einer manifesta violatio Immunitatis ecclesiasticae schuldig gemacht, und in die geistliche Censur gestürzt, da secundum canones, und in specie der Bulle Pabst Gregor XIV. die Cognition des Falles der geistlichen Obrigkeit zustehe, und da überdieß ein gewaltsamer Einfall in das Kloster geschehen sey, und der Fall eines periculi in mora nicht bestanden habe.

Der Kurfürst säumte nicht sofort ein Gutachten der bewährtesten Theologen und Rechtsgelehrten in dieser Sache erstatten zu lassen, worauf dem Bischofe erwiedert wurde: „Man beharre auf der Ansicht, daß die gewöhnlichen Bestimmungen des kanonischen Rechtes auf diesen ganz außerordentlichen Fall nicht anwendbar seyen, wo ein Frevel an einem heiligen Orte, an Personen deren die eine geweiht, die andere ein Minister sey (so daß zum Theil crimen laesae majesjatis unterlaufe) begangen worden; und wo es darauf angekommen, eines wüthenden Verbrechers, zu Verhütung weiterer — vielleicht gegen den Fürsten selbst beabsichtigten Angriffe — schnelle habhaft zu werden."

Von Seite des Bischofes wurde nun der Vorschlag gemacht den Vorfall Anfragsweise an den Pabst gelangen — mittlerweile aber den Delinquenten in das Kloster zurückführen zu lassen, oder aber eine Insinuation zu machen, daß von der Seite weltlichen Beamten zu voreilig verfahren worden sey. Diese Vorschläge wurden jedoch abgelehnt, und die Auskunft in einem Zusammentritte fürstlicher und bischöflicher Theologen gefunden, auf deren Erklärung: „daß die von landesfürstlicher Seite vorgebrachten

Außer dem Rechte des Asyles stand den Kirchen und geweihten Orten, die Pfarrhöfe mit eingeschlossen, auch ohnehin die Unverletzlichkeit und gebührende Verehrung zu. *)

Mandat 9. Juni 1682. Einzelne Erlaße bestimmen dießfalls das Nachstehende: „Weil sich das liederliche und heillose Gesündt, welches zur Arbeit in das Zuchthaus condemnirt wird, zuweilen los macht, und in die Freyung begibt, deren sich aber ex defectu alicuius delicti nicht fähig seynd, so ist auf solchen Fall die Extradition zu begehren, und in dem Weigerungsfall mit der Herausnehmung vorzugreifen."

11. Okt. 1698. Schr. an das Domkapitel in Regensburg. „Euch ist voran wissendt, daß einig vorgangene Jahr hero in unser Residenzstatt München abscheulich Mordthatten veriebt worden, welches zum Theil beschehen zu sein scheinet, weillen sich die Delinquenten auf die Asyla genzlich verlassen, und mitls solchen auch durch Anleitung geistlicher Persohnen sich zu salviren gesuecht haben."

„Nun hat es zwar mit denen in Bulla Gregoriana exceptis criminibus, quae non gaudent immunitate locali seyn richtiges. Seithenmalen aber dergleichen crimina recte experientia vielfeltig zu geschehen pflegen, und wir dergleichen criminibus sovil möglich genzlich vorgebogen, und abgeholffen, oder aber daß die Delinquenten der Iustiz nit mehr entzogen, sondern zu gebührender Straf genommen werden, aus der uns obliegenden landtsfürstl. Obsorg billichstermassen sehen möchten; Als haben wir Euch hiemit gebührendt belangen sollen, Ir wellet Jemandt zu Straubing und Amberg, geistlichen Standts, die Commission und Gewalt ertheilen, daß im Fall einige delicta begangen wurden, bey welchen die Frag entstehet, und zu zweiflen, ob der oder die Delinquenten der Immunitaet fähig oder nit, Euer Commissarius Gewalt haben solle" mit Zuziehung der weltlichen Obrigkeit, den oder die Delinquenten, aus den sonst befreyten Ort soviel möglich in der Still, und ohne Tumult herausnehmen, und an einem sichern Ort, (welches Euch in denen benannten zwey Orten hierzu selbst beliebig, und ein für allemahl deputirt verbleiben solle) aufzubehalten, und verwachten zlassen, bis von Euch die Erkhantnus ergangen, ob das crimen in der geistlichen Freyheit nit würdig, oder selbe zu genießen haben, auf welchen lesteren Fahl der oder die Delinquenten unwaigerlich entlassen, bey dem ersten aber der Iustiz nit mehr entzogen werden sollen. Erwartten hierüber die sehr hochnothwendige Vorsechung und Bestellung, thun auch uns ꝛc. ꝛc. —

19. Juli 1701. Weillen Ihre Kurfürstl. Durchl. selbst gnädigist resolviert, des bey den P. P. Franciscanis in der Freyung sich befindenten Grenadier Simon Feltners sich sogleich versichern, und ihne in so weit in anderwerttige verwahr herausnehmen zu lassen, bis die Sache mit dem Ordinariat Freysing, dahin man eben die nottdurfft gelangen lasset, der Immunitet halber aus-

---

Einreden unfundirt seyen, von Seite des Bischofs ausgesprochen wurde, daß man den Vorfall als eine geschehene Sache bewenden lassen wolle."

*) Auf einen Bericht, daß sich ein herumvagirender Mensch in das Franziskaner Haus zu Landau salvirt habe, wurde resolvirt, daß da dieses bemeldte Franziskanerhaus beständig pro hospitio angeordnet ist, dasselbe auch die Immunitaet gaudire. —

gemacht seyn wird, So ist der weitere gnädigste Beuelch an dero Hofraths hiemit solche Resolution durch abschickhung einer Commission alsogleich zu exequiren, und die heraußgebung von den P. Guardian, gegen der Versicherung daß man der Thätter widerumben zur Freyung restituirt werden sollte, man dene vnwaigerl. zuruckhstellen werde, namens Sr. Kurfürstl. Durchl. selbsten nochmahls in Gütte zu begehren, fahls aber die Güte noch nit statt haben wurde, selbigen der eingewendten protestation vngehindert, einen weeg, auch allenfahls mit Gewalt heraußnemen zu lassen, wie dan zu dem ende von Kriegsrath wegen bereits die bisherige anstalt gewacht worden, deren man sich also der Nottdurfft nach zu bedienen hat, vnnd Sr. Kurfürstl. Durchl. wollen sich dessen allerdings gnädigist versehen.

17. Juni 1726. an den Bischof von Freysing.

Eur Liebden haben an Vns durch dero geistliche Rath, wegen des aus dem heiligen Geist — Spitall heraus und in den Falckhen Thurn geführten Kürchendiebs bereits unterm 25. Febr. abhin bringen lassen, das weillen der orth aus welchen ersagter Delinquent genommen worden, pro immuni vmb so mehr zuhalten, als die erection erwehnten Spitalls auctoritate ecclesiastica geschechen, Wür also nit entgegen seyn werden denselben widerumb aldahin zu restituiren. Daferne nun in Suposito das heilig Geist Spitall der geistlichen immunitet fähig seyn sollte, so kombet hierunter zue beobachten, wie das eben dieses Spitall mit Einschlus des Verwaltungsschreibers, Preymaisters, sehr villen Bedienten und andern Zinsinleuthen Wohnungen nebst dem Preyhauß, Stadl und S. V. Stallungen einen zimblich großen Vmbkrays in sich begriffen. Wie zumahlen aber da die Immunitet biß dahin extendiert werden wolte, ein solches nit nur sehr inconvenient zu seyn scheinet, sondern auch nach der Hand sich an disem orth sehr yble volgereyen ergeben, und ville böse leuth sich dessen zu Ihrer immunitet füeglich praevaliern könten. So wirdet erforderlich seyn das Eur Liebden, zur versorglicher Steurung dessen und abhelffung künfftiger Weitherungen, einen Commissarien anhero abzuordnen, vmb damit der orth mit vnsrigen von dem Hofrath gemeinschaftlich in Augenschein genomben, und die Sach, sowohl in wieweith die immunitet einzustehen, als auch ratione extraditionis des Delinquenten allenfahls außgemachet werden möge ꝛc. ꝛc. —

4. Juni 1740.

Demnach bey unserm Hofkriegsrath vor- und angebracht worden, daß ein Fousilier unter unserm Leibregiment Obrist Krotschaml. Compag. Namens N. Beyer sich in puncto suspectae desertionis in die Freyung von der cassarmen Wacht aus in unser Herzog Spitall oder Sacristey begeben haben solle; Als befelchen wir euch hiemit gnädigist, ermelten assylanten Beyer sogleich obangezognem Leib-Regiment extradiren zlassen die Verordnung zu thuen, mit der Versicherung, daß ihme an Leben nichts geschehen solle, allermassen auch sub hodierno ermelten Regiment der Uebernemmungs willen das benöttigte erlassen worden. Versehen uns dessen gnädigst und seind euch anbey mit Gnaden wohl gewogen. —

Dreizehntes Capitel.

Jus reformandi.

§. 1.

Das auf einer usitata praxi beruhende Jus reformandi des Landesherrn wurde durch die Westphälischen Friedens-Urkunde bestätigt — ein Recht, dessen Ausdehnung nur durch Vertrag, Fundamentalgesetze, und die Bestimmungen des genannten Friedens-Schlusses selbst bedungen war. In so fern bezog es sich nur auf die im teutschen Reiche recipirten drey Confessionen, und hatte stets auf das Normaljahr (1624) Rücksicht zu nehmen. Und da nun, was die Katholiken betrifft, die geistliche Jurisdiktion quoad Ecclesiastica von dem Landesherrn selbst anerkannt war, so beschränkte sich in dieser Beziehung das weltliche Jus reformandi auf das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht. In Beziehung auf die protestantischen Unterthanen aber stand dem Landesfürsten nach der Praxis auch die jurisdictio ecclesiastica zu, jedoch salva jurisdictione dioecesana, salvis principiis religionis, et salvo jure Consistorii (wobey wieder dem Staats-Oberhaupte das jus inspiciendi und adjungendi vorbehalten blieb.)

Protestanten.

Die Parität zwischen den Katholiken und Protestanten wurde erst durch den Art. 5. §. 1. der Westphälischen Friedens-Urkunde festgestellt, und sofort der gleichheitliche Reichs-Schutz bei allen kaiserlichen Wahlkapitulationen zugesichert. Da sich aber diese Parität nur auf die „Jura omnibus civibus et membris imperii communia“ bezog, so mußte in Fällen welche ein Jus speciale et proprium, oder in Gegenständen mere arbitrii vel gratiae betrafen, ein Anspruch auf Paritätsrechte erst ex pacto, lege, vel observantia begründet werden.

Aus dem Paritätsrechte folgte auch die Gewissensfreyheit quoad Externum, oder die durch den Westphälischen Frieden Art. 5. §. 34. auf alle deutschen Unterthanen ausgedehnte Befugniß, eine aus den drey im Reiche geduldeten Religionen zu wählen. Und was die Kinder aus gemischten Ehen betrifft, so sollten sie — wenn keine besondern pacta hierüber errichtet worden — bis ad annos discretionis in des Vaters Religion erzogen werden. Bey Pupillen aber wurde dießfalls auf den väterlichen Willen, auf die pacta dotalia, auf die statuta loci, und die Religion des verstorbenen Vaters Rücksicht genommen.

Was nun das Exercitium Religionis betrifft, so war hiefür das bekannte Normaljahr 1624 der entscheidende Moment, und zwar sowohl für die Hauptsache, als für alle Annexa Religionis. Für diejenigen nun welche in dem genannten Jahr weder im Besitze des öffentlichen noch des Privat-

Religions-Exercitiums gewesen, hatte der Westphälische Friede einen Termin zur Auswanderung gesetzt, nach dessen Verlauf der Landesherr nicht mehr verpflichtet war sie in seinem Lande zu toleriren. Hieraus folgte die weitere Befugniß einem Akatholiken die Bewilligung zur Ansässigmachung in katholischen Staaten zu versagen.

Pax. Westphäl. Art. 5. §. §. 36. 37.

Ungläubige.

§. 2.

Die Ungläubigen waren natürlich nicht an das jus mere ecclesiasticum gebunden, wohl aber an das göttliche Gesetz. Auch ihre Ehesachen gehörten vor das forum seculare. Uebrigens hatte der weltliche Richter ihre Rechtsverhältnisse in sacris nach ihren Religions-Prinzipien zu beurtheilen. Durch die Taufe wurden ihre Kinder a potestate patris befreyt. Der Unglaube war dem Kirchengebrauche gemäß ein impedimentum dirimens matrimonii inter Christianos et Infideles.

Juden.

§. 3.

Das — ursprünglich dem Kaiser allein zustehende Recht — Juden aufzunehmen, war schon durch die goldene Bulle auf die Kurfürsten übergegangen, und durch die reformirte Polizei-Ordnung vom Jahre 1548 allen jenen welche Regalien vom Kaiser haben zugestanden worden. In Bayern durfte sich aber — seit einer frühern Vertreibung — kein Jude ohne spezielle landesherrliche Genehmigung aufhalten, und die durchreisenden mußten einen Geleitsbrief nehmen, durften außer dem Sabbath nirgends zweymal übernachten, und sollten den nächsten Weg durch das Land ziehen. *)

Vermittels einer solchen Spezial-Bewilligung zum Aufenthalte erhielt nun der Jude den Schutz — nicht aber das Bürgerrecht; und wenn er nun gleich in allen Dingen dem Landrechte unterworfen war, so wurden seine kirchlichen und Ehe-Verhältnisse doch nach dem Mosaischen Rechte gerichtet. In der Reception lag nun weiters eigentlich schon das Zugeständniß der Ausübung des jüdischen Gottesdienstes. Doch war auch in dieser Beziehung die Aufnahms-Urkunde entscheidend. Die Feyer des Lauberhütten-Festes war in Bayern verboten. Eine von einem Juden einem Christen zugefügte Schmach wurde pro atroci gehalten; und das Sich-Vergreiffen an einem Geistlichen mit schärferer Strafe gebüßt. Einen zum Tode verurtheilten Juden wurde kein Rabbiner zur Begleitung gegeben. Im übrigen galten für die Juden die in Betreff der Ungläubigen überhaupt statuirten Grundsätze.

---

*) (17. Juni 1676.) Die Juden dürfen weder für ihre Person noch für ihre Güter durch Bayern frey passiren, wenn sich daher ein Jude ohne Auswirkung eines salvi conductus oder Geleits betreten läßt, so ist mit gebührender Strafe und Confiskation von Hab und Gut gegen denselben zu verfahren. Der salvus conductus oder das Geleite aber ist nicht zu ertheilen wenn dieselben Maut und Zoll nicht wenigstens doppelt abstatten, und nach Beschaffenheit der Umstände noch mehr entrichten, was vom Ermessen der Hofkammer abhängt, und in Fällen wo Importanz, der Verfügung wegen an den Kurfürsten gebracht werden muß. —

Ketzer.

§. 4.

Tolerirte Ketzer wurden sensu juridico et politico nicht mehr als Ketzer betrachtet, und waren also auch den dießfallsigen weltlichen Strafgesetzen nicht unterworfen.

Was die nicht tolerirten Ketzer betrifft, so gehört das Strafrechtliche in dieser Beziehung in die Geschichte unsers peinlichen Rechtes.

Im Uebrigen ist dießfalls zu bemerken: Ueber die Frage des status gebührte der geistlichen Obrigkeit die cognitio privative. Die Ketzer waren dem Kirchenrechte unterworfen. Ihre Ehen wurden in so weit als gültig betrachtet, daß post Conversionem keine Reconvalidation derselben nöthig war.

Wiedertäufer.

§. 5.

30. Oct. 1693. Als die Wiedertäufer Versuche machten allgemach in das Land einzuschleichen, und an mehreren Orten ihre Lehre zu verbreiten, wobey sie das Bauersvolk mit Verheißung stattlicher guter Nahrung und Auferziehung seiner Kinder zu betrügen und aus dem Lande zu locken versucht haben sollen, erhielten (20. Oktb. 1593) die Beamten den Befehl, bey Verlierung ihres Dienstes auf solche schädliche und heillose Leute besondere Spähe und Obsicht zu halten, und zugleich die benachbarten Hofmarchsherrn hiezu aufzufodern, damit alles aufgeboten werde daß diesen Verführern kein Unterschleif gegeben, sondern selbe zur Handhabung und Strafe gebracht werden.

Ein etwas späteres Mandat (13. May 1598) befiehlt, die Wiedertäufer zu arretiren, und Bericht zu erstatten, um allenfalls mit Leib- und Lebensstrafe gegen sie zu verfahren.

Convertiten.

§. 6.

Im Jahre 1614 sicherte Herzog Maximilian I. der in der Stadt Cölln angeordneten Congregation für diejenigen, welche sich von der ketzerischen zur allein seeligmachenden Religion begeben, auf Widerruf einen jährlichen Beitrag von 200 fl. zu. Dieser würde bis zum Jahre 1640 richtig abgereicht, von dieser Zeit an aber laut eines unterm 30. Oktb. 1652 auf Befehl erstatteten Hofkammerberichtes nicht mehr. Am 2. Dezbr. 1652 erhielt jedoch das Hofzahlamt wieder eine Weisung, jene 100 Reichsthaler um welche Hanns Georg von Hirnheim gewisser Verbrechen halber gestraft worden sey, an die erwähnte Congregation nach Cölln zu senden.

Später wurde (14. Febr. 1665) zur Unterstützung der vielen ins Land ziehenden Convertiten 4 Kreutzer von jedem Gulden der Kircheneinkünfte zu erheben befohlen. *)

Unterm 26. Sept. 1654 bewilligte die Kurfürstin daß den in China sich aufhaltenden Jesuiten, gleichwie es früher von Herzog Wilhelm und Kurfürst Maximilian geschehen, alljährlich fünfhundert Gulden gegeben werden sollen.

Kurfürst Max Emanuel sicherte durch eine Urkunde vom 7. Septbr. 1715 auf Ersuchen des Pabstes und Kaisers, dem Seminare der heil. drey Könige in Linz — welches auf Betrieb Clemens XI. und der Jesuiten von dem Kaiser für adeliche Jünglinge aus dem Norden, die zur katholischen Religion übertreten und sich dem geistlichen Stande widmen, errichtet worden war — einen Beytrag von zwölftausend Gulden für drey adeliche Alumnos mit der Verbindlichkeit zu, bis zur Bezahlung dieser Summe dieselbe mit 5 Prozent zu verzinsen.

*) Renovirt 5. Dezember 1674; 17. August 1690. —

Einzelne Mandate in Betreff der Aufrechthaltung der katholischen Religion in Bayern 2c.

§. 7.

Aus einer Reihe von Verordnungen und Mandaten welche meist in die Regierungsperiode Max I. fallen — leuchtet ein entschiedener Eifer hervor, nicht blos für die Aufrechthaltung des Dogmatischen in der katholischen Religion, unter strenger Wachsamkeit gegen das Eindringen der gegen dieselbe in Widerstreit stehenden Lehren — sondern auch für die strenge Beseitigung der mit dieser Religion im Widerspruch stehenden Sitten und Uebungen.

Wir theilen die hieher bezüglichen Verordnungen ihrer chronologischen Folge nach im Auszuge mit, und machen hiebey auf jene Grundsätze aufmerksam, welche in Beziehung auf das oberste Schütz- und Aufsichtsrecht des Landesfürsten circa sacra, so wie auf dessen Jus reformandi, aus denselben hervorleuchten.

Mandat v. 30. April 1599.

„An hohen Festtagen, dann beym aller Seelen Gottesdienste für Gestorbene haben Vizedome, Präsidenten, Räthe, Sekretäre und Kanzellisten, dann die landesherrlichen und ständischen Beamten nebst ihren Frauen und Kindern, nach dem ihnen gebührenden Range die Opfergänge mitzumachen, auch jene Stühle in den Kirchen einzunehmen welche denselben angewiesen oder anzuweisen sind. *)

1507.

Die Regierung in Landshut erhielt den speziellen Auftrag: „sorgfältig zu wachen daß die Unterthanen nicht in Gefahr kommen vom katholischen Glauben abzufallen, und bey allen Gelegenheiten besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden um sich die genauesten Notizen über alle religiösen Verhältnisse der Einzelnen zu verschaffen."

1598.

Schon ein Generale vom 13. März 1598 verordnet: die Prediger und Seelsorger sollen das Volk ermahnen von seinem sündhaften Leben abzustehen, zur Beicht und Kommunion sich anzuschicken, und den Obrigkeiten die Beichtzettel vorzuweisen. Und da an dem Beyspiele geistlicher und weltlicher Obrigkeiten vornehmlich gelegen ist, so sollen die Geistlichen ihr Amt mit rechtschaffenem Eifer verrichten, und sich aller Leichtfertigkeit und Aergerniß enthalten. Die weltlichen Obrigkeiten aber haben bey den christlichen Versammlungen an Sonn- und Feyertagen fleißig zu erscheinen, den Gottesdiensten und Predigten andächtig beyzuwohnen, und die Unterthanen gleichfalls dazu zu ermahnen. Wer sich aber während des Gottesdienstes auf den Kirchhofen, Märkten, Plätzen und andern Schwätzorten, oder gar in Wirths- und Winkelhäusern finden läßt, ist entweder um Geld oder mit den Brechen, die solcher Leute halber bereits bey allen Kirchen aufgerichtet sind, zu bestrafen. Während des Läutens um zwölf Uhr, als Zeichen zu dem täglichen Gebete wider die Türken, soll Jedermann, er sey zu Hause oder auf der Gasse, so lange mit entblößtem Haupte niederknieen, bis er wenigstens ein Vaterunser und ein Ave andächtig gebetet hat.

Wer überwiesen wird, daß er aus Zorn, Trunkenheit und verdammlicher Gewohnheit, des Lasters des Fluchens sich schuldig gemacht hat, soll nicht nur mit hartem Gefängnisse und namhaften Geldstrafen, mit Landesverweisung, Ausstellung auf dem Pranger, Ausreissung und Durchbrennung der Zunge, sondern wohl auch mit dem Leben bestraft werden.

---

*) Renovat 14. Jaen. 1606; 3. July 1728; 9. Febr. 1752; 30 Juni 1772; 16. August 1779; 17. Jaen. 1783; 14. Jän. 1785; 22. August 1786. —

Es soll auch Keinem das Bürger- oder Inwohner-Recht ertheilt werden, er habe denn professionem fidei gemacht; und ist das Ausheirathen der Kinder an sektirische Orte zu verbieten. (eodem.)

Alle Offiziere, Beamten, bürgerlichen Obrigkeiten und deren Untergebene, ingleichen alle Schulmeister waren verpflichtet professionem fidei abzulegen. *)

12. Feb. 1590. Da aber dieses und andere General-Mandate welche zu Beförderung eines sittlichen Lebens und Aufrechthaltung der christkatholischen Religion ergangen, ungeachtet der schweren Strafen welche darin festgesetzt waren, nicht beachtet wurden, — so wurden die Strafen für den Ehebruch wiederholt und verschärft, in der Hoffnung, Jedermann werde dadurch abgeschreckt werden. Und weil die Erfahrung zeigte, daß ein neuer Brauch sich eingeschlichen habe, um einem leichtfertigen Leben desto eher nachleben zu können, da nämlich Knechte und Dirnen sich bey Bestimmung ihres Liedlohnes gleich austrugen daß sie bey- und nebeneinander in einer Kammer schlafen dürfen, ausserdem sie in den Dienst gar nicht treten oder denselben nicht aushalten wollten, — so erging (12. Febr. 1599) der Befehl, daß auf solche lüderliche Leute Spähe gehalten werde, und daß Ehehalten, wenn sie sich unterstehen bey Antretens ihres Dienstes solche schändliche Vorbehalte zu machen, und auf deren Verweigerung den Dienst aufzukünden, unverzüglich in Verhaft genommen, und so lange bey geringer Kost gefangen gehalten werden, bis sie mit Mund und Hand angeloben von ihrem Vorhaben abstehen. Wollen selbe aber in ihrer Halsstarrigkeit verharren, sollen gegen sie die in dem General-Mandate ausgesetzten Strafen für wiederholte Leichtfertigkeit, nämlich Verweisung des Landes und andere Schandstrafen unnachläßlich verhängt werden.

14. Aug. 1599. Schon im Jahre 1599 hatte Maximilian den zu den geistlichen Sachen verordneten Räthen ein Verzeichniß der in dem Rentamt München, Landshut und Burghausen befindlichen unkatholischen Landsassen mit dem Befehle zustellen lassen, ein Gutachten abzugeben, wie entweder alle, oder doch etliche dieser Landsassen zur katholischen Religion zu bringen, oder auch was sonst vorzunehmen, damit, wenn bey den Aeltern nichts auszurichten wäre, doch die Jugend und die Unterthanen, besonders der außer Landes wohnenden, welche ab- und zureisen, und die Ihrigen hin- und herschicken, dadurch nicht in Gefahr gesetzt und verführt werden.

1596. Anderseits wurde 1496 von den Hofkammer-Räthen der Antrag gestellt: der Kurfürst solle trachten die italienischen Kaufleute welche wegen der Religion Nürnberg, Basel ꝛc. verlassen, nach Bayern hereinzuziehen.

2. Juli 1601. Räthen, die bey den Prozessionen nicht erscheinen, soll ein 8 oder 14 tägiges Ratum an ihren Besoldungen abgezogen werden.

4. Jan. 1602. Da in der Stadt Schärding die Fasten nicht gehalten, und ketzerische Bücher gebraucht werden, so sollen die zu den geistlichen Sachen verordneten Räthe Visitation daselbst halten.

---

15. Apr. 1598. *) Consiliarii aulici singulis diebus ante consilium in templo veterioris aulae audiant missam in in hunc finem fundatam.

Ad sessionem nullus admittatur, nisi fecerit professionem fidei et sit catholicus. —

Als bey der in dem Hofrathe vorgehabten Berathschlagung über die Bestrafung des Fleisch-essens an verbotenen Tagen, sich der größere Theil der Räthe dahin ausgesprochen hatte: es stünde nicht in des Landesfürsten Macht, ohne Vorwissen und Einwilligung der Landschaft, ein Gesetz, Gebot oder Verbot zu machen und zu publiziren, ließ Maximilian, dem diese Aeußerungen von seinen „verpflichteten Räthen und Dienern, sonderlich des mehrern Theils noch jungen, und theils zu so wichtigen Sachen etwas noch zu grünen Leuten unzeitig, fremd und unleidenlich" vorkamen, denselben eröffnen, daß er ohne ihr Erinnern zur Genüge wisse wessen er als Landesfürst befugt sey, und sich weder von der Landschaft, noch von Jemand anderem eine Ordnung vorschreiben zu lassen gesonnen sey. Er ertheilt ihnen daher den Befehl in Zukunft sich einer ähnlichen Erörterung zu enthalten. 23. Juli 1604.

„Da in Erfahrung gebracht worden, daß schier allenthalben die fundirten geistlichen Beneficia nicht der Schuldigkeit gemäß versehen und bedient werden, und weil es in der landesfürstlichen Macht und Befugniß liegt, auch unersucht des Ordinarii dergleichen fundationes, welche in geistlichen und weltlichen Rechten paratam executionem auf sich haben, zu erhalten, und dieselben Regia manu zu exequiren, so erhält das Pfleggericht Neustadt den Auftrag, auf die in dessen Bezirk gelegenen, hinreichend fundirten Benefizien Obacht zu haben, damit hinfür der Gottesdienst auch gebührend verrichtet werde. Vor allem aber soll alles Ernstes darauf gesehen werden, daß die possesores beneficiorum ihrer Schuldigkeit abwarten. Gegen Säumige soll mit Arrestirung ihres Einkommen, oder interimistischer Bestellung eines andern Priesters eingeschritten, und dabey auf keine bischöfliche Dispensationen eingegangen werden, mit Ausnahme zweier in Concilio Tridentino spezifizirter Fälle, nämlich wenn die gestifteten Gottesdienste auf einen Tag so zusammenfielen, daß sie nicht alle exequirt werden könnten und die Stiftung zu geringe wäre um einen Hilfspriester für diesen Fall zu bezahlen. Von Rom erlangte Dispensationen sollen jederzeit vorgelegt und geprüft werden, ob sie nicht durch falsa narrata erschlichen worden sind." *)

Auf die Vorstellung und Beschwerde des Bürgermeisters und Rathes zu Wolfrathshausen, 22. Oct. 1604.

*) Hieher gehört auch eine spätere Verfügung vom Jahre 1644: Es sind verschiedene Berichte und Klagen eingelaufen daß die Stiftungen nicht allein nicht verrichtet, sondern an etlichen Orten, besonders in Städten und Märkten das Einkommen derselben zu profanen Zwecken verwendet werden. Um hierin die nöthigen Vorkehrungen treffen zu können, müssen die Beamten ausführliche Berichte einsenden, welche Stiftungen in ihren Bezirken sich befinden, wie sie beschaffen sind, wer sie gestiftet habe, von wem sie versehen werden, wie hoch sich das jährliche Einkommen belaufe, wozu selbes verwendet, und welche Gottesdienste dafür verrichtet werden; ferner ob das Einkommen zu profanen Zwecken verwendet werde, wie lange und aus wessen Bewilligung dieses geschehen. Aehnliche Berichte hatten sie von den Städten, Märkten und Hofmarchen zu erholen.

Eben so im Jahre 1652: da die geistlichen Fundationen für das Heil der armen Seelen ganz ausser Acht gelassen werden, so ist Erkundigung einzuziehen ob und wie solche Fundationen gehalten, ob die Spesa von den Erben, Kindern, Befreundeten, rc. rc. den Geistlichen verreicht werden, und auf die erste Beschwerde der Geistlichen ohne weitere Vernehmung der Partheyen sogleich mit Exekution einzuschreiten, und den Geistlichen zu ihren Fundations-Spesen zu verhelfen.

daß der Vikar Georg Adler in Verrichtung des Gottesdienstes sehr nachlässig sey, erhielt (27. Okt. 1604) der dortige Pfleger die Weisung, den Vikar mit dem Bedeuten zur Pflichterfüllung zu ermahnen, daß Sr. Durchl. widrigenfalls die Temporalien = Sperre verhängen, oder einen anderen Vikar an seine Stelle setzen werden. Dem Pfleger wird zugleich aufgetragen, das pfarrliche Einkommen bis auf weitern Bescheid mit Arrest zu belegen, wenn der Gottesdienst nicht ordentlich gehalten werde.

15. Juli 1605. Ungeachtet der eifrigen Bemühungen zur Beseitigung unchristlichen Wandels, mußte „wie es in einem Mandate heißt" der Herzog zu seinem größten Mißfallen wohl selber mit ansehen, daß Tag und Nacht alle Wein =, Meth = und Bierhäuser angefüllt waren, und darin mit solchem Uebermaaße gezecht, geschrieen, gesungen, gespielt und bankettirt, und soviel Geld unnützer Weise verschwendet wurde, als wenn gar keine Kriegsgefahr und Noth vorhanden wäre, während doch täglich die traurigsten Nachrichten von den Einfällen und Verheerungen der Türken in den angrenzenden Ländern einliefen.

Es wurde daher ernstlich wiederholt, daß die wochentlichen Prozessionen richtig gehalten, in den Klöstern besondere Gebete veranstaltet, die Layen zu größerer Andacht ermahnt, die Türkenglocken täglich geläutet werden. In allen Wirthshäusern soll alles Uebermaaß, Verschwenden und Spielen gänzlich abgeschafft, und alle Saitenspiele, Trommel, Pfeiffen, Geigen, das Tanzen und andere weltliche Freude, außer was auf Hochzeiten, bey Fechtschulen, Schießen und dergleichen zum Kriegswesen tauglichen Uebungen geschieht, eingestellt, und bey unvermeidlicher Strafe verboten seyn.

Ordnung der Communikation 1605. In demselben Jahr erschien nachstehende Ordnung der Communikanten: 1) Jeder Pfarrer muß bald nach Ostern in den Städten und Märkten dem Bürgermeister, und auf dem Lande dem Landrichter oder Pfleger die Zahl der Pfarrkinder anzeigen, welche die heilige Communion empfangen haben, und zugleich 2) diejenigen benennen, welche nicht zur Communion gegangen sind; 3) Die ungehorsamen Communikanten sollen die Pfarrer und weltlichen Obrigkeiten verrufen lassen, und über die Ursache ihres Ungehorsams befragen. 4) Hierauf haben dieselben mit Berücksichtigung der angegebenen Ursachen, und wenn Geldstrafen diktirt werden, mit Berücksichtigung der Vermögens = Verhältnisse wegen Bestrafung der Ungehorsamen Antrag an die Regierung zu stellen, und deren Bescheid zu erholen. 5) Diejenigen, welche während der österlichen Zeit verreisen, müssen sich bey dem Seelsorger melden, und vor ihrer Abreise oder nach ihrer Zurückkunft die heil. Communion empfangen. 6) Kranke dürfen in ihrer Wohnung communiziren. 7) Kindbetterinen, welche vor der Geburt communiziert haben und während der österlichen Zeit im Wochenbette liegen, sind nicht zur österlichen Beicht und Communion verbunden, müssen dagegen aber um Pfingsten oder am Christi Himmelfahrtstage communiziren. 8) Feindschaften geben keinen Grund, die Communion bis zu deren Beseitigung aufzuschieben, sondern man söhne sich aus, um zum Altar des Herrn gehen zu können. 9) Ebensowenig darf die Angabe berücksichtiget werden, außer der Pfarr gebeichtet und communiziert zu haben, wenn nicht der Pfarrer spezielle Erlaubniß dazu gegeben hat. 10) Diese Verordnung soll jährlich am Anfange der Fastenzeit publiziert werden.

1. Juli 1606 Da mehrere Landeskinder sich an unterschiedliche sektische Orte außer Landes begaben, ohne

von den Obrigkeiten der Orte wo sie geboren sind, sich Geburtsbriefe mitzunehmen, sondern sich selbe bey fremden Obrigkeiten aufrichten liessen, so wurde (1. Juli 1606) an alle Beamte der Befehl ausgefertigt, daß dergleichen außer Landes aufgerichtete Geburtsbriefe, wenn sie im Lande vorgewiesen werden, nicht anzunehmen, sondern als ungültig gänzlich zu verwerfen seyen.

Im folgenden Jahre wurde ausführlicher verordnet: „Hinfüran sollen Eltern, Gerhaben, Curatores, Verwandte, ihre Kinder, Pupillen ꝛc. an Orte außer Bayern ohne Vorwissen der Obrigkeit nicht verschicken; sondern Gesuche hierüber anbringen, welche Gesuche in ein Buch zu tragen, und alle halbe Jahr an Sr. Durchlaucht einzuschicken sind.“ 30. Jän. 1607.

„Die Eltern ꝛc. ꝛc. deren Kinder ꝛc. sich bereits an Orten befinden wo die katholische Religion nicht in freyer Uebung ist, sollen solche binnen 2 Monat zurückbringen (oder an andere Orte schicken) bey arbitrarischer Strafe. Die heimkehrenden auch die wandernden Künstler, Handwerker ꝛc. sollen bey ihrer Heimkunft binnen Monatsfrist bey dem Pfarrer Rechenschaft ihres Glaubens und ihrer Religion geben, und schriftlichen Schein darüber erholen.“

„Landskinder die sich auswärts an Orten in Condition befinden, wo neben der katholischen Religion, die protestantische Lehre exercirt wird — sollen binnen Monatsfrist Zeugniß beybringen, daß sie in katholische Dienste getreten, oder ihnen doch in Uebung ihrer Religion kein Hinderniß gemacht werde. Die ausser Land reisenden sollen ermahnt werden sich an katholische Orte zu wenden.“

An den gemischten Orten wie z. B. Augsburg, Regensburg ꝛc. waren eigene Agenten aufgestellt, unter deren Aufsicht die bayerischen Landeskinder gestellt wurden.

„Es soll jährlich ein Verzeichniß über diejenigen vorgelegt werden, welche um ihre Geburts- Leibeigenschafts- Lehen- Briefe ꝛc. um ihr Patrimonium, Erbschaften ꝛc. angehalten, und solche etwa ausser Land geführt.“ *)

„Der Herzog kann die zwischen dem Dechant von St. Peter und den Benefiziaten daselbst obwaltenden steten Streitigkeiten und Mißhelligkeiten als oberster Lehen- und Schutzherr nicht länger gestatten. Die geistlichen Räthe erhalten deßhalb den Befehl, den Dechant und die Benefiziaten vor sich zu fodern, und ihnen zu erklären, wenn sie ihre gegenseitigen Beschwerden nicht alsbald entweder unter sich selbst oder bey dem Ordinariate ausgleichen werden, der Herzog gesonnen sey nicht allein den Arrest ihrer Einkommen vorzunehmen, sondern damit so lange fortzufahren bis den Benefizien ein völliges Genügen geschehen.“ — 15. Jän. 1607.

Unterm 26. Sept. 1607 erhielt der Hofraths-Präsident den Auftrag sogleich den Bürgermeister und einige des innern Rathes vor sich rufen zu lassen, und denselben zu eröffnen daß der Herzog mit Mißfallen bemerke, wie unachtsam und kaltsinnig der Magistrat in Vollziehung der landesherrlichen Befehle, besonders hinsichtlich der katholischen Religion, des Kirchenbesuches, und der Gottesdienste sich beweise. Der Magistrat wird daher zum letzten Male ermahnt, das Unwesen abzustellen, und eine bessere Ordnung einzuführen.

---

*) Im J. 1607 waren 221 Personen in Dienst außer Lands.
Von 707 eingeschriebenen waren (1607,) 150 wieder zur katholischen Religion zurückgekehrt. —

21 *

4. Jän. 1608. Bis die erledigte Dekanei bey St. Peter in München wieder besetzt wird, hat der geistliche Rath — damit der Gottesdienst nicht verabsäumt wird und sonst kein Nachtheil sich ergebe, aus den Hilfspriestern oder Kaplänen einem hiezu Qualifizirten die Leitung über alle Dekanats-Verrichtungen zu übertragen, und nebenbey aus seinem eignen Gremium ein Individuum als Inspektor aufzustellen. —

14. Juni 1608. An vielen Orten auf dem Lande wurde der Gottesdienst, besonders die Predigten und die Unterweisung des gemeinen Bauernvolkes so oberflächlich, unfleißig, und ohne alle schuldige Seelsorge verrichtet, daß es leider schon dahin kam, daß auch die ältern Leute, vielweniger die Jugend weder das Vaterunser, Ave Maria und den christlichen Glauben, geschweige die zehn Gebote mit den rechten Worten, woraus sie selber oder ein anderer einen rechten Verstand schöpfen möchte, beten noch viel weniger aber die geringsten Grundlehren ihres katholischen Glaubens wissen.

Maximilian hatte diesen Mißstand mehrmal bey der geistlichen Obrigkeit angeregt, ohne daß diese auf Mittel dachte wodurch „Seelenschaden" gesteuert werden möchte, so daß er sich veranlaßt fand, selber hierin einzuschreiten.

Zu diesem Ende sollen die geistlichen Räthe (welche hievor schon der Seelgeräthe wegen deputirt worden) ehestens zusammenkommen, und gleichsam eine Kirchenordnung aufsetzen, worin bestimmt wird wie die Priesterschaft auf dem Lande den Gottesdienst halten, und auf welche Weise sie das Bauernvolk in den Religions-Grundlehren unterrichten solle. Zugleich wird diesen Räthen zu berathen gegeben, ob nicht ein kurzer, faßlicher Religions-Unterricht (Katechismus) gedruckt, und den Priestern aufgetragen werden solle ihre Predigten abzukürzen, und hierauf das Vaterunser, Ave, die Glaubens-Artikel, die zehn Gebote und die Kirchengebote vorzubeten.

Unterm 26. Juni 1608 wurden die Bischöfe aufgefodert ihre untergebene Geistlichkeit zu Abstellung obiger Mängel anzuhalten.

Unterm gleichem Datum erhält der Hofrath den Auftrag bey den Beamten zu verfügen, daß selbe darauf sehen, daß die Geistlichkeit auch wirklich ihre Pflicht erfülle.

29. August und 25. Okt. 1608. Um dem Betruge einiger Landeskinder, welche unter dem Vorwande als wollten selbige an katholische Orte sich begeben, während sie doch an sektische Orte verreiseten, ihre Geburtsbriefe herauslockten — zu steuern, wurde 1608 verboten Jemanden einen Geburtsbrief zu ertheilen, der sich nicht durch obrigkeitliche Urkunde auszuweisen vermag, daß er katholisch sey, und sich an einen katholischen Orte niederzulassen gedenke.

Ein anderer Vorwand zu Erlangung der Geburtsbriefe war der, daß manche vorgaben sie hätten nur wenige und sehr bejahrte Zeugen die um ihre eheliche Geburt wüßten, und diese könnten während ihrer Wanderschaft leicht sterben, so daß ihnen nach ihrer Rückkehr keine Kundschaft ihrer ehelichen Geburt mehr bliebe.

Zu Sicherung dieser Leute sollten deßhalb die Zeugen beeidigt, ihre Aussagen zu Protokoll genommen, und die Geburtsbriefe angefertigt, diese aber in der Registratur verwahrt werden bis die Betheiligten wieder anheim kommen.

In den hier besprochenen Beziehungen enthält schon die geistliche Raths-Instruktion

vom Jahre 1608 nachfolgende Bestimmungen: „die geistlichen Räthe haben dahin zu arbeiten, daß die katholische Religion aufrecht erhalten und fortgepflanzt werde, dagegen aber alle Ketzereyen und Irrthümer, alle Wahrsagereyen und Aberglauben verhütet und unterdrückt werden. Zu diesem Ende ist es dienlich wenn alle bisher erlassenen Religions = Mandate in ein Buch zusammengetragen werden, und von den Räthen auf deren Haltung strenge gesehen wird. Hiebey haben die geistlichen Räthe besonders darauf zu sehen, daß die Unterthanen weder ihre leiblichen oder Pflegekinder, noch andere Angehörige ausser Landes auf sektische hohe Schulen noch andere derley Orte schicken, wo sie der Religion halber könnten verführt werden; daß alle sektischen verbotene und verdächtige Bücher hinweggenommen werden, und sowohl diejenigen welche sie besitzen, als jene welche selbe hereingebracht haben, ernstlich darum gestraft werden; daß die Buchführerläden besonders auf Dulten und Jahrmärkten untersucht, und die vorgefundenen sektischen Bücher confiscirt werden; daß man an gebotenen Fasttagen des Fleischessens sich enthalte; daß sie alle in Bayern zu drukenden Bücher zuvor censiren; das erlangte Inprimatur ist jedem Werke wörtlich einzuverleiben, und ohne solches kein Buch zu verkaufen; um Jubiläen, Prozessionen, Gebete anzustellen und zu promulgiren, soll der Präsident im geistlichen Rathe dieses proponiren, die Räthe darüber vernehmen, und der gefaßte Beschluß dem Landesfürsten berichtet werden.

20. Dez. 1608.

Der geistliche Rath hat ferner den ausdrücklichen Befehl, keinem Fremden und Ausländer zu gestatten, sich im Lande zu verheirathen und häuslich niederzulassen, oder eine Zeit lang seines Gewerbes, seiner Handthierung halber aufhalten, der nicht katholisch ist.

Sodann ausführlicher in der Instruktion vom Jahre 1629: „die geistlichen Räthe haben zuförderst auf die Vermehrung der Ehre Gottes, Fortpflanzung der wahren katholischen Religion, Verhütung des Aberglaubens, Ketzerey und schädlichen Irrthums zu sehen. Zu diesem Ende haben sie die erlassenen Religions = Mandate sich wohl bekannt zu machen, besonders aber darauf Acht zu geben, daß die Unterthanen ihre leiblichen oder Pflegekinder und Angehörige nicht ausser Landes auf protestantische hohe Schulen, noch andere dergleichen Orte schicken; daß diejenigen Landeskinder welche sich Dienstes oder Handwerks halber an unkatholischen Orten aufhalten, jährlich die österliche Beicht = und Communions = Scheine, entweder an die bayerischen in Augsburg, Memmingen und anderer Orten bestellten Agenten — oder an ihre Geburtsorte senden, und widrigenfalls gewärtigen, daß sie bey Verlust ihres dermaligen und künftigen Vermögens nach Hause berufen, und eher nicht von der Stelle gelassen werden, bis sie nicht ihre Beicht und Communion verrichtet, und versprochen haben, daß sie entweder dergleichen unkatholische Orte gar nicht mehr besuchen, oder obiger Verordnung Genüge leisten wollen. Verbotene und unverbotene sektische Bücher hat der geistliche Rath im Lande nicht zu gestatten, weßwegen bey öffentlichen Jahrmärkten fleißig visitiren zu lassen ist; derley vorgefundene Bücher sollen weggenommen, und diejenigen welche solche Bücher führen und hereinliefern, bey dem Hofrathe angezeigt werden damit man die Bestrafung unerläßlich vornehmen könne. Alle hier gedruckten, geistlichen und weltlichen Bücher, in welch einer Sprache sie auch erscheinen, sind bey dem geistlichen Rathe zu censiren, und die Licenzen allemal beyzudrucken;

2. Jän. 1629.

mit Ausnahme jener Bücher, welche durch die Jesuiten verfertigt und herausgegeben werden, indem diese ihre Werke durch eigene Deputirte zu censiren und die Genehmigung beyzudrucken pflegen.

Der geistliche Rath soll ferner darauf sehen, daß an gebotenen Fasttagen das Fleischessen unterlassen werde, welches auch der Rentmeister in seinem Umritte wohl zu beachten, der dem geistlichen Rathe von seinem Protokolle das Betreffende auszugsweise mittheilen soll, damit hierüber berathschlagt und Bericht erstattet werden kann.

1608.

Der Güter-Ankauf durch Akatholische in Bayern wurde im Jahre 1608 ausdrücklich und unbedingt verboten; dieses Verbot im Jahre 1619 schärfstens repetirt, und verwiesen daß gegen solche Ankäufe nicht besser gewacht werde; auch wurde eine Beschreibung aller in Bayern befindlichen begüterten Akatholiken angeordnet.

12. Nov. 1609.

Ebenmäßig wurde befohlen 12. Novbr. 1609, daß die unkatholischen Landsassen auf ihren Gütern im Lande katholische Richter und Verwalter halten, daß sie, wenn sie Geschäfte halber ihre Güter besuchen, während der kurzen Zeit ihres Aufenthaltes im Lande nicht über die Religion disputiren, an Fasttagen kein Fleisch essen, die Unterthanen nicht verführen und ausser Land in ihre Dienste locken sollen.

12. Dez. 1616.

Diejenigen welche bey Läutung während des Abendgebetes und der Schiedung das Haupt nicht entblößen, sollen so bestraft werden, wie dieß bey dem Türkengebete angeordnet worden.

6. Okt. 1617; et 10. März 1625; 22. Dez. 1626; 27. Juli 1641; 27. Feb. 1649; 17. Feb. 1651; 24. Feb. 1651.

Bey dem Allem glaubte man wahrzunehmen daß je länger je mehr die Befehle wegen der katholischen Religion, des Gottesdienstes, Haltung der Feyertage u. s. w. gar schläfrig beobachtet, und wie vielmehr das Gegentheil von der Obrigkeit, besonders in München gestattet werde. An Sonn- und Feyertagen werde nicht anders als wie an gemeinen Werktagen gearbeitet; Jung und Alt gehe während der Messe, Predigt, Vesper, Katechese, spazieren, oder sitze in Wein- Bier- und Methhäusern beysammen; treibe allerley Spiel, Kurzweil und andere Ungebühr; an keinem Tage werde mehr Leichtfertigkeit verübt, geflucht und Gott gelästert, was die Obrigkeit schlechterdings passiren läßt, während an Akatholischen Orten die größte Zucht, Ordnung und Auferbaulichkeit beobachtet wird, so daß die Katholischen billig ein Beyspiel daran nehmen, und sich ihres Unfleißes und ihrer Lauheit recht schämen sollten.

Mandat 6. Okt. 1617.

Der Kurfürst ließ daher alle Obrigkeiten ernstlich ermahnen, daß sie in diesem Stücke sowohl das göttliche als landesfürstliche Gebot in Zukunft besser beobachten, dieses unchristliche und unkatholische, ja recht ärgerliche und Gottesvergessene Wesen länger nicht mehr gedulden, und widrigenfalles gewärtigen sollen, daß gegen die Fahrläßigen mit unausbleiblicher Strafe verfahren werde. (6. Okt. 1617.)

Decret vom 14. Mai 1618.

Neuerlich heißt es in einem Dekrete vom 14. May 1618: „Unkatholische Landsassen welche im Lande Güter haben, sollen nicht für beständig darauf wohnen, und im Falle sie nachsehen wollen, sich über einige Tage nicht aufhalten, auch keine ketzerischen Bücher nicht mit sich hereinführen, noch weniger gegen den katholischen Glauben sprechen; sie sollen an verbotenen Tagen sich des Fleischessens enthalten, Niemand zu sich ausser Landes ziehen, und statt ihrer keine

andere als katholische Richter und Verwalter bestellen, worauf der Hofrath gute Obacht zu geben, und widrigen Falles geschärft dagegen zu verfahren hat. *)

Die von Maximilian bey dem Pabste nachgesuchte Zustimmung vier Augustiner-Klöster zu reformiren, wurde von Paulus V. abgelehnt — jedoch versprochen daß in diese Klöster frömmere Religiosen versetzt werden sollen. Finden sich in der Provinz Bayern keine Religiosen, welche tauglich wären daß sie der Visitation beywohnen könnten, sollen andere desselben Ordens aus einer andern Provinz dazu berufen werden. 18. Feb. 1617.

Anderseits erging (i. J. 1622) der Befehl an den Dechant zu Landshut, der — durch den Fr. Anton de Galblato, Generalcommissarius Ord. St. Francisci, Straßburger Provinz — zu Kelheim vorzunehmenden Klosters-Reformation beyzuwohnen. —

Dem Bischofe von Freysing wurde (9. Okt. 1620) die Einführung des Korbinianstages als eines Feyertages mit dem Bemerken abgeschlagen, daß des Jahres hindurch ausser den Sonntägen ohnedieß schon viele Feyertage bestehen, besonders auf dem Lande, welche dem Handwerks- und Ackersmanne höchst beschwerlich fallen, indem ihnen Gesellen, Knechte und Dirnen feyernd auf dem Halse liegen, die Arbeit nicht von statten geht, und denselben dennoch Speise und Trank sowie der Lohn gereicht werden muß; zu geschweigen daß dadurch das Gesinde das Müssiggehen gewohnt, dem Uebermaße im Essen und Trinken, dem Spielen, Tanzen und andern Liederlichkeiten obliegt, und das seinige verthut. Ja, die Ehrfahrung thue es nur gar zu sehr dar, und die allgemeine Klage gehe nur dahin, daß es räthlicher und besser wäre wenn ein Theil der Feyertage abgeschafft, statt daß neue hinzugethan würden.

Wollte man aber das Korbiniansfest im Chore feyerlich begehen, werde man selber mitwirken, daß durch die Seelsorger an diesem Feste das Volk zur Andacht, Gebet und Kirchenbesuch, nicht aber zum Feyern ermuntert werde.

Auf das vom Bischofe zu Regensburg gestellte Ansinnen, die Feste des heil. Wolfgang, Bischofs und Patrons des Bisthums Regensburg, dann des heil. Veit Martirers künftighin in der ganzen Diözese in choro et foro zu feyern, wird (16. Okt. 1626) erwiedert: daß Sr. Kurfürstl. Durchlaucht hiezu nicht consentiren könne, weil der Feyertage bereits viele seyen, dem Handwerks- und Bauersmann schwer falle den Knechten und Mägden, wenn sie weniger arbeiten, doch gleichen Lohn und eher noch bessere Kost zu reichen, diese selbst aber durch Müssiggang zu Leichtfertigkeiten und Verschwendung veranlaßt werden. 16. Okt. 1626.

Müllern ist das Mahlen an Sonn- und Feyertagen während der Kirchenzeit verboten. Wenn es unumgänglich nöthig ist, so kann dasselbe nach der Kirchenzeit, jedoch mit Vorwissen der Obrigkeit geschehen. 22. Dez. 1626.

Kurfürstl. Mandat, daß während der Fastenzeit die Fleischbänke gesperrt, und für kranke 2. März 1628.

*) Dagegen erhielt Georg Ulrich Eisenreich (10. Oktbr. 1623) vom Kurfürst Maximilian die Bewilligung zur Verehelichung mit einer Protestantin, der Tochter Anna Maria des Hanns Wilhelm von Morolting auf Laberweinting, unter dem Beysatze „dann Wir zu unserer wahren katholischen Religion Niemanden gegen seinen Willen zu nöthigen begehren, und Wir als Landesfürst wider solch dein vorhabende Verehelichung nit Bedenken haben." —

Personen, die nach Rath der Aerzte Fleisch bedürfen, ein eigener Fastenmetzger durch das Loos aufgestellt werden soll.

30. Nov. 1629. Unterm 30. November: 1629 erhielt der kurfürstl. Hofrath den Befehl sich zu erkundigen, was fur unkatholische Landsassen sich im Land befinden, und im Falle noch solche vorhanden, ihnen zum Verkauf ihrer Güter einen gewissen Termin zu bestimmen, auch denselben keinen ferneren Güterankauf mehr zu gestatten.

27. Nov. 1629. Befehl an die Regierung: durch öffentliche Mandate das Volk zu ermahnen, von nun an das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä mit besonderer Festlichkeit zu feyern (als spezieller Landespatronin.)

25. Nov. 1638. Generale: daß künftig an Sonn = und Feyertagen kein Wochenmarkt gehalten, dann daß an diesen Tägen die Jahrmärkt unter dem Gottesdienst nicht ausgelegt werden sollen.

24. Sebt. 1630. „Das von Gregor XV. feyerlich zu halten anbefohlene St. Annafest soll durchgehends feyerlich begangen, und damit der gemeine Mann nicht mit zu vielen Feyertägen beschwert sey, dahin getrachtet werden, daß mehrere Feyertäge, welche sich die Unterthanen besonders in Dörfern selbst gesetzt haben, abgethan werden.“

7. Jän. 1641. Die Regierung Landshut ertheilt in einem General = Ausschreiben vom 7. Jänner 1641 den Beamten den Befehl, in ihren Bezirken die Rathsverwandten und Vornehmern der Gemeinden zu zahlreicherer Begleitung der Donnerstäglgen Prozessionen aufzufodern.

27. Juli 1641. Wenn Wochenmärkte auf Sonn = und Feyertage fallen, sollen sie auf einen andern Tag davor oder darnach transferirt, und diese Translation den Benachbarten notifizirt werden.

13. Feb. 1649. Der Kurfürst hatte in Erfahrung gebracht daß die Bauern ihrer Arbeit an Sonn = und Feyertagen nachgehen, in Hölzern und Wäldern das Holz fällen, Wägen herrichten und beladen. Sogleich wurde der Befehl erlassen, daß allenthalben durch öffentlichen Verruf ernstlich dieses gegen die Kirchengebote laufende Verfahren abgestellt werde.

7. Aug. 1649. An alle Ordinariate ergeht die Aufforderung, in den Städten und Märkten und bey den Pfarren auf dem Lande, allgemeine öffentliche Bettäge, Kreuzgänge, oder andere geistliche Exercitia auszuschreiben, um von Gott die Abwendung der herrschenden Contagion zu erflehen.

24. Feb. 1651. Bey den Gotteshäusern wo große Wallfahrten sind, wie zu Altenötting, Duntenhausen ꝛc. sollen die Tänze, zumal wenn die Wirthshäuser nahe an der Kirche liegen, entweder ganz abgestellt, oder an abgesonderten Orten gepflogen werden, damit man die Andacht der Wallfahrter und die Ehre Gottes nicht hindere.

20. Jän. 1652. Auf den Bericht daß sich in Bayern viele unkatholische Dienstboten befinden sollen, welche der Jugend und den übrigen Hausgenossen in Glaubenssachen leicht gefährlich werden könnten, wird befohlen daß auf derley Dienstboten fleißige Obsicht bestellt werde, damit im Falle einer zu besorgenden Gefahr, die Herrschaften erinnert werden sich zu hüten. Ingleichen ist der Rentmeister zu beauftragen daß er bey seinem Umritte Nachfrage halte, und hierüber Bericht erstatte, der dann an den geistlichen Rath mit dem Bemerken zu übersenden ist, welche Vorkehrung getroffen.

Nächstdem wird der Befehl vom 30. Sept. 1635 in Erinnerung gebracht, wie auf diejenigen

welche sich mit Gotteslästern, Schelten, Fluchen und Schwören verfehlen, gute Spähe zu halten, und gegen selbe exemplarische Strafen vorzunehmen.

Die pfingsttäglichen Umgänge sollen von den Beamten, Raths-Personen und der Gemeinde fleißig besucht und geziert und die Stangen durch Buben ehrbarlich vorgetragen werden. 17. Oct. 1652.

Diejenigen von den Zünften, welche bey diesen Umgängen dem Herkommen nach die Leuchter zu tragen pflegen, sollen ebenfalls angehalten werden sich fleißig einzustellen.

Die Regierungsräthe zu Landshut sollen sich in Zukunft bey den donnerstägigen Umgängen in der Pfarrkirche fleißig einstellen. Zugleich soll dem Bürgermeister und Rath bedeutet werden, daß sich nicht blos die Rathsverwandten auch bey dieser wochentlichen Andacht einfinden, sondern auch die Zünfte der Ordnung und dem Herkommen nach mit ihren Leuchterträgern dabey erscheinen sollen. 2. Jän. 1655.

Wer in die Wanderschaft ausser Land geschickt wird, soll zuvor in den nothwendigen Glaubensartikel wohl unterrichtet, und demselben nicht nur von der weltlichen Obrigkeit eine Attestation die er dem Agenten des Ortes wohin er sich begibt einzuliefern hat ertheilt, sondern auch von dem Pfarrer über seine Religion und sein Verhalten ein beglaubigter Schein gegeben werden, den er bey den Katholischen außer Landes aufweisen kann. Die Kinder dürfen nicht ausser Land zu unkatholischen Schulmeistern oder Lehrmeister geschickt, sondern müssen in der katholischen Religion auferzogen, und zum Besuch der Kinderlehren angehalten werden. Wenn sie der Religion wegen an fremden Orten bedrängt werden, so haben sie bey ihren Agenten Schutz zu suchen. 25. Nov. 1658.

Wer den katholischen Gottesdienst und die heiligen Sakramente verabsäumt, oder sich mit einer unkatholischen Person verheirathet, oder gar vom katholischen Glauben abfällt, soll, wenn derselbe nicht mehr zurecht gebracht werden kann, berichtlich angezeigt werden. Handwerksgesellen oder andere, welche sich längere Zeit ausser Land befunden haben, sollen bey ihrer Rückkunft sich nicht häuslich niederlassen dürfen bevor sie bey dem Seelsorger wegen ihrer Religion Rechenschaft abgelegt haben.

Befehl, daß die Burgermeister und deren Weiber bey den öffentlichen Prozessionen fleißiger erscheinen, und nach den kurfürstlichen Räthen ihren Gang nehmen sollen. 10. Apr. 1663.

Es ist dafür zu sorgen daß die Hebammen von der ordentlichen Obrigkeit aufgenommen und vom Pfarrer pro examine instruirt werden, auch nit von einer Pfarr in die andere laufen. 8. Jan. 1687.

Die Anordnung eines Te Deum laudamus oder anderen Gottesdienstes in Freuden- oder Trauerfällen des Regenten und des Landes gebührt nicht den Ordinariaten, sondern dem Landesfürsten; und wird demnach unterm 7. Sept. 1678 geahndet daß der Bischof von Eichstädt die Pfarrer wegen der Geburt eines öster. Prinzen zur Absingung eines Te Deum laudamus angewiesen habe. 7. Sept. 1678.

Generale: zu Abwendung des landschädlichen Regenwetters werden im ganzen Lande Gebete angeordnet. 20. Sept. 1695.

Der auf den 16. Juni fallende Festtag St. Benos, des Schutzpatrons des Landes Bayern, soll heuer und alle künftigen Jahre zur Danksagung der auf seine Fürbitte erfolgte Genesung des Kurprinzen aus todesgefährlicher Krankheit, feierlich celebrirt werden. Ingleichen soll die Feyer und Translation des heil. Corbinian in beyden Residenz-Städten München und Lands- 5. Juni 1698.

hut am 20. November begangen werden, wie es auf dem Lande schon seit vielen Jahren geschieht.

2. Juli 1703. Auf Ersuchen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Bayern erließ der Erzbischof von Salzburg am 30. März 1703 an seine Archidiakone die Verordnung: daß die beyden Frauentäge Maria Opferung und Maria Heimsuchung im Kurbayer. Distrikte der Salzburger Diözese, gleichwie in den andern Diözesen, als Festtäge celebrirt werden sollen.

Dieses notifizirte der Erzbischof dem Churfürsten am 2. Juli 1703, und am 1. August desselben Jahres erhielten die Beamten die Weisung Verfügung zu thun, daß die gedachten Frauentage von den Unterthanen als Festtage gefeyert werden.

14. Apr. 1708. Damit der in großer Anzahl an alten und jungen Priestern sich in München befindende unpräbendirte Clerus vom Müssiggang, welchem der größte Theil zum allgemeinen Aergerniß nachgeht, abgehalten werde, so sollen auf Verfügen des Bischofs von Freysing durch die P. P. S. I. wöchentlich zwey repetitiones oder conferentiae publicae casuum gehalten, und die in quaestionem zu ziehenden Casus publice resolvirt werden. Bey sich ergebenden Vacaturen sollen die Priester welche diese Conferenzen am fleißigsten besuchen, vor Andern berücksichtigt werden. —

14. Jän. 1710. An den heil. Apostel und Frauentägen darf keine Tanzmusik gehalten werden.

18. März 1711. Im kurbayerischen Distrikte der Diözese Passau war eine solche Menge von Kirchen- und Kreutzgängen üblich, daß darunter die Predigten, Kinderlehren, und andere Religions-Unterrichte und Gottesdienste leiden mußten. Das Ordinariat beschloß demnach eine Reduktion dieser Kirchen- und Kreutzgänge vorzunehmen, dieselben auf bequeme Tage zu verlegen, und deßhalb von den Ruraldechanten die nöthige Information einzuholen. Damit aber nicht von den Beamten Hinderniß in den Weg gelegt werde, setzte sich das Consistorium vorerst (18. May 1711) mit dem geistlichen Rathe zu München in's Benehmen, der hierauf (17. Juny) die Weisung gab, daß jene heilsame Absicht von den Beamten unterstützt, und den Pfarrern die erforderliche Nachricht gegeben werden soll.

18. Jän. 1712. Wegen der herrschenden Contagion wurde unterm 18. Jan. 1712 in der Regensburger Diöcese durch den Suffraganeus erlaubt, während der Fastenzeit Fleischspeisen zu genießen, doch unter folgenden Bedingungen und Beschränkungen: 1) Diese Erlaubniß gilt nur für diejenigen Personen und Orte welche mit ansteckenden Krankheiten befallen, oder mit Quartieren beladen werden, auch für jene, welche aus Armuth die Fastenspeisen nicht ankaufen, oder aus Leibesschwachheit solche nicht vertragen konnen. 2) Diejenigen, welche sich dieser Dispensation bedienen wollen, bleiben gehalten, am Aschermittwoch und die nachfolgenden drey Tage, dann alle Mittwoche Freytag und Samstage vom Sonntage Invocavit an bis zum Sonntage Iudica sich der Fleischspeisen zu enthalten und werden aufgefodert, ihre Hingebung in den göttlichen Willen der Kirche durch andere gute Werke, als öfteres Beichten und Communiziren, Allmosengeben ꝛc. zu bethätigen.

1724. Wenn ein Geistlicher seine Mutter, Geschwister oder Geschwisterkind zur Führung seines Hauswesens appliziren kann, so soll er keine fremden, noch weniger verdächtige oder gar gerichtlich abgestrafte, sondern ehrliche Weibsbilder zur Haushaltung anstellen, auf das übrige Hausgesinde aber ein wachbares Auge haben, damit dem Bauernvolk nicht Ursache gegeben

werde zu murren daß im Pfarrhofe hingehe, was in ihren Bauernhäusern nicht geduldet werde.

20. Nov. 1724. Nach dem Beyspiele Wiens sollen zu Verhinderung des Bettels 1 bis 2 Mann in kurfürstlicher Livrée aufgestellt werden, welche in den Kirchen herumgehen, das Betteln verwehren, auch andere Geschwätz und Unanständigkeiten abbieten (es wurden deren 12 aufgestellt).

20. Juli 1729. Die alte Andacht der Donnerstägigen Prozession sowohl hier als bey den Regierungen soll nicht abkommen, und die Räthe sind dahin anzuweisen solcher um so mehr beyzuwohnen, als eben dieser Ursache halber an Donnerstagen keine Rathssitzung gehalten wird.

27. Juli 1729. Nachdem eine Zeit her wahrgenommen worden, daß die Mitglieder des Stadtrathes welche bey der Donnerstägigen Prozession den Himmel tragen müssen, mit Mänteln von ungleicher Farbe einherziehen, welches daher kömmt, daß die innern Räthe sich selten bey der Prozession einfinden, folglich der nächste beste dazu gebraucht werden muß, soll diese Ungebühr in Zukunft vermieden, und die innern Räthe fleißiger dabey zu erscheinen, ermahnt werden.

27. Nov. 1729. Auf den Antrag der kaiserlichen Majestät wird das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariae auch in den bayerischen Kurlanden zu einem Feyertage erhoben, und die Feyer desselben geboten.

14. Mai 1729. Der im vergangenen Monat März durch den päbstlichen Stuhl in die Zahl der Heiligen aufgenommene Märtyrer und Blutzeuge Christi Johann von Nepomuk, soll nebst andern früher erwählten als Landes- und Schutzpatron venerirt werden.

15. Juni 1733. Den Regierungen, welche stets die Person des Kurfürsten repräsentiren, steht es frey bey öffentlicher Gefahr, ohne Vorwissen der Ordinariate, Andachten zu Abwendung des von Gott verhängten Uebels unmittelbar zu verordnen.

29. Aug. 1733. Da die Nachricht eingelaufen war, daß von den Pfleggerichten Rosenheim, Marquartstein, Auerburg, Tölz und Wolfrathshausen verschiedene Beschälbereiter des Jahres öfters und längere Zeit in auswärtigen, meistens der evangelischen Lehre zugethanen Ländern herumziehen, und bey ihrer Rückkunft verschiedene dem katholischen Glauben zuwider laufende Erzählungen machen, auch auf solche Reisen Knaben von 13 bis 14 Jahren mitnehmen, so haben die Pfleger genannter Gerichte hierüber genaue Erkundigung einzuziehen, und Bericht zu erstatten.

10. Dez. 1734. Auf die Anfrage der Beamten über Verhaltungsregeln bey alten Jahrtagsstiftungen, worüber die Gotteshäuser die Ausgaben aus dem eigenen Vermögen zu bestreiten haben, wird resolvirt, daß die Gotteshäuser, wenn sie es ohne eigenen Abbruch zu thun im Stande sind, zu Haltung der Jahrtäge ein sicheres Kapital nutznießlich auszeigen sollen. Sollte dieses aber nicht geschehen können, so soll man sich mit den Ordinarien wegen der Reducirung dieser Jahrtäge in Benehmen setzen.

21. Okt. 1735. 31. Jan. 1736. Reisende, die nicht dem katholischen Glauben zugethan waren, verlangten von den Wirthen an gebotenen Fasttagen sehr häufig Fleischspeisen, und verzehrten solche zum Aergerniß anderer Gäste. Verweigerten Gastgeber die Abreichung von Fleisch, so verloren sie zum Nachtheile ihres Gewerbes die Einkehr, und andere die weniger engbrüstig waren, benützten den Anlaß die Gäste an sich zu ziehen. Unterm 31. Jän. 1736 wurde nun (auf Antrag des geistlichen Rathes v. 21. Okt. 1735) verordnet: daß an gebotenen Fasttagen von den Wirthen,

Trakteuren und Kostgebern rc. keinem Gaste, wessen Standes und welcher Religion er auch seyn mag, weder auf der Reise noch sonst Fleischspeisen vorgesetzt werden dürfen. Uebertreter werden das erste Mal mit einer Geldstrafen von 50 Pfd. Pfenigen und öffentlicher Vorstellung vor das Amthaus, das zweite Mal mit 100 Pf. Pfg. und Vorstellung vor die Pfarrkirche, das dritte Mal aber mit Landesverweisung bestraft.

22. Sept. 1738. et 2. Mai 1739.

Schlüßlich erfolgte unterm 22. Sept. 1738 ein Religionspatent mit folgenden wesentlichen Bestimmungen: „Da für nöthig ermessen worden, wegen der sich ausser Land begebenden Unterthanen, alle vorigen Mandate erneuern zu lassen, soll gegenwärtige Verordnung alle Jahr zweymal auf öffentlicher Kanzel oder bey den Sammlungen vorgelesen werden:"

1) Soll sich Niemand bey unausbleiblicher Strafe ausser Landes in Dienst oder auf die Wanderschaft, noch weniger mit dem Haushalten begeben, ehe er sich bey seiner ordentlichen Obrigkeit und des Orts Seelsorger gemeldet, und da ihm die Wanderschaft verwilligt wird, soll er wenigstens 16 Jahre alt seyn, und in den nöthigen Glaubensartikeln wohl unterrichtet, auch das Glaubensbekenntniß auf vorläufige Erinnerung abzulegen verbunden seyn; worüber ihm sowohl von der weltlichen Obrigkeit als dem Pfarrer ein Attestat zu geben, damit er das erstere dem Religions-Agenten des Ortes, wohin er sich begiebt, einliefern, das andere aber den Katholischen ausser Landes aufweisen kann. Eltern, Vormünder und Verwandte sollen nicht gestatten daß ihre Kinder ausser Landes zu unkatholischen Schulmeistern in die Schule gehen, oder sich zu dergleichen Lehrherrn verdingen. Von den bürgerlichen Obrigkeiten in Städten und Märkten ist über jede Pfarre jährlich eine Beschreibung zu machen und den Schulmeistern zuzustellen, mit dem Befehle ernstlich aufzumerken wer bey den Kinderlehren erscheine. Diese Designationen sind hierauf durch gewisse Deputirte mit Zuziehung des Pfarrers quatemberlich durchzugehen, und die Hausväter wegen der ausbleibenden mit gewisser Geldstrafe zu belegen, wovon ein Theil dem Schulmeister für seine Mühe, das übrige zu Verehrungen an die fleißige Jugend zu verwenden ist. Gleichwie den Kindern das Umherlaufen auf der Gasse zur Zeit der Kinderlehre nicht zu gestatten ist — ist auch diese Lehre nicht zu unterlassen, und für die Ehehalten, Handwerkspursche oder andere erwachsene Leute, die Abend- oder Morgenpredigten katechetisch einzurichten, oder wenigstens mit der katechetischen Glaubenslehre abzuwechseln. Weder Manns- noch Weibspersonen, zumahl unter dem gemeinen Volke, ist die Ehe zu gestatten, bis nicht vor der Copulation das Examen von dem Pfarrer vorgenommen. Das unnöthige Auslaufen der Dienstmägde und Weibspersonen in fremde Orte ist nicht nur abzustellen, sondern es sind auch jene welche sich vor diesem Verbote in die Fremde begeben, und bey Unkatholischen dienen oder sich aufhalten, und noch unverheirathet oder doch nicht hausansässig sind, inner Jahresfrist zurückzurufen.

2) Wenn sich Unterthanen des Verreisens halber melden, soll man sie schleunig vorlassen, ihre Namen in ein besonderes Buch alphabetisch eintragen, und zwar unentgeldlich, mit der Vormerkung: wohin und warum sie sich hinwegbegeben, auch an welchem Tage, Monate und Jahre, damit man auf Begehren gleich wisse wieviel und welche Landeskinder sich ausser Land befinden, wo sie sich aufhalten, und welches ihre Beschäftigung sey.

3) Wenn sich Jemand an solche Orte verreisen will, wo sich neben der katholischen auch

noch andere Religionen befinden, und daselbst von Bayern gewisse Personen zur Aufsicht aufgestellt sind, soll dem Verreisenden ein verschlossener Zettel, worin sein Tauf- und Zuname und all in obigem Buche Aufgezeichnetes befindlich ist, unentgeldlich ertheilt werden, mit dem ernstlichen Befehle, selben dem Verordneten einzuliefern, sich bey katholischen Meistern und Diensten zu verdingen, während der Wanderschaft sich nirgend lang aufzuhalten, ausser wo er Gelegenheit hat dem katholischen Gottesdienste und der Predigt beyzuwohnen, und dasjenige zu beobachten was ihm von dem Agenten wegen Beibringung der Urkunden und Beichtzettel befohlen wird; im Falle er wegen der Religion bedrängt würde, solle er bey dem Agenten Hülfe suchen.

4) Zu diesem Ende sind in Augsburg neben dem Agenten als Religionskommissaire der Landrichter zu Friedberg und der Gerichtschreiber; zu Regensburg nebst dem Agenten der Pfleger zu Stadtamhof und der dasige Mautner; zu Kaufbeuern der Landrichter zu Landsberg und der Gerichtschreiber; zu Memmingen der Pfleger zu Mindelheim und der Gerichtschreiber; zu Nördlingen, Dinkelsbühl, Oettingen und Ansbach der Stadtpfleger und Stadtschreiber zu Donauwörth, nebst dem Richter zu Wending bestellt.

5) Jene welche von Augsburg, Regensburg und andern Orten ausser Landes ihre Geburtsbriefe, Erbtheile, oder Erlassung der Leibeigenschaft hinauszubegehren, und ihr Erbtheil im Rentamte München zu suchen haben, sind wegen der Geburtsbriefe und Erbtheile an den Hofrath — wegen Erlassung der Leibeigenschaft an die Hofkammer zu weisen; in andern Rentämtern haben die Beamten an die Regierungen, und diese sofort an den geistlichen Rath zu berichten. Den Impetranten ist vorher zu bedeuten, daß sie von den Agenten verschlossene Atteste, worin spezifizirt wo sie sich niederlassen, ob und mit wem sie sich verehlichen, oder warum sie etwa diese Briefe suchen — beibringen sollen.

6) Wenn einer unangemeldet nach Augsburg, Regensburg rc. sich begiebt, oder den Erlaubnißschein dem Agenten nicht einliefert, selben die Beicht- und Communionzettel nicht übergiebt, oder nicht nach Hause sendet, soll er durch seine Eltern, Vormünder und Verwandte bey Strafe zum Gehorsam gebracht werden. Dieses ist jedoch nicht auf jene auszudehnen, welche sich an weit entfernten Orten befinden; denn diese können nach ihrer Zurückkunft die Beichtzettel für alle Jahre ihres Ausseins auf einmal übergeben. Von den Agenten zu Augsburg, Regensburg und andern Orten ist jährlich um Pfingsten eine vollständige Designation von allen Gerichten, Hofmarchen, Städten und Märkten zu überschicken, wie diejenigen so sich an selbigen Orten befinden, mit Tauf- und Zunamen heißen, wo sie gebürtig, bey wem im Dienste oder wo sonst sie sich aufhalten.

7) Soll einer der anwesenden Unterthanen aus eignem Muthwillen den Gottesdienst versäumen, oder sich mit einer unkatholischen Person verheirathen, oder von der katholischen Religion abzuweichen gesinnet seyn, oder wirklich abgefallen, soll solches zum geistlichen Rath einberichtet werden.

8) Handswerks-Gesellen und andere Landeskinder, welche in der Fremde sich aufgehalten, sollen inner Monatsfrist bey dem Seelsorger ihrer Religion halber Rechenschaft ablegen, und die nöthigen Scheine beybringen.

9) Wenigstens einmal im Jahre soll ausführlicher Bericht erstattet werden, wer von den Unterthanen im selbigen Jahre aus dem Lande verreist und eingeschrieben, wer sowohl von Ob= als Anwesenden die Beicht und Communion versäumt; wem Geburtsbriefe, Leibsquittungen oder Erbtheile gegeben worden, was für Beschwerden und Hindernisse in Vollziehung dieser Ordnung vorgefallen, wie der neuen Schulordnung nachgelebt werde, was sich für Mängel dabey befinden, und wie denselben abzuhelfen.

10) Es soll der Rentmeister in seinem Umritte Obacht haben wie diesem Befehle nachgelebt werde, worüber er zu dem geistlichen Rathe Protokolls=Extrakte einzuschicken hat.

11) Von den vermöglicheren Gotteshäusern ist hinfür den Schulmeistern eine Zulage unter der Bedingniß anzuweisen, daß sie ganz arme Kinder welche das Schulgeld nicht bezahlen können umsonst lehren sollen, wie denn mit den Ordinarien korrespondirt worden, daß sie die Dechante und Pfarrer dahin anhalten, daß selbe zumal an jenen Orten wo keine Schulmeister vorhanden, die Kinder wochentlich wenigstens zweimal sammt und sonders zu gewissen Stunden in der Christenlehre instruiren, indem auch die Obrigkeiten alle Unterthanen mit Ernst anhalten sollen, ihre Kinder fleißig in die Schule zu schicken. —

Schon aus den vorstehenden Mandaten geht hervor daß zu den aus dem obersten Schutz *) und Aufsichtsrecht entspringenden landesfürstlichen Gerechtsamen, außer dem was bei den früher vorgetragenen Materien bereits vorgekommen ist, noch weiters gezählt wurde:

die Aufsicht über das strenge Beharren bey der katholischen Lehre, unter Ausscheidung aller gegen diese Lehre streitenden Neuerungen,
die Aufsicht über das Heilighalten der Sonn= und Feyertage, über die pünktliche Erfüllung der Kirchengebote aller von der Kirche angeordneten äußerlichen religiösen Uebungen, und auf die auf den Gottesdienst bezüglichen Handlungen der katholischen Glaubens=Genossen.
die Aufsicht und Repression gegen die wieder das katholische Christenthum streitenden Exzesse,
die Aufsicht auf pünktliche Erfüllung und Vollziehung geistlicher Fundationen,
die Aufsicht über den Lebenswandel, die Ausbildung und Beschäftigung der jungen Geistlichen,
die Abstellung von Streitigkeiten zwischen der Geistlichkeit selbst,
die Erlassung von Religionspatenten, Kirchen= und Communikanten=Ordnungen,
die Cumulative bey Einführung von Feyertagen und Anordnung von Bitt= und Dankfesten. **)

---

*) Gelegentlich eines Spezialfalles ist hierüber in den Akten das Nachstehende bemerkt zu finden: Kirchenschutz sey zwar gewissermassen jurisdictionis bassae, aber stets de Reservatis; Posseßgebung sey juris territorialis, und könne also aus diesem nicht auf jenes geschlossen werden. Beyde seyen übrigens nicht als species der niedern Gerichtsbarkeit zu betrachten, oder in dieser als einen Genus zu enthalten, sondern ein Ausfluß aus dem — dem bayerischen Landesfürsten per bullas ponticias, consvedutinem et Observantiam immemorialem zukommenden supremo jure Advocatiae über die weltlichen Güter der Geistlichen und der causarum piarum.

Uebrigens sey es ein Effekt des Kirchenschutzes über Kirchengüter fertigen zu können, und die Jurisdiktion darüber zu halten.

**) Auf den Befehl des Bischofs zu Freysing wegen feyerlicher Haltung des hl. Corbiniari Transla=

Zur Vervollständigung dieser Materie werden schlüßliche noch folgende, auf die angezeigten Gerechtsame hindeutenden einzelnen Verfügungen nachgetragen:

Im Jahre	1606	Landesherrliche Consens-Ertheilung	zum Besuche der General-Congregationen.
— —	1607	— —	zur Weihe eines Choraltars.
— —	1607	— —	zu Errichtung eines Hospitiums;
— —	1610	— —	zu Incorporation und Translation einer Pfarrey,
— —	1618	— —	zu Errichtung eines Caplanates,
— —	1620 — 24	— —	zu Resignation eines Pfarrers unter Stipulirung einer Pension — so wie auch die Verweigerung solcher Consense,
— —	1622	— —	zu Transferirung eines Grabes,
— —	1622	— —	zu Abschaffung einer Wallfahrt,
— —	1623	— —	zur Reduktion von Messen,
— —	1625 — 27	— —	zum Austausche zwischen Pfarreyen und zwischen Chorherrn-Pfründen,
— —	1627	— —	zur Regulirung eines Absentes bey Prälaten,
— —	1627	— —	zur Incorporation zweyer Bruderschaften,
— —	1639	— —	zum Drucke von Gebetbüchern,
— —	1640	— —	zum Rücktritte eines Prälaten in sein Kloster,
— —	1640	— —	zur Dispensation von der Residenz,
— —	1641	— —	zum Abtragen einer Kirche,
— —	1641	— —	zur Incorporirung einer Kapelle mit einem Kloster,
— —	1641	— —	zur Ueberweisung der Renten einer Pfarrey an ein Kloster,
— —	1642	— —	zu einem Klosterbau,
— —	1642	— —	zu Errichtung einer neuen Bruderschaft,
— —	1659	— —	zu Jahrtags-Stiftungen,
— —	1665	— —	zur Acceptation eines Benefiziums im Auslande (gegen Revers auf Abrufen wieder zurückzukommen,)
— —	1675	— —	zur Abhaltung eines von den Bischöfen angeordneten Te Deums,
— —	1682	— —	zur Weihung von Altären,
— —	1718	— —	zur Stiftung eines Canonikates.
— —	1652	Mahnung an den Bischof von Passau einen Abt und Prior aus den Con-	

---

tionsfestes wird dagegen erinnert, daß ohnedem viel Feyertage seyen, und dem Handwerksmann und Bauer durch Einführung von neuen Feyertagen, wegen seines müßig gehenden Gesindes der Unterhalt zu schwer fallen würde, daher die Erklärung dahin gestellt wird, ob, wens zu Ehren dieses Patrons etwas eingeführt werden sollte, dieses nicht allein im Chor von der Klerisey und Geistlichkeit celebrirt werden, und die Laien wohl dazu ermahnt, aber nicht angetrieben werden möchten.

ventualen des Klosters Aspach vorzuschlagen, und zwar einem Annehmbaren, da man sonst dieses Kloster mit Religiosen eines andern Ordens besetzen würde.

Im Jahre 1657 — — Auch die Klöster sind verbunden, zu den Seminarien zu steuern,

— — 1681 Bey Resignation eines Abtes ist der Hauptschlüssel des Klosters an den Landesherrn einzusenden.

— — 1682 Dem resignirten Probst von Rohr wird der Bezug einer ihm vom Bischofe bewilligten Zulage von 100 fl. abgeschlagen, „er soll den übrigen Conventualen secundum senium eingereyht werden, da er es nicht besseres verdient habe.“

— — 1604 Die Benediktion der Prälaten muß in dem Kloster selbst vorgenommen werden.

— — 1605 Landesherrlicher Befehl die Unterthanen zur Beicht anzuhalten.

— — — Verbot einer neuen Wallfahrt.

— — — Der Herzog hat in Beziehung auf die Präsentation praesumtionem juris für sich „cum sit jus patronatus servitus quaedam quae in ecclesiae non praesumitur.“

— — 1608 Verbot sich heiliger Reliquien ohne landesherrl. Bewilligung zu entäußern.

— — 1610 Dekret: den Franziskanern in Wolfartshausen soll durch den dortigen Pfarrer keine Verhinderung im Predigtamt gemacht werden.

— — 1610 — Der Pfarrer in Burghausen soll als untauglich zur Resignation aufgefodert werden,

— — 1015 — Sr. Durchlaucht sind aus landesherrlicher Macht befugt, auch unersucht der Herrn Ordinarien strenge auf Erfüllung der Fundationen zu halten, welche allezeit paratam executionem auf sich haben,

— — 1616 — Die Amtleute sind anzuweisen die Leute zur Entblößung des Hauptes während des Ave Maria-Leutens anzuhalten,

— — 1617 — Dem Landesfürsten steht das Recht zu die Vitricos ecclesiarum und procuratores proventuum beneficiorum ohne Zuthun der Ordinarien anzustellen,

— — 1618 — Dem Schulmeister N. wird aus bemittelten Kirchen eine Zulage angewiesen, und da diese perpetuirlich seyn soll, der Consens des Ordinarius erholt,

— — 1618 — Die Besetzung einer Pfarrey mit einem Religiosen wird verweigert,

— — 1620 — Die Vollziehung Salzburgischer Dekrete welche Temporalien betreffen wird untersagt,

— — 1625 Landesherrliche Bestimmung über die Ordnung nach welcher die Kirchenstühle vergeben werden sollen.

— — 1626 Es wird genehmigt daß der Pfarrer zu N. den dritten Pfenning vom Gottesberath der Filialkirchen nehme, um einen Kaplan halten zu können.

Im Jahr 1627 Alle Belastungen der Verlassenschaften mit Abgaben welche das Herkommen übersteigen werden verboten.

— — 1629 Der Bischof von Regensburg wird aufgefodert den Benefiziaten zu N. zur Erfüllung seiner Pflichten oder zur Resignation anzuhalten.

— — 1630 Der Bischof von Passau wird aufgefodert die Pfarrer anzuhalten die cura animarum auch tempore pestis zu besorgen.

— — — In Wasserburg soll die Prädikatur durch die Kapuziner versehen werden.

— — — Da gegen die Person des K. Kobolt bereits förmlich perhorrescirt worden so soll er, wenn er sich gleichwohl bey der Prüflinger Abtswahl als bischöflicher Commissair einfindet, in Arrest genommen werden.

— — 1644 Die Prälaten dürfen ohne landesherrliche Bewilligung keine Hofmarchen kaufen.

29. Nov. 1645. Dem Provinzial der Augustiner wird das allerhöchste Mißfallen zu erkennen gegeben, daß derselbe bey der statt gefundenen Wahl einer Priorin zu Nieder-Viehbach, die Erwählte vor der Requisition und Ertheilung des Consenses durch die eigens dazu deputirten landesfürstlichen Commissarien vor dem ganzen Convent publizirt habe, was nicht blos gegen den erzbischöflich salzburgischen und von allen Ordinariis im ganzen Lande angenommenen Vertrag, sondern auch gegen das bey diesem und andern Klöstern alte Herkommen ist.

22. Feb. 1661. Als verlautete, daß der Cardinal und Bischof zu Regensburg im Monate May (1661) zu Straubing eine Synode anstellen wolle, erhielt die Regierung in Straubing unterm 22. Febr. 1661 die Weisung, zu berichten falls Anstalten hiezu getroffen würden, mit dem Bemerken, daß deßhalb noch nichts an den Kurfürsten gelangt sey, und Sr. Durchlaucht nicht zugeben wollen daß ohne sein Vorwissen eine Synode gehalten werde.

Im Jahr 1653 Einlegung einer Protestation gegen die Führung des Titels „Landesfürst“ von Seite des Bischofs von Regensburg bey Ausfertigungen an den bayerischen Clerus.

— — 1659 Den Meßnern soll gestattet seyn auch zu Gemeinde-Versammlungen das Zeichen mit der Glocke zu geben.

— — 1661 Ohne landesherrliches Vorwissen soll keine Diozesalsinode gehalten werden.

— — 1678 Geistliche welche von weltlichen patronis präsentirt werden, dürfen nicht blos jahrweise admittirt, sondern müssen wirklich instituirt und investirt werden; und der Kurfürst werde nicht länger zugeben daß beneficia curata zu Gefahr der Seelen mit unständigen Provisoren besetzt werden. (Schreiben an Augsburg 1678.)

— — 1689 Der Kirchenschutz welcher den Edelmannsfreyheitsfähigen eingeräumt ist, zieht keine Jurisdiktion auf die Kirchengüter nach sich.

— — 1692 Zu Erbauung von Schulhäusern ist der Ordinariats-Consens nicht erforderlich.

— — 1706 Der Prälat von Salmansweiler soll — wenn er zur Vornahme einer Visitation erscheinen will, aus dem Lande gewiesen werden.

Im Jahr	1707	Dem Dechant des Collegiat-Stifts zu unser lieben Frau wird untersagt das Examen und die Approbation bey der bischöflichen Behörde zu bestehen.
—	—	Befehl an den Abt von St. Mang einen ausgesprungenen Religiosen in Verhaft zu nehmen.
—	1717	In Kirchen-Rechnungs- und dergl. Sachen geht der Recurs an die weltliche Behörde.
—	1735	Auf Sammlungs-Patente welche von den Bischöffen ausländischen Geistlichen ertheilt werden ist keine Rücksicht zu nehmen.
—	1737	Der Oberhofmeisteramt hat das Recht die Hofkapläne von ihrer Funktion zu suspendiren.
—	1684	Auch bey exemten Klöstern soll der Prior aus dem Inlande genommen werden.
—	1685	Kein Probst darf ohne landesherrliche Erlaubniß ein päbstliches Indult zu einer Infulation auswirken, noch die Krone auf seinem Wappen annehmen.
—	— 22 —	Excommunikations-Androhungen gegen fürstliche Beamte in Handlungen die sie im Namen des Landesherrn ausüben — oder in causis prescessus mere civilibus, soll keine Folge gegeben, und der Bischof aufgefodert werden bey entstehenden solchen Streitigkeiten, sich mit dem geistlichen Rathe zu benehmen.
—	1726	Die Bestellung des Regens im Priesterhause zu Altötting kommt ausschließlich dem Landesfürsten zu.
—	1728	Schreiben an den Bischof von Augsburg einen Pfarrer anzuhalten eine voreilig ausgesprochene Excommunikation zu widerrufen, als man ihn sonst aus dem Land weisen würde.
—	—	Schreiben an denselben daß einem von einem Pferde zu Tod geschleiften Menschen die geistliche Sepultur nicht verweigert werden könne.
—	1734	Ein suspendirter Prälat wird — gemeinschaftlich mit dem Ordinarius — auf eine Pfarrey exilirt.

In Beziehung auf Verwaltung des Kirchen-Vermögens, kommen weiters als landesherrliche Einschreitungen vor:

Im Jahr	1701	Beschränkungen zu großer Hospitalität in den Klöstern.
—	1709	Um den Finanzen des Klosters Weltenburg aufzuhelfen, soll vor der Hand kein neuer Abt mehr gewählt, und ein Theil der Religiosen in andere Klöster versetzt werden.
—	1614	Dem Prälaten von Tegernsee werden zur Verwaltung des Klostervermögens zwey Conventualen an die Seite gestellt.
—	1619	Eben so wird dem Prälat von Thierhaupten (mit Einwilligung des Bischofs) ein Coadjutor (zur Administration) beygegeben.

Im	Jahr	1682	Der Probst von Dietramszell wird der Administration der Temporalien entsetzt.
—	—	1601	Befehl an den Prälaten N. nicht mehr durch den Klosterrichter allein, und ohne Zuziehung von zwey Mitgliedern des Conventes, Verhandlung zu pflegen.
—	—	1602	Dem Bischofe von Freysing wird die Errichtung von Leibgedingsbriefen auf die S. Leonhardskirche verweigert.
—	—	—	Dem Pfarrer N. wird ein Drittheil des anfallenden Opfers bewilligt.
—	—	1604	Landesherrliche Genehmigung zu Verstiftung eines Widums.
—	—	1605	Bewilligung einer Weyhsteuer für den Probst zu Neustift, zur Tilgung der Klosterschulden.

Vierzehntes Capitel.

Der geistliche Rath.

§. 1.

Der Ursprung des sogenannten bayerischen Geistlichen Rathes ist aus den ersten Zeiten der Reformation herzuleiten, deren Verbreitung nach Bayern den Herzog Wilhelm (und Ludwig) veranlaßte, den Prokanzler der Universität in Ingolstadt, Dr. Iohann Ek nach Rom zu senden, um zu kräftigen Mitteln zu Aufrechthaltung des katholischen Wesens Einleitung zu treffen. Der erste Erfolg dieser Mission war eine von Leo X. erlassene Bulle, kraft welcher den Aebten zu Niederalteich, Aldersbach, Tegernsee und Fürstenfeld, dem Probste zu Polling, und dem Prokanzler selbst, der Auftrag ertheilt wurde, sämmtliche Klöster (ohne Rückfrage an den Bischof) zu visitiren, und die klösterliche Zucht wieder herzustellen.

15.Nov.1521.

Auf diese Bulle folgte eine, im Jahre 1523 vom Pabst Adrian IV. erlassene zweyte ähnlichen Inhalts, worin den apostolischen Commissairen auch Fug und Macht beygelegt wurde, die Bischöfe unter Ansetzung eines Termines ihres Hirtenamtes zu erinnern, und bey weiterer Saumseligkeit dieser Bischöfe, aus eigener Autorität gegen den delinquirenden Clerus einzuschreiten.

Mittlerweile brachte es auch der päbstliche Nuntius Campeggio während einer im Jahre 1524 zu Regensburg gehaltenen Versammlung dahin, daß sich einige der katholischen Reichsstände und Bischöfe über ein Dekret zur Reform eingerissener Gebrechen vereinigten, in welchem Dekrete zugleich statuirt war, daß jeder dieser Reichsstände in seinem Lande eigene Commissaire zur Vollziehung der in Betreff dieser Reformen zu fassenden Beschlüsse aufstellen werde. In Verfolg dieses Vereines wurden nun von Seite der bayerischen Herzoge der Graf Christ. von Schwarzenberg, Dr. Joh. Ek, der Kanzler Augustin von Lösch, Franz Burkard, und der Minorite Schazger zu herzoglichen Commissairen ernannt.

Wenn nun gleich zuerst der Erzbischof von Salzburg, und später auch andere Bischöfe dem Regensburger Reformationsvereine wieder entsagten, so blieben die Herzoge dennoch

beharrlich bey der Vollziehung der Bestimmungen dieser Reformation, und insbesondere der zu diesem Zwecke angeordneten Visitationen. Auf dem Landlage des Jahres 1557 wurde nun Albrecht V. — auf Andringen des Prälaten-Standes „daß den Visitatoren jederzeit der Prälat „des Ordens beygegeben, und hiernächst auch gelehrte, verständige, der Religion geneigte Rä- „the aufgestellt werden möchten, an welche man sich in Kirchensachen wenden könne" — veranlaßt, ein eigenes Collegium unter dem Namen Religionsrath zu errichten *).

§. 2.

Dieses bereits Anno 1559 wieder außer Wirksamkeit gesetzte Collegium wurde im J. 1570 in den sogenannten Religions- und geistlichen Lehen-Rath **) umgestaltet; nachdem man sich

*) Mitglieder: Wilhelm von Lösch Präsident, Dr. Viguleus Hund, Georg von Gumppenberg, Dr. Seld, Dr. Onufr. Perbinger. —

**) Mitglieder: Graf Schwarzenberg, Simon Ek, Cammermeister Zeller, Dechant Pferchsfelder, G. Taufkirch, Onuf. Perbinger, Dr. Elsenhamer, Ulr. Eisenreich, Erasm. Hundt (?) Georg Ligfalz. Sie sollten sich so oft es nöthig vor oder nach Mittag in der alten Lehenstube versammeln. Ihnen waren die 4 Hofprediger Joh. a Via, Joh. Adler, Georg Lautherius, Magister Frank beygegeben. In der diesem Collegium gegebenen Instruktion kömmt vor: „Da die Erhaltung der Religion der Hauptzweck ist, sollen die Räthe und Theologen auch auf ihren Reisen ihr Augenmerk auf die Ausübung der Religion und der Seelsorge richten, und darauf sehen, daß die Mandate wider das Auslaufen an sektische Orte, wider das Fleischessen an verbotenen Tagen, wegen der Visitation der Buchläden, durch die Pfleger und Amtleute vollzogen werden. Zu den täglich sich ergebenden geistlichen Lehensachen haben nur 4 — 5 Räthe, und 1 — 2 Theologen zu erscheinen, und die Bittgesuche, Prüfungen der Geistlichen und dergl. zu erledigen.

Hat sich bey der Prüfung ein Supplikant als tauglich und würdig erwiesen, daß ihm die Seelsorge und eine Pfarrverwaltung anzuvertrauen, soll ihm, wenn das Pfarrlehen dem Landesherrn zusteht, die Präsentation an das Ordinariat wohl ertheilt, zugleich aber an den Ort seines früheren Aufenthaltes um Bericht über seine bisherige Aufführung geschrieben werden, um ihm, wenn der Bericht günstig für ihn ausfällt, dann erst die Posseß zu ertheilen. Im Gegentheile aber soll dieses dem Ordinariat eröffnet, und verlangt werden den präsentirten Priester durch kanonische Mittel zur Besserung anzuhalten. Das nämliche Verfahren ist bey solchen Priestern zu beobachten, welche von den Ordinariaten, Prälaten, und Edelleuten präsentirt werden.

Die Dom- und Chorherren haben ihre Pfarren entweder persönlich zu verwalten, oder durch taugliche Priester versehen zu lassen.

Die Posseß wird von der fürstl. Kanzley ausgegeben, und zugleich von dem Rathe dem Taxator eine Signatur zugestellt, wieviel er von der Posseßgebung einnehmen solle. Diese Verordnung geschieht deßhalb, daß die Räthe fleißig Achtung geben von erträglichen Pfarren ein gewisses jährliches Absent einzufodern, welches zu Heranbildung junger Priester verwendet werden soll.

Die geistlichen Räthe haben die Pfarrer zu verpflichten keinen Kaplan aufzunehmen der nicht das Examen bey dem geistlichen Rathe bestanden.

An junge Leute und Scholaren werden in Zukunft keine geistlichen Pfründen mehr abgelassen, ausser sie machen sich verbindlich das Empfangene wieder zu erstatten. Besonders aber dürfen den

neuerdings überzeugt hatte, daß durch bloße Commissarien dem drohenden Verfalle der Dinge nicht hinreichend könne gesteuert werden. Drey Jahre später wurde in dieser Beziehung von Herzog Albrecht verfügt: Räthe sollen seyn, der Dechant von St. Peter als Vorstand, Dr. Perbinger, Dr. Lauterius, Dr. Nadler, und Kammerrath Ligsalz. Denselben werden ein Sekretär und zwey Kanoniker adjungirt, die bey den Visitationen gebraucht, und sonst umhergesandt werden um Erkundigungen über den Zustand der Religion einzuziehen.

Superintendent ist der Kanzler Dr. Eck. Zweymal in der Woche hat sich der Rath zu versammeln, und seine Arbeiten mit der Revision der in Religionssachen erlassenen Mandate zu beginnen. Die gefaßten Vorschläge Verbesserungen und Bedenken sind dem Herzoge zu eröffnen.

Da ohne fleißige Nachforschung das Uebel des Sektirens bald wieder über Hand nehmen würde, sollen jährliche Untersuchungen angestellt, die Mängel abgestellt, und die den Sekten anhängenden Personen vor den geistlichen Rath gefodert werden.

Eben so sind alljährlich die zur Seelsorge verordneten Priester zu visitiren, die um Possess anhaltenden zu prüfen, und ansehnliche Pfarren und Kanonikate ohne landesherrlichem Vorwissen nicht zu verleihen. Bey den Wahlen und Visitationen in Klöstern ist das Geistliche und Weltliche nicht zu vermengen, und weil die Klöster fürstliches Kammergut sind, sollen in Temporalien die Kammerräthe — in geistlichen Sachen die Religions-Räthe disponiren. Das Einkommen der erledigten Klöster, Pfarren und Benefizien, verwalten wie bisher Ligsalz und Strobl. Bey Rechnungsaufnahmen weltlicher Verwaltungen sollen zwei von der Kammer und zwey vom Religionsrathe zugegen seyn. Wegen der außerordentlichen Stipendien soll nochmal berathen werden: ob und was man darauf verwenden solle. *

§. 3.

In dieser Art wurden die kirchlichen Angelegenheiten bis im Jahre 1580 geleitet, wo von Seite der Bischöfe Zweifel über die Competenz eines Collegiums erregt wurden, welches — der Mehrzahl nach aus weltlichen Personen bestehend, sich gleich wohl als Religionsrath gerire.

Herzog Wilhelm V. ließ in dieser Beziehung an den eben zur Beförderung der Concordate mit den bayrischen Bischöfen in München anwesenden Legaten Felicianus de Niguarda die Frage stellen: An dux habere possit tuta conscientia Consiliarios ecclesiasticos; et si possit — an etiam in hac civitate vel alibi Tribunal ecclesiasticum institui liceat, coram quo tractentur causae ecclesiasticae?

---

jungen Chorherren an dem Stifte U. L. Frau ausser ihren Pfründen keine Messen mehr verliehen werden, bis sie selbe in eigner Person versehen. Bey Erledigungen in den Stiften sollen nicht mehr so gar junge Leute dazu befördert werden.

Da hin und wieder viele gestiftete Messen und Pfründen viele Jahre erledigt, und nicht mehr versehen sind, die Einkünfte aber verzogen werden, sollen die Räthe dazu Erkundigungen darüber einziehen, und Bericht darüber erstatten. Zu Richtigmachung der strittigen geistlichen Lehen soll ehestens ein geistliches Lehenbuch angelegt werden. —

Die Antwort des Legaten *) war: „Tribunal bedeute einen Inbegriff von Gerichtsbarkeit „welcher in geistlichen Sachen der weltlichen Obrigkeit nicht zugestanden werden könne; dage- „gen ertheile er den Rath, daß der Herzog die Kirchen-Sachen, deren Verhandlung ihm zu- „stehe, durch der Mehrzahl nach geistliche Personen, welchen der Gestalt der Sache nach auch „weltliche Rechtsgelehrte beyzugeben wären, erledigen lasse."

Da Herzog Wilhelm gleichwohl nicht auf sein geistliches Raths-Collegium verzichten wollte — so wurde der Hofprediger Dum in diesem Geschäfte nach Rom gesendet (1581) welcher aber nur den mündlichen Bescheid erhielt: „Ecclesiasticus Senatus pendebit ex Germanicae „congregationis decreto."

Erst im folgenden Jahre erfolgte eine ausführlichere Entschließung aus Rom, des wesentlichen Inhalts: „Habendos ecclesiasticos consiliarios, quibus (Dux) utatur 1) in difficul- „tatibus conscientiae 2) in jure patronatus 3) in jure presentandi 4) in admonendis eccles. „prelatis ut bona temporalia bene administrent 5) in adjungendo brachio seculari visita- „tionibus ordinariis, 6) in causis ecclesiasticorum cum secularibus, 7) in rixis inter eccle- „siasticis componendis. Tribunal autem eccles. habere non posse."

Der hierauf im Jahre 1583 erfolgten Reform des geistlichen Rathes gemäß, hatte derselbe zu bestehen aus einem von dem Herzoge zu wählenden Präsidenten, dem Probst, dem Dechant und einem Canonikus des Frauen-Stiftes, dem Kanzler, und zwey weltlichen Räthen.

§. 4.

Als Maximilian die Zügel der Regierung ergriff konnte es seinem Blick nicht entgehen, daß mittlerweile das geistliche Rathskollegium in einem bedauerlichen Verfall gekommen war. Er verhängte dießfalls sogleich eine Untersuchung **) welche denn auch die Ueberzeugung ermittelte, daß dieses Collegium sowohl in Beziehung auf die Qualifikation des Personales, als die Behandlungsweise der Geschäfte an starken Gebrechen leide. Maximilian übertrug hierauf sogleich das Direktorium des geistlichen Rathes dem Probst Lautherius, und verfügte unterm 16. Dezember 1606: „Sowohl der Pfarrer als Dr. Kastner — beyde canonici bey U. L. Frau, sollen zum geistlichen Rath gezogen, und unverzüglich in Pflicht genommen werden. Der Licentiat Auslaeus, dann Martin und Heinrich Ligsalz, sollen den Rathstitel zwar beybehalten, ihnen aber bis auf weitere Verordnung nicht jedesmal zu den Rathsitzungen angesagt werden." Sie sind daher nur zu solchen Commissionen zu ziehen, welche sie zu Enthebung der übrigen Räthe füglich verrichten können. Aus dem Hofrathe aber werden beyde Dr. Fikler, dann Georg Hundt vom Lauterbach zum geistlichen Rathe deputirt.

1605.

1606.

*) Die ausführliche Note des Nuntius folgt in der Beilage I. —

**) Commissaire: Probst Lautherius, der Dechant von Unser Lieben Frau, Dr. Motschenbach, der Hof- und Landschafts-Canzler.

Im Jahre 1608 bemerkte Bischof Ernst von Freysing: es scheine ihm bedenklich den Probst, Dechant und Canonikos bey Uns. Frau, und der Dechant bey S. Peter zu obligiren, sich als geistliche Räthe gebrauchen zu lassen; sie würden ihre Dienste ohnehin in vorkommenden Fällen gerne leisten.

In Zukunft hat nach altem Gebrauche wochentlich Rathssitzung gehalten, und in wichtigen Fällen dem Hofkanzler Wangnereck hiezu angesagt zu werden.

Die Rathsordnung ist, wie selbe der Herzog revidiren und festsetzen lassen wird, genau zu befolgen.

Geistliche Rathsinstruktion 1608.

Die angekündigte Rathsordnung sammt einer ausführlichen Instruktion erfolgte nun unterm 20. Dezember 1608, und enthielt folgende wesentliche Bestimmungen:

„Künftig soll jeder Probst und Dechant des Stiftes U. L. Frau, ein jeglicher Dechant zu St. Peter, und die hiezu eigens ernannten Chorherrn obigen Stiftes, fortan den geistlichen Rath bilden. Beigegeben sind denselben der Hofkanzler, dieser aber nur in wichtigen Fällen, und etliche Hofräthe."

Gegenwärtig bilden dieses Gremium: Probst Lautherius, Dechant Motschenbach, Dechant Victor, Dr. Castner, Dr. Anslaeus, beyde Kanoniker, Hofkanzler Dr. Wangnereck, dann die Hofräthe Georg Hundt von Lauterbach, Dr. Aurbach, und Dr. Reisach. — Dr. Fachner ist als geistlicher Rathssekretär adjungirt.

Der geistliche Rath versammelt sich wochentlich wenigstens zweymal unter dem Präsidium des Probstens oder Dechants von U. L. Frau; die Instruktion desselben aber soll jährlich zweymal im versammelten Rathe verlesen, und den Mitgliedern Abschriften davon mitgetheilt werden. Im Falle daß einer der geistlichen Räthe stürbe, oder wegen Krankheit und anderer Verhinderung seinem Amte nicht mehr vorstehen könnte, sollen andere taugliche Personen dafür in Vorschlag gebracht werden.

Die Obliegenheit der geistlichen Räthe besteht aber in Folgendem:

1) Vornehmlich sollen sie Sorge tragen, daß an den geistlichen Benefizien, Stiftungen und Pfründen, deren Patronatsrecht und Lehenschaft dem Landesfürsten gehört, von Niemanden ein Eintrag, Abbruch oder Schmälerung geschehe.

2) Tischtitel welche von Alters her die Fürsten an arme Studierende verliehen, sollen nur würdigen, und vor andern den Landeskindern, und an solche Ausländer ertheilt werden, welche an unkatholischen Orten geboren sind, und keine Unterstützung zu hoffen haben.

Doch haben alle welche um den Tischtitel anhalten eine Prüfung zu bestehen, welche der Dechant von U. L. Frau oder von St. Peter mit noch zwey geistlichen Räthen vorzunehmen hat. Prüfungen um Pfarren oder Benefizien haben im Pleno zu geschehen; hiezu können noch andere Geistliche gezogen werden, die zwar kein Votum aber ein Gutachten ablegen sollen. Zugleich ist sich vom geistlichen Rathe um der Supplikanten Lebenswandel anderweitig zu erkundigen.

3) Die geistlichen Räthe haben dahin zu arbeiten daß die katholische Religion aufrecht erhalten und fortgepflanzt werde, dagegen aber alle Ketzereyen und Irrthümer, alle Wahrsagereyen und Aberglauben verhütet und unterdrückt werden. Zu diesem Ende ist es dienlich wenn alle bisher erlassenen Religions-Mandate in ein Buch zusammengetragen werden, und von den Räthen auf deren Haltung strenge gesehen wird. Hiebey haben die geistlichen Räthe besonders darauf zu sehen, daß die Unterthanen weder ihre leiblichen oder Pflege-Kinder, noch andere Angehörige ausser Landes auf sektische hohe Schulen noch andere derley Orte schicken,

wo sie die Religion halber könnten verführt werden; daß alle sektischen verbotenen und verdächtige Bücher hinweggenommen werden, und sowohl diejenigen welche sie besitzen, als jene welche selbe herein gebracht haben, ernstlich darum gestraft werden; daß die Buchführerläden besonders auf Dulten und Jahrmärkten untersucht, und die vorgefundenen sektischen Bücher confiszirt werden; daß man an gebotenen Fasttagen des Fleischessens sich enthalte, daß sie alle in Bayern zu druckenden Bücher zuvor censiren; das erlangte Imprimatur ist jedem Werke wörtlich einzuverleiben und ohne solches kein Buch zu verkaufen; sind Jubiläen, Processionen, Gebete anzustellen, und zu promulgiren, soll der Präsident im geistlichen Rathe dieses proponiren, die Räthe darüber vernehmen, und der gefaßte Beschluß dem Landesfürsten berichtet werden.

Der geistliche Rath hat ferner den ausdrücklichen Befehl, keinen Fremden und Ausländer zu gestatten sich im Lande zu verheirathen und häuslich niederzulassen, oder eine Zeit lang seines Gewerbes seiner Handthierung halber aufzuhalten, der nicht katholisch ist, oder katholisch zu werden sich ausdrücklich erklärt hat. —

Auf jene Unterthanen ist fleißig Acht zu geben welche nicht beichten und communiziren, an sektische Orte in die Predigten laufen, dort sich nochmal taufen-lassen, ihre Hochzeiten halten u. s. w. Ueberhaupt sollen die geistlichen Räthe bey allen Gelegenheiten sich um den Zustand der Religion erkundigen, die Mängel zeitig abstellen, und Vorschläge zu den nöthig scheinenden Mandaten machen, auch den Beamten nicht gestatten in geistlichen Sachen sich zuviel anmassen. Ist aber den Beamten an irgend einem Orte von Alters her so viele Macht eingeräumt, daß die geistliche Immunität und Freiheit dadurch gekränkt zu seyn scheint, so sollen die geistlichen Räthe für sich selbst keine Aenderung vornehmen, sondern darüber umständlich an den Kurfürsten berichten.

Die geistlichen Räthe sollen sich ausser dem Hofrathe einer größeren Gewalt nicht unterfangen als ihnen von Rechtswegen, und vermöge hergebrachter Gewohnheit und der Concordate gebührt, und deßhalb in Fällen wo ihnen zu exequiren nicht zukömmt, an den Landesfürsten berichten.

4) Der geistliche Rath soll auf die lateinischen und deutschen Schulen ein wachbares Auge haben, solche zu gehöriger Zeit visitiren und umgestalten, mit Ausnahme jener, welche von der Gesellschaft Jesu versehen werden.

5) Die im Jahre 1583 mit den Ordinariaten errichteten Concordate sind in allen Stücken aufrecht zu halten, und öfter abzulesen. Sachen in welchen es um die weltliche Jurisdiktion zu thun ist, sind an den Hofrath zur Entscheidung zu remittiren.

6) Die von dem päbstlichen Nuntius mit Einwilligung der Prälaten gemachte Ordnung wegen Visitation und Reformation der Klöster, Beobachtung der Klausur und Disciplin, wegen Errichtung eines neuen Seminärs zu Ingolstadt, soll genau eingehalten, die Prälaten welche ihre Religiosen nicht in obiges Seminär schicken, davon abgemahnt, und die in ihrem Amte säumigen Ordinariate an die Erfüllung ihrer Pflichten erinnert werden.

7) Bey den Prälatenwahlen sollen neben den Ordinariats-Deputirten ein geistlicher Rath, und ein oder mehrere weltliche Räthe besonders von der Hofkammer beywohnen, welche auf den Haushalt zu sehen, dem neuangehenden Prälaten gute Anweisung zu geben, und hier-

über an die Kammer zu referiren haben, damit man bey den Klöstern die gerichtsbarkeitlichen und anderen weltlichen Rechte, wie bey dem geistlichen Rathe die geistlichen sichere. Zu solchen Kommissionen sollen nur solche Räthe gezogen werden, welche ohne besondere Versäumung des Gottesdienstes und anderer Geschäfte am besten abkommen können. Sie dürfen aber Niemand mit übermäßigen Kosten beschweren, von Niemanden Geschäfte annehmen, noch ihren Leuten dergleichen gestatten. Im Falle eine Klage hierüber wider sie vorkömmt, sollen sie, ausser der zu empfangenden Strafe schuldig seyn, Restitution zu leisten.

8) Wenn Prälaten, Geistliche oder Kirchen um den Consens Geld aufzunehmen und zu entlehnen einkommen, sollen zwar die geistlichen Räthe ihr Gutachten, ob dieses zu bewilligen oder zu verweigern sey, abstatten — aber die Consensbriefe unter landesfürstlichen Handzeichen und vorgedrucktem Dekrete bey der Kammerkanzley expedirt und ausgefertigt werden.

9) Erledigte Pfarreyen und Kanonikate sollen jederzeit nur durch die tauglichsten Bewerber wieder besetzt werden. Zu diesem Ende soll das vorhin üblich gewesene Examen, obgleich es auf Begehren der Ordinariate eingestellt worden, nichts destoweniger bey allen jenen statt finden, deren Pfarren oder Benefizien unter landesfürstlichem Patronatsrechte stehen, oder im päbstlichen Monate erledigt werden; wie auch bey allen jenen Priestern, welche ihre Investitur von den Ordinariaten empfangen haben Acht gegeben werden, ob sie hinlänglich befähigt sind, da im Gegentheile den Ordinariaten eröffnet werden müßte, daß das Examen wieder eingeführt werden würde. Zu diesem Ende sind auch keine Expektanzen mehr zu ertheilen.

10) Zu Vermeidung der bisher wegen der Präsentationen vorgefallenen Irrungen sollen die Matrikel und Lehenbücher über alle Pfarren und Benefizien durchgesehen, und in Richtigkeit gebracht werden. Selbe sind in duplo abzuschreiben, und ein Exemplar davon in dem fürstlichen Archive aufzubewahren, das andere aber dem geistlichen Rathe mitzutheilen. In zweifelhaften Fällen sollen die geistlichen Räthe sich mit dem Innehaben behelfen, und darauf so lange beharren bis die Ordinariate das Gegentheil beweisen.

Wollen die Ordinariate sich widersetzen, und dem Landesfürsten das päbstliche Monat entziehen, ist aller solcher streitig gemachten Pfarren Einkommen zu sperren.

11) Hinsichtlich der Kirchen und Gotteshäuser jährlichen Einkommens, der Kirchen-Rechnungen und deren Aufnahme, soll das in den Concordaten Bestimmte eingehalten werden. Wenn bey der Hofkammer von den Beamten die Kirchenrechnungen abgelegt werden, sollen jedesmal zwey geistliche Räthe zugegen seyn.

12) Damit nun auch bey jenen Benefizien und Stiftungen welche jetzt dem geistlichen Rechte zuwider, und gegen die Absicht des Stifters verwendet werden, das Röthige vorgenommen werden kann, soll eine ordentliche Beschreibung aller derley Benefizien und Stiftungen angelegt werden, mit der Bemerkung welche erledigt sind, oder gegen ihre Bestimmung, und wozu sie verwendet werden.

13) Wenn die Geistlichen sich bey dem geistlichen Rathe um die Posseßbriefe mit Vorzeigung der Ordinariats-Investitur melden, soll man ihnen die Seelsorge und Handhabung der Religion wohl einprägen, und sie anweisen die Mängel selbst oder durch ihre Rural-Dekane anzuzeigen.

14) Bei Ertheilung der Possefßbriefe ist zu erwägen ob es bey der alten Form derselben zu belassen, oder ob sie nicht der jetzigen Zeit anzupassen. Besonders räthlich ist es darin ausdrücklich zu bemerken, daß die Geistlichen nicht mit übermäßigen Verehrungen und Zehrungen zu belästigen sind.

15) Da die von dem Nuntius ergangenen Ermahnungen an die Priester, dem Concubinate zu entsagen wenig gefruchtet haben, so hat der geistliche Rath besonders strenge auf den Vollzug der betreffenden Mandate zu halten.

16) Bey den Klöstern und Stiften befinden sich viele alte ansehnliche Bibliotheken, die aber manchmal so schlecht beachtet werden, daß sie nicht einmal in eine gewisse Ordnung gebracht sind. Darunter befinden sich nicht nur manche verbotene Bücher, sondern auch viele Manuscipte bisher noch unbekannt gebliebener Autoren, welche durch den Druck bekannt gemacht zu werden verdienen. Diese Bibliotheken sind daher ehestens zu durchsuchen, die sektischen Bücher auszuscheiden, die guten aber in ein Verzeichniß zu bringen, damit man so einen Generalinder über alle Bibliotheken im Lande bekomme, und sich dieses kostbaren Schatzes bey allen Gelegenheiten bedienen könne.

17) Klöster- und Pfarrvisitationen dürfen von dem geistlichen Rathe nur mit landesherrlichem Vorwissen, und nur auf Kosten des betheiligten Klosters oder Pfarrers, jedoch mit Vermeidung alles Uebermaaßes, vorgenommen werden. Besonders haben die geistlichen Räthe bey solchen Gelegenheit ihren Dienern zu verbieten Verehrungen anzunehmen oder zu fodern, und andern Unfug zu treiben.

18. Der geistliche Raths-Sekretär hat über alles ein ausführliches Protokoll zu führen, und die sich ergebenden Akten ordentlich zu registriren. Zu Erleichterung des Geschäftsganges sollen verschiedene Bücher angelegt und fortgeführt werden. Eines soll diese Instruktion, und die übrigen Dekrete und Verordnungen an den geistlichen Rath enthalten. In einem zweiten sollen die päbstlichen Indulte, die Concordate und Verträge mit den Ordinariaten, und die Privilegien der Geistlichkeit eingetragen seyn. Ein drittes enthält die Matrikel aller Pfarren und Benefizien, ein viertes die Streitigkeiten mit den Ordinariaten.

19) Die geistlichen Räthe haben sich insbesondere stets ihrer Würde gemäß zu betragen, und Alles zu vermeiden was ein Aergerniß geben könnte, die Rathsgeheimnisse nicht kundbar zu machen, und alle Vorschriften dieser Instruktion fleißig zu beobachten.

§. 5.

Die Aufrechthaltung und Vollziehung dieser Instruktion ließ sich Max I. besonders durch wiederholte Visitationen dieses Collegiums ernstlich angelegen seyn. Nachdem in der Zwischenzeit verfügt worden war, daß künftig der Geistliche Rath in Sachen welche die landesfürstlichen Gerechtsame betreffen ohne Beyseyn des Hofraths-Kanzlers und eines Hofkammerrathes Nichts vorzunehmen habe, erfolgte unterm 2. July 1629 eine Revision der Instruktion des geistlichen Rathes, aus welcher hier nur jene Bestimmungen im Auszuge folgen, welche eine Modifikation der frühern Rathsordnung enthalten:

6. Okt. 1623.

1629.

Kraft des von dem päbstlichen Nuntius ertheilten Indultes, und vermöge der besondern Statuten des Kollegiat = Stiftes bei U. L. Frau, nach welchen sich die Kanoniker in geistlichen Sachen von dem Kurfürsten gebrauchen zu lassen schuldig sind, soll nunmehr jeder Probst und Dechant dieses Stiftes, wie auch jeder Dechant zu St. Peter, und jene Kanoniker welche der Kurfürst hiezu genehmigt, dem geistlichen Rathe nach vorher abgelegter Pflicht, bey Vermeidung der im obigen Indulte enthaltenen Strafe, beywohnen. Diesen werden nicht nur der Hofkanzler in wichtigen Sachen, sondern auch einige Hofräthe von der Ritter = und Gelehrten = Bank beigeordnet. Auch wird ein Sekretär beigegeben, welcher das Raths = Protokoll zu führen, und das Nöthige zu expediren hat.

Der geistliche Rath soll ordentlich zweymal in der Woche zusammen kommen, oder so oft es nöthig ist, und hiebey der Probst bey U. L. Frau oder in seiner Abwesenheit der dasige Dechant, oder wenn auch dieser verhindert wäre, der älteste Rath geistlichen Standes präsidiren, die einkommenden Sachen proponiren, Umfrage darüber halten, sein Votum zuletzt geben, den Beschluß nach der Majorität machen, und selben sofort expediren lassen.

Die von der geistlichen Obrigkeit angeordneten Jubiläen, Prozessionen, öffentlichen Gebete u. dgl. sind von den Ordinariaten vor der Promulgation dem geistlichen Rathe zu notifiziren, und von letzterm zu überlegen und zu begutachten, nicht um dadurch dem geistlichen Hirtenamte einzugreifen, sondern weil man dießorts genauer weiß was ein oder das andere an die Hand zu geben.

Der Tischtitel ist zunächst den Landeskindern, dann aber auch Ausländern auf vorhergegangenes Examen zu ertheilen. Dieses Examen ist durch den Probst oder vorsitzenden Rath mit Beiziehung eines andern aus dem Gremium vorzunehmen, darüber Bericht an den Kurfürsten zu erstatten, und zugleich des Examinirten Geburtsbrief und Atteste mit einzuschicken. Wer den Tischtitel erhält ist verpflichtet sich in Bayern um geistliche Benefizien zu bewerben, und ohne kurfürstl. Erlaubniß ausser Landes keine Pfarre, Pfründe ꝛc. anzunehmen, weßhalb sich jeder zu reversiren, und die Ausländer ihre Formata bey dem geistlichen Rathe zu hinterlegen haben.

Wenn die Ordinariats Deputirten sich einen Exceß zu Schulden kommen lassen, sollen die Kommissäre solchen anzeigen, indem auch den Prälaten aufzutragen ist solche Kommissionskosten spezifizirt in die Rechnung zu bringen, damit man bey der Rechnungs = Aufnahme das Uebermaaß desto leichter erfahren könne. Im Falle künftig Visitations = Commissionen auskommen, soll man unter den geistlichen Räthen abwechseln, durch den Sekretär Alles fleißig protokolliren lassen, keine anderen als geistliche Relationen von ihnen annehmen, solche ad Acta registriren, und dem Kurfürsten ausführlichen Bericht darüber erstatten. Damit aber die Commissaire sich besser zu reguliren wissen wie sie sich bei Prälatenwahlen, Posseßgebung, bey der weltlichen Administration und dergleichen zu verhalten haben, sollen sie die im Jahre 1583, und erst neuerlich mit Salzburg und andern Ordinariaten errichteten Verträge nachsehen.

Der geistliche Rath soll dahin trachten, daß erledigte Pfarren mit frommen und qualifizirten Personen besetzt, die Tauglichern jederzeit vorgezogen, und alle Privatverhältnisse ausser Augen gesetzt werden. Weil das vorhin üblich gewesene Examen auf der Ordinariate Begeh=

ren abgestellt worden, soll man Obacht haben ob die Zeugnisse der Ordinariate vollkommen sind, und im Falle ein Mangel daran verspürt wird, solches den Ordinariaten mit der Erinnerung eröffnen, daß auf nicht erfolgende Besserung das Examen wieder eingeführt würde. Damit die Promotionen allezeit den Würdigsten zu Theile werden, sollen keine Expectanzen mehr gegeben, noch weniger solche angenommen, und die Vakaturen durch Concurrenz verliehen werden. Die Kanonikate bey den Kollegiat-Stiften, Probsteyen, und Dekanaten werden dem alten Herkommen nach unmittelbar von dem Landesfürsten verliehen. Andere Benefizien deren Collation dem Landesfürsten gebührt sollen bey dem geistlichen Rathe vorgenommen, der Supplikanten Lebenswandel und andere Eigenschaften wohl untersucht, dann dem Würdigsten die Collation ertheilt werden.

Könnten sich die geistlichen Räthe über die Fähigkeit oder den Vorzug der Supplikanten nicht vergleichen, sollen anderer Theologen und der Jesuiten Rathschläge, doch nicht mittels Votum, erholt werden.

Um mit den Ordinariaten wegen der Collation nicht in weitere Ungelegenheiten zu kommen, ist das bey dem geistlichen Rathe vorhandene alte Pfarrlehenbuch *) durch eigens deputirte Räthe in solchen Stand zu setzen, damit man sich allenfalls darauf fussen kann. Zu diesem Ende sind alle alte Matrikel aufzusuchen, mit dem Lehenbuche zu collationiren, in zweifelhaftigen oder streitigen Fällen auf das Herkommen zu sehen, endlich ist mit Anführung aller

---

*) Mit Revision der Pfarrlehenbücher wurde bereits 1620 begonnen. Die Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit der geistlichen Lehenbücher und Matrikel hatte bisher eine Menge Anstände veranlaßt, welche nicht nur den landesherrlichen Gerechtsamen zur Präjudiz gereichten, sondern auch Unkosten verursachten welche gar leicht hätten erspart werden können. Maximilian hatte sich daher immer mehr von der Nothwendigkeit überzeugt, daß diesen Mängeln ohne weitern Verzug abgeholfen werden müsse. Dr. Gewold, welcher von geraumen Jahren her dem Archive vorstand, hatte aus höherem Auftrage auch bereits zu diesem Werke die nöthigen Vorarbeiten gemacht, und es so weit gebracht, daß mit Ergänzung und Vervollständigung der Matrikel angefangen werden konnte.

Der geistliche Rath, dem diese Verrichtung ihrer Eigenschaft nach zugestanden wäre, erhielt deßhalb den Befehl, die beiden Räthe Dr. Mändl und Dr. Forstenhauser zu beauftragen, sich mit Dr. Gewold in Vernehmen zu setzen, daß sie wochentlich dreimal oder wenigstens zweymal zusammenkommen, die Matrikel nach den Rentämtern durchgehen, und die Mängel ersetzen. Nach Beendigung der Arbeit sollten die auf diese Weise revidirten Lehenbücher dem Herzoge zu weiterer Resolution vorgelegt werden.

Im Jahre 1627 bestimmte der Kurfürst zu diesem Geschäfte die Kanoniker bei U. L. Frau, Ant. Mändl und Anton Daniel, dann Aur. Gilg und Joh. Wömpl, sämmtlich Doktoren der heil. Schrift und der Rechte.

Diese sollten sich demnächst an das Werk zu machen, und nicht allein die alten Matrikel auf suchen, und daraus die jetzige verbessern und ergänzen, sondern auch bei allen Benefizien die landesherrlichen Rechte und Gerechtsame in gebührende Obacht nehmen; jedesmal im geistlichen Rathe darüber referiren wie die ergebenden Unrichtigkeiten zu wenden, sich eines ausführlichen Gutachtens vergleichen, und weitere kurfürstl. Resolution gewärtigen.

dafür und dagegen obwaltender Umstände ein gründliches Gutachten darüber zu erstatten. Sobald das Lehenbuch ratifizirt seyn wird soll es in Duplo abgeschrieben, und ein Exemplar zum Archive gegeben, das andere bey dem geistlichen Rathe behalten werden. Ueber alle Benefizien und Stiftungen im ganzen Lande soll eine Beschreibung angelegt werden, mit der Anmerkung was vakant, oder unrechtmäßig übertragen, oder gar unterdrückt, und zu andern Zwecken verwendet worden; ferner was sie ertragen, wie lange sie erledigt sind, und wer die Nutznießung davon gezogen?

Zu Verhütung unnöthiger Kösten ist den Posseßbefehlen ausdrücklich einzuverleiben, daß die angehenden Pfarrer weder mit Mahlzeiten noch andern Unzuläßigkeiten beschwert werden. Wenn der Pfarrer aus gutem Willen eine Mahlzeit giebt, sollen sich weder die umliegenden Pfarrer noch die Gemeinden dazu schlagen, sondern nur der Commissär und die Kirchenpröbste, und von Seiten der Geistlichkeit der Ruraldekan, oder derjenige Geistliche welcher die Commission hat, beywohnen.

Visitationen in Klöstern, Stiften, und Pfarren zumal in Temporalibus, sollen nie ohne Zuziehung der Hofkammer geschehen.

Die geistlichen Räthe haben der Instruktion gemäß zu den Sitzungen jedesmal einen von den Hof- und Kammer-Räthen zu ziehen, und deßhalb vorher bei den Direktoren dieser Kollegien die Anzeige zu machen.

§. 6.

Weitere Modifikationen — abändernde oder ergänzende Bestimmungen sind der geistlichen Rathsordnung im Jahre 1659 zugegangen.

1659. 5. Febr. 24. Aug.

Sie bestanden im Wesentlichen in Folgendem: Dem Geistlichen Rath liegt es ob Excesse der Beamten gegen die Geistlichkeit unverzüglich gehörigen Orts zur Abstellung in Erinnerung zu bringen. In Zukunft sollen ohne Zuziehung zweyer Hofräthe und eines Kammerrathes — ohne Unterschied der Gegenstände — keine Raths-Sitzungen mehr gehalten werden. Der Präsident soll das Conclusum strenge nach der Stimmenmehrheit aussprechen, und dabey auch sein eigenes Votum hinzufügen.

Die geistlichen Räthe haben ohne Vorwissen der Hofkammer bey Klöstern und Gotteshäusern durchaus keine Veränderungen, oder sonst das landesherrliche Interesse berührenden Verfügungen zu machen.

Bei Aufnahme der Kirchenrechnungen haben künftig jedesmal zwey Mitglieder des Geistlichen Rathes gegenwärtig zu seyn.

18. August 1666.

Eine Novelle vom Jahre 1666 bestimmte daß in Zukunft der geistliche Rath in allen Sachen höheren Belanges an den geheimen Rath zu berichten, und keine erträgliche Pfarrey oder Benefizium ohne landesfürstliches Vorwissen zu verleihen habe.

1674.

Unterm 28. August 1674 erfolgte eine etwas dringlichere Nachhilfe zur Ordnung und Vollziehung der Raths-Geschäfte, und wurde befohlen:

1) Der Präsident und die Räthe haben sich zu vereinigen, die Rathsordnung und Dekrete mit Fleiß durchzugehen, selbe pünktlich zu vollziehen, die eingerissenen Mißbräuche und Unord-

nungen abzustellen, und dasjenige zu beobachten was zu Erhaltung der landesfürstlichen Rechte und Gerechtsame erfoderlich, und sonst dem Herkommen und den Concordaten gemäß ist.

2) Alle geistlichen und weltlichen Räthe haben sich im Verhinderungsfalle bey dem Präsidenten, und in dessen Abwesenheit bey dem Direktor mit Angabe der Ursache zu entschuldigen.

3) Wenn sich die Mehrzahl der geistlichen Räthe mit erheblichen Ursachen entschuldiget, und Sachen von Belange vorkommen, sind diese auf den nächsten Rathtag zu verschieben. Die Concepte sind vor der Expedition jedesmal mit den übrigen Einläufen in einem verschlossenem Portefeuille dem geistlichen Raths-Präsidenten zuzuschicken, und in wichtigen Fällen vor der Expedition im Plenum vorzulesen.

4) Wenn ganze Akte zusammenkommen, sollen selbe von dem Präsidenten den Räthen zum Referiren zugestellt, dabei aber beobachtet werden daß ein Rath immer gleichartige Gegenstände zum Bearbeiten bekomme. Bey Vertheilung der Arbeiten sind einem geistlichen Rathe zwey Referate, einem weltlichen eines zu übertragen. Gleichwie bey dem Hofrathe ist ein Referentenbuch, dann ein Bescheid und Registraturbuch anzulegen.

5) Nur in erheblichen Fällen, welche zu ermessen dem Rathspräsidenten zusteht, darf ein Rath die ihm zum Referiren zugestellten Akten zurückschicken. Jeder hat dieselben so auszuarbeiten, daß man auf die schriftlichen Relationen und mündlichen Vorträge gründlich votiren und die Aussprüche darnach einrichten kann.

Der geistliche Rath hat in Sachen seines Bereiches, weil die Befehle im Namen des Kurfürsten ausgefertigt werden, gegen die Uebertreter mit gebührender Strafe zu verfahren. Die Exekution jedoch kömmt dem Hofrathe zu. —

1715

Ein unterm 9. Dezbr. 1715 an den Hofrath erlassenes Dekret verfügt: Da von dem kaiserlichen geistlichen Rath die Erinnerung geschehen, daß die von der fürstlichen Regierung Freysing in geistlichen Sachen erlassenen Schreiben zum kaiserlichen Hofrath mit der Ueberschrift des Collegii Titels, jedoch mit der Bemerkung daß es geistliche Sachen betreffe eingesendet werden, welche der kaiserliche Hofrath auch ohne Rücksichtsnahme auf diese Bemerkung eröffne, so wird demselben bedeutet: „Da wohl bekannt sey, wie man von Seite der erwähnten Freysingischen Regierung die Privilegia und jura domus in ecclesiasticis immer anzufechten, und deßhalb keinen geistlichen Rath zu agnosciren suche, obschon dieser nicht allein durch die päbstlichen Bullen authorisirt und stabilirt, sondern auch anerkannt worden sey, so hätte man sich versehen, der kaiserliche Hofrath hätte dergleichen geistliche Sachen betreffende Schreiben niemals angenommen, sondern solche sogleich, eben zur Behauptung dieses so stattlichen Privilegiums mit der Erinnerung remittirt, daß solche dem alten Herkommen gemäß an das geistiche Raths-Collegium stilysirt werden sollen."

Die Eidesformel der geistlichen Räthe lautete wie folgt: „Eur Hochwürden sollen an Aydtstatt angeloben unserm gnedigsten Kurfursten und Herrn, Herzog Ferdinando Mariae in Bayern ꝛc. ainig regierenden Landtsfürsten und Herrn, als Sr. Kurfürstl. Durchl. geistlicher Rath, getreu gewertig und gehorsamb zu sein, als lang Eur Hochwürden Sr. Kurfürstl. Durchl. geistlicher Rath sein werden, auch deroselben und Ihrer Landt und Leithen Frommen zu fürdern, und Schaden zu wenden, und in allen Sachen Sr. Kurfürstl. Durchl. zu ihren Rechten

auf Landten und Leithen dieses Kurfürstenthumbs zu ihren Gerechtigkeiten, darzue nach des Reichs gemeinen Rechten, und sonderlich denen mit den ordinariis aufgerichten Concordaten, auch nach redlichen Erbarn und leidenlichen ordnungen, Statuten und Gewohnheiten gemelten Kurfürstenthumbs, dem geringsten ab dem maisten ohne einigen respect der Personen getrenlich zurathen, das getrenist und beste, als Eur Hochwürdten auf die Zeit, so man Ihro in Rath ansagen lassen wirdt, dero Gewissen, Pflicht und Verständtnuß weiset, insonderheit aber, und vor allem anderen, keinerley aus dem geistlichen Rath sagen, danon Schaden kommen mag, sondern was darin beschlossen wirdt, bis in ihren Tod zu verschweigen, und Niemandt zu offenbaren. Alles getreulich ohn Geuerde ꝛc."

1669. Aus der rentmeisterischen Umritts = Instruktion v. J. 1669 ist das Folgende hieher bezüglich: „Bey den Umritten hat der Rentmeister nicht blos auf das was den Nutzen Sr. Kurfürstl. Durchl. betrifft bedacht zu seyn, sondern zugleich ein wachsames Auge auf Religion, Sitten und Geistlichkeit zu richten, und Geistliche welche durch Leichtfertigkeit und Haltung von Concubinen Aergerniß geben, anzuzeigen."

Auch soll er sich erkundigen ob Gottesdienst und Christenlehre ordentlich gehalten, und die Unterthanen nicht durch übermäßige Stollgebühren beschwert werden; ferner nachsehen ob die bezüglich der Kirchen = Kapitalien bestehenden Verordnungen beobachtet werden. Den Gerichtsbeamten hat der Rentmeister zu bedeuten, daß sie von den in ihren Gerichtsbezirke befindlichen Gotteshäusern kein Geld aufnehmen, Flachs, Schmalz und Vieh, das geopfert wird, nicht durch Kauf an sich bringen, bey Verstiftung der Kirchengüter und Zehenden nicht die Leihkäufe, vielweniger in Veränderungsfällen Ab = und Zustände sich zueignen, noch bey Ausleihung der Kirchengelder Geschenke annehmen dürfen. Daß die Pfarrer, wie es bey mehreren Gerichten herkömmlich ist, zur Aufnahme der Gottes = Haus = Rechnung zu Gericht beschrieben werden, mag auch fernerhin geschehen; doch darf für keinen Pfarrer, der nicht erschienen ist, ein Zehrungsdeputat aufgerechnet werden. Die Pfarrer und Beamten dürfen die Kirchengelder nicht bey sich behalten, sondern es sind die eingebrachten Gefälle in Gegenwart der Kirchenpröbste auszuzählen, und alsbald in die Zechschreine zu legen. Nach vollzogener Rechnungsaufnahme ist den Zechpröbsten ein Verzeichniß der Ausstände einzuhändigen, damit sie solche eintreiben können. Die Eindienung der jährlichen Getraid und Geldgilten bey den Gotteshäusern muß an bestimmten Tagen vorgenommen und vorher angesagt werden. Baufälle bey den Gotteshäusern soll man nicht lange anstehen lassen, sondern zeitlich Ueberschläge verfassen, und dieselben, wenn sie sich über 50 fl. belaufen, zur Ratifikation an den geistlichen Rath einsenden. Ist der Bau genehmigt, so haben die Beamten und Kirchenpröbste darauf zu sehen daß derselbe bald, gut, und so billig als möglich ausgeführt werde. Bey den Gerichten ist ein eigenes Buch über die Veränderung bey den Kirchengütern zu halten, damit die Laudemien um so weniger in Vergessenheit kommen, und neben dem Veränderungsfall auch der Geldbetrag des Ab = und Anstandes einzuzeichnen. Dieses Buch muß bei der Gechnungs = Aufnahme durchgegangen, und beobachtet werden ob Alles getreu verrechnet worden ist. Zugleich sollen aus den bei Gericht vorhandenen Saalbüchern und Grundbeschreibungen die jedem Gotteshause zustehenden Güter, Stiften, Gilten, Zehenten und Gerechtigkeiten extrahirt, und die Er=

trakte den Kirchenpröbsten zur Information und Wahrung des Interesse der Gotteshäuser zugestellt werden. In den Inventaren über die Kirchenornate und Paramente müssen die Abgänge abgestrichen, und die Zugänge nachgetragen werden. Die Opferstöcke in den Kirchen sollen unter gemeinsamer Sperre der Beamten, Pfarrer und Kirchenpröbste seyn. Die Oeffnung der Opferstöcke ist im Beiseyn der Pfarrer, Beamten, und Kirchenpröbste vorzunehmen; das darin Befindliche in die Zechschreine zu legen und in Rechnung zu bringen. Deßgleichen hat der Rentmeister Erkundigung darüber einzuziehen, wie die Verordnungen wegen der im Auslande an sektischen Orten befindlichen Landeskinder, sowie wegen der unehelichen Kinder und deren Erb-und Verlassenschaften, befolgt werden.

Der Rentmeister hat darauf zu seyn, daß der Gottesdienst fleißig gehalten, und der Bürger von der Geistlichkeit nicht durch übertriebene Stollgebühren und unerlaubte Sammlungen beschwert werde. Dem Magistrate ist dagegen einzubinden, daß er der Bürgerschaft durch religiösen Eifer vorleuchte, und dieselbe zur Andacht und guten Kinderzucht anfeuere. —

Zum Schlusse folgt hiebei die Eidesformel der geistlichen Räthe:

Decreten Buech fol. 194.

„Eur Hochwürden sollen an Aydtstatt angloben unserm gnedigsten Churfürsten und Herrn, Herzog Ferdinando Mariae in Bayrn ꝛc. ainig regierenden Landtsfürsten und Herrn, als Sr. Churfürstl. Durchl. geistlicher Rath, getreu, gewertig, und gehorsamb zu seyn, als lang Eur Hochwürden Sr. Churfürstl. Durchl. geistlicher Rath sein werden, auch deroselben und Ihrer Landt und Leithen frommen zufürdern, und Schaden zu wenden, und in allen Sachen Sr. Churfürstl. Durchl. zu ihren Rechten, auch Landten und Leithen dieses Churfürstenthumbs zu ihren Gerechtigkeiten, darzuenach des Reichs gemeinen Rechten, und sonderlich denen mit den ordinariis aufgerichten Concordaten, auch nach redlichen, Erbarn, und leidenlichen ordnungen Statuten und Gewohnheiten gemelten Churfürstenthumbs, dem geringsten als dem maisten, ohne einigen respect der Personen getreulich zurathen, getreuist und beste, als Eur Hochwürdten auf die Zeit so man Ihro in Rath ansagen lassen wirdt, dro Gewissen, Pflicht, und Verständtnuß weiset; insonderheit aber, und vor Allem andern, keinerlei aus dem geistlichen Rath sagen davon schaden kommen mag, sondern was darinnen Beschlossen wirdt, bist in ihren Tod zu Verschweigen, und Niemandt zu offenbahren. Alles getreulich, ohn Geuer ꝛc.



II.

Erziehung

und

Unterricht.

Erstes Capitel.

Die ältern Zeiten.

§. 1.

Die erste Begründung von Schulen in Bayern steht mit der ersten Verkündigung des evangelischen Lichtes in diesem Lande in nothwendiger Verbindung.

Wenn es auch einem Lucius, Maximilian, Narciß, Felix, Quirin, Lucillus u. a. noch nicht beschieden war, die Errichtung von Schulen auf die Stiftung von Klöstern zu begründen, so gelang es doch bereits dem heil. Severin (450 — 480) im östlichen Bayern tiefer einwirkende Anstalten dieser Art ins Leben zu rufen, und in Wirksamkeit zu setzen. In dem Maaße als sofort, während der Herrschaft der Agilolfinger, das Licht und die Lehre des Christenthums — festere Wurzeln schlagend — sich in Bayern verbreitete, in demselben Maaße wurde für die Anstalten des Unterrichtes, für die dauernde Begründung von Schulen Sorge getragen. Und so zeigt sich denn daß schon unter Theodo in Regensburg die griechische Sprache betrieben worden, während Rupert in Salzburg bereits für die wahre Aufklärung durch das wahre Licht, durch die wahre Lehre, zu wirken eifrigst bemüht gewesen. *)

Das Alles bekam nun eine noch festere Begründung, und größere Bürgschaft eines fortwährenden segenreichen Wirkens, als durch Bonifaz und Corbinian, Erimbert, Wiwilo, Wilibald, die bischöflichen Sitze und Diözesen bleibend bestimmt, sofort auch ausgestattet — und bei schnelle zunehmenden Stiftungen reichlich dotirter Klöster, auf so vielen Punkten mit dem Heile des Kreuzes auch das Licht und die Kraft des Wortes und der Lehre dem Lande eingepflanzt und gesichert worden war. **)

---

*) „S. Rupertus Juvavii publicam scolam erigere, ac ipse tanquam veteranus doctor scientias tradere caepit.“ Cui parentes puerulos tradiderunt educandos. (Ziegelbauer. Hansitz G. S. II, 46. Chron. S. Petri 58. Gualterius chronicon chronicorum I, 899.

**) Dem Bonifaz folgten in seinem Wirken für die Schulen Burkard und Megingaud in Würzburg. Pirmin erwirkte bei H. Odilo so Manches zu diesem Zwecke. In Benediktbayern erwarben sich Landfried, Eliland, Waldram, in Schliersee, Johann und Heribert unsterbliche Verdienste. Was in Tegernsee geschehen, ist bekannt.

Zunächst müssen wir hier die hohe Wirksamkeit der Regel des in der Mitte des VIII Jahrhunderts in Bayern eingeführten Ordens St. Benedikts erkennen. „Otiositas inimica est animae“ heißt es in dieser Regel; und in Verfolg dieses Grundsatzes „in diebus quadragesimae accipiant omnes singulos codices de bibliotheka.“ Und auf Knaben-Schulen und Lehr-Ordnung weiset ausdrücklich hin „Pueri parvi, vel adolescentes, cum disciplina ordines suos consequantur; foris autem vel ubi ubi custodiam habeant, usquedum ad intelligibilem aetatem perveniant.“

Ferner: „In his tribus horis (a prima usque ad tertiam) infantuli in decada sua in tabulis suis ab uno litterato litteras meditentur; in alphabeto majores usque vel ad quinquenariam aetatem litteras meditari hortamur. Post nonam — ordinatione praepositorum suorum sequestratae a se per loca diversa decadae, alii legant, alii audiant, alii litteras discant et doceant, alii Psalmos meditentur — Juniores coram suis residentes decanis lectioni vel recitationi vacent, nec inconsulto seniore junior a sua se aufferat sessione, aut ad alterius decani locum audeat pergere.“ *)

§. 2.

Constitutio de scholis a. 788.

Wir gehen auf die Zeiten Karl des Großen hinüber, und fürs erste auf seine Constitutio de scholis v. J. 788, lautend: Quamobrem hortamur vos, litterarum studia non solum non negligere, verum etiam humilima et Deo placita intentione ad hoc certatim discere, ut facilius et rectius Divinarum Scripturarum Mysteria valeatis penetrare. Cum autem in sacris paginis schemata, tropi et caetera his similia inserta inveniantur, nulli dubium est, quod ea unusquisque legens tanto citius spiritualiter intelligat, quanto prius in litterarum magisterio plenius instructus fuerit. Tales fero ad hoc opus viri eligantur, qui et voluntatem et possibilitatem discendi, et desiderium habeant alios instruendi. Et hoc tantum ea intentione agatur, qua devotione a nobis praecipitur. **)

Capitulare Aquisgran.

Ferner dessen Capitulare Aquisgranense, lautend: Et non solum servilis conditionis infantes, sed etiam ingenuorum filios aggregent, sibique socient. Et ut scholae legentium puerorum fiant, Psalmos, notas, cantus, compotum, grammaticam, per singula Monasteria vel Episcopia discant, sed et libros Catholicos bene emendatos habeant; quia saepe, dum bene aliquid Deum rogare cupiunt, per inemendatos libros male rogant. Et pueros vestros non sinite eos vel legendo, vel scribendo corrumpere. Et si opus est Evangelium, vel Psalterium et Missale scribere, perfectae aetatis homines scribant cum omni diligentia.

In einem andern Kapitulare heißt es: „Constituimus in singulis monasteriis et episcopiis scholas esse, ubi ingenuorum et servorum filii Grammaticam, Musicam, et Arithmeticam docerentur.“

---

*) Specielle Nachrichten von Schulen finden wir bei Chiemsee, wo Dobda lehrte (Aventin Chr. 314. Zirngibl I, 191), in Benediktbeuern (Meichelbeck I, 370), in Tegernsee: Freyberg ältere Geschichte von Tegernsee). —

**) Auch in einem gleichzeitigen Schreiben Karls an den Abt Baugold von Fuld dringt er darauf: „ut per singula episcopia et Monasteria scholae erigantur.“

Ferner: Capitulare de A. 794: Capitul. 794.

27. „Ut unusquisque episcopus sibi subditos bene doceant et instruant; ita ut in domo Dei semper digni inveniantur qui canonice possint fieri electi."

38. „De puellis quae a parentibus privatae fuerint, sub episcoporum et privilegiorum providentia gravioribus foeminis commendentur, sicut canonica docet auctoritas."

Sodann in Synodo Aquisgranensi 803. IV: „Nam et scholas cantorum in loca congrua construi praecepit." Syn. Aquisgran. a 803.

Ferner Capitulare de 805: „Ut cantus discatur, et secundum morem romanae ecclesiae fiat; ut canonici tantum libri legentur in ecclesia. Capitul. 805.

Ut omnis populus Christianus fidem catholicam et dominicam orationem memoriter teneat."

Ferner ex Concilio Moguntino. A. 1815: De officio Praedicationis, si forte Episcopus non fuerit in domo sua, aut infirmus est, aut alia aliqua causa exigente non valuerit nunquam tamen desit diebus Dominicis, aut Festivitatibus, qui Verbum Dei praedicet, juxta quod intelligere vulgus possit. Concil. Moguntin. 816.

Symbolum, quod est signaculum Fidei, et orationem Dominicam discere semper admoneant Sacerdotes populum Christianum. Volumusque, ut disciplinam condignam habeant, qui haec discere negligunt, sive in jejunio, sive in alia castigatione emendentur. Propterea dignum est ut filios suos donent ad scholam, sive ad Monasteria, sive foras Presbyteris, ut Fidem Catholicam recte discant et orationem Dominicam, ut domi alios edocere valeant. Et qui aliter non potuerit, vel in sua lingua hoc discat. Deinde praecipimus ut unusquisque Compater, vel proximi, spiritales Filiolos suos Catholice instruant.

Aus dem Concilio aquisgranensi anni 816 — (aus Ludwig des Frommen Zeit) ist hieher bezüglich c. 135 lautend: Solerter Rectores Ecclesiarum vigilare oportet, ut pueri et adolescentes, qui in congregatione sibi commissa nutriuntur vel erudiuntur, ita jugibus Ecclesiasticis disciplinis constringantur, ut eorum lasciva aetas, et ad peccandum valde proclivis, nullum possit reperire locum quo in peccati facinus proruat. Quapropter in hujuscemodi custodiendis, et Spiritaliter erudiendis talis a Praelatis constituendus est vitae probabilis frater, qui eorum curam summa gerat industria, eosque ita arctissime constingat, qualiter Ecclesiasticis doctrinis imbuti, et armis Spiritalibus induti, et Ecclesiae utilitatibus decenter parere, et ad gradus Ecclesiasticos quandoque digne possint promoveri. Libuit praeterea ob aedificationem congruam, et instructionem negotii de quo agitur, quandam Sanctorum Patrum sententiam huic operi inserere, quae ita se habet: „prona est omnis aetas ab „adolescentia in malum. Nihil incertius, quam vita adolescentium." Ob hoc constituendum oportuit, ut siquis in Clero puer est, aut adolescentes existunt, omnes in uno conclavi atrii commorentur, et lubricae aetatis annos non in luxuria, sed in disciplinis Ecclesiasticis agant, deputati probatissimo Seniori, quem et Magistrum doctrinae, et testem vitae habeant, etc. His ita premissis oportet, ut probatissimo seniori pueri ad custodiendum, licet ab alio erudiantur, deputentur. Frater vero, cui haec cura committitur, si eorum curam parvi penderit, et aliud quam oportet, docuerit, aut eis in aliquo cujuslibet laesionis maculam in- Concil. aquisgr. 815.

gesserit, severissime correptus, ab officio amoveatur, et fratri alii id committatur, qui eos et innocentis vitae exemplis informet, et ad opus bonum peragendum excitet.

Von diesem Nachfolger Karl des Großen wurde ferner verordnet, daß die Mönche sich auf das Studium der heil. Schrift verlegen, Bücher abschreiben, und den Knaben Unterricht besorgen sollen. Und auch den Frauenklöstern wurden Vorschriften für den Unterricht der weiblichen Jugend gegeben, und die Errichtung von Schulen in dem Capitulare vom J. 823 neuerdings dringend empfohlen.

Capitul. 817. Auch bestimmt ein Capitulare de Ao. 817: „Scholae non habeantur in Monasterio nisi eorum qui oblati sunt." Auch in dem Jahre 829 wurde von Ludwig weiter ausgesprochen: „non aliud antiquius aut majori curae episcopis esse debere quam scolarum et studentium clericorum incrementa." *)

Concil. Tribur. 895. Ein Beschluß des Conciliums von Tribur vom J. 895 verordnet: Praecipimus vobis, ut unusquisque vestrum super duas seu tres hebdomatas diebus dominicis, seu festivitatibus Sanctorum populum sibi commissum, doctrinis salutiferis, ex sacra Scriptura sumptis, in Ecclesia sibi commissa post Evangelium perlectum instruere studeat, et iubeat illis, ut nullus de Ecclesia exeat, antequam a Presbytero, sive Diacono ultima laus, id est, *Benedicamus Domino* aut *ite Missa est*, pronuntietur.

Und so erhellt hieraus, wie schon die Regel St. Benedikts den Grund gelegt zu Schulanstalten für die Jugend sowohl, als zur weitern Ausbildung des gelehrten Standes. Auf dieser Grundlage wurde von Karl dem Großen fortgebaut, immer in Berathung mit den Vorstehern der Kirche und des Staates; immer mit Rücksicht auf den Lehrstoff und die Lehrmethode; immer in Hinweisung auf die religiöse Fundamentirung aller Erziehung. Eine weise Strenge sollte zur Bändigung des eingebornen Hanges zu dem Bösen führen, der Glaube angeregt, das Symbol fest bewahrt werden. Den Bischöfen und Aebten war daher vorzugsweise die Sorge für den Unterricht übergeben.

§. 3.

Dem was von den Bischöfen und Klöstern inner ihrem Bereiche geschah, wurde von den Fürsten des Landes durch allgemeine Vorschriften nachgeholfen.

So verordnet ein Beschluß der bayerischen Synode zu Neuching in dieser Beziehung das Folgende:

Synod. Niuch. 774. Synodus Niuchingana (774) Art. XIII. (Presbyteri) sacras scripturas intelligant ut possint instruere, et fidem catholicam populos docere. Episcopus autem unusquisque in civitate sua scolam constituat, et sapientem doctorem qui secundum traditionem Romanorum possit instruere et lectionibus vacare, et ineditum discere. Ut per canonicas horas cursus in ecclesia debeat canere unicuique secundum congruum tempus; qualiter ille cantus adornet ecclesiam dei, et audientes edificentur.

---

*) Es war damit die Scheidung den zum Klosterleben bestimmten Knaben von jenen bezweckt, welche blos um des Unterrichtes willen dahin geschickt wurden. Dieser Unterricht sollte nicht innerhalb der Clausur ertheilt werden.

In Verfolg dieser gesetzlichen Vorschriften, und bei der großen Hülfe, die dem Unterrichte durch die Bemühungen und Schriften von Männern wie Alcuin, Beda, Rhabanus Maurus u. s. f. zugiengen, wurde auch in Bayern und den angränzenden Ländern rühmlichst fortgeschritten. Vor allen sind zu nennen: Bischof Virgil von Salzburg der die Schule zu Chiemsee gestiftet und griechische Sprache lehren lassen, Bischof Arno von Salzburg, ein Schüler Alcuins dessen Lehrplan er eingeführt, und bereits Abschriften von 250 Werken besorgen ließ, Appollonius, Abt von St. Emmeram, Bischof Arno von Freysing, Bischof Hartwich von Passau, Abt Eliland von Benediktbeuern, Bischof Simpert zu Augsburg, der Gründer der Domschule daselbst; Bischof Hitto von Freising, der den berühmten Cozroh in seiner Schule gebildet; Bischof Leydrad, Tassilos Kanzler. *)

Diese und andere Vorsteher der Diözesen und Klöster wirkten aufrichtig und eifrig zusammen zur Verbreitung christlichen Unterrichtes, ja es traten auch jetzt schon Männer wie Fromund, Meginhelm, Pabo in gelehrte Vereine zu literarischen Zwecken zusammen.

§. 4.

Lehrplan und Methode.

Was den Unterrichtsplan und die Methode betrifft, so ist hierüber Folgendes zu bemerken: Der Lehrstoff war in dem Trivium und Quadrivium zusammengefaßt; das erstere enthielt die Grammatik, Rhetorik und Dialektik in sich, das letztere die Musik, Arithmethik, Geometrie und Astronomie.

Man bediente sich der Schriften des Bedanus, Adelhelms, Cudberts, Bedas. Die heilige Schrift, die Exegeten und Biographen standen immer zur Seite. Bald kamen des Alcuin's und Rhabanus Maurus Verbesserungen der Lehrmethode hiezu. **)

Man stieg von der Grammatik bis zur Astronomie auf. Dann folgte für die Cleriker die

---

*) Biblioth. Patrum. edit. Lugdun. Tom. XIV. p. 233: Leidradus in epistola ad Carolum M. „habeo *scholas cantorum*, ex quibus plerique ita sunt eruditi, ut alias etiam erudire possint. Praeter haec vero habeo *scholas lectorum*, non solum qui officiorum lectionibus exercentur, sed etiam in divinorum librorum medidatione spiritualis intelligentiae fructus consequantur; ex quibus nonnulli de libro Evangeliorum sensum spiritalem ea ex parte adipisci possunt, plerique vero librum Prophetarum secundum spiritalem intelligentiam adepti sunt. Similiter libros Salomonis vel libros Psalmorum, atque etiam Job. In libris quoque conscribendis in eadem Ecclesia, in quantum potui elaboravi.“

Leydrad schrieb ferner: Librum de sacramento baptismi, et epistolas; apud Mabillon, Annalecta veter. fol. 78. edit. Parsis. in fol.

**) Hier folgt das Schema der damaligen Eintheilung des Wissens:

I.

Oratoris specialis definitio { vir bonus dicendi peritus esse debet { natura, moribus, artibus, doctrina usu.

Erklärung der heiligen Schrift und Lesung der Kirchenväter; der Vortrag über Dogmatik und Moral. Musik und Poesie wurden ebenfalls schon gepflegt.

In der Grammatik wurde das Verständniß der alten Historiker und Dichter, und die Fertigkeit zu reden und zu schreiben gelehrt; mit Inbegriff der — an der fleißigen Lesung

---

II.

Partes Rhetoricae sunt quinque:
- inventio,
- dispositio,
- elocutio,
- memoria,
- pronuntiatio.

III.

Genera causarum Rhetoricae sunt tria principalia:
- demonstrativum
  - in laude,
  - in vituperatione.
- deliberativum
  - in suasione,
  - in dissuasione.
- judiciale
  - in actione et defensione,
  - in praemii petitione et negatione.

IV.

Status causarum sunt aut
- rationales:
  - conjectura,
  - finis,
  - qualitas,
  - translatio.
  - judicialis,
  - negotialis.
  - absoluta,
  - assumtiva.
  - concessio,
  - remotio,
  - relatio,
  - comparatio.
  - purgatio,
  - deprecatio.
- legales:
  - scriptum et voluntas,
  - leges contrariae,
  - ambiguitas,
  - collectio.
  - definitio.

V.

Omnis controversia:
- aut simplex est,
- aut juncta,
- aut si juncta fuerit ex pluribus.

einzelner Classiker herangeübten Prosodie, unter dem Grundsatze: „mit Sprachen lernt man Sachen."

In der Rhetorik wurde die Kunst der Rede in ihrem vollen Umfange gelehrt, mit vorzugsweiser Beziehung auf die geistliche Beredtsamkeit.

VI.

Genera causarum sunt quinque:
- honestum,
- admirabile.
- humile,
- anceps,
- obscurum.

VII.

Partes orationis sunt sex:
- exordium,
- narratio,
- partitio,
- confirmatio,
- reprehensio,
- conclusio.

VIII.

Rhetorica argumentatio tractatur
- aut per inductionem
  - propositio,
  - adsumtio,
  - conclusio,
- aut per ratiocinationem
  - tripartita,
  - quinque partita.

Poro sapientiam veteres philosophiam vocaverunt, id est: omnium rerum humanarum atque divinarum scientiam. Hujus philosophiae tres esse partes dixerunt physicam, ethicam, logicam.

IX.

Philosophia:
- physica,
- ethica,
- logica.

Physis natura: Physica naturalis, quae de natura omnium rerum excontemplatione disputat. Ethis id est mos; Ethica graece, latine moralis, quae in actione et in causa recte vivendi versatur. Logos graece, ratio latine. Logica rationalis, quae ad discernendum verum a falsis disponitur.

X.

De Physica.
- Arithmetica. Arithmetica est numerorum scientia.
- Astronomia. Astronomia lex astrorum, qua oriuntur et occidunt astra.
- Astrologia. Astrologia est astrorum ratio et natura et potestas, coelique conversio.

Das größte Gewicht wurde auf die Dialektik — welche als die Königin der Wissenschaften betrachtet wurde — gelegt. So wurde als die Darstellung der Vernunft, als der Inbegriff aller Kenntnisse und Weisheit behandelt. Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie wurden mehr blos um des genauern Verständnisses der heiligen Schrift willen — und wegen ihrer Beziehung auf den Gottesdienst gelehrt.

Dieses war dem Rhabanus Maurus gemäß, der Lehrplan für die sieben freien Künste — ein Lehrplan der eigentlich nur für die Cleriker berechnet, und mit fortgesetztem Studium der heiligen Schrift in Verbindung gesetzt war.

Classiker.

Erst gegen das Ende des VIII Jahrhunderts wurden die römischen Classiker bekannter. Früher behalf man sich mit Marcian, Capella, Macrobius, Boetius, Cassiodor, Isidor. Jetzt aber fing man an, sich auch mit Cicero, Livius, Quintilian, Virgil, Ovid, Apulejus zu beschäftigen.

Deutsche Sprache.

Was die deutsche Sprache betrifft, so sind die Verdienste die auch dießfalls Karl dem Großen zugeschrieben werden bekannt. Die Vorschriften der Synoden in Beziehung auf die Schulen deuten wenigst an daß auch auf den Unterricht in der Muttersprache gehalten wurde. Auch ist von

---

De Physica.	Mechanica.	Mechanica est peritia fabricae artis in metallis et in lignis et in lapidibus.
	Medicina.	Medicina est scientia curationum ad temperamentum et salutem corporis inventa (et locorum).
	Geometria.	Geometria est disciplina mensurandi spatia et magnitudines corporum.
	Musica.	Musica est divisio sonorum et vocum varietas et modulatio canendi.

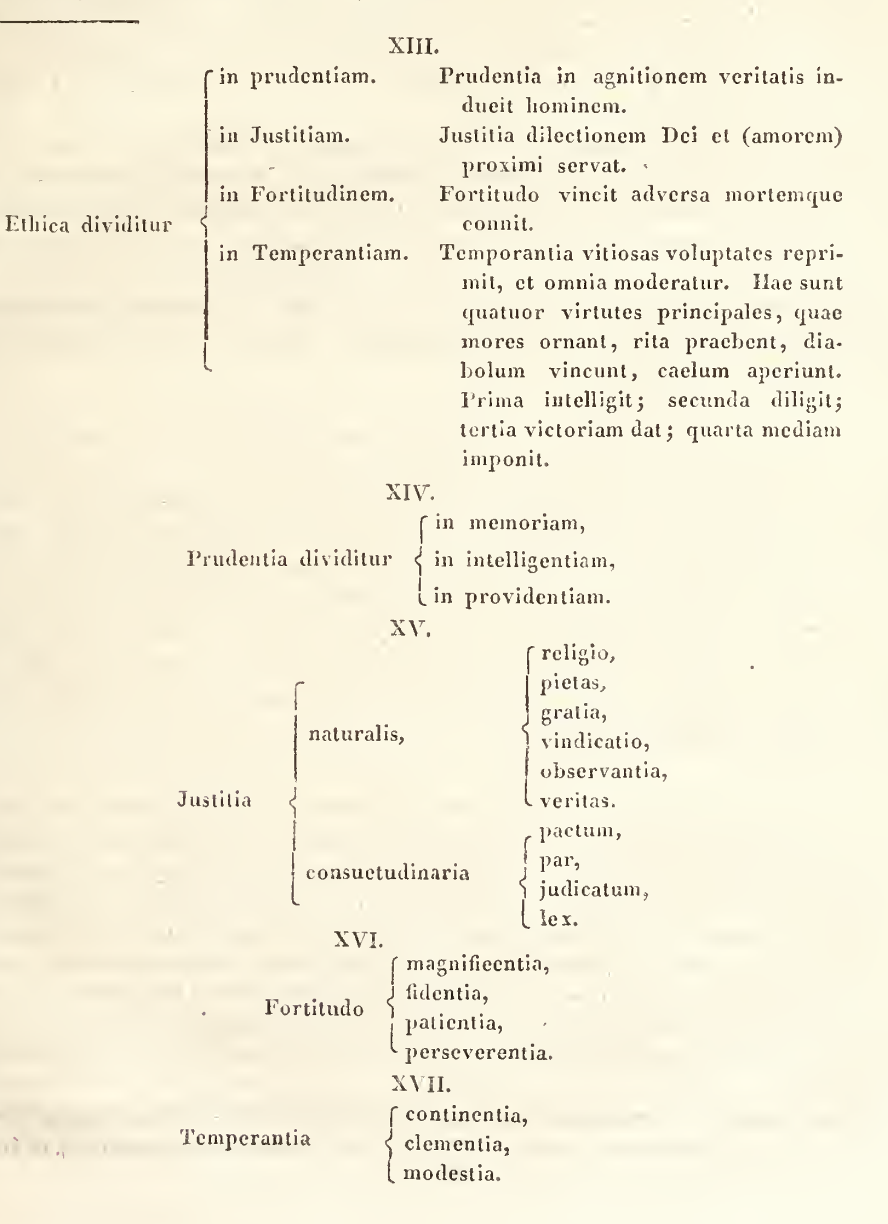
XI.

Logica dividitur	in Dialecticam	Dialectica est disputatio acuta verum distinguens a falso.
	et Rhetoricam.	Rhetoricae disciplina ad persuadendum quoque idonea.

XII.

Dialectica dividitur	in Isagogas.	Isagoge sunt introductiones, et sunt eorum species quinque.
	in Categorias.	Categoriae sunt praedicamenta, quae in decem verbis constant.
	in Topica.	Topica sunt sedes et fontes argumentorum, et sunt numero sedecim.
	in Periermenias.	Periermeniae sunt interpretationes specierum orationis.
	in Diffinitiones.	Diffinitiones sunt circumpositiones sensuum, et sunt quindecim.

deutschen Predigten aus dieser Zeit die Rede. So finden wir denn auch schon Wörterbücher und Glossarien. Endlich ging man an Uebersetzungen (Kero, Otfrid) und versuchte sich in gebundener Rede. Volkslieder oder ihre Nachwirkungen waren ohnehin noch lebendig geblieben nnd die Heldensagen waren noch nicht verhallt.



Griechisch. Es wird angegeben, daß schon Karl der Große Lehrer der griechischen Sprache nach Salzburg und Regensburg gesendet habe. In sehr alten Handschriften der Klöster hat man auch Spuren der Beschäftigung mit dieser Sprache gefunden.

Medizin. Auch in der Medizin sollte den Anordnungen Karl des Großen zu Folge Unterricht gegeben werden. *) Auch dieser Unterricht lag in den Händen der Geistlichkeit, welchen ja die Pflege der Kranken übertragen war, — so wie denn Armen- und Krankenhäuser vorzüglich bei den Klöstern zu finden waren. Dort zeigen sich denn auch die Schriften des Galen, Hippocrates, Caelius, Dioscorides.

Theologie. In größerm Umfange wurde natürlich schon immer das Studium der Theologie betrieben; man mußte zur Bekämpfung der Irrlehren gerüstet seyn. Zu einem regeren Studium der heiligen Schriften hat auch Karl der Große wieder so Vieles beigetragen. Gleichzeitig wurden die Kirchen-Väter, besonders Augustin, Hieronimus, Gregor und Ambrosius schon fleißig gelesen, und zur Grundlage für den Unterricht in der christlichen Moral genommen.

Daß die Canones et decreta patrum et Conciliorum, die Synodal-Beschlüsse einen wichtigen Bestandtheil des Wissens der Geistlichkeit bilden mußten, ergiebt sich aus dem täglichen praktischen Gebrauche derselben von selbst.

§. 5.

Der Unterricht in den Klöstern dauerte auch unter der sächsischen Dynastie, und nachdem die Canonici regul. von so vielen Klöstern Besitz genommen hatten — fort. Wir haben eine Reihe von Notizen über ausgezeichnete Gelehrte nicht blos, sondern auch ausgezeichnete Schulmänner aus der Zeit der Ottonen. **) Umfassender und praktischer aber war der Unterricht in den Domschulen. Wir müssen hier als besonderer Beförderer der Schulen erwähnen des Bischofs Ulrich von Augsburg und seines Nachfolgers Luitold († 196) des Bischofs Luitfrid von Passau und Wolfgangs von Regensburg. Unter den Klosterschulen zeichneten sich im XI Jahrhundert aus: jene von Tegernsee, St. Emeram, Niederalteich, Weihenstephan, Wessobrunn und Scheuern. Wir fanden auch in den Frauenklöstern früher schon Unterrichts-Anstalten für die weibliche Jugend. ***)

---

*) Capit. Diedenhoven, 806 de medicinali arte, ut infantes hanc discere mittantur. —

**) Otto I nach Karl des Großen Vorbild förderte ganz vorzüglich die öffentlichen Schulen und machte das Studium der Klassiker lebendiger. „Quando ibi Musici fuerunt et dialectici enituerunt. Rhetorici, clarique Grammatici; ubi mathematici, claruerunt, et Astronomici habebantur Physici atque geometrici. Viguit Horatius magnus et Virgilius crispus Sallustius et Stalius urbanus: Ludusque fuit omnibus insudare versibus et dictaminibus jucundisque cantibus" sagt der Biograph des Bischofs Meinwerd in Beziehung auf den Bischof Imadus von Paderborn. Bruno, Kaiser Ottos Bruder, war im Griechischen bewandert. Otto I begünstigte vorzüglich Wessobrunn und Benediktbeuern; Otto II aber Freysing und Tegernsee. Freysing hat auch Otto III Vieles zu verdanken.

***) Herzog Heinrich rief den gelehrten Kunibert aus St. Gallen nach Salzburg, Hedwig, Burkards Gemahlin war im Griechischen bewandert. Die Namen: Gerberg und Hroswitha sind bekannt. In

Schon in dem X und XI Jahrhundert zeigen sich umfassendere Bücher-Sammlungen, so wie sich denn bei dem beharrlichen Fleiße der Mönche im Copiren der Handschriften die Schätze dieser Art allmählig sehr vermehren mußten. Ja es zeigen sich häufig die Klosterbibliotheken in innere (für den Kirchendienst) und in äußere (öffentliche, wo auch weltliche Schriften zu haben waren) abgetheilt, und manche Fürsorge für ihre Bewahrung getroffen. Der Eifer jener Zeiten die Handschrift-Sammlungen durch Abschriften und Ankauf nicht blos zu mehren, sondern auch das Gesammelte zu studiren, kann durch eine Reihe der glänzendsten Zeugnisse bestätigt werden. *)

Kloster-Schulen.

Es kann durch viele Urkunden nachgewiesen werden daß die Klosterschulen in Bayern auch durch das XII und XIII Jahrhundert fortgedauert haben — den ungünstigsten Zeit-Verhältnissen zu Trotz; und zwar nicht blos die Schulen für die dem geistlichen Stande sich widmenden Oblaten — sondern auch für Knaben weltlicher Bestimmung. Gegen Ende des XII Jahrhunderts zeigen sich auch schon Spuren eines Besuches der hohen Schulen in Frankreich und Italien. Zu den Bemühungen des Ordens der Benediktiner trat nun auch das Wirken der im bezeichneten Jahrhundert in Bayern auftretenden Orden der Prämonstratenser und Cistersienser hinzu.

Stadt-Schulen.

Und nun kam bei dem Aufblühen des Bürgerstandes auch die Verbreitung der Schulanstalten in den Städten hinzu — Anstalten welche ganz vorzüglich durch die Orden der Mendikanten gefördert wurden. Und wenn uns gleich ausführlichere Nachrichten über diese Stadtschulen fehlen — so ist doch urkundlich das Bestehen derselben an den bedeutendsten Orten Bayerns selbst in den trüben Zeiten des XIII und XIV Jahrhunderts erweislich. **) Als der erste Lehrer der Münchner Stadtschule ist, einer Urkunde de 1239 gemäß, Conrad aus Ilm-Münster bekannt. Im Jahre 1271 bei Errichtung der Lieben Frauen Pfarre kam eine zweite Stadtschule hinzu. ***) Ja auch in den übrigen bayerischen Städten und Märkten werden be-

---

Wessobrunn machte sich vorzüglich Abt Benedikt um das Schulwesen verdient, in Tegernsee Hartwich und Fromund, in Benediktbeuern Wolfhold; Wigo in Feuchtwang, Taginbald und Gerhard in Niederalteich und St. Emmeram.

*) Abt Ellinger und Eberhard von Tegernsee (1040) sorgten für Bücher; so auch Gothelm, der auch die Klosterschule wieder in die Höhe brachte; ähnliches geschah in Schöftlarn. St. Emmeram, Prüfling, St. Nikola, Wessobrunn ꝛc. hatten stattliche Bücher-Sammlungen.

**) Hedwig, Herzog Heinrichs Tochter, selbst von hoher Bildung, trug auch des Sohnes (Herzog Burchards) Bildung zarte Sorgfalt; eben so Adelheid für ihren Sohn Heinrich. —

***) Ueber das Schulgeld bestimmt eine Verordnung de 1387 das Folgende:

Swelich Schüler acht Tag in ein Schul geht, der geb das gantz Lohn von einem Jar. Welke aber er vor dem Jar aus der Schul in die andern gehn, so geb beidenthalten ganzes Lon umb sein Ungestät und sein irregen, und soll man dem Meister zu den vier Chotembern vir stund in dem Jar sein Lon geben ze igliche Chotember 12 Pf. und soll datz der Meister mit seinem Bothen fodern an jeden Mann, swer im es darnach und er es also nicht geit in 8 Tagen detz Khint hat er Gewalt zu pfenden selb in der Schul um sein Lon.

reits derlei Schulen angetroffen: 1239 in Wolfertshausen, 1245 in Ingolstadt, 1275 in Landshut, 1281 in Geisenfeld, 1277 in Reichenhall, 1283 in Reisbach, 1300 in Schongau, 1305 in Weilheim, 1311 in Dingolfing, 1364 zu Straubing.

Meister der Arznei finden wir: 1279 zu Passau, 1289 zu Schongau und Diessen.

§. 6.

Fahrende Schüler.

In das XIII Jahrhundert das Unwesen der sogenannten fahrenden Schüler, — ein Unwesen daß dem Unterrichte die größte Profanirung drohte, und die strengsten Einschreitungen der Bischöfe nothwendig machte.

Salzburger Synode 1274.

Dahin gehört was die Salzburger Synode vom Jahre 1274 bestimmt: „sub vagorum Scholarium nomine quidam per Salzburgensem provinciam discurrentes, monasteriis et Ecclesiis se exhibent adeo onerosos, quod per eorum importunitatis audaciam nonnunquam clerici illud eis erogare coguntur, de quo sit necessitatibus pauperum providendum: denegantibus sibi suffragia, per que occasionem nutriunt malae vitae, calumnias inferunt: conferentibus sibi, quod postulant, vituperium existunt: reverentiae clericali utique multum detrahitur, dum blasphemi hujusmodi se personas Ecclesiasticas profitentur. Ut autem viri hujusmodi per subtractionem nostri et nobis subditorum suffragii resipiscere compellantur: authoritate sacri Concilii prohibemus, ne quis Praelatorum, plebanorum, aut vicariorum, seu quecunque persona Ecclesiastica post spacium duorum mensium, infra quem terminum, de ordinata sibi vita provideant, ipsis aliquid beneficii vel juvaminis erogare praesumat. Qui contrarium fecerit tamdiu ab ingressu Ecclesiae sit suspensus, donec in subsidium terrae sanctae usualis monetae conferat unam libram. Hanc tamen constitutionem extendi nolumus ad pauperes advenas et pro necessitatibus suis publice mendicantes.

Ad haec quidam ludi noxii, quos vulgaris elocutio Episcopatus puerorum appellat, in quibusdam Ecclesiis exercentur adeo insolenter, quod nonnumquam enormes culpae et damna gravia subsequuntur. Ex ipsis hos ludos in Ecclesiis et a personis Ecclesiasticis de caetero fieri prohibemus, ni forte parvi sexdecim annorum et infra fuerint, qui hujusmodi ludos exercent: quibus alii seniores ipsis nullatenus se misceant aut intersint.

Passauer Synode 1284.

Ferner Synodus pataviensis v. J. 1284: Item de vagis Scholaribus duximus statuendum districte praecipientes, ut cultellos, longos et gladios ac arma deferentes, non recipiantur omnino, nec aliquales eisdem exhibeantur consolationes. Aliis autem humanitatis causa uni vel duobus tantum modo venientibus et non pluribus, detur modicus pastus in caritate. Admittimus tamen si quis necessitate suadente, ex liberalitate vestem aliquam Scholari pauper dare voluerit propter Deum, vagos autem Scholares, detrahentes Clericis nullus omnino Clericorum modo aliquo recipiat, vel ad panem admittat, cui hoc constiterit.

Salzburger Synode 1291.

Eben so das Concil. Salzburgense de 1291: Cum illorum qui sub vagorum Scholarium nomine discurrentes sunt scurriles, maledici, blasphemi, qui publice nudi incedunt, in furnis jacent, tabernas ludos et meretrices frequentant, peccatis suis victum sibi emunt, inveterati sectam suam non deserunt, correctione nullus remaneat locus spei;

ideoque sub poena privilegii clericalis publice prohibemus, ne quis sectam vagorum Scholarium reprobatam assumat, seu in ea permaneat, vel eam exercere praesumat.

Ferner Synodis Augustana de 1521: hac edictali decernimus Sanctione, ut nemo Clericus dignitatis vel ordinis cujuscunque Scholaribus vagis, qui buffones et galliadi nuncupantur, nisi litteras nostras patentes exhibeant, quidquam tribuat, vel largiatur.

Augsburger Synode 1521.

§. 7.

Die stufenweise Vertheilung des Lehrstoffes in das Trivium und Quadrivium dauerte auch in dieser spätern Periode noch fort. Die Grammatik (welche nach Donat, Priscian, Diudimus, Hugucio und später dem Doctrinale Alexanders gelehrt wurde) machte den Eingang. Wenn gleich zur Uebung meist Werke christlicher Autoren (Prudentius, Boethius, Sedulius, Arator, Juvencus etc.) gebraucht wurden — so waren nun in den meisten Klöstern auch die vorzüglichsten römischen Klassiker, und auch einzelne Schriften der Griechen stets zur Hand. Die Erklärung der Autoren geschah ausführlich, unter umständlicher Erörterung der äußern Verhältnisse und Absichten des Autors, so wie der innern Oekonomie und der Verdienste seines Werkes. Gewöhnlich wurden grammatikalische Uebungen — Declinationes genannt — damit in Verbindung gesetzt.

Selbst ausführliche Commentare über einzelne Autoren kommen jetzt schon häufiger vor — und die Schriften jener Zeiten geben bereits eine Läuterung des Styles nach classischen Mustern zu erkennen; so wie denn auch die Kunst in gebundener Rede zu schreiben einigen Aufschwung zeigt.

Was die deutsche Sprache betrifft, so werden nähere Nachrichten über einen schulmäßigen Betrieb derselben vermißt. — Auf welcher Stufe aber die deutsche Poesie jenes Zeitraumes sich befunden, das zeigen die damaligen Bearbeitungen der deutschen Heldensage.

Auch von einem Unterrichte im Griechischen ist aus diesen Jahrhunderten keine bestimmtere Nachricht auf uns gekommen — obwohl die Kenntniß dieser Sprache sich bei vielen Einzelnen nachweislich erhalten hat. Zudem setzt die schon so frühe Verbreitung der Schriften des Aristoteles und Plato wenigst ein fleißiges Privatstudium des Griechischen voraus.

Das Studium der Philosophie blieb immer eines der Hauptfächer, besonders um seiner Verbindung mit der Theologie willen. Auch wurden die Schriften des Aristoteles die Quelle für die Ausbildung der scolastischen Methode, welche bereits im XII Jahrhundert herrschend geworden ist. Auch Plato wurde schon häufiger gelesen. Metaphysik und Moral waren noch nicht zu besondern Fächern ausgeschieden.

An das Studium der Philosophie schloß das der Mathematik an.

Daß auch Vorträge über Medizin hie und da in einem Kloster statt gefunden, geht aus einzelnen Nachrichten hervor. Freilich war nur Salerno der Hauptsitz dieser Wissenschaft. Wir finden auch bereits im XII Jahrhundert bei einigen Klöstern botanische Gärten (wenigst zur Anpflanzung von Heilmitteln). Auch zeigen sich in den dortigen Bibliotheken viele Schriften medizinischen Inhalts. Von praktischen Aerzten ist in den Urkunden häufig die Rede. Die Ausübung der Chirurgie wurde den Mönchen durch Concilien Beschlüsse verboten.

Wir haben manche Nachricht über Ertheilung des Unterrichts im Singen in den damaligen Schulen, zumal nachdem durch Guido v. Arezo dieser Unterricht weniger schwierig geworden. Auch zeigen sich einzelne Notizen eines Unterrichts in der Instrumental-Musik. Die Orgel war bereits im XII Jahrhunderte in den bayerischen Klöstern eingeführt.

Das canonische Recht wurde natürlich schon frühe ein Gegenstand der Lehre. Und so finden wir in den Dom- und Klosterschulen zu St. Emmeram, Schamhaupten, Freysing rc. schon im XII Jahrhunderte Vorträge über diese — jedoch mit der Ethik in Verbindung gestellte Materie.

§. 8.

Während im Verlauf des XV Jahrhunderts Wissenschaft und Literatur in Italien einen großen Aufschwung nahm, waren die Unterrichts-Anstalten, und die Pflege des Wissens in Deutschland in großen Verfall gerathen. Die Kloster- und Domschulen wurden lau oder zweckwidrig betrieben. Classische Literatur und Geschichte wurde weniger gepflegt, und vorzugsweise nur Logik und Metaphysik eingeübt. Es lag dieses in der fehlerhaften Tendenz der Sitten, und war eine Folge politischer Zustände.

Doch wurde bald wieder eingelenkt, und schon auf der Kostnitzer Synode statuirt daß der sechste Theil der Kanonikate und Präbenden nur an graduirte Personen zu verleihen sey, und daß alle Pfarreien welche über 2000 Beichtkinder zählen, nur mit Doctoren oder Licentiaten zu besetzen seyen. Zugleich erhielten die Klöster den Auftrag taugliche Lehrer zu bestellen, um die Candidaten des Clerus zum Besuche der hohen Schule vorzubereiten.

Eine solche hohe Schule wurde nun auch durch Karl IV in Prag, so wie auch später die Universität in Wien begründet, auf welch letzterer Georg Peuerbach und sein Schüler Regiomontanus, der erste ein Bayer, der zweite ein Franke, sich um die Wissenschaften höchst verdient gemacht.

Durch die in Folge der Concilien von den Herzogen Wilhelm und Albrecht III mit Eifer durchgeführten Visitationen der Klöster wurde nun ebenmäßig auf die Verbesserung der dortigen Schulen eingewirkt. Und so zeigt sich denn bereits im XV Jahrhunderte schon ein Wiederaufleben der Klosterschulen in Oberalteich, St. Peter in Salzburg (wohin Abt Peter 1440 einen Lehrer aus der Wiener Universität berief), zu Rott am Inn; zu Benediktbeuern — wo der spätere Kanzler Neuhauser, zu Varnbach, wo Angelus Rumpler seine Bildung erhielt.

Auch den Schulen in den Städten wurde wieder aufgeholfen *) und es wird besonders jene zu Nürnberg gerühmt.

§. 9.

Faßt man das Ergebniß des Lehrstoffes und der Lehrmethode in diesen frühern Jahrhunderten aus den hierüber auf uns gekommenen Nachrichten zusammen, so ist es das folgende:

Das sogenannte Trivium umfaßte die Grammatik, Rhetorik und Dialectik — das Quadri-

*) 1489 betrug der Gehalt eines Lehrers 4 Gulden, 2 Pfund Pfenning für einen Rock, 3 Schillinge für Beinkleider oder fünf paar Schuhe.

vium die Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik. (Diese Eintheilung soll schon aus der Alexandrinischen Schule stammen.) Unter der Grammatik wurde verstanden: „recta scribendi, loquendi, poëtas historicosque interpretandi ratio.“ Sie faßte also auch die Syntax, Poesie und Geschichte in sich. Marzianus Capella, Cassiodor (de septem disciplinis), Isidor (Etymologiarum lib. XII) wurden hiebei als Lehrbücher benützt; ferner auch die Werke des Donatus und Priscianus. Im VIII Jahrhunderte kamen bei dem so wirksamen Auftreten der Mendikanten diese Werke außer Uebung, und das Doctrinale das Alexander trat an ihre Stelle.

Von dem Studium der Werke der Klassiker zeigen sich folgende Spuren: Horaz und die Briefe des Cicero wurden in Niederalteich unter dem Abte Odalgisius benützt; Cicero's Buch de amicitia im Kloster Au zur Zeit Abt Bero's; den Gebrauch des Persius, Statius, Juvenalis, Macrobius, Virgil's verbürgen die von Petz herausgegebenen Briefe; auch die Bekanntschaft mit Lucanus, Ovidius, Terentius läßt sich nachweisen.

Was die Lehr-Methode betrifft, so mögen folgende Stellen, welche sich einem Commentare des Servius ad Virgilium beigeschrieben finden, den Geist dieser Methode durch ein anschauliches Beispiel bezeichnen:

„In capite unius cujuscunque libri diversa sunt inquirenda; sed pueris propter teneritudinem aetatis quatuor sunt discenda: id est persona scribentis; locus, ubi scripserit; ob quam causam scripserit; in cujus tempore scripsit. Librum ergo hunc Donatus scripsit, et hoc est persona; Comae scripsit, et hoc est locus; ad instruendos pueros, et haec est caussa; in tempore Constantis et Constantii, et Constantini filiorum Constantini eundem librum composuit, et hoc est tempus.“

Ueber die Poetik äußert sich der besagte Codex, wie folgt:

„Quae sit optima carminis forma. In exametro carmine concatenatio versuum plurimorum solet esse gratissima, quod in Aratore et Sedulio frequenter invenies; modo duobus, modo tribus, modo quatuor, modo quinque versibus, nonnunquam sex et septem et etiam pluribus connexis ad invicem, quale est illud: Loth sodomae fugiente chaos, dum respicit uxor etc. usque Dignum etc. Et Arator: Jura ministerii Sacris altaribus apti etc. usque misceat etc. — Verum hujusmodi connexio, si ultra modum procedat, fastidium gignit ac taedium. Ymnos vero, quos choris alternantibus canere oportet, necesse est singulis versibus ad purum esse distinctos, ut sunt ymni Ambrosiani. Optima autem versus dactilici ac pulcerrima est positio, cum primis penultima, ac mediis respondent extrema, qua Sedulius frequenter uti consuevit, ut *Pervia* diversi potuerunt *cerula* ponti; et Sicca *peregrinus* stupuerunt marmora *plantas;* et edidit *humanas* animal plorale *loqaelas.*“

„In Pentametro: dignatus *nostris* accubitare *thoris.* Nec tamen hoc continuatim agendum; verum post aliquod interpositos versus; si enim uno modo pedes ordinabis et versus, tametsi optimus sit cantus, statim vilescit.“

Ferner über die Auslegung der Autoren:

„In exponendis auctoribus haec consideranda sunt: poetae vita, titulus operis, qualitas

carminis, scribentis intentio, numerus librorum, ordo librorum. In tres partes dividunt poetae carmen suum, proponunt, invocant, narrant; plerumque tamen duas res faciunt, et ipsam propositionem miscent invocationi, quod in utroque opere Homerus fecit; namque hoc melius est. Lucanus ipsum ordinem invertit; primo enim proposuit, inde narravit, postea invocavit, ut: esti nec sic te pectore vates accipio etc."

Und über den Styl:

„Tria sunt genera stilorum: exagematicus, dramaticus, mixtus. Exagematicus stilus est, ubi poeta solus loquitur, ut in Lucano et in Apocalipsi; dramaticus stilus est, ubi poeta nihil, sed introductae loquuntur personae, ut in Terrentio et Canticis canticorum; mixtus est, ubi poeta cum aliquibus personis introductis sermocinatur, ut in Boecio et dialogo."

In den meisten Sammlungen von Handschriften sind Commentare und Glossarien zu den Haupt-Auctoren anzutreffen, welche in sprachlicher und sachlicher Beziehung in die ausführlichste Erörterung umgehen. Hier liegt der Schatz des gelehrten Wissens jener frühern Zeit, so wie auch die Auffassungs- und Anwendungs-Weise dieser Zeit daraus zu erkennen ist.

Auch die deutsche Sprache wurde damals mit in den Bereich der Studien gezogen. Enthält ja doch schon ein praeceptum des Mainzer Conciliums vom J. 847: ut quislibet episcopus homilias habeat — — — — et ut easdem homilias quisque aperte tranferre studeat in rusticam Romanorum linguam et theodiscam." Auch weisen die von Petz, Schilter Leibnitz rc. edirten deutschen Glossarien auf den Betrieb der Landessprache hin. Die Sorgfalt Karl des Großen, selbst für den grammatikalischen Unterricht im Deutschen, ist bekannt. Rhytmisches Deutsch findet sich in Bayern schon im IX Jahrhundert bei Otfrid und bei dem freisingischen Priester Sigefrid. Ein späteres Zeugniß hiefür ist Rudiger von Pechlarn, ferner Willerams, des Abts von Ebersberg deutsche Exposition des Cantici Canticorum, und noch später das Gedicht von Herzog Ernst.

Von bayerischen Dichtern in lateinischer Sprache hat Tegernsee allein schon deren mehrere aufzuweisen, als: Metellus, Fromund, den Verfasser des Gedichtes de adventu Antichristi.

Was das Griechische betrifft, so besäß die Bibliothek zu Benediktbayern einen Codex enthaltend eine Uebersetzung eines griechischen Historikers; ein weiteres Zeugniß für das Studium des Griechischen enthält ein Schreiben Abt Ulrichs des Babenbergers. Mehrere Codices des XI Jahrhunderts enthalten grammaticalische Expositionen des Griechischen.

Die classischen Historiker der Alten wurden wohl mehr der Sprache als der Sache willen in den Schulen zu Grund gelegt. Für einen der bedeutendsten galt Sallustius. Es zeigt sich, daß man sich auch mit Philo, Josephus, Blavius (de gestis Gothorum), Jordan (Chronica) und der historia tripartita beschäftigt. Als Geschichtschreiber treten nur die Mönche selbst in den Actis sanctorum und den Chroniken hervor.

Die Bibliotheken in Weyhenstephan, Tegernsee und andern Klöstern weisen den Gebrauch geographischer Karten schon in den frühesten Zeiten nach. Es ist bekannt, daß die tabula peutingeriana von einigen dem Mönche Werner zugeschrieben wird. Die Kreuzzüge erweiterten

den Anlaß zum Studium der Geographie; des Ptolomaeus Kosmographie, und des Marcellinus Werke kamen in Gebrauch.

Was die Rhetorik betrifft, so wurden nächst den römischen Classikern, außer den Werken Beda's, Alcuins, Fortunatus, auch die Schriften der Kirchenväter zu Grund gelegt. Der Mönch Werner von Tegernsee weist, als Meister des Styles, namentlich auf Cicero, Sallustius, Macrobius, Terrentius u. a. hin.

Von der Dialektik gibt Rhabanus die Definition, daß sie sey „disciplina rationalis quaerendi, definiendi, disserendi, discernendi vera a falsis. Ueber den Begriff der Philosophie äußert sich ein Tegernseer Codex des XII Jahrhunderts wie folgt:

„Philosophiae tres sunt partes, theorica, practica, logica. Et ut de practica primo expediam. Practis graece, actio dicitur latine, et est practica quae docet quid sit agendum, et quid non. Practicae tres sunt partes; etica, quae agit de moribus; ex his enim interpretatur mos; politica, quae agit de regimine reipublicae; polis namque dicitur civitas; oeconomica, quae agit de dispensatione rei familiaris; echonomicus enim interpretatur dispensator; unde dicitur echonomica. Et quoniam partes logicae omnibus sunt (notae), de theorica agendum est. Theoros graece, speculatio dicitur latine; unde dicitur theorica, quasi speculativa; theoricae tres sunt partes: Theologia, quae tractat de incorporeis extra corpora, i. e. de divinis; theos enim Deus, logos sermo vel ratio dicitur. Theologiae duae sunt partes: theologia affirmationis, quae de deo affirmat, quae digne de eo possunt affirmarj; theologia negationis, quae omnia vocabula a Deo abnegat; sicut ierarchia beatj Dionisij habetur. Est autem altera pars theoreticae: phisica, quae de ipsis corporibus tractat. Phisis enim graece, natura dicitur latine, unde phisica dicitur, i. e. naturalis scientia, quoniam phisica agit de rerum naturis. Tertia pars theoreticae est mathematica, quae agit de incorporeis circa corpora, et videlicet quia matesis penultima producta, et absque aspiratione interpretatur divinatio. Unde Juvenalis: nota matematicis genesis tua. Mathesis vero penultima correpta et cum aspiratione interpretatur doctrina; unde dicitur mathematica quasi doctrinalis scientia; vel quia per eam habetur accessus ad doctrinam phisicae et theologiae, quia omnia docet subjectis figuris, vel quia certior est doctrina in mathematica disciplina quam in caeteris, eo quod omnia ibj probantur demonstrativis argumentis. Mathematicae vero quatuor sunt species: Aritmetica, quae tractat de numeris; musica de proportionibus; Geometria de magnitudine immobilj; Artronomia de magnitudine mobilj.“

Man bediente sich hiebei der Werke des Aristoteles (der schon im X Jahrhundert in Bayern galt). der Dialectica Sti Augustini, der Schriften Abelardi (durch welchen man allein schon auf die griechischen Philosophen hingewiesen wurde). Bei der Metaphysik und Ethik lagen ohnehin die Schriften der Kirche zu Grund.

Die Naturwissenschaften wurden weniger um ihrer selbst, als um ihrer Anwendung auf die Religion willen betrieben. Die Werke des Plinius waren den Mönchen nicht unbekannt; Aristoteles führte ohnehin in die Physik ein. Mehrere Vokabularien jener frühen Zeit weisen nach daß und wie man mit diesen Zweigen des Wissens beschäftigt war.

Die mathematischen Wissenschaften scheinen vorzüglich nach Boetius und Cassiodor betrieben worden zu seyn. Doch waren auch Euclid, Archimed, Ptolomaeus, Albimarar schon frühe bekannte Namen. Die Handschriften der Klöster enthielten viele Traktate über Arithmetik, Astronomie rc. und der Emeramer Mönch Wilhelm war als Astronom berühmt.

Das Studium der Musik war schon um des Kirchendienstes willen ein nothwendiges. Der musikalische Unterricht in den frühesten Knaben-Schulen leuchtet schon aus den oben mitgetheilten Verordnungen hervor. Des Boethius und Marcians Bücher de Musica waren hiebei die gebrauchtesten; aber zunächst bediente man sich auch der Missalia, Lectionaria und Antiphonaria zum Unterricht. Später werden das Guido Aretinus Werke berühmt, und kommen auch bei uns zur Anwendung.

Die Handschriften der Klöster enthielten auch schon Commentare des XII Jahrhunderts über die medizinischen Werke des Hippocrates und Galenus.

Bestand ursprünglich das Studium der Theologie in einer einfachen Auslegung des Schrift-Textes, so hat schon Rhabanus die Hilfs-Wissenschaften hiezu herbeigezogen, und es wurde nun von den Schriften der Väter, den Concilien, Traditionen, Antiquitäten Gebrauch gemacht. In Bayern traten in dieser Beziehung schon sehr frühe ausgezeichnete Männer hervor, deren Schriften zum Theile bis auf uns gekommen. Unter diesen trat auch namentlich Gerhoch von Reihersperg gegen die falsche scolastische Richtung des Theologischen Wissens auf, die sich seit Abelard auch in Bayern verbreitet. Hier zeigen sich auch schon frühe Lehrer des Canonischen Rechtes, dessen wissenschaftliche Methode schon durch Gratian bestimmt war.

Ueber das Studium des römischen Rechtes in Deutschland weisen wir auf die bewährten Forschungen anderer Schriftsteller hin. Daß auch die Mönche das Studium des bürgerlichen Rechtes betrieben, beweisen die Dekrete der Päbste, welche sich veranlaßt fanden ihnen dieses zu untersagen, und führen nur an, daß Wolfgang von Niederalteich im XIII Jahrhundert sich durch seine Kenntniß des Rechtes so berühmt gemacht, daß er in schwierigen Fragen von den Bischöfen zu Rathe gezogen worden.

Zweites Capitel.

Universität.

§. 1.

Es war Ludwig dem Reichen vorbehalten, Bayern auch mit einer Universität zu begaben. Schon im Jahre 1459 hatte der Herzog zu diesem Zwecke Rücksprache mit dem Oberhaupte der Kirche gepflogen, *) aber erst im Jahre 1472 konnte er (bis dahin gehindert durch Kriege) zur Ausführung seines Vorhabens schreiten. Der Eingang des Stiftungs-Briefes gibt die Motive zu erkennen. Er lautet: „So wir betrachten, das unter andern Säligkeiten, die di Menschen in diesem vergenklichen Leben aus Genaden des allmechtigen Gottes erraichen mögen, Leere und Kunst nicht die mynst, sonder der merklichisten und vorderisten aine zu achten ist, dan dardurch wirdet der Wege zu heiligem gutem Leben geweiset, menschlich Vernunft in rechter Erkantnus erleuchtet, zu löblichen Wesen und guten Sitten gezogen, christenlicher Gelaub gemeret, das Recht und gemainer Nutz gepflanzet, auch die so von nider Geburt herkomen zu hohen Wirden und Stand gefürdert. So wir auch dabei zu Herzen nemen, das die götlich Barmherzigkeit unser Vordern und uns vor langer Zeit in fürstlich Ere und Wirdigkeit erhöhet, und seines Volckhs und Erdrichs ein merklich Tail bevolhen hat, so erkennen wir uns pflichtig zu seyn, seiner Miltigkeit dankh zu sagen, und unsern getruen und embsigen Vleis anzukern, damit die Kunst in menschlich Gemuet gebracht, ir Synne und Vernuft erleuchtet, der kristenlich Gelawb erweittert, auch das Recht, gut Sitten und Erberkait gepflanzet werden, so haben wir ein hohe gemain wirdig und gefreyet Universitet und Schuel in unser

*) In einer darüber vorliegenden Bulle sagt Pabst Pius: „Nos premissa, ac etiam eximiam fidei et devotionis sinceritatem, quam ipse Dux ad nos et Romanam Ecclesiam gerere comprobatur, attente considerantes, ferventi desiderio ducimur, quod oppidum ipsum scientiarum ornetur muneribus, ita ut viros producat consilii maturitate conspicuos, virtutum redimitos ornatibus, et diversarum facultatum dogmatibus eruditos, sicque ibi scientiarum fons irriguus, de cujus plenitudine hauriant universi, litterarum cupientes imbui documentis, prefati Ducis in hac parte supplicationibus inclinati etc. —

Stat Ingolstat fürgenomen, geordent, und gestift, orden und stiften die auch für uns, alle unser Erben und Nachkomen unwiderruflich in Kraft des Briefs, also das man nw fürbas ewigklich daselbst lesen, leren, und lernen solle all göttlich erlawbt und gewondlich Kunst, von natürlichem Wesen und guten Syten, von christlichen und weltlichen Rechten, von der Ertzney, und den freyen Künsten. Und demnach haben wir in dem Namen des allmechtigen Gottes als hievorstet, für uns, unser Erben und Nachkomen die genannt Universitet und wirdig hohen Schul mit ettlichen Hewsern, Guten, Gülten, Herlicheit und Gerechtigkeit versehen, Ine die zugeaigent, auch darzw den Rektor, die Doktor, Licentiaten, Mayster und Studenten, all und yglich, mit sambt irn Dienern, Hab und Gütern gefreyet."

„Des ersten, so eygen wir der Universitet das Pfründthaws in unser Stadt Ingolstat, und wöllen, das dasselb Pfründthaws, nw fürtter das Collegium der Universitet soll genannt sein, also das hinfüron zu ewigen Zeiten in den Lectorien, so darinne gepawet sind, gelesen und disputiert, auch ander Actus darzw gehörend volbracht werden sollen. *)

Item die Universitet sol auch ain gemainen Rat, und derselb Rat Macht haben Statut und Ordnung in den Sachen die Universität berürend zu machen. Doch so sollen die Statut nit gebraucht, noch geoffenbart werden, bis so lang sie von uns, sein bestättigt werden.

„Item die Universitet sol auch ain gemainen Rat, und derselb Rat Macht haben Statut und Ordnung in den Sachen die Universitet berürend zu machen. Doch so sollen die Statut nit gebraucht, noch geoffenbart werden, bis so lang sy von uns, sein bestättigt worden."

„Item es sol auch ain yeglich Facultet insonderhait ainen Techant und Rate haben, die sy aus Inn erwellen. Derselb Techant und Rate sollen auch Macht haben, Ordnung und Statut in den Sachen ire Facultät berurend zu machen. Wie sy dan dasselb zw ainer yeden Zeit nottdurft sein bedunckhet. - Item wir haben auch den erwirdigen Bischoven zw Eystett, und all sein Nachkomen daselbs zu der genanten unser Universitet Cannzler aufgenommen. Item so man Doctor, Licentiaten, oder Meyster machen wirdet, sol es mit dem Canzler oder seinem Stathalter unser Universitet gehalten werden inmassen die obgemelt Statut ausweysen. Und auf das die Doktor, Licentiaten, Meyster, Baccalari, und Studenten unser Genaden empfinden, so wöllen wir daß dieselben, auch ir Diener, mit irer Hab und Gut, durch unser Lannde Mautt und Zollfrey sein sollen, alledieweyl sy auch in der genanten Universitet sind, so sollen sy nit schuldig sein, uns ainicherley Stewr zegeben, noch nachraysen zethun." **)

Item so der Collegiaten ainer mit Tod abgieng, oder sonst aus der Universitet abschied, so sollen die andern Collegiaten Macht haben, ainen andern zu erwelen. Und welchen sie also erwellen werden, den sollen sie allmal schuldig sein, in ainem Monadt darnach uns zu presentiren, den wellen wir bestätten. So aber der Doktor ainer mit Tod abgieng, oder sonst von seinem Standt käme, so behalten wir uns Macht und Gewalt, ainen andern Doktorn derselben Facultet an sein Stat zu erwellen."

---

*) Die der Universität ertheilten Freiheiten bestanden in der Führung eines Scepters, und eigenen Siegels.

**) Fürs erste wurde bestimmt, daß wenigst ein Doctor der heiligen Schrift, zwei im geistlichen und einer im kaiserlichen Recht, einer in der Arznei und sechs Meister in den freien Künsten Vorträge halten sollen.

„Wir vergönnen auch, daß die Mayster in den freyen Künsten Bursen halten, und den Studenden Resumiren und Exercitia haben mogen nach Lautt der Statut so die Universitet oder Facultet der freyen Künsten darüber machen würdet."

Zu den weitern Freiheiten der Universität gehörte die derselben verliehene Civil= und Criminal=Gerichtsbarkeit über alle zu ihrer Gesammtheit gehörenden Personen. *)

Eine päbstliche Bulle gestattete allen geistlichen Pfründnern welche an dieser Schule lehren oder lernen wollten, den fortwährenden Genuß ihrer Benefizial=Renten; und Hadrian VI so wie Clemens VII vermehrten die Einkünfte der Universität. Diese nahm sich die Einrichtung ihrer Schwester in Wien zum Vorbilde, und ward mit ähnlichen Freiheiten begabt. Dem Canzler ward die Bewahrung dieser Freiheiten, die Aufrechthaltung der Ruhe, und die Ertheilung der akademischen Würden übertragen. Der ihm zunächst stehende Rektor wurde der Reihe nach aus den 4 Facultäten gewählt, **) welche in vier gesonderten Körpern, jeder

*) Item ob auch ein Doktor, Licentiat, Meyster, Bacalary oder Student bey Tag oder Nacht in unser Stat Ingolstat, oder in dem Purckgeding darzw gehörend von yemand der unsern gefangen wurde, umb was Sach das beschächе, wär dan wyssentlich den die In fyengen daß er ain Student wäre, so sollen sy ine on all Beswerung von Stund an dem Rektor zuebringen und überantwurten mit sambt der Hab und Gut die er bey Im hett als er gefangen wurde. Berurten dan die Sach des überantwurten Student Leyb und Leben, so sollt derselb Student von des Rektors und der Universitet wegen dem Bischove zw Eystet, der alsdenn wäre, zu rechtfertigen überantwurt werden. Berürt aber die Sach desselb Studenten Leyb und Leben nicht, so sollt der Rector und Rat der Universitet gen demselben Studenten vor in selbs Recht begeren lassen, und nit schuldig sein den Studenten alsdan weyter zu antwurten." Neben der Universität bestanden in Ingolstadt auch noch die mynneren Schulen zu unser Frau und Skt. Moritz von welchen der Stiftungs=Brief sagt: „Wir gedulden auch, daß die mynnern Schul, so yetz zw unser Frawen und Sand Moritzen Pfarr sind, hinfür auch sollen beleyben, und mit Schulmeystern des Solds halben auch sonst versehen werden, als bisher ungeverlich bescheen ist.

Doch so sollen sich die Schuler derselben Schuel der vor und hernach geschriben Freyhait, so wir der Universitet und Studenten geben haben, nicht mögen gebrauchen, allediiweyl sy also Schueler, und nicht Studenten, wie vorstet, worden sind."

**) Die Wahl eines Rectors fand zweymal im Jahre statt (um Georgi und um St. Lukas): „ne in tyrranidem erumpat." Verheirathete waren anfänglich von diesem Amte ausgeschlossen. Die Bedingungen zur Wählbarkeit waren: 1) ut sit (Rector) legitimo thoro natus, 2) Clericus, 3) nullam religionis regulam professus. Im Uebrigen waren eligibel alle Professoren, personae illustres, der Regens Georgiani, et scholares eminentiores vitae integritate et morum gravitate commendabiles. Nach Umständen hatte jedoch die Adjunction eines Vice-Rectors statt. Ueber die Form der Wahl bestanden folgende Vorschriften: „In ipso die Electionis ante omnia Officium de Sancto Spiritu, in Deiparae Virginis Mariae templo Acadamico celebretur, cui omnes Professores et Academici interesse debent. Quo finito ad Collegium Albertinum vnanimiter cum sceptris itur, ibique in aula magna, quae eiusmodi tantum actui et solennibus Philosophorum disputationibus est consecrata, oratione a praeteriti semestris Rectore habita, fasces Academici publice, in totius iuuentutis Studiosae consessu, Senatoribus redduntur. Inde in loco Consistorii seu curia, posteaquam iterum inuocato numine diuino solitum iuramentum ad manus Rectoris, cedentis officio Senatores praestiterunt, electionem aggrediuntur. Fit autem electio secundum

mit einem Dekane an der Spitze, den Gesammtkörper der Universität constituirten. Diese Dekane gingen ihres Ortes aus der freien Wahl der Facultäts-Professoren hervor, und hatten Wache über Lehre und Disciplin zu halten. Die Studiosen wurden vom Rektor in in eidliche Pflicht genommen, und dann erst immatrikulirt. Sie lebten meist in gemeinsamer Wohnung, unter der Aufsicht eines Magisters oder Baccalaureus. Eine solche Hausgesellschaft wurde Bursa (und ihre Genossen Bursarii) genannt, deren wir eilfe in Ingolstadt finden. *)

Für die Erklärung der heiligen Schrift war ursprünglich ein, — für das geistliche Recht waren zwei — für das kaiserliche Recht ein Lehrer aufgestellt. Eben so einer für die Medizin;

Facultates, primo ne penes vnam tantum Facultatem Jurisdictio Scholastica, et imperium consistat, deinde vt omnes omnium Facultatum Professores, qui eligibiles sunt, eius honoris, qui summus est Academicis, fiant participes: et quia vni vel alteri Facultati continuo Rectoratus labores perferre, foret molestum. Früher stand die Wahl nur bei der einen Fakultät. Apud maiores nostros in initio Academiae aliam eligendi rationem fuisse, ex Rectorum annalibus potest colligi. Neque enim omnium Facul- tatum Professores pariter et simul eligebant, quemadmodum nunc temporis fieri est consuetum, sed vnius tantum Facultatis, si quem eligibilem habebant, Collegae: Qui si non esset, sequenti Facultati ius eligendi cedebat: Id quod contentio quatuor Collegarum in Facultate Philosophica anno 1487 habita, et per illustrissimum Ducem Georgivm dirempta, manifesto docet. Potest tamen electus Rector oblatam repudiare dignitatem, si caussae, quas abducit, toti Vniuersitati approbentur: Sin minus, excusationi locus non est. Quod si tamen in sententia persistat, poenam aliquot florentorum incurrit: veluti ex sequentibus patebit clarius." [Mederer.]

Zu den Ehren-Vorzügen des Rectors gehörte: „Voluerunt igitur solenniora, magnificentioraque per totum annum festa, solennius etiam, magnificentius, et maiori cum reuerentia et conuentu peragi. Itaque Rectorem Scholae, in eiusmodi festis, a toto Senatu Academico, coetuque Scholastico in templum cum sceptris deducendum, et domum eadem solennitate reducendum, constituerunt."

„Festa autem sunt: Natiuitas Domini, Resurrectio Christi, Pentecoste, Assumptio beatae Mariae Virginis, et Festum Omnium Sanctorum. His anummeratur Festum Corporis Christi, et Purificationis D. Mariae Virginis, in quibus in circuitu Ecclesiae Rectorem tota Vniuersitas, sine tamen deductione et sceptris, comitari et subsequi debet, et in Festo Purificationis ardentes singuli gestent faces." —

*) „Caeterum Bursas non alia de caussa, quam propter commodiorem viuendi rationem institutas arbitror, primo, vt minoribus expensis Studiosa iuuentus viueret; deinde vt sub disciplina coërcita minus exorbitaret; denique vt quia continua exercendi sese occasio foret, et tempus et sumptus melius locaret. Atque eam profecto etiamnum apud Friburgenses non alia de ratione consuetudinem obseruari nouimus, ut quicunque aliquem in Philosophicis Studiis gradum sperant, affectantque, vel in Bursis, vel sub aliquo praeceptore, viuendum iis sit, aut si cui forte est alia sustentationis commoditas, id consensu Decani faciat. Maioris enim apud ciues plerumque viuitur, et amplior ibi est exorbitandi commessandique occasio. Quantum vero hominum sermone et indiciis quibuscunque consequi possumus, Bursae apud Ingolstadienses N. 7 erant, quibus singuli Conuentores, seu Regentes praeerant: Bursa Draconis, Solis, An-

die Artisten-Facultät aber sollte aus 6 Professoren bestehen. Jene wurden durch den Herzog — die Artisten aber in Folge einer Wahl ernannt. *)

Doch sehr bald wurden jene Normal-Zahlen überschritten, so daß wir schon im Jahre 1478 vierzig Artisten antreffen, die sich insgesamt mit der Erklärung des Aristoteles beschäftigten. **)

Es wurde distinguirt zwischen der Universitas und dem Consilio Academico. Die 4 Facultäten mit ihrem Haupte, dem Rector, bildeten das Corpus Academicum. Die Universitas bestand aus den 4 Dekanen und dem Rector; das Consilium aber bestand aus dem Rector, den Dekanen, und den sämmtlichen Professoren, mit der Ausnahme daß von der Artisten-Facultät nur der Dekan und die 3 ältesten Professoren zu diesem Consilio gezogen wurden.

Daneben hatte jede Facultät ein Collegium, bestehend aus dem Dekan und wenigst drei Professoren, zur Vollziehung der Facultätsgeschäfte; und dieses Collegium hatte inner seiner Competenz unbeschränkte Authorität.

Die Decane wurden von den Facultäts-Professoren gewählt, und zwar jederzeit unmittelbar nach der Rektorswahl. In der Artisten-Facultät trat die Beschränkung ein, daß nur 2 Professoren ins Collegium traten, und der Dekan nur aus den 4 ältesten Professoren gewählt werden konnte.

Die Universität war übrigens mit der Civil-Criminal-Jurisdiktion über die Akademiker begabt, welche durch den Kanzler verwaltet wurde.

---

gelica, Rosarum, Liliorum, Aquilae, et Parisiensis. Quae posterioribus temporibus in priuatas aedes conuersae in ciuium potestatem et possessionem per emptionis modum deuenerunt."

„Erant autem Bursae non minus atque tota Vniuersitas, et Artium Facultas, ac reliqua Collegia omnia sanis statutis et viuendi regulis, priuilegiisque constitutae ac donatae, quae etiamnum apud Facultatem artisticam licet reperire. Statuta nihil nisi vtilitatem Bursalium, eorumque Studia et mores spectabant, quorum alia ad Bursales, alia ad ipsos conuentores pertinebant." —

*) Bald war man auch auf die Pflege der klassischen Sprachen und schönen Wissenschaften bedacht, und schon 1492 wurde der berühmte Celtes nach Ingolstadt gerufen, später auch Agricola, welcher gemeinschaftlich mit dem berühmten Hochwart, das im Jahre 1526 gegründete Paedagogium in Flor brachte. Gleichwohl wurden Anfangs jährlich nur sechs Lehrer aus dem Universitäts-Fond bezahlt, bis im Jahre 1528 — unter Abschaffung der Collegien-Gelder, jedem Professor ein Gehalt von 75 fl. aus dem bezeichneten Fond bestimmt wurde.

**) „Magistri sequentes obtinuerunt per eelectionem ordinarias lectiones principales quatuor, alias vero per sortem iuxta consuetudinem et decreta Collegii Artistarum nempe:

Parua logicalia.	M. Joannes Eckentall. M. Georg Schwäbelmayr.	Physicorum.	M. Joannes Erbendorf. M. Andreas Sparber.
Vetus Ars.	M. Oswald. Leuberstorfer. M. Andreas Raphaelis.	Ethicorum.	Licent. Joannes Plüeml.
		L. Elencorum.	M. Jacobus Peichelschmid.

Das Recht zu den Promotionen in den drei größern Facultäten wurde der Universität durch päbstliches Indult v. J. 1477 bestätigt. *)

§. 2.

Georgianum.

An die Stiftung der Universität reiht sich jene des Georgianums, durch welches sich Herzog Georg ein rühmliches Denkmal gestiftet hat. Eilf Studierende sollten in diesem Institute ihren Unterhalt und Unterricht finden, und eben so viel bayer. Städte **) erhielten jede einzelne das Recht einen Studenten zu diesem Zwecke zu präsentiren.

Mai. Vol. Prisciani.	M. Andreas Stöberlein. M. Georg Ranzenmoser.
Min. Vol. Prisciani.	M. Joannes Krener.
L. Priorum.	M. Thomas Euring.
Obligatoria.	M. Alexius Klaiber.
Algarismus.	M. Wilibaldus Krapf.
Primus Euclidis.	M. Joannes Walmann.
Spaera Armillaris.	M. Joannes Hochensteger.
Libellus Rhetorical.	M. Leonardus Arnoldt.
Exercitium Priorum.	M. Sixtus Stainmark. M. Conradus Widmann.
Exercit. Elencorum.	Licent. Christoph Seilmayr. M. Andreas Groskopf.
Lectio Posteriorum.	M. Joannes Hugell.
Topicorum.	M. Joannes Keller.
Metheororum.	M. Christoph Axter.
De Generat. et Corrupt.	M. Michael Putersafs.
De Caelo et Mundo.	M. Joannes Hueber, Secretar.
De Anima.	M. Georgius Dachs.
Exercit. Posteriorum.	M. Jacobus Strobell.
Exercit. de Anima.	M. Georgius Wolf.
Parua naturalia.	M. Leonardus Dorenuogl.
Musica Muris.	M. Joann. Turnächtinger.
Theorice Planetar.	M. Joannes Plank.
II. III. et Vtus Euclidis.	M. Andreas Keller.

Ueber das Kostüm wurde (1500) bestimmt: „Quilibet Magister legens ordinarium habeat proprium integrum et decentem habitum magistralem. Quilibet vero alius Magister volens gaudere emolumentis et lectionibus facultatis, habeat ad minus alas magistrales eiusdem coloris cum tunica, quae sint serico subductae etc. Artistae deferant habitum longum ad talos, siue sit pallium, siue tunica, aeque sit vincta. Curiosus habitus tollatur. Placet quod nullus Magistrorum pallium deferat veroque vel altero latere apertum, siue tunicellam quae non protendatur vltra genua.“ —

*) „Ordinamus quod ejusdem studii Ingellstat duo vel tres in Theologie et Medicine, nec non quatuor vel quinque in Juris Canonici et Civilis Facultatibus jam insigniti Doctores, et insimul juncti Scolares habiles et ydoneos, debitis solemnitatibus adhoc exhibitis, et rigoroso precedente examine in locis publicis et honestis, ad singulos Gradus in eisdem Facultatibus secundum eorundem scolarium exigentiam promovere, et insigniis decentibus decorare valeant, quodque promoti et insigniti hujusmodi eisdem honoribus, privilegiis et porerogativis, quibus in Bononiensi, et Salamantinensi studiis promoti et graduati ac insigniis decorati de jure vel consuetudine aut alias ex apostolicis privilegiis uti et gaudere possunt, uti et gaudere possint.“ —

**) Landshut, Ingolstadt, Lauingen, Wasserburg, Burghausen, Schärding, Braunau, Oetting, Wemding, Hilpoltstein und Weissenhorn.

Die Absichten Herzogs Georg bei dieser Stiftung leuchten wohl am besten aus dem Wortlaute der Stiftungs-Urkunde selbst hervor. Daselbst heißt es: „In Annsehung daß es gemainer Cristenhait Nutz ist, die Armen so des sonst unvermöglich sein, zu bewerter Kunst und Verständnuß der hailigen Schrifft götlicher Lere zu furdern, darumb zu Becräftigung des cristenlichen hailigen Gelawben, auch uns und unsern Lannden und Lewten zu gut, so durch der Gelerten Kunst, Lere und Predig merer Undersuchung der Gerechtigkait, tugenthafter Sitten, und Verständignuß der hailigen Geschrift, göttlicher Lere, und cristenlichs Gotsdiensts erspriеßlichen Nutz empfahen mögen, auch sonderlich der wirdigen unnser Universitet, so weillendt unser lieber Herr und Vater Herzog Ludwig loblicher und selig Gedechtnuß in unser Stat Ingolstat loblich aufgericht und gestift hat zu mererm Aufnemen, darzue darzue den armen und dürftigen Schuelern zu Nuz und Guet, auch damit wir uns und unser Vorvordern des Gebets, Andacht und guter Werckhe, so aus Ursachen nachvolgender Stiftung volbracht werden, tailhaftig machen, haben wir von neuem gestifft ain fürstlich Collegium in unser obgemeltten unser Stat Ingolstat.“ —

Die Wahl des Regenten des Collegiums wurde der Artisten-Fakultät überlassen. Der zu Wählende sollte aber Baccalaureus der heil. Schrift, gottesfürchtigen und ehrbaren Wesens, und ein Priester seyn.

Auch war er auf die genaue Vollziehung der mit der Stiftung verbundenen Gottesdienste verpflichtet, und mit der Handhabung der strengsten Disciplin in Beziehung auf alle Mitglieder des Georgianums, und Vollziehung aller speciellen Statuten des Collegiums beauftragt; so wie denn diese selbst der höhern Jurisdiktion des Rektors und der Dekane der Universität unterworfen waren. Der Regens hatte die Befugniß, nach dem Gutachten der Artisten-Facultät, Statuten und Ordnungen zu machen, nach Analogie derjenigen welche für die Bursen gegeben wurden.

„Item die Studenten unsers Collegium sollen anfenngklich in Artibus siben Künst lernen, bis sie Meister werden, und so vil Zeit der 5 Jar, so ain yeder Collegiat in unserm Collegio zu wonen hat, Im noch verhanden were, dieselb Zeit sol er in der hailigen Geschrifft der

Die Statuten bestimmten über das Präsentationsrecht: „Auch so ist unser Mainung, daß ain yede obgeschribne Stat zu ainer yeden Zeit, so offt sy ainen Schuler zu irer Collegiatur erwellt, alsdann dem erwelten Schuler die Statut, Gesatz und Ordnung des berürten unsers Collegium Innhalt diß unsers Stiftbriefs vorsagen und erinndern, damit er aigenlich bericht werde, was er in Craft unser Stifftung nach lawt gedachter Statut und Ordnung zu tun pflichtig sey, sich wissen darnach zu richten. Darnach soll ain yeder Ratt den erwelten Schuler mit Urkund aines Briefs solich irer Wal under gemainer Stat Insigel ausgeend an dem Maister und ander Collegiaten lawtend, in obgemellt Collegium gen Ingolstat presentiren, yedoch so ist unser Will und Maynung, daß kain Schuler oder Student, der vorberürter massen von unser Stat ainer erwellt und presentirt ist, lennger in unserm Collegium zu wonen, oder sich des zu gebrauchen Gerechtigkait hab, dann 5 ganze Jar, von dem Tag so er in obgemelt unser Collegium eingenomen ist zu rechen, sonder ain yeder Collegiat sol nach Verscheinung der gedachten 5 Jar fürderlich sein Stat in dem gedachten Collegium raumen, und darnach on Widersprechen daraus ziehen.“ —

Theologie studirn, auch darnach nichts minder verpflicht sein, dieweil ain yeder in unserm Collegium wonet, den obgeschriben Statuten unterworfen, und dem Regenten das Collegium gehorsam ze sein."

„Wir setzen auch daß ainem yeden, der ainen oder mer Collegiaten in unser oftgedachten Collegium stiften wolt, gannz Macht solichs ze thun, yedoch daß derselb Stifter für ainen Studenten, so er im gedachten Collegium stiften wolte, aufs minst 20 Gulden reinisch Gült dem gennzlich gebe, und einantwurte. Alsdann mag der Stifter ainen Schuler oder Studenten der Statuten gemeß in obgedacht Collegium presentirn. Es sollen auch der Regent mit samt den gestiften Collegiaten Macht habn, ainen oder mer andern Studenten, die in berürtem Collegium bei Jne wonhaft ze sein, und doselbs zu studiern begerten, umb ain nembliche Summa Gelts, auf ain bestimte Zeit in das Collegium aufzenemen."

§. 3.

Statuten.

Die der Universität ertheilten primitiven Statuten bestimmten im Wesentlichen das Folgende: Immatrikulation und Beeidigung der Studenten — Constituirung eines mit der gesammten Verwaltung des Universitäts-Wesens beauftragten Consilii generalis — jährlich sich zweimal wiederholende Wahl des Rektots als Caput consilii, nach dem Turnus aus den 4 Facultäten — Ausübung der gesammten Jurisdictio ordinaria Universitatis durch den Rektor — Ausübung und Vollziehung des Strafrechtes durch denselben — das Recht der Fakultäten und ihres Dekanes in Angelegenheiten der einzelnen Fakultät selbstständige Beschlüsse zu fassen — das ausschließliche Recht der Fakultäts-Professoren ordentliche öffentliche Vorträge zu halten — das Recht anderer Magister in den Stunden in welchen keine ordentlichen Vorlesungen gehalten werden als außerordentliche Lehrer aufzutreten — die genaue Abhaltung der bestimmten kirchlichen Gottesdienste und Feierlichkeiten — die Beeidigung sämmtlicher mit Würden und Aemtern begabten Personen auf heilige Beobachtung der statuirten Verbindlichkeiten und Funktionen — scharf bestimmte Wahlordnungen — die Vornahme des Examens aller sich um den Gradus Baccalaureatus vel Licentiatus bewerbenden Candidaten — die zeitweise Visitation der Bursen durch die Dekane — die Verpflichtung der Magistrorum artium wochentlich einmal Disputationen zu halten — die Einsetzung der Magistri als Regentes Bursorum zur genauen Aufrechthaltung der Disciplin in den Bursen — die Ausschließung aller derjenigen „qui moribus non sunt commendabiles" von den akademischen Graden — die Führung einer eigenen Matrikel über die Studiosen der facultas artium, unter Verpflichtung der genauen Beobachtung ihrer speziellen Statuten — die unentgeldliche Admission der armen Studenten — die Vorbedingung einer dreißigmaligen Disputation jener Baccalauren welche den Magistergrad erwerben wollen — spezielle Statuten für die Mitglieder der Bursen — und ausführliche strenge Vorschriften über ihr sittliches und gesellschaftliches Betragen. *)

---

*) Jeder der Baccalaureus werden wollte, mußte gehört haben:

Ebdomodas.	*Pastus.*
Parvorum Logicalium cum exercitio	1 flor.
16 Veteris Artis cum exercitio	24 gross.

§. 4.

Im Jahre 1552 erfolgte eine Revision der Statuten, welche folgende Modifikationen der früheren enthielt:

Revision der Statuten 1552.

Das Consilium generale soll bestehen aus dem Rektor, den ordentlichen Professoren der Theologie, des Rechts und der Medizin, aus dem Dekan und drei Magistern der Artisten-Fakultät — der Rektor sollte in der Regel aus dem Consilio gewählt werden, doch sollte man auch illustres Scolasticos wählen dürfen, aber dann einen Prorector an die Seite geben — des Rectors officium blieb die Ausübung der Jurisdiktion, Vollziehung der Statuten, und Aufrechthaltung der Disciplin — die vier Fakultäten der Theologie, des Rechts, der Medizin, der Philosophie bilden jede ein selbstständiges Collegium; neben den Professoren dieser Fakul-

---

6 Elencorum	3 gr.
1 Obligatoriorum	1 gr.
mu. Phisicum cum exercitio	1 flor.
11 Sphere materialis	5 gr.
1 Primi libri Euclidis	1 gr.
1 Algorismi de integris	1 gr.
1 Libelli alicujus rhetoricalis	1 gr.
10 Prime parsis	
Alexandri { hic aut alibi / obaudivisse }	5 gr.
8 Secunde partis	5 gr.
6 Exercicium Priorum	10 gr.

Und wer den Magistergrad erwerben wollte:

Ebdomodas.	*Pastus.*
32 Ethicorum	1 lb. Legantur 6 Libri.
24 Methaphisice	9 gross.
18 Methcororum	11 gr.
10 de generatione et corruptione	5 gr.
14 de celo et mundo	6 gr.
6 Parvorum Naturalium	3 gr.
3 Theoricarum Planetarum	3 gr.
1 Arithmetice communis	2 gr.
6 Topicorum	6 gr.
12 de anima	11 gr.
8 Posteriorum	5 gr.
Exercitia.	
8 Librorum de anima	10 gr.
8 Posteriorum	10 gr.
32 Ethicorum	1 lb.
Loco exerciti Ethicorum exercitantur Libri Metaphisice	

täten werden durch die Lectores Vorträge gehalten. *) Zu Erleichterung der Doctoren sollten viermal im Jahre Ferien statt finden; damit jedoch die Schüler nicht müssig gehen, die Vorlesungen über Rhetorik, Poesie, Mathematik und die griechische und hebräische Sprache fortdauern. **) Wer den ordentlichen Vorträgen nicht beiwohnt, wird der Universitäts-Privilegien verlustig — die Statua penalia und emendatoria wurden nebst den einzelnen Strafen genauer bestimmt, und eine Appellation von dem Ausspruche des Rektors an das Consilium zugelassen. Die Funktionen der Pedelle und des Notars wurden eingeführt. —

Ein weiterer Vertrag und Bescheid aus demselben Jahre bestimmte, wie es zwischen der Universität und dem Magistrate von Ingolstadt gehalten werden solle, im Falle tödtlicher und anderer Verwundungen unter den Studenten und Bürgern. ***)

§. 5.

Im Jahre 1507 wurde bestimmt, daß das Amt der Rektoren und Dekane ein ganzes Jahr lang zu dauern habe; auch wurden die Universitäts-Statuten einer Reform unterworfen, und die Tübinger Statuten zum Vorbilde genommen.

---

*) Die akademische Rangordnung bei feierlichen Processionen war bestimmt wie folgt: „Primo ante Sacramentum et Reliquias vadant Scholastici Artium non qualificati, nec gradum assequnti secundum senium studii. 2. Baccalaureandi Artium. 3. Scholastici Medicine non qualificati, nec graduati, et qui duos annos in eadem Facultate non compleverunt. 4. Scholastici Juris non qualificati, nec graduati qui duos annos in Jure non compleverunt. 5. Baccalaurei Artium non habituati. 6. Baccalaurei habituati. 7. Scholares Medicine alias graduati, vel qui duos annos in ea compleverunt. 8. Scholastici Juris alias graduati, vel qui duos annos in eo compleverunt. 9. Canonici Ecclesiarum Collegiatarum, Sacerdotes, et Plebani Studentes. 10. Nobiles secundum eminentiam Nobilitatis sue, ita tamen quod tales statum suum, quo ceteris prefulgere volunt, in Universitate eo ipso exhibeant. 11. Baccalaurei Medicine. 12. Baccalaurei Juris. 13. Baccalaurei Theologie, non Magistri, Artium. 14. Canonici Ecclesiarum Cathedralium, scilicet secundum dignitates suarum Ecclesiarum Cathedralium. 15. Sacerdotes deferentes Reliquias. 16. Venerssimum Sacramentum Evcharistie deferatur cum suo decenti apparatu. 17. Sequatur Dominus Rector, qui solus incedat, quem illustres Studentes, Doctores et Magistri in habitibus suis comitentur ordinatim, et nemo secularium se iis immisceat, nisi sit persona illustris, aut prelatus de Universitate. Et ita Rector prius hoc ultimum insinuet civium Magistro, ne cives praefato ordini se immisceant, aut alii seculares, alioquin Universitas nolit Processionem solemniter observare, juxta clausulam in privilegiis desuper expressam."

**) Die Ferienzeiten waren: a festo Margarethe usque ad diem divi Bartholomei, et a festo Michaelis usque ad festum Luce, a festo item Thome Apostoli usque ad alteram Epiphanie, a sexagesima usque ad alteram post Invocabit. Theologi tamen altera Cinerum incipiant, a Dominica quoque Palmarum usque ad alteram post Dominicam Quasimodogeniti, per dies Rogationum et octavas Corporis Christi. Vacationes quoque minores decrevimus his diebus: S. Ambrosii, Hieronymi, Gregorii, Dionysii Benedicti, Praesentationis Marie, Sebastiani, Blásii, Barbare, Ursule, Otilie, et omnibus diebus, quibus populus hujus oppidi festum chori agit, dies quoque in Facultatibus Juridica et Medicinali legentibus ex Camere Statuto permisis, et nos permittimus.

***) Im J. 1524 wurden auch ausführliche Statuten für die Juristen-Fakultät bekannt gemacht. —

Wilhelm IV bestätigte der Universität alle ihre Rechte und Freiheiten (1559).

Im J. 1555 wurden vom Pabste der Universität ansehnliche Renten überwiesen; nämlich 50 flor. aus der Frauenkirche zu Ingolstadt, — 80 aus den Wemdinger, — 40 aus den Abensberger — und 40 flor. jährlich aus den Schongauer Benefizien. Zugleich wurde dem Herzoge das Präsentationsrecht von Doktoren der Theologischen Fakultät zu einem Kanonikate in Salzburg, Augsburg, Freysing, Regensburg und Passau in der Art überlassen, daß der Präsentirte den vollen Genuß seiner Präbende auch in so lange beziehen soll, quamdiu in studio Ingolstadiensi actu lector permanserit. *)

Im Jahre 1524 wurde die Pfarrei St, Maria in Ingolstadt der Universität in der Art inkorporirt, daß ihr das Nominations = Recht hierauf zustehen sollte. Das ähnliche wurde in Betreff der Pfarrei zu St. Moritz beschlossen.

Im Jahre 1526 wurde nun auch den Magistris artium ein jährlicher Gehalt (von 75 fl.) aus dem Universitätsfond ausgesprochen, unter der Verbindlichkeit ihre Vorlesungen gratis zu halten. Gleichzeitig wurde ein Paedagogium errichtet in welchem täglich 2 Stunden Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache ertheilt werden sollte.

Die Jesuiten.

§. 6.

Nach J. Eck's Tod kam die theologische Fakultät in Verfall; **) kaum ein tauglicher Lehrer war mehr in Ingolstadt zu finden. Der Herzog wendete sich daher (i. J. 1548) mit der Bitte an Pabst Paul III ihm einige ausgezeichnete Theologen für die hohe Schule zu ermitteln. Paul übertrug diese Sorge dem Cardinal Farnese und Ignaz Loyola. Es erschienen also im folgenden Jahre Claudius Jaius, Alphons Salmeron, und Petrus Canisius in Ingolstadt, und begannen ungesäumt ihre Vorträge. Auch gelangte über kurz die theologische

---

*) Diese Anordnung kam aber wegen vielfältigen Einspruchs nicht ganz zum Vollzug. —

**) Claudius Jais drückt sich hierüber in einem an den Rath Rothammer gerichteten Schreiben v. J. 1550 aus, wie folgt: „Als wir von Rom berufen nach Ingolstadt kamen, und die theologischen Vorträge begannen, sahen wir bald ein daß all unser Bemühen im Lehren wenig oder beinahe gar nichts fruchten werde, wenn uns die Zuhörer fehlten.“

„Wir haben schon dem verewigten Dr. Leonhard von Eck die Nachtheile welche diesen Vorträgen entgegenstehen auseinandergesetzt: nämlich daß der Priesterstand und das Mönchthum den Deutschen verhaßt sey, und daß selbst der bessere Theil der Theologen wo nicht verspottet, doch gänzlich vernachlässigt werde. Es ist also höchste Zeit daß die kirchliche Disciplin wieder hergestellt werde, aber dazu gibt es kein anderes Mittel, als daß ein Collegium errichtet werde, worin arme, mit guten Geistes-Anlagen begabte Knaben unterhalten, und nur zu den Studien der heiligen Schriften bestimmt werden.“

Selbst Kaiser Ferdinand foderte den Herzog Albrecht auf, bei der Universität Ingolstadt der Gesellschaft Jesu ein Collegium zu errichten, „damit zu Erhaltung der christlichen Religion und den Unterthanen zum Besten desto mehr gelehrte Leute herangebildet werden.“ —

(Wien 1. October 1551). —

Fakultät, besonders durch P. Canisius zu erneuertem Flore und Ruhm. Allein schon i. J. 1552 wurde Canisius vom Kaiser nach Wien berufen, und auch die übrigen Professoren des Ordens verließen Ingolstadt. Herzog Albrecht erwirkte jedoch schon im J. 1555 wieder die Rückkehr des Erstern, und zugleich wurde H. Schweiker an Ignaz Loyola gesendet, um wegen Errichtung eines neuen Collegiums der Jesuiten für Ingolstadt in Benehmen zu treten. Im Jahre 1555 wurde nun in dieser Beziehung nachstehende Kapitulation statuirt:

Illustris D. D. Albertus utr. Bav. Dux, attendens quanta sit in his regionibus S. S. Theologiae Doctorum Fidelium et Catholicorum operariorum penuria, qui sana doctrina et laudatae vitae exemplo orthodoxam nostram Religionem conservare, vel quod in ea collapsum est restituere valcant, statuit omnino mediante divina gratia et successivo tempore:

1) In Oppido suo Ingolstadio Aystetens. Dioeces in quo alias generale studium viget, commodam habitationem cum sacello et horto in usum Collegii Theoligici assignare.

2) Cui quidem habitationi et Collegio assignabit dotem convenientem.

3) Hoc quidem Collegium tunc converti debet in usum venerabilis Societatis de Nomine Jesu nuncupatae, ut haec potestatem ac jus deinde in illud, sicut in alia quae sunt ejusdem Instituti habeat secundum suam professionem; relicta penes Praepositum generalem ejusdem Societatis Facultate Collegium hoc legitime per se et suos regendi atque gubernandi, salvis tamen subsequentibus articulis, et sine praejudicio tam Illustrissimi Principis, quam etiam Universitatis.

4) Constituat ipsa Societas in eo Collegio duos sacrarum literarum Magistros, qui sacram Theologiam publice in Academia Ingolstadiana omnibus, qui eam lectionem visitare volent, legant et doceant.

Ac super id pro institutione puerorum scholam publicam et apertam habeant, in quam etiam quicunque pueri ipsius oppidi, et qui aliunde veniunt, convenire, eosque libere ac gratis audire possint.

6) Adhibeant eam curam et solicitudinem ipsi Doctores et Praeceptores Societatis Jesu, ut in iis, quae ad vitae sanctimoniam, morum integritatem, et inprimis verbi Dei praedicationem et explicationem, nec non bene beateque vivendum pertinent et spectant, nullis parceant laboribus, quantum in eis fuerit, aedificare, et divina praecepta scholarium animis infigere, eorumque profectus sedulo promovere; tales igitur erga auditores, discipulos, et pueros se exhibeant, quales fideles et pios Praeceptores decet, bonique Pastoris est officium.

7) Poterit Societas ultra praedictos Theoligiae Doctores, et alios scholae puerorum Praeceptores, tot sui ordinis discipulos et personas in dicto erigendo Collegio alere, quot dos ipsa alendis sumtusque faciendi sufficient, et ipsis Patribus Societatis videbitur; dummodo tamen ex stipendiatis quos Illustrissimus Princeps Theologiae studio consecrabit, nullum nisi de praescitu, et expresso consensu suae illustrissimae Excellentiae, Societati adstringant vel associent.

8) Quotquot erunt in Collegio serviant Illustrissimo Principi, ubi et quomodocunque

possunt in Religione sacrosancta tum conservanda tum vindicanda, quotiescunque ab Illustrissimo Principi fuerint requisiti.

9) Quia ipsi de Societate Jesu in novo jam Collegio erigendo commoraturi gaudebunt omnibus et singulis privilegiis, exemptionibus, libertatibus, Facultatibus, quibus ipsum studium generale in Ingolstadio, et illius Rector, nec non Doctores et Legentes in eo quomodolibet utuntur, pariformiter Rectori, Consilio, et statutis theologicae facultatitis subjecti erunt.

13) De aliis vero statutis et ordinationibus rationabilibus pro felici implemento, et salubri directione ac conservatione tam dicti Collegii, quam studii totius Theologici, et ejus studiosorum, ac super illorum observatione, Illustrissimus Dux per suos Cousiliarios cum Patribus de Societate Jesu, quamprimum advenerint conferet, aget, concludetque, et ut illa approbentur ac confirmentur, efficiet.

15) Illustrissimus Princeps scribet statim Reverendo Patri Ignatio Praeposito Societatis, quando ad praedictum modum cum D. Canisio per suos Consiliarios primarios convenerit, petetque doctos et idoneos Theologos ac Praeceptores mitti ad praescriptum tempus. *) Hac quae nunc tractata sunt, ut rata ex utraque parte habeantur, et pro

---

*) Die hierauf im J. 1556 aus Rom nach Ingolstadt bestimmten Jesuiten waren die folgenden:

1) Magister Thomas Noviomagensis ex Geldria Theologus Rector erit Collegii.

2) Doctor Joannes Couvillon, Flander, in latine et gracca lingua, et in Philosophia ac Theologia diu versatus, Professor fuit publicus S. S. Scripturarum in nostro Romano Collegio, et alibi.

3) Doct. Hermanus Novensiensis, in latina, graeca, et hebraica lingua, et in omnibus partibus Philosophiae ac Theologiae eruditus, legere et concionari latine ac germanice poterit, praesertim cum germanicam linguam usu magis expolierit.

4) Mag. Hurtadus Perez Hispanus, in latina et gracca lingua versatus, in Logica, Philosphia naturali, morali, ac Methaphysica valde doctus, ut etiam in Mathematicis, in Theologia etiam aliquid praestare poterit.

5) Mag. Gerhardus Virtensis ex inferiore Germania, in latina et graeca lingua, et in Philosophicis disciplinis doctus, ac non expers Theologiae ad concionandum latine ac germanice (cum linguam melius tenuerit) satisfacundus et vehemens erit, in nostris Collegiis latinas, graecasque literas, nec non Rhetoricam docuit.

6) Mag. Theodorus Peltanus, Geldrensis, in latinis, graecis et hebraicis literis bene doctus est, ac earundem, et Rhetorices Professor fuit publice Neapoli; Logices, Physices, et Theologiae non expers, legere et concionari latine poterit, etiam germanice, cum sibi magis familiarem fecerit linguam superioris Germaniae.

Hi omnes praeter Mag. Gerhardum Sacerdotes sunt, et ad administranda Sacramenta idonei.

7) Georgius Germanus in latinis at graecis litteris, Rhetorica dialecticaque versatus, et ad docendum humaniores literas idoneus erit.

8) Jodocus Carcineus Spirensis in humanioribus literis versatus est, et easdem docere posset, nec non ad germanice concionandum vehemens et eloquens erit, ut referunt, qui germanice sciunt.

9) Dionysius Germanus in humanioribus versatus easdem docere poterit.

confirmatione eorum Illustrissimi Principis Consiliarii praemissorum articulorum copiam propriis manibus subscriptam D. Canisio consignarunt, et contra D. Canisius aliam ejusdem tenoris etiam a sede subscriptam Consiliariis tradidit. Acta sunt haec Ingolstadii die septima mensis Decembris annd MDLV.

1556. In Verfolg dieser Absichten erließ Herzog Albrecht unterm 19. August 1556 ein Dekret an den Rektor, Kämmerer und Rath der Universität Ingolstadt, des folgenden wesentlichen Inhalts: „Nachdem die Theologen der Gesellschaft Jesu (Peter Canisius und Thomas Noviomagus) in Ingolstadt angekommen, und sich durch den Rektor, wie sichs gebührt, haben einschreiben lassen, so sind sie soferne sie den gewöhnlichen Eid leisten, bei allen Privilegien und Freiheiten der Universität zu schützen und schirmen.“

„Die zwei Doktoren Cavillarius und Hermannus sind bei der theologischen Fakultat aufzunehmen, und zu den Raths-Versammlungen derselben zu ziehen. Von den übrigen sollen die zwei Geschicktesten, wenn sie es begehren, in die Artisten Fakultät aufgenommen werden.“ Zu größerem Gedeihen der theologischen Fakultät erhielten diese Theologen den Befehl, daß sie an den Tagen, wo nach altem Gebrauche und Herkommen nicht gelesen wird, in der Kapelle des neuen Collegiums predigen, deklamiren, disputiren, und andere Uebungen anstellen, denen alle Stipendiaten des neuen Collegium beizuwohnen haben.

Herzog Albrecht hätte gerne gesehen daß die gemeinen Kinder und armen Schüler, deren täglich viel nach Ingolstadt kommen, wie sichs gebührt recht unterrichtet würden. „Da aber bey den beiden Pfarrschulen wenig Fleiß gebraucht wird, und dieselben sehr versäumt werden, daher die Patres der Gesellschaft verpflichtet wären eine offene Kinderschule zu halten, soll dieses, damit dem Gottesdienste und Kirchengesange nichts entzogen werde, noch eingestellt bleiben, und die Universität über dieses Vorhaben ein Gutachten erstatten.“

„Damit das Studium der Theologie in gute Uebung kommen, und dadurch: diesem grossen Mangel guter und gelehrter Seelsorger abgeholfen werde, sollen diese neuen Theologen täglich 2 Lektionen halten, wozu noch die alte gewöhliche Vorlesung kömmt.“

---

10) Jeannes Zinner Spirensis humaniorum etiam literarum Studiosus est, et pueros docere posset.

11) Stephanus Liberius Germanus versatus in humanioribus literis, easdem docere pueros posset.

12) Paulus Germanus etiam in latinis literis versatus est.

13) Petrus Clevensis similiter.

14) Joannes Rosanus gallus in humanioribus quoquo versatus est.

15) Blasius Italus latine linguae Studiosus.

16) Franciseus Italus similiter.

17) Marsilius de Ulloa Romae natus Patre Hispano, tantundem.

18) Jacobus de Tilia Guelckensis in latinis literis versatus est.

Duos praeterea tresve Coadjutores, qui in ministeriis domesticis serviant Ingolstadii, ne studiosorum praenominatorum aliqui plus satis destineri hujusmodi functionibus cogantur. —

„Das neue Collegium ist auch alsbald zu visitiren, und über das Verhalten der Stipendiaten Bericht zu erstatten.“

„Künftig ist kein Stipendiat mehr aufzunehmen, welcher nicht zuvor in Beisein des Rektors, zweier Theologen, des Dekans der Artistenfakultät, und des Regens examinirt, und für tauglich erfunden worden.“

Es war nun entschieden im Werke, alle Lehrstühle diesem Orden zu übertragen, und zu diesem Behufe ein Jesuiten-Collegium in Ingalstadt zu gründen. Die Jesuiten sollten fortan die Theologie lehren, in den niedern Schulen unentgeltlichen Unterricht ertheilen, und sich die Erhaltung und Befestigung des katholischen Glaubens zum Hauptzwecke machen. Im Jahre 1570 wurden die Patres zu wirklichen Mitgliedern der hohen Schule erklärt. *)

Doch lehrten auch neben den Jesuiten andere Männer von großem Rufe, und die hohe Schule gelangte überhaupt wieder zu einer ausgebreiteten Celebrität. Auch auf die Vermehrung des Fonds wurde Bedacht genommen. Und wann gleich eine zu diesem Zwecke mit päbstlicher Bewilligung erhobene Decimation des Clerus die beabsichtigte Verwendung nicht erhielt, so wurden doch von Max I die Renten der Universität stattlich vermehrt und zugleich durch Privat-Personen ansehnliche Stiftungen hinzugefügt; so wie denn auch um jene Zeit das Institut der Bartholomäer zu Stande kam.

§. 7.

Reform 1562.

Eingerissene Mißbräuche **) veranlaßten im Jahre 1562 eine Reform der Universitäts-Statuten.

---

*) Fast gleichzeitig (1559) wurden auch in München die Schulen den Jesuiten übertragen. Die Zahl ihrer Schüler belief sich bald über 500, die es zu großer Fertigkeit im Griechischen und Lateinischen zu bringen wußten. Die Erfolge erweckten ein solches Zutrauen, daß im J. 1597 sich die Zahl der Schüler bereits verdreifacht hatte. —

Mederer II. p. 516. „Videntur ad hunc annum referenda esse initia Instituti Clericorum secularium in commune viuentium, quod vti felicissime apud nos natum, ita hodiedum hic maxime floret. Bartholomaeus Holzhauserus, de quo jam supra quaedam innuimus, Wertingae Suauorum, quae hodie Boicae est ditionis, oriundus; eius Instituti Author pethierat a sereniss. Electore, ut Ingolstadii aliquot Studiosi, qui Institutum Clericorum vitae communis sequi cuperent, sustentarentur etc.“

**) Im Eingange des Dekretes werden als solche bezeichnet: „Proinde quod etiam Magistri, Praeceptoresque in informanda litteraria pube suae curae commissa torpescant, eamque nec pietate, nec bonis moribus, nec recta disciplina, prout eorum exigit fides, imbuant; quin imo perspectum cognitumque habemus, tales diurnis nocturnisque commessationibus ac sodalitiis diligentius vacare, quam vel privatis suis studiis, vel suorum discipulorum Commodo, quos sibimet relictos nimium laxis habenis sinant adolescere. Insuper etiam experimur, reliquos adolescentes, qui sine praeceptoribus studiorum ergo ist hic degunt, maxime vero canicos, atque stipen diarios quosdam, qui praebendis atque eleemosynis victitant, prorsus dissolutam, culpatam, ac levem vitam ducere, pecuniam omnem abligurire, tempus sine fruge perdere, parentibus, curatoribus, amicis, atque praefectis suis fraudulenter imponere secum, denique quamplu-

Wir lassen hier das Wesentliche der Bestimmungen des Reform-Dekretes in der Ursprache folgen:

„Quod scilicet Professorum aliqui non solum a solita cessent diligentia, sed et schismate facto contentionibus, aemulationibus, ac diversi generis machinationibus, inter se conflictentur, Decrevimus, in posterum semper superintendentem quendam scholae nostrae deligere atque destinare, qui nostro nomine in hoc diligenter incumbat, ut nostrae Universitatis bene constitutus ordo, et pacata tranquillitas conservetur, ac juventus in quantum fieri possit, promoveatur."

„Secundo loco mandamus, ut Professores suas lectiones summa diligentia atque fide absolvant, nec alienas materias profiteantur. In explicatione brevitate sese expedient."

„Volumus itidem ne plures ferias quam statuta permittunt, introducantur. Ii, qui ad Doctoratus, Magisterii, vel alterius Gradus honorem aspirant, severo tam Tentamine quam Examine probari debent rejectis omnibus, quos publicas lectiones non audisse, nec cursum absolvisse constet."

„Mandamus, ut Rector atque Senatores sumptus pro celebrandis conviviis taxent, atque penitus abrogandos curent. Facultates omnes publicas et privatas disputationes, declamationes, orationes rursus instituent. Prohibemus ne quis, vel Professorum, vel auditorum extra Theologicum Collegium, et citra ejusdem volundatem de fidei rebus disputet, declamet, aut peroret."

„Volumus, ut nostri Professores honesta conversatione atque vitae innocentia studiosis ceu virtutis edant exemplum; partim gratis partim certa pecunia constituta privatim legere nemini citra cujus Facultatis Decani consensum permittendum ducimus, ne studiosi tam lectionum multitudine distrahantur. Cum unaquaeque Facultas propriis quibusdam sit constituta legibus, eas Firmas ac inviolatus teneant. Morum ac vitae discussio singulis annis bis aut semel duntaxat a Rectore, atque quatuor Decanis susciperetur. Volumus ut lectiones Theologicae ad minus duae quotidie habeantur, quas Theologi, requisita industria ac debita fide suis auditoribus explanent."

„Nec adeo inconsultum foret, si Theologiae auditores ita sese componerent, ut festis quibusdam diebus Res Ecclesiasticas atque Theologicas orationibus atque collectionibus, ut vocant, tractatas in templis sive novi sive veteris Collegii recitarent."

„Jurisprudentiae Professores tam universi quam singuli consulendis, advocandis, ac agendis causis civilibus, pluribus se non onerent, quam citra lectionum suarum dispendium queant sustinere."

„Quilibet ordinariorum tractationem sibi assumat; peregrinas materias haud interserat,

---

rimos juvenes alioqui innocentes turpiter seducere, eis occasionem dantes, ut in ingressu studiorum atque virtutis cursu languescant, penitus etiam deficiant."

„Accedit huc postea inordinata quaedam novi nostri collegii ratio, quod aliquando inhabilibus ac parum idoneis stipendia conferantur, qui scilicet nec sua studia prout illa a fundatoribus rilicta sunt disponant, nec eam quam debebant in discendo ac honeste vivendo navent operam." —

neve frivolis disputationibus inhaereat. Unusquisque Professorum lectione absoluta conveniendi se copiam auditoribus faciat, interrogantes benevole audiat, argumenta perspicue solvat, et quaestionibus dubiis humaniter respondeat."

„Professoribus Medicos injunctum esse volumus, ut in praelegendo Authores enarrandos suscipiant, ex quibus auditores Theoricam cum practica, et e converso perfecte perdiscere queant; Auditores sedulo moneant, ut Philosophicas quoque disputationes visitent, et cum Medicus ab eo incipiat in quo desinit Physicus, in iisdem sese exerceant. Quandoquidem fieri potest commode, Anatomias administrent. Ad aegros similiter secum nonnunquam auditores suos adducant, ut ita praxin cum theoria conjungere discant."

„Statuimus, ut domestici Praeceptores, qui discipulos erudiendos suscipiunt, in iis fideliter instituendis nullum supersedeant laborem, atque a pravorum hominum consortio prudenter caveant. Eam ob causam ab officio Rectoris non fuerit alienum, ut ejusmodi Praeceptores observent et sedulo explorent. Volumus atque mandamus ne quis eorum qui certae alicui Facultati se dederint, ultra octo aut decem discipulos informandos suscipiat, neque plures alat convictores quam una mensa capere possit. Nulli publicam Artium lectionem profitenti discipulorum curam domesticam gerenti permissum sit, ut ad aliam Facultatem mentem adjiciat. Idque hanc ob causam, quo partim discipuli majori fide atque studio instruantur, partim Praeceptores studiorum et laborum multitudine non distrahantur."

„Nec discipulis liceat insciis suis parentibus, non super hoc requisito Rectore genuinos Praeceptores cum alienis permutare, multo minus Praeceptoris jugum prorsus excutere. Utque primum subeuntes Paedagogiam suis cum discipulis lubentius sese in novum nostrum Collegium habitandi ergo recipiant, atque ita pubem litterariam inclusam in officio disciplinaque facilius contineant, volumus et praecipimus, ut iisdem quotquot vacant, habitationes locentur."

„Magistri idem cum decano disputationibus intersint, et argumententur, suosque discipulos, quotquot ad gradum aspirant, simul adducant, idoneos ad publicas lectiones audientas mittant. Statuimus, ut Rector atque Senatus omnes extra Collegium et Praeceptorum curam habitantes ad se vocari jubeant, ac a singulis exquirant, qua nati sint familia, cui cohabitent, cujus sint aetatis, quum denique diligenter litteris incumbant."

„Et industrios quidem atque frugi adolescentes collaudent, collaudatos exhortentur, exhortatas a pernitiosorum consortio deterreant; vagabundos vero adque desides objurgent. Inter hos si qui fuerint, qui annum decimum, septimum, vel octennium nondum attigerint, hos annos suo arbitrio relinquendos esse neutiquam censemus, quin compellantur ut sine mora, disciplinae alicujus honesti et eruditi Praeceptoris sese submittant."

„Volumus, quicunque ad nostram Academiam accesserint, atque in Universitatis Album a Rectore recepti, ab eodemque admoniti fuerint, ut ii intra octiduum capessundae Facultati Decano nomina sua prodant, ac eidem ad minimum singulis quadrimestribus testimonia ab ejus Facultatis Professore data exhibeant."

§. 8.

Schon Pabst Paul III hatte die Erhebung von triennales decimae ex bonis clericorum zu Gunsten der Universität bewilligt. Im Jahre 1551 wurde nun Professor Zoanettus nach Rom gesendet, um bei Julius III eine neue Bestättigung dieser Bewilligung — und überdieß die Union der Renten einzelner Klöster zum Behufe von Gehalts-Ertheilungen für Lehrer der hohen Schule zu erwirken. Das erste wurde abgelehnt, wegen des zweiten in eine Berathung mit den Bischöfen getretten.

Schule zu Eichstädt 1564.

Im Jahre 1564 wurde die von Bischof Martin in Eichstädt begründete, und reichlich ausgestattete Schule der Philosophie, in der Art mit der Universität in Verbindung gesetzt, daß eine volle Gleichstellung der Lehrer und Schüler welche in Eichstädt Philosophie und die freien Künste lehrten oder lernten — mit jenen derselben Fächer in Ingolstadt stattfinden sollte. Doch sollten die nach Eichstädt wandernden gehalten seyn, sich bei dem Rektor der Ingolstädter Hochschule zur Einschreibung und Eidesleistung zu melden. —

§. 9.

Conferenzen 1540 — 1563.

Wie sehr es dem Herzog Albrecht vorzüglich darum zu thun war, das Studium der Theologie auf der hohen Schule in Ingolstadt fest zu begründen, geht auch aus den bekannten „Conferenzen“ hervor (den sogenannten Congregationstagen) welche in den Jahren 1540 — 1563 mit den Bischöfen gepflogen wurden.

Die herzoglichen Räthe hatten den Auftrag in dieser Beziehung zu eröffnen: „der grosse Schad zu Inglstadt gibt Erfarung das der Unfleis in instaurandis theologicis studiis vilen Eltern Jre Kinder in ander frembde Länder auf die Sectischen Uniuersiteten zuschickhen Ursach gegeben. Demnach haben sich S. F. Durchl. nicht one grossen Uncosten ein statlich Collegium de Societate Jesu von Rom gen Inglstat zu befördern, und sie bisher in statlicher Menge und Anzal zu unterhalten zum höchsten geflissen; desgleichen auch etliche andere hochgelerte, namhaffte und wolberedte Theologen und Pfarrherrn, so auch neben Jrer profession eines guten Wandls sein gen Inglstat bestellt, und dermassen die Uniuersitet mit sechs oder siben Theologen, mit fünff Doktorn der Rechten, mit dreyen Doctorn medicinae, und darneben mit einer grossen Anzahl Professorn Philosophiae, nach aller Notturfft wol und reichlich versehen. Es unterhalten S. F. Durchl. daselbst auch in zimblicher Anzahl das Collegium Societatis Jesu, darneben auch das neue Collegium, darinnen bei dreissig Personen mit Järlichen notturfftigen Stipendien zu dem Theologico studio gehalten und educiert werden. Und nachdem in Erfarung khumen, das sich etliche Mengl am Vleiß der Professorn und der Disciplin oder Scholaren erregt, sey dieselb ein newe reformation verursacht, und In wirkliche Crafft gebracht worden.

„Derohalben wol recht und billich, das nicht allein die umbligenden Bischöfe, sonder auch die andern Prälaten Geistlichkeit sich der aufgerichten hochen Schuelen zu Inglstatt besser dann bisher geschehen, zu gebrauchen unterwunden. Dann die hohe Schuel zu Inglstatt auch der katholischen Christlichen Jurisdiction und Regierung der Kirchen zu Gunsten erricht worden.“

Bereits der Erzbischof Michael habe beschlossen — fügen die Räthe hinzu — vier und

zwainzig Studiosos Theologiae, deren acht ungefehr, entweder zu Löwen im Niderlandt, oder zu Paris, oder in Welschlandt, die andern sechzehen aber bei der hochen Schuel zu Inglstatt zu unterhalten, wofern der Herzog für die Studiosis Theologiae eine Theologicam Bursam aufrichten und pauen wolte.

Hierauf habe auch der Bischof von Eichstätt zwelf iunge Gesellen in artibus Philosophiae gen Inglstatt ad studium Theologiae abgeferttigt, und allda in novo Collegio nach aller Gelegenhait versorget. Desgleichen werde sich ein Erwirdigs Capitl zu Paßau zuerinnern wissen, was dasselbe von wegen des Theologici Studij zu Inglstatt aufzurichten gehandelt und beschlossen haben.

Des Herzogs von Bayrn freundlichs Begern sei demgemäß, der Herr Metropolitan welle sich mit seiner F. Durchl. Coepiscopis vergleichen, was Anzal Personen ein Jeder Bischoff bei der Universitet zu Inglstatt, iezo und hinfüran verlegen, und auf ein gewiße fundation bedacht sein wölle.

Die bischöflichen Abgeordneten erwiederten hierauf: „sovil die Studia universalia oder Universitates belangt, wissen die Herrn Ordinarij wol was die catholicae Universitates guets geschafft haben, darumben sie auch den Herrn Ordinarien, so aigne Collegia aufzurichten diser zeit nit Vorhabens sein möchten, nit zuwider sein werden, nach Gelegenhait ains ieden Stiffts, etliche Knaben bonae indolis et spei daselbs ad studium theologicum zu verlegen. So ist etlicher Ordinarien Mainung, von neuem Collegia aufzerichten, und darinn gelerte Leut an der Hand zuerziehen, die man auf die Pfarrn mit Frucht gebrauchen möge. Und wellen auch nichts destoweniger auch etliche auf den hochen Schuelen nutriren, und Jre Thumbschulen mit tauglichen Preceptorn versehen, und den Prebendisten Unterhalt geben, damit sie bei dem Studio bleiben mögen; Ueber welche Collegia auch Dom = lateinisch = und teutsch Schuelen Summi Scholastici bei denen Hochstifften zugeordnet werden sollen. Und es wellen auch durch disen Weeg die Herrn Ordinarij nit abgeschlagen haben, das sie aus den Collegien und Thumbschuelen nach Jrem ferrern Guetachten, ie Jemants auf die hoch Schuel ad Studium schicken, und daselbs nach Jrem Proficiren graduiren lassen. Gleichwol bei diesem Punkt von etlichen Ordinarien öfftermalen geclagt worden, das eben auf der hochen Schuel zu Inglstatt, etwa guete Ingenia verderbt worden, welches daher fleust, das nit alle Praeceptores auf ihre Discipl guet Acht geben, und wie man noch besorgt, die Jugent vil zu frey lassen. So trage es sich auch wol zue, so ain Ordinarius der Universitet daselbs, umb ainen tauglichen Theologum, zum Predigen oder sonst zebrauchen, schreibet, das Jme daselb abgeschlagen wirdet, in Mainung, als sei man damit nit verfaßt, welche Antwort umb sovil frembder ist, dieweil Jres Wissens zu der Universitet Jngolstadt, von der geistlichen Güeter unseglich Gelt, per decimas tertias et Sextas eingangen, damit solche Universitet reichlich und überflüssig dotiert worden. Das dann auch Anregung beschehen, das Erzbischof Michael ain gewiße Anzahl Studiosen auf der Universitet zw Jngolstatt zu erhalten bewilligt, wais sich unser Herr Metropolitan (von Salzburg) nit zu berichten, wolle aber dannoch den Uncosten nit scheuchen, sonder mit aller ersten alhie Collegia aufrichten, und alda, und nit weniger auch auf den Universiteten, nach Gele=

genhait, guete geschickt und tauglich katholische Leut erziglen helffen, Gott zu Eer und zu Erhaltung der christlichen Kirchen und gemeinem Wesen zu Guetem."

Von Seite der herzoglichen Räthe wurde aber hiegegen weiters bemerkt: „Collegia und particulares Scholas aufzurichten, sei zwar ein nutzbars Ding, und gleichsam wie ain plantarium in einem Garten. Eins ist aber vonnöthen, daß man die Knaben von Jugent auf in Collegiis oder particularibus Scholis erziehen und instituiren lasse, in primis artium liberalium fundamentis, in Donato, Grammatica, Rhetorica et Dielectica; daß man aber in den particularibus Scholis die Jugent will höchers und weiters über dises Ziel erziehen könne, leide der Gemain Brauch diser Jugent nit wol, weil khain liberale ingenium, welches in Studiis fortzufarn gedenckht, in solcher Bachanterey sein Jugent zuezubringen, nit wol kann beredt werden. Hiebei sey auch zu bedencken, daß man die particulares scholas dergestalt erhebe und aufrichte, damit sie den Scholis vniuersalibus immer untergeordnet bleiben. Denn die Doctores Theologiae und graduirten Personen, deren alle Hochstifte, Städte und Märkte bedürfen, können nur von der hohen Schule ausgehen, und nicht aus den Beanen und Bachanten genommen werden, welche etwa bei den Scholis particularibus herangezogen werden. Auch müßte das Catholicum, welliches uniuersalis Scholae studium ist, denn doch immer den Vorrang behaupten über das Particulare, welchs particularis Scholae Studium ist, um nicht zulezt mit einem sonderlichen eingebildten Fleis Scholas heresium aufzurichten, dagegen Academias doctrices catholicae fidei in Verfall kommen zu lassen. Derhalb sei des Herzogen an die Herrn Ordinarien freundlichs Begern, Seitemal S. F. Durchl. iezo die hohe Schuel zu Inglstatt von Neues reformirt und lokupletiert hat, sich zu erklären, wieuil Studiosen Theologiae sie sambtlich und sonderlich zu Inglstadt in Bursa Theologica järlich aus ainer gewissen fundation in gebührliche Disciplin zu unterhalten gesinnet seyen.

Das aber angezaigt werd, bei der Vniuersitet zu Inglstatt seien vil guete Ingenia corrumpiert worden, ist nit in Abred zusezen, sonder vilmer zu beklagen. Aber diesem Uebl abzuhelfen ist negst vergangen Winter die Reformation dermassen wirckhlich in Ire Krafft gebracht, das hinfort solche Mengl mit Gotteshilf bei allen beschaidnen Studenten und Verordneten Professorn niemer sollen zuegelassen und befunden werden."

Die Entschließung Herzog Albrechts in Beziehung auf die Ausstattung des von ihm beabsichtigten Collegii theologici in Ingolstadt lautete im Wesentlichen: „Wir sind noch darüber iezt im Werckh ain neu theologicum Collegium bey unser hochen Schuel von Grund aufzupawen, und im selben ein statliche Anzal Scholarn die zu gaistlichen Standt willig und geschickht send, zu erhalten. Wiewol nun über solchen Paw ein grosse Summa Gelts lauffen wirdet, so wellen Wir doch in dem Fall unsers Cammerguets nit verschonen, weil die Sachen zur Ehr Gottes und Wolfarth unsers heiligen christlichen Glaubens nöttig und dienstlich ist, daneben aber wir jedoch gebürliche Mitl und Wege suechen müßen, wie auf solche nothwendige Ausgaben, über das so wir järlich von dem unserigen darzue geben, ein stätes Einkhommen verordnet werden müge. Und gleichwol wir uns der päbstl. Heil. gethone Bewilligung ainer allgemainen gaistlichen Steur des zechenten Pfenings zugebrauchen hetten, Wir aber bei disen theuren mühe-

seeligen Zeiten der Priesterschaft mit so schwerer Auflage vil lieber verschonen, So wellen Wirs mit dem, was die Clerisey für sich selbs-aus freyer aigner Bewegnus, Gott dem Allmechtigen und der heiligen Religion zu Ehren bewilligen, und thuen will, ieztmals versuechen, und die Ervorderung der vergunten Decimen einstellen."

„Dem allem nach ist an euch unser Beuelch, und Mainung, daß Ir in iezigem euren Umbraisen allen und ieden Priestern Pfarrherrn, Vicarien, auch den Chorherrn und Benefiziaten, und in Summa aller denen, so Seelsorgen, Vicariat und aigne Beneficia oder Pfrüenden haben, in Stetten Märckten, auch auf dem Lande, und in Hofmarchen, obvermelte Meinung mit Vleis fürhaltet, und sy darauf mit gueter Ausführung erynnert und vermanet, daß sie Inen die Ehr Gottes und Erhaltung unserer heiligen catholischen Religion, irem Beruf und Pflichten gemäß angelegen sein lassen, und zu Unterhalt der studierenten Jugent guetwillig, ieder nach Gelegenhait seines Einkhommens und Vermugens iärlich contribuiren wellen."

§. 10.

Directorium der Jesuiten.

Herzog Albrecht fand die, in Beziehung auf Direktion des philosophischen Studiums, so wie des Pädagogiums, von der Gesellschaft Jesu anfangs nur versuchsweise *) bewirkten Erfolge so entsprechend, daß er glaubte nicht länger Anstand nehmen zu sollen, diese Direktion nun definitiv mit den Instituten dieser Gesellschaft zu vereinigen.

Er ertheilte in dieser Beziehung (dd. Landshut 16. Dezbr. 1572) folgende Vorschriften: „Die Gesellschaft hat diese Leitung nach der Art und Weise einzurichten wie es den Studien am zuträglichsten ist, ohne dadurch andere nothwendige und nützliche Vorträge über die Philosophie, außer dem gewöhnlichen Cursus auf der Universität, auszuschließen. Und da es zu einem guten Erfolge der Studien ungemein viel beiträgt, wenn die neu angehenden Studenten den ihnen zuträglichen und nöthigen Vorlesungen zugewiesen werden, so hat der Rektor mit Zuziehung des Dekans der Fakultät und eines Mitgliedes der Gesellschaft Jesu sich mit jedem neu einzuschreibenden Studenten über den Gang der Studien zu benehmen, und denselben mit einem schriftlichen Zeugnisse der Gesellschaft zuzuschicken, welche demselben die ihm entsprechende Klasse zuweisen wird. Gehört er dem Pädagogium an, hat er die bestimmten Klassen vor der Zeit nicht zu verlassen, noch außer seinem Kursus ohne Einwilligung der Patres anderwärtige Lektionen zu besuchen, damit der Gang der Studien und die Disciplin nicht gestört werde."

„Alle aber haben einen vollständigen Kursus zu hören, welche einen philosophischen Grad

*) In einem Schreiben an Fr. Borgia heißt es: „In utroque laborandum duximus hoc tempore, ac Ingolstadii quidem in Academia nostra catholica Facultates Theologicam, et Philosophicam sive Artisticam ex sapienti Patrum consilio dependere ut plurimum cupimus; optime consultum scholae existimantes, si juventus morum ac pietatis Magistros eos simul habeat, quos eruditionis ac Doctrinae Patronos tam utiles hucusque est experta. Actum itaque est nostro nomine cum Patribus, ut Paedagogii Academici, ac Philosophici cursus curam et solicitudinem in sese recipiant." —

nehmen, oder sich der Theologie und Medizin widmen wollen. Findet der Rektor der Universität diese Mühe der Prüfung und Bestimmung der Studien wegen seiner übrigen Beschäftigungen zu beschwerlich, so soll er die neu Inscribirten dem Dekane der Fakultät zuschicken, welcher mit Beiziehung eines Pater das Vorgeschriebene beobachtet wird."

„Sollte sich einer oder mehrere der Zuhörer so ungehorsam benehmen, daß Worte und Ermahnungen nichts fruchten, und eine größere Strafe nothwendig wird, haben die Patres dieß bei dem Dekan der Fakultät anzubringen, oder wenn es die Umstände erfodern bei dem Rektor der Universität selber. Nach deren Beschlusse ist die Exclusion oder noch eine schwerere Strafe zu verhängen. Dem akademischen Magistrate muß aber alle seine Authorität und alles Recht sowohl über die im Pädagogium und dem Kursus, als über die andern Schüler ungeschmälert verbleiben. Die Doktoren der Fakultäten und die übrigen Professoren der freien Künste haben sich an die Vorschriften zu halten welche die Statuten der Schule so heilsam vorschreiben."

„Wenn aber der Gesellschaft Angehörige, und ihre Zöglinge, im Lehren oder Lernen etwas begehen was einer Rüge oder Erinnerung bedarf, soll der akademische Magistrat darüber an den Rektor der Gesellschaft berichten, und bei diesem soll es dann stehen gegen die Seinigen einzuschreiten. Glaubt aber der akademische Magistrat billigmäßiges nicht erlangt zu haben, steht es ihm frei, wie bisher immer üblich gewesen, an den Herzog zu appelliren."

„In dem Pädagogium können die Lehrer gütliche Ermahnungen und Ruthenstreiche gebrauchen, in schwereren Fällen aber ist das nämliche zu beobachten was oben bei dem philosophischen Kursus festgesetzt ist."

„Außer denjenigen welche zum philosophischen Kursus und Pädagogium gehören, sind den Patres alle herzoglichen Stipendiaten, sie mögen im Georgianum oder Albertinum, oder außerhalb denselben Philosophie, Medizin und Theologie studieren, unterworfen; doch soll der Vicekanzler und die Regenten der Collegien, was sie für nöthig erachten oder S. Durchl. besonders anbefehlen, mit den Patres konferiren."

„So sind auch die Kanoniker welche wegen ihres Alters und ihrer Geisteskultur zu höherem noch nicht tauglich sind, ebenso alle Mönche, sie mögen Privatlehrer haben oder nicht, zum Pädagogium (wenn sie ganz ungebildet ankommen) und zum philosophischen Kursus anzuhalten; denn die Erfahrung vieler Jahre hat gelehrt, daß diese Klasse Menschen, welche zum Gedeihen der Kirche und der Religion am meisten beitragen sollte, das Studium ganz und gar vernachlässiige, und wenn sie nicht durch eine fleißige Eintheilung der Zeit in Schranken gehalten wird, durch ihre Freiheit und Zügellosigkeit ihrer Sitten ganz verderbt werde."

„Da alle jene, welche einen akademischen Grad erlangen wollen den philosophischen Kursus absolviren müssen, ist darauf zu sehen daß sie ihre öffentlichen Uebungen, als Disputationen und Deklamationen nicht vernachlässigen, noch um Geld abkaufen, sondern daß sie so lange zu den Graden nicht zugelassen werden, bis sie Genüge geleistet. Dadurch werden sowohl die scholastischen Uebungen vermehrt, und die Unkosten der Promotionen vermindert werden."

Zu diesen Beschlüssen wurde von Seite der fürstlichen Räthe, welche Albrecht nach Ingolstadt gesendet hatte, um die Angelegenheiten der Universität zu untersuchen, folgende Erläuterung gegeben

„Da das Examen für die Neuankommenden zu hart scheine, und nicht einmal für alle nothwendig sei, so soll der akademische Rektor nach altem Gebrauche jeden ankommenden Studenten über seine Studien und sein Vorhaben befragen, hierauf den Neueingeschriebenen dem Dekane der Fakultät zuschicken, welcher denselben nach Vorschrift der früheren Bestimmungen freundlich aufzunehmen hat, und ihm über die zu hörenden Vorträge die nöthigen Aufschlüsse ertheilt."

„Die herzoglichen Alumnen, und alle welche von den Klöstern auf die Universität gesendet werden, ferner alle jene welche nicht Privatlehrer haben, sind von dem Rektor an die Professoren der Philosophie und des Pädagogiums zu weisen."

„Diejenigen welche von den Patres zum Kursus oder Pädagogium bestimmt werden, dürfen, wenn sie herzogliche Alumnen oder Studenten der Theologie oder philosophische Grade zu nehmen willens sind, vor der Zeit ihre Klassen nicht verlassen, stehen unter den Gesetzen der Patres, und können ohne Einwilligung derselben außer dem Kursus nicht noch andere Vorlesungen besuchen."

„Den übrigen Studenten aber, welche sich den Rechtswissenschaften oder der Medizin widmen, oder den freien Künsten, ohne einen philosophischen Grad nehmen zu wollen, steht es frei was und wie lange sie in dem Kursus oder Pädagogium lernen wollen."

„Damit die Privatlehrer wie früher auch ferner noch bestehen, sollen sie keineswegs verboten seyn, nur haben sie ihre Privatvorlesungen und Uebungen so einzurichten daß die öffentlichen Vorträge nicht vernachlässiget werden."

„Der Gesellschaft Jesu steht es zu die ungerathenen Schüler von ihren Vorträgen auszuschließen; schwerere Strafen zu verhängen steht nur dem akademischen Magistrate zu. Dem Schul-Magistrate steht es frei den Cursus und das Pädagogium zu inspiziren, und die Patres der Gesellschaft als Mitglieder der Universität über das Nothwendige und das Ansehen der Universität Förderndе zu ermahnen."

„Da nun außer dem Professor der Logik ein Zweiter auch noch Dialektik vorträgt für jene welche das Jus, Medizin und die freien Künste studieren, hat der Senat alsbald eine bequeme Stunde auszumitteln. Dazu haben aber jene keinen Zutritt, welche im Kursus und Pädagogium sich befinden, und einen philosophischen Grad erwerben wollen."

„Es wird wegen Anstellung von Professoren für Mathematik, Ethik, griechische Literatur und Dichtkunst all dasjenige vorgenommen werden, was zum Nutzen und Vortheile der ganzen Universität gereichen wird."

„Die Professoren haben ihren Obliegenheiten fleißig nachzukommen, und das Wohl der Akademie durch Förderung der Studien und Bewahrung eines reinen Lebenswandels stets im Auge zu behalten." *)

§. 11.

In Vollziehung des eben bezeichneten Planes stieß man nun aber auf mancherlei Schwierigkeiten, und es entstand eine mißliche Spannung zwischen den Jesuiten in Ingolstadt und den

---

*) Die Verordnung ist in der Beilage in extenso zu finden.

übrigen Professoren. Es wurden daher zur Ausgleichung dieses Zwistes der Kanzler Eck, Wiguleus, Hund, Onuphr. Parbinger, und Erasmus Fend nach Ingolstadt gesendet — welche Mission den unerwarteten Beschluß zum Erfolge hatte, daß der Cursus Philosophicus und die Schulen des Paedagogiums nach München verlegt werden sollten. Dieser Beschluß kam auch sogleich zum Vollzuge (1573), und nur zwei Jesuiten, als Professoren der Theologie, blieben in Ingolstadt zurück. Die verlassenen Lehrstühle wurden nun wieder meist durch Lehrer die aus den Niederlanden Bursen waren, besetzt.

Gleichwohl wurden — und zwar auf Andringen der Senatoren der hohen Schule selbst, so wie des geistlichen Rathes — dann bei dem Umstande daß eine Masse von Schülern Ingolstadt verließ, so daß die hohe Schule selbst in Gefahr des Verfalles gerieth — die Väter der Gesellschaft Jesu schon im Jahre 1576 wieder aufgefodert nach Ingolstadt zurückzukehren, und das Lehramt des philosophischen Cursus und der Schulen des Paedagogiums, unter folgender Uebereinkunft wieder zu übernehmen *): die patres Societatis werden mit den übrigen Professoren der Philosophie durchaus ganz gleiche Fakultäts-Rechte genießen; die Schüler sollen freie Wahl haben bei ihnen oder bei den andern Lehrern zu frequentiren; aber in jedem dieser beiden Fälle den gradus Magistri erst nach zurückgelegtem Triennium erlangen können; der Verwaltung des Georgianums werden die Jesuiten enthoben. **) Diese bezogen nun das neuerrichtete, anfangs von Herzog Albrecht für die Alumnen bestimmte Gebäude."

---

*) In das Jahr 1576 fällt auch die eigentliche Stiftung der Collegien der Jesuiten in Ingolstadt und München. In der Urkunde heißt es: „Itaque ex officio dignitateque nostra facere cumprimis videmur, si studium omne, viresque omnes ad verae Religionis, quam Ecclesiae Catholicae authoritas nobis conservat, usum atque incolumitatem convertamus. Quam quidem ad rem duo inprimis praesidia, literarum scientiarumque studia, et pietatem Christianam in Provinciis nostris rectissime instituta esse debere, necessarium semper existimavimus. Et ad hunc consiliorum nostrorum scopum, constantem utilemque operam nobis praebet venerabilis Societatis Nominis Jesu. Unde adducti sumus superioribus annis, ut duo ejus Collegia, quae Ingolstadii, ad primam in Bavariam evocatorum ex urbe Societatis Patrum sedem, atqui hic Monachii ereximus, certis et perpetuis redditibus dotaremus, unumquodque illorum annua pecunia mille quingentorum florenorum. Cui benignitati nostrae, quia ubique summam gratitudinem reddit Societas, ad majorem etiam liberalitatem erga ipsam merito permovemur."

„Nec Monachiense quoque Collegium minori cum fructu curat Societas, institutis in eo pleni paedagogii scholis absolutissimis, cum studiis Rhetorices et aliquo dialectices compendio, unaque aut altera lectione sacra. Et ita quidem hic inprimaria nostra civitate penes ipsam aulae nostrae sedem, supremumque terrarum nostrarum tribunal magna institui poterit juventutis copia, ex qua deinceps, quae selectiora videntur, ad nostros, adeoque ipsius Ecclesiae, et Reipublicae Christianae usus, prodire queant ingenia, tam pietatis, quam literarum studiis ornata. Sed et tenuioris fortunae adolescentes, qui publicas Academias adire non possunt, aut ob ingenii vilitatem majoribus insistere studiis, abunde hic habebunt, unde ad rurales Parochias, conciones, atque curas et alia in Republica minora officia informentur."

**) Die ausführliche Verfügung ist in der Beilage zu diesem Buche zu finden. —

§. 12.

Neun Jahre später wurde die Fakultät der Artisten einer gänzlichen Reform unterworfen, und unter Entlassung mehrerer Professoren die Lehrfächer des philosophischen Kursus, — ja die gesammte Facultas Artium, den Vätern der Gesellschaft Jesu übertragen. *)

Reform der Artisten.

Die Worte der Verordnung lauten im Wesentlichen wie folgt: „Wir Wilhelm thuen khundt haben im Rath befunden, daß ain ganz fürtregliches Mitl sein werde, unser hohe Schuel Ingolstatt in guetem Wesen und Standt zu erhalten, wann die Facultas Artistica alls aller andern Faculteten Fundament, wol bestelt und angeorndt werde. Weil wir dann bishero im Werkh erfahren, daß die Patres Societatis Jusu zu unterweisen und Informirung der Jugent mit Irem Vleiß sondern großen Nutz geschafft, haben wir damit hinfüro diese Facultet desto besser aufneme, Inen den Patribus Artisticam Facultatem allein ganz völlig eingeantwortet und übergeben, also daß fürterhin sy allain Artes et Philosophica, das ist alle zu gemelter Fakultet gehörige Lectiones, sowol in literis humanioribus, tam graecis quam latinis und Rhetoricis, als in Philosophicis, bei welchen auch Ethica, Mathematica verstanden werden, nach Ires Instituti Weis und Gestalt bei viermelter hohen Schul Ingolstadt lesen und profitiren — und in allen als Lectionibus, Promotionibus, Literariis exercitationibus, disciplina et moribus, was zu Ehr und Nuz der Fakultet gedeyen mag, zu administriren Macht haben sollen.“

§. 13.

Schon auf einem am 10. Febr. 1582 von den Räthen erstatteten Bericht über die bei der hohen Schule getroffenen Einrichtungen hatte Herzog Wilhelm folgende weitere Resolutionen ertheilt:

„Das lange Diktiren bei allen Fakultäten kann nicht ohne Zeitversäumung für die Jugend geschehen, und ist daher, als dem alten Brauche zuwider, gänzlich abzustellen. Wird etwas zu diktiren für nöthig erachtet, hat dieses nach der Vorlesung oder zu einer andern Zeit zu gesche-

---

*) Die Fakultät der Artisten übte ein strenges Censur-Recht über alle ad humaniorem literaturam gehörenden Schriften. Die theologische Fakultät aber übte die Censur über sämmtliche öffentliche Bücher-Läden.

Ein Vorlesekatalog vom Jahre 1615 enthält das Nachstehende: *In Theologia*: R. D. Petrus Steuartius Procancell. R. P. Adamus Tanner Decanus; R. P. Jacobus Gretscher; R. P. Sebastianus Heiss; R. D. Leo Menzelius.

In Ivre: D. Joachimus Denichius, Primar. S. S. Can. Prof. tunc Decanus; D. Vitus Schober, Camerarius; D. Joannes Stuber, ff. D. Simon Labrique, Cod. D. Joan. Georg. Prucklacher, Inst.

In Medicina: D. Albertus Menzelius, Decanus; D. Petrus Brindeus.

In Philosophia: R. P. Gregorius Faber, Ethic. Decanus; R. F. Christophorus Steborius, Methaphys. R. P. Jacobus Reihing, Phys. R. P. Christophorus Scheiner, Mathes.

Extra Senatum: R. P. Felix Simon, Log. Prof. ord. De Ferdinandus Waizenecker, Jur. extraord. Joan. Bauhof, Notarius; Nicolaus Linsinger, Pedellus.

Christophorus Eyser, Zeitternensis, Spirensis Dioecesis, per 13. annos Notarius academicus, eo munere sponte se abdicauit, ad Archigrammatei officium hic loci susceptus. —

hen. Damit man wisse mit welchem Fleiße ein jeder Professor lese, hat der hohen Schule Vice-Kanzler jährlich einen Bericht darüber zu erstatten."

„Die theologischen Kollegien sind so einzurichten, daß selben auch die Cooperatoren beider Pfarren ohne Versäumung des Gottesdienstes beiwohnen können."

„Die Patres der Societät Jesu sollen alle Feiertage Nachmittags in der Frauenkirche predigen, und ihnen besondere Kapellen und Altäre zum Gottesdienst, Beichthören, und Communiciren eingeräumt werden."

„Das Collegium Albertinum und die Convictoren betreffend, wird nach der im Werke begriffenen Erbauung der Schule und des Convikts das weitere erfolgen. Inzwischen soll es nicht mehr ungestraft hingehen, daß die Conviktoren, wie beschehen, durch die Scholaren aus der Zucht und Disziplin der Patres zum freien Leben herausgelockt und sonst verführt werden."

„Die Juristen-Fakultät soll das Exercitium ihres Consistoriums, wie selbes in früherer Zeit angestellt gewesen, nicht zerfallen lassen. Damit sie ihre Scholarn „welche als erwachsene fremde Personen bisher die meisten Rumore und Unruhen" veranlaßt — besser in Zucht halten könne, soll ihr das Schutterhaus und der Garten überlassen werden, wohin sie einen jungen Doktor oder Magister verordne, der auf die Scholaren achtgebe, und privatim mit ihnen lese oder repetire."

„Die Juristen-Fakultät soll ihre Privat-Arbeiten und Consultationen unter sich so vertheilen, daß keine Vorlesung dadurch verabsäumt wird."

„Dem Regens des neuen Collegiums liegt ob wochentlich wenigstens einmal zu visitiren, und die ehedem gebräuchlichen Disputationen wieder anzustellen."

„Die Vorlesungen über griechische Literatur haben die Patres der Societät übernommen, weshalb mit ihnen zu unterhandeln daß sie selbe unverzüglich beginnen."

„Der Scholaren nächtliche Unruhe und Rumor belangend, so wie deren übermäßiges Zehren, hätte ohnehin durch ernstliche Strafen mehr Zucht und Ruhe erhalten werden sollen, soll aber in Kurzem eine neue Verordnung erlassen werden."

§. 14.

Seminarium.

Im Jahre 1583 kam unter Herzog Wilhelms Vermittlung ein Seminarium für die Religiosen einzelner Orden zu Stande. *)

Die Abteyen der folgenden Orden als: der Benediktiner, Augustiner, Cisterzienser und Prämonstratenser kamen in dem Zwecke, „ut eo facilius ac maturius, ubi esset collapsa, vetus disciplina instauraretur, et constantius perseveraret, vel non ut sacrae doctrinae et omnis eruditionis usus restitueretur — dahin überein: ut Ingolstadii Seminarium Religiosorum erigeretur, ubi dictorum ordinum juventus in pietatis ac literarum studiis commode inbueretur, quae aliquando et Monasteriis ipsis ornamento — et Religioni orthodoxae emolumento foret."

Dieses Seminär sollte in dem Collegio Georgiano — jedoch abgesondert von demselben, untergebracht werden.

*) Schon im Jahre 1581 war ein Ausschuß von Prälaten zur Berathung dieses Gegenstandes nach München berufen worden.

Außer den Alumnen, welche auf fürstliche Kosten in den Konvikten der Gesellschaft Jesu unterhalten wurden, nahmen die Patres auch andere Knaben gegen Bezahlung in Kost. Wegen unrichtiger Ausbezahlung des Kostgeldes von Seite der letztern wurde verfügt: daß jeder Kostknabe bei seinem Eintritte in das Konvikt das Kostgeld ein halbes Jahr im Voraus zu entrichten habe.

Maximilian beschloß späterhin auf des Pater Rector Antrag, alle Alumnen welche sein Vater Herzog Wilhelm aus der fürstlichen Hofkammer hatte unterhalten lassen, abzudanken.

§. 15.

Mittlerweile wurde i. J. 1584 das von Herzog Wilhelm begründete Paedagogium mit aller Feierlichkeit eröffnet. Sechs Auditorien und zwei Aulae waren bereitet und ausgeziert. Folgende über der Pforte dieses Gebäudes angezeigte Inschrift gibt das Nähere:

18. Juli 1595.

Paedagogium.

„Gvilielm. V. Alb. V. F. Gvil. IV. N. Pietatis, omniumque heroicarum virtutum Haeres, Palatinus Rheni Comes, Vtr. Boicariae Dux. Maiorum suorum sempiternae memoriae Principum imitator, maximo Prouinciae commodo, catholicae Religionis amplificandae studio, Gymnasium hoc atque Collegium Societati Jesu ad Iuuentutem, bonarum Artium disciplinis instituendam ac regendam, eximia liberalitate a fundamentis exaedificandum curauit, Anno Christi CIↃ. IↃ. XXCII. Gregorii XIII. Pont. XI. Rvdolphi II. Rom. Imp. VII.“ —

Mit diesem Paedagogium wurde zwei Jahre später das Collegium pro Alumnis ducalibus vereinigt.

Im Jahre 1595 zählte dieses Collegium Wilhelminum (genannt zum hl. Ignatz) bereits 140 Alumnen.

Collegium Wilhelminum.

Das Seminarium Clericorum St. Hieronimi kam aber „ob rerum omnium penuriam“ so sehr in Verfall, daß es im Jahre 1622 in das Collegium St. Ignatii versetzt werden mußte.

Im Jahre 1629 erhielten die sogenannten Repetitiones ad portam Collegii Societatis einen förmlichen Bestand. Der Rektor des Collegiums ernannte nämlich für jene armen Studiosen, welchen an der Pforte des neuen Collegiums Nahrung gereicht wurde, einen Candidaten der Theologie, der den Repetitionen, welche diese Studenten an gewissen Tagen unter sich zu halten pflegten, als Präses vorstehen sollte. Als sich nun mehrere der übrigen Studiosen bei diesen Nachübungen einfanden, so wurden sie in einzelne Abtheilungen getrennt, deren jeder ein Alumnus der Societät zur Leitung der fraglichen Repetitionen über die Kanzel-Vorträge zum Vorstand gesetzt wurde.

Allmählich brachten auch die Rechts-Candidaten sogenannte Collegia privata in Uebung. Als aber den Vorlesungen der Professoren hiedurch Eintrag geschah, wurde (1650) bestimmt, daß derlei Collegia künftig nur mit Einwilligung der Fakultät sollen statt finden dürfen.

§. 16.

Max I hatte um diese Zeit den Plan gefaßt ein Alumnat zu errichten in welchem vor der Hand 6 ausgezeichnete Candidaten des Rechts eine spezielle Vorbildung für höhere Staats-Aemter empfangen sollten. Diese hätten auf Kosten des Kurfürsten bei einem Rechtslehrer zu wohnen, und von demselben besonders in der Geschichte und dem deutschen Staatsrechte Privat-Unterricht zu erhalten. Sofort sollten sie unmittelbar zu den praktischen Geschäften beigezogen

werden, gegen den Revers ihre Dienste lebenslänglich dem Lehrhause zu widmen. Leider kam die Idee dieser Pflanzschule nicht zur Ausführung. *)

§. 17.

12. Septbr. 1605. „Um der hohen Schule Ingolstadt Aufnehmen zu befördern und deren Ansehen zu heben" — wurde derselben im Jahre 1605 die Criminal-Jurisdiktion sowohl über die Studenten als über die andern zur Universität gehörigen Personen, jedoch mit dem Bedinge bestätigt, **) daß es in wichtigen Fällen dem Landesfürsten frei stünde die Sache abzufodern und vor den Hofrath zu ziehen. „Den früher ausgegangenen Dekreten zufolge bleibt den Studenten das Pürschen in den Auen verboten, das kleine Waidwerk aber wird ihnen, wie vor Alters her, noch ferner gestattet. Hinsichtlich der Präcedenz hat selbe der jedesmalige Rektor, dem alten Herkommen gemäß, vor dem Staathalter."

„Was die akademische Disciplin betrifft, so wurde im J. 1593 bestimmt: daß sich am Schlusse jedes Monats die Dekane der 4 Fakultäten zu versammeln haben sollen um über die Fehlenden Gericht zu halten; und zwar die Fahrlässigen zu ermahnen, die habituellen Sündiger aber zur Strafe zu ziehen und letztlich auszustoßen.

1615. „Wann ihr verspürt (schreibt Max I an den Universitäts-Rektor in Ingolstadt) daß die aus den Klöstern auf die hohe Schule ad studia geschickten Conventualen gute Ingenia haben,

*) „Circa hoc tempus consilium agitari caeptum est de instituendo Alumnatu Juridico; scilicet mens erat serenissimo senos aut plures etiam alere Jurium studiosos, qui aliquando essent Consiliarii, Judices, Legati, Cancellarii etc. Ad eum finem iuuenes petebat ingenio aliisque dotibus excellentes, maxime bauaros, quibus scilicet secreta tutius credi possent, siue nobiles ac diuites illi essent, siue pauperes, modo apprime catholici. His annuum victum ac honestum vestitum Princeps destinauit. Fortasse illorum praeualuit sententia, qui suadendum putabant Serenissimo vt pecuniam, quam in iuuenes studiosos impensurus esset, ad augenda Consiliariorum stipendia conferret; fore enim, vt viri doctissimi et exercitati in puluere et sole, attrahantur." —

**) Die Urkunde sagt: „Sovil Erstlich die bey Euch bißhero prätendirte Jurisdiktionen in Criminalibus, als den fürnembsten Punkten belangen thuet, haben wir zwar euere dißfals eingewendte Behelff in satte und reiffe Deliberation ziechen, und uns undertheniglst referiren lassen. Wir befinden aber solche der Erhebligkait nit, daß wir Crafft deren euch ainiger Criminal-Jurisdiktion geständig sein köndten, sonder vilmehr euch mit euerm Begehren abzeweisen Ursach hetten. Dieweil wir aber diß Orths anderst nichts, als unser Hohenschuel Aufnemen suechen, auch derselben Ansehen und Namen vilmehr zu erheben als zu minderen begehren, und gnädigist gemaint seyen, so wollen wir euch aus sonder gnädigen Motu proprio, und aus Landtsfürstlicher Macht, hinfuran die Criminal-Jurisdiction bey unser Universitet sowol über die Scholaren, als auch andere der Universitet angehörige Membra hiemit würklich eingeraumbt haben, jedoch mit diser Ausnamb, daß uns in ainem und anderm sich begebenden Fall, da es die Notturft erfordern wurde, aus erhöb- und beweglichen Ursachen und Motiven die Sachen abgefordern, und für uns zu ziehen, in allweg bevorstehen und frey sein solle, welches Ir dan verschenlich von uns zu einer sondern Gnad vermerckhen, und dabey unser gnädigste Affection, die wir zu unser Hohenschueln trage, undertheniglst verspühren werdet." —

so sollt ihr sie ohne unser Vorwissen, wenn sie gleich von ihren Prälaten avocirt werden — nicht hinweglassen."

Mehrere Klöster erhielten i. J. 1619 den speziellen Befehl, nicht blos einen, sondern namentlich zwei Conventualen ad Studia auf die hohe Schule zu schicken. — 1619.

§. 18.

Im Jahre 1609 war zwischen der Artisten-Fakultät (oder den Patres der Gesellschaft Jesu) und dem Rektor der Universität ein Streit ausgebrochen, in dem erstere behauptete das Recht der Exclusion unfolgsamer Scholaren zu besitzen, während letztere dieses als einen Eingriff in die Jurisdiktion des akademischen Senates erklärte.

Dieser Streit hatte schon im Jahre 1611 zwei fürstlich Resolutionen verursacht, denen am 19. September 1615 folgende Erläuterung nachfolgte:

„1) Wann muthwillige, ungehorsame Scholaren, nach dreimaliger Ermahnung keine Folge leisten, und die Patres erachten mit der Exclusion gegen selbe verfahren zu müssen, haben sie vor dem Rektor der Universität, welchem „ dißfalls die ordinari Jurisdiction zusteht," mit Anzeige der Ursachen schriftlich oder mündlich davon Bericht zu erstatten. Werden die Ursachen für erheblich genug befunden, so kann die Exclusion mit Ermächtigung des Rektors vorgenommen werden."

„2) Findet der Rektor die Ursachen nicht hinreichend, soll er von nun an im ersten Jahr zwei weltliche Professoren und zwei Patres (der Theologie oder Philosophie Professoren) und so alternirend zu sich nehmen, und mit denselben über den gegebenen Fall erkennen und zu Ausführung bringen, was durch Stimmenmehrheit beschlossen worden, jedoch daß dem einen oder andern Theile eine Appellation an den akademischen Senat, und nach Verhältniß der Dinge auch an den Fürsten gestattet seyn soll."

„Bei der Lehrmethode hat es sein Verbleiben; dagegen sollen die Patres, weil bisher die Logik nur für das theologische Studium berechnet vorgetragen wurde, aus ihrer Mitte einen Professor aufstellen, welcher die Logik oder Dialektik dem Studium der Jurisprudenz und Medizin ebenso angepaßt, als jenem der Theologie und Philosophie vorträgt."

„Die Vorlesungen sind in den Stunden und nach der Ordnung wie es seit Altem herkömmlich ist, zu halten."

„Jeder Scholar der Jesuiten, sowohl der welcher die öffentlichen Vorlesungen am Kollegium hört, als derjenige welcher noch am Gymnasium studiert, kann unverwehrt von einer Vorlesung zur andern übertreten, wenn er sich ausweiset, daß dieses mit Bewilligung seiner Eltern oder Vormünder geschehe."

„Was künftig für Promotionen der Baccalauren und Magister eingeht gehört den Jesuiten. Der Kämmerer der hohen Schule hat den Patres außerdem noch vierteljährig 20 fl. zu erlegen, wofür die Jesuiten ohne weiteren Unkosten der hohen Schule das Gymnasium in baulichem Zustande zu erhalten."

§. 19.

In das Jahr 1623 fällt der — der Juristenfakultät zu Ingolstadt von Kaiser Ferdinand ertheilte Gnadenbrief. Die der genannten Fakultät in diesem Diplome zuertheilten Rechte

waren die folgenden: „Concedentes eidem Facultati Juridicae amplam auctoritatem et facultatem qua possit et valeat per totum Romanum Imperium, et ubique locorum ac terrarum, Notarios publicos, seu tabelliones, et judices ordinarios creare, et facere, ac Universis personis quae fide dignae, habiles et idoneae fuerint (super quo conscientias Decani pro tempore, Doctorum et Professorum in eadem Facultate oneratas volumus) Notariatus seu Tabellionatus et Judicatus ordinarii officium concedere et dare, ac eos, et eorum quemlibet per pennam et calamarium, prout moris est, de praedictis investire."

„Insuper saepedictae Facultati Juridicae, sive Decano qui pro tempore erit, Doctoribus et Professoribus concedimus et elargimur plenam facultatem, quo possint et valeant naturales, bastardos, spurios, manseres, nothos, incestuosos copulative et disjunctive, et quoscunque alios, etiamsi infantes fuerint, praesentes vel absentes, ex illicito et damnato coitu procreatos vel procreandos, masculos et foeminas, quocunque nomine censeantur, existentibus vel non existentibus aliis filiis legitimis, iis etiam aliter non requisitis, viventibus vel etiam mortuis eorum parentibus (Illustrium tamen Principum, Comitum et Baronum filiis duntaxat exceptis) legitimare, et eos, ac eorum quemlibet, ad omnia et singula Jura legitima restituere, omnemque geniturae maculam penitus abolere."

„Similiter praenominatae Facultati indulgemus, quo possit personas idoneas, et in Poetica Facultate excellentes, per laureae impositionem et annuli traditionem Poetas laureatos facere, creare et insignire; Ad haec praefatae Facultati concedimus, ut possit ac valeat tutores et curatores confirmare, ipsosque causis legitimis subsistentibus amovere, Infames restituere, filios adoptare, et arrogare, insuper filios emancipare, et veniam aetatis concedere. Servos etiam manumittere minorum alienationibus, ac alimentorum transactionibus, authoritatem pariter et decretum interponere. Minores quoque Ecclesias in integrum restituere. Ulterius indulgemus eidem Facultati, ut possit honestis personis insignio seu arma concedere, eosdemque cum insignium, tum feudorum capaces reddere." —

§. 20.

1650. Ueber einen zur Sprache gekommenen Plan des Benediktiner=Ordens, die Universitäten mit Professoren aus seiner Mitte zu versehen, äußert sich der Kurfürst in einem unterm 4. April 1650 an die Aebte von Scheyern, Tegernsee und Andechs gerichteten Schreiben: „Wir khünden Euch aber hierbey gnädigist und wohlmainend nit bergen, daß wir bey uns ganz nit befünden, wie zu observierung ermelt eurer Regl raichen khüne, daß ihr die Salzburgische Academiam durch eure ordens Persohnen mit nothwendigen professorn ein zeithero Versehen, gestaltsambe wir nit berichtet werden khünden, daß Eur Orden vor disem, da auch derselbe mit gelerten gottseeligen Persohnen floriert hat, Academias publicas verwaltet habe; Dannenhero wir euch hiemit gnedigist ermahnen, Jr wollet die inconvenientia so aus diser Academia dem heiligen orden S. patris Benedicti entstehen, und daß es mehrbesagt Eures ordens instituto ganz zuewider seye wol in obacht nemen, und Villmehr die Sachen dahin anstellen, daß in den Clöstern eures Ordens, und zwar in ainem Theologia, in dem andern Philosophia, und in den dritten, vierten rc. andere facultaeten, Eurer Discretion nach, profitiert werden, dadurch ihr bey angeregt euren Clöstern mit weniger als bei der Academia

gelerte Leüth haben, sonder auch Eure Religiosos bey gueter Disciplin erhalten, und also alle Gelegenheiten eandem laxandi, abgeschnitten wurden. Erwartten hierüber Eur Diemüethigiste Antwortt," rc.

§. 21.

Es kam fast ganz in Schwung, daß jeder, ohne die Philosophie absolvirt zu haben, ja sogar ohne die Logik zu hören zu dem Studium der Jurisprudenz sich begab, was zur Folge hatte, daß in der juridischen Fakultät so „unzeitige und unvollkommene Leute" sich befanden, welche in der Folge weder im Rathe noch bei der Advokatur zu brauchen waren.

Als Grund dieser Vernachlässigung der Philosophie wurde angegeben, daß man so viele Zeit mit derselben zubringen müsse, und es nicht in eines jeden Vermögen liege drei Jahre darauf zu verwenden.

Um hierin abzuhelfen wurde verfügt daß künftig alle jene Materien welche vornehmlich zur Theologie gehören, sowohl in der Logik als Physik ausgelassen werden, so daß Logik und Physik in zwei Jahren absolvirt werden können. Demnach durfte keiner mehr zum Doktor-Grade, oder Licentiate der Rechtswissenschaft und Medizin zugelassen werden, wenn er nicht zwei Jahre Philosophie gehört hatte.

Es sollte auch keiner mehr in den Rath, zur Advokatur oder andere Dienste aufgenommen werden, welcher sich nicht über zweijähriges Studium der Philosophie ausweisen konnte.

1645. Die langen Ferien, welche in Ingolstadt schon mit dem Anfange der Hundstage begonnen hatten, wurden auf sechs Wochen beschränkt, und hatten daher, gleichwie in den andern Schulen, mit dem Monate September zu beginnen, und am St. Lukas-Tage (18. Oktbr.) zu enden.

Auf eine Gegenvorstellung des akademischen Senates wurden jedoch diese Ferien um einige Tage verlängert, nämlich der Anfang derselben auf den 24. August festgesetzt.

1644. Im Jahre 1644 erhielt die Universität den Befehl, keinen Studierenden der philosophischen Klasse aufzunehmen, der nicht dargethan daß er Rhetorik gehört und studiert habe. —

§. 22.

1642. Gröbliche Excesse und Tumulte der Studiosen veranlaßten im J. 1642 die Absendung kurfürstlicher Kommissäre nach Ingolstadt um die akademischen Statuten in Revision zu nehmen. Der militairische Habitus der Studenten wurde abgeschafft, die hergebrachte Criminal-Jurisdiktion dem Senate belassen. Auch die verheiratheten Professoren wurden nun wählbar zum Rektorat erklärt. Die Kosten des Doktorates wurden gemäßigt. Die Grade des Licentiatus und Doktorates (in der theologischen Fakultät) sollten nur jenen ertheilt werden, „qui duobus annis S. Scripturam et totidem controversias fidei audiuerint." Bei der juristischen Fakultät wurden nun auch professores extraordinarii zugelassen; bei der medizinischen Fakultät jetzt zum erstenmale demonstrationes anatomicae eröffnet. *)

*) Es sollten aber nur Mediziner zugelassen werden. (Decret v. 1648.)

Die Vorträge bei der philosophischen Fakultät endlich wurden auf das Bestimmteste geregelt. *)

Die Ferien während der Hundstage wurden abgeschafft, und sollten die Vorlesungen durchaus nicht vor Anfang Septembers geschlossen werden und auf Allerheiligen wieder beginnen.

5. Jan. 1668. Die Universität hatte das Recht, so oft sie einen Bürger als Zeugen zu vernehmen hat, denselben von dem Magistrate durch schriftliche Requisition vorzuladen, und ihm den Eid abzunehmen.

Bei der Relegation eines Studenten sollte der Magistrat zeitlich davon in Kenntniß gesetzt werden, damit die Bürgerschaft in Schuldsachen und Anfoderungen an die Studenten das Nöthige vorkehren könne.

22. Jan. 1670. Die Universität war berechtigt die Studenten nach Verhältniß ihres Verbrechens, ohne weitere Requisition des Magistrates, aus der Stadt und dem Burgfrieden zu relegiren. Sollte aber ein Student dieser Ausschaffung nicht willig Folge leisten, so hatte die Universität den Magistrat zu requiriren, welcher jedesmal gebührende Hülfe zu leisten hatte.

16. Aug. 1670. Der erlassene Befehl wegen Abschaffung der von den Studenten getragenen unzuläßigen Waffen, wurde dahin erläutert, daß darunter nicht die Paradierdegen, sondern nur die eine Zeit her zu Verübung mehrerer Insolentien mißbrauchten langen Raufdegen, Terzerole, Stilet und andere an sich selbst unzuläßige Waffen, sowohl beim Tage als bei der Nacht zu tragen verboten seyen.

Bartholomäum. In Folge der von Bartholomeus Holzhauser gegebenen Anregungen zur Errichtung eines Institutes clericorum secularium in Commune viventium, wurden auch von Max I (1647) Einleitungen zu diesem Zwecke in Ingolstadt getroffen. Es fehlte hiezu anfangs noch an Mit-

---

*) „Anno primo, loco Petri Fonsecae praelegenda Manuductio Philippi du Trieu usque ad Festum S. Catharinae vel initium Decembris. Inde vsque ad Festum S. S. Apost. Philippi et Jacobi agendum inprimis, quodnam sit Obiectum Logicae; quotuplex haec sit, et quam necessaria ad alias scientias et artes, omissis aliis, quae plerumque in Prolegomenis tractari solebant. Deinde (praeteritis Vniuersalibus et Praedicamentis) explicandi libri Periharmonias et Analytici tam priores quam posteriores; atque in horum fine diligenter agendum de habitibus, et deducenda tanquam Corollaria, quae in Prolegomenis Logicae et Physicae tractabantur. Ab initio Maii vsque ad finem anni, explicato breuiter Obiecto Physicae, praelegendi tres libri priores Physicorum; in quibus nihil de primo cognito, subsistentia et prima materia et similibus; breuiter de natura et arte; diligenter de principiis et causis, earumque causalitatibus. Sex libri posteriores reiiciendi in annum tertium. Secundum annum occupabit explicatio Librorum de coelo; de generatione et Corruptione: de Meteoris, et de Anima. Tertio anno, de obiecto Metaphysicae: de conceptu et analogia Entis: de proprietatibus Entis: de Ente reali et rationis: de Vniuersalibus in communi et particulari: de Praedicamentis in genere et specie: de Essentia et Existentia: de Subsistentia: de Indiuiduatione. De Deo et potissimum de eius Potentia, ubi ag• poterit de Infinito: de possibilitate creaturarum ab aeterno: de eiusdem potentia obedientiali et similibus. De Angelis quae pure philosophica sunt, quantum per tempus licebit. Hac methodo doceri coeptum inde a die 29. mensis Octobris.“ —

teln und gutem Willen, so daß Professor Lossius vor der Hand noch das Beste that, indem er die Alumnen des Seminares in seine Behausung aufnahm, und 4 Jahre hindurch mit dem Nöthigen versorgte. Im Jahre 1652 war jedoch diese Institution bereits in bessere Aufnahme gekommen.

Im Jahre 1650 wurde dem akademischen Senate widerholt aufgetragen, keinen zum Magister, Licentiaten oder Doktor in welch immer einer Fakultät zu promoviren, wenn er nicht zwei Jahre an einem Schulhause, Philosophie, Physik und Mathematik gehört hatte. 1650.

§. 25.

In Beziehung auf die Censur der Schriften, erfolgten in den Jahren 1644 — 1655 folgende kurfürstliche Dekrete:

Fürs erste ein Dekret Maximilians, des Inhalts: „Demnach die Erfahrenheit giebt daß sich sowol die inländische als fremde Buchfierer understehen, Büecher und Scartechen in unsere Landen herein zu pringen, daraus der katholischen Religion und Seelenhail grosser Schaden zuwaren kondten, als bevelchen wir euch hiemit, bei der Theologischen Facultet zu verfiegen, daß selbige jemandt aus irem Mittel verordtnen, und ime auftragen sollen, sowol bey den Däntelmärckten, als auch bey den inländischen und frembden Buechfierern, nit nur diejenige Bücher welche sye bei Iren Laden vorlegen, sonder auch unversehens ire Stibich und Vässer, so sye versteckht haben, mit Vleiß zu visitiern, ob sich nit darunder dergleichen Scartechen und Biecher befinden, welch hinweggenomen werden sollen." Censur 1644.

„Von Gottes Genaden Maria Anna ꝛc. Demnach vorkommen daß nit allein durch die auslendische Buechfierer allerhandt verbottene Büecher nacher Ingolstat gebracht, sondern auch von der Hochenschuel Bibliothekario den Studenten ausgelihen werden, welche leichtlich zu Verfiehrung der Jugent Ursach geben kindten; als ist unser gnedigster Befelch hiemit, daß Ir einem aus euerm Mittel, als etwan den untern oder obern Pfarrer die Visitation der offentlich zum Verkauff vorgelegten, auch haimbliche Erforschung der sonst hin und wider einschleichenden Büechern auftragen, dem Bibliothekario aber die Abgebung der verdächtigen Büecher, mit Ernst inhibirn, und wider die Buechfierer mit Abnamb derselbigen Büecher verfahren sollet."

Ferner ein Dekret des Regieruns = Nachfolgers ꝛc. „Weilen euerm Bericht nach die Inspection über die verbothene Büecher, Bildter und Gesang dem Stadt Oberrichterambt zuestendig, als haben wir Burgermaister und Rhat allda befolchen, bey Irem Stadtoberrichter die Verfiegung zu thuen, daß er mit eurer Hilf und Zuthuen sowohl die offentlich zum Verkauff fürgelegte Büecher, Bildter, und Gesänger vleissig durchsehen, und visitiren, als auch auf heimblichen Verschleiß gute Spech und Obacht bestellen solle. Damit über er Oberrichter wissen möge was für Büecher für verbothen zu halten, habt Ir ime aus dem verfaßten Mandat einen Extract der verbothnen Bücher zu seiner Nachricht zu communiciern, und bey der Visitation jedesmal nach Nothdurft an die Handt zu gehen, auf daß dises schödliche Gift der gefährlichen Biecher, Bilder und Gesänger, auch die daraus entstehende Aergernuß und Verleitung zum Bösen verhüetet werde."

§. 24.

1657. Die Güter, Einkommen, Gefälle der Universität Ingolstadt waren durch den Krieg und des Landes Verderben in solche Abnahme gerathen, daß weder den Professoren ihre gebührende Saläre gereicht, noch andere nothwendige Ausgaben entrichtet werden konnten.

Churfürst Ferdinand stellte den Landschafts-Verordneten diese Lage im Jahre 1657 mit dem Bemerken vor, „daß wenn man ihr nicht Hülfe reiche, diese alte, und derzeit unter den katholischen im Oberdeutschland noch fast vornehmste Universität zu Grunde gehen müsse. Was aber an Erhaltung dieser vornehmen Hochschule nicht allein dem gemeinen Wesen und der katholischen Religion, sondern auch insbesondere dem Lande Bayern gelegen, sey bekannter als nöthig auszuführen, was auf Erinnerung seines Vaters die Landschafts-Verordneten auch eingesehen, und deßhalb etliche Jahre zu Aufhelfung der Güter und Unterthanen gedachter hoher Schule, und zu Unterhaltung der Professoren mit halben Theile der Beihülfe concurrirt hatten. Da nun die Nothdurft und des Landes Wohlfahrt es erfodert bemeldeter Hochschule noch eine Zeit hindurch, und zwar dermal mit 2 — 3000 fl. jährlich zu helfen, zweifelt der Churfürst nicht daß die verordneten Commissäre und Rechnungsaufnehmer mit der Hälfte noch ferner Beyhülfe leisten werden.“

Die Landschaft verwilligte für dieses Jahr noch eintausend Gulden, obwohl sie meinte bei einer rechten Wirthschaftlichkeit hätten die Professoren mit den etliche Jahre her empfangenen Hülfegeldern und völligen Zinsungen, nicht allein die zur Universität gehörigen Güter wieder aufrichten, sondern auch zu ihren Unterhaltungsmitteln gar füglich gelangen können.

1668. Bei den den Landtägen hatte übrigens die Universität, gleich den übrigen Ständen und Landleuten zu erscheinen, und sich durch Abgeordnete aus ihrer Mitte zu vertreten zu lassen.

Zu dem im Jahre 1669 stattgehabten (Landtage) sandte sie zwei ordentliche Professoren und Rechtsgelehrte. —

§. 25.

Der eigenmächtige Uebergang der Studiosen von einer Fakultät zur andern wurde durch Dekret v. J. 1665 untersagt.

Zur Controlle ihres Fleißes wurden nun die Studierenden zeitweise zur Vorlage ihrer (in den Hörsälen nachgeschriebenen) Hefte und zur Rechenschaft über ihre Studienweise in die Stuba accademica citirt, die Prüfungen und Certamina mit größerer Strenge vollzogen, und über die Sitten und das Betragen — unter scharfer Strafe gegen die Fehligen — mit gedoppelter Aufmerksamkeit gewacht.

Die Verordnung, daß kein Akademiker vor absolvirtem Biennio Philosophiae zu einer andern Fakultät übergehen solle, wurde im J. 1673 abermal geschärft, und den Candidaten der Theologia moralis die vorgängige Absolvirung der gesammten Philosophie neuerdings zur Pflicht gemacht.

§. 26.

11. März 1673. Der Andrang zum Studieren nahm so sehr überhand, „daß fast Jedermann, sogar gemeine Bürgers- und Handwerksleute, ja auch Bauern und andere, unvermögliche Leute ihre Kinder studieren lassen.“

Daraus erfolgten denn allerlei Ungelegenheiten, indem bei den Handwerken, besonders bei solchen welche fähige Köpfe erfodern, ein Mangel an tüchtigen Subjekten sich zeigte, wodurch der Erfahrung nach solche Gewerbe meistens an unkatholische Orte gezogen wurden, weil man an letztern nicht alles so indifferent zu den Studien läßt.

Da zudem solcher vermögensloser Leute Kinder, so lange selbe den Studien oblagen, den Gemeinden zur Last fielen, und nach Vollendung ihrer Studien, wegen der Menge der Mitbewerber weder im geistlichen noch im weltlichen Stande ein Unterkommen finden konnten, so war schon bei der jüngsten Umgestaltung der Studien den Rektoren und Schulpräfekten die Erinnerung zugegangen, bei den untern Schulen eine solche Einschränkung zu treffen, daß derley Inkonvenienzen so viel wie möglich abgeholfen werde.

Noch gefährlicher schien es aber bei den höhern Fakultäten, wenn ein jeder, er verstehe viel oder wenig, er sey tauglich oder nicht, zum Doktorgrade zugelassen wurde, „denn ein solcher schämt sich in der Folge einen geringeren Dienst, ein Gewerb oder Handthierung anzunehmen, er sucht sich mit dem was er erlernt zu haben vermeint zu ernähren, indem die Juristen als Advokaten die Partheien aufhetzen, Prozesse verwirren und in die Länge ziehen, die Mediziner aber mehr zum Tode als zur Gesundheit befördern.“

Der Churfürst erließ daher den Befehl, daß die bei den untern Schulen getroffene Vorsorge auch bei der Universität beobachtet werden, und künftig der Gradus nicht einem Jeden um Geldes und Gewinnes willen ertheilt, sondern die Prüfungen geschärft, den nicht Qualifizirten der Gradus verweigert werden, und dieselben zu einem ihren Fähigkeiten entsprechenden Berufe angewiesen werden sollen.

§. 27.

Die Civil-Jurisdiktien des akademischen Senates auch über die Cleriker, wurde i. J. 1675 mit Nachdruck, gelegentlich eines speziellen Falles wo ein Cadidat der Philosophie puncto injuriarum bei dem bischöflichen Tribunale in Eichstädt belangt worden war — dem Ordinarius gegenüber behauptet.

Der Lehrstuhl des geistlichen Rechtes wurde in demselben Jahre dem Orden der Jesuiten übertragen, und diese Professor der theologischen Fakultät beigezählt; ja ein späteres kurfürstl. Dekret (1717) bestimmte, daß der Lehrer des kanonischen Rechtes den Titel des Primarii Juris führen, daß ihm der nächste Platz nach dem Dekane, Sitz und Stimme, und alle Prärogative der (juristischen) Fakultät zustehen solle.

Ein kurfürstl. Dekret v. J. 1678 bestimmte ferner, daß 1) die Philosophia naturalis in den ersten zwei Jahren des philosophischen Cursus vorgetragen werden solle; 2) daß strengstens auf die Disciplin der Sitten zu halten, und bei den hierüber auszustellenden Zeugnissen aufs Gewissenhafteste an die Wahrheit zu halten sey. Auch sollten jene die sich als fehlig sich beweisen jährlich viermal an den Kurfürsten selbst zur Anzeige gebracht werden; 3) daß endlich in Beziehung auf die Mahlzeiten der Studiosen alle Ermässigung einzutreten habe, und ihnen kein Credit zu Trink-Gelagen und Spielen zu gewähren sey.

Die Verfügung daß von allen in Ingolstadt erscheinenden Druckschriften ein Exemplar nach München zu senden, wurde erneuert.

Ein Dekret v. J. 1298 schreibt nun allen Studiosen ohne Ausnahme die Absolvirung des Bienniums des philosophischen Cursus vor (für den Mediziner war ein Triennium vorgeschrieben) mit gleichzeitiger Erinnerung an die Professoren „ut intra hoc tempus eum servent materiarum delectum, quo non ad Theologiam tantum, sed ad alias etiam disciplinas praeparentur auditorum ingenia. *)

In Beziehung auf die Disciplin verfügte ein schärferes Dekret des Kurfürsten v. J. 1702 das Folgende **): „Professores iussique iidem, vt disciplinam ab omnibus sine vllo personarum respectu exigerent, ac statim decretum nomine Serevissimi ad valuas Academiae affigerent, quo studiosis prohibeatur omnis circumcursatio nocturna, clamores illi inconditi, iniuriosa violatio excubiarum, excursiones in agros et syluas cum sclopetis, nocturnae compotationes vltra tempus, arbitrio Academiae definiendum (statuta deinde fuit hora nona, iam alias in statutis academicis designata) atque haec quidem omnia interdicantur sub poena relegationis. Inter alia reducendae disciplinae illud praescriptum est 1. vt si studiosus offenderetur a milite, res deferretur ad Gubernatorem vrbis. 2. Vt nocturnorum vigilum augeretur numerus, iidemque iurisdictioni academicae subiecti essent. 3. Vt gubernatio Rectoris magnifici deinceps annua esset.

§. 28.

Die medizinische Fakultät der Universität Ingolstadt begann seit einigen Jahren von In- und Ausländern mehr besucht zu werden, aber die Vermöglicheren und Ausländer verließen selbe bald wieder, da weder ein botanischer Garten noch ein tüchtiges anatomisches Theater sich da befand, und weder chemische Collegien noch andere medizinisch-physikalische statt fanden.

---

5. April 1698. *) „Da von der philosophischen Fakultät Beschwerden eingelaufen sind, daß die Studiosi dieser Fakultät vor Vollendung des präfigirten biennii philosophici, ja sogar am Anfang desselben die Collegia Institutionum ex jure besuchen, so werden die Dekrete von 1642 und 1654 neuerdings bestätigt, gemäß welchen die Studiosi zu Hörung der Philosophie und bis ad metaphysicam exclusive angehalten, in logica aber ihnen nicht gestattet, die Institutiones juris zu hören, sondern dieselben zu dem Studio Ethico oder mathematico angewiesen werden sollen, mithin erst mit der Physica die institutiones juris zu frequentiren erlaubt, in diesen zwei Jahren aber die Collegia juridica zu besuchen keineswegs geduldet werden soll. Es ist aber auch mit Tradirung der Philosophie von Seite der philosophischen Fakultät dahin anzutragen, daß dieses Studium nicht gänzlich nach der Theologie angerichtet sey, damit auch die Weltlichen in diesen zwei Jahren hieraus den geziemenden Nutzen schöpfen können, und dießfalls keine Klage mehr statt finden möge.

11. März 1709. 11. März 1709 wird diese Verordnung wiederholt mit dem Beifügen, daß eben so wenig eine Zulassung zur medizinischen Fakultät statt finden könne, bevor nicht das philosophische Studium vollendet werden sey. Wiederholung dieses Mandates unterm 29. Juli 1718." —

**) Von öffentlichen Tänzen und Maskenzügen blieben die Akademiker ausgeschlossen (1718).

während auf andern Universitäten das physikalisch-medizinische Studium den höchsten Flor erreichte. *)

Der Kurfürst hatte zwar auf ein von der medizinischen Fakultät eingelangtes Gutachten (vom 30. Jannar 1700) durch ein Spezial-Dekret vom 28. Novbr. 1702 einen Garten zum Behufe des Studiums der Medizin angewiesen, und am 18. Mai 1703 diese Resolution wiederholt; allein die Professoren, welche damals die medizinische Fakultät bildeten, entschuldigten sich diesen Garten anzunehmen, mit dem Vorgeben daß zu dessen Einrichtung und Kultivirung eine namhafte Summe Geldes vonnöthen seyn würde. So wurde damals des Churfürsten Absicht vereitelt, und bei der bald darauf erfolgten Landesveränderung konnte nicht weiter davon die Rede seyn.

Im Jahre 1718 den 17. Septbr. erneut die medizinische Fakultät ihre Bitte:

1) daß der schon einmal bestimmte Garten der Universität eigenthümlich überlassen werde,

2) daß das Garnisons-Physikat mit der jährlichen Bestallung von 150 fl. der medizinischen Fakultät einverleibt, und

3) zu Erbauung eines Treibhauses das nöthige Material und die Arbeitsleute von dem Bauamte verabfolgt werden,

4) daß endlich zu besserer Unterhaltung des Garten sämmtliche vier Fakultäten von den promovirenden Studenten einen gewissen Beitrag heischen dürfen. —

§. 29.

Der überhandnehmende Bezug fremder Universität veranlaßte im Jahr 1703 folgende Verfügung: „Da der Besuch ausländischer Universitäten immmer noch fortwährt, obwohl auf der Universität Ingolstadt, nebstdem daß dieselbe mit wohlqualifizirten Professoren versehen ist, auch alle dem Adel anständigen Exercitien, als Reiten, Fechten, Tanzen, so wie auch Sprachen zu erlernen sind, so soll auf solche nicht reflektirt werden, wenn sie seiner Zeit Accomodation suchen.“ (13. Febr. 1703.)

Einem Beschlusse der Fakultät v. J. 1723 zu Folge sollte kein Studiosus der Medizin zum examen rigorosum zugelassen werden, der nicht zuerst in der Aula Albertina eine Disputation gehalten.

Karl Albrecht befahl gleich bei seinem Regierungsantritte von nun an regelmäßige Vorträge über die allgemeine Geschichte zu halten, mit der Verbindlichkeit der Studiosen, sich über den Besuch derselben durch Zeugnisse zu legitimiren. Der Kurfürst gab daher dem P. Provinzial der Gesellschaft Jesu den Auftrag sich um ein tüchtiges Mitglied der Gesellschaft umzusehen, das fähig sey neben der Ethik auch die allgemeine Geschichte zu lehren.

---

*) Durch ein churfürstl. Rescript vom Jahre 1640 wurde bewilliget, daß auch weibliche Kadaver der durch das Schwert der Gerechtigkeit gefallenen Individuen auf das anatomische Theater zu Ingolstadt gebracht werden dürfen; bei der Sektion derselben, so wie bei den statthabenden Demonstrationen und Vorlesunggn soll nur den medizinischen und chirurgischen Kandidaten der Zutritt gestattet, allen übrigen aber derselbe untersagt seyn. —

„Dieser Professor hat — wie die Resolution lautet — die Geschichte und Ethik in der Art vorzutragen, daß die aus ersterer sich ergebenden Sittenlehren gezogen und mit der Ethik in Verbindung gebracht werden. Auf diese Weise erhalten die Zuhörer einen unentgeldlichen Vortrag über Geschichte, ohne daß die Zahl der Professoren dadurch vermehrt zu werden braucht.

„Zu Frequentirung dieses Collegiums sind besonders die Juristen aufzufodern; in den künftig zu ertheilenden Zeugnissen aber ist ausdrücklich zu bemerken ob diese Vorträge benützt worden."

Unterm 15. September 1728 wurden die Bedingnisse in Anregung gebracht, deren Erfüllung zur Aufnahme in das Knaben-Seminär (Gregorianum genannt) erforderlich sind. Es waren die folgenden:

1) der Knabe muß wahrhaft arm, und seine Aeltern außer Stand seyn ihn zu erhalten;

2) muß derselbe solche Fähigkeiten zeigen daß er zur Hoffnung glücklicher Fortschrittte berechtige;

3) muß er in der Musik so viele Kenntnisse besitzen daß er in der Collegien-Kirche sogleich Dienste leisten kann.

Da dem Kurfürst war hinterbracht worden, daß manche, ehe sie die Rechtswissenschaften vollständig absolvirt, und die hiezu erfoderlichen Jahre erfüllt hatten, sich zu Präjudiz anderer Advokaten des Advocirens unterfangen, so wurde (17. Novbr. 1758) zu Vermeidung dieser Inconvenienz an die Universität der Befehl erlassen, Niemanden vor Erfüllung der beim Studium des Jus erforderlichen Jahre den Grad eines Licentiaten zu ertheilen. —

§. 30.

Collegium Georgianum.

Auch das Georgianische Collegium in Ingolstadt ward im Laufe des XVII Jahrhunderts einer Reform unterworfen. Kurfürst Ferdinand Maria ließ nämlich im Jahre 1675 die Statuten dieser Anstalt in Revision nehmen, und die hienach von ihm sanktionirten Bestimmungen in der Fassung bekannt machen, die wir in der Beilage zu diesem Kapitel in extenso mittheilen.

Drittes Capitel.

Seminarien.

§. 1.

Berücksichtigend die Klagen der Reichsstände drang der Kirchenrath von Trient vor Allem auf die Errichtung von Seminarien für den Unterricht und die Erziehung einer tüchtigen Geistlichkeit. Zu diesem Zwecke wurden die Bischöfe schon vorhinein authorisirt, Pfründen und Benefizien zur Dotation dieser Seminarien zu verwenden.

Augsburger Synode 1567.

Demgemäß wurde auf der Augsburger Synode v. J. 1567 der zwanzigste Theil von allen geistlichen Besitzungen zu dieser Anstalt bestimmt. In der Errichtung von Kloster-Seminarien thaten sich auch bald die Vorstände zu Ranshofen und Wessobrunn hervor.

Der Begriff eines solchen Seminariums ist näher bezeichnet in den dießfallsigen Beschlüssen der angezeigten Synode. *)

„Est igitur hoc Seminarium fere nihil aliud, quam parata et expedita quaedam via, certum studiosorum Clericorum ejusdem Dioecesis numerum ab Episcopo eligendi, et convenienti in loco alendi, ac docte simul et religiose educandi, ut illi probe et pie instituti, Ecclesiasticis functionibus, et ministeriis penitus addicantur, et postea vel Parochiis, vel Collegiis vel Monasteriis, vel Scholis institutionis et doctrinae suae fructum adferant, Salutarem, quemadmodum idoneos Dei, Ecclesiaeque Ministros decet, et horum temporum postulat calamitas.“

Ueber die Nothwendigkeit solcher Seminarien auch im Gegenhalte zu den übrigen Unterrichts-Anstalten läßt sich nichts Bestimmteres und Besseres sagen, als was in den Beschlüssen dieses Synode selbst, dießfalls geäußert wird; nämlich:

„Nec est, quod objiciat quisquam, alia etiam extare et erigi posse, privata Seminaria (Schola vocant) unde boni Clerici paulatim colligi et Eccesiis applicari possint. Nam longe alia est hujus Seminarii quod Tridentina urget Synodus, et Scholarum earum ratio,

*) Harzheim Concilia VII, 202.

quae non modo Cathedrali, sed etiam Collegiatis ac multorum Monasteriorum templis adhaerere solent."

„Non sunt illae quidem negligendae, sed conservandae et restituendae, ut in illis etiam, sicuti Sacrae Canones jubent, juventus rite et Catholicae a Catholicis probis et doctis Magistris instituatur, et ut hactenus consuetum est cultui Divino deserviat. Verum nunc ex professo agitur de quodam Seminario generali, quod profecto, quoquo vertamus oculos, rectius alibi quam Dilingae in huc quidem Dioecesi neque inchoari, neque conservari potest."

„Hic etenim extat hujus Dioecesis unicum idemque publicum Gymnasium, non solum bonis legibus sed etiam praeclaris variarum artium studiis instructum, et a multis saepe commendatum. Hic praeterea Ordinarius fixam fere sedem tenet, et perpetuus Inspector simul et Promotor Seminarii commodissime esse potest. Quod si hoc accesserit Seminarium, bonorum certe studiosorum, Ecclesiasticis ministeriis deputandorum, major quam in Scholis aliis delectus erit, tum Praeceptores plures, doctiores probatiores, ac religiosores, magisque firmi ad manum habebuntur.

„Hic delecta juventus a peccandi occasionibus, mundique voluptatibus et periculis longius aberit. Hic in bonis disciplinis et variis linquis haud dubie solidius instruentur, majoresque progressus facient adolescentes, dum ab una classe in aliam, et a liberalibus disciplinis ad sacra studia ordine quodum progredientur, suaeque doctrinae testimonium honestum, ut fieri solet, in promotionum gradibus capient."

„Hic suggerentur quotidiana et perpetua cunctis praesidia et excitamenta verae pietatis. Hic ab uno veluti Capite ac Praeside, et iisdem praepositis legibus cuncti rectius gubernabuntur, et in officio poterunt contineri, ut inde a primis annis circa Sacra versentur, et in ceremoniis Ecclesiasticis mature exerceantur. Quid multa? Hic velut in pulcherrima religionis officina non unius atque alterius, sed quarumlibet hujus Dioecesis Ecclesiarum, etiam Regularium operarii praeparabuntur, quorum sit usus passim tum in docendo, tum in regendo, tum in concionando, tum in ministrando, quoties ita commodum et necessitas Ecclesiae flagitabit. Quapropter privatae illae Scholae, quas diximus, tantum abest, ut huic publico Seminario adversentur, quod etiam mutuas sibi invicem operas praestent."

In gleichem Sinne wurden zwei Jahre später auch auf der Salzburger Synode in dieser Beziehung folgende Beschlüsse gefaßt:

„Nos, nostrique Coepiscopi, succurere et consulere cupientes, nostraque in hoc negotio consilia jam pridem conferentes, non aliud opportunius esse remedium censuimus, quam quod in nostra Metropolitana et caeteris Cathedralibus ecclesiis, Collegia instituantur, in quibus bonae spei juvenes, ad Ecclesiae venerabiles conditiones aspirantes, in literis humanioribus, juxta et Divinis, ac optimis moribus, Ecclesiasticaque disciplina diligentissime erudiantur, ibique (ut contra cujusvis subdoli spiritus afflatum et imposturam communiti sint) sub accurata et continua alicujus excellentis Rectoris ac Praeceptorum retineantur disciplina, tantisper, donec in literis, moribus et pietate tales progressus fecerint, ut

suae probitatis ac diligentiae gloriam consecuturi, a trivio Scholastico ad domum Dei perinde ut portum tutissimum, hoc est ad Sacros Ordines et Ecclesiae Sanctissima ministerià, et Verbi Dei praeconia tanto honore digni acceptentur, et in eo vitae genere ita strenue militent, ita praeclare se gerant, ut locis Ecclesiasticis vacantibus illis, tanquam in stationes, concionando, Sacrificando, orando, Divinaque ministeria obeundo, optimis de se exhibitis exemplis pro salute Reipublicae Christianae, pro conservatione Ecclesiae Dei, pro se ipsis denique, contra Diabolum, haereses, inferorum portas, cum laude se victoria pugnare et dimicare possint. Alioquin fieri vix posset, ut Ecclesiis nostris recte consuleretur."

„Per hanc praesentem nostram constitutionem decernimus, ut in hac nostra Civitate Metropolitana, ac deinceps in quatuor nostra Provinciae primariis Civitatibus Frisingensi, Pataviensi, Ratisbonensi et Brixenensi, certae domus seligantur, eaeque in formam Colegii cum auditoriis habitationibus, atque aliis, juxta formam Concilii Tritendini, pro certo numero studiosorum juvenum, eorumque Praeceptorum necessariis componantur, ita ut in semestri spatio ab istarum Constitutionum publicatione, ad usum habitationis, atque literariae exercitationis paratae accomodataeque sint. Ordinarii autem eorum, locorum de domibus ad hunc usum, situ, loco, et commoditate circumspici curabunt."

„Quod negotium si (uti speramus) executioni fuerit mandatum, non dubitamus quin brevi non solum idoneos Sacerdotes et Ecclesiastas, sed etiam pios, doctos et impigros scholarum Magistros (quibus aeque indigemus) simus habituri. Si enim in dictorum quolibet loco tres tuntaxat Rectores, animarum scilicet custodes, et educandae juventutis moderatores, nec non et Magistratus haberentur, qui pietatis cultores, morumque informatores egregii forent, fieri non posset quin hujus nostra Provinciae populum haud multo post in meliori, tranquilliori atque beatiori statu conspecturi essemus. Quod ut ex voto accidat, etiam Principes suam impendent operam, cujus rei gratia etiam superius a nobis pie sunt admoniti, ut nempe singulis Regionibus, vel ut alias vocantur Praefecturis suis, tales praeficiant Magistratus et Officiarios, quales Christiana pietas et publica necessitas requirit."

„Nos itidem, nostrique Coepiscopi, caeterique Praelati, omnem navabimus operam, ut suae diligentiae nostram conjungentes, ex nostrarum scholarum Seminariis, eisdem suis Regionibus, commodis tum Clericis tum etiam Paedotribis prospiciamus, Speramus etenim indubie nos inde praeclarum fructum brevi temporis curriculo collecturos esse. Faxit Divina bonitas ut quod bene instituimus, optime succedat ad glorium Nominis sui, et Christianae Ecclesiae Salutem."

De conscribendo forma Seminariorum.

„Caput II. Quod caeterum ad ejusmodi Collegiorum vel Seminariorum sustentationem attinet, Sacri Tridentini Concilii ea de re Constitutio et Nobis et caeteris Coepiscopis nostris etc. modum ac viam praescribit: quam sequi, et quid porro necessarium sit, collatis suffragiis, decidere consentaneum fuerit. At ut singula pro hujusmodi conservandis Colegiis rite disponantur, curabimus quandam formam, seu ordinationem, prae-

cise juxta Oeconomici Tridentini Concilii traditionem, peculiariter ac separatim conscribi, ad cujus praescriptum quaevis Seminaria, per nostram constituenda et regenda venient Provinciam."

De alendis Scholasticis a quatuor inferioribus Suffraganiis.

Caput III. „Cum vero caeteri nostri Suffraganeatus, utpote Gurcensis, Chiemensis, Seccoviensis, et Lavatinus, ob suam tenuitatem ejuscemodi Collegiis exstruendis non sufficiant, ne tamen eorum fructu penitus careant; decernimus quod eorum quilibet, certum studiosorum juvenum numerum (quantum opes suae ferent, atque a Nobis praescribetur) in nostro Salisburgensi Seminario suis impensis alat, quorum operam tandem in suae Ecclesiae commodum vertere quisque possit."

§. 2.

Was den Vollzug dieser Beschlüsse, und insbesondere die Herstellung sogenannter Kloster-Seminarien betrifft, so hatte sich der römische Stuhl, wie aus einem Breve Pabst Gregors an Herzog Albrecht von Jahre 1574 hervorgeht, die Ansicht der Bischöfe ganz eigen gemacht. Es heißt in diesem Breve:

„Remedium optimum esse judicamus, si nobilitas tua curaverit, ex tam multis monasteriis quae istic sunt, unum aliquod deligi situ, aedificio, facultatibus oportunum, inque eo institui quoddam, quasi monachium Seminarium, ad homines optimis moribus, et monastica disciplina instruendos, ut illis postea per monasterio distributis, hac ratione possit monastica disciplina restitui."

Allein dem Herzog Albrecht schien die Frage: Ob überhaupt die beabsichtigten Vortheile welche man von den bischöflichen Seminarien in den Diöcesen erwarte, nicht besser in einem allgemeinen Seminare welches mit der hohen Schule in Ingolstadt verbunden würde, zu erreichen wäre, noch zweifelhaft. In seinem Erwiederungs-Schreiben auf das päbstliche Breve heißt es:

„An instrui queat, felicius antequam ordines ingrediantur juvenes, an vero post data sua vota, dubitatum est in his partibus, non tam ex sapientum virorum judiciis, quam ipso ejus rei magistro usu. Plerique enim, cum a pueris ad solitariam vitam animo atque studio recte ferantur, postquam aliquos in locis progressus faciunt, disciplinam et perfectionis onera horrere videntur, ut vicissim qui in tenera illa aetate mundo reluctari primum discunt, postea liberalibus studiis adhibiti, voto, institutoque suo constantius inhorreant. Cogitatum itaque est saepe ut in hunc usum, vel hic vel Ingolstadii penes Patrum Societate Jesu illam pecuniam, quo in gubernatores ac professores collegii quotannis abeat, publica omnium causa juvetur, ac ipsi quoque Episcopi, quod ad sacri concilii decreta tot annis moliuntur, hoc loco in celebri academia feliciter tandem instituent. Quam etenim multis modis commodius, majorique cum fructu degerent Ingolstadii Esicopales alumni nemo sanae mentis ambiguerit. Excitant invicem studia, accedunt exempla, accurrunt exercitationes, cum vicissim ex trivalibus illis Episcoporum seminariis, vix prodibunt unquam quorum praeclaris aliquis in Ecclesia Dei usus esse queat. Et Ingolstadii quoque non solum gravioribus theologicis studiis opera dabitur, sed cantus ecclesiastici, habendarumque

concionum, Sacrarum imprimis, ratio curaque erit, sic ut quibusvis muneribus ecclesiasticis tam apud ipsos Episcoporum cathedras, quam in parochiis idonei reddantur alumni. Neque enim doctissimos saltem et profundissimos theologos Ecclesia desiderat, sed aliis etiam indiget ad officio minora aptis et exercitatis ministris, quorum omnium Ingolstadii perficiendorum curam, atque solicitudinem eam suscepit Serenissimus Dux, quam nemo, ipsis etiam summis Episcopis invidere debeat. Et de his cogitationibus ad praesentium temporum necessitatem, bona utilique zelo susceptis, quod fuerit Ill^mi Domni Legati judicium commode aliquando significabit. Etenim qui sic cessant Episcopi, a scholarum institutione admoneri possent, ut intra certos menses vel erigerent sua Seminaria juxta Concilii placita, vel de mittendis Ingolstadium alumnis consilia serio susciperent, eaque in re ad Sr. Dm. n. de voluntate sua explicarent. Frisingae quidem paratus erat jam dudum Ill^mus Administrator ad Seminarii curam, certam pecuniam, vina, frumenta, ligna impendere, domum quoque convenientem assignare. Verum ubi ad Capituli partes res venit, penes quod spiritualium rerum est potestas, totum negotium evanuit. Sic nimirum amant religionis atque pietatis conservationem, qui ex religionis atque pietatis opibus tam laute vivunt."

§. 3.

Diese, in dem fraglichen Erwiederungs-Schreiben bereits geltend gemachte Ansicht wurde nun auch die überwiegende, und Albrecht faßte den Entschluß, seinen Plan: den Clerus nach einem gleichförmigen Systeme unter Aufsicht der Jesuiten in einem allgemeinen Seminare unterrichten und bilden zu lassen, — wirklich durchzuführen. Es sollten auch sogleich die geistlichen Orden der Benediktiner, Augustiner, Prämonstratenser und Cisterzienser zur Theilnahme an dem Vollzuge dieses Planes angehalten werden. Gleichwohl kam diese Sache in Zögerungen und Weiterungen, so daß erst unter Albrechts Nachfolger — jedoch mit einer veränderten Ansicht der Dinge — an das Werk geschritten wurde. Herzog Wilhelm faßte den Gedanken das beabsichtigte Seminarium in der Hauptstadt selbst zu errichten, suchte die Landschaft mit in das Interesse zu ziehen, und brachte (im J. 1580) an den erwählten kleinen Ausschuß der Landschaft das Begehren, daß der Prälatenstand in München eine Behausung erkaufen, und zu einem Seminäre für junge Ordensgeistliche herrichten lassen möchte. Der Ausschuß wollte jedoch dieses allein nicht über sich nehmen und bewilligen, sondern wählte aus dem geistlichen Stande jeden Rentamtes noch einen Commissär, nämlich die Prälaten von Tegernsee, Aldersbach, Niederaltaich und Seeon, deren jeder mit den übrigen in seinem Rentamte befindlichen Prälaten das Nöthige verhandeln sollte.

Da sich diese nun aber in der von ihnen gehaltenen Versammlung in ihren Ansichten nicht vereinigen konnten, erklärten sie, ohne einer Zusammenkunft des ganzen Prälatenstandes könnten sie nichts vornehmen, weshalb Herzog Wilhelm sämmtliche Prälaten nach München berief. Und als nun gerade wegen des für Herzog Albrecht gehaltenen Gottesdienstes gegen 30 Prälaten in München anwesend waren, wurden diese in der Landschaft versammelt, wo ihnen Herzog Wilhelm nun eröffnen ließ, wessen er seit der vorgepflogenen Handlung mit dem päbstlichen, gleichfalls anwesenden Nuntius, ferner zu Rathe geworden.

Der Nuntius hatte nämlich mittlerweile zwei Schreiben übergeben, worin enthalten war

daß das Seminär nicht, wie früher für räthlich erachtet worden, bei den Klöstern, sondern viel zweckmäßiger bei der hohen Schule zu Ingolstadt zu errichten — ferner daß die Klöster-Visitation und der Prälaten Congregation wieder zu erneuern wären.

Die Prälaten hielten sich von der Nothwendigkeit eines solchen Institutes wohl überzeugt, baten jedoch der Herzog möchte zum Beginne desselben auch das Seinige beitragen, nämlich entweder von einem Theile der Decimationen welche noch bei den Prälaten ausstanden, oder mit dem Einkommen eines vacanten Klosters. Dieses Begehren sollte auch nach ihrem Dafürhalten um so billiger erscheinen, als bereits Pabst Paul dem Herzoge einen zehnten Theil des geistlichen Einkommens zur Verwendung für religiöse Zwecke überwiesen, und Pius IV (i. J. 1562) weitere zwei Zehenttheile zu Erbauung eines theologischen Seminars, und zweier Jesuiten-Collegien hinzugefügt hatte.

Herzog Wilhelm bewilligte denn auch auf die Dauer von sechs Jahren einen jährlichen Zuschuß von 1000 fl. und entschied sich in der Hauptsache dahin, daß das Georgianum in Ingolstadt, zu dem zu errichtenden Seminare zu verwenden sey.

§. 4.

Seminaria puerorum.

Mit diesem *Seminario Clericorum* sind nicht zu verwechseln die sogenannten *Seminaria puerorum.*

Domus Gregoriana.

Ein solches war auch das späterhin so gerühmte Seminar in München, domus Grogoriana genannt, welches durch Albrecht V begründet worden. Es war für den unentgeldlichen Unterricht von Knaben der ärmeren Volksklasse bestimmt.

Dieses Anfangs nur mit 400 fl. dotirte Institut wurde schon von Herzog Wilhelm auf 50 Stipendien erweitert, und durch reichliche Vermächtnisse von Privaten fortwährend ausgestattet.

Convict zu St. Michael.

Gleicherweise wurde durch Herzog Albrecht in München ein Convict für den Unterricht des jungen Adels bei St. Michael begründet, und unter die Aufsicht der Jesuiten gestellt. Die Zahl der Convictoren war im Jahre 1587 bereits auf 200 gestiegen *)

---

*) Mit der Errichtung eines Colleginms für den studirenden Adel im größeren Maaßstabe hatte sich schon Ferdinand Maria beschäftiget. Im Jahre 1697 wurde diese Angelegenheit von der Landschaft wieder angeregt, und fingerzeigsweise auf das Collegium Georgianum hingedeutet.

Zwei Jahre später wurde abermals in dem Verzeichnisse der noch unerörterten, und auf churfürstlicher Resolution beruhenden Landgravaminum, sub. Nro. 4 gebeten: der Churfürst möchte den Punkt wegen Aufrichtung eines adeligen Collegiums vornehmen, und sich informiren lassen was schon zur Zeit Ihr. Churfürstl. Durchl. Ferdinand Marias angeregt worden, besonders aber die Hofkammer und die über die Inspektion des Georgianischen Collegiums zu Ingolstadt deputirten Commissaire mit ihren Gutachten anhören, welche unzweifentlich solche Rathschläge anzubringen wissen würden, daß dem armen Landadel, welcher seine Söhne nicht studiren, noch in adeligen Exercitien unterrichten zu lassen vermag, wenigstens in etwas ohne des Churfürsten Belästigung aufgeholfen werden könne.

Unterm 5. März 1700 wiederholten die Landschafts-Verordneten ihre Bitte mit der Modification

Ein ähnliches Institut, genannt das Convikt des heiligen Ignatius, kam unter demselben Herzoge in Ingolstadt zu Stande, und das eben bezeichnete Münchner Convict wurde im Jahre 1597 mit diesem Ingolstädter Paedagogium vereiniget.

Convictus Scti. Ignatii.

Ferner war die Einrichtung getroffen worden daß zur Verrichtung des Gottesdienstes in der Hofkapelle, im Collegio zum heiligen Michael in München acht Cleriker erzogen werden sollen.

Das Wesentliche der für diese Alumnen gegebenen Vorschriften bestand in Folgendem:

„Dieselben sollen Oberdeutsche, so viel möglich Bayern seyn, ferner legitime Söhne katholischer und ehrbarer Eltern, frei von körperlichen Gebrechen, friedlich und geschmeidig, tauglich zur Erfassung der Wissenschaften, und geneigt zum geistlichen Stande. Dieselben sollen gleich den andern Tischgenossen dieses Collegiums verpflegt werden."

„Die Kosten hiefür, so wie für Wohnung, Bett, Holz, Licht, Barbirer, Bücher, Kleidung rc. rc. sollen von der Hofkammer bestritten werden."

„Für Anschaffung der nöthigen Bücher hat der Regens zu sorgen.

Die Admission der Cleriker steht allein dem Rektor des Collegiums zu, welcher mit dem Regens das Nähere hierüber genau zu erwägen hat. Die Lektionen haben die Schüler fleißig zu besuchen, und den Gesetzen und Regeln des Collegiums genau Folge zu leisten. Ohne

---

daß an dem zu errichtenden Collegium auch die Söhne der churfürstlichen emeritirten Bediensteten und Geschlechter Theil haben sollen. „Gleichwie bei der Universität Ingolstadt schon eine Schule von adeligen Exercitien bestehe, und zu diesem Ende Meister im Fechten, Tanzen und Reiten angestellt seyen (zu deren Unterhalte die Landschaft jährlich 750 fl. beiträgt) so solle also auch auf ein Collegium nobilium studiosorum angetragen werden. Schon Ferdinand Maria habe dieses im Sinne gehabt, indem er sich 1675 Bericht und Gutachten habe erstatten lassen, ob nicht das vom Herzog Georg gestiftete und seinen Namen führende Georgianum dazu verwendet werden könne. Die Sache wäre auch schon so weit gediehen, daß neue Zimmer in dem Georgianum gebaut wurden, als durch den inzwischen ausgebrochenen Krieg und Ferdinand Marias Tod das ganze Vorhaben wieder unterblieben sey."

Max Emanuel erwiederte hierauf (detto Brüssel, den 27. März 1700) der Antrag verdiene Berücksichtigung, und er sey geneigt dem Adel hierin an die Hand zu gehen, indem er den Vorschlag, wenn sich sonst keine Schwierigkeit zeige, nicht allein genehmige, sondern auch bedacht seyn wolle dem Adel zum Besten Ritter-Ordens-Commenden in Bayern einzuführen, und mit Zuziehung Seiner päbstlichen Heiligkeit hinsichtlich der Mittel aufzurichten.

Es ergingen hierauf Befehle an die Commissäre zu Ingolstadt, den geistlichen Rath und die Hofkammer, um zu ermitteln, wie viel, und welche Stipendien vorhanden, und wie selbe unter die Noblesse auszutheilen seyen.

Allein wenn gleich diese Sache in den Landschafts-Beschwerden vom 9. Februar 1702 neuerdings angeregt, und auch von den zu Durchgehung der Beschwerden bestimmten Landschafts-Deputirten darauf angetragen wurde, daß die schon bestehenden Stipendien zu dem fraglichen Zwecke verwendet werden möchten, und daß der adeligen Jugend in dem Georgianum wenigstens die Wohnung eingeräumt werden sollte, so gerieth doch diese ganze Verhandlung durch die bald darauf ausgebrochenen Kriegsunruhen gänzlich ins Stocken.

Wissen und Willen des Rektors und des Regens soll keiner die minores oder majores, noch weniger die Priesterweihe erhalten. Wegen Entlassung der Cleriker, Eintauschung der besseren, und Beförderung derselben, hat der Rektor und der Regens zu verfügen. Dieselben sollen auf drei Jahre, oder auf länger verpflichtet werden, mit der Bedingung, daß sie, wenn sie austreten wollen, dieses ein halbes Jahr zuvor anzeigen, damit unterdessen für Andere Vorsorge getroffen werden kann.

§. 5.

Schon ein Jahrhundert früher waren in einzelnen Klöstern Seminaria zum Zwecke des Unterrichtes der Knaben erachtet worden. Eines der frühesten ist jenes zu Wessobrunn (wo Alex. Huber und B. Finsterwalder ihre erste Bildung erhielten). Ferner diese Seminarien zu Weyhern, Bernried, Bernried, Andechs, Benediktbeyern und Tegernsee. In späterer Zeit ist das Seminar — oder vielmehr die Ritter-Akademie zu Ektal berühmt geworden. Die Söhne des Adels wurden hier nicht blos in den alten Sprachen, der Philosophie, Geschichte, Mathematik, Heraldick u. s. f. sondern auch in den neuern Sprachen und ritterlichen Uebungen unterrichtet wurden. Im Jahre 1711 wurde auch zu Benediktbeyern durch Abt Eliland ein vollständiger Unterrichts-Cursus für die niederen Classen bis zur Rhetorik ausgestattet.

§. 6.

Studia communia.

Wichtig in Beziehung auf den Unterricht in den Klöstern war die Errichtung der sogenannten *Studia communia.* Im Jahre 1684 waren 19 bayerische und pfälzische Benediktiner-Klöster in eine Congregation getreten, welche sich die Herstellung der ächt geistlichen Lebensweise, und die Verbreitung der Wissenschaften zum Hauptzwecke machte.*)

*) Es lag auch der Zweck mit im Spiele, den Jesuiten gegenüber, die althergebrachte Einwirkung auf den Unterricht und die Erziehung zu behaupten. Schon viel früher, nämlich im Jahre 1625, waren die Prälaten der Benediktiner-Congregation mit dem Erzbischofe von Salzburg wegen Errichtung einer hohen Schule zu Salzburg übereingekommen, und hatten den Churfürst Maximilian wiederholt um die Bewilligung gebeten, daß die in Bayern gelegenen Praelaturen hiezu den nöthigen Geldbeitrag leisten dürften.

Dieses Gesuch war dem churfürstlichen geistlichen Rath zur Begutachtung mitgetheilt worden, welcher aber seine Stimme dahin gab, daß der gebetene Consens den Bittstellern abgeschlagen werden solle.

Unterm 13. November 1623 wurde diese abschlägige Antwort dem Abte von Niederaltaich zur Mittheilung für die dabei interessirten Prälaten eröffnet, welche deßhalb am 20. April 1624 ihr Gesuch mit Gründen belegt erneuerten.

Unterm 22. März 1628 sah sich Maximilian veranlaßt sämmtliche Prälaten Benediktiner-Ordensnochmal zu ermahnen, die ihnen anvertrauten Gotteshäuser zu jenem Zwecke nicht mit der geringsten Anlage zu beschweren, sondern vielmehr darauf bedacht zu seyn, wenigstens in Bayern, wenn sie ihre Conventualen nicht auf die Universität Ingolstadt senden wollen, einen gelegenen Ort oder Kloster auszusehen, welcher mit geringen Kosten zu dem beabsichteten Zwecke hergerichtet werde.

Die eben in München anwesenden Aebte Benediktiner-Ordens beantworteten diese Zuschrift

Diese Congregation faßte nun den Entschluß für die Bildung der jüngeren Geistlichen gemeinsame Studien-Anstalten zu errichten.

Die bei den Hochschulen bestehenden Convicte für studirende Geistliche waren nämlich nicht hinreichend dotirt, um alle diejenigen welche sich den Ordens-Wissenschaften widmen wollten aufzunehmen, und daher sollten in einigen Abteien Schulen eröffnet werden, zum Studium der Rhetorik, Philosophie, Theologie, des Kirchenrechtes und der orientalischen Sprachen. Nebenbei sollte in jeder Abtey ein Lehrstuhl für die Theologia moralis errichtet werden. Den Lehrern selbst aber wurde eingeprägt, sich der höchsten Klugheit, Reife und Frömmigkeit zu befleißen, und sich fest an den überlieferten Sinn der Schrift, die Lehren der Kirchenväter, die Beschlüsse der Concilien, und Entscheidungen des Oberhauptes zu halten. Dabey sollten fleißige Exercitia scolastica zur Ausbildung der Gewandtheit mit geistigen Waffen zu fechten, stattfinden. *)

---

mit der erneuerten Bitte, wenigstens eine kleine Bausteuer beitragen zu dürfen (am 24. März 1628), aber es erfolgte von Maximilian eine abermalige abschlägige Antwort, mit dem Bedeuten daß ein jeder seine Conventualen in seinem anvertrauten Kloster unterweisen lasse, oder daß sie sich sämmtlich einen in Bayern gelegenen Ort wählen, wo die Conventualen ihre Studien vollbringen (11. April 1638).

Als ferner die Aebte zu Scheyern, Tegernsee und Andechs, welche in ihren und anderer Aebte ihres-Ordens Namen gebeten hatten, im Lande eine Congregation ad perfectam observationem regulae Sti. Benedicti aufrichten zu dürfen, wurde ihnen bemerkt: es sey eine Neuerung gegen die Regeln des Benediktiner-Ordens daß derselbe eine auswärtige Akademie, nämlich die zu Salzbur mit Professoren versehe.

Demnach wurde ermahnt diese Inconvenienz abzustellen, und vielmehr anzuordnen daß in den inländischen Klöstern des Benediktiner-Ordens die hohen Studien betrieben, und zwar in dem einen Theologie, in dem anderen Philosophie rc. docirt werden. Auf solche Weise würden dann die Klöster des Inlandes selbst gelehrte Leute bilden, und die Religiosen in guter Disciplin erhalten werden können.

*) Die Satzungen lauten:

I. „Ut fratres nostri electione divina majorem consolationem, uberiorem fructum accipere, et alacrius vitae religiosae labores et exercitia subire valeant, hortamur superiores, ad quos id spectat, ut in studiis Philosophiae et Theologiae aliisque disciplinis, quae ad sacrarum literarum intelligentiam maxime conducunt, juniores suos monachos sedulo exerceant, eisque nulla in re desint, quae in ejusmodi studiis majorum, nec non confratrum nostrorum, praesertim qui sunt de congregatione St. Mauri, exemplo proficere, ac proinde in rebus suis ad Dei gloriam et animarum profectum possint utiliter occupari, ad quorum studiorum statum felicem, quae sequuntur declaramus observari debere."

II. „Quamvis in vicinis academiis passim extent convictus, specialiter pro Religiosis ad studia mittendis ordinati, quia tamen in pluribus monasteriis, partim propter defectum mediorum seu sumptuum qui in hujusmodi convictibus ad magnam quantitatem annuatim excrescunt, partim ob alias causas, non omnes ad publicas academias mitti potuerunt, non sine

Diesem Plane gemäß wurden in den Jahren 1687 — 1689 in den Klöstern Scheyern und Mallersdorf mit den philosophischen und theologischen Studien der Anfang gemacht, und eine Kanzel für das geistliche Recht errichtet. Zur Erlernung der weltlichen Jura blieben die Kandidaten des geistlichen Standes auf die Universitäten hingewiesen.

---

damno tum personarum, tum monasteriorum; ideo, ut hac in parte per congregrationis nostrae unionem succuratur, in uno vel pluribus monasteriis gymnasia et scholae aperiantur, ubi Religiosi in studio Rhetorices et in philosophia, in casibus conscientiae et materiis theologicis, praesertim illis quae cura animarum et instructione populi in sana et orthodoxa doctrina necessaria sunt, et in aliis similibus ad sufficicentiam erudiantur et doceantur."

III. „In quem finem praeter illud monasterium juxta superius dicta pro studio Rhetorices et Philosophiae destinandum, aliud constitui debebit pro studiis Theologiae scholasticae ac positivae S. Scripturae, S. Canonum, atque Linguarum quae ad S. Scripturae intelligentiam conducent.

Quodsi unum monasterium pro his omnibus studiis modo nominatis nimis angustum foret, duo deputari poterunt arbitrio capituli generalis toties quoties necesse videbitur, ab uno ad alterum monasterium mutando. Professores sive Lectores et magistri tam rhetorices quam philosophiae et S. Theologiae, Ss. Canonum, et aliorum studiorum praedictorum assumentur sive ex nostra, sive alias ordinis nostri congregatione, non autem ex alio ordine praesertim Mendicantum, nisi de speciali licentia S. sedis apostolicae ad supplicationem Capituli generalis evocentur."

IV. „Quatenus studia memorata in nostra congregatione magis floreant in monasteriis expresse ad eadem deputatis, et ut snmptus cum in finem faciendi, quantum possibile fuerit, evitentur, qui moralis theologiae studio sollummodo applicabuntur, in propriis suis monasetriis remanentes, ibidem lectorem proprium ad hoc deputatum habebunt, qui quater ad minus in hebdomada lectiones e theologia morali habeat, et ab eodem vel alio una vice saltem ex scriptura alia lectio habebitur."

V. „Lectores autem et magistri sint ea prudentia, maturitate, devotione et aliis religiosis dotibus instructi, ut scientiis cum pietate docentis verbo et exemplo pares sint, novas opiniones, vel etiam parum communes, seu minas tutas ne doceant. S. Scripturae, sensum ne detorqueant, sanctorum et doctorum placita in honore habeant, hac in omnibus, et praecipue in his quae ad munus usum pertinent, superiori suo subjecti sint et obedientes. Nullus Alchimiam, Astronomiam iudiciariam, aliasque periculosas, vanas aut prohibitas artes et disciplinas adiscere vel exercere audeat. Lectores qui morum doctrinam tradunt, eam cum de ipsa Christi lege agitur, ex scripturis sacris juxta patrum consensum expositis, et ex eorundem patrum traditione hauriant. Cum autem de disciplina et legibus ecclesiae etc. quaestio mota est, decreta Conciliorum et summorum Pontificum rescripta consulant et sequantur. Qui theologiam tractant omissis inutilibus quaestionibus, quarum in humana societate est nullus usus, materias utiles, et ad regimen animarum aptatas ex sacris scripturis, ac constante ecclesiae traditione firmatas tradere et explicare studeant, ea propter assidua lectio Sct. Patrum et ecclesiasticae historiae profitentibus theologiam maximum in modum commendatur et peaescribitur."

In jenen gemeinsamen Studien bestand die Einrichtung daß während des Schuljahres sowohl als am Ende desselben; durch gedruckte Disputirsätze und Abhandlungen öffentliche Rechenschaft abgelegt wurde über das geführte Lehramt. Durch beharrliche Verfolgung eines mit Entschiedenheit erfaßten Zweckes, wobei die Disciplin dem Lehrer so förderud zur Seite stand, ist es nun auch dem Zusammenwirken einer Anzahl bedeutender, gründlich gelehrter, und über den Zweck und Methode sich klar bewußter Mitglieder des genannten Ordens gelungen, diese Studia communia zu Ehren und Ansehen zu bringen; ja dieser Einrichtung eben durch die guten Resultate die aus denselben hervorgingen, auch im Auslande eine große Celebrität zu verschaffen. *)

Als nun aber diese Anstalt ihren Zweck erfüllt hatten — als die Einleitung zu einer allgemeinen Regsamkeit in Erlernung der Wissenschaften gegeben war — hielten es die Aebte, in der Besorgniß es möchten die fraglichen Studia dommestica zuletzt selbst hinderlich auf die weitern Fortschritte auf der eröffneten Bahn zurückwirken, für angemessener dieselben nicht länger bestehen zu lassen. Es kamen dabei auch die großen Unkosten in Anschlag welche eine solche Anstalt nothwendig verursachten, und welche bei dendamals so schweren Zeiten nicht leicht zu erschwingen waren. Man beschränkte sich denn wieder auf die studia domestica, und fand es angemessen, die fähigsten Köpfe zu ihrer weitern Ausbildung nach Ingolstadt an das dortige Convictum Religiosorum zu senden, wo dann auch die Hülfsmittel in größerem Maaßstabe anzutreffen waren.

§. 7.

Collegium Germanicum.

Wenn gleich das im Jahr 1584 zu Rom durch Pabst Gregor XIII neu konstituirte Collegium Germanicum natürlich nicht als ein bayerisches Institut betrachtet werden kann, so darf dasselbe doch hier nicht außer Betracht bleiben, da es nicht nur vorzüglich in der Absicht der deutschen Kirche überhaupt aufzuhelfen begründet wurde, sondern auch seiner Wesenheit und Beschaffenheit nach vielseitig auf die Bildung des bayerischen Diöcesan-Clerus einwirken konnte. Anderseits ist zudem dieses Institut aus jenen Ansichten und Ueberzeugungen hervorgegangen welche schon der Stifter des Ordens der Gesellschaft Jesu in Beziehung auf Begründung und Einrichtung eines Seminariums in einem Entwurfe schriftlich niedergelegt hatte — Ansichten

---

VI. „Exercitia scholastica frequentia sint, quia ex ejusmodi ventilationibus tum Professores tum disciputi habitum et facilitatem obpugnandi et defendendi acquirunt. Sed moneantur omnes ut nullus excessus fervoris vel clamoris ibidem locum habeat, non pro focis sed pro elegantia disceptationis hujusmodi exercitia instituantur; nullus discipulorum ab hisce exercitiis absit, sine gravi causa."

*) So wurde z. B. Corb. Grätz aus Kloster Rott nach Böhmen, — H. Widmann (ein Mallersdorfer) an die Universität Erfurt berufen (1723 — 28), Wenzel, gleichfalls aus Mallersdorf, erhielt einen Ruf nach Ungarn, Pronath nach Schwarzach, Zallwein und Bernhard nach Kärnthen — und selbst in Polen wurden solche studia communia nach dem Muster der bayerischen errichtet. Auch unser Meichelbeck ging aus einem solchen Studium hervor.

welche also durch die große Ausbreitung dieses Ordens in Bayern daselbst bereits im XVI Jahrhundert geltend gemacht worden sind.

Endlich waren noch von einer andern Seite her die Grundsätze und Ansichten welche in den Statuten des Collegii Germanici zur Regel erhoben wurden durch die Dekrete des Concilii Tridentini, mit welchen sie in so enger Verbindung stehen, sanctionirt.

Wir schalten denn also hier einen kurzen Auszug aus den Statuten des bezeichneten Collegiums ein, und lassen den ausführlichen Inhalt der Bulle Pabst Gregors XIII in einer Beilage zu diesem Kapitel folgen:

„Es sollen um den Bedürfnissen Deutschlands zu Hülfe zu kommen in gelegenen Orten dieses Reiches fromme und verständige Männer aufgestellt werden, welche Jünglinge von trefflicher Gemüthsart aufsuchen und dem Collegium in Rom vorstellen, wo sie sodann durch die Obern examinirt, und die besten in das Collegium aufgenommen werden.

Diese Candidaten sollen von ehelicher Geburt, gegen zwanzig Jahre alt, mit guten Zeugnissen über ihre Sitten versehen, der deutschen und lateinischen Sprache mächtig, und in der Regel zum Kursus der Philosophie oder Theologie reif seyn. Die Anzahl der Plätze (im ganzen hundert Alumnen) muß nach dem Bedürfnisse der deutschen Diöcesen bemessen werden.

Die Alumnen haben eidlich zu geloben daß sie den geistlichen Stand ergreifen und auf Befehl der Obern in ihr Vaterland zur Ausübung der Seelsorge zurückkehren wollen.

Bei ihrem Eintritte werden die Candidaten einem wenigst vierzigtägigem geistlichen Exercitium unterworfen, um sogleich einen tiefen Grund zu einem wahrhaft in Gott versenkten Leben zu gewinnen, und ihre Aufgabe vollständig zu erkennen. Hierauf haben sie noch eine sechsmonatliche Probezeit zu bestehen, damit ermessen werden könne, ob sie ihrem Berufe gewachsen sind oder nicht.

Alle im Collegio in brüderlicher Liebe vereint leben nach gleichen Gesetzen.

Alles soll auf dem Fundamente der Gottseligkeit beruhen, und daher werden die Alumnen zu einer ununterbrochenen Uebung des Gottesdienstes und der Werke der Andacht verpflichtet. Demnach sollen auch Alumnen, welche sich zwar den Wissenschaften ergeben, aber in dem Eifer der Frömmigkeit erkalten, entlassen werden. Denjenigen dagegen welche in Frömmigkeit die eifrigsten sind sollen alle heiligen Weihen, selbst ohne einen Titel eines Benefiziums oder Patrimoniums ertheilt werden.

Die Alumnen sollen sich weltlicher Geschäfte und Streitsachen möglichst enthalten, und nicht in die Häuser der Layen herumlaufen, vielmehr nie ohne Begleiter ausgehen, nie auswärts speisen oder übernachten.

Zum Studium der Theologie werden vier Jahre bestimmt, zu jenem der Philosophie drei Jahre, und eben so viele zur Erlernung der Gewissensfälle. Im letzten Jahre des Kursus müssen die Alumnen das Subdiakonat empfangen.

Ausgezeichnete Priester sollen zu Magistern der Theologie erwählt werden.

Nach vollendetem Studium dürfen die Alumnen noch dreißig Tage im Collegium verweilen; dürftige werden bei ihrem Austritte ausgestattet. Einzelne von ausgezeichneter Tugend

können nach absolvirten Studien zum Dienste des Collegiums in demselben zurückbehalten werden — doch dürfen sie nie eine Agentur in weltlichen Geschäften übernehmen.

Austretende dürfen nicht daran gehindert werden sich in einen religiösen Orden zu begeben.“ —

Zur geschichtlicher Erläuterung fügen wir hinzu:

Von dem Kardinale und apostolischen Legaten in England, Reginald Polus, war bereits im Jahre 1556 ein ausführlicher Plan zur Errichtung von Seminären in dem genannten Reiche entworfen worden. Vergleicht man diesen Plan mit den Beschlüssen des Kirchen-Rathes von Trient in Beziehung auf die Seminarien — so zeigt sich, daß die Väter dieser Versammlung sich den Entwurf Reginalds durchaus zum Vorbilde genommen. Geht man aber noch weiter zurück, so liegt sowohl diesem Entwurfe als der primitiven Constitution des Collegii Germanici durch Pabst Julius III von 1552, jener frühere Entwurf zu Grunde welcher von dem Stifter des Ordens der Gesellschaft Jesu ausgegangen ist.

Ja der ursprüngliche Gedanke zur Errichtung dieses Collegiums gehört durchaus dem Stifter des Ordens der Gesellschaft Jesu. Er hatte dabei die Absicht deutsche Cleriker zu bilden, um sie für den Dienst der deutschen Kirche zu verwenden. Die Cardinäle Moroni und Marzellus Cervinus traten zuerst als die eifrigsten Beförderer des Planes zu einem Institute auf, von welchem sie sich insbesondere die erfolgreichste Bekämpfung der in Deutschland entstandenen neuen Lehre erwarteten. Und so erfolgte schon im Jahre 1552 eine Bulle Pabst Julius III durch welche das Collegium germanicum seine erste Begründung erhielt. Als Albrecht V von diesem Institute genauere Kenntniß bekam, faßte er alsbald den Entschluß auch in Bayern ein solches Collegium zu errichten, und sendete seinen Vertrauten Heinrich Schweicher in dieser Absicht an Ignatz nach Rom.

Des Herzogs Plan kam damals nicht zur Ausführung. Und selbst in Rom hatte die neue Anstalt nach Pabst Julius Tod mit großen finanziellen Verlegenheiten zu kämpfen. Allein die unbesiegbare Standhaftigkeit ihres Urhebers hielt sie dennoch immer aufrecht, und später fand sie in Pabst Pius IV wieder einen eifrigen Freund und Beförderer. Gleichwohl war es erst Gregor XIII durch welchen dem Collegio Germanico seine Dauer und Wirksamkeit gesichert wurde. Die Aufmerksamkeit und der Eifer dieses Kirchenpabstes auf das genannte Institut wurde vorzüglich durch den Cardinal Bischof von Augsburg, aus dem Geschlechte der Truchseß erweckt, und Canisius aus Bayern berufen, um hierüber mit Rath an die Hand zu gehen. Auf diesem Wege kam denn jene Restaurationsbulle Pabst Gregors zu Stande, auf welche wir bereits hingewiesen haben. Der Pabst ließ es auch nicht an einer nachhaltigen Ausstattung des Collegiums fehlen, welches von nun an zu einem kräftigen Gedeihen, und einer höchst bedeutenden Wirksamkeit gelangte. Denn eine ganze Reihe höchst ausgezeichneter Männer gieng aus diesem Institute hervor, und die Fürsten des katholischen Deutschlands vertrauten diesen Männern die einflußreichsten Aemter. Was insbesondere Bayern betrifft, so wurde namentlich das Georgianum in Ingolstadt, durch Barthol. Fischer, einen der Alumnen des Collegiums, dem die Direktion übergeben worden, von nun an ganz in dem Sinne und Geiste jenes römischen Institutes verwaltet.

Viertes Capitel.

Volks- und Landschulen.

§. 1.

Trivial-Schulen.

Auch für die Trivial-Schulen ist von Seite der Klöster Nachahmliches geschehen, so z. B. bereits durch den Abt Heinrich von Tegernsee († 1544), durch Bernhard von Niederaltaich, welche für die Stabilität und Qualifikation der Land-Schullehrer so beharrlich besorgt waren. In den Städten blieb, wenn auch später der lateinische Unterricht an die Jesuiten überging, die Aufsicht und die Verwaltung der deutschen Schulen bei den Magistraten.

Eine festere gesetzliche Bestimmung erhielt nun aber erst das Schulwesen in der bayerischen Landesordnung vom Jahre 1553, welche im 10ten Titel verordnete, wie folgt:

Zehenter Titul: Von den Schulen.

Art. 1. „Daß man die abkomen Schulen wider auffrichten soll."

Lateinische Schulen.

„Dieweil zu auffrichtung vnd erhaltung ainer erbarn bstendigen vnnd guten Policey, danon dann Land vnd leuten ehr vnd wolfart entstet, der fürnemlichsten weg vnd mittel ains ist, daß die Jugent zu der ehr vnd forcht Gottes auch tugent vnnd nüzlichen ehrlichen künsten aufferzogen werde, darzu dann die Lateinischen Schulen der erst anfang sein sollen, vnnd Wir aber in guter erfarung haben, das solche Lateinische Schulen in vnsern Steten vnd Märckten vast abgenomen, So haben Wir für ain sondere hohe notturfft, vnd fürderung des gemainen nuz bedacht, daß ain yede Obrigkait bey Steten, Märcken vnd Flecken, da von alter Lateinisch schulen gehalten worden, fleissigklich darob seyn damit solche Schulen wider auffgericht, vnd in ain ordenlich bestendig gut wesen gebracht werden, Welches dann Wir mit rat vnser Landschafft hiemit in ganzem ernst schaffen vnd gebieten, Nemlichen das ermelte Obrigkaiten, in Steten, Märcktn vnnd wo sonst von alter schulen gevest, erbar glert vnnd fleissig Schulmaister, so die kinder von anfang, biß sy zu merern künsten geschickt werden, vnderweisen künden, vnd in erbarer güter zucht zu haltn wissen, bestellen. Auch denselben wol einpinden vnd darob seyen, damit sy solchem irem Schulmaisterambt zu Kirchen vnd in den schulen, wie sich gebürt, fleissigklich außwarten, Vnd ob an ainem oder mer orten, der besoldung halb mangel erschin, daß solch geschickt Personen nit wol zu bekommen wären, So soll dasselb Vns oder vnsern Regi-

mentn angezaigt werden, mit derselben wissen vnd bewilligen soll alßdann fürsehung gschehen, Ob vnd wie von den vacirenden Pfriendtn oder auß den Brüderschafften, zechschreinen vnd in ander weg, zu solchem gutem nuzlichem vnd hochnottürfftigem werck zimlich und leidenlich hilffraichung mög gethan werden.“

Art. 2. Wie fürohin den armen Schulern das singen vor den heusern vnd ander allmösen einzenemen gestatt werden soll.“

„Vnd nachdem yez bei vnsern Stetn vnd Märcktn die vnordnung gefunde wirdet, das vil müssiggeend knaben etwo auß gehaiß vnd anlernung jrer Eltern, vnder dem schein der Schüler, mit singen vor den heusern, vnd sonst tag und nacht ob dem petl ligen, vnd doch nit in die Schul geen, dardurch sy dann des petlns vnd müssiggangs gewonen, darin auffwachsen, vnd nichts lernen, Welchs den andern armen Schülern, die zu der lernung vnd zucht gehalten werden, an jrer nottürfftigen vnderhaltung die sy vom allmösen haben müssen zu abbruch raicht, auch sonst von des vnnuzen müssiggangs und stätten petls wegen nit zu gedulden, So ist Vnser ernstliche mainung, das für an kainem Schüler mer das singen vor den heusern, noch ander petln oder almosen einzenemen vergont oder gestatt werde, er habe dann seiner armut, auch fleissigen Schulgangs vnd studirns von seinem Schulmaister ain vrkundt oder sonder zaichen, welches zaichen oder vrkundt ain yeder Schulmaister allain den armen Schülern, die wie yetzgemeldt fleissig gen Schul geen vnd lernen, vnd kainem andern geben, Das auch die Obrigkait yedes orts damit solches also geschehe, verordnen vnd darob sein soll. Damit auch die Schüler erkent, vnd sich ander on solch vrkundt oder warzaichen nit einmischen, soll jnen das singen vor den heusern allain bey dem tag vergont vnd zugelassen, Aber bey der nacht soll dasselb nit allain Jnen, sonder auch allen andern manns = vnd weybspersonen genzlich verbotn sein.“

Also zu Begründung der Gottesfurcht, Tugend und ehrlicher Künste, wird — nach Rath der Landschaft — die Wiederherstellung der lateinischen Schulen in den Städten und Märkten anbefohlen, wobei auf die Anstellung ehrbarer, gelehrter und fleißiger Schulmeister gesehen werden soll, welche die Schuljugend in Zucht zu halten wissen. Für die Bezahlung dieser Lehrer soll in Ermanglung des Gemeindefonds, durch vacirende Pfründen und Beiträge aus dem Bruderschaftsvermögen und den Zechschreinen gesorgt werden.

§. 2.

Das Concilium zu Trient nahm auch auf die deutschen Schulen Rücksicht, damit den Knaben und Mädchen der erforderliche Unterricht in den Anfangsgründen der katholischen Lehre und im Lesen und Schreiben allgemein zu Theil werde. Zugleich — und damit die ärmeren unentgeldlichen Unterricht zum Theil empfangen können, wurde auch für den zureichenden Unterhalt der Lehrer gesorgt, und die Kloster = Vorstände, so wie die Magistrate, unter Strafandrohung dießfalls ihrer Pflichten erinnert.

Augsburger Synode 1548.

In Gemäßheit der Vorschriften Tridentinums und der Dioecesan - Synoden waren die Bischöfe verpflichtet Schul = und Erziehungs = Häuser in ihren Bezirken zu errichten. Die Augsburger Synode vom Jahre 1548 legte in dieser Beziehung die Vorschriften des Concilii Lateranensis zu Grunde, und beschloß: daß die Domkapitel und Collegiat = Stiften eine Anzahl fähiger

junger Köpfe auf gemeinsame Kosten auf katholische Universitäten schicken sollen, während die jungen Domherren und Stiftsgeistlichen die theologischen Vorlesungen fleißig zu besuchen haben. Ferner wurde den Aebten aufgetragen für die Wiederaufrichtung der verfallenen Schulen und ihrer Hilfs-Anstalten, besonders aber für die Erhaltung und Vermehrung der Bibliotheken Sorge zu tragen. Zugleich wurde die Wahl von Lehrern des reinsten, ja ausgezeichneten Lebenswandels und der besten Gesinnungen zur heiligsten Pflicht gemacht.

Augsburger Synode 1567.

Auf der Augsburger Synode v. J. 1567 wurden diese Verordnungen wiederholt, und die vermöglichern Klöster aufgefordert auch auf die Unterstützung einer Anzahl weltlicher Schüler bedacht zu seyn, und für die Aufstellung eines Lehrers der Theologie in ihrer Mitte Sorge zu tragen.

Die dießfallsigen Bestimmungen der Synoden lauten: „Inprimis statuimus et ordinamus ut nullus nostrae Augustensis ditionis aut Dioecesis, cujuscunque aetatis, status, ordinis, aut gradus fuerit, ad Scholas et Gymnasia, de schismate aut haeresi suspecta, nuperque natis de religione perversis oppinionibus contaminata, discendi, docendive causa audeat proficisci. Nam qui contra fecerit, is sciat se Nobis poenas debitas daturum. Quod vero ad Nos attinet, Academiis incorruptis, et in Catholica doctrina, vitaque perseverantibus, potestatem facimus, Nobis viros literatos, ad regendum Ecclesias idoneos significandi, quorum in collatione Beneficiorum, Parochialium Ecclesiarum, apud quos residere voluerint nostrae Dioecesis, honestissimam rationem Nos habituros, eosquo, si digni ea re videbuntur, etiam apud Sanctissimum Dominum nostrum, Paulum Tertium, Pontificem Maximum, cujus optimam mentem ad hoc inclinare cognovimus, summo studio atque diligentia promoturos policemur. Concilii quoque Lateranensis Decretum amplexi, praecipimus ut quaecunque, aut qualiacunque Canonicorum collegia, Scholas pro cujusque Collegii magnitudine, sicubi aut desierunt, aut novis opinionibus infectae, erigant et restituant.

„His praeficiantur Magistri et Paedagogi incorruptae vitae, a quibus tam pietatis Christianae prima principia, quam rudimenta literarum juventus hauriat, eaeque in classes, si aetatis aut ingeniorum ratio id postulare videtur, dividantur.

„Quibus etiam nihil, quod eorum innocentiam, vel in religione vel in moribus laedere possit, praelegi mandamus. In reliquis vero oppidis, ubi Collegia non sunt, Scholas, quarum magistri boni, honesti et docti sint, instaurari aut conservari jubemus.

„Apud singula frequentioraque Canonicorum Collegia singuli Theologi honestis stipendiis conducti habeantur: qui certis diebus et horis interpretentur Biblia, ac de re theologica juniores Canonicos Vicariis et alia Collegio membra doceant: ubi eorum quisque ad lectionem suae professioni et instituto congruentem comparare teneatur.

„Doctori unius Praebendae proventus, donec in docendo perstiterit, assignetur, qui si non suffecerit, ratio aliqua ineatur, ut ei, quantum sit satis, suppedictur.

„Ne Christianae juventuti pro lacte Catholicae Religionis exitiale haereseos venenum, dolo malo a Ludimagistris propinari contingat: volumus ut omnes Ludimagistri (quod antea quoque a Nobis constitutum est) secundum formulam Pii IV, Pont. Max. fidei faciant professionem. Quod idem Praelati omnes cum Praeceptoribus, qui junioribus Monachis praeficiuntur, studiose volumus observare, De moribus etiam eorumdem Magistrorum dili-

gens inquisitio fiat, quomodo enim is pueros ad bonos mores infirmabit, qui ipse corruptis et perditis est moribus."

„Similiter qui privatim pueros suos instituendos curant, eo in Domino hortamur, ut diligenter inquirant et observent, qua Religione, quibusque moribus illi sint, quos suis pueris praefectos volunt, cum non leviter ea in re a multis peccetur.

„Nemo nostrae Dioecesis, sive Clericus, sive Laicus, ad Gymnasia haereticorum vel ipse proficiscatur, vel suos studiorum gratia mittat, qui secus fecerit eum nos graviter et severe puniemus."

„Curabitur quoque, ut in celebrioribus locis honestae sint matronae, quae puellas legere et scribere doceant, quae et ipsae Catholicae fidei professionem secundum Pii IV formulam supradictam facient, nec permittent, ut improbatae lectionis libri, in puellarum sibi concreditarum manibus versentur.

„Quae de Professore Theologiae in Colegiis et Monasteriis instituendo Concilium Tridentinum statuit, ea ubi commode fieri possunt, quam primum effectui mandari ac firmiter deinceps observari volumus, Nec dubitamus rem tem sanctam, et hoc tempore cum primis necessariam, piis omnibus gratam fore et a Praelatis solicite promovendam."

Gleichzeitig wurde eine besondere Sorgfalt in Betreff der Aufnahme der Schullehrer und Schulfrauen in den Städten und Flecken, besonders hinsichtlich ihrer religiösen Grundsätze eingeschärft. *)

Diese Verfügungen bezwecken somit: 1) die Errichtung von Knaben- und Mädchenschulen in den kleinern Ortschaften, 2) die Errichtung von Schulen in größerm Maßstabe dort wo sich ansehnliche Collegien von Kanonikern befinden, 3) die Errichtung eines theologischen Lehrstuhles für angehende Geistliche an den Sitzen solcher Collegien. Bei allen diesen Bestimmungen ist übrigens die gewissenhafteste Fürsorge vorwaltend, für die strengste Aufrechthaltung des reinen Lehrbegriffes, und die schleunigste, unnachsichtlichste Entfernung verdächtiger Lehrer.

§. 3.

Diese Anordnungen blieben nicht ohne Folge. Der Bischof Martin von Eichstädt brachte schon im Jahre 1564 eine öffentliche Lehranstalt für Philosophie und Theologie an dem bischöflichen Sitze zu Stande, die mit trefflichen Lehrern besetzt war, und von Seite Herzog Albrechts mit den Freiheiten der Ingolstädter Facultaet begnadiget wurde (1565).

Späterhin gaben die Jesuiten diesem Institute einen neuen Aufschwung.

In St. Andrä in Freysing machte sich der Schulvorstand Georg Ammersee sehr um den Unterricht verdient.

Die Aebte von Tegerrnsee waren besonders für den Unterricht im Griechischen und Hebräischen bemüht. Ebenso die Mönche von Benediktbeuern und zu St. Ulrich in Augs-

*) Bischof Otto von Truchseß ließ 300 Knaben auf seine Kosten unterrichten, und übergab dem Canisius die Schulen zu Augsburg. Auch die Stiftung der Universität zu Dillingen ist sein Werk. Sein Nachfolger Johann beschenkte die hohe Schule zu Ingolstadt mit den kostbarsten Sammlungen, und vermehrte den Fond der dortigen Bibliothek.

burg; und es zeichneten sich die Aebte von Alteich, Inderstorf und Scheyern durch so vieles aus, was sie für Förderung des Studiums und der wissenschaftlichen Sammlungen geleistet haben.

Die Zahl der Conventualen welche sich auf der Universität Ingolstadt der Wissenschaft widmeten, stieg binnen den Jahren 1588 bis 1617 von der Zahl dreißig bis zu achtzig. Später bezogen vorzüglich die Mitglieder St. Benedikt meist das in Salzburg bei Errichtung der dortigen Universität gebildete Convict, dessen Lehrstühle von Geistlichen ihres Ordens besetzt waren. — Im Kloster Ranshofen wurde eine allgemeine gepriesene Lehrschule für die studirende Jugend errichtet, und auch die Lehrschule zu Baumburg war allgemein besucht.

Nicht minder wurden in Niederalteich, Benediktbeuern, Wessobrunn, Tegernsee Seminarien für die Jugend errichtet, und besonders in Gars auch der Unterricht im Griechischen betrieben.

In München entstand auf Herzog Albrechts Anordnung auch bei den Franziskanern ein Seminar.

§. 4.

Auch die Salzburger Synode v. J. 1569 war auf das ernstlichste auf die Errichtung von Schulen in Städten, Märkten und Flecken, so wie auf die Unterdrückung der Winkelschulen bedacht, und machte den Vorständen aller geistlichen Stifter die Sorge für die Erhaltung dieser Schulen zur heiligsten Pflicht.

Die aufzustellenden Lehrer wurden hiebei einem bischöflichen Sittenunterrichte, und der strengen Prüfung ihrer Zeugnisse unterworfen.

Und wenn nun gleich über die Lehrmethode einzelne Vorschriften nicht gegeben wurden, so ließ man es nicht an ernsten Mahnungen fehlen der literarischen Bildung stets die moralische zu Grund zu legen, und eben so vor unzeitigen Eifer, als sträflicher Nachsichtigkeit zu warnen. Der Erzbischof selbst aber machte sich — voranleuchtend durch ein wirksames Beispiel — verbindlich, arme, aber fleißige Kinder auf seine eigenen Kosten dem Unterrichte zuzuführen.

Wir wollen übrigens die wörtlichen Bestimmungen der Synodal-Beschlüsse selbst vernehmen. Sie lauten wie folgt:

„Statuimus itaque, ut in singulis, omnibusquae nostrae Provinciae civitatibus, oppidis et castellis, juxta cujusque loci necessitatem Scholae publicae, seu ludi literarii habeantur, in quibus honesta ingenia erudiantur, atque ad usum, commodumque Reipublicae Christianae idonea reddantur. Quamvis proinde nullum munus Reipublicae afferre majus, meliusve possumus, quam si doceamus atque erudiamus juventutem, non tamen perinde omnes Scholae Magistri, seu Praeceptores praestare atque conferre videntur. Reperiuntur enim alicubi clanculariae scholae, in quibus aliqui sed non optimi plebis liberos suos malunt institui, ut juxta humaniorum literarum principia, etiam reneentionis doctrinae venena inbibant, quibus ita a teneris imbuti, tanquam in herba inficiuntur et epecantur, ut ad nullius frugem verae Ecclesiae pervenire queant: quae scholae penitus extirpandae, et nullo in loco Christiani nominis tolerandae sunt. Privatas quoque et quas Poeticas vocant improbamus, censentes publicas magis habendas atque fovendas, in quibus una cum bonis moribus bonae doceantur literae.

„Licet enim inter patrios parietes adolescentes educari et erudiri; consultius tamen

fuerit id in publico fieri, ut qui olim publicis praeficiendi sunt functionibus, ii quoque in publico discant. Quomodo autem et quales sint ad regendas Scholas acceptandi paulopost dicetur.

De Scholis instituendis, augendis et conservandis.

Cap. I. „Porro cum Sacerdotum quoque penuria, qua passim laboratur, permultas exigat Scholas, et plurimi erudiantur studiosi juvenes; ideo mandamus nostrae Metropolicae, caeterisque Cathedralium et Collegiatorum Ecclesiarum et Monasteriorum Praepositis, Abbatibus, Decanis atque Capitulis, ut qui penes suas Ecclesias et Monasteria scholas habent, easdem sustenare non disistant, sed omni diligentia conservent et augeant, non habentes autem, sub poena diminutionis fructuum et proventuum, pro arbitrio Ordinariprum taxandae, in spatio sex mensium Scholas pro loci commoditate atque necessitate instituaut, Magistros idoneos honesto stipendio adsciscant, et puerorum ingenia ad Reipublicae Christianae usum pie informari curent.

De Ludimoderatorum delectu, atque eorundem fidei professione.

„Cap. II. Cum autem in delectu Ludimoderatorum, Magistrorum, Praeceptorum atque Paedagogorum haud vulgaris adhibenda sit diligentia, Nos superiores Synodi Salisburgensis renovantes Constitutionem, ordinamus et statuimus, ne a quoque cujuscunque sit status, dignitatis, gradus vel conditionis, quispiam Scholae Rector, Praeceptor, Magister, Didascalus vel collaborator, sive publicus sive privatus, qui discentes cujuscunque sexus vel aetatis, etiam si unus tantum fuerit, in Scholis vel domi, aut alibi, publice vel privatim, quascunque lectiones triviales, cujuscunque artis vel linguae, etiam Germanicae tametsi gratuito legeret, interpraetaretur aut repeteret constituatur, nisi prius suo Ordinario, vel ejus Officiali, Vicario Generali, aut Commissario, ad hoc deputato fuerit praesentatus, ut de cujusque Religionis fide, moribus, vita, conversatione, atque eruditione periculo facto, pueri sub illorum ferula eo securius et utilius militare possint. Qui paedotribae etiam neque ab Ordinariis admittantur, nisi primo Catholicae fidei fecerint Professionem, superius in titulo de Tridentini aliorumque Conciliorum constitutionibus insertam atque descriptam.“

Cap. III. „Interdicimus autem, ne quispiam eorum qui in universali quadam seu particulari cujuscunque loci Schola, ubi reprobae Religionis doctrina dominatur studuit, ab aliquo nostrae Provinciae in Rectorem, vel Collaboratorem, sive Paedagogum assumatur, nisi per triennium saltem inter Catholicos, Catholice fuerit conversatus: cujus in scriptis, vel alias fidedignum habeat testimonium, et exhibita coram Ordinario, vel Officiali fidei Catholicae professione, cum juramento quod alius doctrinae opiniones, libros, picturas, chartas, scripta, sive calamo exarata, sive typis expressa, abjicere, relegare, atque penitus delere, neque eorum quidquam penes se tenere, vel sectarium quid profiteri, sed per omnia Catholicam et Apostolicam Jesu Christi doctrinam sequi et observare velit.

Cap. IV. Mandamus denique ac statuimus, ut cujuscunque ordinis vel gradus paedotribae hujus nostrae Provinciae, hoc tantum praelegant, doceantque, quod illius aetatis innocentiae convenit et ingeniorum capacitas fert: perpetuo caventes, ut non solum libri a Concilio Tridentino damnati, et peculiari Cathologo comprehensi, sed neque his similes

juxta infecti, contagiosi, aut de labe haeresis suspecti, vel ulla alia, obscoena famosa, turpia scripta, cujuscunque sint facultatis, legantur aut doceantur, quae, et id genus alia, cum suis authoribus omnino per universam nostram Privinciam exauthorari, rejicique volumus, atque praecipimus. Eadam lege et statuto privatarum quoque Scholarum Magistros et singulorum puerorum, qualiscunque conditionis sint, Paedagogos et caeteros ligari et astringi volumus et decernimus. Cujus rei rationem habebunt in civitatibus qui dem Cathedralibus summi Scholastici, in aliis vero Archidiaconi, et rurales Decani, exceptis scholis quae singulis Monastriis sive Praelatis subditae sunt, quarum curam gerent accuratam ipsi Praelati."

Cap. V. „Praeterea Ludimoderatores soliciti atque ad eo assidui sint, cum praelegendo, tum etiam studiosorum profectum solicitando, eosque et in moribus et bona disciplina, potissimum vero in fide Catholica, frequenter instituendo, examinando ac retinendo. Lynceis oculis circumspiciant ne commissa fideliter bonae spei ingenia instigante diabolo a subdolis ac perversis hominibus seducantur, corrumpanturque. Si vero in Scholasticorum grege deprehenderuntur (quod Deus avertat) vel religione infecti, vel moribus adeo corrupti, ut nec verberum, nec verborum ullo remedio, ucrari possent, hi tanquam scabiosae pecudes e scolis repellantur, et juxta Delictum puniantur.

Cap. VI. „Quod ad reliquum docendi genus attinet, Ludimoderatores et caeteros Praeceptores atque Informatores omnes exhortatos, ut eum modum, seu methodum in erudiendo, quae sibi ipsis laudi, discipulis vero seu Scholasticis suis, commodo futura sit, observent: id quod ipsi ex politiorum authorum lectione potius, quam nostra instructione petent. Hoc interim animadvertant, ut ad ingeniorum diversitatem se accomodent. Quod enim in omni genere causarum, id quoque in hoc Didascalico necesse est, benevolum, attentum, atque docilem faciant auditorem. Benevolos autem faciant, si eos pueros qui et morum et literarum doctrinam prompto et facili accipiunt ingenio, laudis et gloriae triumpho vehant, quo liberalia ingenia, ceu calcari excitantur, ac subinde promptiores efficiuntur: duriores vero ae tardiores diligentiorum juvenum exemplis si stimularint, et juxta ferculam etiam cum mansuetudine tractaverint. Nihil enim foedius est Praeceptore furioso (ut testatur sanctus atque doctus vir Hieronymus) qui, cum debeat esse mansuetus et humilis ad omnes, ex diverso, torvo vultu, trementibus labiis, rugata fronte, effrenatis convitiis, facie inter pallorem et ruborem variata, clamore perstrepitat, et errantes non tam a bono retrahit, quam ad malum sua saevitia praecipitat. Sua porro industria et facilitate attentos facient ac dociles, si nihil intermiserint quod adolescentium ingenia allicere valeat. Itaque in docendo non pigri, non lassi neque invidi sint, sed fideles. Qua in re illis optanda foret mens Annii Senecae, qui praeclare admodum dicere solebat, se cupere omnia quae sciret in alium transfundere, et in hoc gaudere quod aliquid discat cum doceat, nec se ullam rem delectare, quantumvis eximia et salutaris esset, si cum hac exceptione detur sapientia, ut illam inclusam teneret nec enuntiaret, potius rejecturum: Nullius enim boni nec sine socio jucundam esse possessionem."

„Quod si docendo et instruendo aeque fideles ac diligentes fuerint, non dubium est quin Reipublicae Christianae laboris sui utilissimos fructus sint producturi: ipsi vero non minus quam antiquitus, et vivendi et discendi Praeceptores erunt, et omnium sententia beati putandi, quamvis consenuerint vires atque defecerint, neque in futuro saeculo sua mercede fraudabuntur."

Cap. VII. „Verum enim vero cum omnis mercenarius sua mercede dignus sit; Praelatis et caeteris magistratibus omnino curandum est, ut Ludimagistris digna decernantur et honesta stipendia, ut egenos gratis, nulloque penitus accepto pretio instituere possint. Quocirca Innocentii III Decreta ac reliqua in Concilio Lateranensi promulgata, hac de re edita, prorsus observari volumus. Siquidem vero Monasteriorum, vel aliarum Ecclesiarum Praelati, sive Capitula, in hisce curandis fuerint negligentes, in eos Ordinarii dignis poenis vel tempestive animadvertunt."

Cap. VIII. „Postremo, ut etiam in Scholis Teutonicae linguae ordo atque decorum servetur, jubemus ut earum moderatores puellas seorsim a pueris masculis instituant, neque confuse mixtos ut pecora quaedam teneant, seduloque curent ne quid commercii pueris cum puellulis sit, sic fiet, ut utriuslibet sexus pars disciplinae suae diligentius incumbat, et ad pudicitiam in primis quoque annis assuefiat. In caeteris omnibus, ut pietate imprimis, et Catholicae fidei praeceptis, literis legendis et scribendis, bonisque moribus juventutem instituant, non minus atque latinitatis Praeceptoribus mandatum esse omnino volumus, poena negligentibus pro arbitrio non suo, sed Magistratus constituta.

Cap. IX. „Ut autem ea omnia, quae supra recensuimus, rite, ordineque succedant et absque fraude peragantur, sancimus, ut cum in qualibet Dioecesi visitationes celebrantur ordinariae, ipsi Ludimoderatores, cujuslibet loci, se Visitatorum examini praesentent, ut de sua conditione ac professione rationem reddant, et de interrogatis respondeant."

Cap. X. „Volumus etiam, ut hi qui in Scholis nostrae Metropoliticae, Cathedralium, Collegiatarum, Monasteriornm et Civitatum Ecclesiarum docentur, diebus festis et aliis quoque, juxta cujusque Ecclesiae consuetudinem, ad vespertinas preces, atque summum officium Chorum ingrediantur, Deum illic una cum Clero in Hymnis, Psalmis et canticis, laudaturi. Bonum est enim viro ab adoloscentia sua portare jugum Domini; nec parum proderit, si ritus et ceremonias Ecclesiarum ab ipsa pueritia videant et assuescant: tardius enim excidit, et firmius haeret, id quod quisque in juventute vel vidit, vel didicit."

Und so enthalten denn diese Verfügungen bereits: 1) die Wiederherstellung oder Errichtung von Schulen bei den Domkirchen, Collegiat=Stiftern und Abteien; 2) strenge Vorschriften über die Qualifikation der Schullehrer und die Wahl der Lehrbücher; 3) Praktische und geistvolle Winke für die beste Lehrmethode; 4) die Anordnung einer strengen Schulvisitation, so wie einer Oberaufsicht durch die summi scholastici, Dekane und Aebte; 5) Sorge für billiger Lehrergehalte; 6) Berücksichtigung des Unterrichts im Deutschen; 7) Trennung der Knaben= und Mädchenschulen.

§. 5.

Was den Lehrstoff der deutschen Schulen betrifft, so sollte Unterricht in der katholischen Lehre, im Lesen und Schreiben gegeben werden.

Zur Controlle hatten die angeordneten Schulvisitationen zu dienen.

Für den Unterhalt der Lehrer wurde in der Art gesorgt daß den ärmeren Schulkindern das Schulgeld erlassen werden konnte.

Gegen die Säumigen war Strafe angedroht.

Die landesherrliche Aufsicht wurde auf das Nachdrucksamste ausgeübt. — Als namentlich Herzog Albrecht V einen bedenklichen Zustand in dieser Beziehung warzunehmen glaubte, ließ er (im J. 1569) an die Prälaten der Klöster seines Landes die Aufforderung ergehen, die durch die Unbilden der Zeit in Verfall gerathenen Schulen wieder zu errichten; weßwegen er auch die Schullehrer in den Städten und auf dem Lande untersuchen, und diejenigen ihrer Aemter entsetzen — wohl gar außer Landes verweißen ließ, von denen es sich veroffenbarte daß sie der katholischen Kirche nicht getreu geblieben, sondern fremden Lehren huldigten, und diese sogar den ihrem Unterrichte anvertrauten Kinder mittheilten. *)

§. 6.

Schulordnung v. J. 1659.

Hieher gehört auch die im Jahre 1656 für die deutschen und lateinischen Schulmeister und Kinder erlassene Schul-Ordnung, deren wesentliche Bestimmungen lauten wie folgt:

„Die Schulmeister sollen ihre Kinder zu aller christlichen Zucht, Ehrbarkeit und Gottesfurcht fleißig anhalten, was ihnen nebst ihrem von jeder Ortsobrigkeit zu bestimmenden Schul- oder Quatembergeld dereinst reichlich vergolten werden wird."

„Die Schulmeister und Schulhalter, oder Jungmeister, sollen der Jugend mit gutem Exempel, als mit ehrbarem und auferbaulichem Wandel vorangehen, sollen sich des Fluchens und Gotteslästerns, wie auch des Zechens und Betrinkens enthalten, täglich Messe — und an Sonn- und Feiertagen Predigt hören, und ihre Hausgenossen zu einem unsträflichen Wandel anhalten."

„An Sontagen sollen sie die Kinder persönlich in die Kinderlehre führen, und Montags darauf hierüber examiniren."

„An hohen Festtagen, Freitagen und Samstagen, besonders während des Gottesdienstes, sollen sie die Jugend vom Spiele und Herumlaufen vorzüglich bei den Kirchen und Freythöfen abhalten."

„Wenn die Kinder in die sogenannte Grün oder Virgatum geführt werden, soll denselben

*) Abt Balthasar von Tegernsee vollzog sogleich diesen Befehl, und errichtete bei dem Kloster eine Dorfschule, wobei der Lehrer jährlich 20 fl. an Geld, die tägliche Kost im Kloster, alle Tage zwei Laibe Brod, 1 Maaß Wein, und jährlich ein Fuder Heu als Bestallung hatte. Seine Funktion bestand in der Aufsicht über die Präbendisten, die er im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und in der lateinischen und deutschen Sprache zu unterweisen hatte. Eine Religiose gab im Christenthume Unterricht.

nur ehrbare Recreation gestattet, und alle Ungebühr im Tanzen, Spielen, Trinken 2c. verhindert werden."

Die Schullehrer sollen vorzüglich auf den Katechismus halten, und den Kleinen welche noch nicht lesen können, das Vaterunser, Ave Maria, den Glauben, die zehn Gebote, die fünf Gebote der christlichen Kirche, und die sieben Sakramente vorlesen, und auswendig zu lernen aufgeben."

„Die Jugend soll in allen guten Sitten und Tugenden, als Wahrhaftigkeit, Ehrbarkeit, Eingezogenheit, Sanftmuth, Gehorsam, Demuth 2c. unterwiesen und auferzogen, und vor Spielen, Schwören, Nachämmen, Lügen, Leichtsinn, sträflichen Muthwillen, Ungehorsam, Täuscheln, übeln Nachreden 2c. fleißig gewarnt, und den Untugenden wozu die Kinder geneigt sind, bei Zeiten gesteuert werden."

„Alle unnöthige Gemeinschaft zwischen Knaben und Mädchen soll sowohl in als außer der Schule verhütet werden."

„Im strafen sollen die Schulmeister nicht zu streng seyn, die Nachlässigen mehr durch öffentliches Lob der Fleißigen aufmuntern, bei Abstrafung die Ruthen mit Bescheidenheit gebrauchen, die Mädchen abgesondert von den Knaben strafen, besonders aber alles Schlagens auf den Kopf und Rücken, so wie des Haarraufens und aller Schmähworte sich ganz enthalten."

„Die Schulmeister sollen in den Städten ohne Vorwissen der Schulherrn, auf dem Lande aber ohne Vorwissen des Pfarrers kein fremdes Kind aufnehmen, oder doch wenigstens gleich hernach anzeigen."

„Alle Quatember soll jeder Schulmeister ein Verzeichniß aller seiner Kinder, sowohl der bürgerlichen als fremden übergeben, worin enthalten ist: der Kinder Tauf- und Zunamen, wer ihre Eltern, woher die fremden Kinder, bei wem sie zur Herberge oder Kost, ob sie und ihre Eltern Vermögen haben, und ob sie ohne oder mit dem Almosen erhalten werden?"

„Der Anfang der Schule, welche Vormittag von 7 — 10 Uhr und Nachmittag von 1 — 4 Uhr dauern soll, hat mit dem heiligen Gebet zu geschehen."

„Jedem Kind soll ein gewisser Platz in der Schule angewiesen, auch denselben nicht gestattet werden Obst oder anderes Schleckwerk in die Schule zu bringen und daselbst zu essen."

„Die Schulmeister sollen keine Nebendienste übernehmen wodurch sie vom Unterricht der Jugend abgehalten werden, sondern die bestimmte Schulzeit in der Schule zubringen, die Jugend fleißig unterweisen und abhören, keine verzogene Buchstaben gebrauchen, die Vorschriften korrect und gut schreiben, und den Kindern keine Kanzlei- oder Frakturschrift geben bevor sie nicht deutlich kurrent schreiben können."

„Wenn unter der Schulzeit die ganze Uhr schlägt, sollen die Schulmeister alle Kinder das heil. Kreuz machen, und denselben von einem hiezu bestimmten Kinde den englischen Gruß vorsprechen lassen; dieselben haben auch dafür zu sorgen, daß jedes Kind welches in die Schule aufgenommen wird, mit einem Agnus Dei am Hals und einem Rosenkranz versehen sey."

„Die Zuchtregeln sollen den Kindern alle Monate einmal vorgelesen werden."

„In Aufstellung der Schulmeister soll die nöthige Vorsicht beobachtet beobachtet, und kein Winkel-Schulmeister geduldet werden."

„Wenn ein Schulmeister soviel Kinder hat daß er dieselben allein nicht gehörig unterrichten kann, oder wenn dessen Abwesenheit erforderlich ist, so kann er mit Erlaubniß der Schulherren taugliche Schulhalter oder Jungmeister aufstellen, welche katholischen Glaubens und eifrig in ihrem Geschäfte seyn müssen."

„Von jeder Obrigkeit sollen zwei sachverständige Personen als Schulherren aufgestellt werden, welche den Schulmeistern diese Ordnung in der Schule anschlagen, und alle Quatember den Schülern vorlesen."

Zuchtordnung.

„Sobald die Kinder aufstehen sollen sie das heilige Kreuzzeichen machen, sich mit gewissen Gebetlein ihrem Schutzengel empfehlen, dann geschwind anziehen, Gesicht, Mund und Hände sauber waschen, den Eltern einen guten Tag wünschen, dann, wenn es seyn kann, eine Messe hören, nnd darunter einen Rosenkranz beten."

„An Sonn- und Feiertagen sollen sie fleißig in die Kirche gehen, in derselben aber nicht gaffen und schwätzen, oder von einem Altar zum andern laufen."

„Wenn die Kinder in die Schule gehen sollen sie die gehörigen Sachen mit sich nehmen, das Weihwasser nehmen, das heil. Kreuz machen, dann in die Schule eilen, und sich daselbst züchtig und ruhig verhalten."

„Am Anfang und Ende der Schule, und wenn die Uhr schlägt, sollen sie die gehörigen Gebete verrichten."

„Auch ohne Vorwissen des Schulmeisters sollen sie ehrerbietig seyn, und die Strafen oder Zurechtweisungen ohne Murren annehmen."

„Gegen die Ehehalten und Hausgenossen sollen sie freundlich und achtungsvoll seyn."

„Wenn sie vor einem Cruzifix oder lieben Frauenbild vorübergehen, sollen sie sich bücken, besonders aber auf den Freythöfen keinen Lärm machen."

„Alle Sonntage um 12 Uhr sollen sie mit dem Schulmeister in die Kinderlehre gehen, und daselbst wohl aufmerken."

„Ehe sie sich schlafen legen sollen sie noch ihr Gebet verrichten, dann den Eltern gute Nacht wünschen, das Weihwasser nehmen, das heil. Kreuz machen, und sich daran gewöhnen betend einzuschlafen."

§. 7.

Ferner ist ist noch der nachstehenden einzelnen Verfügungen dieses Betreffes zu erwähnen:

10. Septbr. 1643. „In großen Dörfern, wo viele Kinder vorhanden sind, sollen Schulen errichtet, und wenn sich die Schulhalter von dem Quatembergeld nicht erhalten können, so soll mit Zuthun der Ordinarien von den Gotteshäusern ein Sold bedingt werden."

5. Dez. 1651. „Die Schulmeister sollen in der Unterweisung der Jugend, zur strengen Beobachtung der Schulordnung angehalten werden."

29 Nov. 1656. „Die Schulmeister sollen eines guten Wandels und in Glaubenssachen wohl erfahren

seyn, damit sie nicht allein im Katechismus, sondern auch in guten Sitten wohl instruiren können.“

„Zu Schulmeistern sollen taugliche und gottesfürchtige Leute angestellt werden welche Discretion mit der Jugend gebrauchen, ihnen das Vagiren und Umlaufen nicht gestatten, sondern sie zur guten Disciplin und Gottesfurcht anweisen, und im Schreiben und Rechnen unterrichten sollen.“ 1669.

„Liederliche, versoffene und untugendhafte Schulhalter sollen abgestellt werden, hingegen soll man taugliche und geschickte Schulmeister mit Rekompensen von milden Stiftungen oder Spitalpfründen versehen, ihnen gleich nach den Rathsfreunden den Rang lassen, und eigne Commissäre bestellen welche nebst dem Pfarrer die Schulvisitation vornehmen.“

Den lateinischen Schulhaltern, welche neben dem Unterrichte in der lateinischen Sprache auch das Deutsche zu lehren anfiengen, wurde diese Beeinträchtigung der deutschen Lehrer untersagt; und eben so auch den letztern der Unterricht in der lateinischen Sprache verboten. 6. Okt. 1696.

Diese Verordnung kam jedoch nicht allgemein zum Vollzuge, da z. B. die beiden lateinischen Schulmeister bei U. Frau und St. Peter seit unvordenklichen Zeiten das Recht gehabt, auch die deutsche Sprache zu lehren.

§. 8.

An diese Verfügungen reiht sich was im Laufe der Zeit insbesondere in Betreff der Schulvisitationen verordnet wurde. Schulvisitationen.

Schon im Jahre 1569 wurde die Aufstellung von zwei verständigen Gerichtsleuten, als sogenannten Schulherren angeordnet, welche jährlich zweimal den betreffenden Schulbezirk visitiren, den Mängeln abhelfen, und an die Regierung Bericht erstatten sollten. 1569.

Insbesondere erhielten im J. 1614 die Rentmeister den Befehl alle Schulen zu visitiren, und die gefundenen Mängel abzustellen; sowie auch zu verfügen, daß die ketzerischen und andern ärgerlichen Bücher die auf die Jahrmärkte gebracht, oder auf andere Weise eingeschwärzt werden, von den geistlichen Obrigkeiten und Pfarrern untersucht, und nicht eher als dieses geschehen, zum Verkaufe zugelassen werden. 1614.

Ein Mandat v. J. 1619 überträgt den Beamten und Pfarrern die Lokal-Schul-Visitationen. Es lautet: „Weil nicht wenig daran gelegen ist daß die liebe Jugend sowohl zur Ehre Gottes als Erhaltung guter Polizei in guten christlichen Sitten und Künsten erzogen, und die Schulen aller Orte mit qualifizirten und exemplarischen Schulhaltern — welche ihrem Beruf nach der Jugend mit der Furcht Gottes vorgehen sollen, versehen und in guter Ordnung erhalten werden, so sollen die Beamten nebst den Pfarrer jedes Orts die lateinischen und teutschen Schulen öfters visitiren.“ 5. Juli 1619.

Und da sich bald wieder die Nothwendigkeit zeigte, die Visitation, Reformation und gute Bestellung der lateinischen und deutschen Schulen mit größerem Eifer und öfter als bisher vorzunehmen, so wurde nicht nur der geistliche Rath beauftraft sich dieses Werk bestens angelegen seyn zu lassen, sondern auch den Rentmeistern befohlen bei ihren Umritten in den Städten und Märkten Acht zu geben, wie die lateinischen und deutschen Schulen bestellt seyen, und dieses protokolliren zu lassen; so wie auch den Gerichten, Städten und Märkten zu befehlen, ihre 7. Sept. 1630.

Berichte, besonders in Fällen welche schleunige Abhülfe erfordern, unverweilt an die Rentmeister einzusenden, welche selbe dann an den geistlichen Rath zu befördern haben.

Schon die geistliche Rathsordnung v. J. 1608 bestimmte in dieser Beziehung: „Der geistliche Rath soll auf die lateinischen und deutschen Schulen ein wachbares Auge halten, solche zu gehöriger Zeit visitiren und umgestalten, mit Ausnahme jener welche von der Gesellschaft Jesu versehen werden. Daß sich übrigens die genannte Stelle nicht eben sehr eifrig in Förderung dieses Theiles ihrer Aufgabe gezeigt habe, erhellt aus einer dießfalls unterm 24. Aug. 1639 ergangenen Mahnung des Inhalts: „der Obliegenheit in Visitation, Reformation und guten Bestellung der Schulen sey der geistliche Rath gar nicht nachgekommen; er halte weder Aufsicht über die Schulen, habe vielweniger Auszüge aus den rentmeister'schen Umrittsprotokollen, die Schulen betreffend, eingesendet, noch auch von den Städten und Märkten und von den Beamten hierüber einigen Bericht begehrt. Weil aber an guter Zucht und Unterweisung der Jugend derselben zeitliche und ewige Wohlfahrt, die Erhaltung der allein wahren Religion, guter Polizey und ehrbaren Wandels nicht wenig gelegen, haben sich die geistlichen Räthe um das Schulwesen mit desto größerem Eifer anzunehmen, von dem Rentmeister, Städten, Märkten und Beamten die Berichte jährlich wenigstens einmal abzufordern, die Mängel abzustellen, wenn es die Nothwendigkeit erfodert an den Churfürst darüber zu referiren, und die nöthigen Befehle auszustellen; gleichwie auch die Hofkammer durch ein eigenes Dekret beauftragt worden, aus den rentmeister'schen Protokollen Auszüge über die Beschaffenheit der Schulen zu machen, und dem geistlichen Rathe zu weiterer Verfügung zuzustellen.

Instruktion v. 1669.

Die Rentmeister'sche Umritts-Instruktion vom 24. Dezbr. 1669 bestimmte in dieser Beziehung das Folgende: „Der Rentmeister hat bey seinem Umritte auch die Schulen zu visitiren und sich von der Qualifikation der Schullehrer zu überzeugen. Untaugliche Subjekte sind zur Anzeige zu bringen. Damit man aber um so eher gebildete und rechtschaffene Leute zu Lehrern erhalte, soll der Rentmeister sich erkundigen ob denselben nicht neben dem Quatember Gelde eine jährliche Zulage von milden Stiftungen gereicht, oder eine Spitalpfründe ledig gelassen, und die Portion dem Schulmeister zugetheilt werden könnte? Nach verrichtetem Umritte ist Bericht hierüber zu erstatten. Den Schullehrern in den Städten und Märkten gebührt der Gang gleich nach den Rathsfreunden. Aus dem Rathe sind eigene Schulkommissaire zu verordnen, die neben dem Pfarrer alle Quatember die Schulen visitiren, und nachsehen ob die Schulinstruktion befolgt werde.“

§. 9.

Kinderlehren.

Was insbesondere den primitiven Religions-Unterricht, und die sogenannten Kinderlehren betrifft, so kommen in dieser Beziehung nachstehende Verfügungen der weltlichen und geistlichen Behörden vor:

1587.

Für's Erste ist ein Erlaß Herzogs Wilhelm an die Bischöfe zu bemerken: „Sie möchten allen Prälaten und Seelsorgern mit Ernst auftragen daß sie der Jugend den Katechismus fleißig vortragen, und sie in den christlichen Glaubensstücken gründlich unterrichten, auch fleißig an allen Orten Kinderlehre halten; insbesondere solle allen Seelsorgern bei bestimmten Straffen geboten werden, an Sonntagen, und auf dem platten Lande wenigst zu Advent-

und Fastenzeit, dem versammelten Volke die Glaubenslehren katechetisch vorzetragen. Von Seite des Herzogs werde es nicht fehlen die weltlichen Obrigkeiten mit allem Nachdrucke zur Mitwirkung anzuhalten. *)

Auch Max I ließ sich die Beförderung dieses so wesentlichen Theiles des Unterrichtes eifrigst angelegen seyn.

Der Pfleger von Dachau, Wilhelm Jocher, hatte auf sein Gesuch (v. 25. Febr. 1605) die Erlaubniß erhalten, daß ein Priester der Gesellschaft Jesu während der Fastenzeit an den Sonntag-Nachmittagen in Dachau den kleinen Katechismus lehre. (27. Febr. 1605.)

2. März 1607.

Dieser Unterricht hatte so gute Folgen, daß nach zwei Jahren an alle Vikariate in Bayern das Ersuchen gestellt wurde, zu verfügen daß in ihren Diöcesen die Pfarrer nicht allein in der Fastenzeit, sondern auch an alle Sonn- und Feiertagen die Kinderlehre fleißig halten.

Die Regierung in Burghausen erhielt (i. J. 1609) den Auftrag nachzusehen ob in denjenigen Orten ihres Verwaltungsbezirkes, die zur Diöcese Salzburg gehören, das gemeine Volk und die Jugend von den Archidiaconis, Pfarrern und Seelsorgern, genugsame christliche Information und Unterricht in den Glaubenslehren erhielten, und darüber Bericht zu erstatten.

4. Febr. 160

Als Maxilian in Besitz der Herrschaft Mindelheim gelangte, wurden von den Pfarrern und Seelsorgern daselbst die Kinderlehren nur selten gehalten. Um aber dieses für die Jugend sowohl als für Erwachsene fruchtbringende Werk auch in dieser Herrschaft eingeführt zu sehen, wurde an die geistlichen Räthe zu Augsburg das Ansinnen gestellt, nicht nur die Kinderlehre, sondern auch nach gehaltener Predigt das allgemeine Gebet für geistliche und weltliche Obrigkeiten anzuordnen.

12. Jan. 1618.

Ein Hirtenbrief Bischofs Stephan von Freysing vom J. 1615 trägt in dieser Beziehung den Seelsorgern auf das ernstlichste auf: „daß alle Pfarrer und Seelsorger unsers Freysingischen Dioeces, an was orth und Enden sie angesessen, dises heylsame Werckh der Kinderlehr alsbaldt nach Empfahung gegenwerttigen Mandats, wo solche Kinderlehr nit schon albereit in esse, sowol Sommers- als Winters-Zeiten, nach Möglichkeit und Gelegenheit iedes Orths anstellen, und die Kinder, auch sowol Jung als Alte Leuth, aus des P. Petri Canisii Catechismo, welcher aus des P. Georgii Scherrers Büechern durch Mathaeum Pympium gezogen, und mit mehrern weitleuffig erklärt und erleuttert, auch in Paderborn bei Mathaeo Pontano anno 1608 getruckt worden, allerdings unser Instruction gemeß, so zu dem Pastoral getruckt vorhanden ist, lernen, und unterweisen, und sich davon nichts abhalten lassen.“

1615.

Vier Jahre später wurde wurde wiederholt an den geistlichen Rath erlassen: dieweilen hieran nit wenig gelegen daß die liebe Jugendt in gueten christlichen Sitten und Künsten erzogen, die Schuellen aller orthen in gueter Ordnung erhalten, und offtermahlen visitiert

Mandat 1629

*) Die Patres der Gesellschaft Jesu waren deshalb nach Landshut verordnet worden, damit sie da das Predigtamt und die Kinderlehren mit Unterweisung des Katechismus besorgen.

Als Wilhelm V erfuhr daß sie damit noch nicht angefangen hatten, erhielt der Vicedom zu Landshut den Befehl selbe zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten. —

werden; Also wöllen und benelchen höchstermelt Sr. Fürstl. Durchl. daß von dero geistlichen Rath fürterhin bei den hiesigen lateinisch und deutschen Schuellen fleissigere Inspection gebraucht, und offtermalen darbey zuegeschehen — aufm Lanndt aber, solches den beambten, mit und neben der Pfarrern dergestalt anbeuolchen werde, daß Sy ebenmessig zum öfftern visitiern, und iedes Jars die Bestellung, auch was aller orthen für Unordnungen fürgehn, auf daß man solchen remediern khünde berichten. Und damit solche Ordnungen und Visitation gleichergestalt, in allen Rentämbtern, also durchgehent im Lanndt gehalten, und fürgenommen werde, solle man solches alsobaldt bey den Regierungen, durch Beuelch verfüegen. Gleichzeitig ergieng an die Regierungen: „Auch ist unser Beuelch, daß Ir in Ganzem von uns euch anvertrautten Regiments-Gezürkh, bei allen unsern Beambten und anderen nachgesetzten Obrigkheiten, die Verfiegung Crafft diß geschehen lasset, damit erst bedeutte unsere Beambte mit und nach jedes orths ordenlichen Pfarren, bey obbemelten lateinischen und deutschen schuellen zum offtern visitiern, und wie dieselben sowol der Schuelhalter halben, alß dessen in waß Güetterordnung bestelt meglichiste erfahrung einhollen, auch iedes Jars die Bestellung, und was aller orten jedes dero anuertrautten Gerichts für Vnordnungen fürgehn, auf daß man solchen remedirn künde, järlichen außfierlichen berichten.“

Mand. 1628. Ferner v. J. 1628: „Weill die Landtskinder und Unterthanen so schlecht in Glaubens-Sachen unterrichtet sein, daß sie von diser wichtigen Sach, von welcher gleichwol das Seelenheyl abhangt, gemeiniglich gar nichts, oder wenig wissen, und eben dahero, wann sie in die fremde kommen, von denen acatolischen leicht überworffen, und zum abfahl gebracht werden, so sollen die Eltern ihre Kinder, und Ehehalten zu Besuechung der Kinderlehr bey vermeidung schwerer Straff anhalten, und die Seelsorger hierin gleichfalls ihre Schuldigkeit thuen; allergestalten die Beamte und Obrigkeit genau darauf zu sehen, und den Befund der Sach nebst denen sich etwann bezeigenden Mängeln alle quartall zu berichten haben.“

Mand. 1627. Etwas mehr ins Allgemeine geht ein früheres Mandat vom 2. Juni 1627 des Inhalts: „Mißfälligst werde die so schlechte Kinderzucht bemerkt; „junge Leute werden weder auf Gottesfurcht noch Ehrbarkeit abgerichtet, man lasse sie von Kindheit auf den ganzen Tag auf der Gasse mit Spiel und Verübung alles Muthwillens zubringen, unter dem Vorwand daß dieselben Schüler sind von einem Hause zum andern herumschwärmen, und Niemand gebe Acht darauf wem sie zugehören, was sie thun, lernen, oder wohin es seiner Zeit mit ihnen kommen könnte. An Sonn- und Feiertagen höre man zu grösser Aergerniß nichts als schreien, singen, spielen, herumschwärmen, und dergleichen Ungebühr von den Kindern. Man lasse kein Handwerk mehr lernen, sondern lieber im Müssiggang herumschlenzen, woher die fast allgemeine Beschwerde der Handwerksleute komme, daß sie keine Jungen mehr haben können.“

Zur Abstellung jenes Unwesens sollen alle Obrigkeiten auf bessere Beobachtung der Kinderzucht sehen, und an allen Orten besondere Leute aufgestellt werden, welche die Inspektion über die Jugend haben und alle Ungebühr anzeigen, damit die gehörige Abstellung geschehen, und allenfalls selbst gegen die saumselige Obrigkeit eingeschritten werden könne.

25. Sept. 1628. Im Jahre 1628 wurde wiederholt eingeschärft: „daß die Kinder und Ehehalten von ihren

Eltern und Herrschaften zum fleißigen Besuch der Kinderlehren angehalten, und denselben nicht gestattet werden solle, während dieser Zeit auf der Gasse oder im Heimgarten herum zu laufen, oder anderer Ungebühr nachzugehen.

Und um über den Vollzug solcher Verfügungen zu wachen, wurde unterm 3. Mai 1630 decretirt: „die Rentmeister haben bei ihren jährlichen Umritten die Beamten zu vernehmen ob die Kinderlehren fleißig gehalten werden, wenn dießfalls eine Nachlässigkeit vorkommt, dieses dem Umritts=Protokoll einzuverleiben, und an den Ordinarius der Diocese die Auffoderung zu thun, daß derselbe die nachlässigen Pfarrer und Seelsorger zu fleißiger Haltung der Kinderlehren anhalte.“ 1630.

Ja diese Kinderlehren sollten selbst unter dem Vorwand der Kälte zur Winterszeit, und wei die Jugend manchmal einen weiten Weg zur Kirche habe, nicht unterlassen werden dürfen, was sich eben sowohl auf die Ehehalten und haushabigen Personen bezieht. 7. Juli 1631.

Was die Hofmarchen betrifft, so sollen die Landgerichte Obacht haben, ob die Kinderlehren daselbst ordentlich verrichtet werden, und hierüber Bericht erstatten. 16. März 1632.

Damit bei der Jugend zum Besuch der Kinderlehren mehr Eifer und Fleiß erweckt wird, sollen von den vermöglichen Gotteshäusern jährlich etliche Gulden zum Ankauf von verschiedenen Bildern, Kreuzeln, Pfenningen und dergleichen verwendet, und diese unter die Jugend ausgetheilt werden. 16. Mai 1639.

Unterm 15. November desselben Jahres ergieng ein erneuerter Befehl: daß die fürstl. Beamten mitwirken sollen damit die in Städten, Märkten, und auf dem Lande an Sonn- und Feiertagen von den Pfarrern zu haltenden Kinderlehren fleißig besucht werden. 15. Novbr. 1639.

Und da es sich zeigte daß an vielen Orten die Kinderlehren deßwegen nicht vorschriftsmäßig statt fanden, weil die weltlichen Obrigkeiten die Pfarrkinder und Unterthanen zum Besuche der Kinderlehren nicht anhielten, sondern vielmehr durch Errichtung von Kugel- und Spielplätzen und anderer Kurzweil hievon abwendig machten, so bestimmte ein Mandat vom 16. Dezbr. 1639, daß zur Zeit der Kinderlehren der Besuch von Kugel- und andern Spielplätzen Niemanden gestattet seyn solle.

Ein weiteres Mandat vom 10. Septbr. 1643 bestimmt: „da die Kinder durch die an Sonntagen etwa ½ Stunde lang von den Pfarrern abzuhaltenden Christenlehren nicht hinlänglich unterrichtet und unterwiesen werden, wenn sie nicht auch in den Schulen den Katechismus lernen, und es an Unterhaltung der Schulmeister ermangelt, so sollen in den Orten wo die Anzahl der Jugend groß ist, aber noch keine Schulen sind, Schulmeister aufgestellt, und nebst ihrem zu beziehenden Schulgeld mit Vorwissen und Einwilligung der Ordinarien jedes Ortes von den vermöglichen Gotteshäusern der Unterhalt derselben bestritten werden.“ Mand. 1643.

Ein geistlicher Rathsschluß v. J. 1652 verordnet ausführlicher: „Dieweilen aber vorkommen, daß bei der Kristenlehr nit allein die iunge Kinder examinirt, sondern auch die alte und andere gestandtne Personen und Ehehalten ofentlich gefragt worden, dessen sie sich dann schämen, und sich derentwillen der Kirche entäußern — ist demnach unser gnädigster Beuelch, zum Fall die Sach vorkhomnermassen beschaffen, sollest du darob sein daß dergleichen gestandtne Dienstpotten mit dergleichen ofentlichen Anfragen bey der Christenlehr verschonet werden, zuma- 1652.

len es genueg, wann solche Personen aus des Christenlehrers examine und der Kinder gegebene Antwortten etwas nuzliches hören und lernen; sonderbar waist du eine oder andere Person dißfalls mit der Geltstraff unangelangt zu lassen."

11. Feb. 1656. Auch in den folgenden Regierungs-Perioden wurde diesem Gegenstande die angemessene Sorgfalt zugewendet, wie nachstehende Verfügungen zeigen:

„Diejenigen, welche nicht in die Christenlehre kommen, sollen gestraft — die Strafen aber für die Gotteshäuser jeder Pfarre verwendet werden."

10. Dez. 1658. „Es soll mit mehr Nachdruck gesorgt werden daß an Sonn- und Feiertagen die Kinderlehren geeignet gehalten, und diese sowohl als die Predigten von den Unterthanen fleißig besucht werden."

27. Septbr. 1660. „Die Jugend und das grobe Bauersvolk soll von den Gerichten angehalten werden an Sonn- und Feiertagen der Christenlehre fleißig beizuwohnen."

9. Juni 1664. „Die Christenlehren sollen entweder vor oder nach der Predigt, oder sonst zu einer bequemen Zeit gehalten werden."

5. Dez. 1678. „Es ist umständlich zu berichten, was bei den Christen- und Kinderlehren für ein Fleiß und Unfleiß, Schuldigkeit oder Versäumung bezeigt wird."

12. März 1714. „Der Besuch den Kinderlehren wird neuerdings eingeschärft, und haben die Beamten den Pfarrern auf Imploration allen nöthigen Beistand gegen die nachläßigen und widerspenstigen zu leisten."

8. Feb. 1725. „Die Beamten sollen dem in cura animarum stehenden Clero hülfreiche Hand bieten, und mit Ernst dafür sorgen daß die Unterthanen die Predigt und Christenlehre fleißig besuchen. Eben so sollen auch die Schulhalter an Eifer und ihrer Schuldigkeit nichts ermangeln lassen."

18. Dez. 1725. „Die Sonn- und Feiertage sollen bestens gehalten, an denselben alle knechtliche Arbeit unterlassen, und besonders darauf gesehen werden daß das Volk durch das Viehhüten vom Gottesdienste nicht abgehalten werde."

„Die Kinder und Dienstboten sind fleißig in die christliche Lehre zu schicken; die ausbleibenden sind aufzuzeichnen und zu bestrafen."

„Die Jugend ist bei Vermeidung einer Kirchenstrafe von Martini bis Ostern fleißig in die Schule zu schicken, und wo Mangel an Schulmeistern ist soll dießfalls Bericht erstattet werden."

„Auf die Bursche, welche die Rocken- und Spinnstuben besuchen, ist besondere Absicht zu zu halten, und sind dieselben auf Betreten empfindlich zu bestrafen."

1724. Bischof Johann von Freysing bewies seinen Eifer in dieser Beziehung in einem Erlasse vom Jahre 1724 lautend: „Weilen auch zur sittlichen Education der Jugend, und damit die Forcht Gottes denen Kindern frühezeitig, ein einfolglich unauslöschlich werde eingedruckt, die fleissig und gottesförchtige Schulmeister sehr viel beytragen können, also befehlen wir unseren Pfarrern und Seelsorgern, sie sollen auf alle Weis geflissen seyn, damit wenigist in grösseren Dorffschafften eigne Schulmeister angestellt, und beständig unterhalten, dan, damit man den abziehlenden Frücht erreiche, das Jahr hindurch solche Schulen von ihnen öffters fleissig visitirt, sodann von

denen Pfarrern denen Capitels = Officialen, von diesen aber anhero quartaliter nebst anderen der Erfund unfehlbahr erstattet werde."

Er erinnerte hiebei an das Circulare Pabst Clemens v. J. 1703, lautend: „Possunt parochi in audiendis confessionibus absolutionem denegare parentibus notabiliter contumacibus quoad filiorum instructionem in rebus ad animarum salutem spectantibus."

Eine weitere Verfügung dieses Bischofs in Betreff der Katechese bestimmt ausführlich: „Wir befehlen also alles Ernsts, und zwar denen Pfarrern und Vicariis sub poena arbitraria, denen cooperatoribus aber sub poena amotionis, daß selbe fürohin die Christenlehr, wie es in Rituali fol. 736. §. Modus catechizandi tam parvulos quam adultos etc. ordentlich vorgeschrieben, oder auf folgende Weis halten sollen, und zwar nachdem der Catechist vor und mit denen Kindern das Gebett mit heller Stimme verricht, sollen zwey Knaben, oder zwey Mägdlein ein Haubtstuck aus dem Catechismo auswendig recitiren, denen können kleinere Knaben oder Mägdlein beigestellt werden, welche erwehntes Haubtstuck abgetheilter in kleinen Strophen oder Gesezlein widerholen; nach diesem verfügt sich der Catechist zu denen Kindern, fragt sie was in nächster Christenlehr gehandlet worden: befürdert mit mehrer Erläuterung der Kinder Antwort, verfügt sich also zu denen so noch nicht recht betten können, höret selbe an, und haltet ihnen ihrer Fähigkeit gemessene Fragen vor. Endlich sezt sich der Catechist, wann ihme beliebt, nieder, gibt denen Kindern eine neue Lection vor, nach Ordnung des Catechismi, erkläret selbe mit ein oder anderen kurzen Exempel; welcher leztere Puncten, weilen er sine studio mit Frucht und Nuz nicht kann vorgenommen werden, wird er von vielen gänzlich unterlassen, mithin die untergebene Jugent nach Schuldigkeit obhabenden Amts nicht unterwisen, sondern vielmehr Ursach gegeben daß ein in Glaubenssachen ungeschickte Pfarrgemeind hernach wachse, worvon die Sünden überhäuffet, der darauf folgend göttliche Zorn aber über ganze Länder und Provinzen gezogen wird, welches wir durch Gottesbeystand, und oben angetrohte Straff Mittel abzuleinen uns angelegentlich bemühen werden."

§. 10.

Die ersten Institute für Unterricht und Erziehung der weiblichen Jugend in Frauenklöstern verdankt Bayern der Kurfürstin Adelheid. Zu diesem Zwecke wurden von der Kurfürstin im J. 1662 *Salesianerinen* aus Vercelli berufen, und späterhin von Kurfürst Karl Albrecht (1732) Kirche und Kloster für diesen Orden erbaut.

Salesianerinen.

Auch ein weiteres ähnliches Institut wurde von der genannten Fürstin veranlaßt, nämlich die Stiftung der Schule bei den Ursulinerinen in Landshut. Die Stiftungs-Urkunde sagt in dieser Beziehung: „Nachdem unß mit mehrerm angernehmt worden, welch auferpeulichen Wandl, gewisse in der Gräfl. Fürstenbergisch Herrschaft Mößkhürchen sich aufgehaltne Closterfrauen, die Ursulinerinen genant, sowohl unter Inen selbst fiehren, als auch daß Sye mit Vnderrichtung der Jugent weiblichen Geschlechts, in christlichen Tugenten, gutten Sitten und anderer Wissenschaften vill guetts thuen vnd würkhen — wollen wir auf einfiehrung derselben in unser Churfürstenthumb und Landen antragen, und nunmehr auch würkhlichen in unser Statt Landtshuet introducirn. Zu deme so sollen Sie, und Irr Nachkhomen, mitels Haltung ainer offentlichen schuell, die Kinder weibl. Geschlechts in gueten Sitten, Tugenten und anderen Wissenschaften

Ursulanerinen.

ten, Irem Besten Vermögen und Verstandt nach fleissig lehren, zu der Gottsforcht anweisen und ziehen, und an Inen nichts erwündten lassen, was hierzu immer nottwendig und gedeulich sein kann.“

Auch in Straubing kam im Jahre 1691 durch wohlthätige Beiträge eine Mädchenschule bei dem Kloster der Ursulinerinen zu Stande.

Kurfürst Johann Wilhelm errichtete im J. 1702 ein solches Institut zu Neuburg an der Donau, von wo aus eine Filiale nach Ingolstadt verpflanzt wurde. (1751.)

Der Unterricht in diesen Instituten, — außer der Hauptsache, nämlich der Religion — begriff die deutsche und französische Sprache, das Rechnen, und das Nöthige aus der Geschichte und Erdebeschreibung in sich, und erstreckte sich über alle Arten häuslicher Handarbeiten.

Paulanerinen.

Ganz diesen Schulen ähnlich war die im Jahre 1737 in der Au begründete Schule der Paulanerinen.

Englische Fräulein.

Max I hatte bereits i. J. 1629 der Maria von der Wart gestattet mit vierzehen Schwestern sich in München der Erziehung edler Fräulein zu widmen, und Max Emanuel widmete späterhin diesem Institute ein stattliches Lokale.

Von München aus begründete dieses Institut der sogenannten englischen Fräulein eine Filialanstalt in der Stadt Burghausen (1683). Und nach diesem Beispiele kamen solche Institute noch ferner zu Stande: zu Mindelheim i. J. 1701, zu Altöttingen i. J. 1721, und zu Augsburg i. J. 1662.

Cadetten-Korps.

Endlich ist hier noch des von Kurfürst Max Emanuel errichteten, der Bildung junger Offiziere gewidmeten Kadettenkorps zu erwähnen. Ein Staabsoffizier war als Kommandant darüber gesetzt, und mehrere Lehrer dabei angestellt. Der Lehrplan dieses Institutes erstreckte sich auf den Unterricht in der Schön- und Rechtschreibkunst, in der deutschen, französischen und italienischen Sprache, in der Geographie und Terrain-Kenntniß, in der reinen und angewandten Taktik, in der Feldbefestigungs-Kunst, so wie in der Lehre von Befestigung der Städte und Schlösser.

Der dem Commandanten beigegebene Adjutant war verpflichtet mathematische Vorlesungen zu halten, militärische Planzeichnungen zu lehren, dann die Kadetten in den Waffen zu üben. Auch für den Unterricht in der militärischen Bau- und Zeichnungskunst, so wie im Tanzen, Fechten und Reiten war gesorgt.

Landwirthschaftliche Schule.

Schlüßlich ist zu bemerken, daß schon Ferdinand Maria in Schleißheim eine Schule über den Feldbau und die Viehzucht begründete. —

Fünftes Capitel.

Stadtschulen, lateinische Schulen, Gymnasien.

§. 1.

Was die Stadtschulen betrifft, so wissen wir daß selbst ein Hochwart einige Jahre lang den Schuldienst zu Freysing versehen. Auch unter Vorständen der Schulen zu München, Burghausen, Oettingen, Landsberg ꝛc. finden wir Namen die berühmt geworden sind. Es darf angenommen werden, daß fast alle Städte und Märkte schon sehr frühe mit lateinischen Schulen versehen waren.

Diese lateinischen Schulen wurden übrigens zu Theile noch in der zweiten Hälfte des XVI Jahrhunderts, in den Städten — wo solche nicht in den Händen geistlicher Stifter waren — durch wandernde Schulmänner gehalten, welche zu diesem Zwecke von den Magistraten berufen und besoldet waren.

Erst unter der Regierung Wilhelm IV kommen wir auf festere und bestimmtere Vorschriften für den Schulunterricht. Im Jahre 1548 genehmigte der Herzog die, von einer eigenen Religions- und Studien-Kommission, gebildet aus dem Professor Johann von Eck, Augustin Lösch, Franz Burkhard, und Christoph Grafen von Schwarzenberg, entworfene und verbesserte Schulordnung, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

Schulordnung v. J. 1548.

„Der Anfang einer Vor- und Nachmittags gehaltenen Schule soll jederzeit unter Anrufung des heiligen Geistes geschehen, und mit einem christlichen Gebete zu Gott die Schulzeit auch beschlossen werden. An Sonn- und Feiertagen soll die Schuljugend von ihren Lehrern in die Kirche begleitet werden, und daselbst Predigt und Hochamt hören.

Der Religions-Unterricht ist und bleibt die Grundlage alles menschlichen Thuns und Wissens, und hierauf muß die Erziehung und Bildung des Menschen ruhen. Dabei muß sich aber genau an die Lehre der katholischen Kirche gehalten werden, daher die Pfarrer in den Schulen fleissig nachzusehen, die Jugend über die christliche Glaubenslehre zu befragen, und

dem Religionsrathe alsbald die Anzeige zu machen haben, wenn ein Lehrer irrige Lehren der Jugend vortragen sollte."

Nebstdem sind die Schüler zu einem frommen und sittlichen Betragen anzuhalten, und anzuweisen wie sie sich gegen Eltern und Vorgesetzte, Geschwister und Dienstboeen zu benehmen haben.

In den ersten Klassen wird den Schülern und Schülerinen das Buchstabiren und Syllabiren, dann das Lesen beigebracht. In den folgenden fangen sie das Schreiben an, und werden hierin eingeübt, wobei besonders auf eine deutliche Handschrift gehalten werden muß. Nebenher wird das Rechnen gelehrt, und alle Samstage Nachmittags das auf den nächsten Sonntag fallende heilige Evangelium vorgelesen und erklärt.

Dieser Unterricht genügt für die Trivial-Schulen in Städten und auf dem Lande; aber wer sich ganz den Wissenschaften widmen will, der steigt in den städtischen Schulen in eine höhere Klasse, wo ihm Grammatik und Syntax der griechischen und lateinischen Sprache beigebracht wird. Hier werden zwar den Schülern griechische und lateinische Autoren erklärt; allein nach Auswahl, damit „die heydnischen Schwätzer und Fabelhansen, die da mit heydnischer Phantasey, Götzendienst und Puehlwerk zu tuen haben," nicht die jungen Gemüther von Gott abwenden, und mit Dingen bekannt machen die dem zarten Alter verborgen seyn sollen.

Haben die Schüler Grammatik und Syntax „wacker" gelernt, dann gehe man mit ihnen zur Poesie und Redekunst über, lehre sie Verse machen, und eine Sache deutlich, schön und gut vortragen.

Vernunftlehre (Dialektik) darf nicht vernachlässigt werden, denn sie ist der Grund alles Wissens.

Auch die Rechenkunst, und überhaupt Arithmetik soll den jungen Leuten beigebracht werden; hiebei aber nicht zu schwere und zu tiefeindringende mathematische Rechnungen und Probleme den an das Denken erst sich gewöhnenden, noch allzu jungen Schülern vorgelegt werden.

Mit vielen Schulbüchern soll man die Jugend nicht beladen, noch weniger aber derselben schädliche Bücher in die Hände geben.

Als Schulbücher sind vorgeschrieben des Donatus und Lupulus Grammatiken, des Mosellanus Schemata, Erasmus de conscribendis epistolis, Ciceros Briefe, und Aesops und Phädrus Fabeln (jedoch mit Auswahl), Virgils Eklogen und Aeneis, mit Weglassung anstößiger Versen, Ciceros Orator, dessen Abhandlungen von den Pflichten, Horaz Oden und Epistel über die Dichtkunst. Im Griechischen soll man besonders die heiligen Evangelien im Urtexte erklären, dann sich Herodots, Plutarchs, und Isokrates Reden bedienen. Die Dialektik soll nach Thomas Rosenbusch gelehrt, hiebei aber vieler Wortkram vermieden werden.

Castnerischer Lehrplan 1650.

Diesen Vorschriften stellen wir jenen ausführlichen Lehrplan zur Seite, welcher i. J. 1560 von G a b r i e l C a s t n e r dem Münchner Stadtmagistrate vorgelegt wurde:

„Exhibiturus faciem ac figuram quamdam meae institutionis rationisque informandae iuuentutis, proponam mihi omnis generis pueros, adolescentulosque, quos distribuam in tres, quatuor, vel quinque classes, seu ordines, vel ut alias comodum erit. Eos omnes,

meae fidei commissos, ego inprimis et ante omnia ad pietatem, et cultum diuinum, quotidianasque, ad ingressum, et exitum ludi, pias precationes adsuefaciam."

„Deinde quo pacto compositis, et ciuilibus moribus uti, parentes, Magistratus, Senes, Praeceptores etc. quo honore afficere, erga condiscipulos gerere quomodo sese debeant, edocebo."

„E quatuor classibus *primam* constituam Abcedariorum, syllabariorumque, lectionem e vulgatis libellis discentium. Qui dignoscere, connectere, apte distincteque proferre literas, syllabas, dictiones, ac orationes sunt docendi: singulisque diebus donec ad solidam lectionem perveniant, ad minimum quinquies, sexiesue audiendi. Hi unam vocem aut alteram e nomenclatura rerum et vocabulorum, aut pro suo captu, seu tenticlam aliquam, trium aut quatuor vocum, quotidie ediscent. Ab his

secundi sunt, qui legere iam nouerunt. Hi in coniugandi, declinandique formulis, Donato, Evothematis Lupuli, diligenter exercendi. Praelegendae insuper Ciceronis Epistolae, breues, illae a Sturmio cellectae. Prior pars colloquiorum Erasmi, aut confabulationes Hessi, Prouerbia Salomonis, Catonis Moralia, Aesopi fabulae. Vel si quid aliud his videbitur conuenire. Non simul omnia congeram, sed pro tempore, et puerorum captu, commodiona.

Tertii sunt, qui coniugandi, declinandique formas exacte iam perdidicerunt. His Grammaticam praelegemus Lupuli, Prosediam item aliquam. Autores: Terentium, officia Ciceronis. Epistolas Ciceronis, Virgilii Eglogas Salustium, Erasmum de conscribendis Epistolis, Mosellani Schemata. Hi omnia ad syntaxeos regulas diligenter debent examinare.

In *quarta* classe colloco eos, qui omnia Grammatices praecepta iam devorarunt, et qui in illis nonnisi difficiliorum quorundam locorum sunt admonendi, idque raro. Hi Virgilii Aeneida, Ciceronis de oratore libros, orationes, ac philosophica quaedam eiusdem, Plauti comoedias selectiores, Dialecticam et Rhetoricam alternis diebus, Horatium, Insigniores quosdam locos e Metamorphosi Ovidii, Caesarem, Salustium, aut alium aliquem insignem historicum, graecam quoque Grammaticam et Epigrammata graeca, Lucianum item audient. Quintilianum, ne prolixitas nos moretur, vix attingemus.

Non omnes illi authores, quos nominavi, simul ac semel in singulis classibus praelegentur, sed per vicissitudines alii atque alii, Ratione habita ingeniorum, temporis, et quod cuique dici lectiones possint sufficere. Alioquin enim oneraremus potius, quam doceremus.

Et cum parum referat, ut inquit Seneca, quam plures habeas libros, sed quam bonos, eos, quos nominauimus, bonos esse, et ab initiis nobis sufficere, iudicamus.

De *quinta* classe, nisi visis prius et exploratis iuvenum ingeniis, non est facile aliquid explicare.

In Grammaticis praeceptionibus repetendis id seruabo, ut singulis diebus, in secunda et tertia classe, omnium octo orationis partium accidentia, per suas diuisiones, species et definitiones, a pueris percurrantur, et syntaxeos regulae (praesertim in tertia classe) in praelectionibus construendis repetantur.

Tertiae et quartae classis discipuli epistolas scribent, singulis septimanis tres, secundae classis duas easque breues. Quas propositis a me argumentis, ad Ciceronis imitationem, diligenter docebuntur effingere. Si quando videbitur, Ciceronis vel alterius alicuius authoris locum aliquem, epistolae loco vulgariter reddent.

Carmina quoque, seu versus aliquot, tertia et quarta classis, cum epistolis subinde exhibebunt. Volumus enim omnino iuuenes in componendis versibus exercere. Nisi forte sint, qui plane inuita Minerua id uidebuntur conari.

Quartae classis Auditores in scribendis orationibus quoque, et Declamationibus sese exercebunt. Quas et publice aliquoties recitabunt. Quo autem orationum numerum anno velimus exigere, arbitrarium esto.

Scopus enim totius institutionis nostrae erit, ut pueros adolescentesque eo proueha- mus, ut pure, eleganter, et expedite possint et loqui ac scribere, historiasque intelligere. Quod etiam non adeo longo tempore spero nos posse efficere.

Primae et secundae classi hypodidascalus, tertiae et quartae ego ordinarie praeerimus; ita tamen ut ego altero quoque die syllabarios, altero vero secundae classis pueros, semel ad minimum velim audire, examinareque. Vel dispartiar istam vicissitudinem per tempus ante et post meridianum. Quin et aliquo commodo die ipsius septimanae, toto die, seu integro docendi tempore, ipsis Alphabetariis ac Donatistis vacabo. Quod quoties fiet, hypodidascalus tertiam et quartam classem interim docebit.

Quam operam paedagogi debeant possintque praestare, commodius videbimus instituemusque, ubi iam inceperimus docere.

Quotidie, antequam discipuli e schola dimittuntur, hoc est ante quartam, apophthegma quoddam, vel alias insignem aliquem locum debent exscribere, alteroque die, mane post precationes, memoriter, deinde et vulgariter reddere. Tertia scilicet et quarta classis. Secundi ordinis pueri aliud aliquid memoriae commendabunt.

Evangelia et epistolas Dominicales, ut et reliquorum festorum, singulis septimanis discent. Secunda classis particulam Euangelii, Prima tres aut quatuor voculas.

Quos videbimus in studiis eo progressos, ut eo modo quo dictum est, et loqui et scribere iam possint, quique Dialectica et Rhetorica praecepta perdidicerunt, eaque ad vsum utrumque nouerunt accomodare, qui Virgilium, Horatium, Ciceronem, Salustium iam intelligent, eos suadebimus ad Academias ablegandos. Qui si manere voluerint, dabimus operam vt etiam apud nos habeant quod discant.

Quos hebetes ingenio, et studiis minus aptos cognouero, eos diu frustra laborare nolo, vtque aliis discendi generibus adiungantur, et ipsos, et parentes commonebo.

Longum esset omnia singulatim, et minutim enumerare. Nam et latine (non vulgariter) loquentur, literas, certo tempore, pingent, disputabunt, suo Marte aliqua conabuntur interpretari, legere, scribere, construendi ordinem quaerere, certo ratione lectiones repetent, memoriam exercebunt."

§. 3.

Herzog Albrecht V welcher es sich zur heiligsten Aufgabe gemacht hatte, alle Mittel und Wege anzuwenden, um die katholische Religion in seinem Lande zu erhalten, und seine Unterthanen vor Abfall und Irrthum zu bewahren, hatte zunächst bereits verordnet daß Niemand als Schul= oder Lehrmeister aufgenommen werde, der nicht katholisch und hinsichtlich seines Glaubens unverdächtig sey, ferner daß in lateinischen und deutschen Schulen nur solche Bücher gebraucht werden, welche aus katholischen Buchdruckereien hervorgegangen. Obgleich nun zu erwarten stand, daß die Schulmeister uns Lehrer, welche nach abgelegter Prüfung, und der ihnen von der Regierung eingeschärften Erinnerung zu diesem Berufe zugelassen worden, den fürstlichen Befehl vollziehen werden, fand es der Herzog dennoch für gut noch eine allgemeine Instruktion in den Druck zu geben, welche unter dem Titel:

„Schulordnung der Fürstenthumb Obern vnd Niedern Bayerlands"

zu München im Jahre 1569 bei Adam Berg in 4° erschienen ist, und im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

1) „Bei allen und jeden Schulen, sowohl auf dem Lande als „bei den großen Poetereyen und Schulhäusern" in Städten und Märkten, sollen die Lehrer ihre anbefohlene Jugend zur Gottesfurcht anweisen, und das Jahr hindurch täglich die Unterrichts=Stunden mit lautem Gebete anfangen und schließen. In den lateinischen Schulen sind hiezu lateinische Hymnen, in den deutschen Schulen deutsche Gebete und gute alte katholische Gesänge zu gebrauchen. Neue deutsche Psalmen und Lieder zu lernen oder zu singen soll mit nichten gestattet werden."

2) „Die Lehrer sollen Canisius großen und kleinen Katechismus entweder in lateinischer oder deutscher Sprache, nach der Knaben Fähigkeiten und Alter, alle Sonn= und Feiertage ehe zur Kirche gegangen wird, lesen, aber durchaus keinen lutherischen oder andern sektischen Katechismus gebrauchen."

„Wo Pfarrer und Seelsorger den katholischen Katechismus selber vortragen, können die Lehrer dieses unterlassen, sie sollen aber die Kinder fleißig zu solchen Predigten führen, und selbe die vornehmsten dem Gedächtnisse einprägen lassen, und daraus prüfen. Mit hohen Artikeln, womit die Gelehrten jetziger Zeit zu thun haben, soll man die Jugend nicht irre machen, sondern sie von frühesten an lehren, das Heil ihrer Seelen mehr durch christliche Werke und gottinnigem Wandel, als „mit eitlem Geschwätz und vielem Disputiren" zu suchen."

3) „Schulmeister und Cantoren sollen keinen Fleiß sparen, die Knaben, besonders in den lateinischen Schulen, für den Kirchengesang heranzubilden, und selbe mit dem figurirten Gesange bekannt zu machen."

„Mit allem Ernste ist darob zu halten daß die Jugend in der Kirche andächtig und züchtig sey. Sowohl Knaben als Schulmeister und Cantoren sollen ihre Chorröcke haben, und ohne selbe die Kirche nicht betreten. Der alte Gebrauch des Kirchengesanges von Laien soll nicht in Abgang kommen. Die jetzigen neuen Lieder und gefälschten Psalmen sind bei schwerer

Strafe abzuschaffen; dagegen haben Pfarrer oder an ihrer Statt Schulmeister und Cantoren vor oder nach der Predigt einen alten Kirchengesang anstimmen."

4) „Wie schon erwähnt soll keiner mehr zu einer Schulstelle angenommen werden, der nicht durchaus altgläubig und katholisch, auch weder dem Gebrauche des heil. Sakramentes in beiden Gestalten, noch andern neu entstandenen Meinungen ergeben ist. Die Jugend soll allenthalben im Jahre wenigstens zweimal, zu Ostern und Weihnachten, zur katholischen Communion unter einer Gestalt geführt, und dazu aus dem katholischen Katechismus unterrichtet werden, obgleich das Tridentinische Concilium jetzt den Genuß unter beiden Gestalten gestattet. Damit die Kinder von der heil. Communion nicht abgehalten werden können, sollen die Lehrer jedesmal in der ersten Fasten= und ersten Adventwoche ein Verzeichniß ihrer Schulkinder den Pfarrern zustellen, damit letztere ersehen können welche im Beichten und Communiziren den schuldigen Gehorsam leisten. Die Säumigen sind den Obrigkeiten namhaft zu machen, und wenn durch diese nichts vorgenommen würde, ist hierüber den Regierungen zu berichten."

5) „Nächst des Unterrichtes über die Pflichten gegen Gott, sind die Kinder zu unterweisen wie sie sich gegen ihre Nebenmenschen zu benehmen haben. Fluchen, Lügen und Spielen ist zu verbieten; wo Worte nicht helfen, ist die Ruthe oder eine andere Strafe anzuwenden, indem der Magistrat jeden Orts den Lehrern möglichsten Beistand zu leisten hat."

6) „Hinsichtlich der Lehrbücher findet man es, obgleich angenommen werden darf daß sich die Lehrer strenge an die erlassene Bücherordnung halten werden, für nothwendig, hievon etwas weitläufiger und ausführlicher davon zu handeln."

„Bei allen lateinischen Schulen sind verboten: die Schriften aller derjenigen die sich von der alten Religion abgesondert haben, und zwar nicht allein ihre theologischen Werke, sondern auch die über Grammatik, Dialektik, Rhetorik, Physik, die bisher in den Schulen umhergezogen wurden. Denn obgleich die Lehrmethode dieser Leute anmuthig und leichter als die welche in den Schulen gebräuchlich gewesen, fehlt es doch jetzt auch bei den Katholiken nicht mehr an solchen Werken. Deshalb sind in Zukunft zu gebrauchen: die große und kleine Grammatik des Johannes Lorichius, und Glarenus Prosodie, das Elementale und der Syntax des Erasmus von Rotterdam, Joh. Ludwig Vives, Aldus Manutius, und was die Katholiken hierüber noch heraus=geben werden. In der Dialektik, Rhetorik und Physik werden zu gebrauchen seyn: Johann Cäsarius, August Humanus, Clenardus, Georg Cassander, Franz Titelmann, Joachim Perio=nius, Hermolaus Barbarus, Aristoteles, Quintilian, Cicero, Trapezuntius, und Aphkomius Progymnasmata."

„Aus diesen mögen für die Anfänger Rudimente in den Druck gegeben, oder in jeder Schule in die Feder diktirt werden, was schon deßhalb gut seyn möchte daß die Knaben neben dem Abschreiben die Regeln desto besser answendig lernen. Außerdem ist man im Begriffe noch ein anderes Lehrbuch entweder in München oder Ingolstadt drucken zu lassen. Ferner sind erlaubt (jedoch nur aus katholischen Druckereien und ohne der sektischen Autoren Anmerkungen) Disticha moralia Catonis, Epistolae Plinii Secundi, Colloquia Jos. Lud. Vivis, item Epistolae et Declamationes, de conscribendis Epistolis, Exercitationes latinae, de institutione puerili; Erasmus de conscribendis Epistolis, de copia rerum et verborum, eiusdem Apoph-

thegmata, Adagiorum Epitome; dann Phrasen und Sentenzen aus Cicero, Plato, Aristoteles, Amerbachs Commentaria in Ciceronem et Aristotelem, Orationes Joa. Pedionei et Joa. Lorichii; überhaupt was in literis humanioribus von Ingolstadt, Dillingen, München und andern katholischen Druckereien zu bekommen ist.“

„Zum Verstehen der Authoren haben die Lehrer der Jugend aus guten griechischen und lateinischen Schriftstellern auch die Geschichte vorzutragen. Hiezu sind zu gebrauchen, von den Griechen: Thucidides, Plutarch, Pausanias, Herodot, Arrian, Xenophon, Diogenes Laertius, Polybius; von den Römern: Livius, Plinius, Solinus, Mela, Corn. Tacitus, Valerius Maximus, Sueton, Sallust, Justin, Florus, Fenestella, Vellejus Paterculus, Appianus Alexandrinus, Cäsar, Curtius.“

„Sind die Knaben so weit vorgerückt daß sie die Geschichte für sich selbst mit Nutzen lesen können, sollen sie vornehmlich auf die Kirchengeschichtschreiber gewiesen werden, als Eusebius, Sozemenes, Sokrates, Nicephorus, Josephus, Hegesippus, und auf Aloys Lyppomans Leben der Heiligen.“

„Von Profanschriftstellern sind zu lesen: die Chroniken Nauklers, Conrads von Ursperg, Tritheims, und des Onuphrius Panvinius, dann Cochläus de vita Lutheri, Surius und P. Jovius.“

„Bei den Dichtern, alten sowohl als neuen, ist Sorge zu tragen daß die Jugend weder in der Sitttichkeit, noch in der Religion einen Anstoß finde. Verboten sind daher: Ovids Metamorphoses et Amatoria, Terenz, Catull und Juvenal, bis sie nicht — wie unlängst Martial, von einem Katholiken von allen anstößigen Stellen gereinigt seyn werden.“

„Gelesen dürfen werden: Virgil und Horaz, wo nicht ganz doch größtentheils, dann Statius, Claudian, Lucian, Manilius, Seneca, Ausonius. Da es bei diesen Autoren nur um das schöne, zierliche Latein zu thun, dieses aber bei den christlichen Poeten ebenso zu finden ist, sollen die Lehrer sich lieber an die letzteren halten, besonders sollen bei den Klöstern gar keine alten Autoren in der Poesie mehr gelesen werden. Sie sind daher durch Hieronymus, Vida, Jak. Sannazar, Bapt. Mantuanus, Prudentius, Juvenkus, Sedulius, Flaminius, Pedioneus u. a. zu ersetzen. Statt Plautus und Terrentius Komödien können And. Fabritius, Hieron. Zieglers u. a. gebraucht werden.“

7) „Die Hauptsache belangend, nämlich die Ordnung und Austheilung der Lektionen und Klassen, kann wohl keine allgemein durchgehende Vorschrift aufgestellt werden, weil die Schulen sehr ungleich und ein großer Theil so beschaffen, daß nur eine, oder höchstens zwei Klassen angeordnet werden können. Das aber soll allen Schulmeistern und Präceptoren obliegen daß sie die Knaben nach Alter und Fähigkeiten sondern, die gleichbefähigten zusammenstellen, und die Lektionen so einrichten, daß die Jugend angeeifert werde von einer Abtheilung in die andere aufzurücken. Wie aber die Klassen ausgetheilt, was in jeder gelesen, und wie die Uebungen vorgenommen werden sollen, ist aus dem Lektionskataloge des Jesuiten-Kollegiums zu München zu ersehen, wonach die lateinischen Schulen in Bayern soviel möglich reformirt und eingerichtet werden sollen.“

8) „Der deutschen Schulen und Lehranstalten halber bedarf es mit den Autoren, Lektionen

und Büchern nicht so vieler Mühe, weil es in denselben fast allein um Lesen, Schreiben, und Rechnen zu thun ist. Die deutschen Lehrer haben jedoch die Paragraphe 1, 2, 3, 4 und 5 dieser Schulordnung genau zu befolgen."

9) „Weil besonders in Städten und Märkten fremde Knaben von sektischen Orten her den Schulen zulaufen, und andere inländische Schulkinder verführen, soll kein Lehrer einen fremden, unbekannten Knaben zur Schule lassen, er beichte und communizire denn innerhalb der nächsten vier Wochen."

„Die Orts-Obrigkeiten sollen auf alle diese Verordnungen strenge halten, und besonders in Städten und Märkten einige verständige Rathspersonen aufstellen welche mit dem Pfarrer des Jahres einige Male die Schulen visitiren, und das dieser Ordnung Zuwiderlaufende abstellen."

„Die Lehrgegenstände in dem Jesuiten-Collegium zu München, wonach, wie erwähnt, die übrigen Schulen eingerichtet werden sollen, sind aber folgende:

Erste Klasse. Homers Iliade mit dem griechischen Versbau und Dialekten, Isokrates Reden mit griech. Syntax. Prüfungen der griechischen Ausarbeitungen der Studenten; Ciceros partitiones oratoriae, dessen Reden gegen Verres, des Aug. Hunnärus Dialektik; ausserdem Disputationen und Wiederholungen der täglichen Lektionen. Wochentlich haben die Schüler Gedichte und Reden zu machen, welche von den Magistern corrigirt werden.

Zweite Klasse. Versbau und Vorträge über Copia verborum et rerum; Virgils Aeneide, Clenardts Anleitung zum Griechischen mit dem griechischen Evangelium, Cäsars Commentare, Wiederholungen und Stylistik.

Dritte Klasse. Joh. Despauterius Syntax, Ciceros vertraute Briefe. Despauterius Grammatik wird ausführlicher erklärt. Virgils Bukolica, und daraus die ersten Begriffe des Versbaues. Uebungen und Wiederholungen wie in den übrigen Klassen.

Vierte Klasse. Despauterius Grammatik erster Theil, von den Arten und Deklinationen der Namen. Ciceros ausgewählte Briefe, Despauterius Grammatik zweiter Theil von den Präteriten und Supinen der Zeitwörter. Kurze Anleitung zum Syntax, und Aesops Fabeln. Wiederholungen, Beugungen der Namen und Verben, Briefe oder andere kleine Aufsätze zweimal wochentlich von den Schülern zu liefern, und von dem Klassenlehrer zu korrigiren.

Fünfte Klasse. Lateinisch-deutsche Dialogen, Nilus Sentenzen, Rudimente der Grammatik, Elemente des christlichen Religions-Unterrichtes.

Letzte Klasse. Die Anfänger lernen recht beten und lesen, dann dekliniren und conjugiren, dann den kleinen Katechismus.

An Sonn- und Feiertagen werden außer den Morgengebeten in der ersten Nachmittagsstunde von den Studenten der Rhetorik eine lateinische und zwei deutsche Lobreden auf die Heiligen gehalten. An den Samstägen werden in der Frühe in allen Klassen Wiederholungen der Wochenlektionen, Nachmittags aber Disputationen darüber vorgenommen.

Die Schüler müssen täglich dem Gottesdienste beiwohnen, und jeden Freitag wird in allen Klassen der Katechismus erklärt.

§. 4.

Zur Vervollständigung der Vorschriften über das Schulwesen des XVI Jahrhunderts, folgt hier die i. J. 1564 erlassene

Münchner Schulmeister-Ordnung.

Zu vermerken Etliche Articul vnd Sätz, So ain Ernuesster, Fürsichtiger, Ersamer, Weiser Rath Allhie zu münchen den Teutschen Schuelhaltern gegeben, vnd daneben Jnen Eingebunden, Das sy sich bey vermeidnug Rathsstraff denselben Allerding gemäß halten, Actum den Achtvndzwainzigisten August, Anno ꝛc. Vierundsechzigg.

„Erstlich soll sich khainer allhie Vndersten Schuelzehalten, er habe dann dessen erlaubnus von ainem Ersamen Rath allhie, oder in desselben namen von den Verordneten Scoliarchen, oder Schuelherrn, Wer sich daruber vnnderfangen wurde Schuel zehalten, der soll darumb nach nottnrfft gestrafft werden, auch die andern schuldig sein ainen sölchen für die verordneten Schuelherrn, vnnd für ainen ersamen Rath zebringen."

„Welche dann Approbiert vnnd zugelassen werden, die sollen sich aines Erbarn Zichtigen wandels befleissen, auch die khinder so man Jnen Zulernen vertraut auff die forcht Gottes, vnd Zucht vnnd Erbarkhait weisen, vnnd alle tag miteinander petten lassen, Alls das pater noster, Aue Maria, die Articul deß Christlichen glauben, vnnd die Zehen gebott ꝛc. Vleissig in der Schuel bei den khindern bleiben, vnd dieselben Yedes nach gelegenhait seines Alters vnnd pronects treulich vnderweisen."

„Zur Lerngellt soll Jnen alle Quottember, von ains Yetwedern khindts wegen bezallt werden wie nolgt: Welche allain lesen und schreiben lernen, danon sollen sy nemmen mögen biß in dreissig khreitzer ain Quottember, Welche Schuelmaister aber die welsch practica khönnen, vnnd derhalben durch die verordneten Schuelherrn Approbiert seyen, Die sollen von denen Schuelern vnnd Jungen die im Rechnen schon so weit verfarn seyen, das sy mit nutz dieselb welsch practica lernen mögen, vnd deren Eltern auch begern, das sy derselben vnderwisen werden, von denen mag derselb maister nemen ain Quottember biß in Ain gulden, Lerngelt. Vnnd vber Yetz erzellt Lerngellt sollen die Schuelhalter allhie nyemant beschwärn, noch ain merers vordern oder begeren, Dieweil sich aber offt zuetregt, das die khinder vor ausgang der Quottember aus der Schuel genomen werden, vnnd dann die Eltern das Quottember gelt zugeben sich verweigern wellen, Jst den Schuelhaltern hiemit zugelassen, das sy von ainem yeden sölchen khindt so vor der Zeit aus der Schuel genommen wierdt das gantz Quottember gellt erfordern vnd einbringen mögen, Ob es gleich vber alle Quottember oder nit so lang, in der Schuel gebliben wäre, vnd sollen die Eltern dasselb zubezalen also schuldig seyn, Item alls von Allter heer ist khomen, das man die khinder gewondlich auff die drey hohen Vesst: Alls Ostern, Pfingsten, vnd Weinechten, auch auff die Faßnacht, vnd Tuldt Jacobi ausgestrichen, vnd von ainem khindt Ain pfenning ausstreich gellt genommen, soll es noch dabey bleiben, Doch sollen sy von khainem khindt mer vordern oder begern alls ainen pfening, thuet das Jar funff pfening, die vberfarer wirdet ain Rath vngestrafft nit lassen."

„Von den Fürschrifften die sy den khindern zum schreiben fürmalen, danon sollen sy hiefüran weiter nichts vordern oder begern."

„Deßgleichen als ain Zeither ain pöser prauch bei Jnen eingerißsen, das man den khindern vmb gellt vnd gegen anderer liebung Zaichen gegeben (die man pacem genannt) vmb das man dem khindt oder Schueler nicht gethan, welches ain pacem furzezaigen vnd herzegeben gehebt, ob es gleich ain Correction oder straff verdient hat, dise pacem sollen hinfüran genntzlich abgeschafft sein, vnnd welcher hinfuran dieselben mer ausgibt, den will ain Ersamer Rath vngestraft nit lassen."

„Mit dem Gregorj oder vmbgeen zu Sanct Gregorientag, soll es hinfuran noch wie von allter her gehalten werden, vnd ein yetweder Schuelmaister mit seinen khindern denselben zu ainer freid, vnd ergetzung Zichtig vmbgeen, Aber zu der malzeit so nach dem vmbgeen gehalten worden, soll hinfuran nyemant verpunden sein seine khindter zeschickhen, Sonder in ains yetwedern freyen willen steen, Ob er sein khindt bey dem Schuelmaister well essen vnd zören lassen, oder nit."

„Item es sollen Auch die schulmaister niemandt nötten, oder Jrs gefallens miessen, das man die khinder neben dem lesen vnd schreiben auch Rechnen solt lernen lassen, damit sy desto mer Quottember gelts vordern mugen, Sonder das soll bey freyer wilkhur der Eltern stehn."

„Verrer hat ein Ersamer Rath den Schuelhaltern vergunt vnnd zuegelassen, das ain Jeder schuelmaister von Ain Jeden seinem schuelkhindt so die zwo winter Quottember in sein schuel geht, zwen khreitzer für holtz gelt, vnd darzue von Ain yeden khindt Ain Jnslat khertzen, vnd mer nit eruordern vnd einnemen muge."

§. 5.

Max I widmete auch diesem so wichtigen Theile der Landesverwaltung seine besondere Sorgfalt.

Schon unterm 11. Dezember 1614 hatte er ein scharfes Mandat des Inhalts erlassen:

Mandat 1614. „Da bei Städten und Märkten die Schulen nicht nach Nothdurft versehen, sohin die Jugend übel unterwiesen und erzogen wird, so soll ungesäumt in allen Rentämtern, an allen Orten wo Schulen gehalten werden, Untersuchung gepflogen, und durch die Rentmeister gebührlich remediirt werden."

1614. Zugleich erging eine scharfe Mahnung an den geistlichen Rath (v. J. 1614) die es demselben zur erneuerten Pflicht machte sich um die lateinischen und deutschen Schulen in dem Lande auf das Eifrigste anzunehmen.

Mittlerweile wurde aber diese wichtige Materie in den Conferenzen über die allgemeine Landes-Gesetzgebung reiflich erwägt.

Der Gegenstand der Revision war die Erörterung des Titels „von den Schulen" so wie derselbe in der Landesordnung v. J. 1553 lautete,*) und wir lassen zur genauern Kenntniß

*) Der Text der zwei Artikel dieses Titels, der Landesordnung v. J. 1553 ist bereits oben im vierten Capitel abgedruckt.

Uebrigens fügen wir hier auch das Gutachten eines fürstlichen Rathes (wahrscheinlich Jöchers) bei, welches das was das Regierungs-Collegium und die Landschafts-Verordneten vorbrachten erläutert:

von den damals herrschenden Ansichten, den Auszug aus den zwischen den herzoglichen Räthen und landständischen Verordneten diesfalls gepflogenen Verhandlungen folgen:

Bedenken der Räthe: „Das ganze halt zwei Artikel in sich, die pleiben nun auch, vnd soll sonderlichen die Deklaration Ao. 1578 hieher gezogen, dannoch addirt werden, daß viller erheblicher vrsachen willen, sowol die Teutsche als Latheinische Schuelen aufm Land genzlichen abzeschaffen, Item in den Märckhten auch die Latheinische, Es were dann sach, da es wegen des Gottesdiensts von nöten, oder bis dato herkhommen.

„Desgleichen khainen Schuelmaister aufzenemmen, besonders die Latheinische, Er seye dann ordenlicher weiß von Qualificirten, darzue deputirten Personen zuuor examinirt.

„Dann ein ordenliche wolspecificirte Schuelordnung, wie etwo anderer ortten gepreichig, vnd was gstalt sie Jerlich zweimal visitirt sollen werden, zemachen.

„Nit weniger und weilen fürkhombt, das die khinder aufm Land zimblichen alters, zu grosser anzal, Sonn vnd Feirteglich nit zu Khirchen geen, so mechte hie angeregt vnd beuolchen werden, daß die Eltern ihre Khinder auf den Dörffern, so vber 8 Jar, von Georgj bis Michaelis mit Inen in die Khirchen zum Gotsdiennst fieren, vnd der notturfft nach vnderweisen lassen sollen.

„Vnd sollen beschlieslich vber dise zwen, wie andere Artikul, die Obrigkheiten, besonders die Regiment, mit sonderm fleiß vnd eyfer halten.„

Bedenken der Landschafts-Verordneten. „Ist in der fürstl. Herrn Räthe guetachten diß bedenckhen, daß man die deutsche schuelen, auf dem Land, wo sye herkhomen, nit

---

„Wie die Schuelmaister qualificiert sein sollen ist bei dem ersten Articl woll exprimiert, vnd meines erachtens nichts darbey Zuuerbessern, wan man nur solche Schuelmaister bekhomen khan. Nam in bono praeceptore requiruntur praecipue tria, iuxta Pet. Gregor. Tholas de Rep. lib. 4 cap. 2. 5: doctrina, mores, et diligentia, soll Erbare, Gelerth, vnd Fleisig sein, provt in uto textu habetur, qualis a doctrina requiratur, hierauf ist gleichwoll diser Artiel dahin gestelt, daß ein lateinischer Schuelmaister also qualificiert sein soll, damit er die Khinder von Anfang biß sie zu mehrern Khünsten geschickht werden, vnderweisen Khan, daß verstehe ich von den leuioribus scientijs, bis auf den Syntaxin inclusiue, dan mehrers und weiters hat man vor den Jahren in den Scholis triuialibus nit dociert, vnd halt dafür, das noch von ainem lateinischen Schuelmaister nit mehr zu erfordern seye, wiewoll in villen Stetten vnd märckhten magistri darzue genomen werden, es khan aber auch ainer, der nit magister ist, die Grammaticalia, vnd den Syntaxin cum fructu woll lesen, vnd sein dergleichen leuth eher vnd leichter alß die magistri zue bekhomen, vnd zu bestellen. Derohalben es bey dem alten text, quoad doctrinam Praeceptoris woll bestehen vnd verbleiben mag."

„Quoad mores ist nit allein vonethen daß ain Schuelmaister selb eines Erbaren eingezogenen Wandels sey, vnd seinen Schuel-Khindern sowoll mit der Andacht vnd Gottsforcht, alß in den Sytten ain guettes exempl, Vortrag, sondern er soll auch dieselbe neben der vleisigen belehrung in Erbarer Guetter Zucht halten. Quod etiam tradit Pet. Greg. Tholas d. cap. 2 n 5 quod Praeceptor non solum ipse debeat habere mores emendatos, probos et exemplares, sed debeat adhibere diligentiam in moribus discipulorum obseruandis."

„So würdt bey einem Lateinischen Schuelmaister vltra doctrinam in leuioribus scientijs noch dieses erfordert, diewei die Schuelen Gemeiniglich bei den Pfarrern in Stätten vnd märkhten aufgericht sein,

soll abschaffen, Sonder allain die Lateinische, wo man dieselben zu underhaltng des Gottsdienst nit bedörffig ist. Das souil die teutsche schuelen betrifft, weyll nit alle Paurnkinder mögen Pauern werden, sondern entweders zue denen vom Ritterstande oder anderer Stendtdiensten, Reyttereÿ oder dergleichen, oder auch zue handthierungen vnd handwerchen, offtermals wol tauglich sein, aber einer der seine aigne Muettersprach weder lesen noch schreiben kann, gleichsam schier wie ein todes mensch, als ist vnsers erachtens nit rathsam die teutschen schuellen abzestellen. Zu deme wurde man verursachen daß sye die Kinder in die Welt schickheten, vnd daselbs biß sye schreiben vnd lesen lehrneten, im bettel umblieffen, Es sein auß Paurnkinder auch guette leith worden, die man im Krieg vnd andern sachen, wol vnd niuzlich brauchen kinden.

„Also were aber billich abzestellen daß die lateinische schuelmaister, den Raisenden nit also vnerfordert in die wirthsheyser mit Jren schuelen yber den Halß lauffen sollen.

„Welches der Trommeter, Stattpfeiffer vnd Turner halben auch zuuerstehen, deßgleichen die newe Jarssamblung, so von Jnen beschicht."

Replik der Räthe. „Bey disem Titl der Herrn Verordneten bedenkhen in allem placet, ohn allein der Teütschen Schuelen halben, in Dörffer vfm Landt, sicht man auß nachuolgenden vrsachen, zumahlen sie auch Ao. 78 in der decleration abgeschafft vnd verpotten, nit warumben sie eben yezt zuzlassen, dann in disen Jrer Durchl. Landen, Clöster, Stätt, vnd Märckhte genueg dabey Teütsche Schuelen, dahin dann die Jugent so zum Lehrnen taugsam zeschickhen, Es sein die maiste Schuelmaister in den Dörffern etwo die Pfarrer, oder deren

---

daß er singen khüne, vnd zwar nit allein Choraliter, sondern auch figuraliter, dieweil der figurat der Zeit ohne das Gemein, so woll zu hochen Fessten alß offertoria, auch derorth wo schon ganz figuirte Aemter zue singen nit herkhomen oder gebraucht wirdt, diese Qualitet wie in Stätten vnd märkhten, vnd wo sonsten vor alten Zeiten Schuellen gewesst, denselben woll einzbinden, vnd darob sein sollen, damit sie solchem ihrem Schuelmaister Ambt zur Khürch vnd in der Schuel, wie sich gebührt vleisig aufwarthen sollen. So sollen sich auch zur Befürdrunng der Ehr Gottes vnd deß Gottsdienst geschickht sein die Jnugent das singen, so woll des Corals alß figurats zu lehrnen vnd abzurichten."

„Auß welche Gestalth vnd mainnng dieser Articl der Lateinischen Schuelmaister wol zu nerbessern wehre, sonderlich daß sie ohne vorgehendes examen vnd prob darzu dieser sachen Khundtigte vnd verstendige zu verordnen nit aufgenommen werden sollen."

„Souiel aber die poëten Schuellen anbelangt welche vor Jahren in den Haubtstätten da nit Gymnasia sein rätlich nit allein zu erhalten, sondern auch in allen humanioribus Studijs woll gelehrt, vnd erfahren sein soll, vnd möcht sich auf einen graduirten oder magistrum ob testimonium publicum ratione adepti gradus diffahls etwas mehrers zu uerlassen sein, derohalben diese Artikl einer mehrern distinction vnd erleutrung bedarf."

„Der lezte § in dem alten Context ist gahr wohl bedacht, daß an ainem oder anderen orth, wo von alters Schuellen gewesst, der Besoldunng halb mangl erschin, daß solche geschickhte persohnen nit woll zu bekhommen wehren, wie deßhalben fürsehnng vnd hilffraichunng beschechen soll, dieweil dergleichen in vnderschidlich Consilijs Ecclesiae Generalibus, alß in Consilio viennensi, Aquisgranensi, Lateranensi, auch lesstlich in concilio Taidentino sess. 25 cap.18 ist Statuiert worden, quod

Gesellprüester, daß nun dernhalben mit den Mädlen oder etwa gar mit den Müettern allerlay vnglegenheit Leicht fürgehen khönnen, oder wol gar geschechen, ist unschwer zu ermessen, oder es Tringen sich vß vnuerstandt der gemaindten, sonsten verloffene pueben Ja solche gesellen ein, däs man nit waiß wie sie in der Religion beschaffen, vnd durch ein einig Khezerisch büechel waiß nit was für ein güfft außsprengen, vnd die Jugent gefehrlich und sehr schedlicher weiß verfüehren, Ja in der Seelen verderben, da nit in Zeiten gesteurt, bringen khünden, Was grosser mangel nur auf dem Landt, an rechtschaffnen Ehehalten, von Khnecht, vnd Diernen, wissen die so es teglich erfahren, vnd deren bederffen, dermassen, daß allain vmb dergleichen vnnuzen oder winckhel schuelen willen, kheine eltern Jr Khinder mehr zur Arbeith, sondern alle vfs feyrn züechen wellen.

Duplik der Landschafts-Verordneten. „Wür halten vnderthenigist dafür, daß man gleichwol in den Dörffern, ohne sonderbare erlaubnus der hochen Obrigkhait, neue schuelen weiter nit anrichten, Benebens aber die so alberait sein auch nit abstellen soll, auß vrsachen thails zuuor angedeitet, dan will man nit souil Armmer leith auff dem Landt haben, vnd daß die jhenige so güetter zekhauffen vnnd zepauen nit vermögen, sich so heüffig auf das blosse Tagwerch verheurrathen, vnnd wieder einen hauffen betler ziglen, vor denen alßdann dem pauerßmann nichts sicher, Item will man die Inlender zu handtwerchern vnnd gewerben befürderen, Desgleichen der pauren Kinder dahin anweisen, daß sie dem Ritterstandt zur Reiterej dienen vnnd tauglich werden, vnnd sich hernach weiter in khriegs vnnd andern sachen khinden desto nuzlicher gebrauchen lassen, ist notwendig, daß sie dannoch Jr aigne Muetter sprach lesen

---

ex contributione Praelatorum, monasteriorum, Capitulorum, Collegiorum, exemptorum et non exemptorum, et Ecclesiarum Rectorum professoribus bonarum artium de stipendiis conuenientibus prouidendum sit. Item concilium Tridentinum: quodsingulae chatedrales pro modo facultatum et Dioecesis amplitudine noua Seminaria Juuentutis erigere debeant, pro vt late habetur de cap. 18, vnd haben etliche Clösster im landt solchen exemple baldt nach beschechner publication des consilij Tridentini nachgeuolgt vnd dergleichen Seminaria aufricht, darvnder auch vermöglicher leuth Khindt in die Cosst angenomben, aber solche Seminaria seyndt thails abkhomen, vnd thails welche noch nit in Esse, bedörfen woll visitirens vnd reformierens. Inmassen in der Polizey Erclerung de A. 1578 ein Artiel von wider Aufrichtung vnd Erhaltung der Lateinischen Schuelen, darvnder auch die Seminaria zu uerstehen, in welchem sonderlich die Prälâthe stark ermant werden, daß Sye bey den Clösstern, vor Alters herkhomene Seminaria widerumb aufrichten sollen, dan einmall bei den Clösstern, sonderlich denen welche eines guetten Vermögens sein, zu dergleichen Seminarijs Instituendae Juuentutis die besste Gelegenheut ist, mit Vnderweisung der Khinder zue der Khürchen, vnd zue der Schuel, auch mit der khaßß vnd allen andern, nam licet Carolus magnus Statuerit de Schola non habenda in monasterio, nisi de his qui oblati fuerint, tum illud potius intelligendum est de Schola publica, seu studiosorum eorum fluxu, sed in Seminarijs, vbi certus numerus puerorum recipitur, et in Scholis priuatis, quae solent visitari tum ab Incolis loci aut vicinis, longe est alia ratio, quod semper fuerunt et adhuc esse possunt in Monasterijs eiusmodi Scholae et Seminaria humaniarum litterarum, cum Maiori fructu quam alibi, Imo vsque ad tempora Friderici II Imperatoris humaniores litterae et scientiae tractatae fuerunt in monasteriis sub piis et doctis Monachis, magis quam in alijs locis, sicuti Tritemius scribit

vnd schreiben khinden, so doch in anderen Prouinzen alß Vngern vnd Pollen, die schlechte leith so gar die Lateinische sprach utcunque daß sie dannoch ir Notturfft furbringen mögen, reden vnnd schreiben lehrnen, Man mueß gemainclich zur Reiterei nur außlendische khnecht gebrauchen, deren Religion gemieth vnnd redtlichhait offt wenig Bewust, vnnd einer, da es zum ernst kheme, nit wissen möchte, ob er seinen freundt oder feindt bey Im hette, derowegen were es vil bösser man zuge die Pauren Söhn, die sonsten da sie ein weil einem Paurn gedient alßbalden aufs tagwerchen heurathen, in Irer khindhait zur lehrnung, welches Inen hernach an der Pauers Arbait nit schödtlich noch hinderlich ist, der Pfarrer vnnd Gesöll Priester halben, ist insgemein wider sie khein solche praesumptio oder suspicio, sonderlich in disem fahl zeschöpffen Beuorab, weil nur die khünder, fürnemblich aber die khnaben gelernet werden; der Müettern halben hat es gleiche mainung, daß dergleichen Argwohn nit soll ein vrsach sein etwas nuzliches abzeställen, wann die Müeteren vngebür zetreiben willens wären, wurden sie in ander weg vnd wol bössere gelegenhait suechen; der schuelmaister halben vnnd was religion sie seyen, ist solchem bedenckhen leicht zu remediern, wann man eines Jeden herkhommen, nation vnd testimonia zuuor wol in acht nimbt, wie dann bej disen vnsern Zeiten nit Baldt erhört, daß sich dergleichen, die vnserer Religion nit sein, sich Im Landt, schuelen zu versechen vnderfangen haben, daß aber hiedurch die Jugendt von der Arbait zum miesigang abgezogen wurde, halten wür nit dafür, dann die khinder, ehe sie zur Arbait erstarckhen, ohne das feürendt vmbgehen, vnnd Besser ist sie lehrnen entzwischen etwas das Inen In omnem eventum, es werde auß Inen was es wölle, nuzlich sein mag, wann sie aber zu nichts anderem alß allein

---

de Fuldensi et Hirsavgensi caenobio, et pluribus confirmat Pet. Greg. Tholas de lib. 18. cap. 6. n. 5, vbi enotat, optimum fuisse morem antiquorem qui curabant pueros in prima Institutione, cultumque Dei a pijs hominibus haurirent, et exempla viuendi aciperent a Magistris non loquentibus. Derohalben die Vermainung der Prälathen dißorths, erstlich vnd Euffrig zu repetiern vnd zu erhollen, were nit allein wegen wider Aufrichtung vnd erhaltung der lateinischen Schuellen, welche bei erhaltung den Clösstern von alters herkhommen, sonder ist auch dahin zu sechen vnd zu gedenkhen, wie etwan neue Seminaria vnd Schuellen in humanioribus litteris et scientijs bey den vermöglichen Clösstern im landt auf vnd anzurichten, dieweil nit yederman vermag seine Khinder ad Gymnasia patrum zu schickhen, vnd der Clösster vbriges Geldt, welches sie durch woll hausen Erobern, solcher Gestalt besser angelegt wehre, alß wan Sye deßhalb verbauen."

„Ebenfahls were allegirter artiel auß der Policeyordnung de anno 1578 seines vbrigen Inhalts zu repetiern, sonderlich das die schuellen durch daugliche persohnen Jedes orths quatemberlich visitiert, vnd die Mangl mit Vleiß abgestellt vnd ersetzt werden sollen."

„Daß die Lateinischen Schuellen in den Dörfern, wo sie alberaith angestelth, widerumb abgestelt werden sollen, dessen hett ich meines thails bedenkhen, dieweil die alte Landtsordnung, auch die Policeyerkhlerung de anno 1578 simpliciter et indistincte bey disem Articl dahin gestelt ist, daß die abkhomenen lateinischen Schuellen widerumb aufgericht vnd erhalten werden sollen, auch den herschafften, in deren Gerichten vnd hoffmarchen dergleichen Schuellen herkhomen, Ihr Jus quaesitum

zum dienen in Paurn Arbait tauglich, heurrathen sie darinen, sein Ir lebenlang Tagwercher vnd Betler, sie vnnd Ire khinder, wür wöllen geschweigen ob dise abstellung anderes, Alß dem Commerz-Wesen, vnd Reiterey ordnung, nit etlicher massen zu wider sein möchte.“

§. 6.

In Folge dieser Berathungen wurden nun in Beziehung auf das Schulwesen folgende gesetzliche Bestimmungen, in die Landes- und Polizey-Ordnung vom Jahre 1616 aufgenommen.

X Titel. Von den Schulen.

Der erst Artikul.

Daß man die abkommen Schuelen wieder auffrichten sol.

„Dieweiln zu auffrichtung vnd erhaltung einer Erbarn bestendigen vnd gueten Policey, dauon dann Landt vnd Leuten Ehr vnd Wolfahrt entstehet, der fürnemblichisten Weg vnd Mittel ains ist, daß die Jugent zu der Ehr vnd Forcht Gottes, auch Tugent, vnd nutzlichen ehrlichen Künsten aufferzogen werde, darzu dann die Lateinischen Schuelen der erst anfang sein sollen, vnd wir aber in gueter Erfahrung haben, daß solche Lateinische Schuelen in vnsern Stätten vnd Märckten fast abgenommen, so haben wir für ein sondere hohe notturfft vnd fürderung deß gemainen Nutzes bedacht, daß ein jede Obrigkeit bey Stätten, Märckten vnd Flecken, allda von alters Lateinische Schuelen gehalten worden, fleissigklich darob seye, damit

---

ohne gennegsambe Vrsach benomen wurde, so sein woll stifft Khürchen in den Dörfern, allda man dergleichen Schuellen nit gerathen khan, aber diß mecht woll villeucht statuiert werden, daß keine lateinischen neue Schuellen oder vielleucht auch Teutsche ohne Vorwissen vnd Bewilligung des Landtsfürsten nit sollen aufgericht werden.“

„Das auch in schlechten Märkhten die Schuellen anderst nit zuegelassen sein sollen, dan alß vil man deren zur erhaltunng des Gottsdienst bedierfftig ist, erscheindt ebenfahls nit wenig bedenkhlich sein, dieweil sie von den Burgern in einem solchen Marckht vnderhalten werden müeßen, dan sovil das Pettlen anbelangt, welches auch ausser der Schuellen beschicht, ist leidenlicher vnd zuelesslicher daß den Schuellern das Almuesen gegeben vnd einzenomben gestattet werde, alß gemeiner Petlbueben, derohalben meines erachtens diser Zuesaz räthlicher außzuelassen wehre, nam et alias numerus Scholarum potius fauore quam odio dignus, sicuti traditur temporibus quibusdam super viginti celebres Scholas fuisse in vrbe bona, et magnas fuisse Grammaticorum mercedes, notat Suetonius de Illustribus Grammaticis pet. Greg. Tholas de Rep. lib. 18. cap. 4. N. 1.“

„Dieweil dan vnder andern vil daran gelegen ist, das die Ingenia nit vltra captum onerirt werden, so wehre den obrigkheiten in Stätten vnd Gerichten, vnd wo sonsten von Alters Lateinische Schuellen gewesst, durch einen sonderbaren Artikel anzudeuten vnd aufzuerladen, das sie den Schuelmaistern durch taugliche verstendige Persohnen iedes orths, so wohl durch quatemberliche visitationes alß sonst einbinden, damit in dergleichen Schuellen nit die Schwerern Auctores, die etwan per Rhythmos vnd Carmina die praecepta Grammatices vnnd Syntaxisp flegen zu erlehren, vnd vil Zeit mit derselben explanation zue gebracht werden mueß, den Khnaben vorlesen, sonder sich solcher autoren

solche Schuelen wider auffgericht, vnd in ein ordentlich besteudig gut wesen gebracht werden, welches dann wir mit Rath vnserer Landtschafft hi.mit in gantzem ernst schaffen vnd gebieten, nemblichen daß ermelte Obrigkeiten, in Stätten, Märckten, vnd wo sonst von alter Schuelen gewest, erbar, gelehrt vnd fleißig Schuelmaister, so die Kinder von anfang biß sie zu mehrern Künsten geschickt werden, vnderweisen künde, vnd in erbarer guter Zucht zu halten wissen, bestellen, auch denselben wol einbinden, vnd darob seyen, damit sie solchem ihrem Schuelmaisterambt, zu Kirchen vnd in den Schuelen, wie sich gebürt, fleissiglich außwarten, Vnd ob an einem oder mehr orten der Besoldung halb mangel erschin, daß solch geschickt Personen nit wol zu bekommen weren, so sol dasselb vns, oder vnsern Regimenten angezaigt werden, mit derselben wissen vnd bewilligen sol alsdann fürsehung geschehen, ob vnd wie von den vacierenden Pfründen, oder auß den Bruederschafften, Zechschreinen, vnd in anderweg, zu solchem gueten, nutzlichen vnd hochnottürfftigen Werck zimblich vnd leidenlich hülffraichung mög gethan werden. Wann aber hingegen auß vnnöthiger anzahl vnd vberfluß der schlechten Lateinischen Schuelen auff dem Land, nit allein in Dörffern, sonder auch in schlechten Märckten, wegen der Jugent, die allda wenig lernen, vnd nur zum Bettel vnd Störtzerey gezogen werden, Also sollen solche Lateinische Schuelen in den Dörffern gar abgestellt, in den schlechten Märckten auch anderst nit zugelassen sein, Dann als vil man dern zu erhaltung deß Gottsdiensts, vnd zu lernung der Burgerskinder, bedürfftig ist."

---

befleißen, die faciliorem Methodum, vnd besser zu verstehen sein, doch das sie nit Khezerisch sein dieweil dieselben allerley exempla haeretica, et Religioni nostrae contraria pflegen einzufhüren, vnd da derzeit kheiner dergleichen Catholischer Auctor zu finden, so wehre es der mühe gahr woll werth, das ein aigne Grammatica, vnd Syntaxis faciliori modo vnd succincte pro Trivialibus et priuatis scholis zusamen getragen vnd gemacht, auch darin zu lesen aufgetragen wurde, damit die Khnaben hernach, wan sie ad Gymnasia khomen, desto leuchter in studio progrediern vnd forthfahren mögen.

Fürs ander wehre auch der remissionen vnd reparationen halber ein modus fürzuschreiben, darmit deroselben sonderlich nachmitag nit Zu vil seyen, dieweil ohne das bey den Pfarschuellen viel Zeut zu Morgens in der Khürchen verzörth werden muß."

„Der zweite Articl ist von den herrn Pollicey Räthen auf die Lateinischen Schueller restringirt worden, darwider ich meines thails khein Bedenkhen, dieweil die Teutschen Schueller des Petlens nit so hoch bedierfftig sein, vnd ihr Lehrnung ehender absoluieren vnd verrichten mögen."

„Wegen des recordanz Geldt, vnd was die Schueller wochentlich samblen, wehre auch den obrigkheiten anzudeutten, vnd aufzuerladen, das mit Außtailung derselben guette Ordnung gehalten werde, damit kheiner vor dem andern beuorthelt, sonderlich aber denen welche in der Khürch vnd Schuell vleißiger, vnd besser zu gebrauchen sein, alzeit ein mehrers gegeben werde."

„Was das singen bei der Nacht anbelangt, würdt dasselbig in den grössern Stätten nimer zu erhalten sein, wan nit auch denen welche dergleichen zu Nachts singenden khündern wider Verbott etwaß geben, ein Straff angedeut würdt."

„Der dritte Artiel ist Thails auß der Polizey erklehrung de anna 1578 genommen, aber Stattlich vnd woll extendiert vnd verbessert worden, darwider ich meines thails gahr khein Bedenkhen hab."

Der ander Articul.

Wie fürohin den armen Lateinischen Schuelern das singen vor den Häusern, vnd ander Almusen einzunemen gestattet werden sol.

„Vnd nachdem jetzt bey vnsern Stätten vnd Märckten die vnordnung gefunden wirdet, daß vil müssiggehend Knaben, etwa auß geheiß und anlernung der Eltern, vnder dem schein der Schueler, mit singen vor den Häusern, vnd sonst Tag vnd Nacht ob dem Bettel ligen, vnd doch nit in die Schuel gehn, dardurch sie dann deß Bettlen vnd Müssiggangs gewohnen, darinn auffwachsen, vnd nichts lernen, welches den andern armen Schuelern, die zu der Lernung vnd Zucht gehalten werden, an ihrer nottürfftige vnderhaltung, die sie vom Allmuesen haben müssen, zu abbruch raicht, Auch sonst von deß vnnützen Müssiggangs vnd steten Bettels wegen nicht zugedulden ist, So ist vnser ernstliche mainung, daß füran keinem Schueler mehr das singen vor den Häusern, noch ander Bettlen vnd Allmuesen einzunemen vergunt oder gestattet werde, er habe dann seiner Armut, auch fleissigen Schuelgangs vnd Studierens, von seinem Schuelmaister ein Vhrkund oder sonder Zaichen, welches Zaichen oder Vrkund ein jeder Schuelmaister allein den armen Schuelern, die wie jetzt gemeldt fleissig gen Schuel gehn vnd lernen, vnd keinem andern geben, daß auch die Obrigkeit jedes orts, damit solches also geschehe, verordnen vnd darob sein sol, damit auch die Schueler erkennt, vnnd sich andere ohne solch Vrkund oder Warzeichen nit einmischen, soll jhnen das singen vor den Häusern allein bey dem Tag vergunt vnd zugelassen, aber bey der Nacht sol dasselb nicht allein jhnen, sonder auch allen andern Mans vnd Weibspersonen gentzlich verbotten sein."

Der dritt Articul.

Von den Teutschen Schuelen.

„Dieweil auch an den Teutschen Schuelhaltern, dadurch die Jugent zu gueten Schrifften vnnd fertiger künstlicher Rechnung gezogen werden solt, nit wenig gelegen, sollen Stätt vnd Märckt dieselben zu sich zubringen keinswegs vnderlassen, damit die Jugent anheims bey jhren Eltern mit ringerm Vnkosten möge erzogen, vnd nicht ander orten ausser vnserer Fürstenthumben auß noth mit beschwernuß müssen verschickt werden. Da aber demselben hinfüran nit wurde nachgesetzt, so wöllen wir daß vnsere Regiment sich dises Wercks selbs vnderziehen, vnd darob sein, damit solchem Gebott mit ernst nachgesetzt werde, auch auß jhrem mittel, wo von nöthen, zu den Visitationen ordnen, dardurch wirdet nicht allein die Christliche Disciplin vnd Ehr Gottes befürdert, sonder die Jugent in einer Forcht vnd Zucht, dem gemainen Vaterlandt zu gutem aufferzogen."

„Wo auch bißhero auff dem Landt in Dörffern teutsche Schuelen gewesen, sollen dieselben in den grossen Dörffern nochmalen gehalten werden, vnd fürsehung beschehen daß die Schuelhalter dannoch hierzu auch, souil es die notturfft schreiben vnd lesen zu lernen erfordert, tauglich, vnd sonsten also beschaffen, daß sie den Kindern oder andern nicht ärgerlich, doch sol man kein Bawrnkind vber 12 Jahr in die Schuel gehen lassen, sonder nach solcher zeit zu anderer Arbeit, Diensten, oder Lernung anhalten."

„An welchen orten aber, ausserhalb Stätt vnd Märckten, vnd den grossen Dörffern die von Stätt vnd Märckten weit entlegen, bißhero keine Teutsche Schuelen gewesen, daselbs sollen auch keine, one vnsere, oder vnserer Regierungen erlaubnuß vnd bewilligung, von newem auffgericht vnnd angestellt werden."

§. 7.

Gymnasien.

Mittlerweile wurden — besonders durch den Eifer und die Thätigkeit des Ordens der Jesuiten, in mehrere Städte Bayerns und der angränzenden Provinzen förmliche Gymnasien zu Stande gebracht. Fürs erste schon in Ingolstadt, bald nach Eröffnung des dortigen Collegiums, jedoch vor der Hand ohne die dießfalls bestehenden Lehr-Institute der Artisten aufzuheben. Sofort auch in der Residenzstadt München, wo nur zwei mangelhafte Trivial-Schulen bestanden. Hier (wo Albrecht ein eigenes Gymnasial-Gebäude aufführen ließ) kam das Gymnasium der Jesuiten um so stärker zur Blüthe, als i. J. 1573 die Mitglieder dieses Ordens, aus Veranlassung der Streitigkeiten in welche sie mit den Artisten in Ingolstadt geriethen — auf einige Zeit nach München gezogen waren.

Dieses Gymnasium der Residenzstadt wurde nun (im Jahre 1590) von dem Herzoge mit nachstehenden Privilegien begabt:

1) Das Gymnasium zu München soll vor andern, die nicht Universitäten sind, privilegirt, und deshalb als der Universität Ingolstadt incorporirt gehalten werden.

2) Die Schüler dieses Gymnasiums sind bei schweren Vergehen dem Hofoberrichter unterworfen. Dieser darf aber nur in dringenden Fällen für sich selber handeln, und soll außerdem nur auf Ersuchen der Gesellschaft etwas unternehmen.

3) Die Patres haben volle Gewalt außer den übrigen Lektionen, auch noch über Casus conscientiae und den römischen Katechismus zu lesen.

4) Nur die Patres der Gesellschaft Jesu sind ermächtigt in dieser Schule zu lesen.

5) Nur dem Rektor der Gesellschaft steht die Verwaltung des Einkommens dieser Schule zu.

6) Die Schule soll ihr eignes Wappen und Siegel haben, selbes bei den Ausfertigungen gebrauchen, und auf den jährlichen Lectionskatalog setzen. Die Verwahrung des Siegels steht nur dem P. Rektor zu.

7) Die Renovatio Studiorum soll zu Michaeli feierlich begangen, und dazu eine nützliche Comoedie, oder ein Dialog mit Preisevertheilung gehalten werden.

8) Auf der Gasse vor der Schule dürfen keine weltlichen Handthierungen getrieben werden, welche durch Geräusch den Unterricht stören könnten.

9) Die Administration, Inspektion, Visitation, und Besorgung aller und jeder Angelegenheiten der Schule, sie mögen die Präceptoren, Lectionen oder Exercitien betreffen, steht unmittelbar bei der Societät.

Was den Lehrstoff und die Unterrichtsmethode betrifft, so waren für das Münchner Gymnasium nachstehende Autoren vorgeschrieben:

In der Rudiment: die Fabeln des Phädrus, die Dialoge des Jak. Pontanus, die vertrauten Briefe des Cicero.

In der Grammatik: die Biographien des Cornelius Nepos, die Dialoge des J. Pon-

tanus, Pomponius de situ orbis, Florus röm. Geschichte, Gretsers Anfangsgründe der griechischen Sprache.

In der kleinen Syntax: die Thaten des Alexander von Curtius, Cicero von den Pflichten, des Plinius Briefe, und vorzüglich seine Schutzschrift, und für das Griechische die Schriften der heil. Väter.

In der großen Syntax: Sallusts catilinarischer — und Cäsars gallischer Krieg. Tacitus de moribus.

In der Poesie. Livius, Tacitus Annalen, Horatz, Martial, Virgil, Thucydides und Xenophon.

In der Rethorik: Cicero und Quintilian de arte oratoria, Ciceros Reden, Horaz und Virgil, Ovid, Homer, Isocrates, Herodot und Plutarch.

Zur Aufmunterung und Auszeichnung sollten am Ende jedes Schuljahres öffentliche — feierliche Preisvertheilungen *) statt finden. Zu diesem Zwecke wurde das Preis-Thema von dem Lehrer einer andern Klasse aufgegeben, und auch von diesem und dem Schulpräfekten censirt. In Sachgegenständen wurde zu diesem Zwecke mündliches Examen gehalten. Auch für den jährlichen Fortgang wurde in jeder Klasse des Gymnasiums ein Preis ausgetheilt.

Nach dem Beispiele der Hauptstadt kamen auch in andern bayerischen Städten gleichzeitig mit neuen Jesuiten-Collegien, auch Jesuiten-Schulen zu Stande. So zu Altenötting 1596, Straubing im Jahre 1631; in Mindelheim schon i. J. 1622; zu Landshut i. J. 1629. Die Stadt Landsberg wendete sich schon im Jahre 1600 mit der Bitte an den Herzog um Erlaubniß zu Errichtung einer Partikular-Schule von vier Klassen, und um Verwendung bei dem General der Gesellschaft Jesu.

Maximilian erwiederte daß es den Statuten der Gesellschaft Jesu zwar in so ferne entgegen sey, als an den Orten des Noviziates auch Neben-Schulen gehalten werden sollten, doch wolle er, wenn sich die Stadt zuvor mit der Societät, des Ortes und der Unterhaltung der Lehrer halber verständigt habe, das weitere seiner Seits zu besorgen nicht unterlassen.

Die Angelegenheit kam jedoch in das Stocken, obwohl bereits 1578 ein Jesuiten-Collegium daselbst errichtet worden. Die Jesuiten übernahmen aber den Lehrunterricht in den Trivial-Schulen.

---

*) Die Preise waren für folgende Gegenstände bestimmt:

In der Rudiment und Grammatik: 1) aus der Latinität, 2) aus dem Griechischen, 3) aus der Rechenkunst, 4) aus der biblischen Geschichte, 5) aus der Geographie.

Im kleinen Syntax: 1) ex versione latina et germanica, 2) aus dem Griechischen, 3) aus der Rechenkunst, 4) aus der Welt-Geschichte, 5) aus der Geographie.

Im großen Syntax: aus vorigen Gegenständen mit Ausnahme der Geographie — dann ex stylo epistolari, und der Prosodie und Verskunst.

In der Poesie: 1) ex carmine latino, 2) aus lateinischen und deutschen Aufsätzen, 3) aus dem Griechischen, 4) der Arithmetik, 5) der Naturgeschichte.

In der Rhetorik: a) aus einer lateinischen und teutschen Rede, b) aus einem solchen Gedichte, c) aus dem Griechischen, d) der Algebra, e) der Alterthumskunde und Mythologie. —

Im Jahre 1629 stiftete Maximilian mit dem Jesuiten-Collegium auch ein Gymnasium zu Burghausen. Daselbst kam im Jahre 1722 durch freiwillige Beiträge ein Lehrstuhl für Logik, und im darauf folgenden Jahre auch für die Moraltheologie zu Stande. Diese Vorträge wurden bis zum J. 1725 fortgesetzt. Da die freiwilligen Beiträge nicht mehr flossen, wandte sich der Magistrat an den Churfürst, welcher (vermöge Spezialbefehl vom 23. Octbr. 1725) einen philosophischen Lehrkursus von zwei Jahren (wie zu Salzburg gebräuchlich) einführen ließ. Die Gesellschaft Jesu machte sich in einem mit der Stadt abgeschlossenen Vertrage verbindlich, von dem Jahre 1726 an die Philosophie in zweijährigen Kursen vorzutragen, und hiezu zwei neue Professoren anzustellen, auch außerdem noch an dem Gymnasium die bisher üblichen Vorträge über Moraltheologie und Kasuistik fortzusetzen. —

§. 8.

Seminarien.

Mit den Schulhäusern der Jesuiten standen in der Regel auch Seminarien in Verbindung, auf welche bereits hingewiesen worden ist.

Das Eigenthümliche der Einrichtung dieser Knaben-Seminare bestand darin, daß außer der strengsten religiösen moralischen Erziehung, in welcher mit ebensoviel Klugheit als Ausdauer und Rücksicht auf die individuelle Gemüthsbeschaffenheit verfahren, vorzüglich auf die Unterdrückung des Hochmuthes und Eigendünkels hingewirkt, und auch auf die äußerliche Andachtsübung gehalten wurde — und daß besonders auch die Ausbildung des musikalischen Talentes und die Fertigkeit in der lateinischen Sprache mit ein Hauptzweck der Erziehung war. Derlei Seminare — entstunden auch in der Nachbarschaft, als zu Augsburg (1626), zu Passau (1612), zu Neuburg an der Donau (1618). —

Zu diesen Instituten bildeten die in mehreren Klöstern errichteten Seminarien einen ergänzenden Bestandtheil; ihre Einrichtung war im Wesentlichen dieselbe, und die Zöglinge wurden bis zum Eintritte in eine höhere Gymnasial-Klasse daselbst herangebildet. Als die vorzüglichsten dieser Kloster-Seminarien können die zu Benediktbeuern, Ettal, Polling, Weyhern, Steingaden 2c. genannt werden, welche sich so lange erhalten, und in welchen höchst ausgezeichnete Männer ihre erste Erziehung gefunden haben.

In Folge der Beschlüsse der Salzburger Synode betreffend die Errichtung von Seminarien (puerorum) in den Klöstern, erging von Seite des Kurfürsten (unterm 18. Octbr. 1657) an den Probst von Baumburg: „Alß wollen wir uns gegen Euch gnedist Versechen, Ihr werdet zur Ehr gottes ein Seminarium, der zeit wegen des Klosters Verhandtnen Schulden lasts von etwan 8 Khnaben, so von armen iedoch ehrlichen Eltern gebohren, und den Unterhalt von selbsten nit haben mögen, darbey aber zum studieren und Music ein sondern Lust tragen, und hierzue taugsamb weren, Vermög des Synodi provincialis Salisburgensis aufrichten, welchen khnaben alle Nothwendigkeit zuraichen und zu Verordnen were, dargegen solche Khnaben schuldig sein sollen, in der Kürchen erhaischender Notturfft nach der Music und ministriern bey dem Gottsdiensten abzewartten, darbey Ihr dann, damit dise Knaben durch einen weltlichen praeceptorn wol unterwisen werden, unterweilen selbsten zuesehen, wie auch solches dem patri Decano anbeuelchen möget. Wolten Wir Euch hinwider zur Nachrichtung nit Verhalten, und beschicht daran unser Mainung, seind Euch 2c." —

§. 9.

Es lag in den Zwecken der Gesellschaft Jesu auf allmählige Erweiterung ihrer Unterrichts-Anstalten bedacht zu seyn. Die kurfürstlichen Regieruns - Collegien fanden dieß nicht ganz ohne Bedenken. Als der Orden i. J. 1727 die Erlaubniß zu erhalten suchte, auf dem Gymnasium zu München auch noch Vorträge über das kanonische Recht und einen philosophischen Kursus von zwei Jahren einzuführen, so gab zwar der hierüber zum Gutachten aufgefoderte Hofrath seine Zustimmung zu Einführung eines philosophischen Lehrkurses, weil beinahe schon bei den meisten derselbe bestehe (als zu Augsburg, Regensburg, Freising, Burghausen, Amberg, Landshut), und ohnedieß nur wenige Studenten in Ingolstadt die Philosophie hören, weil man daselbst drei Jahre damit zubringen müsse. Gegen die Vorträge über kanonisches Recht erklärt sich jedoch dieses Collegium unter andern Gründen besonders deßwegen, weil durch die immer anwachsende Anzahl der Professorum juris canonici allerhand neue Sentenzen aufgebracht, die immunitas ecclesiastica in infinitum extendiert, und die jurisdictio laicalis dergestalt restringirt werden dürfte, daß auch selbst des Landesfürsten Jura hiedurch in viel Weg Gefahr laufen würden; allermassen die bisherige Erfahrung zu Genüge an den Tag lege, wie sehr die weltliche Jurisdiction, nachdem die Professur des Juris Canonici auf den meisten Universitäten den Religiosen übergeben, eingeschränkt, und hingegen die immunitas ecclesiastica extendirt worden, als daß vielmehr zu wünschen, daß auf den Universitäten (wie zu Ingolstadt wo das Jus Canonicum vorhin durch weltliche Professoren docirt worden) die Professur des Juris Canonici wiederum auf weltliche Professoren transferirt würde. Ohnehin gehöre das kanonische Recht nur auf Universitäten, weshalb die Vorträge über selbes bei allen Gymnasien und Privatorten abgeschafft werden sollten." Der Schluß-Antrag ging sonach dahin: ein zweijähriger philosophischer Kursus soll am Gymnasium zu München eingeführt werden; die Vorträge über das kanonische Recht dagegen bei allen Gymnasien abgeschafft, und die Professur desselben auf der Universität Ingolstadt wieder an weltliche Professoren kommen.

Hierauf wurde unterm 15. Oktbr. 1729 der Gesellschaft die Einführung eines philosophischen Lehrkurses bewilligt, besonders aus dem Grunde um die Studenten von dem Besuche fremder Universitäten abzuhalten. Denn die meisten Studenten welche das Gymnasien absolvirt hatten, gingen zum Studium der Philosophie auf fremde Universitäten, da selbe auf diesen in zwei Jahren vorgetragen wurde, während man in Ingolstadt drei Jahre damit zubrachte.

Von 160 Studenten, welche von 1725 — 1727 das Münchner Gymnasien verlassen hatten, waren nur sechs nach Ingolstadt gekommen, und von diesen waren vier, welche der Stipendien halber dahin gehen mußten.

Sechstes Capitel.

Schulplan der Jesuiten.

§. 1.

Da während des Zeitraumes, dessen Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Prinzipien hier zusammengestellt werden, in Beziehung auf den Unterricht vorzugsweise, und fast allgemein die Erziehungs-Grundsätze und Schulregeln des Ordens der Gesellschaft Jesu in Geltung und Uebung waren, so ist es nothwendig in den Bestand dieser Vorschriften und Grundsätze etwas ausführlicher einzugehen.

Der bezeichnete Orden hat wie wir gehört haben in Bayern in der Mitte des XVI Jahrhunderts Eingang gefunden, und das principium solemne ihres Wirkens fällt in den November des Jahres 1549. Doch auf dem Wege vereinzelnder Vorträge war kein fester Fuß zu fassen, und da Wilhelm IV an der Ausführung seines schon ursprünglich gefaßten Beschlusses, ein Collegium für den Orden zu errichten, durch den Tod gehindert wurde, so war es nahe daran daß der ganze Plan diesen Orden geltend zu machen wieder vereitelt wurde.

Bereits im Jahre 1555 wurde jedoch von Albrecht V mit Ernst an die Errichtung und den Bau eines Collegii Societatis Jesu geschritten, und noch in demselben Jahre traten achtzehn neue Mitglieder des Ordens in Ingolstadt auf. Diesem Collegium stellte sich schon im Jahre 1559 ein zweites in der Hauptstadt München an die Seite, und später erfolgte die weitere Errichtung von Collegien in Landsberg (1578), Augsburg (1581), Regensburg (1589), Altötting und Ebersberg (1596), Mindelheim (1622), Landshut (1629), Straubing und Burghausen (1631), und Amberg (1626).

In Ingolstadt war nun nicht blos der Kursus der Theologie und Philosophie den Jesuiten übergeben, sondern auch sogleich ein Gymnasium von denselben besetzt worden. Später ward daselbst für sie auch das Collegium Albertinum errichtet, so wie auch das Collegium Georgianum ganz in ihrem Sinne reformirt wurde. *)

Auch in München wurde noch im Laufe des XVII Jahrhunderts außer dem Gymnasium noch ein Lyceum und das Seminarium Gregorianum für die Jesuiten zu Stande

*) Das Reform-Dekret folgt als Beilage.

gebracht. In andern Städten waren wenigst einige Grammatikal-Klassen durch diesen Orden besetzt.

In allen Studien-Anstalten der Gesellschaft Jesu nun wurde nach dem Lehr- und Erziehungsplane verfahren, von welchem wir hier die wesentlichen Bestimmungen folgen lassen.

§. 2.
Theologischer Cursus.

Der Cursus der Theologie ist in 4 Jahren zu absolviren, und zwar von zwei ordentlichen Professoren. Ein dritter erkläre vollständig die moralischen Materien. Auch sollen immer Lehrer für das canonische Recht, die Kirchengeschichte, und die übrigen Disciplinen der Theologie bestehen.

Das Hebräische soll durch einen Professor der heiligen Schrift gelehrt werden der zugleich der griechischen, chaldäischen, syrischen, arabischen und indischen Sprachen kundig ist.

Diejenigen Schüler welche sich den Sprachen widmen, sollen hierauf vorzüglich jene zwei Jahre verwenden, welche zur Repetition der Theologie vorgeschrieben sind.

In den Profeßhäusern sowohl als in den Collegien sollen in jeder Woche Conferenzen statt finden, in welchen eine Lection des Casus oder der Moral-Theologie besprochen wird.

Die heiligen Schriften sind vorzüglich nach dem Literalsinne, religios, gelehrt, und gründlich, und nach den von der Kirche approbirten Sätzen zu erklären, und zwar im Sinne der Kirchenväter. Eigenthümliche Quästionen sind nicht auf scolastische Weise zu behandeln, und bei Controversen ist sich nicht lange aufzuhalten.

Im Hebräischen sey es zu thun nicht so fast um Erwägung der Sachen und Sentenzen, als um Kraft und Macht der Worte.

In der Theologie sey es zu thun um tiefe Gründlichkeit und Schärfe, und um die Sorge für den Glauben und die Frömmigkeit.

In der scolastischen Theologie sey Lehre des heil. Thomas die Richtschnur.

Monatlich hat eine Disputation statt zu finden.

Die Kirchen-Historie soll gelehrt werden um das Studium der Theologie zu erleichtern und die Dogmen und Canones dem Gemüthe tiefer einzuprägen.

Auch Chronologie und Geographie sind als Hülfsmittel anzuwenden.

Auch ist eine billige und gemäßigte Critik zu Rath zu ziehen.

In dem zweijährigen Cursus des Kirchenrechts sind die kirchlichen Gesetze zu erklären, und ihr Recht und Ansehen zu vertheidigen.

Es sey die Aufgabe des Lehrers der Moral-Philosophie erfahrne Pfarrer und Ausspender der heil. Sakramente zu bilden.

Die Schwierigkeiten sollen hiebei ohne scolastischen Apparat durch Zweifel und Conclusion, mit präcisen Gründen und Authoritäten behandelt werden.

Jeden Samstag ist über einige Thesen zu disputiren.

§. 3.
Philosophischer Cursus.

In den Collegien wo Studien sind soll der *Cursus* der Philosophie so eingerichtet seyn, daß binnen zwei Jahren eine hinreichende — binnen drei Jahren eine vollständige Erkenntniß dieser Wissenschaft gegeben wird, und zwar hauptsächlich als Vorbereitung zur Theologie.

Für die auswärtigen Zuhörer ist dieser Cursus nach Sitte und Bedürfniß des Landes einzurichten.

Keiner soll in der Regel zum philosophischen Studium zugelassen werden, der nicht zwei Jahre in der Rhetorik zugebracht hat.

Keiner der sich nicht über die Mittelmäßigkeit erhoben hat, soll zu einem höhern Cursus admittirt werden.

Daher sind am Schlusse jedes Lehrjahres (in dem philosophischen und theologischen Cursus) strenge Examina vorzunehmen.

Am Schlusse des philosophischen Lehrcurses soll ein öffentliches Examen über die ganze Philosophie gehalten werden.

Alle Primianer-Philosophen sollen täglich ½ Stunde mathematische Vorlesung hören.

Im ersten Jahre des philosophischen Cursus wird Logik, Metaphysik, und Mathese gegeben; im zweiten Jahre Physik und Moral, im dritten Jahr wird die Physik und Metaphysik vollendet und höhere Mathematik gegeben.

Die Theologie diene zur Leuchte, die Lehre sey stets durch den orthodoxen Glauben bedungen.

Bei der Disputation soll streng auf die logische Form gehalten, und es bis zur Virtuosität gebracht werden.

Jedoch ist stets — unter Vermeidung aller Sophisterei, der medius terminus einzuhalten.

Der Logik ist eine Einleitung über die Geschichte und den Nutzen der Philosophie vorauszuschicken.

Der Vortrag über Methaphysik ist einzutheilen in die Ontologie, Kosmologie, Psychologie, und natürliche Theologie.

Bei der Moral-Philosophie sollen rein theologische Quästionen vermieden werden. Gegen Ende dieses Cursus sind die Prinzipien des öffentlichen Rechtes (de jure publico) zu expliziren.

Der Cursus der Physik hat in sich zu fassen die Dynamik, Mechanik, Hydrostatik, Hydraulik, Aerostatik, Pneumatik, die Elemente der Astronomie, die Traktate von dem Lichte, der Wärme, Elektricität, Magnetism, und den Meteoren.

Die Chemie ist kurz zu fassen. Nach Umständen sind auch die Elemente der Naturgeschichte vorzutragen.

Auch alle diese Profan-Wissenschaften sollen in Beziehung auf die Religion gesetzt werden.

Der mathematische Cursus hat im ersten Jahre die Algebra, Geometrie, Trigonometrie und die Kegelschnitte zu umfassen. Im zweiten und dritten Jahre wird zur analytischen Geometrie, und dem Differential= und Integral=Calcul fortgeschritten.

§. 4.
Akademieen.

Unter der Akademie wird eine auserlesene Versammlung der in jeder Beziehung ausgezeichneten Schüler unter einem Präfekten zu gewissen Uebungen verstanden.

Diesen Akademieen wird von dem Rektor ein sogenannter *Moderator* vorgesetzt.

Sie wählen unter sich zweimal des Jahres ihre Obrigkeiten, nämlich einen Rektor, zwei Räthe, und einen Sekretär.

Der Präfekt hat die Akademiker zum Studium sowohl als zur Frömmigkeit zu fördern, und über das fleißige Erscheinen derselben zu wachen.

Der Moderator hat lediglich in die Fußstapfen des Magisters zu treten, und für die Vollziehung der bestehenden Vorschriften zu sorgen.

Die Uebungen der theologischen und philosophischen Akademie bestehen in Vorlesungen, Dissertationen, Problemen, Repetitionen, und feierlichen Actus, in welchen Conclusionen öffentlich vertheidigt werden. Sie geschehen wochentlich ein= oder zweimal. Der feierliche Actus ist an Festtagen mit einigem Pomp öffentlich zu halten.

Die Uebungen sollen manchmal auch in der einheimischen Sprache geschehen.

In der Akademie der Rhetoren und Humanisten werden dunkle Regeln der Rhetorik oder Poesie beleuchtet, oder Stücke aus alten Classikern oder einheimischen Autoren declamirt, oder eigene Aufsätze recitirt, Quästionen resolvirt, rednerische Analysen, Uebungen in der Invention, Disposition und Elocution gehalten ꝛc. ꝛc. Hiebei dürfen Preise zuerkannt werden. Ein paarmal des Jahres ist eine feierliche Uebung dieser Art zu halten.

In der Akademie der Grammatiker liest der Moderator etwas Auserwähltes aus der Grammatik. Sodann wird das in der letzten Versammlung Vorgebrachte besprochen, und Version ins Latein und Deutsch oder umgekehrt vorgenommen. Styl und Gedächtniß müssen hier durch häufige Disputationen fleißig geübt werden. Auch kann die Vorlesung eines Präceptors von der Kanzel aus nachgesprochen werden.

Auch hier soll bisweilen eine solche Uebung feierlich und öffentlich gehalten werden.

§. 5.
Allgemeine Bestimmungen.

Der Rektor hat Sorge zu tragen daß Akademieen der hebräischen und griechischen Sprache zu Stande kommen, in welchen die Akademiker sich zwei= oder dreimal die Woche in der Art üben, daß sie die Kentniß und Würde dieser Sprachen privat und öffentlich behaupten können.

Eben so soll zur Bildung von Lehrern der lateinischen Klassen eine solche Akademie errichtet und gehalten werden.

Dem Rektor ist ein Präfect zugetheilt, welcher über den Vollzug der Studien-Ordnung zu wachen hat.

Dieser führt auch bei allen Disputationen den Vorsitz, und hat sie zu dirigiren. Diese Disputationen sollen monatlich und wochentlich statt finden.

Er hat die solemne Vertheidigung der Thesen am Schlusse der theologischen Lehrkurse einzuleiten (actus theologici).

Die Sätze dieser actus sind durch den Druck bekannt zu machen.

Gegen Ende des philosophischen Cursus sollen gleichfalls Disputationen über die ganze Philosophie gehalten werden.

Der Präfect hat auch zu wachen über die Vertheilung der Bücher.

Ihm sind überhaupt die Professoren und Schüler in den Collegien und Seminarien untergeben.

Das Dictiren soll in der Regel nur zur Aushülfe statt finden.

Vor Allem aber ist auf das fleißige Repetiren der Lektionen zu halten, und auch zu Hause soll täglich eine Stunde repetirt werden.

Am Samstage soll eine zweistündige Disputation in der Schule gehalten werden.

Eben so jedesmal am Schlusse das Monats.

Zu den Disputationen sind blos die Geschickteren zuzulassen.

Die allgemeinen jährlichen Vakanzen sollen nie über 2 Monate dauern, und zwar von Weihnacht bis zum Tage der Beschneidung, von Quinquagesima bis Aschermittwoch, von Palmsonntag bis weißen Sonntag, von Pfingstsonntag bis Dienstag (und dann der Donnerstag). Jede Woche sei wenigst ein Tag der Ruhe gewidmet.

Die Schüler in den untern Schulen sollen auch in der Muttersprache gründlich unterwiesen und ebenso in der Geschichte, Geographie, und den Elementen der Mathese unterrichtet werden.

Die Magister in diesen Schulen sollen — so viel thunlich ist — perpetuirlich seyn.

Es ist für einen hinreichenden Fond zur Vermehrung der Bibliothek, und Anschaffung von literarischen Zeitschriften, dann zur Ausstattung der physikalischen Apparate, und der übrigen Musäen Sorge zu tragen.

§. 6.

Auf diese — von dem Orden der Gesellschaft Jesu im Allgemeinen statuirten Vorschriften, lassen wir nur einen Auszug ihrer speziellen Statuten für den philosophischen und theologischen Lehrkurs in Ingolstadt folgen, und theilen den vollständigen Text dieser Statuten in einer Beilage zu diesem Kapitel mit.

I.

Ordnung der philosophischen Studien in dem Collegio der Jesuiten in Ingolstadt.

1. Von den gewöhnlichen Vakanzen

Längere Vakanzen sind: von St. Thomastage bis zu Erscheinung des Herrn, vom Donnerstag vor dem Fasching-Sonntage bis zum Donnerstag darnach, von dem Palmsonntage bis zum weißen Sonntage, vom Bartholomäustage bis zum Wiederbeginne der Studien.

Alle Donnerstage im ganzen Jahre sind Vakanzen, ebenso am 4. May wegen des Marktes, am Dienstage vor Christi Himmelfahrt, am Pfingstabend, an den Tagen der solennen Disputationen der Theologie, Philosophie oder Medizin, an den Tagen der jährlichen Inscription, einer öffentlichen Creirung zum Bakalaureat oder Magisterium der Philosophie, oder zum Doktorat, an öffentlichen Bittagen, an den Tagen der heil. Ignatz und Xaver, an den Dienstagen vom 15. Juli bis 10. August.

Halbtägige Vakanzen sind: die Vorabende der Reinigung und Verkündigung Mariä, des Palmtages, Frohnleichnamfestes, vor Peter und Paul, Ignatz, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und Katharina; ebenso wenn Nachmittags die akademischen Statuten verlesen werden; wenn neue Professoren ihre Antrittsrede halten, bei den Disputationen der theologischen Doktoranden, bei den Sittenprüfungen der Philosophen und zweiten Inscriptionen, und wenn ein mathematisches Problem aufgegeben wird.

Vormittags sind Vakanzen: an dem Erinnerungstage für die Abgeschiedenen, am Markustage, an den zwei ersten Tagen in der Bittwoche, bei dem jährlichen akademischen Trauergottesdienste, dem der philosophischen Fakultät, und dem Knöringischen; wenn von den Professoren das Glaubensbekenntniß abgelegt wird, endlich bei einer Hinrichtung.

2. Von den öffentlichen Vorlesungen der Philosophen.

Beim Wiederbeginne der Studien werden die Vorlesungen der Methaphysik und Physik am 20. Oktober angefangen. Der Professor der Logik beginnt nach seiner feierlichen Eröffnung: jener der Mathematik und Ethik nach der ersten Inscription der Philosophen. Alle setzen ihre Vorlesungen bis zu den Herbstferien fort, mit Ausnahme des Professors der Metaphysik, welcher Mitte Julius schließt.

Keine Vorlesung darf wegen außerordentlicher Verhinderung aufgehoben werden, außer wenn selbe in die erste halbe Stunde jener Vorlesung fällt.

3. Von den Cirkeln der Philosophen.

Nach der vormittägigen Vorlesung von 9 bis halb zehn Uhr werden philosophische Cirkel veranstaltet.

Ausgenommen sind alle Samstage, die Vorabende vor Reinigung und Verkündigung Mariä, Peter und Paul, Ignatz, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und Katharina; am ersten

Tage nach den längeren Vakanzen, nach den Herbstferien, zur Zeit der dreitägigen Collektion der Philosophen; wenn die Mediziner zu dieser Stunde Anatomie vornehmen, wenn solenne juridische Disputationen vorgenommen werden, wenn Exequien oder Feste anderer Fakultäten gefeiert werden; wenn zur Communion gegangen wird, wenn die P. Franziskaner Portiunkula-Ablaß feiern.

Die Cirkel werden nicht ausgesetzt wenn neue Professoren ihren Antritt halten. Auch die Metaphysiker hören vor Beendigung ihres Cursus mit diesen Cirkeln nicht auf.

4. Von der Repetition.

Die Repetitionen werden von halb vier bis halb fünf Uhr; in der Fastenzeit von ein Viertel nach vier bis ein Viertel nach fünf Uhr gehalten. Die Professoren der Philosophie wohnen denselben bei, leiten selbe, und ernennen die Defendenten. An den Freitagen hält wechselsweise der Professor der Ethik eine ethische Repetition mit den Zuhörern der Methaphysik, anstatt der Repetition, welche sonst der Professor der Metaphysik mit denselben halten würde.

Sie finden täglich statt, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage. Nicht ausgesetzt werden sie: nach dem jährlichen Examen der Philosophen und Metaphysiker, wenn ein Professor oder alle von den öffentlichen Vorlesungen abgehalten werden, außer die Verhinderung dauert bis zur Stunde der Repetition.

Nach dem Wiederbeginne der Studien wird der Inhalt zu den Repetitionen aus den vorjährigen Diktaten genommen, so lange es nöthig ist.

5. Von den samstägigen Disputationen der Philosophen.

An den Samstagen werden in den Hörsälen der Philosophen Vormittags zwei Stunden lang (von 8 — 10) Disputationen gehalten, wenn nicht außer dem Vakanztage an einem andern ganzen Tage die Wochenlektionen unterbrochen worden sind. Findet eine solche Verhinderung. in drei auf einander folgenden Wochen statt, so wird am Samstage der zweiten Woche desputirt

Bei diesen Disputationen werden nicht mehr als acht oder neun Conclusionen aufgestellt.

6. Von den häuslichen Disputationen.

Diese werden an den Mittwochen statt der täglichen Repetition gehalten, anderthalb Stunden lang, von drei Viertel auf fünf bis ein Viertel über sechs Uhr. Darin sind gleichfalls nur acht bis neun kurze Conclusionen vorzuschlagen.

Einer defendirt, drei argumentiren, jedesmal eine halbe Stunde lang, außer wenn bei den Disputationen der Metaphysiker die letzte halbe Stunde ein Physiker und ein Ethiker argumentirend unter sich theilen.

Wenn der Defendens ein Metaphysiker ist, hat er außer den methaphysischen Thesen auch eine physische und eine ethische aufzustellen. Gegen ihn argumentiren eine Viertelstunde ein Theolog, ein Methaphysiker, ein Physiker und ein Ethiker.

Ist der Defendens ein Physiker, hat er außer den physchen Sätzen auch einen logischen aufzustellen. Gegen ihn argumentiren ein Metaphysiker, ein Physiker, ein Logiker.

Ist der Defendens ein Logiker stellt er nur logische Sätze auf. Gegen ihn argumentiren

ein Metaphysiker, Physiker und Logiker. Die Logiker vertheidigen nur die Diktate, nicht aber die Summulas. Die Metaphysiker und Physiker wechseln in diesen Disputationen ab.

Den Disputationen wohnen vom Anfang bis zum Ende bei: der P. Rektor und der Studien-Präfekt mit allen Professoren jener Fakultäten, woraus die Conclusionen genommen werden. So lange der Professor der Logik die Summulas erklärt, ist weder er noch seine Zuhörer gehalten den Disputationen beizuwohnen, sondern sie haben die Repetition zur gewöhnlichen Stunde.

7. Von den monatlichen Disputationen.

Jährlich werden sieben Monats-Disputationen gehalten, uneingerechnet der solennen Disputationen.

Darin werden 12 — 15 Sätze aus den Diktaten der Professoren der Metaphysik, Physik, Logik, und Ethik aufgestellt. Sie dauern von halb acht bis zehn Uhr, und von halb zwei bis vier Uhr. Vormittags argumentirt ein Theologe oder Magister gegen einen Metaphysiker eine Stunde lang; der Metaphysiker gegen einen Physiker 3/4 Stunden; der Physiker gegen einen Logiker 1/2 Stunde; der Ethiker gegen einen Ethiker eine Viertelstunde. Nachmittags argumentiren nur die Mitschüler unter sich auf ebendieselbe Weise.

Bei diesen Disputationen stellen die Logiker keinen Satz auf, und vertheidigen keinen solange die Summulae erklärt werden.

Diesen Disputationen wohnen der Studien-Präfekt und alle Professoren der Fakultäten bei; auch der P. Rektor, wenn es möglich ist.

8. Von den solennen Disputationen der Philosophen.

Die feierlichen Disputationen werden in dem Auditorium der Juristen von halb acht bis zehn Uhr, und von halb zwei bis vier Uhr gehalten.

Alle Professoren der philosophischen Fakultät sind zugegen, vom Anfang bis zu Ende.

Die Argumentirenden werden zuvor ernannt, und bestimmt in welcher Ordnung und wann sie sprechen sollen.

9. Von den mathematischen Problemen.

Der Professor der Mathematik stellt im Jahre einige Mal ein Problem auf, in der albertinischen Aula Nachmittags zwei Uhr von einem seiner Zuhörer öffentlich aufzulösen, in Gegenwart aller Philosophen, und auch der Theologen wenn diese wollen.

Es ist hiezu ein solches Problem als Argument zu wählen, das durch Vernunftschlüsse angefochten werden kann. Als Argumentanten sind zwei aus den Zuhörern der Mathematik zu ernennen, deren Argumente die Professoren, welche mit Präfekten beizuwohnen haben, hierauf fortsetzen können. Um halb vier Uhr muß die Disputation beendigt seyn.

10. Die „Academia Graeca.“

Sie wird alle Sonntage von ein Viertel nach fünf bis ein Viertel nach sechs Uhr gehalten.

In der ersten Viertelstunde wird von einem oder mehreren die letzte Vorlesung wiederholt; hierauf wird in den folgenden drei Viertelstunden eine neue Vorlesung erklärt, manchmal auch in der letzten Viertelstunde die neue Vorlesung wiederholt.

11. Von dem Lesen im Refektorium.

Nach Wiedereröffnung der Studien werden in dem Refektorium während des Tisches Privatvorlesungen aus der Logik, Physik, und Mathematik von einigen Zuhörern gehalten.

12. Von den Prüfungen der Philosophen.

Die Prüfung der Metaphysiker fängt — wenn es viele sind, in der Fasten — bei wenigen gleich nach Ostern, an. Jeder wird eine Stunde lang von vier Examinatoren, nämlich von dem Präfekte und drei Professoren der Philosophie geprüft. Ein aus den übrigen Professoren Gewählter hat mit diesen vier zu entscheiden. Von diesen Prüfungen werden wochentlich höchstens zwei gehalten; der P. Rektor präsidirt, und alle Studierenden der Philosophie wohnen bei.

Die zu Prüfenden vertheidigen die ganze Logik und Physik, und aus der Metaphysik das im vorhergegangenen Monate Geschriebene.

Die Physiker werden im Monate August nach den Theologen examinirt; jeder eine Viertelstunde von zwei Examinatoren. Die oben genannten vier Examinatoren haben den Beisitz, und entscheiden über die Geprüften. Den Vorsitz führt der P. Rektor, und alle Mitschüler sind zugegen. Die Prüfungsgegenstände werden aus den Vorträgen über die Physik, bis zum Monate vor der Prüfung genommen.

Die Logiker werden zu Anfang Junius geprüft, nach der Art und Weise wie die Physiker.

II.

Ordnung des theologischen Studiums an dem Collegio der Jesuiten zu Ingolstadt.

1. Von den gewöhnlichen Vakanzen der Theologen.

Die Vakanzen der Theologen sind die nämlichen wie bei den Philosophen.

2. Von den öffentlichen Vorlesungen.

Die Vorlesungen beginnen mit dem 20. October, und dauern bis zu den Herbstferien. Keine Vorlesung darf wegen außerordenlicher Verhinderung unterbleiben.

3. Von der Repetition.

Sie wird zu Hause am Dienstag, Mittwoch, und Freitag gehalten von 1 — 2 Uhr; in der Fasten von 2 — 3 Uhr. Die Professoren der Theologie sind dabei zugegen und ernennen die Defendenten.

Beim Anfange des Studienjahres wird der Stoff aus den vorjährigen Diktaten genommen.

4. Von den samstägigen Disputationen.

An den Samstagen wird im theologischen Hörsaale zwei Stunden Nachmittags disputirt, wenn nicht wegen einer Vakanz an einem andern Tage der Woche eine Vorlesung des Professors, welchen die Reihe trifft, verhindert worden war. Trifft eine solche Verhinderung drei Wochen nach einander ein, so wird am Samstage der zweiten Woche disputirt, außer es wäre die Verhinderung der ersten und zweiten Woche eine den ganzen Tag dauernde Disputation, oder es wären bis zum Samstage der zweiten Woche von dem Professor weniger als sechs Vorlesungen gehalten worden. Treffen mehrere Wochen nacheinander viele Vakanzen zusammen, steht es bei dem P. Rektor und dem Präfekte zu bestimmen in welcher Woche die Samstag-Disputation seyn wird.

Es werden nur 8 oder 9 Sätze aufgestellt.

5. Von den häuslichen Disputationen der Theologen.

Sie werden alle Freitage anstatt der Repetition von ein bis halb drei Uhr, in der Fasten von zwei bis halb vier Uhr gehalten.

Es werden darin ebenfalls nur 8 — 9 kleine Sätze aufgestellt.

Einer defendirt, drei argumentiren, jeder eine halbe Stunde lang.

Der P. Rektor und Studien-Präfekt mit beiden Professoren der scholastischen Theologie sind vom Anfang bis zu Ende der Disputation gegenwärtig.

6. Von den monatlichen Disputationen der Theologen.

Ohne die feierlichen Disputationen werden jährlich noch sechs Monats-Disputationen gehalten; vom November bis Mai.

Zwei Defendenten stellen zwölf bis fünfzehn Sätze aus den Diktaten der beiden Professoren auf. Die Disputation wird in dem theologischen Hörsaale gehalten, und dauert von neun bis zehn Uhr, und von zwei bis vier Uhr. Gewöhnlich argumentiren jene sechs welche zuletzt defendirten, jeder eine halbe Stunde lang. Der Studien-Präfekt mit den beiden Professoren ist gegenwärtig, auch der P. Rektor, wenn es möglich ist.

7. Von den feierlichen Disputationen.

In dem Auditorium der Juristen wird von halb acht bis zehn Uhr, und von zwei bis vier Uhr disputirt.

Der gedruckten Sätze dürfen nicht mehr als fünfzig seyn.

Alle Professoren der theologischen Fakultät wohnen bei.

Die Argumentanten werden vorher ernannt und ihre Reihenfolge bestimmt.

8. Von den kleinen Acten.

Diese Disputation oder kleiner „Actus“ wird aus dem Stoffe eines Jahres von den Theologen des vierten Jahres nach geschriebenen Thesen in dem Hörsaale der Theologie gehalten, und zwar so zeitig, daß der Defendens hierauf Zeit genug habe um sich zu dem großen Akte oder feierlichen Disputation vorzubereiten, wenn er hiezu für tauglich erachtet werden wird.

Diese Disputation dauert von halb zwei bis vier Uhr. Der Studien-Präfekt und alle Professoren der Theologie sind dabei gegenwärtig. Die Philosophen aber nicht, sondern haben ihre Vorlesungen, außer wenn ein Professor der Philosophie argumentiren würde.

Es werden nur zwanzig Sätze aufgestellt. Ihrer drei argumentiren, der erste soll Doktor der Theologie, der dritte ein Mitschüler seyn.

9. Von den Vorlesungen der heil. Schrift.

Sie werden zu Hause an den Dienstagen, oder im Verhinderungsfalle am Mittwoche und Freitage von 8 Uhr Morgens bis drei Viertel auf neun Uhr gehalten.

Ordentliche Zuhörer sind die Theologen des zweiten und dritten Jahres. Die Art und Weise, wie diese Vorlesung einzurichten, wird in einer besonders darüber aufgestellten Instruktion bestimmt.

10. Von der Lesung und Vergleichung der Gewissensfälle.

Die Lesung der Casus wird zu Hause an den Samstagen von 8 Uhr bis 3/4 auf 9 Uhr gehalten, nach der hierüber festgesetzten Methode. Ordentliche Zuhörer sind die Theologen des ersten und zweiten Jahres.

Die Collatio casuum wird Montags in dem Repetitionssaale gehalten; drei Tage zuvor werden zwei Schüler ernannt welche die aufgestellten Fälle auflösen, unter Leitung des Professors der Casuistik.

11. De academia et lectione hebraica.

Die hebräische Akademie wird zu Hause an den Sonntagen von ein Viertel nach fünf bis ein Viertel nach sechs Uhr gehalten.

In ver ersten Viertelstunde wird von einem oder mehreren die letzte Vorlesung wiederholt. In den folgenden drei Viertelstunden wird eine neue erklärt; in der letzten Viertelstunde wohl auch die neue wieder durchgegangen.

Die hebräische Lektion wird in der Akademie von dem Professor der hebräischen Sprache an den Samstagen von 12 bis 1 Uhr gehalten. Zuhörer sind die Theologen des ersten Jahres.

12. Von den Lektionen im Refektorium.

Nach dem Wiederanfange der Studien werden im Refektorium Privat-Lektionen aus den Diktaten des Vorjahres über die heil. Schrift, hebräische Sprache, und scholastische Theologie gehalten. Sie sind so einzutheilen, daß sie an Fest- und Erholungstagen die Tischzeit hindurch dauern. —

13. Von den Prüfungen.

Die Prüfung der Theologen beginnt im Monate Julius oder August, nach dem Ermessen des P. Rektor und des Studienpräfektes.

Die Theologen des ersten, zweiten, und dritten Jahres werden jeder eine halbe Stunde lang von zwei Examinatoren geprüft. Uebrigens wohnen im Ganzen vier Examinatoren bei, der Studien-Präfekt mit drei Professoren der Theologie. Diese ertheilen die Noten.

Dieser Prüfungsakt wird in den letzten Stunden vor dem Nachtessen vorgenommen, und nur an jenen Tagen wo außerdem eine theologische Repetition hätte zu Hause seyn sollen. Den Vorsitz führt der P. Rektor; alle Mitschüler sind zugegen. Die zu Prüfenden vertheidigen aus den Vorträgen eines jeden Professors das was in dem Jahre bis ein Monat vor der Prüfung vorgekommen.

Die Theologen des vierten Jahres, welche keinen großen Aktus haben, empfangen von dem Studien-Präfekte die Thesen für das Enderamen am Schlusse des Monates März. Nach 4 Monaten bestehen sie die Prüfung, jeder 2 Stunden lang. Der Studien-Präfekt und drei Professoren examiniren. Der P. Rektor präsidirt; sonst darf Niemand zugegen seyn. Diese Prüfungen haben an jenen Tagen statt wo keine Repetition zu halten ist.

§. 7.

Ordnung der Grammatikal-Klassen.

Die Disciplin der untern Schulen ist eingetheilt in die Rhetorik, Humanität und in drei Grammatikal-Klassen, deren unterste wieder in zwey Unterklassen untertheilt ist.

In der ersten Abtheilung der untersten Grammatikal-Klasse — Rudiment genannt, — wird der Grund zur Sprachkenntniß gelegt durch Unterricht über die Nomina und Verba aus dem ersten Buche der Institutionen, über die Vorschriften von der Construktion, die Genera der Nominum, und die Declinationen.

In der zweiten Abtheilung dieser untern Grammatikal-Klasse — schlechthin Grammatik genannt — wird von der Deklination begonnen, und bis zur Construktion der Verba fortgefahren; hienach bildet den Stoff des Vortrages jene Abtheilung des ersten Buches der Institutionen, welche von den Generibus nominum, der declinatio nominum, den Praeteritis et Supinis verborum handelt; sodann aus der zweiten Abtheilung dieser Institutionen die Regeln der Syntax erster Gattung.

In der zweiten Klasse der Grammatik — die kleine Syntax genannt — wird die Kenntniß der Grammatik, nach dem zweiten Buche der Institutionen, bis zur Construktion der Figuren fortgeführt.

In der obersten Grammatikal-Klasse — die große Syntax genannt — wird unter Wiederholung der Regeln der Syntax, der Unterricht in der Grammatik vollendet, die Construktion mit Figuren und die Kunst des Metrums (der Dimension der Sylben) gelehrt.

In der Humanität werden die Schüler theils durch Kenntniß der Sprache, durch einige Erudition, und eine kurze Unterweisung in den Vorschriften der Rhetroik zur Beredtsamkeit vorbereitet — andern, und vorzüglichern Theils aber, werden sie der Dichtkunst zugewendet, daher man diese Klasse auch die Poesie zu nennen pflegt.

Die Rhetorik hat die Aufgabe zur vollen Eloquenz vorzuschreiten, und befaßt sich mit den Vorschriften der Rede, dem Style, und der Erudition.

Als allgemeine und durchherrschende Vorschriften des Unterrichts haben zu gelten:

1) die Pflege der Frömmigkeit und Sitten;

2) die Prälection und Explication des Magisters, und zwar betreffend sowohl die Regeln als den Styl;

3) Uebung des Gedächtnisses und Recitation des Vorgetragenen;

4) die Repetition des Vorgetragenen durch den Schüler, und zwar a) die Repetition des am vorigen Tage Erklärten, und b) die Wiederholung der eben geschehenen Explikation des Lehrers;

5) die Scription oder Composition, und zwar in der Schule selbst oder bei Hause;

6) die Correktion des Geschriebenen;

7) die Sorge für die Ortographie;

8) fortwährende Uebung im lateinisch Reden;

9) die historische Uebung, und das Streben nach Erudition;

10) der Wettstreit (concertatio), oder die wechselweise Uebung;

11) das Durchgehen der Noten der Decurionen;

12) Erinnerung welche die Disciplin oder Lehr-Ordnung betreffen.

Als Vorschriften für jede einzelne Woche sind zu vollziehen:

1) der feierliche sonntägige Gottesdienst;

2) ein Vortrag über christliche Lehre; und zwar des Sonntags durch die Predigt, eine Exhortation, und eine Catechese; am Freitage durch Erklärung des Katechismus; am Samstage durch eine Ermahnung;

3) jeden Samstag ist eine allgemeine Repetition des in der Woche hindurch Gelehrten vorzunehmen;

4) je an einem Tage der Woche sind die Scription und Notaten durchzugehen und zu bessern;

5) auch ist einmal in der Woche eine declamatorische Uebung vorzunehmen.

Als monatliche Vorschrift hat zu gelten:

1) die Verlesung der Schul-Regeln am Anfange jeden Monats;

2) eben so eine Scription zur Wahl der Obrigkeiten;

3) die Ablegung der Beicht.

Einmal oder in bestimmten Perioden des Schuljahres hat statt zu finden:

1) die Eröffnung der Schulen;

2) die Feyer der heil. Communion an gewissen Tagen;

3) eine öffentliche Declamation an höheren Festtagen;

4) die Anheftung von Gedichten;

5) jährlich einmal eine Disputation, besonders aus der Geschichte, in Verbindung mit einer Concertation in lateinischer Sprache;

6) die Vorbereitung zum Examen;

7) die Scription um den Preis;

8) das Examen für den Preis;

9) die sogenannten letzten Uebungen (in der Zeit zwischen dem Examen und der Preis-Vertheilung);

10) die öffentliche Preis-Vertheilung;

11) die allgemeine und feierliche Promotion.

Von den Schulbüchern.

Die Disciplin der Wissenschaften theilt sich 1) in die Kunst, 2) in den Styl.

Zu diesen gelangt man 1) durch Vorschriften; 2) durch Beispiele. Und demnach theilen sich auch die Schulbücher a) in solche welche Vorschriften, b) und in solche welche Muster in sich führen.

Hieran schließen sich dann noch einige Bücher welche zur Religionsübung und Andacht, oder zur Erudition dienen.

Hienach werden vorgeschrieben:

I. Für die unterste Grammatikal-Klasse — Rudiment — aus des P. E. Alvarus Institutionen die Abtheilung der Rudimenta, sammt den 14 leichteren Regeln der Construktion der Nomina und Declination. Ferner die leichtesten Episteln des Cicero, und das erste und zweite Buch der Progymnasmata des Pontanus. Für das Griechische — dessen Unterricht sich auf die nomina und casus zu beschränken hat — die paradigmata in dem Büchelchen „von den Anfangsgründen" — für den Religionsunterricht die zwei ersten Hauptstücke des kleinen Katechismus v. P. Canisius, und die Erklärung des lateinischen Evangeliums; — Für die historischen Anfangsgründe: ein Werkchen über die heilige Geschichte. Endlich die betreffende Kapitel aus der deutschen und lateinischen Amalthea.

II. Für die Grammatik werden als Schulbücher vorgeschrieben: der treffende Theil der Institutionen des P. E. Alvarus, nämlich der zweite Theil von den generibus, nominibus, declinationibus; die praeterita und supina, das Participium bis zur gemeinen Construktion der Verba. — Von Autoren: die leichteren Briefe des Cicero, und von den Progymnasmatis des Pontanus das zweite Buch der auserlesenen Vorübungen. Für das Griechische: Wiederholung der Nomina, die Formation der Adjectiva, die Vergleichungsstufen, die Pronomina, das Verbum substantivum. — Die drei ersten Hauptstücke des Canisius sammt Explikation des latein. Evangeliums — das Werkchen „von den vier Monarchieen" für die historischen Rudimente — dann aus der Amalthea die treffenden Artikel.

III. Für die Klasse der kleinen Syntax: aus des P. E. Alvars zweitem Buche der Institutionen die Construktion der acht Redetheile, unter Wiederholung der Participien und Supinen — Ciceros Briefe ad Familiares — des Pontanus Vorübungen. — Für das Griechische: das erste Buch der Institutionen des P. J. Gretser (die Conjugation, Baryton, Circumfler, verba bis auf $\mu\iota$, Charakter und Formation der Zeiten), der griechische Katechismus oder des Cebes Gemälde des menschlichen Lebens — die 4 ersten Hauptstücke des Canisius, und Explication des lateinischen Evangeliums — das dritte Werkchen der historischen Rudimente „von den römischchristlichen Kaisern" — zur Erweiterung der Erudition „die Almathea."

IV. Für die größere Syntax: das zweite und dritte Buch der Institutionen des Alvarus — Ciceros Briefe ad Familiares, ad Atticum, ad Quintum, de amicitia, de senectute, paradoxa etc. — das dritte Buch der progymnasmata — für die Poesie das Werk „de arte condendorum eleganter versuum" — Stücke aus Catull, Tibull, Properz, Virgils leichtern Abtheilungen, die allegorischen Spiele des P. Sautelius. — Für das Griechische: das ganze erste Buch der Institutionen des Gretser bis zur Syntax, Chrysostomus, Aesop, Agapet ꝛc. — Alle Haupt-

stucke des Canisius, und Explikation des griechischen Evangeliums — das Werkchen der historischen Anfangsgründe „von den Reichen und Staaten des Erdkreises."

V. Für die Humanität: eine Summe der Vorschriften der Rhetorik aus Cyprian, besonders das dritte Buch von der Elocution, den Tropen, den Figuren — Ciceros philosophische Schriften, Cäsar, Sallust, Livius, Curtius 2c., einige leichtere Reden Ciceros — die poetischen Institutionen des Juventius, Virgil, des Horaz Oden, Ovid, Martial 2c., vorzüglich Elegieen, das zweite Buch des Gretser von der griechischen Syntax, des Isocrates Reden, Chrysostomus und Basilius, Platos und Synesius Briefe, Plutarch, Phocyllides, Theognis, Gregor von Nazianz 2c., — das griechische Evangelium, und die Summa doctrinae christianae das Canisius — das fünfte Werkchen der historischen Rudimente.

VI. Für die Rhetorik: die rhetorischen Schriften des Cicero und Aristoteles, des Cyprians Soarius Rhetorik, die Bibliothek der Rhetoren von P. Fr. Jayus — die Reden des Cicero zur Stylübung, des Aristoteles Poetik, Virgil und Horaz — Für das Griechische: das zweite und dritte Buch der Institutionen des Gretser, enthaltend die Syntax und das Sylbenmaas; Demosthenes, Plato, Thucidides, Homer, Hesiod, Pindar, Gregor von Nazianz, Chrysostomus, Basilius, Isokrates, Lucian 2c. — die Summa doctrinae christianae von Canisius, die Apostelgeschichte — das „Epitome der Kirchengeschichte."

Schul-Ordnung.

Für die Schulzeit werden in der Rhetorik zwei, in den übrigen Klassen 2½ Stunden des Morgens, und eben so viel des Nachmittags bestimmt, und die Lehezeit mit einem Gebete begonnen und beschlossen.

Ordnung des zweiten und vierten Wochentags: Um 7 Uhr wird die Messe gehört, um ½8 Uhr die Schule mit der Correktion der Scripturen und der Recitation der frühern Lektion an den Decurionen begonnen. Um 8 Uhr wird zur Repetition und neuen Lektion geschritten; um 9 Uhr wird der Stoff zu einer Scription dictirt, und sofort componirt. Nachmittag beginnt um ½2 Uhr die Schule auf obige Weise; um 2 Uhr wird die lateinische und griechische Prälektion repetirt, und zur neuen Lektion geschritten. Um 3 Uhr werden die des Morgens geschriebenen Aufgaben öffentlich corrigirt, und den Schülern hienach ihre Pläze bestimmt. Um ½4 Uhr soll das Thema zu einer Haus-Aufgabe dictirt, und die noch übrige Zeit zu einer Concertation verwendet werden.

Ordnung des dritten und fünften Wochentages: Um ½8 Uhr (wie am zweiten und vierten Tage) die Correktion und Recitation; um 8 Uhr Repetition und Prälektion, in der Rhetorik und Poesie zugleich Explication eines Autors, und in der größern Syntax eine Erklärung der metrischen Kunst; zugleich in allen Klassen eine historische Uebung und Lektion, und in den drei untern die für den zweiten und vierten Wochentag Nachmittags vorgeschriebene Concertation, vorzüglich in der Absicht copiam verborum zu verbreiten. Um 9 Uhr werden die Scriptionen öffentlich corrigirt. Nachmittags (wenn nicht Vakanz ist) wird es gehalten wie am zweiten und vierten Wochentage. Uebrigens soll immer den Uebungen und dem Corrigiren die meiste Zeit zugewendet werden.

Ordnung des sechsten Wochentages. Die erste halbe Stunde wird es wie an den schon benannten Tagen gehalten. Um 8 Uhr wird in allen Klassen die Repetition und Erklärung des Katechismus vorgenommen. Um 3/4 9 Uhr Repetition und Prälektion. Um 9 Uhr in der Syntax eine Explikation der metrischen Kunst, in den übrigen Klassen eine Uebung ad copiam verborum. Nachmittags um 1/2 2 wie an den vorigen Tagen; um 2 Uhr Repetition, Prälektion, und Correctur des Geschriebenen. Um 3 Uhr wird die Scription diktirt und componirt.

Ordnung des Samstags: Um halb 1/2 8 Uhr werden die Vorlesungen über die in der ganzen Woche gelehrten Vorschriften öffentlich recitirt. Das Uebrige wie am 2ten und 4ten Tage. Um 8 Uhr werden die Prälectionen der ganzen Woche Exercitiums- und Concertationsweise repetirt, und mit einer neuen Uebung verbunden. Um 9 Uhr werden von den Schülern reihenweise ihre corrigirten Notaten-Hefte dem Magister zur Durchsicht vorgelegt, und die übrigen unterdessen mit einer leichten Sprachübung beschäftigt. Sodann wird die Scription des vorigen Tages corrigirt, und eine Privatdeklamation vorgenommen. Nachmittags um 1 Uhr werden die nachmittägigen Prälectionen der ganzen Woche (über die lateinischen Vorschriften) repetirt, und eine Uebung ad copiam verborum gehalten; in den drei obern Klassen aber ein poetischer Auctor erklärt. Um 2 Uhr werden die Scriptionen corrigirt, und das Pensum der Hausaufgabe dictirt. Um 1/2 3 Uhr hören die Schüler stehend die Explication des heil. Evangeliums nebst einer frommen Ermahnung. Am ersten Samstag jeden Monats werden die Schulregeln verlesen, und was hiebei besonders zu bemerken ist angeführt.

Monatliche Ordnung: Zu Anfang eines jeden Monats soll in den nachmittägigen Stunden eines Schultags die Scription „pro magistratibus creandis" dictirt, und von den Schülern der obern Klassen in gebundener, von jenen der untern aber in ungebundener Rede componirt werden. Nach dem Ergebnisse dieser Scription werden sofort die Magistrate der höchste Platz sowohl als die untern Ehrenstufen gewählt, und mit Preisen gekrönt. — Am ersten Samstage eines jeden Monats werden die Schulregeln recitirt, welche stets angeheftet bleiben müssen. Es werden auch die Formeln der Gebete aufgeschrieben, und allgemeine Erinnerungen über die Sitten gemacht. An jedem Sonntage aber wird durch den Magister den einzelnen Schülern privatim Tadel oder Ermunterung ꝛc. zugetheilt. An Festtagen sollen in der Regel zu einer bestimmten Stunde außerordentliche Repetitionen (Akademieen) statt finden, in dem Zwecke das Maas der Erudition und die Fülle der Worte zu erweitern.

Jährliche Ordnung: Am ersten Tage nach dem Schlusse der Ferien werden unter Anrufung des heil. Geistes, nach dem feierlichen Opfer die Studien durch eine öffentliche Rede erneuert, und am folgenden Tage die Schüler in ihre Klassen vertheilt, sofort die Verzeichnisse über dieselben alphabetisch verfaßt. In festo St. Katharinae, um Weihnachten, zu Ostern und Pfingsten, wird in den obersten zwei Klassen in der Aula öffentliche Deklamation gehalten, und am Pfingstfeste von den Rhetoren eine lateinische und eine griechische Rede recitirt. Zweimal des Jahres soll von den Rhetoren und Humanisten ein exercitium scholasticum (eine dramatische Deklamation cum actione) gehalten werden — auch werden des Jahres Gedichte dieser beiden Klassen an die Schulwände geheftet. — In jedem Monate wird immer zwischen eine feierliche Kampfübung (celebrior concertatio) gehalten, zwischen zwei sich zunächst stehenden Klassen.

Nach Maria Himmelfahrt beginnen die Examina und die Scriptionen um den Preis, und zwar wird in allen Klassen eine Scription in ungebundener Rede diktirt, in den obersten zwei Klassen auch eine in gebundener Rede; so wie verhältnißmäßig für alle Klassen eine griechische. Aus dem Katechismus wird mündlich examinirt.

Damit die Zeit zwischen dem Examen bis zur Preise = Vertheilung und General = Promotion nicht zur Gefahr fur die Studien und Sitten verlaufe, so sollen in den Frühstunden bei den Grammatikalklassen Uebungen aus der Amalthea vorgenommen, und aus dem Büchlein „die Schule der Urbanität" vorgelesen — auch einige leichtere Hauptstücke der Rechenkunst gegeben werden. Nachmittags sind sodann gleichfalls Uebungen aus der Amalthea — und die Vorschriften der Orthographie vorzunehmen; es soll auch etwas aus der Polymathie oder einer vorzüglichen Erudition explicirt, und abermals eine Uebung aus der Rechenkust vorgenommen werden.

An dem Tage vor der General = Promotion werden die Preise mit möglichster Feierlichkeit und Oeffentlichkeit vertheilt. Vorher wird ein dramatischer Akt gegeben.

Am Feste Maria Geburt wird Nachmittags die feierliche General = Promotion öffentlich vorgenommen, und das Verzeichniß der Promovenden, unter Auszeichnung der Eminenten, verlesen. Privat = Promotionen können auch unter dem Jahre vorgenommen, und in den untern Klassen Einzelnen, die sich besonders hervorthun, das Aufsteigen in eine höhere Klasse gestattet werden.

Nach der General = Promotion werden den Austretenden die Zeugnisse zugestellt.

Die größere Vakanz dauert von der General = Promotion bis zum 18. Oktober.

Von der Methode.

Wenn gleich — da es sich hier um eine Sache des Gehorsams handelt — Alles das was vorgeschrieben ist zur strengen Richtschnur dienen soll — so ist doch vor Allem nur das was schicklich und bequem geschehen kann, und was für die Gegenwart als das Passendste erkannt wird, in Erfüllung zu bringen. Die Hauptsache dabei ist und bleibt, daß die Schüler so unterwiesen werden daß sie ganz vorzüglich mit den Wissenschaften auch an christlichen Sitten gewinnen. Das aber was der Lehrer aus den Schülern machen will, muß er an sich selbst — und zwar in einem höheren Maaße der Vollendung darstellen.

Was vor Allem die Religion betrifft, so muß der Unterricht im Katechismus kein bloßes Memoriren, sondern eine Katechese in vollem Sinne des Wortes seyn. Und auch in und außer der Schule sollen geistliche Anwendungen und Ermahnungen das Gespräch und den Vortrag durchdringen, und kein Anlaß die Gemüther zu Gott zu erheben versäumt werden.

Die Religion hat sich nun auch in den Sitten auszusprechen — und auch die Eleganz einer feinen Lebensweise — die Urbanität, sey eine stete Aufgabe der Erziehung. Alles was daher nur immer roh, unedel, schlecht ist, sey ferne gehalten, und überall leuchte die goldene Mittelstraße hervor, edle Simplizität ohne thörichte Dreistigkeit — bedächtige Bildung ohne widrigen Prunk.

Was die Prälection und Explication betrifft, so reicht es nicht hin daß der Lehrer recitire und interpretire, sondern der Vortrag muß so eingerichtet seyn, daß er alles in ein lares Licht stellt, damit die Vorschriften der Kunst auch mit dem Gemüthe erfaßt, und der

Autor seinem Charakter und Style nach richtig verstanden werde. Die Interpretation soll aber — auch in so weit sie deutsch lautet — auf das Geschmackvolleste gegeben werden, „denn auch das Studium der Muttersprache soll auf keine Weise vernachlässigt werden.“ Jedoch verdient das Latein den Vorzug, weil es significanter, kürzer, kräftiger, und sich tiefer einprägend für das Gemüth ist.

Was die Vorschriften (Regeln) betrifft, so soll mehr die Sache als das bloße Wort erwogen — sohin der Sinn der Regel klar und deutlich gemacht werden, und zwar so weit es thunlich ist durch Beispiele aus dem Autor selbst, oder ähnlichen Autoren, und unter Hinzufügung einiger Erudition.

Um die so wichtige Uebung des Gedächtnisses zu befördern, sollen die Prälektionen durch die Schüler den Decurionen recitirt werden. Wie groß aber das Pensum zum Memoriren seyn soll, wird der Klugheit des Lehrers anheim gestellt.

Die Repetition besteht entweder in einer Wiederholung der eben explizirten Prälektion, oder in einer Wiederholung der am verflossenen Tage gehaltenen. Sie kann auf zweifache Weise geschehen: denn entweder geschieht sie von von einem einzelnen Schüler in ununterbrochener Rede, oder so daß mehrere Schüler durch Zwischenreden, und concertirend daran Theil nehmen. Welche von beiden Arten der Repetition jedesmal zu wählen sey, wird wieder der Klugheit des Lehrers — der das Maas der Zeit und Geschäfte zu ermessen hat — anheim gestellt.

Die Scription — oder Composition hat als die vornehmste der Schulübungen zu gelten. Der Stoff hiezu soll zuerst vom Lehrer wohl überdacht und dann in lateinischer und deutscher Sprache wörtlich dictirt, und dabei für Glanz und Zierlichkeit der Worte gesorgt werden. Das Dictirte soll sogleich recitirt, und das Schwierige explicirt werden. Aber vor Allem sey der Stoff klar, und dem Vermögen der Schüler angemessen; keine Dunkelheiten, Härten oder gesuchte Schwierigkeiten, keine Ueberladung; Alles soll leicht und eben dahinfließen.

In Beziehung auf den Styl sey Cicero das Vorbild — Virgil und Ovid für die gebundene Rede. In Beziehung auf die Form der Aufgabe wähle man die Gestalt einer Rede, Chria, Erzählung, Historie, Beschreibung, Fabel, Epistel, eines Rathes, Glückwunsches, einer Ermahnung. In der Rhetorik und Humanität hat die gebundene mit der ungebundenen Form zu wechseln, und sind alle Gattungen von Gedichten zu durchgehen.

Nicht außer Acht zu lassen ist bei diesen Scriptionen eine anhaltende Sorge für Schönschrift, Interpunktion, und Orthographie. Alles was die Schüler zu thun haben, sollen sie ja ohnehin fleißig und recht thun; zudem hat eine zierliche Schrift den dreifachen Vortheil der Klarheit, Kraft, und Anmuth.

Folgende Regeln der Methode präge sich der Schüler ein: 1) er bereite sich durch Lesung eines Stückes aus Cicero oder einem andern Autor vor; 2) er bringe sich alle Sätze und Theile des Thema zum deutlichen Verständniß bevor er an das Schreiben geht; 3) er sey um die Auffindung der besten und eigenthümlichsten lateinischen Worte bemüht; 4) er bestrebe sich genau nach den Regeln der Syntax, und genau in Uebereinstimmung mit dem Diktatum zu konstruiren; 5) er gehe das fertige Thema nochmal genau von Construktion zu Construktion durch, um Alles was zweifelhaft ist zu ebnen.

Die Correktur des Geschriebenen wird von dem Lehrer entweder privat und in der Stille mit jedem Einzelnen, oder laut und öffentlich vorgenommen. Einige der Kompositionen können auch an die Geschicktesten der Klasse zur Ausbesserung vertheilt werden. Bei der öffentlichen Correktur muß der Grund der bemerkten Fehler mit der Weise ihn zu verbessern gesagt werden, und zwar auf gütliche — gleichsam freundschaftliche Weise. Während der Lehrer die Aufgabe des Einen vorliest und verbessert, haben die übrigen ihre Abschrift (denn die Composition muß von Jedem bevor sie übergeben wird copirt werden) vor sich zu nehmen. Das Corrigirte, und zur Reinheit der Schrift und Numerus der Rede Ausgebesserte — wird dann diktirt und von den Schülern in ein Buch getragen.

Von der Uebung der lateinischen Sprache: Auf diese Uebung muß so strenge gehalten werden, daß es dem Schüler durchaus nicht erlaubt seyn soll, in allen zur Schule gehörenden Gegenständen sich der Muttersprache zu bedienen; und nicht blos öffentlich in der Schule, sondern auch privat soll beständig auf Reinheit und Copiam verborum des Lateinischen gedrungen werden.

Von der Erudition und dem Historischen: Die Erudition muß für die Schüler aus der Geschichte und den Sitten der Völker, aus der Authorität der Schriftsteller, und aus der gesammten Doktrin — jedoch sparsam, und nach Fassungskraft der Schüler, zu Weckung und Stärkung ihres Geistes geschöpft und gelehrt werden. Die historische Uebung hat aber in der Repetition dessen zu bestehen, was der Lehrer aus den historischen Rudimenten eben explicirt hat.

Diese Explication soll aber stets darauf gerichtet seyn „daß der Schüler erkenne die aus allen Dingen hervorleuchtende Allmacht Gottes, die Weisheit und Providenz des göttlichen Verstandes, die Gerechtigkeit Gottes in Belohnung der Tugend und Bestrafung des Lasters.

Der Wettkampf hat darin zu bestehen, daß entweder der Lehrer frägt und die Nebenbuhler den der geantwortet hat corrigiren, oder daß die Schüler unter sich, sich wechselweise fragen und corrigiren. Den Siegern sind Auszeichnungen zuzuerkennen, und aus den Magistraten Schidsmänner hiefür aufzustellen. Der Stoff zu diesem Wettkampfe ist vorzugsweise aus den grammatikalen und syntaktischen Regeln der Sprache zu schöpfen.

Die außerdentlichen Uebungen haben im Deklamiren und scenischen Aktionen zu bestehen. Das erste hat den Zweck die Aussprache, Stimme, Gebärde und Aktion zu bilden, das Gedächtniß und den Geist zu schärfen, den Eifer zur Gottseligkeit und Tugend zu entflammen; daher denn auch der Stoff in Beziehung auf diese Zwecke zu wählen ist. Für die Privat-Deklamationen kann es an der Vorlesung eines Stückes aus einem Redner oder Dichter genügen. Bei der öffentlichen Deklamation in der Kirche oder Aula, wozu eine in strenger Form componirte Rede oder ein Gedicht gesprochen wird, kann auch einiger scenischer Schmuck angebracht werden. Das Auditorium soll so zahlreich als möglich seyn. — Tragödien und Komödien sollen nur selten, und nicht ohne des Superiors spezieller Erlaubniß aufgeführt werden. Sie sind durchaus nur in lateinischer Sprache zu geben; alles Gemeine und Possenhafte, jeder Anlaß zu Beleidigung oder Aergerniß, und jedes Uebermaas überhaupt ist dabei zu vermeiden.

Von den Examinen und Scriptionen für den Preis. Das was für den Preis zu erlernen gegeben wird, soll nicht mehr seyn als neben den übrigen Arbeiten bequem gefaßt werden kann, noch soll es zur Unbedeutendheit herabsinken. Die Weise und Ordnung des Examinirens ist in der Hauptsache schon durch das während des Schuljahres Befolgte angedeutet. Der Stoff sey klar und deutlich, und ganz vorzüglich aus den lateinischen Sprachquellen geschöpft; und ist der Preis dem zuzutheilen, dessen Aufgabe den Sprachregeln und dem Style nach sich den klassischen Mustern am meisten nähert. Das General-Examen hat sich auch auf die Erudition der Schüler, und ihre Uebung zu reden und zu schreiben auszudehnen.

Von den Belohnungen und Strafen. Einige Belohnungen sind öffentliche, andere sind private. Sie sollen bestehen: 1) in kleinen Geschenken, 2) in Vorzügen und Ehrenstellen in der Schule, 3) in gewissen Privilegien (z. B. der Fürbitte, Befreiung von Aufgaben, von Strafen), 4) in Zuerkennung einer ausdrücklichen Belobung, 5) in Beweisen besonderer Gunst und Auszeichnung des Schülers durch den Lehrer.

In Beziehung auf die Strafen gelte die Regel: daß der Lehrer eher sanft und gütig als strenge und hart sey; er wirke mehr durch Furcht vor Schande als durch Furcht vor der Strafe. Diese Strafen sollen bestehen: 1) in einer außerordentlichen Aufgabe oder Uebung, 2) in Verlust allenfalls zustehender Preise oder Privilegien, 3) in Verurtheilung zu Etwas Odiosem oder Unbequemen (z. B. knieen), 4) in Ruthenstreichen, 5) in der Ausstoßung aus der Schule.

§. 8.

Wenn diese Vorschriften zunächst zwar für die in den Collegien, Seminarien und Gymnasien wohnenden Schüler der Jesuiten gegeben waren, so galten sie doch in der Hauptsache auch für alle auswärtigen Schüler welche diese Studien-Anstalten besuchten.

Diesen wurde nach vorläufigem Examen von dem Präfekten die treffende Klasse angewiesen. Sie waren zum Gottesdienste und der christlichen Lehre pflichtig wie die übrigen. Ihre Sitten und ihr Betragen unterlagen ebenmäßig der strengsten Controle — und waren den gleichen Correktionen unterworfen. Vor Allem wurde auch von ihnen gefodert: Gehorsam, Ruhe und Stille, unermüdlicher Fleiß.

Gefährlicher Umgang, gefährliche Bücher, zu viel weltliche Zerstreuung, wurde auch bei ihnen nicht geduldet — vielmehr ein exemplarisches Leben und stete geistliche Uebung zur Frömmigkeit erheischt.

§. 9.

Aus der hier versuchten Zusammenstellung geht hervor, daß der Schul- und Erziehungs-Plan der Gesellschaft Jesu — (welcher im Laufe des XVII Jahrhunderts in Bayern der vorherrschende geworden — und den sich die Landes-Regierung angeeignet hat) ganz vorzüglich auf die Aufrechthaltung des katholischen Wesens in Bayern berechnet war. Daher fügen wir hier zum Schlusse noch etwas aus jenen Verordnungen bei, welche in Verfolgung des gleichen Zweckes, einerseits das Hinausziehen der Studiosen an fremde

Lehranstalten, anderseits das Hereinbringen unkatholischer Literatur zu verhindern die Absicht hatten. *)

Mand. 1569. Hieher gehört ein bereits im J. 1569 erlassenes Mandat des wesentlichen Inhalts:

Obgleich es löblich und rühmlich ist, daß die Jugend an fremde Orte gesendet werde, um sie dem Vaterlande zu brauchbaren und tauglichen Gliedern zu erziehen, dürfen von nun an die jungen Leute, weil bisher von den Eltern kein Unterschied der Orte gemacht worden, der Studien halber inner Deutschland nur auf die Universitäten Ingolstadt, Freiburg im Breisgau, Kölln, Dillingen, dann nach Löwen und Douay in den Niederlanden, sowie auf die Partikular-Schulen in Bayern, und außer Bayern auf die der Jesuiten und zu Salzburg, Passau, Freysing, Eichstädt, und wo sonst noch katholische Collegien und Partikular-Schulen sind, geschickt werden.

Diejenigen welche sich bereits an andern Orten des Studierens wegen befinden, sollen ehestens davon abgerufen werden. Will Jemand seine Kinder oder Angehörige nicht allein des Studierens wegen, sondern auch Sprachen und anderes lernen zu lassen in fremde Länder schicken — so ist dieses unverwehrt, jedoch ist die Jugend vor der Abreise so zu unterweisen, daß sie von der katholischen Religion nicht mehr abweiche, und außer Landes die heiligen Sakramente nur bei Katholischen empfange. Unter gleicher Bedingung können die Unterthanen ihre Kinder der Handthierungen wegen in fremde Länder zu den Gewerben und Handelsstädten verschicken. Verlassen sie aber die katholische Religion, wird ihnen nach ihrer Rückkehr eben so wenig als denen welche jetzt sich wider die katholische Religion erklären, der Aufenthalt in Bayern gestattet seyn.

Was die Waisen betrifft, so haben deren Vormünder das eben Angeführte nicht nur getreu zu erfüllen, sondern sie dürfen ohne der Regierungen Vorwissen dieselben gar nicht außer Landes verschicken, weder zu Schulen noch Gewerben, weder an Höfe noch in Dienste.

Die andern Unterthanen vom gemeinen Volke in Städten, Märkten und auf dem Lande sollen ihre Kinder und Verwandte, welche sich der Handwerke nnd Dienste halber in die Fremde begeben wollen, erinnern, daß sie bei ihrer Wiederheimkunft keine widerwärtige Religion mitbringen, oder wenn sie eine andere angenommen hätten und selbe nicht lassen wollten, lieber gar draußen bleiben sollen.

In einem Mandate des Jahres 1598, wurde weiters bestimmt: Junge Leute, welchen Standes sie immer seyen, dürfen des Studierens wegen außer dem deutschen Reich nirgends hin, auch nicht auf katholische Universitäten und Partikularschulen geschickt werden.

Wollen aber Eltern oder Vormünder rc. solche Leute ins Ausland schicken, nicht allein um dieselben studieren, sondern um dieselben auch Sprachen und Handthierungen lernen zu lassen, so haben sie zuvor von den Regierungen die Bewilligung hiezu zu erholen, die Jugend aber vor ihrer Abreise ernstlich zu unterweisen und zu beauftragen, daß dieselbe von der alten,

*) Uebrigens wird hier zugleich auf das was in diesem Betreff bereits im 13. Kapitel der ersten Abtheilung dieses Bandes vorgekommen ist, und namentlich auf das Religions-Patent vom Jahre 1758 hingewiesen. —

wahren und katholischen Religion nicht abweiche, und außer Landes die heiligen Sakramente nur bei Katholischen empfange.

Ferner im Jahre 1609: Niemand soll seine Kinder, Pupillen rc. in sektische Schulen, sie seyen lateinisch oder deutsch, so wie auch in den Dienst oder zur Erlernung eines Handwerks an solche Orte schicken, wo die Ausübung der katholischen Religion nicht frei und unverwehrt ist. Diejenigen, welche sich gegenwärtig an solchen Orten befinden müssen binnen zwei Monaten abgerufen werden. Mandat 1609.

Niemand soll Kinder außer Land verschicken, oder denselben hinweg zu ziehen gestatten, wenn dieselben ein halbes Jahr oder darüber auszubleiben gedenken, ohne daß vorher bei der Obrigkeit Anmeldung geschehen ist. Die ohne Erlaubniß hinwegziehenden Kinder sind in den nächsten acht Tagen der Obrigkeit anzuzeigen.

Diejenigen aber welche sich mit Erlaubniß der Vorgesetzten in solche Orte begeben wo bestellte Agenten sind (wie in Augsburg Mathias Krimer, und in Regensburg der Mautner daselbst) sollen nicht allein eingeschrieben, sondern auch denselben verschlossene Zettel übergeben werden, welche sie nach ihrer Ankunft diesen Agenten zu überliefern haben.

Damit die Agenten sich überzeugen können daß solche bei der katholischen Religion verbleiben, sollen dieselben den Agenten jedesmal innerhalb 14 Tagen nach Ostern ordentliche Beichtzettel persönlich zustellen; aus den Orten aber, wo keine Agenten bestellt sind, sollen sie die Beichtzettel an ihre Obrigkeit heim schicken.

Jede Obrigkeit soll jährlich zweimal, an Ostern und Michaeli, wegen des Verhaltens ihrer abwesenden Unterthanen Urkunden von den bestellten Agenten verlangen.

Zu Gunsten der Universität Ingolstadt erging i. J. 1678 ein Dekret des Inhaltes: Da verschiedene Landstände und Adeliche, obwohl die Universität Ingolstadt mit wohl qualifizirten Professoren besetzt ist, doch ihre Söhne nach Salzburg, und andere nächst herumliegende Akademieen schicken, hiedurch aber der Universität Ingolstadt der bisherige Ruhm entzogen, das Geld außer Landes gebracht, und die ausländischen Studenten, welche diese Universität sonst in ziemlicher Anzahl besucht haben, von dem ferneren Besuch derselben abgehalten werden, so sollen alle diejenigen aufgezeichnet werden welche Ingolstadt bei Seite setzen, damit seiner Zeit, wenn dieselben sich um Staatsdienste bewerben, nicht sie, sondern diejenigen promovirt werden, welche sich der churfürstlichen Intention gemäß verhalten haben.

§. 10.

Was die Abwendung der Gefahr des Eindringens unkatholischer Literatur betrifft, so hatte schon Albrecht i. J. 1569 verfügt: In Erwägung, daß viele Unterthanen bei „dem neu entstandenen unseligen Religions-Gezänke,“ dem „süßen Geschwätze und Betruge“ nicht widerstehen können, und sich „vom altkirchischem christlichen Gehorsam auf anmuthige Neuerungen und Spaltungen“ abführen lassen mochten — wird verordnet: Mandat 1569.

1) Da das Lesen sektischer und verführerischer Bibeln, Postillen, Gebet- und Gesangbücher, dann anderer Streitschriften und Traktate der Glaubensgegner, bei den Unterthanen einen nicht geringen Schaden gethan haben, indem die Verdeutschungen der Bibeln durch Luther, Zwingli und ihre Nachfolger an vielen Orten gefälscht worden, sollen alle jene welche dergleichen Bücher besitzen, solche innerhalb acht Tagen bei den Pfleggerichten einantworten, wovon selbe dann zu den

betreffenden Rentämtern einzusenden sind. Wer aber solche Bücher bei Handen behält soll bei der vorzunehmenden Visitirung seines Ungehorsames halber ernstlich gestraft werden. — Der Rentmeister hat bei seinem jährlichen Umritte sich zu erkundigen ob die Pfleger diesem Befehle nachgekommen. Das nämliche Verfahren ist bei den Hofmarchen zu beobachten. Sollten die Hofmarchsherren Hindernisse machen, oder die Hofmarchsleute von der Erfüllung dieses Befehles abgehalten werden, ist dieses unverzüglich an die Regierung zu berichten.

Dagegen sollen diejenigen welche geistliche Lektüre wünschen, nach Dietenbergers und Ecks verdeutschten Bibeln, nach Embsers Testament trachten, und hinsichtlich der Postillen, Gebet- und Gesangbücher, ihre Pfarrer und Beichtväter um Rath fragen.

2) Damit in Zukunft dergleichen verbotene und verführerische Bücher nicht mehr in das Land gebracht werden, sollen die Pfleger mit dem Pfarrer oder Prediger nicht allein die Buchführer oder Briefträger im Jahre zweimal, sondern auch allen jenen welche mit solchen Waaren zu den gewöhnlichen Wochen- und Jahrmärkten feil haben wollen, ehe sie zum Kaufe auslegen, die Bücher, Gemälde, Lieder untersuchen, das Unstatthafte hinwegnehmen, und zur Kanzlei einschicken. Buchhändler und Briefträger welche das andere Mal mit verbotenen Büchern, Schriften und Gemälden betreten werden, sollen bestraft, und hilft dieses nicht, soll ihnen der Buchhandel ganz abgenommen werden. — Zur Visitation können auch noch zwei eifrig-katholische Gerichtsunterthanen ernannt werden, damit selbe im Verhinderungsfalle des Pflegers die Visitation der Bücher vornehmen.

Um auf alles dieses strenge halten zu können, sind die Buchführer von den Räthen vorzuladen, und mit offenen Patenten zu ihrem Handel zu versehen. Will sich bei Todfällen oder anderer Ursachen wegen ein anderer oder mehrere des Buchhandels unterfangen, sind selbe zur Regierung zu verweisen, und nur wenn sie von dieser mit Patenten versehen sind, zum Handel zuzulassen.

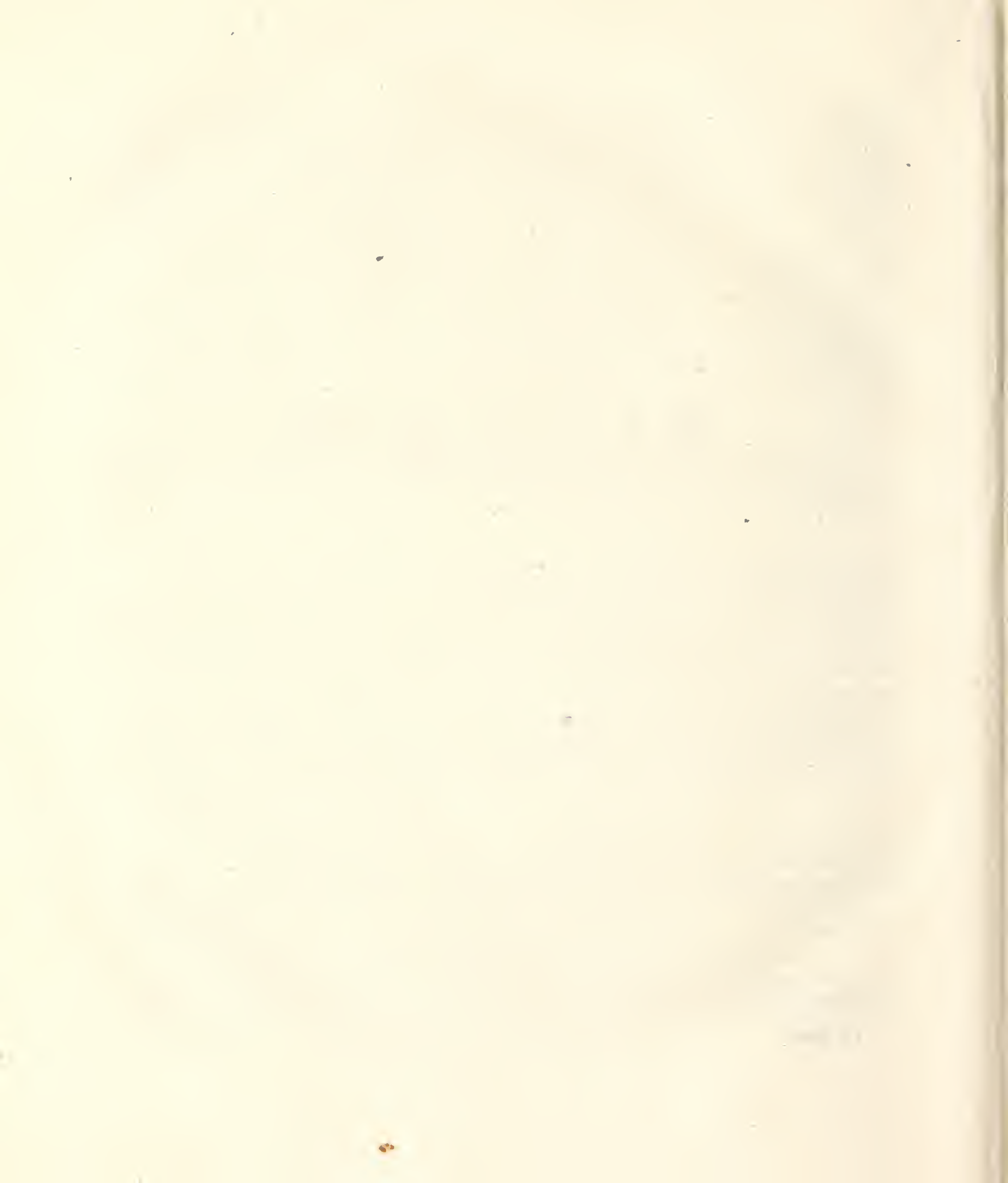
Dem Mandate v. J. 1565 conform darf durchaus kein Buch in Glaubenssachen in das Land gebracht werden, es sey denn zu Ingolstadt, München, Dillingen, Mainz, Kölln, Freiburg im Breisgau, Insbruck, Löwen, Antwerpen, Paris, Leon, Rom, Venedig, Florenz, Bologna und in Spanien gedruckt. Alles was anderer Orten in Deutschland oder Italien, in Frankreich und England gedruckt wird, ist zu meiden. Damit die Buchhändler aber beiläufig wissen mögen was sie besonders von deutschen Schriftstellern in Glaubenssachen feil halten sollen, ist ihnen von den Regierungen der gedruckte Katalog zuzustellen, wornach sie sich im Buchhandel zu richten wissen. Auch jeder Pfleger erhält einen solchen.

Fremden Buchhändlern und Trägern ist das Feilhalten unverwehrt, nur muß zuvor die Visitation ihrer Bücher statt finden, und das Unrechte versiegelt, wieder zugestellt, und ihnen der Auftrag gemacht werden mit dergleichen nicht mehr zu kommen, außerdem es ihm weggenommen würde.

Das Hausiren mit den Büchern ist den Fremden durchaus verboten. Den Uebertretern sind Bücher, Schriften und Gemälde, gleichviel ob gut oder bös, wegzunehmen.

Die übrigen in diesem Betreffe, in dem Jahre 1644, dann 1654 und 1655 ergangenen Mandate, sind bereits in dem §. 23 des zweiten Kapitels dieser Abtheilung zur Sprache gekommen.

Beilagen.



I.

Beilage zu I. Capitel 14. pag. 183.

Summarium breue

longioris scripti, exhibiti ab Episcopo Scalensi Serenissimo Duci Bauariae, die XVII Januarij ao 1580, *quod continet responsum ad XXII quaesita ipsius Ducis, ad securitatem conscientiae, in rebus Ecclesiae administrandis.*

1) An consiliarios Ecclesiasticos possit habere, et an liceat Tribunal Ecclesiasticum instituere. Respondet. Habendos Ecclesiasticos Consiliarios, quibus utatur in difficultatibus, aut scrupulis conscientiae, in iure praesentandi, in iure patronatus, in admonendis Ecclesiasticis Praelatis, vt bona temporalia bene administrent, in adiungendo seculari brachio uisitatoribus ordinarijs, in causis Ecclesiasticorum cum secularibus, *in rixis inter Ecclesiasticos componendis.* Postremo suadet exemplo antiquorum Bauarie Ducum, *ut impetrata facultate a Sede Apostolica asciscat sibi ex Ecclesiasticis, Augustensis, Frisingensis, Ratisponensis, Salisburgensis, Patauiensis et Eistadiensis,* dioecs. *singulos canonicos aut alias Ecclesiasticas personas, per ordinarios deputandos, qui et consiliariorum Vice fungantur, et Ecclesiarum suarum causas tractent.* Tribunal autem Ecclesiasticum instituere plane non licere.

2) An Dux in eo quod sua interest possit per Ecclesiasticos Consiliarios uisitare Monesteria, et alias religiosas personas examinare sine sedis apostolicae indulto, aut saltem Ordinarij consensu?

Respondet plane non licere. Et quamuis et priuilegijs Sixti quarti, et Adriani VI. Duces Bauariae possint per Praelatos quarundam Ecclesiarum et Monasteriorum quae nominantur, eiusmodi visitationem facere absque alia Ordinarij licentia, nihil ominus quoniam Praelati illi non semper idonei sunt, *propònit impetrandam facultatem durante vita ipsius Ducis eligendi Praelatos quoscunque idoneos, qui uisitent, quoties ordinarij admoniti, officium negligant.*

3) An Dux de rebus temporalibus Ecclesiarum possit cognoscere, quae uidentur separatae a rebus spiritualibus? Negat.

4) An expediat, ut Magistratus saecularis a Praelatis, singulis annis, rationes de expensis quibuscunque exposcat?

Respondet: *licere eiusmodi rationes exigere per Consiliarium Ecclesiasticum*, adiuncto tamen etiam aliquo ab ordinario.

5) Si Praelatus bona Ecclesiae dissipet, An Dux possit prouidere? Respondet. Ducis officium esse admonere ordinarium, *et pro rei exigentia prospicere*, executione tamen penes ordinarium manente.

6) An possit Praelatos delinquentes a dignitate deponere uel suspendere, incarcerare, arcetare, citare ad comparendum, uel etiam disposito Praelato, Administratorem instituere?

Negat quicquam et supradictis licere.

7) An possit Ecclesiasticis contributiones imponere, absque speciali facultate sedis Apostolicae, et an iam a maioribus sic imposita tuto liceat exigere?

Negat.

8) An teneatur restituere pecunias a maioribus, mutuo, uel alio quocunque nomine acceptas?

Respondet: de Jure tenerj, posse tamen ratione praesentium grauaminum, sedis Apostolicae beneficio leuari aliquo honesto modo, praecipue in ijs quae a ditioribus Ecclesijs sumptae fuerunt.

9) Si propter aliquam necessitatem alienanda sint bona immobilia alicuius Ecclesiae, an Dux per se posset concedere, vel facultas a Summo Pontifice petenda sit, uel Ordinarij Consensus sufficiat?

Respondet: In tali casu sedis Apostolicae authoritatem, et Ordinarij consensum requirendum, *nisi de Generali aliquo indulto prospici sibi curet.*

Monet deinde ut in huiusmodi alienandi necessitatibus seruet constitutione Leonis Imperatoris, quae iubet ut immobilia superflua, etiam sacra vasa vendantur, quae superflua sint, antequam ad immobilium distrationem deueniatur.

10) An subditis et Equis Ecclesiarum, tuta conscientia, uti possit?

Negat omnino.

11) An Magistratus saecularis Elemosinas, offertoria, et alia oblata usurpare aut in quos libet usus confertere possit?

Negat.

12) An custodes Ecclesiarum possint collectos illarum prouentus, ad proprium lucrum accomodare?

Negat.

13) An Confirmati ab Episcopis ad beneficia Ecclesiastica, iterum ab officialibus et consiliarijs ducalibus examinari, et uel approbarj, uel reyci possint?

Negat ea in re ullas esse partes ducis, aut consiliariorum, quamuis Ecclesiasticorum.

14) An promoti ad Curam alicuius Ecclesiae, post Confirmationem debeant accipere inuestituram, siue possessionem, per Ministros saeculares?

Respondet: Quandoquidem dare possessionem est proprium iurisdictionis, et iurisdictio curae Ecclesiasticae soli Episcopo competit, ideo ducem non posse etc. *Verum tamen ipsius partis esse, cum officiales Episcopi possessionem dant, adiungere aliquos, qui assistant propter consignationem bonorum, et inuentarium, dummodo ea occassione non faciant lucrum.*

15) An persona Ecclesiastica qualificata possit sine Consensu Ordinarij resignare dignitatem Principi, uel alijs, uel promota ad gradum Ecclesiasticum per Principem uel alios, possit ante Confirmationem Ordinarij accipere possessionem et administrare?

Negat utrumque.

16) An aliquo Ecclesiastico mortuo Magistratus saecularis possit eius bona inuentare, et in illis disponere?

Respondet Duci hac in re nihil aliud licere, *nisi adiungere hominem qui describendo inuentario intersit.*

17) An Dux uel alius, ratione iuris patronatus uel aduocationis, praedicta omnia facere possit, et quid iuris habeat?

Respondet: *Jus patronatus et ius aduocationis idem fere esse*, non plane temporale, quia res Ecclesiasticas concernit, nec, potest uendi, nec plane spirituale, quia competit Laico, et transit ad haeredes. Tale autem Jus paratur tribus modis: Fundatione, Constructione, et dotatione. Tria etiam ad patronum inde perueniunt. Honos, quia praesentat; nec Ordinarius potest aliquem illius Ecclesiae rectorem constituere, nisi proponente Patrono, preterque in quibusdam casibus, et pro fundatione Ecclesiae honor processionis fundatori seruatur. Onus defendendi Ecclesiam ne bona dilapidentur. Vtilitas, quia si fundator, aut ipsius filij, ad paupertatem redigerentur, sustentarentur ex illius Ecclesiae Eleemosinis. Et praeter haec, quicquid sibi arrogant patroni et aduocati, iniuste faciunt, et peccant.

18) An Princeps uel alius, ratione iuris patronatus, siue aduocationis, per se, uel alios, interesse possit electioni Praelati, Ecclesiae conuentualis, uel alterius collegiatae, ad quam pertinet electus?

Respondet: tale jus nec Duci, nec cuipiam competere, nisi in fundatione sit specialiter reseruatum, authoritate Apostolica.

19) An consuetudines introductas, et longo iam tempore, seruatas in praeiudicium ordinariorum, uel etiam sedis Apostolicae, ex eo quod nec Ordinarij, nec sedes apostolica (ut aliqui aiunt) debito tempore contradixerint, vim habeant praescriptionis, ita ut in ius conuerti possint?

Respondet: in bonis Ecclesiasticis quae temporalia sunt, posse spacio quadraginta annorum praescribi; quae vero spiritualia, nunque a Laicis ulla quavis inueterata consuetudine praescribi posse, cum in praescriptione requiràtur praeter caetera, iustus titulus qui laico in rebus spiritualibus nunque adest.

Praeterea affirmat maiorem esse vim rationis et veritatis, quam consuetudinis. Postremo nullas consuetudines sacris legibus adversantes validas esse, demonstrat multis rationibus.

20) Si Principi haec neque per ius patronatus, aut aduocationis, neque per longam consuetudinem, aut praescriptionem non liceant, an seltem liceant respectu priuilegiorum?

Respondet: Ex legitimo sedis apostolicae priuilegio posse quidem supradictarum rerum facultatem in Laicum Principem transferri, verum tamen considerandum priuilegia non valere, nisi iis ostendantur quorum interest, nec satis esse ut quis affirmet se

habere priuilegium, prout a Bauariae Ducibus factum est, Ordinariis saepe reclamantibus. Deinde animaduertendum, quod priuilegia intelliguntur prout sonant, stricta interpretatione. Tertio videndum an aliquae imitationes, aut termini in illis sint, cum non uidentur verisimile, Pontifices, quibus Ecclesiarum immunitas cordi esse debet, eas uoluisse Principum arbitrio temere comittere, Cum ipsi saeculares Principes Ecclesias, omni libertate et immunitate saepe donauerint. Qua occassione recenset priuilegia Ludouici Bauariae Ducis Imperatoris, et filij eius Alberti, clero Bauario elargita ad exemplum.

21) Si personae Ecclesiasticae a saecularibus, vel saeculares ab ecclesiasticis aliqua bona emant, et controuersia oriatur super terminis vel alias, an haec coram Magistratu saeculari, uel foro Ecclesiastico tractanta sint; et si tractentur coram saecularj, num dictae personae Ecclesiasticae comparare debeant?

Respondet: quaestionem feudalem inter clericum et Laicum a Domino feudi esse cognoscendam, vel illo negligente, a delegato pontificis; aut si is etiam officium intermittat, ab Ordinario. In caeteris regulam ubique seruandam, vt actor sequatur forum rei, nisi ubi consuetudo in fauorem Ecclesiasticorum alios inualuerit, ne praeter dignitatem apud saeculares Judices cogatur agere.

22) Si Ecclesiastica persona saeculares in Judicium vocet coram Magistratu saecularj: num Magistratus, etiam in actorem, sententiam aeque ferre possit?

Respondet: in causa ciuili id sine dubio licere.

Quae tamen omnia summi Pontificis arbitrio relinquenda censet.

II.
Beilage zu pag. 225.

Illustrissime et Excellentissime Princeps!

Gratia et pax vera, quae est in Christo Jesu, in nostris cordibus semper augeatur. Cum faelicis memoriae Dux Wilhelmus, Excellentiae tuae Pater, ea pietate quae Principem vere Christianum, et gloriae Dei ac salutis animarum amatorem decebat, duos de minima nostra Societate Theologos, a Summo Pontifice Paulo III fel. recor. petiisset, ego perlibenter quod a Christi Vicario mihi iniungebatur executus, Magistrum Alfonsum Salmeronem, et M. Petrum Canisium ad Ingolstadiensem Academiam destinaui, et M. Claudium Jaium ad menses aliquot, ut Comitem (quia ibidem fuerat diutius versatus) adiunxi. Postea cum visum fuisset Summo Pontifice et Domino nostro Julio III, M. Claudium Cardinali Augustano ad aliquod tempus concedere, hisce diebus suam mihi voluntatem de reuocando etiam in Italiam M. Alfonso Salmerone et alio in eius locum mittendo significauit, quod cum placere omnino eius Beatitudini intelligerem (a cujus et sedis Apostolicae praecepto recedere nobis fas non est) id mearum partium iam erat, ut alium non minus idoneum in eius locum transmitti curarem; quod feci eo libentius, quo mihi Deus bonorum omnium auctor, maiorem charitatis et observantiae affectum erga charissimum Ducem Patrem tuum, et erga tuam Excellentiam dedit, quem ut temporalis Dominii, sic et pietatis et religionis paternae, et omnium virtutum heredem extitisse mihi persuadeo. Mitto ergo ad tuam Excellentiam Magistrum Nicolaum Gaudanum, euius doctrinae ac vitae testimonium ab ipsa experientia potius quam a me summi velim; hoc tantum dicam, quod in Theologiae studiis multum diuque versatus est, et non solum lectoris munere inter eruditos, sed et Concionatoris ad Populum (quod magno cum fructu diu praestitit) feliciter fungi cum Dei gratia poterit, quia natione Flander cum sit, et Germanico idiomati vicinus, breui, et colloquiis et confessionibus et concionibus germanice habendis, ut spero idoneus erit. Ubi autem Collegium illud, quod erigendum piae memoriae Pater erat erecturus, ab Excellentia tua, cum Dei auxilio et Sedis Apostolicae (quam paratissimam ad id praestandam, quod in ipsa est invenies) erectum fuerit, tunc alios etiam aliarum facultatum professores eo mittere in animo habeo, ut pro virili parte haec minima nostra Societas in iis, quae ad dominii sui et comunem Germaniae utilitatem Tua Excellentia molitur, obsequium suum et ministerium impendat, quod ego meo et fratrum meorum nomine libentissime offero Tuae Excellentiae, quam Deus Optimus Maximusque conservare, et divitiis gratiae suae locupletare in dies magis atque magis dignetur. Romae Idibus Augusti 1550.

De^mus V^ae Ex^ae
Servus in Domino
Ignatius.

III.
Beilage zu Kapitel II. pag. 237.

Scriptum Principis.

Cum vidiat Serenissimus ac Illustrissimus Princeps Dominus Albertus Comes Palatinus Rheni, utriusque Bavariae Dux etc. Dominus noster benignissimus, ea ipsa quae ad Serenissimae suae Celsitudinis voluntatem R. P. generalis Societatis Jesu in Academia sua Ingolstadiensi, circa cursus Philosophici Paedagogiique curam anno superiore probationis causa suscepisset, ita procedere, ut sperati fructus sequuturi omnino videantur, cupit eadem ejus Serenissimi Celsitudo, hanc rem, hoc est Paedagogii cursusque philosophici gubernationem, penes ipsam Societatem plane permanere, tanquam penes membra et partem Academiae.

Atque hanc utriusque gubernationem, ad eum quem superiori anno servarunt, et alibi etiam per Collegia sua tenere solent modum, ita instituent, uti ad commodum et profectum studiorum optime rectissime facere judicaverint, nec impediantur per eum aliae utiles necessariae philosophicae lectiones, quae extra cursum in Academia quovis tempore habebuntur.

Quia vero ad ipsos studiorum profectus maxime confert, ut qui subinde accedunt studiosi, ad idoneas et necessarias lectiones destinentur, ne vel difficilioribus quam ferre queant, sese implicent, vel alia ratione per judicii inopiam, temporis sumptuumque jacturam faciant, adhibeat sibi Rector Academicus — si quis novus inscribendus sit studiosus, facultatis decanum, et unum ex Patribus, qui cum novo isto de ingrediendis suscipiendisque studiis humaniter agent, eumque deinceps cum scripto testimonio ad Patres mittent, qui classem sibi convenientem dabunt. Is si ad paedagogium cursumve pertinebit, ante tempus non deseret classes destinatas, stabitque earum legibus, nec evagabitur ad alias lectiones extra cursum sine Patrum consensu, ne ordo studiorum et disciplina turbetur.

Cursum vero audient integrum omnes qui gradum aliquem in philosophia suscepturi sunt, quique Theologiae ac medicinae operam dabunt. Si tamen hic examinandorum disponendorumque studiorum labor Rectori Academico propter alias suas occupationes gravior sit futurus, integrum illi erit novos quos inscripserit, istius examinationis, censuraeque gratia, ad facultatis Decanum mittere, a quo ascito sibi uno e Societate, idem servabitur, quod jam dictum est.

Quod si contingat unum vel plures ex cursus auditoribus insolentiores esse quam qui verbis et increpationibus Patrum, ad officium adigi queant, atque ita majori aliqua correctione opus esse videatur, referant hoc patres ad facultatis Decanm, seu etiam si res postulet, ad ipsum Rectorem Academicum, ex horumque consilio sive exclusionis sive gravior alia poena, delinquentibus statuatur. Siquidem Magistratui Academico sua omnis

authoritas omneque jus, tam in eos qui in paedagogia et cursu futuri sunt, quam alios scholares integra omnino manere debent, officioque suo insistent facultatum doctores caeterique Professores artium, ad eum plane modum, quem salubria scholae statuta praescribunt.

Qui vero numero et ordine Societatis sunt, aut ejusdem alumni, si quid vel in docendi discendive muneribus vel alia quavis ratione comittant, quod admonitione seu emendatione indigeat, de eo vel ad Rectorem Societatis referet Magistratus Academicus, penesque illum deinceps erit, in suos suo modo animadvertere; si tamen quod aequum videbitur sese impetrasse Magistratus Academicus non putabit, licebit illi uti solitum semper fuit, in gravioribus ea de re Illustrissimum Principem et Dominos Patronos appellare.

In paedagogio tamen ea omnino quam Paedagogi habent in suos discipulos, emendatione verbis ac virgis utentur Patres, nisi gravius quoddam sit; et quod levioribus istis modis corrigi non possit, id in eo fiat, quod de cursus auditoribus superius statutum est.

Quibus quidem in rebus, tales sese ostendent Patres, qui commodum dignitatemque scholae sumopere amplecti, amare et promovere, sic et concordiam et benevolentiam erga caeteros Academiae Doctores et Professores alere videantur; ad quod multum faciet si quos habuerint in cursu aliarum artium Professorum lectionibus idoneos, ut eas audiant hortentur. Sic vicissim Academici Patres de Societate tanquam membra et fideles suos cooperarios, patrocinio, favore, benevolentia, constantes fovebunt et prosequentur.

Praeter eos autem quos ad cursum et paedagogium pertinere superius explicatum est, iis omnino alligati erunt stipendiarii omnes Ducales, quotquot vel in Georgiano veteri, vel novo Albertino Collegiis, sive extra ea Philosophiae, Medicinae, Theologiaeque studiis sese mancipabunt; de quibus tamen viceeancellarius et Collegiorum Regentes, quum opus esse videbuntur, aut Serenissimus Princeps peculiariter jusserit, placide et amice semper conferent cum Patribus. Sic et qui per aetatem ingeniique culturam ad altiora nondum sunt idonei canonici, tam Majorum et Cathedralium, quam Collegiatarum Ecclessiarum, itemque Monachi omnes, sive praeceptores habeant privatos, sive non habeant, ad Paedagogium, si tam inertes accedant, cursumque omnino adigantur. Docuit non multorum annorum experientia, illud hominum genus, quod ad Ecclesiae et Religionis consolationem contendere maxime debebat, studia ut plurimum negligere, et nisi per solertem temporis distributionem intra terminos coarctetur, morum libertate et privitate corrumpi poenitus.

Et quia ex Superioribus intellectum est, eos omnes qui ad gradum aliquem in Philosophia aspirare voluerint, sive Medicinae aut Theologiae operam dare, cursum Philosophicum audire et complere integrum debere, diligentissime imposterum cavebitur, ne promovendi sua publica illa exercitia, utpote disputationes, declamationes, et si quae sunt alia ab illis neglecta, pecunia redimant; sed qui haec, quae ex statutorum scholaequae veteri consuetudine, praeceptorumve jussu debent non praestiterunt, ii a gradibus et honoribus publicis arceantur tam diu, donec satis fecerint. Quae res et scholastica exercitia quibus ad excitanda ingenia nihil est aptius augebit, et sumptus promovendorum minores faciet.

Caeterum quod ad juramenta scholastica spectat, quae ab iis de Societate hucusquae exacte sunt, qui vel senatui interfuerunt, vel publice praelegerunt, vel ad gradus promoti

et admissi sunt, cum non ignoret Serenissimus Princeps quantas jamdiu id turbas studiorumque incommoda dederit, dum nimirum Academicis gravius id accidere visum est, si ad Patres Societatisque alumnos, publica illa munera et honores praeter eam quam statuta inveherent consuetudinem, absque juramentis pervenirent. Ex alia vero parte expetentibus patribus cum Religiosi essent, et peculiari Societatis voto constricti, cujus vigore sicut et lege charitatis, religiosique sui instituti ad ea omnia tenerentur, quae ex ipsa Societate non ad scholam solummodo et Academiam Ingolstadiensem, sed et ad universam Bavariam, adeoque omnia Serenissimi Principis nostri servitia et officia exspectari ullo modo possent, ne aliis demum juramentis obruerentur, illorumque conscientiae cum periculo distraherentur, placuit Serenissimae suae Celsitudini, hanc rem ita componere: nimirum cum iis quae ad Professorum promovendorumque alumnorum Societatis fidem et officium spectans, generali illo Societatis voto, adeoque ex ipsis fundati Collegii tabulis abunde sit cautum, et ea omnia quae tam in Professoribus quam alumnis desiderabuntur, ad supra dictum modum emendari et restitui facile semper possit, ac etiam iniquum videatur hominem religiosum sub praesenti suo superiore constitutum, multis ac variis aliis juramentis, cum voti periculo involvi, ut propterea Societatis a juramendis Academicis merito debeat esse libera et immunis, sique ad data Alumnorum nomina obtinendae inscriptionis seu promotionis alicujus causa, aut ob demandetam alicui ex Societate lecturam quandam, fides seu promissio aliqua facienda sit, in eo ipsius Societatis Rectoris, tanquam legitimi sui Superioris, authoritas et cura sufficiat. Cum vel maxime jurati plura praestaturi nunquam videantur, aut ad alia impelli sese passuri, quam ipsa rogat voti, sanctaeque obedientiae vis et necessitas, neque et consultum sit Religiosos viros alienorum juramentorum occasione variis turbis ac contentionibus Scholasticis implicari. Qui tamen e Societate concilio, senatuique Academico adhibebuntur, ii praesente suo Rectore silentii et sinceritatis fidem his verbis jurabunt:

Ego N. promitto ac juro, quod ad singula quae in Senatu conciliove proposita fuerint deliberabo fideliter, et quantum meum fert judicium respondebo, nulla amoris, odii, pretii privatique affectus habita ratione. Sed quam justam arbitratus fuero sententiam dicam, secretaque universitatis et concilii, ac earum et rerum quas celare jubebor, et quae in praejudicium vel Academiae vel singularium ejus personarum vergere videbuntur, non efferam ad alios, neque publicabo. Si me etc.

Societas quoque Senatui nimio personarum numero, votorumque pluralitate non erit onerosa, ac in artium praesertim facultatem, ultra duos ea suis non mittet. Quod si in Senatum vel concilium, vel ad facultatis artisticae negotia vocandi sint Patres, id per pedellum ad ipsum Societatis Rectorum fiat, quod quos expedire judicabit, mittet: ac in Senatum et concilium quidem, non nisi juratos. Haec omnia ut firmissime observentur, Serenissimi illius Celsitudo sua manu subscripsit, et addito sigillo secreto communiri jussit. Quod factum est Landishutae Decimo sexto die Mensis Decembris, Anno a Christi nativitate Millosimo Quingentesimo Septuagesimo secundo.

Albertus Dux Bavariae etc.

IV.

Beilage zu Kapitel II. pag. 238.

Zu wissen, Als der Durchleuchtig Hochgeboren Fürst und Herr Herr Albrecht Pfalzgrau bey Rhein Herzog in Obern vnnd Nidern Bayern ꝛc. Etliche seiner F. G. fürnembe Rhätt zur Inspection und Visitation Ihrer F. G. hohen schuel zue Ingolstatt verordnet, haben dieselben aus Benelch vnnd von wegen Ihrer F. G. Herrn Rectorn, Chamerer vnd Rhätt, volgende puncten, daran gemelter Vniuersitet gemain aufnemen vnd wolfart nit wenig gelögen, fürgehalten vnd hindér sich gelassen, mit angehengtem Beuelch, daß denen also würglich nachgangen vnd gelebt werde.

Vnd anfangs wissen die von der Hohenschuell selbst was ein iedlicher mit anstellung der Philosophischen Studien fürgangen, vnd wie im selben hochermelten vnsers G. F. vnd Herrn nit vngemaint gewest, die sachen mit der hochen schuell Rhätt vnd guetthätter in solche Weg zue richten, damit, wie etwa vor der Zeyt, dieselben angestellt vnd versehen worden. Weil aber so woll Ihre F. G. als die von der Hohenschuel selbst im Werkh vnd augenschein erfaren, daß es sich bey vorstehenden Zeiten aus mehrerley vngelegenheitt, auf die alte Academische mainung allain nit wöllen richten lassen, haben Ihr F. G. die Vätter von der Gesellschafft Jesu genedigkhlig dahin vermocht, daß sich die des ganczen cursus Philosophiae und anderes mehr widerumb demüetig vnd beständigkhlig vnderfangen. Vnd seindt hierüber Ihr F. G. mit Ir der Societet allerdings verglichen, wie es vorthin mit dem Cursu vnd studiis Philosophiae auch etlichen andern notwendigen puncten bey hiesiger Vniversitet gehalden werden sollen, Jemaßen volgender vergriff, darnach sich die von der Vniuersitet zue richten haben, verner von Wort zu Wort Inhalt:

Quandoquidem constat de mente ac voluntate Serenissimi Ducis, nimirum quod velit sua Celsitudo Patres de Societate Jesu esse Ingolstadii, atque ibi in pleno suo Collegio ad honorem et augmentum chatolicae Academicae, et ad Christianae pietatis ritus et disciplinam, sua omnia quanto possunt studio conferre, aequum admodum censetur, ut ii suo etiam loco et instituto religioso tranquille perfrui possint. Ideoque Serenissimus Dux de tali Collegio illis providebit, in quo iis rebus operam dare commode queant. Nec tamen animus est suae Celsitudinis ut Patrum illud Collegium a corpore universitatis sit separatum aut divisum, sed potius honorata ejus pars et utile membrum. Et propterea lectiones suas Theologicas eo plane modo, ordine et cursu, qui in tunc usque diem ab ipsis observatus est, posthac et retinebunt. Illorumque Professores Theologi in Senatu et facultate erunt, ea quidem ratione uti postea de Philosophicis illorum professoribus uberius dicetur, nimirum injurati tantumodo, quod jam ante in Societatis gratiam migitatum est. Cursum autem Theologicum, cum alio tertio seculari concurrente, eo modo quem Superiori anno instituerunt, prosequentur.

Quantum vero ad Philosophiam spectat, ad cujus lectiones operam quoque suam obtulit Serenissimo Duci requisita Societas, quia prospectum est suae Celsitudini non solum ad studiorum, sed et instituti sui conservationem plurimum referre, ut Patres integrum habeant cursum philosophicum, eumque suo plane modo gubernent et in suo Collegio doceant, benigne illis hoc committitur. Ita tamen ut omnes Philosophiae studiosi maxime qui ad illius facultatis gradus aspirant, illas lectiones audire possint. Et talis quidem cursus in triennii spatio, sicuti alibi et fieri consuevit, semper absolvetur.

Neque tamen hic impediuntur Academici, si viderint e re atque dignitate universitatis id futurum, quin et ipsi lectiones philosophicas in veteri Collegio instituant, atque ita cum Patribus concurrant. Et quoniam certa est Serenissimi Ducis voluntas, ut tam Philosophia quam omnia alia studia in hac universitate maxime floreant, necessarium plane erit ut praelectiones philosophicae, quod forsan utrinque instituentur, vel pares omnino sint, vel certe non absimiles, utpote ipsi Aristotelici libri secundum statuta Academiae. Nam ut ex Societatis parte non nisi ad integri cursus complectionem, ex Academicorum vero concurrentia ad compendiorum tantum perceptionem indifferenter Magistri creentur, ingens hoc excitaret et damnum et scandalum, distractis nimirum hinc inde Auditoribus, multorumque studiis ad suaviorem potius quam utilem modum compositis.

Nemo itaque ad Magisterii gradum admittatur publice vel privatim, nisi vel apud Academicos, vel apud Patres cursum philosophicum integri triennii spatio, secundum ipsa universitatis statuta et modum Societatis compleverit. Et si quid evenire contingat apud Academicos, quod honori universitatis derogare, et juventutem a recta et necessaria studiorum ratione abducere videatur, de eo si admoneatur Serenissimus Dux non solum non ingratum id erit, sed fructum quoque minime incomodum adferret, liberrimam etenim sibi reservat facultatem sua Celsitudo, si quid hoc loco ab Academicis instituatur quod ferendum non videatur, id propria authoritate sua in melius instituere et emendare. Baccalaureos tamen formare poterunt utrique quos volent, ac quando visum fuerit, modo hac in re contra honorem et consuetudinem scholae nihil comittatur. Nec tamen prohibentes etiam compendia, sive Logicae sive Physicae, pro iis qui vel ad cursum paratiores accedere cupiunt, vel Magisterii gradum suscepturi non sunt.

Quod si aliquando accidat ut auditores ex justis rationibus lectiones cursus Societatis deserere volent, et ad Academicorum lectiones transire, aut vicissim ex Academicorum praelectionibus ad Societatis cursum commigrare, licitum hoc illis semper erit. Nec tamen hic temere vel insolenter quippiam instituatur, utrinque omnia agentur ex judicio et consensu praeceptorum a quibus receditur. Atque in hoc Magistratus Academicus diligentem operam dabit, ne Professores utrinque constituti auditores invicem abstrahant, sed omnia agantur pacifice et tranquille.

Etsi utrobique legatur cursus Philosophicus tum eo casu et non aliter licebit etiam Societati in suo Collegio, caetera, quae ad artium et linquarum studia pertinent profiteri. Oratoriam vero lectionem etiam in publico universitatis Collegio, quando illis visum fuerit instituere poterunt quovis tempore. Tumque liberum erit studiosis, quos velint. sive Aca-

demicos sive Patres adire, modo debitum compleant tempus. Et si res ad publica examima devenerit, ejus rei testimonia adferant.

Quod si reperiantur inter Auditores qui plane incorrigibiles et mali videantur, ejici poterunt ex lectionibus, sique nullam prorsus faciant emendationem, ab aliis etiam Professoribus admitti aut recipi non debent, nisi id fiat bona pace et venia praeceptorum a quibus exiverunt. Si vero qui hoc modo vel a Patribus vel ab Academicis exclusi fuerint, apud alterutros rectius officium fecerint et sese emendare videantur, ferri poterunt. Et si in tali aliquo casu judicia Professorum non conveniant, Magistratus Academicus partes suas interponet.

Et quamvis concessum est Societati Philosophicas lectiones in suo Collegio instituere, habebunt tamen omnes alios publicos actus, disputationes, promotiones et quicquid est, simile in veteri Collegio Academico, locis solitis atque aliorum disputationes et exercitia frequentabunt et cohonestabunt. Sed et iis quae circa Theologicarum et Philosophicarum praelectionum initia hucusque fieri consueverunt, sicut aliis etiam laudabilibus Academiae hujus consuetudinibus, sese conformes reddent.

Quod si contigat in iis lectionibus quae in Societatis Collegio instituentur aliquid desiderari, poterunt ordinarii, Magissratus Academici de eo Rectorem Societatis admonere, et si is non satisfaciat rem ad Serenissimum Ducem referre, aut Patronos Academiae.

Ad examina quoque promovendorum, sicut in Theologica facultate sic etiam in Artistica, fratres de Societate Professores suos mittent, qui et secundum juramentum quod superioribus annis limitatum est (aliud nullum juramentum Serenissimus Princeps a Societatis hominibus exigit) in Senatu et facultate Philosophica erunt omnes, non tamen mittent ad Senatum Academicum plures quam unum Philosophum. Sed in examinibus tam privatis quam publicis, et numero et votis Academicis pares esse debent; hoc nimirum modo, ut ex Academicis licet plures fuerint, tres tantum, totidemque e Societate de admittendis locandisque promovendis sententias ferent. Et si votis discordabunt, sic ut Decanus facultatis rem componere nequeat, sorte controversia dirimatur, atque ita ad promotionum disputationumque publicarum honores et officia, Societatis Professores sicut et Academici accedent. Ea tamen quae a promovendis ad examinatores et Promotores redeunt lucra, fratres de Societate Academicis libenter et amice relinquunt, qui deinde suo inter se distribuent modo.

Eae quoque duae lectiones philosophicae, quas Mathematicus et Ethicus profitentur, inter eas omnino erunt, quas Philosophiae candidati audivisse teneantur, unamquamque per integrum annum, quamdiu Patres easdem lectiones suo more non legerint, Tum enim liberum erit studiosis, sive hos sive illos audire, sicuti de cursu intellectum est.

Et quoniam Paedagogii, quod superioribus annis instituerant Patres, magnus fuit usus, tale iterum aperient, suoque gubernabunt modo, in quo si quid emergat quod admonitione indigeat, vel indigere videatur, idem licebit Academicis, quod supra dictum est de cursu Philosophico. In caeteris autem negotiis Academicis, quae vel ad Georgiani Collegii curam spectant, vel ad pecuniarum tractationem pertinent, Societas libera erit et immunis.

Alia porro in Academia ex statutis eorumque reformationibus et mandatis ducalibus, quae plurima hucusque data sunt, salvo Societatis instituto, eusque tradendorum studiorum more, de quo supra dictum est, sic instituentur et tractabuntur, ut Academia florere et crescere maxime possit.

Praeterea in eam curam incumbent omnes, tam Patres de Societate Jesu quam academici, ut juventus Scholastica ex nimia ista libertate quae magno cum periculo diu jam invaluit in hac universitate, non pereat, moresque et vita ad eam honestatis atque tranquillitatis normam componantur, quam praescribunt statuta Academica eorumque reformationes, et tot mandata recentia. Quae omnia in pleno senatu perlegi, et majori quam hucusque factum videtur diligentia observari cupit Serenissimus Dux. Si quidem prospectum habet sua Celsitudo inter ea quae celebritatem Academiae hujus imminuere per aliquot annos visa sunt, non postremam esse licentiam illam et dissolutos juventutis mores; unde nimirum multi boni viri adducti sunt ne filios aut sibi commissos huc facile ablegarent.

Pietatis quoque maxima instituatur cura, sic ut non solum ii qui vel ex stipendiorum ratione, ac parentum majorumque voluntate Theologicis studiis dediti sunt, vel in utroque et Albentino novo, et veteri Georgiano Collegio quovis modo habitant, sinceram prae se ferant Catholicae Religionis observantiam, iis omnibus in rebus quae ad propria ipsorum salutem, Christianaeque pietatis aedificationem pertinent; ita quidem ut sacrum quotidie audiant, et ad minimum quater in Anno, extra pascha, peccata sua catholice confiteantur. Sed et alii etiam studiosi, praesentim ii qui Philosophicis gradibus operam addicunt, aut privatis et praeceptoribus commendati sunt, tales sese omnino praebeant, quod Catholicam Religionem constanter colere, nullumque prorsus scandalum exhibere videantur. Caeterum ad frangendam pervicacium insolentiam, si qui mores tam enormes induant, non incommodum erit remedium ut tales a promotionibus suspendantur, donec ad meliorem redierint mentem, et sese comprobaverint praeceptoribus. Atque penes haec omnia sic animadvertet R. Dominus Vicecancellarius, ut excitentur ad eorum observationes omnes; et si qui importunius resistant, aut quod sui muneris est tepidius exequantur, eos authoritate sua coerceat, adque officium compellat. Et in admittendis praesertim ad licentiam petendorum graduum candidatis Philosophicis, minime praebebit se facilem, ne obveniant honores, qui doctrinae atque virtuti debentur, indignis et insulsis hominibus, sicque Ingolstadienses promotiones magis abeant in contemptum.

Et haec fere sunt que Patres de Societate in publicis illis Academiae causis tangunt; quorum quidem curam quod tam alacriter susceperunt, pergratum id est Serenissimo Duci.

V.

Beilage zu pag. 264.

Bulla Gregorii XIII
Constitutionis Collegii Germanici

Gregorius Episcopus Servus Servorum Dei.

Ad perpetuam rei memoriam.

Ex Collegio Germanico, quod superioribus annis in Urbe constituimus, magnisque hucusque sumptibus auximus et locupletavimus, Religioni Christianae, praesertimque carissimae nobis Germanicae Nationi, cuius causa initio institutum est, magna cum animi nostri voluptate iam fructus consequuntur non mediores: unde magis in dies invitamur, ut studiosius in eam curam incumbamus. Frustra tamen a nobis suscepta esse omnia satis intelligimus, nisi, quemadmodum optimis disciplinis, et Sacrae praesertim Theologiae doctrina curamus imbuendum, ita etiam salubribus institutis communiamus: ut Juvenes in ipsum cooptati normam aliquam habeant, ad cuius praescriptionem, et ipsi suas dirigant actiones, et Superiores omnia suorum momenta perpendant officiorum; aetasque illa lubrica ac saepe prolabens, cuius iter cognitu est perdifficile, in circumscripto ei a nobis virtutis curriculo se exercens, suam modestiam probet et continentiam, paternisque nostris monitis innitens, et monstratam semitam assidue terens, ad propositam gloriae palmam, non illam quidem corruptibilem, sed aeternam inoffenso cursu deferatur.

§. 1. Quare Motu proprio, certaque nostra scientia in perpetuum statuimus et ordinamus, ut pro subveniendo spiritualibus Germaniae necessitatibus, quo institutio Collegii spectat, in opportunis ipsius Germaniae locis, viri aliqui pii et prudentes constituantur, qui praeclarae indolis juvenes conquirant, examinatosque Collegio proponant, ex quibus Superiores Collegii optimos quosque deligent. Sint etiam Romae tres Examinatores, qui coram Rectore Collegii Juvenes examinent, eosque juramento (quod tamen, si Superioribus minime necessarium videbitur, possit remitti) approbent, aut reprobent. Debent autem viri Religiosi, et Ecclesiastica Beneficia iam obtinentes aliis praeferri.

§. 2. Juvenes vero in hoc Collegium admittendi ex Superiore Germania, Westphalia, Saxonia, Prussia, Rheno, atque ex regno Hungariae, ut hucusque factum est, accipiantur. Oportet enim ex Germania, Provinciisque praedictis, centum Alumnos, quod in aliis Literis Apostolicis fuit expressum, in Collegio esse. Si vero aliqua Collegii loca vacua remanebunt, ea poterunt ex Aquilonaribus Provinciis haeresi etiam infectis expleri, modo juvenes ex his Provinciis valde sint idonei, Protectoresque et Superiores eorum admissionem Catholicae Ecclesiae utilem fore iudicaverint, et necessariam. Nemo tamen

ex quacumque gente aut Provincia admittatur, qui studiis absolutis, et sacris Ordinibus susceptis, certum locum non habuerit ad quem se recipiat, et in quo boni et eruditi Sacerdotis munere perfungatur.

§. 3. Omnes legitimo matrimonio sint nati, bona fama commendati, sano praeterea sint corpore, lingua minime impedita, et a spectu non deformi, nullius Religionis desertores, Latinae et Germanicae linguae periti, nihil Romae negotii aut litium habentes. Sint etiam aetatis maturae, viginti circiter annos nati: quod si fuerint Nobiles, quique in superioris Germaniae Cathedralibus Ecclesiis admitti consueverunt, tunc minimum sex decim annos attingant, et Grammaticam sciant; ceteri omnes ad Theologica, vel Philosophica sint idonei. Ignoti, amplumque de vita et moribus testimonium non habentes, vel qui extra Germaniam in Aulis, aut in Universitatibus vixerunt, aut vagi cuivis domino inservientes ingenitam Germanicam illam simplicitatem amiserunt, ad hanc disciplinam idoneos non judicamus, eosque ab ingressu Collegii reiicimus: quod Collegii praedicti Superiores observabunt in iis omnibus, quos ad hoc vitae institutum minime aptos esse cognoverint. Verum qui bonae indolis fuerint, nullumque huiusmodi habuerint impedimentum, post legitimum examen a Praeposito Generali recipi poterunt; iis qui defectum patientur reiectis, qui omino admittti non debeant, nisi gravis aliqua causa intercedat, et de unanimi omnium Protectorum et Superiorum consensu. Paterna vero Praepositi Generalis in hoc maxime se ostendat sollicitudo, ut omnes Germaniae Dioeceses pro singularum necessitate et amplitudine iuventur, ex eisque quot poterunt in Collegii loca distribuantur: quae distributio mutari poterit, ut se mutabit Germaniae status, et animarum salus postulaverit. Si qua vero in Dioecesi non reperiantur ad hanc institutionem idonei Juvenes, alii ex finitima aut alia Provincia deligantur, qui in Collegio instituti, ad desolatas eiusmodi Ecclesias exemplo et doctrina sublevandas postea dimittantur. Plures autem non recipiantur quam quot Superiorum iudicio atque experientia in Collegio praedicto poterunt commode sustentari.

§. 4. Antequam in Collegio quisquam admittatur, vel in fine sex primorum mensium, in superiorum manibus iusiurandum dare debeat, Velle se statum Ecclesiasticum amplecti; Et ad omnes sacros, etiam Presbyteratus Ordines, cum visum fuerit Superioribus, promoveri; Cumque iidem mandaverint, in Patriam statim reversuros; Juris Civilis, aut medicinae studia non professuros; Aliam rationem vitae, aulicam praesertim, non sectaturos; Sed continuo, ubi a Collegio dimissi fuerint, in Germaniam ad iuvandas animas remigraturos, etiam ante constitutum studiis ordinarium terminum, Si ita animarum saluti conducere, aut pro Collegii commodo Superioribus videbitur expedire. Juret etiam, se Collegii instituta secundum superiorum interpretationem observaturum.

§. 5. Postquam autem praedicti in Collegium fuerint recepti, Christianam pietatem et Dei timorem primum, et summum Religionis studium sibi esse propositum in animum inducant, inde enim salutaris et vera initium habet sapientia. Quare statim pietatis et Ecclesiasticae vitae fundamenta iaciant, vocationem, quam Deus illis impertiri

dignatus est, etiam ante etiam considerent, generalem totius vitae confessionem instituant; Divinum Officium recitare, et caelestia meditari discant; Catechismo studeant; iis, quae in Domo Dei, et in Choro a Clericis peragenda sunt, diligenter assuescant; atque id genus alia, quibus novi Alumni perdiscendis dies, ut minimum quadraginta impendant; nec ante, quam in iis se bene exercuerint, Alumnorum vestae induantur, aut ad Disciplinarum studia mittantur, etiam si Nobiles fuerint aut Religiosi, et in Sacerdotio constituti.

§. 6. Sex item mensis cuique tribuantur, quibus, an in Collegio praeseverare, institutionem que huiusmodi observare, et propositum ad finem perducere velint, secum deliberent: et tantum pecuniae penes Collegii Ministros deponant, quantum infra sex menses aut post studiorum cursum discedentibus ad reditum in Patriam sufficiat, ne Collegium viaticis gravetur: pauperum tamen ratio habeatur. Quae sex mensium praescriptio ad novorum Alumnorum probationem concessorum Superiores non arctabit, quo minus, si depraehenderint Juvenes ad huiusmodi disciplinam Sacrosque Ordines parum aptos, eos intra sex menses praedictos sine mora possint dimittere. Nemo enim hoc in Collegio est alendus, qui sine spe soliti in pietate fundamenti hinc videatur discessurus; ne forte malus pravi unius Alumni exitus ea destruat, quae multorum in religione, et pietate profectus aedificaverit: neque enim, quibus severitate poenarum opus est coërcendis, digni sunt huius vitae instituto. Tantum igitur retineri eos volumus, qui, sua sponte, et amore virtutis, pietatis litterarumque studio vacabunt.

§. 7. Omnes in Collegio fraterna caritate devincti eisdem legibus vivant, eadem praecepta servent, sive Nobiles, sive Sacerdotes sint, omnium, etiam Religoiosrum, idem sit victus et vestitus, honestus tamen, et personis Ecclesiasticis Superiorum iudicio conveniens.

§. 8. Et ut, quod intendimus, spirituale aedificium ad culmen Deo dante perducatur, statuantur ante omnia fundamenta pietatis. Itaque Sacramentorum pius et assiduus usus conservetur, singulisque mensibus sollemnibus que festis ac Dominicis Adventus, et Quadragesimae omnes constitutis per Superiores Sacerdotibus peccata confessi, nisi legitimum intercedat impedimentum, communicent. Quotidie Missam audiant, et mane, antequam studiis operam dare incipiant, dimidiatam horam pie meditatione impendant; et vesperi, antequam cubitum eant, quartam horae partem Litaniis, et discutiendae conscientiae tribuant: et si quis officium Ecclesiasticum recitare debet, id aliis horis absolvat. Sacerdotes Missae Sacrificium frequentius Deo offerant, in quo peragendo non minus dimidiata hora insistant. Piae quoque consuetudines nascendis Collegii omnes praescribantur, et posteris observandae proponantur.

§. 9. Praeter constitutos per Superiores Collegii Confessarios, sint in tanta multitudine aliqui rerum Spiritualium Magistri, qui pietatis disciplinam primum quidem novis Alumnis, deinde etiam adultis ceterisque omnibus accuratissime tradant; quod si tales Magistri ex ipsa societate delegi non potuerint, optimi quique ex ipsis Aluminis assumantur, qui ab omni cura omnino vacui, hoc tantum munus sollicite subeant.

§. 10. Alumini vero studiis quidem addicti, in pietate vero desidiosi, quique suis

moribus alios ab ardenti pietatis studio tepefecerint, aut quomodolibet averterint, vel a rectis Superiorum consiliis, aut obedientia abduxerint, vel huiusmodi facere tentaverint, statim a Collegio dimittantur.

§. 11. Festis diebus domi contineant; orationi, piae lectioni, Divinis Officiis, Sacris Caeremoniis perdiscendis et exercendis dent operam. Quod si Superioribus incommodum videretur, omnibus diebus festis totum Divinum Officium decantare, in sollemnioribus tamen diebus, et Dominicis Adventus, ac Quadragesimae, et in diebus festis Beatissimae Virginis Mariae, Sanctorum omnium, Apostolorum et Angelorum, partim decantetur, partim distincte et devote sine cantu recitetur.

§. 12. At cum Autumni tempore a lectionibus vacant, tum maxime in Divinis Officiis perdiscendis et cantandis, ut Superioribus videbitur, sese exerceant: in quo tamen ne remissius aut indulgentius agatur, Rectoris conscientiam oneramus. Eo quoque tempore aut alio cum studia intermittuntur, ea doceri curent, quae celebrando Missae Sacrificio sunt accomodata, praesertim hostias, et corporalia parare: diebusque festis nulla umquam litteraria exercitatio, aut Divinum Officium aut Ecclesiarum curam quomodolibet interrumpat seu impediat.

§. 13. Beneficiorum in Collegium a Dei benignitate collatorum memoriam pie colant, memores que sint bene de Collegio praedicto, et de se meritorum, et Superiorum, praecipue defunctorum, quorum nomina in Ecclesiarum suarum Sacrario aut in Choro descripta habebunt: pro que illis, qui maiore fuerint in se usi beneficentia, Anniversaria Sacra perpetuo Sollemniter fiant, singulisque hebdomadis pro illis orationes, et sacrificia Deo offerantur.

§. 14. Alumni morientes, et in ipso agone, et ab hora transitus usque ad horam sepultarae, fraternis Alumnorum obsequiis atque orationibus adiuventur; quorum funeri omnes intersint, et intra octo dies exsequiae illis pie persolvantur. Quando autem contigerit, aliquem ex Cardinalibus Protectoribus decedere e vita, triduo orationis, et sacrificia pro illius anima Deo offerantur; cuius misericordia pro futuro Protectore rogetur, ut talem dignetur Nobis, aut pro tempore futuris Romanis Pontificibus suggerere, qui tantum opus amplecti velit, et quam maxima poterit caritate tueri.

§. 15. Qui ex Alumnis Superiorum iudicio in pietatis studio, et in Ecclesiasticis functionibus bene fuerint versati, ad omnes sacros, etiam Presbyteratus Ordines promoveantur, etiam sine litteris dimissorialibus suorum Ordinariorum. Tempora antequam vero Sacris Ordinibus initientur, in spiritualibus Exercitiis, et piis meditationibus per dies ut minimum quindecim contineantur: unoque anno, antequam in Patriam sint profecturi, aut (si cummodo fieri possit) adhuc citius ad Sacerdotium assumantur: quo tempore in Sacerdotalibus officiis, atque in Sacramentorum administratione, et in concionibus ad populum exerceantur, ita tamen, ut hac occasione Sacerdotes neque liberiores sint quam antea, neque extra Collegium comedent, aut pernoctent.

§. 16. Omnes quoque Collegii nostri Alumni a cauponis et hospitiis locandis, et a quorumvis negotiorum procuratione abstineant: nullis Ecclesiasticorum Beneficiorum

litibus aut controversiis implicentur, nec per Aulas, Tribunalia laicorum aut externorum aliorumve domos discurrant. Constituatur autem aliquis pius, prudens, et experiens vir, qui ipsorum Alumnorum negotia sine eorum interventu expediri curet. Alumni sine comite a Superiore illis adiuncto e Collegio egredi non audeant: quod si fecerint, aut comitem deseruerint, vel eo pro foribus relicto negotia intus occulte tractaverint, in Collegium amplius non recipiantur. Non prandium aut coenam extra Collegium capiant sine expressu Rectoris, et Praepositi Generalis consensu, qui Alunmis ipsis, ut vel extra Collegium pernoctent, aut post Solis occasum coenent, facultatem concedere minime poterunt. Si quis autem ex Alumnis extra Collegium ebrius fiat, in Collegium amplius non recipiatur; quod si cuiquam in Collegio non semel neque casuidem accidat, debet e Collegio dimitti. Ad tollendas autem commensationes, et que inde oriuntur scandala, non possit Rector quemquam externum in Collegii Vineas atque Hortos introducere sine Praepositi Generalis consensu, qui eam diligentiam in hoc Collegio gubernando adhibeat, quam si esset suae Societatis Collegium, adhiberet; consuetudine autem et modo suae societatis non utatur, sed novas regulas proponat, quibus Alumni Collegii privatim et publice secundum Canones, et Clericorum saecularium mores instituantur.

§. 17. Litterae quas Alumni perscribent, item eorum libri diligenter inspiciantur; quae, si quidpiam amaratorium, aut bonis moribus perniciosum contineant, comburantur, et qui eas habuerint, severe puniantur. Si quis autem deprehendatur litteras impuras scribere, seditiosas, vel detractorias, malum aliquid consilium, vel vitia quorumvis continentes, statim e Collegio eiiciatur. Eadem poenam subeant, qui seditionis speciem aliquam excitaverint, vel occasionem praebuerint atque auctores fuerint quominus aliquis Superioribus obtemperaverit, aut si quem contra eos re aut verbo concitaverint. Hi etiam eiiciantur, qui iniunctam sibi poenam detractaverint; aut invitis Superioribus pecuniam occulte retinuerint: quique quemvis maledictis aut iniuriosis dictis afficerint, aut percusserint, vel Collegii pacem quomodocumque turbaverint, factis item et verbis inhonestis, statim, tamquam pestis quaedam, e Collegio extrudantur.

§. 18. Ad ea se quisque studia aplicabit, eosque libros habebit, quos Rector censuerit. Interpretationes Auctorum in Gymnasio tantum Societatis audient. Ad Theologica studia quatuor annos assignamus, ad Philosophica tres; totidem ad Conscientiae Casus perdiscendos. Juris autem Civilis, aut Humaniorum litterarum studia nullum in hoc Collegio locum habeant. Harum, quas demonstravimus, disciplinarum studiis ultimus annus Alumnis non concedatur, nisi prius in Subdiaconatus saltem Ordine sint constituti. Quod si quis ad sacros Ordines aptus non videbitur, aut illis indignus, is in Collegio nequaquam retineatur; nec ei permittatur Theologiae aut quovis aliud studium inchoare. Sacerdotes autem et virtute et doctrina praestantes in Theologica Magistri creentur, sine ulla tamen Collegii sumptu: qui autem Sacerdotii Ordinem non fuerint consequuti, ad huiusmodi gradus non sunt admittendi.

§. 19. Studiis absolutis dies triginta in Collegio permanendi Aluminis concedantur; quibus transactis, non possint Superiores amplius eos in Collegio retinere; triginta vero

illis diebus non erunt Alumni a Collegii legibus soluti, sed omnia facient ex Superiorum praescripto. Quae pauperibus Alumnis vestes, aut pro vestibus quae pecuniae in discessu dandae sint, ita Rectori praescribatur, ut querelarum et invidiae occasio praecidatur. Alumnis vero, qui pauperes non fuerint, aut qui studiorum cursum non absolverint, aut qui ob culpam aliquam dimissi fuerint, nihil detur.

§. 20. Superiores facultatem habeant aliquos egregiae virtutis Alumnos, etiam post absoluta studia, in Collegio retinendi, quorum opera utantur in Collegii administratione, et cura rerum ad Collegium pertinentium; vel etiam ut Alumni praedicti concionibus, et administratione Sacramentorum Germanos iuvent in Urbe commorantes; et ob alias huiusmodi pias causas ad Collegii commodum, et animarum salutem pertinentes.

§. 21. Nullus autem in Collegio, vel postquam e Collegio egressus fuerit, causarum in Curia sit Procurator; nec cuiusvis Principis aut Praelati negotia, etiam spiritualia procuret; nec absolutis studiis quisquam vel in Collegio vel in Urbe permaneat, ut Curiae praxim ediscat.

§. 22. Si quis Alumnus divinae gratiae impulsu ad perfectionis statum, et ad aliquod Religiose vitae genus aspiret, non debet a quoquam quavis de causa impediri, etiam si eo consilio fuisset in Collegium ingressus, ut studiis absolutis, e saeculi fluctibus se in tutum reciperet; dummodo virtute confirmatus, in aliquam Germaniae Provinciam se conferat.

§. 23. Loca discedentium Alumnorum ultra annum non vacent; et si ii ad quos loca vacua pertinent non advenerint, Superiores in eorum loca alios recipiant idoneos Juvenes: qua in re nemo poterit Superiores impedire. Erga absentes Alumnos, atque in Germania commorantes, Rector Collegii paterna utatur sollicitudine, eorum labores cognoscendo, eosque qua decet caritate consolando.

§. 24. Collegii Superiores primum pii sint, animarum salutis studiosi, et maximam Divini cultus habeant rationem: Deinde Juvenes maximo cum delectu recipiant, receptos statim in Dei timore accurate institui procurent. Postremo pietati negligentius vacantes, et ad virtutem non valde propensos, nisi ulla mora dimittant. Quae tria ut Superioribus cordi sint, sub obtestatione divini iudicii mandamus.

§. 25. Maxima quoque habeatur cura Ecclesiarum, divinusque in illis cultus ac ornatus regliosissime conservetur, piique Sacerdotes a Superioribus eligantur, qui in illis semper resideant, ac, ut debebunt, Missas et Divina Officia celebrent; ipsique Superiores pro honore Dei Ecclesiis praedictis liberaliter quidquid opus erit provideant, cultumque in eis ita exhibeant, ut earum reditus primum illis ipsis Ecclesiis serviant. Divinorum Officiorum tempore nullus Alumnus absit: Sacerdotesque viri pii et graves Choro praesint; Sacrarumque Caeremoniarum Magistri sint Divini Officii moderatores. Siquis autem ex Alumnis indignum quid orationis domo, aut inhonestum dicto vel facto, nutu vel aspectu minus honesto commisserit, confestim e Collegio dimittatur. Siquis etiam Sacras Caeremonias discere vel exercere neglexerit, aut ab Ecclesiasticis et Clericalibus officiis alienus fuerit, vel Templum et Chorum fugitet, nisi monitus resipuerit, in Collegio non toleretur.

§. 26. Quae omnia quia a Rectoris pietate pendent, Praepositus Generalis Rectorem

in hoc Collegio constituat virum aliquem rectum, sobrium, prudentem, pietatis et timoris Dei studiossimum, qui omnes Nationes pari caritatis studio complectatur, et Christianum inter Alumnos amorem conservet, vitae suae exemplis omnes ad sui imitationem, et ad caelestis cum Sanctis consortii desiderium inflammet, bonos in virtutis soliditate confirmet, malos a bonis discernat, et ex hoc loco intrepide, nulla cuiusquam ratione habita, expellat: Saepe Alumnis eorum vacationem exponat, in Adventus et Quadragessimae octavo quoque die Alumnis verbum Dei pro statu cuiusque explicet; aliis vero temporibus eis quolibet mense salutaria documenta publice proponat, omnesque ad timorem Dei, et amorem excitet atque inflammet. Sit etiam Rector Divini cultus, Ecclesiastici officii, Sacrarum Caeremoniarum, Ritusque Romani valde studiosus; Domus Domini decorem amet: neque tamen suae Religionis non necessarias hic retineat consuetudines, aut in Collegium inducere studeat; sed propia tot Alumnorum institutione, saecularium Clericorum ritum imitetur; ut Alumni non solum eum monentem audiant, sed ea quoque facientem videant, quae ipsis facienda proponuntur.

§. 27. Spiritualis Jurisdictio et animarum cura quam Ecclesiae habent Collegio unitae, totam ad Collegio ipsius Protectores pertinere volumus. Quae autem tam in spiritualibus rebus, quam Ecclesiis curandis fieri debent, marmoreis tabulis incisa in Choro affixa habeantur.

§. 28. Superioribus non liceat supellectilem Ecclesiarum vel earum ornamenta cuiquam commodare: ex Reliquiis vero ne minimum quidem vel ipsis Regibus tradi possit, nisi ex subscripto manu nostra, aut pro tempore futuri Pontificis Romani mandato. Si quis aliter fecerit, sententiam excommunicationis incurrat eo ipso.

§. 29. Et quia spiritualia sine temporalium adminiculo consistere minime possunt, ideo eorum cura esse non debet in postremis. Quare ipse Rector viros fideles atque idoneos, quot ad hoc erunt necessarii, habere curet; quibus etiam praestandi ab eis officii leges, et quid in pietate et moribus observare debeant praescribat. Quorum primus sit Oeconomus generalis, quem si Superiores eligere recusent, duo vel tres probatae vitae viri Superioribus ipsis et Protectoribus cogniti proponantur, ex quibus Protectores, quem omnium aptissimum iudicaverint eligant, et Oeconomum deputent generalem qui administrationis suae rationem reddet, et Superioribus ipsis, et Protectoribus quoties ipsi petierint. Oeconomo generali adiunguntur a Superioribus alii particulares Oeconomi, praecipue vero fidelis aliquis vir, qui Oeconomum generalem in tanta rerum multitudine adiuvet, quique ipsius absentis vel etiam aegrotantis vices subire et bene gerere sciat et possit. Singulis vero Oeconomis necessaria suorum cuiusque officiorum functio scripto tribuatur. Reditus sive pecuniae Collegii penes fidelem mercatorem tuto deponantur, ac deinde prout necessitas postulaverit, mandato a Rectore et a duobus Oeconomis subscripto repetantur. Nullus Oeconomus vel generalis vel particularis, nullus item qui Collegio in quovis munere deserviat, ulli ex Protectoribus vel Superioribus, vel qui in Collegio ius aliquod administrationem vel potestatem habeat, sit sanguine vel aliqua affinitate coniunctus; neque ab aliquo ex praedictis, neque ab ullo alio Praelato aut Domino quovis modo dependeat, aut

cum praedictis clientelam habeat. Pater et filius, duo fratres, duo consanguinei in eadem Civitate aut Provincia non sint alicuius Collegii Oeconomi; neque quisquam in Collegio deserviat, qui sit sanguine propinquus Oeconomo generali, neque ad ipsum aliquomodo pertineat. Bona Collegii quaecumque non locentur Protectorum aut Superiorum consanguineis, nullisve cuiusvis Ordinis Religiosis, non magnis Praelatis, non Oeconomis aut aliis Collegii Ministris, neque eorum consanguineis, neque ulli qui aliquod ius, potestatem vel administrationem habeat in Collegio. Bonorum locationes a Rectore, vel ab Oeconomo generali in ipso Collegio fiant, Rectore praesente, atque eas approbante. Quicumque autem bona Collegii sive in Urbe sive extra Urbem locaverit, antequam locatio perficiatur, jusiurandum coram Rectore vel alio deputato praestet, affirmans se in ea locatione solam Collegii utilitatem spectasse, et propter illam se nullum munus nullamque utilitatem cepisse, aut in futurum exspectare: Juret item, se nihil facere aut fecisse ad alicuius instantiam aut commendationem, aut propter cuiusquam consanguinitatem vel amicitiam, et sine hoc iuramento, de quo constet, quaevis a quocumque et ubicumque facta locatio irrita sit et invalida. Bona praedicta tertio aut quarto quoque anno a peritis et fidelibus viris visitentur, eorum limites recognoscantur, et si opus fuerit renoventur; atque unacum Visitatoribus, si fieri poterit, adsit aliquis ex Collegii Superioribus, aut saltem Alumnus Sacerdos vir prudens et pius. Oeconomus tam generalis quam particularis aliique praecipui Collegii Officiales, singulis annis mense Januario fidelis et recte administrationis, et ad officium quo funguntur aptitudinis, nec non Christianae pietatis et honeste conversationis testimonium a Rectore habeant; quod nisi habuerint, eo ipsis officiis privati esse censeantur. Societatis vero homines ad temporalem administrationem non obligentur, nisi de sui Praepositi Generalis mandato, a quo uno in omnibus regantur, et corrigantur, et illi sui suae quisque administrationis rationem tantum reddant.

§. 50. Si quid forte in his Constitutionibus desiderari usus rerum magister demonstraverit, aut obscurum fuerit vel ambiguum, id Protectores et Superiores, re mature deliberata, ex communi omnium consensu, suppleant et declarent, et ad alia extendant. Quivis autem vel Protector vel alius dispensandi potestatem non habeat, sed id fiat ex communi omnium consensu, raro tamen, et nisi ob graves causas, ubi praesertim nulla sit privati commodi aut gratiae suspicio, sed vel necessitas cogat, magnum Collegii bonum agatur, res que ad maiorem Dei honorem, vel Collegii ipsius commodum manifeste pertinere appareat.

§. 51. Quae omnia et singula in his Constitutionibus contenta, ab omnibus tam Alumnis quam aliis quibuscumque ad quos pertinent, cuiusvis status, conditionis, et ordinis. etiam Sacerdotibus, in virtute sanctae obedientiae, et sub censuris et poenis Nostro aut Protectorum vel Rectoris arbitrio pro culpae modo infligendis, mandamus inviolabiliter observari. Decernentes quascumque alias dicti Collegii Constitutiones a quocumque, etiam a Nobis, emandatas vel approbatas, praesentibus contrarias, nullius esse roboris et momenti: et ex nunc irritum et inane, quidquid secus in praedictis per quoscumque scienter vel ignoranter, etiam obtentu aliarum dicti Collegii ordinationum (quae tamen per prae-

sentes, nisi his adversentur, abrogatae non sint), aut alias quomodocumque contigerit attentari.

§. 32. Non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, ac aliis ipsius Collegii, Juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus contrariis quibuscumque; aut si aliquibus communiter vel divisim ab Apostolica sit Sede indultum, quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint per Litteras Apostolicas, non facientes plenam, et expressam, vel ad verbum de indulto huiusmodi mentionem.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrorum statuti, ordinationis, reiectionis, onerationis, assignationis, voluntatis, mandatorum, et decreti infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumserit, indignationem Omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae Millesimo quingentesimo octogesimo quarto. Kal. Aprilis, Pontific. nostri Anno duodecimo.

M. Card. S. Stephani.

Caes. Glorierius.

A. de Alexiis.

Loco † Sigilli pendentis.
Registrata apud Caesarem Secretarium.

VI.
Beilage zu Kapitel III. pag. 264.

Decretum
Concilii Tridentini de Reformatione.

Caput XVIII.

Forma erigendi Seminarium Clericorum, praesertim tenniorum, in cujus erectione plurima observanda de educatione promovendorum in Cathedralibus et majoribus Ecclesiis.

Cum Adolescentium aetas, nisi recte instituatur, prona sit ad mundi voluptates sequendas, et nisi a teneris annis ad pietatem et religionem informetur, antequam vitiorum habitus totos homines possideat, nunquam perfecte, ac sine maximo, ac singulari propedum Dei Omnipotentis auxilio in disciplina Ecclesiastica perseveret: Sancta Synodus statuit, ut Singulae Cathedrales, Metropolitanae, atque his majores Ecclesiae, pro modo Facultatum et Dioecesis amplitudine, certum puerorum ipsius civitatis et Dioecesis, vel ejus Provinciae, si ibi non reperiantur, numerum in Collegio ad hoc prope ipsas Ecclesias, vel alio in loco convenienti, ab Episcopo eligendo, alere, ac religiose educare, et Ecclesiasticis disciplinis instituere teneantur.

In hoc vero Collegio recipiantur qui ad minimum duodecim annos, et ex legitimo matrimonio nati sunt; ac legere et scribere competenter noverint, et quorum indoles et voluntas spem afferat, eos Ecclesiasticis ministeriis perpetuo inservituros. Pauperum autem filios praecipue elegi vult; nec tamen ditiorum excludit, modo suo sumptu alantur, et studium prae se ferant Deo et Eccesiae inserviendi. Hos pueros Episcopus in tot classes, quot ei videbitur divisos, iuxta eorum numerum, aetatem, ac in disciplina Ecclesiastica progressum, partim cum ei oportunum videbitur, Ecclesiarum ministerio addicet, partim in Collegio erudiendos retinebit, aliosque in locum eductorum sufficiet: ita ut hoc Collegium Dei Ministrorum perpetuum Seminarium sit. Ut vero in eadem Disciplina Eccesiastica commodius instituantur, tonsura statim atque habitu clericali semper utentur: Grammatices, cantus, computi Ecclesiastici aliarumque bonarum artium disciplinam discent: sacram Scripturam, libros Ecclesiasticos, homilias sanctorum atque Sacramentorum tradendorum, maxime quae ad confessiones audiendas videbuntur oportuna, et rituum, ac caeremoniarum formas ediscent. Curet Episcopus, ut singulis diebus Missae sacrificio intersint, ac saltem singulis mensibus confiteantur peccata, et juxta Confessoris judicium sumant Corpus Domini nostri Jesu Christi; Cathedrali, et alii loci Eeclessis diebus festis inserviant. Quae omnia, atque alia ad hanc rem oportuna et necessaria, Episcopi singuli cum consilio duorum Canonicorum seniorum et graviorum, quos ipsi eligerint, prout Spiritus sanctus suggesserit, constituent; eaque ut semper observentur, soepius visitando operam dabunt. Discolos, et incorrigibiles, ac

malorum morum seminatores acriter punient; eos tiam, si opus fuerit expellendo, omniaque impedimenta auferentes, quaecumque ad conservandum et augendum tam pium et sanctum institutum pertinere videbuntur, diligenter curabunt. Et quia ad Collegii fabricam instituendam, et ad mercedem Praeceptoribus et Ministris solvendam, et ad alendam juventutem, et ad alios sumptus certi redditus erunt necessarii, ultra ea quae ad instituendos vel alendos pueros sunt aliquibus Eccesiis et locis destinata, quae eo ipso huic Seminario sub eadem Episcopi cura applicata censeantur: iidem Episcopi cum consilio duorum de Capitulo, quorum alter ab Episcopo alter ipso Capitulo eligatur; itemque duorum de Clero civitatis, quorum quidem alterius electio similiter ad Episcopum, alterius vero ad Clerum pertineat — ex fructibus integris mensae Episcopalis, et Capituli et quarumcumque dignitatum, personatuum, officiorum, praebendarum, portionum, Abbatiarum, et Prioratuum, cujuscumque Ordinis, etiam Regularis aut qualitatis vel conditionis fuerint, et Hospitalium, quae dantur in titulum vel administrationem, juxta Constitutionem Concilii Viennensis, quae incipit „Quia contingit" et beneficiorum quorumcumque, etiam Regularium, etiamsi juris Patronatus cujuscumque fuerint, etiamsi exempta, etiam si nullius Dioecesis, vel aliis Ecclesiis, Monasteriis, et Hospitalibus, et aliis quibusvis locis piis, etiam exemptis, annexa, et ex fabricis Ecclesiarum et aliorum locorum, etiam ex quibuscumque aliis Ecclesiasticis redditibus, seu proventibus, etiam aliorum Collegiorum — in quibus tamen Seminaria discentium, vel docentium ad commune Ecclesiae bonum promovendum actu non habentur: haec enim exempta esse voluit: praeterquam ratione reddituum qui superflui essent ultra convenientem ipsorum Seminariorum sustentationem, seu corporum, vel confraternitatum, quae in nonnullis locis Scholae appellantur, et omnium Monasteriorum, non tamen Mendicantium, etiam ex decimis quacumque ratione ad laicos, ex quibus subsidia Ecclesiastica solvi solent, et milites cujuscumque militiae aut ordinis pertinentibus, Fratribus sancti Johannis Hierosolymitani dumtaxat exceptis, partem aliquam, vel portionem detrahent, et eam portionem sic detractam, nec non beneficia aliquot simplicia, cujuscumque qualitatis et dignitatis fuerint, vel etiam praestimonia vel praestimoniales portiones nuncupatas, etiam ante vacationem, sine cultus Divini et illa obtinentium praejudicio, huic Collegio applicabunt et incorporabunt. Quod locum habeat, etiam si beneficia sint reservata, vel affecta: nec per resignationem ipsorum beneficiorum uniones et applicationes suspendi, vel ullo modo impedire possint, sed omnino quacumque vacatione etiamsi in Curia effectum suum sortiantur, et quacumque constitutione non obstante. Ad hanc autem portionem solvendam, beneficiorum, dignitatum personatuum, et omnium et singulorum supra commemoratorum possessores, non modo pro se, sed pro pensionibus quas aliis forsan ex dictis fructibus solverent, retinendo tamen pro rata, quidquid pro dictis pensionibus illis erit solvendum, ab Episcopo loci per censuras Ecclesiasticas, ac alia juris remedia compellantur; etiam vocato ad hoc, si videbitur, auxilo brachii saecularis: quibusvis, quoad omnia et singula supradicta, privilegiis, exemptionibus, etiam si specialem derogationem requirerent, et consuetudine, etiam immemorabili quavis appellatione et allegatione quae executionem impediat non obstantibus.

Succedente vero casu, quo per uniones effectum suum sortientes, vel aliter Seminarium ipsum in totum vel in partem donatum reperiatur; tunc portio ex singulis beneficiis, ut supra, detracta, et incorporata ab Episcopo prout res ipsa exegerit, in totum vel pro parte remittatur. Quod si Cathedralium, et aliarum majorum Ecclesiarum Praelati in hac Seminarii erectione ejusque conservatione negligentes fuerint, ac suam portionem solvere detrectaverint; Episcopum Archi - Episcopus, Archi - Episcopum et Superiores Synodus Provincialis acriter corripere, eosque ad omnia Supradicta cogere debeat, et ut quam primum hoc sanctum et pium opus, ubicumque fieri poterit, promoveatur, studiose curabit. Rationes autem reddituum hujus Seminarii Episcopus annis singulis accipiat, praesentibus duobus a Capitulo, et totidem a Clero civitatis deputatis.

Deinde ut cum minori impensa hujusmodi Scholis instituendis provideatur statuit sancta Synodus, ut Episcopi, Archi-Episcopi, Primates, et alii locorum Ordinarii Scholasterias obtinentes, et alios, quibus est lectionis vel doctrinae munus annexum, ad docendum in ipsis scholis instituendos, per se ipsos, si idonei fuerint, alioquin per idoneos subsistutos, ab eisdem Scholasticis eligendos, et ab Ordinariis approbandos, etiam per subtractionem fructuum cogant, et compellant. Quod si judicio Episcopi digni non fuerint, alium qui dignus sit nominent, omni appellatione remota. Quod si neglexerint; Episcopus ipse deputet. Docebunt autem praedicti, quae videbuntur Episcopo expedire. De caetero vero officia, vel dignitates illae, quae Scholasteriae dicuntur, non nisi Doctoribus, vel Magistris, aut Licentiatis in sacra pagina, aut in Jure Canonico, et de aliis personis idoneis, et qui per se ipsos id munus explere possint conferantur, et aliter acta provisio nulla sit, et invalida; non obstantibus quibusvis privilegiis, et consuetudinibus, etiam immemorabilibus.

Si vero in aliqua Pronvincia Ecclesiae tanta paupertate laborent, ut Collegium in aliquibus erigi non possit: Synodus Provincialis, vel Metripolitanus cum duobus antiquioribus Suffraganeis in Ecclesia Metropolitana, vel alia Provinciae Ecclesia commodiori unum, aut plura Collegia, prout oportunum judicabit, ex fructibus duarum aut plurium Ecclesiarum, in quibus singulis Collegium commode institui non potest, erigenda curabit, ubi pueri illarum Ecclesiarum edocentur.

In Ecclesiis autem, amplas Dioecesis habentibus, possit Episcopus unum, vel plura in Diocoesi, prout sibi oportunum videbitur, habere Seminaria: quae tamen ab illo uno, quod in civitate erectum et constitutum fuerit, in omnibus dependeant..

Postremo, si vel pro unionibus, seu pro portionum taxatione, vel assignatione, et incorporatione, aut qualibet alia ratione difficultatem aliquam oriri contigerit, ob quam hujus Seminarii institutio vel conservatio impediretur, aut perturbaretur — Episcopus cum supra deputatis, vel Synodus Provincialis, pro regionis more, pro Ecclesiarum et beneficiorum qualitate, etiam supra Scripta, si opus fuerit, moderando, aut augendo, omnia et singula, quae ad felicem hujus Seminarii profectum necessaria et oportuna viderentur, decernere ac providere valeat.

VII.

Beilage zu Kapitel III. pag. 265.

Leges et Statuta

iuxta novam Reformationem serenissimi Electoris Ferdinandi Mariae, in Electorali Collegio per piissimae Memoriae etc. Georgium Ducem Bavariae etc. primitus Ingolstadii erecto el fundato, observanda ab omnibus Studiosis illius Collegii, Anno 1675.

Articulus I.

De fine hujus Collegii, pietate erga Deum, et puritate Animae.

§. 1.

Finis et Qualitas Suscipiendorum.

Omnes qui ad hoc Collegium admitti volunt, ante eorum admissionem Regenti distinctam, claram, candidam informationem et declamationem super sequentibus punctis dare teneantur :

1) Quod admittendo nomen, Cognomen, studium, Patria, aetas.

2) An ad Classem, quam frequentare intendit, legitime sit admissus, habeatque Studiorum, morum, et Nativitatis testimonium.

3) Ubi potiori vitae tempore moratus et educatus fuerit.

4) An, et quid sciat in Cantu, saltem Chorali?

5) An qui stipendio frui vult sciat quid obligationis contrahat?

6) Quoniam omnium Stipendiorum prima et principalis conditio, ut Clericus fiat, an talis fieri velit? si gaudere velit stipendio clericali? et si ita, quibus motivis ad hoc inducatur?

7) An cum aliquo Scientia vel alio prudente et intelligenti viro de hoc proposito vitae egerit?

An se salutaribus hisce praesentibus et futuris legibus, statutis ordini, et disciplina huius Collegii subdere, et conformare vilit? quae illi, ut et conditiones stipendii legantur, et proponantur.

9) An si animum et statum mutaret, vel aliis modis Collegium damnificaret, paratus sit sumptus refundere et reversales dare? quae reversales dandae erunt ante admissionem.

§. 2.

Pietas erga Deum, et Puritas Animae.

1) Officium B. V. Mariae quotidie omnes et singuli coniunctim devote recitent, et in fine eius collecta pro Serenissimae Domo Bavariae dicative, nec non pie, et attente quotidie sacrum audiant in Sacello Collegii, atque consuetis concionibus, exhortationibus, Spiritualibus lectionibus, et aliis divinis officiis, diligenter intersint, modo et horis in ordine diurno Art. 2. §. 1 expressis vel a Regente praescribendis.

2) Singulis mensibus aut festis saltem Sollennioribus, omnes prius semper bene praeparati confiteantur, et qui sacerdotes non sunt sacra Synaxi reficiantur in Sacello Collegii, tempore et modo a Regente determinatis, seu determinandis.

3) Diebus Dominicis et festivis Sacro Sollenni in sacello Collegii hora 6. celebrari solito, ac dein hora octava Concioni in templo B. V. Mariae omnes intersint, ea qua decet devotione, et in Sedilibus certis ad hunc finem designandis, nullique liceat sine causa et Regentis licentia abesse.

4) Summe interdictum esto obscoena legere vel loqui, vel audita in publico vel in privato narrare, nec non cum foeminis intra vel extra Collegium periculosas vel suspectas familiaritates contrahere, aut alia facere quae castitati et ingenuae puritati officiant: ita, ut qui in hac materia deprehensus et punitus redierit, tanquam lapis offensionis, et Petra scandali aliorum, stipendii et Collegii accessu privetur, ac desuper Serenissimo Electori causa et facti species transcribatur.

5) Iddem statutum sit de aliis criminibus gravibus, sive publicis sive privatis, uti et de gravioribus contra obedientiam Regenti debitam, nec non contra honestatem et decentiam morum excessibus, de quibus poena summetur in fundationibus praescripta, vel cum consilio praedictorum Electoralium commissariorum, pro Regentis dispositione arbitraria.

6) Leviores quoditianos excessus Regens pro sua prudentia et potestate emendabit oportunis mediis et poenis.

7) Noctu singuli cubent in suis lectis seperatim lineis interulis semper induti, ac decenter eo operti, et tota nocte omnes sint in silentio et quiete.

Articulus II.

De Ratione Studiorum et Musicae.

§. 1.

Studiorum Tempus.

Singulae horae totius diei, tam piis quam literariis exercitiis, particulariter in ordine diurno praescriptae, ab omnibus et singulis accurate serventur, nisi cum expressa Regentis facultate, et iusta causa subinde aliquid sit remittendum, salvo tamen harum Lege Vigore et substantia.

Studiorum modus et Librorum Lectio.

1) Optimus is erit studiorum, et tam spiritualium quam scholasticorum, atque aliorum Librorum legendorum modus, quem non proprius sensus et voluntas, sed vel Regentis vel Professorum, vel Repetitoris perspicacia et inspritualihus confessariorum experientia, cuinsque ingenio et vocationi utiliorem iudicaverit; quorum consiliis et dispositione utantur, ut nunquam minor sit conatus in virtutibus quam scientiis.

2) Sub praescriptis Studiorum horis domi sint omnes in silentio, et in suo quisque hypocausto et loco sibi assignato quietus se contineat, in id duntaxat intentus, ut fructuose totum tempus studiis consecretur, atque in hunc finem singulis Museis, ubi plures habitant, a Regente praefecti cum auctoritate subordinata deputentur.

3) Nullus a Scholis, Repetionibus, disputationibus publicis et domesticis absit sine necessitate et Regentis facultate.

4) Quodsi ex necessitate interdum emergente ordinem diurnum aliquantum interrumpi contingat, ne quid praefato ordine et stadiis decedat, Regentis prudentia et vigilantia implevit, cujus dispositioni etiam in hac parte omnes se submittant.

5) A Lectione prohibitorum, damnatorum, suspectorum, praesertim turpium, et ad turpia sollicitantium librorum, sub gravissima poena prorsus abstineant, convocati in sortem Domini, cui in puritate et vitae innocentiae semper placere studeant.

6) Qui sunt eminentiores et perfectiores in studiis, alios inferiores et imperfectiores amanter instruere et perficere non graventur.

§. 3.

Exercitum Musicale et Instrumentorum.

1) Ut consuetae et fundatae Anniversariorum, officiorum divinorum, Vesperarum etc. functiones in sacello domestico Collegii legitime deinceps praestentur, omnes et singuli stipendiati horis et diebus in ordine diurno praescriptis, pro cujusque dispositione, et Collegii necessitate, juxta Regentis determinationem in morali cantu et figurato, nec non in Ecclesiasticis Instrumentis diligenter exerceantur, atque assignatis Musicae et praedictorum Instrumentorum Instructoribus, obedire teneantur.

2) In hunc finem circa admissionem stipendiorum diligens fiat experimentum praesentium et futurarum qualitatum, servientium ad Musicam et Ecclesiastica Instrumenta addiscenda, et ad usum Collegii applicanda: in quo Exercitii genere sine gravi causa non facile a Regente cuiquam concedatur remissio vel exemtio.

3) Ut deinceps perpetua et successoria penes Collegium sit Musicae, et dictorum Instrumentorum propagatio, perfectiores in arte musica prosint discentibus et imperfectioribus, eosque benigne et amanter instruant.

4) Functiones Ecclesiasticae hujus Collegii, vel ex consuetudine priornm annorum, vel ex fundatione in sacello domestico cantari solitae, diligenter deinceps et devote cantentur.

Articulus III.

De Disciplina et ordine domestico.

§. 1.

Munditia Domi et foris.

1) In vestibus, cultu corporis, et in aedibus Collegii eam munditiam et modestiam servent quae decet, et a Deo ad Majora destinatos.

2) Nihil per fenestras Collegii, maxime plateas urbis respicientes, proiiciant aut effundant.

§. 2.

Ordo in Mensa.

Pro dispositione Regentis fiat mensae tempore publica, et primo quidem sacra, dein Historia, aut similis utilitate eorum accomodata lectio; totoque illo tempore ab omnibus silentium servetur, et ad ea que leguntur modeste attendatur.

§. 3.

Ordo ad ianuam Collegii.

1) Extra tempus Scholarum, quo scilicet ad Scholas pulsatur, porta Collegii semper sit clausa, nullique extra illud tempus absque petita et impetrata Regentis licentia exire, neque post scholas diutius emanere, vel vagari, multo minus etiam Recreationum diebus alienas domos sine praescitu ingredi ac frequentare liceat.

2) Neminem extraneum absque praescitu et Licentia Regentis in Collegium, vel sua cubicula privata introducant, multo minus pernoctare faciant.

3) Noctu Collegium tempestive claudatur, Clavibus penes Regentem depositis.

§. 4.

Ordo cum Externis et Hospitibus.

Cum nullo Extraneo intra Collegium potationes instituere, neque se invisentes eum aliqua singularitate, hisce Regulis et ordini preiudicante, honorare liceat absque expressa Regentis facultate, nulli tamen honestus potus extra tempus studiorum cum aliquo suorum amicorum in publico interdum prohibitus sit.

§. 5.

1) Compotationes vel domi vel extra inter se mutuo celebrare, conventicula et conspirat tiones habere, execrabiles fraternitates potatorias inire, et siqui sunt huius generis Ecces-sus quovis tempore perpetrare, sub gravi poena non presumant

2) Sese mutuo in secunda persona, praesertim adultiores, non compellant, nec verbis contumeliosis ad iram provocent, neque verbis vel pugnis contendant sub gravi poena, sed potius exclusa omni acerbitate, pacem et modestam animorum conjunctionem conservent.

§. 6.

Ordo servandus cum famulis seu Ministris Collegii.

Habitationes Ministrorum domesticorum Collegii, atque loca culinae cellae sub poena incarcerationis non accedant, nec cum ministris Collegii scorsim tractent, vel ab iis quidquam accipiant, neque illos in suis ministeriis vel turbent vel impediant, aut ad privata sua negotia usurpent, absque Regentis facultate.

§. 7.

Ordo obedientiae et Subordinationis.

1) Leges et Statuta praesentia, et pro necessitatis ratione addenda, accurate ab omnibus serventur.

2) In hunc finem bis in anno, nimium in mense Majo, et post renovationem studiorum Mense Novembri, publice, ordinate, et distincte sub mensa legantur.

3) Regenti juxtu has leges et statuta, vel alias juxta sanam rationem, circa quavis occurcentia, et quotidie fortuito emergentia, statuendi, ordinandi, decernendi, praesertim quae pro bono, disciplinae, Oeconomiae, et Collegii, statu conservando, augendo in melius reducendo conducent, omnes et singuli lubenter et reverenter se conforment; pariter facta ejus et ordinationes, pro quibus Deo et Seressimo Electori rationem reddere tenetur, prout decet digne aestiment, eamque illi reverentiam et obedientiam praestent, quam a Subditis legitimo suo Superiori praestare par est.

4) In illis autem, ad que speciatim statuti accademici constringuntur, non secus ac alii studiosi ab Universitate dependeant.

5) Idem Reverentiae et obedientiae genus praestetur Subregenti, in causis ipsi a Regente pro necessitate disciplinae et ordinis, aut utilitate Collegii delegatis.

6) Lusus Cartarum et alearum sub poena exclusionis e Collegio penitus sit prohibitus.

7) Nullus sine Regentis licentia ingrediatur domos privatas.

8) Frequentare hospicia publica omnibus sit graviter interhibitum.

9) Praefectis quoque, quos Regens singulis hipocaustis designaverit, in Rebus Studii et ordinis, nec non Musicae et Musicalium Magistris se obedientes et reverentes exhibeant.

§. 8.

Ordo circa custodiam Rerum.

1) Singuli sua sigillatim clausa custodiant propriis et designatis a Regente locis et cestis, Regenti tamen illa, quoties necessarum visum fuerit, apperire teneantur.

2) Gladios, pugiones, bombardas, sclopos et alia quaevis arma, statim cum ad Collegium venerint, ad manus et custodiam Regentis deponant, finito anno ad vocationes abituris restituenda.

Atque haec ad Dei gloriam, hujus Collegii incrementum, et christianae Juventutis Emolumentum Statuta sunt, Ser^{mo} Electori integra manente facultate addendi, demendi, mutandi. 20 Ibris Anno 1675. (L. S.)

Ferdinandus Maria Elector.

VIII.

Beilage zu Capitel VI. pag. 310.

Ordinatio Studiorum Philosophicorum in Collegio Ingolstadiensi Societatis Jesu

a R. P. Provinciali approbata 1647 et 1649.

Collecta est tum ex litteris admodum R. P. N. Vincentii, Anno 1647 28 Septembris datis, tum ex Ratione Studiorum, ad cuius normam iisdem litteris jussa sunt exigi Ingolstadii omnia quae ad studia pertinent; tum ex praxi Collegii Romani, tum ex Consuetudinibus antea hic receptis; quae quidem cum Ratione Studiorum constare posse sunt visae.

Caput I.

De ordinariis vacationibus Philosophorum.

Vacationes a lectionibus longiores sunt: a festo S. Thomae Apostoli usque ad Epiphaniam Domini, a die Jovis ante Quinquagesimam usque ad diem Jovis sequentem, a Dominica Palmarum usque ad Dominicam in Albis, a festo S. Bartholomaei usque ad solennem renovationem studiorum.

Per unum integrum diem ordinarie vacatur a lectionibus, praeter dies festos, omnibus diebus Jovis per annum, quarto Maji propter nundinas, feria tertia rogationum, Pridie Dominicae Pentecostes. Quibus diebus solennes disputationes Theologicae, Philosophicae aut Medicae habentur thesibus impressis; non item quibus Juridicae, quo die Philosophi Professores primam annuam suorum Auditorum inscriptionem instituunt. Quibus item diebus publice Baccalaurei aut Magistri Philosophiae, sive aliarum Facultatum Doctores creantur, uti et cum privatim creantur Magistri Philosophiae. Quo die instituitur supplicatio publica ad Salvatorem remotum, quod ordinarie fit postridie Dominicae primae post Pentecostem, Diebus S. S. Ignatii et Xaverii, item diebus Martis a. 13 inclusive die Julii, utque ad 10 Augusti, quibus quidem hebdomadis non occurrit dies festus extra diem Jovis.

Per dimidium diem a lectionibus ordinarie vacant Philosophi, post meridiem quidem: pridie festorum Purificationis et Annuntiationis B. Virginis, Palmarum, Corporis Christi, S. S. Apostolorum Petri et Pauli, S. M. Ignatii, Assumptionis B. V. Omnium Sanctorum et S. Catharinae. Item cum post meridiem leguntur statuta Academica, cum Professores novi habent solennia principia, cum habentur vespere Theologici Doctoratus, cum Philosophi a prandio habent examen morum, aut Bona nova, aut intra annum secundam inscriptionem instituunt, aut privatim Baccalaureum Philosophiae instituunt, cum Mathematicum problema proponitur.

Ante prandium solum vacant die Commemorationis Fidelium Defunctorum, in festo S. Marci, duobus prioribus diebus rogationum, cum in templo B. V. celebrantur exequiae anniversariae Academicae, Philosophicae Facultatis et Knöringianae; si quidem cum his conjungatur Professio fidei in Academia facienda a Professoribus; denique cum quis capitali supplicio afficiendus est; nisi intra breve tempus valde frequenter hoc fieret.

Caput II.

De lectionibus publicis Philosophorum.

Sub Renovationem studiorum lectiones in Academia inchoantur a Metaphysicae et Physicae Professoribus vigesimo Octobris, seu proximo post officium de S. Spiritu in Aula Gymnasii habitum die. Logicae Professor incipit post solenne suum principium, Mathematicus atque Ethicus peracta prima inscriptione Philosophorum, omnesque (etiam Ethicus) producunt suas lectiones usque ad ipsas vacationes autumnales excepto Metaphysico, qui suum cursum finit mense Julio, non tamen ante tertium decimum istius diem.

Ceterum ob nullum extraordinarium impedimentum omittitur lectio; nisi id incidat in primam semihoram illius horae quae lectioni destinata, atque alioqui implenda est, nisi legitima causa judicio Superioris aliud videretur postulare.

Caput III.

De Circulis Philosophorum.

Instituuntur hi ex praescripto reg. 16. Profess. Phil. in singulis Philosophorum auditoriis, post lectionem matutinam, ab hora 9 ad mediam decimae.

Excipiuntur ab obligatione circulos hos instituendi omnes dies Sabbathi per annum et per vigilia sequentium (non aliorum) festorum: Purificationis et Annunciationis Beatissimae Virginis, Corporis Christi, S. S. Apostolorum Petri et Pauli, S. P. N. Ignatii, Assumptionis Beatissimae Virginis, Omnium Sanctorum, et S. Catharinae. Intermittuntur etiam primo die (non autem secundo vel tertio, si primo quacunque ex causa non fuissent habiti) post longiores vacationes; post vacationes autumnales seu renovationem studiorum primo et secundo die modo explicato, Tempore collectionis triduanae Philosophorum, quibus diebus Medici instituunt Anatomiam ea hora qua circuli habendi essent, et quibus Juridicae Disputationes solennes in Academia habentur, item quibus exequiae aut festa aliarum facultatum in templo Beatae Virginis ea hora celebrantur, ad quae Academici omnes affixo programmate sint invitati. Item quibus diebus nostri ex obligatione accedunt ad S. Communionem, quo die in templo P. P. Franciscanorum festum B. Mariae de Portiuncula celebratur cum plenariis Indulgentiis.

Non intermittuntur Circuli quo die novi Professores solenne principium habent a prandio. Neque Metaphysici desinunt hoc Circulorum exercitium ante absolutionem Cursus sui.

Caput IV.

De Repetitione Philosophorum.

Habentur a media quarta ad medium quintae vespertinae; In Quadragesima a quadrante post quartam vespertinam usque ad quadrantem post quintam. Praesunt ac moderantur

Professores Philosophiae, defendentesque nominant, nullo certo ordine servato, Alternis hebdomadibus, die Veneris unam repetitionem Ethicam cum Methaphysicis discipulis suis instituit Ethices Professor, loco illius repetitionis quam cum iisdem alioqui Metaphysicae Professor haberet. Omittitur repetitio quotidiana alioqui tempore vacationum longiorum, primo et secundo die (non autem tertio, si primo vel secundo die quaecunque ex causa non fuisset habita), quibus docetur post vacationes autumnales, seu renovationem studiorum, quibus diebus publicae promotiones solennia principia, Mathematica Problemata, Disputationes solennes aut Menstruae, quibus nostri Philosophiae studiosi tenentur interesse, habentur. Quo die supplicatum itur ad remotum Salvatorem; Tempore item Collectionis triduanae, uti et annui examinis Philosophorum nostrorum, Diebus festis Confessionis et Communionis ex praescripto obeundae, et Recreationis, item quo die sepelitur aliquis ex nostris defunctus.

Non omittitur post examen annuum Philosophorum nostrorum, etiam Metaphysicorum, neque quando alia ex causa Professor aliquis aut etiam omnes impediuntur a publica lectione, nisi hujusmodi impedimentum producatur in ipsam horam repetitionis.

Post renovationem studiorum quamdiu opus erit materia his repetitionibus petetur ex dictatis ante vacationes. Quod idem observandum in Disputationibus de quibus sequentibus capitibus agetur; si quidem, et quamdiu fuerit opus, ut dictum, ob paucitatem materiae recens dictatae.

Caput V.
De Disputationibus Sabbatinis Philosophorum.

Die Sabbati disputatur in Auditoriis Philosophorum per duas horas antemeridianas, ab octava scilicet usque ad decimam, nisi praeter diem vacationis alio die integro alicujus hebdomadae lectiones (sive id festo, sive alia aliqua legitima causa fiat) fuerint impeditae. Cuiusmodi tamen impedimentum si tribus continenter hebdomadis incidat, disputatur die Sabbati secundae hebdomadae, nisi impedimentum primae vel secundae hebdomadae foret disputatio totum diem durans, vel ad diem sabbati secundae hebdomadae post proxime superiorem sabbatinam disputationem pauciores quam sex lectiones essent habitae. Quodsi vero pluribus hebdomadibus valde enormis paucitas lectionum incidat, P. Rectoris cum Praefecto erit statuere, quota hebdomade sabbatina habenda disputatio sit.

Conclusiones in his Disputationibus non proponuntur plures quam octo vel novem, eaeque breves.

Caput VI.
De Disputationibus Domesticis Philosophorum.

Habentur hae singulis hebdomadis die Mercurii, loco repetitionis quotidianae, per horam et dimidiam, a tertio quadrante ad quintam vespertinam usque ad quadrantem post sextam. In Quadragesima et aliis jejuniorum diebus a media sexta vespertina ad septimam.

Ne in his quidem Disputationibus plures quam octo vel novem conclusiones propo-

nendae sunt, eaeque non nisi breves. Defendit unus tantum, argumentantur tres; singuli per horam dimidiam, nisi quando ultimam semihoram in Metaphysicorum disputationibus inter se Physicus atque Ethicus argumentans partiuntur.

Si Defendens sit Metaphysicus, tum is praeter Metaphysicas theses proponit unam etiam Thesin Physicam, atque unam Ethicam, argumentanturque contra illum primo loco Theologus, secundo Metaphysicus, tertio Physicus, quarto Ethicus, per quadrantem.

Si Defendens sit Physicus, tum is praeter physicos conclusiones proponit unam etiam conclusionem logicam. Argumentantur contra illum primo loco Metaphysicus, secundo Physicus, tertio Logicus. Quo tempore Logicus argumentans haberi non potest (quod fit post renovationem studiorum, donec, quod sufficiat in disputatione, dictatum in Logica scriptumque sit) tertia semihora itidem Physicus argumentatur. Et tunc nulla ponitur thesis logica.

Si denique Logicus sit Defendens, meras is e Logica conclusiones proponit. Et argumentantur contra illum itidem Metaphysicus, Physicus et Logicus. Defendunt autem Logici dictata solum, non item summulas quae quamdiu explicantur. Metaphysici ac Physici has disputationes soli alternant.

Intersunt his Disputationibus a principio usque ad finem P. Rector et Praefectus studiorum cum omnibus Professoribus illarum facultatum, ex quibus depromuntur conclusiones. Dum Logicae Professor summulas explicat, neque ipse neque auditores illius ad has disputationes accedere tenentur, sed habent ordinariam suam repetitionem hora consueta.

Omittuntur hac Disputationes a decimo tertio inclusive die Julii usque ad renovationem studiorum, tempore vacationum longiorum per annum, Triduanae Collectionis, et examinis Philosophorum nostrorum; Diebus festis Confessionis et Communionis ex praescripto obeundae, et sepulturae alicujus ex nostris defuncti; Item qua hebdomade Disputatio Philosophica solennis aut menstrua habetur; Item hebdomade quae sequitur Dominicam Sexagesimae. Primis item sex diebus post renovationem Studiorum, Collectionem triduanam Philosophorum, ac vacationes longiores; septem enim dies conceduntur praeparationi defendentium atque argumentantium post hujusmodi ferias, adnumerato in hunc septentrium etiam die ipso defensionis, quod postremum in Sabbatinis etiam Disputaionibus locum habet.

Caput VII.

De Menstruis Disputationibus Philosophorum.

Disputationes menstruae habentur septies in anno a Philosophis, nulla quoad hunc numerum ratione habita Disputationum solennium.

Prima instituitur mense Novembri, postrema mense Majo. Quod si qua priorum mensium aliquo praetermissa fuisset, ea compensabitur post mensem Majum, nec longe post initium cujusque mensis ut haec disputatio habeatur curandum est.

In his Disputationibus proponuntur Conclusiones non plures quam duodecim vel quindecim e dictatis quatuor Professorum: Metaphysici, Physici, Logici atque Ethici.

Ethicam conclusionem defendit vel unus e caeteris defendentibus, vel alius praeter hos constitutus.

Disputatur in Aula Albertina mane a media octava usque ad decimam, et post meridiem a media secunda usque ad quartam. Mane primo argumentatur Theologus seu Magister contra Metaphysicum per horam, secundo Metaphysicus contra Physicum per tres quadrantes, tertio Physicus contra Logicum per semihoram, quarto Ethicus contra Ethicum per quadrantem.

A prandio eadem est ratio, nisi quod condiscipuli contra condiscipulos argumentantur, primo per horam Metaphysicus contra Metaphysicum, secundo Physicus contra Physicum per tres quadrantes, tertio Logicus contra Logicum per semihoram, quarto Ethicus contra Ethicum per quadrantem.

Quodsi quando Ethica nulla conclusio proponatur, tum Logicus contra Logicum post meridiem, atque item Physicus contra Logicum mane argumentantur per tres quadrantes. Caeterum omnes argumentantes disputant ex loco altiore.

In his disputationibus Logici nullam neque proponunt neque propugnant Conclusionem dum Summulae illis explicantur, sed habent in suo auditorio ordinariam lectionem hora consueta. Ac tum hae disputationes a solis Metaphysicis, Physicis atque Ethicis instituuntur, dimidia hora serius, mane scilicet ab hora octava usque ad decimam, post meridiem ab hora secunda usque ad quartam, et argumentationes eodem ordine rationeque procedunt quo supra est explicatum, nisi quod post Physicum defendentem non respondeat Logicus, sed Ethicus per quadrantem, ut supra est dictum.

Quodsi ob causam aliquam Ethica nulla conclusio propugnaretur, tum haec Disputatio nihilominus inciperet mane hora octava, vesperi hora secunda et utrobique post Physici defendentis responsionem finiretur, mane scilicet tertio quadrante ad decimam, vesperi tertio quadrante ad quartam.

Ad has Disputationes signum datur pulsu campanae Academicae per quadrantem, mane et Vesperi. Et intersunt iis a principio usque ad finem Praefectus Studiorum cum omnibus Professoribus illarum facultatum ex quibus Conclusiones propositae sunt. Accedit etiam P. Rector, quando commode potest, vel mane, vel a prandio.

Caput VIII.

De Disputationibus Solennibus Philosophorum.

Disputatur in Auditorio juristarum mane a media octava usque ad decimam, vesperi a media secunda usque ad quartam. Signum datur in Academia pulsu campanae per dimidiam horam, mane et post meridiem, a septima scilicet ad mediam octavae, et ab hora prima ad mediam secundae.

Conclusiones Typis excusae proponuntur ordinarie in folio expanso, neque eae plures quam quinquaginta.

Intersunt his disputationibus omnes Professores Philosophicae Facultatis qui in Academia docent, tam ante quam post meridiem, a principio usque ad finem.

Argumentantes designantur prius, monenturque quo ordine et quando dicere debeant. Quo quidem in ordine Professores ad Facultatem Philosophicam, ad quam pertinet Disputatio spectantes, praeponi possunt quibuslibet aliis Professoribus seu Doctoribus.

Caput IX.

De Problematis Mathematicis.

Professor Mathematicae praeter menstruam repetitionem quam illi regula ipsius imperat, aliquoties intra annum illustre aliquod problema proponit in Aula Albertina media secunda promeridiana, in Quadrag. media tertia, publice enodandum ab aliquo Auditorum suorum inferiorem cathedram occupante (ipse de superiore cathedra, quam conscendit, moderatur); praesentibus omnibus Philosophis, ac si velint, etiam Theologis.

Caeterum danda opera est ejusmodi ut argumentum problematis deligatur, quod impugnari ratiocinando possit. Constituentur autem argumentantes duo e Mathematicae auditoribus, quorum argumenta Professores qui ipsi quoque aderunt cum Praefecto studiorum, prosequi deinde possint; sic tamen, ut non ultra horam cum dimidia tota haec exercitatio protrahatur.

Caput X.

De Academia Graeca.

Habetur toto anno diebus Dominicis, a primo quadrante post horam quintam usque ad quadrantem post sextam.

Primo quadrante repetitur ab uno vel pluribus proxima praelectio. Tum nova praelectio sequentibus tribus quadrantibus explicatur, nisi aliquando placeat ultimum quadrantem repetitioni novae praelectionis dare.

Omittitur haec Academia tempore longiorum vacationum, triduanae Collectionis, Quadragesimae; item quibus diebus vesperae solennes sunt in nostro templo, aut in aula Gymnasii, quibus omnes nostri Philosophiae studiosi interesse debeant.

Caput XI.

De Lectionibus in refectorio.

Post renovationem studiorum privatae in refectorio super mensam habentur e Logica, Physica et Mathematica Lectiones ab aliquot istarum Auditoribus, a Professore suo sub initium vacationum autumnalium designatis atque admonitis. Caeterum ne confertim cumulentur hae lectiones, eae ita distribuuntur, ut fere inter prandendum habeantur diebus festis et vacationis, judicio P. Rectoris et Praefecti Studiorum.

Caput XII.

De Examinibus Philosophorum.

Metaphysicorum examen inchoatur, si illorum multitudo ita exiget, in Quadragesima, si pauci sint, statim post Pasca. Examinantur singuli per horam integram, a quatuor

Examinatoribus, Praefecto scilicet Studiorum, et tribus Philosophiae Professoribus. Praeter quos constituitur alius e Professoribus reliquis, qui cum quatuor nominatis suffragium ferat. Hujusmodi examina summum bis per hebdomadem instituuntur, die Lunae et Mercurii, quibus quidem alioqui repetitio habenda a Philosophis esset, in Quadragesima quidem ab hora sexta vespertina ad septimam, extra quadragesimam a quadrante post quintam vespertinam ad quadrantem post sextam. Examini praesidet P. Rector, intersuntque illi omnes Philosophiae studiosi, et quicunque e Domesticis caeteris volunt.

Singuli examinendi defendunt Logicam ac Physicam totam, et ex Metaphysica quidquid scripserint in scholis mense ante examen.

Physici examinantur mense Augusto post Theologos, singuli per quadrantem a duobus examinatoribus hunc inter se partientibus. Assident universim quatuor Examinatores, iidem, qui supra nominati, atque hi omnes de singulis examinatis suffragium ferunt. Huiusmodi examinandi actus habentur iis solum diebus, quibus alioqui repetitio Philosophica domi habenda erat. Nullus durat ultra duas horas, quandoque durant horam cum dimidia, aut etiam tantum horam, si diebus non interruptis examinetur, de quo judicare est P. Rectoris et Praefecti Studiorum. Huic quoque examini praesidet P. Rector, intersuntque eidem omnes condiscipuli, neque alii Domestici, qui adesse volunt, prohibendi sunt. Singuli examinandi defendunt quidquid ab initio Physicae mense ante examinis hujus initium fuerit materiae in scholis dictando absolutum.

Logici examinantur ad initium Junii, omnino eodem ritu quo de Physicis modo est explicatum, defendunt Logicam totam utpote mense ante absolutam.

Ad initium cujusque horum Examinis datur signum campana scholastica.

IX.
Beilage zu Kapitel VI. pag. 310.

Ordinatio Studiorum Theologicorum in Collegio Ingolstadiensi Societatis Jesu a. P. Provinciali approbata 1647 *et* 1649.

Collecta est tum ex litteris admodum R. P. N. Vincentii, anno 1647, 8. Sept. et 25. Nov. datis, tum ex Ratione studiorum, ad cujus normam iisdem litteris jussa sunt exigi Ingolstadii omnia quae ad studia pertinent, tum ex praxi Collegii Romani, tum ex consuetudinibus antea hic receptis, quae quidem cum Ratione Studiosum constare posse sunt visae.

Caput I.

De ordinariis vacationibus Theologorum.

Vacationes a lectionibus longiores sunt: in festo S. Thomae Apostoli usque ad Epiphaniam Domini, a die Jovis ante quinquagesimam usque ad diem Jovis sequentem, a Dominica Palmarum usque ad Dominicam in Albis, a festo S. Barthelomaei usque ad sollenem renovationem studiorum.

Per unum integrum diem vacatur a lectionibus praeter dies festos omnibus Diebus Jovis per annum, festo D. Thomae Aquinatis, festo D. Gregorii Magni, die sepulture S. Ambrosii, sive quarto Aprilis, quanto Maji propter nundinas, die S. Joannis ante portam latinam, vel alio in quem festum transfertur, feria quarta Rogationum, pridie Dominicae Pentecostes, quibus diebus solennes disputationes Theologicae aut Philosophicae habentur thesibus impressis, non item quibus Juridicae aut Medicae. Quibus item diebus publice Baccalaurei aut Magistri Philosophiae, sive aliarum facultatum Doctores, sive privatim etiam Licentiati vel Baccalaurei Theologiae creantur; Quo die instituitur supplicatio publica ad Salvatorem remotum, quod ordinarie fit pestridie Dominicae primae post Pentecosten, diebus denique S. S. Ignatii et Francisci Haverii, item diebus Martis a 15. Julii inclusive usque ad 10. Augusti, quibus quidem hebdomadis non occurit dies festus extra diem Jovis. Per dimidium diem a lectionibus ordinarie vacant Theologi, post meridiem quidem: pridie Festorum Purificationis et Annunciationis B. V. Palmarum, Corporis Christi, S. S. Apostolorum Petri et Pauli, S. M. Ignatii, Assumtionis B. V. et omnium Sanctorum. Item cum a prandio leguntur statuta Academica, cum Professores novi habent solennia Principia, cum habentur vespere Theologici Doctoratus, cum habetur a prandio Actus parvus.

Ante prandium solum vacant ordinarie: die Commemorationis fidelium Defunctorum, in festo S. Marci, duobus prioribus diebus Rogationum, cum in templo B. V. celebrantur exequiae anniversariae Academicae Generales Theologicae facultatis, atque etiam Knoeringianae, si quidum cum his conjungatur Professio Fidei in Academia facienda a Professoribus,

cum Licentiatus Theologiae examinatur, denique cum quis capitali supplicio efficiendus est, nisi intra breve tempus valde frequenter hoc fieret.

Ante vel post prandium vacant cum Theologici Professores annum suorum Auditorum insoriptionem instituunt.

Caput II.

De lectionibus publicis Theologorum.

Lectiones in Academia sub renovationem studiorum inchoantur 20 Octobris, seu proximo post officium de S. Spiritu in Aula Gymnasii habitum die, producunturque usque ad vacationes Autumnales. Ob nullum extraordinarium impedimentum omittitur lectio ulla, nisi id incidat in primam semihoram illius horae quae lectioni destinata, atque alioqui implenda est, nisi legitima causa judicio Superioris aliud videatur postulare.

Caput III.

De Repetitione. Theologorum.

Habetur domi diebus Martis, Mercurii et Veneris, ab hora prima usque ad secundam, in Quadragesima a secunda usque ad tertiam, aliis Jejuniorum diebus extra Quadragesimam (ut quatuor temporum) a media secunda ad mediam tertiae. Praesunt ac moderantur mutatis vicibus Professores Theologiae, defendentesque nominant, nullo certo ordine servato. Omittitur Repetitio tempore vacationum longiorum: primo et secundo die (non autem tertio, si primo vel secundo die quacunque ex causa non fuisset habita), quibus docetur post vacationes autumnales seu renovationem studiorum, quibus diebus publicae promotiones, solennia principia, disputationes solennes aut menstrue (quibus nostri Theologiae studiosi teneantur interesse) aut Mathematica problemata habentur, quo die supplicatum itur ad remotum Salvatorem, tempore item Collectionis triduanae, et annui examinis Theologorum nostrorum, diebus festis confessionis ac Communionis ex praescripto obeundae, recreationis. Item quo die sepelitur aliquis ex nostris defunctus, item quo die habetur Disputatio Domestica.

Non omittitur quando alia ex causa Professor impeditur a publica lectione, nisi impedimentum illud incidat in ipsam horam repetitionis, uti neque post Examen annuum Theologorum nostrorum.

Post Renovationem studiorum, quando opus erit, materia his repetitionibus petetur ex dictatis ante Vacationes, quod idem observandum in disputationibus, de quibus sequenti capite agetur, si quidem et quamdiu fuerit opus, ut dictum, ob paucitatem materiae recens dictatae.

Caput IV.

De Disputationibus Sabbatinis Theologorum.

Die Sabbati disputatur in Auditorio Theologorum per duas horas promeridianas, a secunda videlicet usque ad quartam extra Quadragesima, in Quadragesima a tertia ad quintam (Professore antemeridiano, si ipsum ordo hujus disputationis tetigerit, lectionem

suam cedente Professori promeridiano) nisi praeter diem Vacationis alio die hebdomadae lectio aliqua Professoris, quem ordo tangit (sive id festo, sive alia aliqua legitima causa fiat) fuerit impedita. Cujusmodi tamen impedimentum si tribus continenter hebdomadis incidat, disputatur die Sabbati secundae hebdomadae; nisi impedimentum primae vel secundae hebdomadae foret Disputatio totum diem durans, vel ad diem Sabbati secundae hebdomadae a Professore cujus est proximam Sabbatinam instituere, post ultimam ab ipso habitam sabbatinam Disputationem pauciores quam sex lectiones essent habitae. Quod si pluribus hebdomadis valde enormis paucitas lectionum incidat, P. Rectoris cum Praefecto erit statuere quota hebdomada Sabbatina habenda Disputatio sit.

Conclusiones in his Disputationibus non proponuntur plures quam octo vel novem, eaeque breves.

Caput V.

De Disputationibus Domesticis Theologorum.

Habentur hae singulis hebdomadis die Veneris loco repetitionis quotidianae per horam et dimidiam, a prima asque ad mediam tertiam, in Quadragesima ab hora secunda usque ad mediam quartam.

Ne in his quidem disputationibus plures quam octo vel novem conclusiones proponendae sunt, eaeque non nisi breves.

Defendit unus tantum, argumentantur tres qui ultimo defenderunt, singuli per horam dimidiam.

Intersunt his disputationibus a principio usque ad finem P. Rector et Praefectus studiorum cum utroque Professore Theologiae scholasticae.

Omittuntur hae disputationes a 15 die Julii inclusive usque ad renovationem studiorum, tempore vacationum longiorum per annum, triduanae Collectionis Theologorum nostrorum, diebus festis, sepulturae alicujus ex nostris defuncti, Confessionis et communionis ex praescripto obeundae. Item qua hebdomade Disputatio Theologica solennis aut menstrua, aut Actus parvus habetur; diebus jejuniorum extra Quadragesimam, primis item sex diebus post renovationem studiorum, collectionem triduanam Theologorum ac vacationes longiores; septem enim dies conceduntur praeparationi Defendentium atqua argumentatium post hujusmodi ferias, admunerato etiam in hunc septenarium die ipso defensionis. Quod postremum Sabbatinis etiam disputationibus locum habet.

Caput VI.

De Menstruis Disputationibus Theologorum.

Disputationes Menstruae habentur sexies in anno a Theologis, nulla quoad hunc numerum ratione habita Disputationum solennium. Prima instituitur mense Novembri, postrema mense Majo, quod si priorum mensium aliquo praetermissa fuisset, ea compensabitur post mensem majum, nec longe post medium cujusque mensis, ut haec Disputatio habeatur, curandum est.

In his Disputionibus a singulis Defendentibus (duo enim sunt) proponuntur conclusiones

non plures quam duodecim vel quindecim, e dictatis duorum Professorum. Disputatur in Auditorio Theologorum mane ab hora nova usque ad decimam, et post meridiem ab hora secunda usque ad quartam. Argumentantur ordinarie illi sex qui ultimo defenderunt, singuli per dimidiam horam, et quidem ex loco altiore.

Ad has Disputationes signum datur pulsu Campanae Academicae, per semiquadrantem mane et Vespere; Intersunt iis a principio usque ad finem Praefectus studiorum cum binis Theologiae Scholasticae Professoribus. Accedit etiam P. Rector quanda commode potest, vel mane, vel a prandio.

Caput VII.
De Disputationibus solennibus Theologorum.

Disputatur in Auditorio Juristarum mane a media octava usque ad decimam, vesperi a media secunda usque ad quartam. Signum datur in Academia pulsu Campanae per dimidiam horam mane et post meridiem, a septima scilicet usque ad mediam octavae, et ab hora prima ad mediam secundae.

Conclusiones typis excusae proponuntur ordinarie in folio expanso, neque eae plures quam quinquaginta.

Intersunt his Disputationibus omnes nostri Professores Theologicae facultatis, tam ante quam post meridiem, a principio usque ad finem.

Argumentantes designantur prius, moneanturque quo ordine et quando dicere debeant. Quo quidem in ordine Professores ad facultatem Theologicam, ad quam pertinet Disputatio spectantes, praeponi possunt quibuslibet aliis Academicis.

Caput VIII.
De Parvis Actibus.

Habetur haec disputatio, seu parvus Actus, ex materia unius anni, a quarti anni Theologis ad id delectis, thesibus scriptis tantum, in Auditorio Theologorum; ita mature, ut defendens satis deinde temporis habeat, quo se ad Actum magnum seu solennem disputationem parare possit, si ad hanc sustinendam idoneus judicabitur.

Instituetur fere a prandio, et durabit duas horas cum dimidia, scilicet a media secunda usque ad quartam.

Intersunt Praefectus studiorum, et Professores Theologiae omnes. Philosophi non intersunt, sed habent suas lectiones et alia, more consueto; nisi quis ex Philosophiae professoribus argumentetur, hujus enim lectio vacabit.

Conclusiones proponuntur non plures quam viginti. Argumentantur tres, quorum primus fere sit Doctor Theologiae, tertius e condiscipulis unus.

Caput IX.
De Lectione S. S. Scripturae.

Habetur haec domi diebus Martis, vel si hoc die impediatur, Mercuri et Veneris, ab hora octava matutina usque ad tertium quadrantem nonae.

Auditores ordinarii sunt Theologi secundi et tertii anni. Modus instituendi hanc lec-

tionem explicatur peculiari Instructione super eadem confecta Anno 1619, et saepius deinde recognita.

Omittitur haec lectio tempore Vacationum longiorum, quibus diebus publicae promotiones, disputationes solennes, quibus nostri Theologiae studiosi tenentur interesse habentur, tompore item Collectionis triduanae Theologorum, diebus festis Communionis ex praescripto obeundae, ac recreationis, et quibus Theologiae Licentiati creantur, aut menstrua Disputatio Theologica habetur; item diebus litaniarum majorum et Rogationum.

Non impeditur tamen haec lectio eo ipso, quod antemeridiana Lectio Theologica nulla habeatur, neque cum habentur exequiae in templo B. V., quibus nostri Theologiae Studiosi non tenentur interesse.

Caput X.

De Lectione et Collatione Casuum Conscientiae.

Lectio casuum habetur domi singulis diebus Sabbatinis ab hora octava usque ad tertium quudrantem novae. Modus eam instituendi praescriptus habetur peculiari Instructione Anno 1619 confecta. Auditores ordinarii sunt primi et secundi anni Theologi. Omittitur haec lectio ob eadem impedimenta, ob quae omittitur lectio S. Scripture, non ob alia.

Collatio Casuum habetur tempore et loco ordinariae repetitionis singulis diebus Lunae, excepto die Lunae qui incideret in primum biduum post vigesimum Octobris aut sextum Januarii, item die Lunae post Dominicam in Albis. Monentur triduo ante duo ex discipulis (servato certo ordine) qui casus propositos solvant, Professore casuum moderante.

Omittitur haec collatio ob eadem impedimenta ob quae omittitur repetitio.

Caput XI.

De Academia, et Lectione Hebraica.

Habetur Academia Hebraica domi toto anno, diebus Dominicis, a primo quadrante post quintam usque ad quadrantem post sextam. Intersunt Theologi primi, secundi, et tertii anni.

Primo quadrante repetitur ab uno vel pluribus proxime praelectio. Tum nova praelectio sequentibus tribus quadrantibus explicatur, nisi placeat aliquando ultimum quadrantem repetitioni novae praelectionis dare.

Omittitur haec Academia tempore longiorum Vacationum, triduanae Collectionis Theologorum, et Quadragesimae. Item quibus diebus vesperae solennes sunt in nostro templo, aut in Aula Gymnasii, quibus omnes nostri Theologiae studiosi interesse debeant.

Lectio Hebraica habetur in Academia a Professore linguae Hebraicae singulis diebus Sabbatti, ab hora duodecima usque ad primam. Auditoris ordinarii sunt Theologi primi anni.

Omittitur haec lectio tempore longiorum vacationum, Quadragesimae, et quandocunque dies jejunii in Sabbatum incidit.

Caput XII.

De Lectionibus in Refectorio.

Post Renovationem studiorem habentur privatae Lectiones in Refectorio e S. Scriptura lingua Hebraica, et Theologia Scholastica ex utriusque Professoris dictatis priore

anno Scholastico, quas quidem lectiones habituri constituuntur sub initium vacationum autumnalium. Caeterum ne consertim cumulentur hae lectiones, eae ita distribuuntur, ut fere inter prandendum solum habeantur, diebus festis et recreationis, judicio P. Rectoris, et Praefecti studiorum.

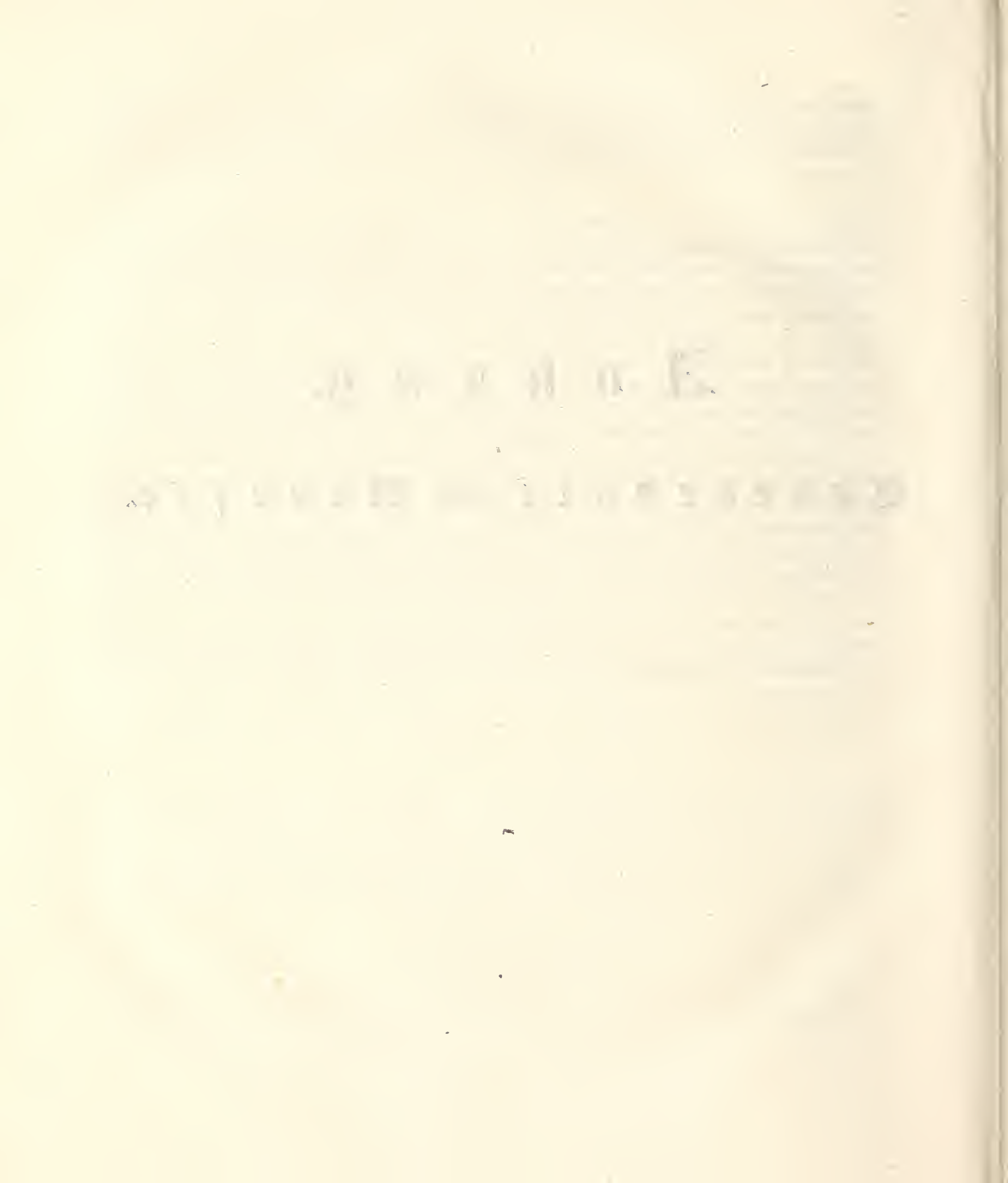
Caput XIII.

De Examinibus Theologorum.

Theologorum Examen inchoatur sub finem anni Scholastici mense Julio vel Augusto, pro numero examinandorum, judicio P. Rectoris et Praefecti studiorum. Theologi primi, secundi, et tertii anni examinantur singuli per semihoram a duobus Examinatoribus. Caeterum assident universim examinatores quatuor, Praefectus Studiorum scilicet cum tribus Professoribus Theologiae, atque hi omnes de singulis examinandis suffragium ferunt. Hujusmodi examinandi actus habentur ultimis ante coenam horis, iis solum diebus quibus alioqui repetitio Theologica habenda domi erat. Nullus durat ultra duas horas, quandoque durant horam cum dimidia, aut etiam tantum horam, si diebus non interruptis examinetur, de quo judicare est P. Rectoris et Praefecti Studiorum. Praesidet examini huic P. Rector. Intersunt eidem omnes condicipuli, neque excluduntur alii e Domesticis qui adesse volent Singuli examinandi defendunt ex materia utriusque Professoris, quantum eo anno absolutum fuerit mense ante initium Examines. Ad haec examina datur signum campana scholastica. Theologi quarti anni, qui Magnum Actum non habent, accipiunt a Praefecto studiorum theses pro ultimo examine sub finem mensis Martii, post quatuor deinde menses exactos obeunt Examen, singuli per duas horas. Examinantur a Praefecto studiorum et tribus Professoribus Theologiae singulis per dimidiam horam. Praesidet examini P. Rector. Ali nemini, neque condiscipulis, neque ex aliis domesticis interesse huic examini licet, quod proinde instituetur iis solum diebus, quibus habenda repetitio non erit, atque id quidem iis horis quibus videbitur P. Rectori cum Praefecto studiorum, auditis Professoribus.

Anhang.

Concordate und Recesse.



Concordata

De Anno 1583.

Mit Salzburg, Passau, Freysing, Regensburg, und Chiemsee.
In deutscher und lateinischer Sprache.

In Dei Nomine.

Notum sit universis, et ad futuram memoriam pateat evidenter. Cum superioribus annis per Reverendissimos in Christo Patres ac Dominos, Archiepiscopum Salisburgensem Metropolitanum, caeterosque per Bavariam Episcopos, gravamina, iis de rebus quae jurisdictionem Ecclesiasticam, Clerique immunitatem concernerent, ad Sedem Apostolicam fuissent explicata, unde adductus S. D. N. Gregorius XIII Pontifex maximus, per Reverendissimum in Christo patrem Dominum Felicianum, eo tempore Scalensem, nunc S. Agathae Episcopum, qui tum ad superiores Germaniae partes suae S. Nuncius, cum potestate Legati a Latere destinatus erat, primum apud Serenissimum Principem Albertum Bavariae Ducem piae memoriae, Anno Christi Salvatoris nati M. D. LXXVIII, deinde ab ejus obitu, cum successore filio Serenissimo Duce Guilielmo, de iis gravaminibus varie hucusque egisset, dictusque Serenissimus Dux Guilielmus, pro sua in Deum pietate, in Religionem Catholicam studio, et erga Ecclesiasticum statum amore et benevolentia singulari, ad se maxime pertinere judicaret curare et efficere, ut ea ipsa quae sic controversa viderentur, per Provincias ac ditiones suas ad aequas ac honestas rationes componerentur, facile probavit, ut ad ipsum Reverendissimum Dominum Nuncium Apostolicum Ordinarii Bavariae huc convenirent. Itaque, ubi ad praescriptum tempus, nimirum ad festum Assumptionis Deiparae Virginis Matris, Reverendissimus in Christo Pater D. Georgius a Kuenburg, Coadjutor ac Praepositus Salisburgensis in propria Persona, et alii hujus Metropolis Episcopi per honestissimas Legationes comparuissent, de omnibus ac singulis, in quibus gravari visi sunt, mediante Reverendissimo D. Nuncio Apostolico ordine propositum est, et cum deputatis Serenissimi Ducis Consiliariis collatum ac deliberatum; donec hinc inde concordatis sententiis ac animis, per Dei gratiam, omnia ista in septem capita redacta placide et amicabiliter componerentur, ordine ac modo sequentibus:

Das Erste Kapitel.

Von denen Visitationen und anderen Gerechtigkeiten derer Herren Bischöffen in Bayrn ꝛc.

Erstlich. Sovil die Visitationen und andere Gerechtigkeiten derer Bischöffen an-

I.

De Visitationibus et Juribus D. D. Ordinariorum in Bavaria.

Primum. De Visitationibus ac Juribus Episcoporum. Ut visitatio cum praescitu

langt, würdet für billig gehalten, daß die Visitationen mit Vorwissen des Lands-Fürstens, und Zuordnung der Fürstlichen Räthe und Commissarien angestellet, und der Lands-Fürst von solchen wichtigen Sachen welche in dessen Landen zu verrichten seyn, berichtet werde, in dreyen Fällen.

Visitation derer Weltlichen mit denen Geistlichen.

Zum ersten. Wann die Layen samt denen Geistlichen visitiret und examiniret werden sollen.

Visitation in Weltlichen Sachen.

Zum andern. Wann man in der Visitation von weltlichen Sachen handlen würdet.

Gemeine Visitation der Geistlichen.

Drittens. Da gleich allein der Geistlichen, doch ein gemeine oder durchgehende Visitation anzustellen zu seyn erachtet wurde, so gebühret sich daß auch die Fürstliche Commissarii, welche bei Examinirung der Geistlichen Persohnen seyn werden, auch Geistlichen Stands seyn, es erfordern dann dringende Ursachen, daß auch von wegen die Sachen einander anhängig, fürnehmlich so es weltliche Sachen seyn, auch weltliche Persohnen darzu müssen gezogen werden.

Particular-Visitation der Geistlichen.

Aber im vierdten Fall, wann die Herren Ordinarii eine Particular-Visitation werden fürnehmen, und ihres Ambts halben bey der Priesterschaft, und beyderley Geschlechts Geistlichen Persohnen, in Sachen die Religion und Geistliche Zucht betreffend, nachforschen werden, mögen sie solches durch sich selbst allein, nach ihrem oder der ihrigen Ermessung verrichten, und in allen obgemeldten Visitations-Fällen thun Ihro Fürstliche Durchlaucht alle fleißige Beförderung und Hülf des weltlichen Arms gnädiglich und willig anerbiethen.

Wann die Verwaltung des Zeitlichen, in denen Clöstern verdächtig ist.

Wann aber die Prälaten wegen übler Verwaltung der zeitlichen Dingen verdächtig seyn, so mögen die Lands-Fürsten ihres Interesse halben, in Vermög eines unfürdencklichen Gebrauchs, auch sonderbahren In-

Principis, et adjunctis Ducalibus sive Consiliariis instituatur, Ipseque Princeps de tantae molis negotio intra provinciorum suarum fines conficiendo certier fiat, aequum judicatur in tribus casibus. Primo, ubi Laici simul cum Clericis visitandi et examinandi erunt. Secundo, ubi in visitatione temporalium rerum tractatus suscipietur. Tertio, si quando solius etiam Cleri visitatio, tamen generalis, seu universalis instituenda videbitur. Ac tum Commissarii Ducales, qui Examini Ecclesiasticarum personarum interfuturi sunt, ut ipsi quoque sint Ecclesiastici status conveniens erit, nisi urgentes causae postulent, ut propter rerum temporalium maxime concurrentium, saeculares quoque Personae addantur. Quarto vero casu, ubi Reverendissimi Domini Ordinarii visitationem frequentabunt particularem, ac pro sui Officii ratione in Clerum, ac utriusque sexus religiosas Personas, circa Religionis negotium ac disciplinam Ecclesiasticam inquisituri sunt, rem per se soli, suo suorumque arbitratu administrabunt, atque in omnibus supradictis visitandi casibus, Serenissimus Dux promotionis studium, et brachii saecularis auxilium benigne prompteque offert.

Quod si Praelati de mala rerum temporalium administratione suspecti fiant. Principes pro interesse suo, ab iis, vigore immemorabilis usus, ac indulti specialis, sicut etiam ipsi Ordinarii quoque, vel visitationis

dults, wie auch die Herren Ordinarii selbst, wann sie visitiren, oder zu anderer Zeit von ihnen die Rechnung erfordern; Damit also mit gemeinem Rath und Zuthun, der Kirchen Nutzen befördert werde. Doch sollen solche Orth von keinem Theil mit Zehrung über Land beschweret werden. Ebenfalls soll auch mit gleichem Fleiß gegen denen Pfarrherren und Spital = Pflegern, wann sie wegen Verschwendung zeitlicher Gütter angegeben worden, in der Visitation oder zu anderer Zeit verfahren werden.

Zehrungs-Unkosten über Land denen Clöstern nit aufzutragen.

Pfarrer und Spitalpfleger, wie sie zu visitiren.

tempore vel alio, rationes ab iis exigere possunt. Ut sic communi consilio et opera Ecclesiarum commodum procuretur. At loca illa a neutra parte itineris expensis graventur. Itidem curetur pari opera circa Rectores seu Parochos Ecclesiarum sive Hospitalium, de bonorum temporalium dissipatione accusatos, scilicet visitationis vel alio tempore.

Inful und Weichsteur.

Es ist auch denen Geistlichen unverbothen ihren Herren Ordinariis Inful und Weichsteur, charitativa subsidia genannt, wie auch andere Bischöffliche Gerechtigkeiten zu reichen: Allein daß keine Anlag und Forderung so ungewohnlich, oder wider den Inhalt der alten Verträg ist, fürgenommen werde.

Haud prohibetur etiam Clerus, Ordinariis subsidia charitativa, et alia Jura Episcupalia tribuere: dummodo non fiat insolita exactio, aut praeter antiquarum transactionum formulam.

Kirchenpröbst und ihre Rechnungen.

Damit auch die Kirchenpröbst und anderer göttlicher Oerter Verwalter, derselben Gefäll und Einkommen nicht nach ihrem Gefallen verwenden, so soll es mit demselben gehalten werden, was in der Regenspurgischen Reformation, im Jahr unsers Herrn 1524 publiciret, im 18. Articul vorsehen ist, und gelesen wird, auf diese Weise.

Damit auch der Christglaubigen Allmosen, zu dem Gebrauch zu welchem man sie reicht verwendet werden; So soll der Kirchenbau = Verwalter oder Kirchenpröbst nit Macht haben, von denen zu der Kirchen Gebäu gehörigen Gefällen etwas auszutheilen, oder an die Gebäu oder andere Sachen etwas zu verwenden, ohne des Pfarrers Vorwissen: sondern sollen es in den Zechschrein legen, wie es bishero gehalten worden, zu welchem man zween oder drei Schlüssel, nach jedes Orths Gewohnheit haben, deren einen

Ut ne vero Vitrici Ecclesiarum, aliorumque piorum locorum Praefecti, redditus ac proventus eorundem pro libitu dissipent, in iis observabitur, quod in Ratisbonensi reformatione, Anno Domini M. D. XXIV publicata, decimo octavo Artic. provisum legitur in hunc modum. Ut autem Christi fidelium Eleemosynae in usum quo erogantur vertantur, non liceat procuratoribus seu vitricis fabricarum, in singulis Ecclesiis, quicquam de pecuniis ad fabricam provenientibus distribuere, aut in aedificiorum, seu alterius rei usum dispensare, sine Rectoris scitu; sed ad armaria fabricae reponantur, ut hactenus servatum est, duobus vel tribus clavibus, pro loci consuetudine tenendis, quarum una ipsi Rectori servanda tradatur, observato usu, in clavibus vt rationibus reddendis, a Principibus et superioribus hactenus recepto.

dem Pfarrer zu verwahren geben, und es mit denen Schlüsseln und Rechnungen gehalten werden solle, wie es die Fürsten und Obrigkeiten bishero im Gebrauch hergebracht.

Das Anderte Kapitel.

Von der Wahl und Bestättigung der Prälaten.

Der Prälaten Absterben.

Zum andern. Die Erwählung der Prälaten betreffend: Wann ein Prälat verstorben, solle dasselbe der Geistlichen und Weltlichen Obrigkeit angefüget werden, welche sich mit einander eines Wahltags werden vergleichen, welchem Wahltraktat auch die Fürstlichen Commissarii beiwohnen, (doch zu der Wahl anderst nit, sie werden dann zu Spruchleuth oder Scrutatoren erkiest) und wann die Wahl ordentlich fürgangen, und der Erwählte alsbalden soll bestättiget werden, im Namen des Lands-Fürsten, von dessentwegen sie bey der Wahl seyn, ihre Einwilligung thun.

Wahlhandlung.

Fürstlicher Consens zu der Confirmation.

Wann aber die Bestättigung oder Institution, erst über eine Zeit hernach zu begehren ist; So soll der Erwählte und der zu bestättigen ist, von dem Landsfürsten Bewilligung und Approbations-Brieff mit sich bringen.

Klosterverwalter, wie er zu verordnen.

Es soll auch keinem vacirenden Kloster, im Namen des Lands-Fürsten, einiger Verwalter gegeben oder aufgetragen werden, ohne des Herrn Ordinarii Consens und Verwilligung.

II.

De Electionibus et Confirmationibus Praelatorum.

Secundo. Quo ad Electiones Praelatorum, mortuo Praelato, ad utrumque et Ecclesiasticum et saecularem magistratum referatur, qui inter se convenient de die electionis constituenda: Cujus electionis tractatui intererunt Ducales Commissarii (ipsi autem electioni non aliter quam si in compromissarios seu scrutatores assumantur) atque ubi Electio Canonice processerit, et electus statim confirmari debebit, Principis nomine, qui adsunt electioni factae assensum praestabunt.

Si vero ex intervallo Confirmatio seu institutio petenda erit, tum electus et confirmandus approbationis seu assensus litteras Ducales secum feret. Nec etiam vacanti alicui Monasterio Principis nomine dabitur aut imponetur administrator sine ordinarii consensu.

Das Dritte Kapitel.

Von der Geistlichen Personen Verbrechen und Straffen.

Der Geistlichen Geldstraf wohin sie zu verwenden.

Zum dritten. Ist man der geistlichen Personen halben dahin verglichen, daß die Geistliche, wann sie verbrechen, ein jeder zu seinem

III.

De Personarum Ecclesiasticarum Delictis et Poenis.

Tertio. De Personis Ecclesiasticis ita est conventum, quod Clerici delinquentes ad Ordinarium quisque suum, vel deputa-

Ordinario, oder der von dem Bischoff hierzu verordnet, sollen geschickt werden. Wann dann ihnen ein Geldstraff von den Herrn Bischoffen wird auferlegt, soll dasjenige, was ausser dessen, so darinnen denen Notarien und Pedellen gebührt, übrig ist, zu der Kirchengebäu, oder dergleichen gottseeligen Gebrauch, inner des Lands zu Bayrn, verwendet werden. Dahero werden die Herren Ordinarii denen Pflegern Anfügung thun, wie hoch sie gestraffet haben, damit solch Geld nicht unterschlagen werde. Wann aber die Geistlichen mit verbottenen Wöhrn ergriffen, sollen ihnen dieselbige durch die weltliche Obrigkeit genommen werden.

Geistliche sollen nicht verbotene Waffen tragen.

Es sollen auch die Layen im Land, wenn aus denen Ursachen, welche der Citation einverleibt seyn, daß es eine geistliche Sache betreffe zu sehen ist, zu erscheinen nit abgehalten; sondern da sie im Erscheinen ungehorsam, zu solchem mit Straffen angehalten und vermögt werden.

Wie die Layen im Consistorio sollen erscheinen.

Wo die Geistliche um Schlaghändel zu beklagen und zu straffen, ist allbereit oben vermeldet.

Daß aber die Layen, wann sie einen Priester schlagen, über die Straff welche die weltliche Obrigkeit gegen ihnen fürgenommen, auch die Geistliche Absolution begehren sollen, wird für rechtmäßig gehalten und angenommen.

So einer einen Geistlichen schlägt, wie er zu absolviren.

Da aber ein Geistlicher verbricht, wo die Schwere des Lasters nit ein anders erfordert, soll er angeloben sich bei seinem Ordinario, oder vom selben darzu Verordneten einzustellen, oder da der Flucht halben ein Argwohn, deshalben Vorgschafft leisten: Wann aber das Verbrechen alſo gestaltet, daß es die Verhaftung erforderte; so solle doch im Ueber-

Wie die Geistlichen, so sie Verbrechen, denen Herrn Ordinarien sollen gestellet werden.

tum ab Episcopo remittantur, quodsi iis ab Episcopis pecuniaria poena fuerit irrogata, parte ejus aliqua Notariis causae, ac Pedellis cessura, residuum in Ecclesiarum fabricas, vel similes pios usus, intra Bavariae fines collocetur; ideoque significabunt Ordinarii Praefectis in quanto mulctaverint, ne intercipiantur istae pecuniae. Deprehensi vero Clerici cum prohibitis armis, in amissione eorum a magistratu saeculari plectentur.

Laici quoque provinciales, ubi ex causa citationi inserta spirituale negotium esse constiterit, comparere non prohibebuntur, sed contumaces in comparendo poenis potius coercebuntur et adigentur.

Ac de Clericis percussoribus, ubi conveniendi puniendique ii sint, jam supra commemoratum est.

Laici vero percutientes Clericum, ut ultra poenam a saeculari magistratu irrogatam, etiam absolutionem Canonicam petere teneantur, tanquam Juri consonum recipitur.

Clericus porro delinquens, nisi criminis atrocitas exigat aliud, de sistendo se apud suum Ordinarium, vel ejus delegatum, suae promissioni, vel ubi fugae aliqua suspicio est, fidejussoriae cautioni committetur. Ac si delicti qualitas capturam pustulet, in traductione tamen superfluus sumtus, ac quan-

schicken aller überflüssiger Unkosten, auch so vil die Maaß und Nothdurft fleißiger Verwahrung erleyden mag, die Entunehrung der Priesterlichen Würden verhütet werden. Entzwischen aber auch die Verordnung geschehen, daß der Verhafte in seinem Hauß, oder an seinen Güttern, keinen Verlust oder Schaden leyde: Es wäre dann daß er selbst durch die Seinige Verordnung thäte.

tum diligentis custodiae ratio ac necessitas patitur, ordinis irreverentia vitabitur. Interim autem providendum, ne captivus in aedibus suis, aut bonis jacturam vel damnum patiatur, nisi ipse per suos prospiciat.

Das Vierdte Kapitel.

Von Verleihung der Geistlichen Beneficien.

Examen der Seelsorger.

Zum vierdten. Das weltliche Leben der Beneficien betreffend, soll das Examen von dem Lands-Fürsten, welches bishero die Priester, denen die Seelsorg vertrauet worden, ausgestanden, unterlassen werden, da anderst die Schärffe deß Bischöfflichen Examinis, und emsige Visitation, das in gedachtem Fürstlichen Examine gesuchte End erstattet: Also, daß auch die Priester welche zur Seelsorg zugelassen, nach Gelegenheit und Nothdurft des Orths dahin sie zu schicken seyn, nochmahlen von den Bischoffen examinirt, und ihrer Tauglichkeit kundschafft den Investituren einverleibt werden sollen.

Wann dann nun durch ein Geistliche Person aus des Bischofs Verordnung einem Beneficiaten der Einsatz geben würdet, so soll der weltliche Pfleger selbigen Orths mit und bey seyn, damit er an des Fürsten statt ihme die Einwilligung der zeitlichen Administration gebe, wie bishero gebräuchig gewesen, und hierzu sollen die Beneficiaten, bei der Fürstlichen Regierung jedes Orts die Zulassungsbrief, welche man Posses-Brief nennet, erforderen; doch ist man dem Pfleger für seine gehabte Mühe ein mehrerß zu geben nit schuldig,

IV.

De Collatione Beneficiorum Ecclesiasticorum.

Quarto. Circa Beneficiorum collationem, omittetur primum Ducale examen, quod subierunt hucusque Sacerdotes: quibus animarum cura commendata fuerat, si finem in eo examine quaesitum praestabit Episcopalium examinum rigor ac frequens visitatio. Ita quoque ut Sacerdotes ad animarum curam admittendi, pro respectu ac necessitate loci ad quem mittendi fuerint, denuo ab Episcopis examinentur, suaeque sufficientiae testimonium investituris inseratur.

Jam ubi per Ecclesiasticam personam, ex Episcopi delegatione, Beneficiatus in possessionem inducitur, Praefectus loci saecularis adhibetur (quod vulgariter den Einsatz vocant) ut Principis loco assensum temporalis administrationis, sicuti hactenus consuevit, praestet. Ad quam rem, *ex regimine cujuscunque loci*, permissionis literas (quas Posses-Brief dicunt) beneficiati requirent. Praefecto tamen ipsi pro impertita opera, ultra taxam statuti Provincialis recentis nihil prorsus praestabunt.

weder was die Tax der neuen Landesordnung vermag.

Wie die Resignation der Dignitäten und Beneficien gültig.

Daß aber die Geistliche ihre Dignitaeten und Geistliche Beneficia, denen Weltlichen ohne Vorwissen und Consens der Herren Ordinarien mögen resigniren, und andere so hierzu befördert, vor des Herrn Ordinarii Bestättigung und Confirmation, die Verwaltung derselben annehmen, oder daß einem erledigten Beneficio oder Dignität die weltliche Obrigkeit eigens Gewalts Fürsehung thun sollen und mögen, das ist keineswegs zuzulassen.

Des Pabsts Monat.

Das Jus des Päbstlichen Monats, so der Landsfürst praescribirt, soll auf die Beneficia in welchen einem anderen das Jus Patronatus, oder Geistliche Lehen gebühret, sich nit erstrecken, und dieweil vielleicht nur noch von wenigen Beneficien der Stritt ist, wird man auf Mittel bedacht seyn solche Irr auch gütlich zu vergleichen.

Das Fünfte Kapitel.

Von denen Personen der Geistlichen und ihren Gütern.

Die Scharwerk der Geistlichen zu mäßigen.

Zum fünfften. Von denen Personen der Geistlichen und ihren Gütern, würdet ernstlich der Gebrauch der Scharwercken also gemäßigt werden, daß solcher zu der Kirchen schweren Nachtheil nit gereiche. Und dann in

Zierlichkeit der Contract über Kirchengüter.

den Contracten die man über der Kirchen-Gütter aufricht, ist zu Krafft derselben beeder hohen Obrigkeit Consens zu begehren, und wofern die Weltlichen in Bayrn, mit dem

Ordnung über Kirchenopfer und Allmosen daselbst.

Opfer, Allmosen und anderen Kirchengefällen, für sich selbst lediglich Anordnung gethan, oder die Pfleger, Richter, und andere weltliche Obrigkeiten, als man den Priestern den Einsatz

Baurnehehaft nit in denen Pfarrhöfen zu halten.

geben, oder so jährlich das Baursvolk wegen der Ehehaft recht zusammen kommt, den Priestern und Pfarrern bisher beschwerlich gewesen,

Ut autem Clerici vel resignent dignitates et beneficia Ecclesiastica saecularibus absque praescitu et consensu Ordinariorum, aliique ad eadem promoti ante Ordinarii confirmationem et investituram administrationem eorum suscipiant: vel vacanti beneficio aut dignitati magistratus saecularis sua quadam authoritate provideat, id vero nunquam admitti debet.

Pontificii quoque mensis Jus praescriptum non extendet Serenissimus Dux ad ea beneficia, in quibus alteri Jus Patronatus competit. Et quia de paucioribus forte adhuc disceptari contingit, inibitur utrinque talis controversiae sopiendae commoda aliqua ratio.

V.

De Personis et Bonis Clericorum.

Quinto. De personis ac bonis Clericorum: Primum angariarum usus ita temperabitur, ut in gravius Ecclesiarum dispendium non cedat.

Deinde in contractibus super rebus Ecclesiarum celebrandis, pro eorum legalitate utriusque superioris consensus requirendas est. Et si saecularis per Bavariam de Offertoriis, eleemosynis, et aliis rebus ad Ecclesias oblatis, per se simpliciter disposuerunt: Vel Praefecti, Judices, Provincialesque saeculares, cum possessio daretur Clericis, aut annui celebrantur rusticorum conventus, quos Ehehaft appellamus, sacerdotibus et parochis graves fuerunt hucusque, id ut in posterum ne fiat: Et tales conventus in parochialibus aedibus

soll es hinfüro nit mehr geschehen; und werden Ihr Fürstliche Durchleucht, daß solche Zusammenkunfften nit mehr in Pfarrhöfen fürgenommen werden, mit Fleiß Verordnung thun.

non amplius celebrentur, per Sereniss. sedulo curabitur.

Wer Richter in Zehends-Sachen.

Also auch in Erkanntnuß der Zehentsachen soll den Herrn Ordinarien ihr Recht verbleiben. Doch gehören dieselben in gewissen Fällen, die in Rechten zugelassen, auch für die weltliche Obrigkeit. Nehmlich in denen Zehenden welche nunmehro weltlichen Rechtens worden: Auch wo entweders beede Theil, oder allein der Beklagte ein Lay ist: Item in Contracten so über die Zehend nur auf eine Zeit gestellt seyn. Nehmlich wo allein die Frücht des Zehends auf ein Zeit verkaufft oder verlassen worden. Auch da die Frag ist ob sie bezahlt, oder nit bezahlt seyn. Item, da des Innhabens halben die Frage an der bloßen Geschicht stehet, und vom Eigenthum nichts eingemischet würdet, und in dergleichen Fällen, in welchen man zum Rechten und dessen Lehrer soll gewiesen seyn.

Sic etiam in causarum Decimalium cognitione, Ordinariis Jus suum conceditur. Eae tamen in certis casibus, a Jure permissis, ad saecularem quoque magistratum spectant, puta in iis decimis quae jam effectae sunt Juris Laici: ac ubi vel uterque vel reus tantum Laicus est: item in contractibus decimalibus temporariis, scilicet ubi fructus tantum decimarum ad tempus venditi locative sunt: atque etiam in casu, soluti vel non soluti; et in possessoriis, ubi nuda facti quaestio est, nihilque proprietatis admixtum continetur, et similibus casibus, de quibus ad Jus ejusque interpretes relatio habeatur.

Fertigung über die Kirchen-Güter, wem, und wie sie gebührt.

Letztlich der Klag wegen der weltlichen Sieglung über Geistliche Gütter, thut die neue Landsordnung abhelfen. Nehmlich, daß den Prälaten und Geistlichen die Sieglung über ihre Gründ insgemein gebühre. Wo aber die Fürstlichen Pfleger, oder andere von uralten Zeiten diese Gerechtigkeit des Siglens durch Verjährung erlangt, sollen sie auch in solchen Fällen, damit die Kirchen vor Schaden verhütet werden, allein nit Siglen, sondern der Grundherr soll zur Mitsiglung allezeit ersuchet werden.

Quaerelae denique circa saecularem super bonis Ecclesiasticis sigillationem, remedium adhibet novum statutum Provinciale, Ut scilicet Praelatis et Clericis super fundis suis silligandi Jus regulariter competat. At ubi praefecti Ducales, vel alii, ab antiquissimo tempore hoc jus praescripserunt, ut tamen indemnitati Ecclesiarum consuleretur, nec tunc solis sigillare licet, sed fundi Dominus pro consigillando semper est requirendus.

Das Sechste Kapitel.

Von der Geistlichen Testamenten.

Sechstens. Wegen der Geistlichen Testamenten, ist verschiner Zeiten, nehmlich nach der Geburt Christi im Jahr 1539 zwischen Herren

VI.

De Testimentis Clericorum.

Sexto. Super Testamentis Clericorum transactum est superiori tempore, nimirum a CHRISTI nativitate M. D. XXXIX inter

Pancratium Bischoffen zu Regenspurg, und Hertzog Ludwigen in Bayrn rc. ein Vertrag aufgerichtet worden, und dieweil derselb durch Ihr Fürstliche Durchleucht, Herrn Cardinal zu Trient, Legaten im jüngsten Reichstag zu Augspurg, wie auch Päbstlicher Heiligkeit Nuncium, für gantz vernünfftig und der Billigkeit gemäß erkennt, ist er allhie auch angenommen, und soll von allen gehalten werden, der lautet also:

Regenspurgischer Vertrag, wegen der Geistlichen Testamenten, soll gehalten werden.

Geistliche so testirt haben.

Wann Geistliche verstorben, und ein ordentlich Testament gemacht haben, sollen die Testamentarii, sie seyen geistlich oder weltlich, die hinterlaßne Güter beschreiben, das Testament dem Herrn Vicario zu Regenspurg um dessen Bekräfftigung überschicken, und folgends dasselb vollziehen, doch an keinem andern Orth weder wo der Priester verstorben, und die hinterlaßne Güter gelegen seyn.

Geistliche so ohne Testament verstorben.

Wo aber einer ohne Testament verstorben, alsdann sollen entweders die Herrn Vicarii zu Regenspurg, oder die Fürstliche Beamte, welchen dann der Todtfall am ersten kund gethan würdet, die verlassene Güter verpettschieren, wann gleich der eine Theil abwesend wäre, welchem es doch alsbalden soll zu wissen gemacht werden, damit sie alsdann mit gesammten Rath einen Tag fürnehmen, an welchem, auf zuvor von ihnen zugleich gemachtes Inventorium, die Glaubiger vor allen Dingen bezahlt werden: Mit dem übrigen soll man handeln, was die hievor ausgangne Regenspurgische Reformation fürschreibt. Es sollen auch grosser Unkosten und Beschwerden der Erbschaft nit aufgetrungen, noch auch die Glaubiger und andere zu lang nit beschwehrt noch gehindert werden, und diß aus gedachten Vertrag. Im übrigen soll es bey Verordnung gemeinen Rechtens und jedes Orths Gewohnheit bleiben. Und damit diß Orths nichts ermangle,

Episcopum Ratisbonensem Pancratium, et Ludovicum Bavariem Ducem, quae quidem formula cum Reverendissimo et illustrissimo Cardinali Tridentino, Legato nuper in Comitiis Augustanis, atque ipsi quoque Reverendissimo Domino Nuncio Apostolico, visa sit discreta, et aequitati consona, huc quoque accepta est, ab omnibus aequaliter observanda eaque sic habet:

Clerici, qui legitimo Testamento confecto mortem obeunt, bona relicta Testamentarii sive Ecclesiastici ii sint sive saeculares, describant ipsum Testamentum Vicario Ratisbonensi pro confirmatione offerant, illudque deinceps exequantur, nec tamen id alio quam eo loco, ubi Sacerdos vita functus est, bonaque ista relicta sita sunt; ubi vero quis intestatus decedat, tum vel Vicarii Ratisbonenses vel Officiarii Ducales, ad quos primum de obitu perlatum fuerit, bona relicta obsignent, etiam absente altera parte: ad quam tamen de eo statim referatur, ut deinceps communi consilio diem statuant, in qua, Inventario simul ab iis confecto, creditoribus ante omnia satisfiat: cum residuo id agatur, quod Ratisbonens. reformatio jam ante edita praescribit, sumtusque majores et gravamina haereditati minime imponantur, nec creditores aut alii molestentur, aut impediantur diutius. Haec ex transactione illa: in reliquis stetur dispositioni Juris communis, et consuetudini loci.

Et ne quid desit hoc loco, etiam reformationis Ratisbonens. caput hic allegatum quod XXIII est addere libuit, quod ita habet: Inhibemus insuper, ne in posterum Episcopi Clericis legitimis, ab intestato decedentibus, in patrimonialibus bonis seu

hat man auch das angezogne Kapitel der Regenspurgischen Reformation, welches das 23. ist, hieher setzen wöllen, welches also lautet:

Der Ehelich gebohrnen Geistlichen Ererbte, oder durch eignen Fleiß eroberten Gütter seyn befreyet.

Wier verbiethen über das auch, daß nun füran die Bischöff die Ehelich gebohrnen Priester, wann sie ohne Testament verstorben, in ihnen Ererbten, oder aus eignem Fleiß eroberten Güter nit mehr Erben mögen oder sollen.

industria propria acquisitis succedere possint ac debeant.

Das Siebente Kapitel.

Von den Ehesachen.

Gericht in Ehesachen, und Bussen gehört den Herren Ordinarien.

Letztlich werden die Ehesachen, sowohl als andere kundlich für die Consistoria gehörige Sachen, dem Geistlichen Gericht freigelassen, desgleichen soll auch die Gerichts = Uebung dem Catholischen Volk die Bussen aufzulegen, den Herren Ordinarien und ihren hierzu Deputirten allezeit frey seyn.

Straffgeld der Geistlichen, wohin es soll verwendt weren.

So aber die Gestaltsame des Verbrechens, und der Person Beschaffenheit ein Geldstraff erforderte, sollen sie Verordnung thuen, daß solch Geld zu gottseeligen Wercken inner dem Land zu Bayrn verwendt werde.

Protestation des Lands-Fürsten und der Herren Ordinarien.

Und das seyn die Punkten über welche zwischen den Herrn Ertz = Bischöffen zu Saltzburg und andern Herrn Ordinarien in Bayrn, Ihr Fürstliche Durchleucht Hertzog Wilhelmen in Bayrn rc. gütlicher Vergleich beschlossen worden, mit protestation und Vorbehalt aller Theilen, wie in dem Lateinischen Exemplar mit mehrerm begriffen.

VII.

De Causis Matrimonialibus.

Ultimo Causae matrimoniales, aeque ac aliae liquido consistoriales foro Ecclesiastico libere committuntur, sic etiam poenitentiarum injungendarum judicium Ordinariis: eorumque deputatis in populo Catholico liberum semper erit: Si tamen delicti qualitas, et personae conditio satisfactionem pecuniariam imponendam suaserint, curabunt ii, ut ea pecunia ad pios usus intra Bavariae fines collocetur.

Atque haec sunt de quibus inter Reverendissimos Dominos Coadjutorem Salisburgens Metropolitanum; aliosque istius Provinciae Episcopos, ac Serenissimum Bavariae Ducem Guilielmum, amicabiliter et placide conventum est, in iis quae Ecclesiasticae Jurisdictionis esse censebantur. In quae quidem concordata eatenus consentit pientissimus Princeps, ut tamen in casibus non expresse specificatis, sibi Jus suum reservet, ac, quod jam testatissimum esse vult, etiam in expressis casibus eousque conventis stabitur, dum Reverendissimi Domini Ordinarii, quod liberaliter pieque pollicentur, et sua Serenitas plane confidit, ita rem per se vel suos administrabunt, ut Catholicae Religionis profectus, ac circa Clerum

Ecclesiasticae disciplinae nervus conservari possit: sin quid secus ipsi, aut remissius egerint, vel etiam aliquas praetactarum conventionum jam supra memorato instituto, ac proposito fini minime deservire, ostenderit sequens usus, certissimus legum et consiliorum explorator, Princeps tunc pro sua pietate, et publicae salutis cura, de opportunis et efficacibus remediis vigilantissime curabit semper.

Atque haec quoque ea ratione Reverendissimi Domini Ordinarii admittunt, ut in casibus tamen hic non expressis vel declaratis, atque in iis, in quibus aliqui ex Dominis Ordinariis peculiares habent cum Serenissimis Bavariae Ducibus transactiones, Jus suum sibi conservant, et dato quod absit casu, quo Ordinarii, etiam admoniti, officio suo minus fecerint satis, tunc haec Juris communis, et sacrorum Canonum dispositioni relinquantur. Quibus tamen protestationibus, utrinque factis non obstantibus, iisque quo de Jure valere possunt modo, vel non, in suo vigore relictis, in supra specificatis negotium hoc in praesentiarum amicabiliter compositum sit et maneat.

Acta sunt haec Monachii et concordata penitus, quinto die Septembris. Anno Christi Salvatoris nati, M. D. LXXXIII. Praesentibus Reverendissimis in Christo, Reverendis, Generosis, Nobilibus, Doctissimis et Clarissimis Viris sequentibus.

Primum Metropolitanae Ecclesiae Salisburgens. nomine, cum ipso Reverendissimo Coadjutore saepe dicto, D. Sigismundus Fridericus Fuggerus, Baro in Kirchberg et Weissenhorn, Decanus. P. Sebastianus Cathaneus Dominicanus, Theologus, et D. Balthasar Hofinger, J. U. D. Consiliarius.

Ex Frisingens. Ecclesia, D. Bartholomaeus Schollius, S. Theologus L. Episcopus Dariens. Suffraganeus, etc. D. Ludovicus Shrenckius J. U. D. Canonicus, Vicarius, et Officialis, ac S. Andrae Frisingae Praepositus.

Pro Ratisbonens. Ecclesia, D. Sbinco Bercka, Baro de Duba et Leippa, etc. Administrator Episcopatus Ratisbonens. Praepositus Vuissegarden, et Oettingens. Protonotarius Apostolicus et S. D. N. Cubicularius, D. Joannes Baptista Pihelmair, S. Theologiae D. Episcopus Asmirens. Suffraganeus etc.

Cum Pataviensis Ecclesiae mandatis, Hector Wegman, S. Theologiae L. Episcopus Symbaliens. Suffraganeus et Officialis, Praepositus Ileens. D. Antonius Fabricius, S. Theologiae D. Decanus. D. Wolffgangus Mollius, J. U. D. Consiliarius. D. Casparus Heldius, Congregationis Notarius.

Chiemens. quoque Episcopi vice supradicti D. Fuggerus, Decanus, et P. Cattaneus.

Ex parte vero Serenissimi Ducis Bavariae, D. Georgius Lautherius, S. Theologiae D. Praepositus Monachiensis, et Canonicus Pataviensis; D. Christophorus Elsenhaimer in Hamppersberg, J. U. D. Supremus Bavariae Cancellarius, Praefectus in Traunstein, D. Sebastianus Francius, S. Theologiae L. Decanus Monachiensis, et Canonicus Frisingensis.

D. Antonius Welserius, Canonicus Monachiens. C. Joannes Chrysostomus Kraisser, J. U. D. Cancellarius Burckhusiens. D. Casparus Lagus in Erlhoven, J. U. D. et Profes-

sor Ingolstadii, D. Theodorus Peisser in Magersdorff, J. U. D. et Erasmus Vendius, omnes Consiliarii Ducales.

Et in horum omnium perpetuam memoriam istorum Concordatorum, pro singulis partibus singuli scripti sunt libelli, quibus Reverendissimus Dominus Coadjutor et Praepositus Salisburgens. ac Serenissimus Dux Guilielmus, ad propriae manus subscriptionem sigilla quoque sua secreta appendi currarunt, atque ipse Reverendissimus D. Nuncius Apostolicus manum sigillumque suum addidit.

Quod felix faustumque accidat et Religioni, et Reipublic. Bavaricae. Amen.

Receß

mit dem Hochstifte Augsburg vom Jahre 1631.

Zu wissen. Nachdem der Hochwürdig Fürst und Herr Herr Heinrich Bischof zu zu Augspurg Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Maximilian Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Ober und niedern Bayern ꝛc. des Hl. römischen Reichs Erztruchseßen und Churfürsten, vor diesem unterschiedliche Beschwerdten der geistlichen Jurisdiction und Immunitet Betr. überschickt, und begehrt, daß in gütlicher Hinlegung, oder doch mehrern Erleutterung derselben baiderseits Räth an ein gewisses Ort zusammen geschickt werden, und auch Höchstgedacht Ir Churfl. Durchl. in solche Zusammenkunft verwilliget, als seind aus baider Chur= und Fürsten gdst, und ged. Verordnung dero Räth zu Aichach den 14ten Tag September anno 1631 zusammen kommen, von bemelten Beschwerds Puncten Tractirt, und sich (Jedoch alles auf Ratification Irer gnädigst, und gnädig Herrn Principale) nachvolgender massen verglichen:

1) Anlangent erstlich die Possess Gebung in Temporalibus, sollen Ir Churfl. Durchl. bei dem uralten Herkommen der Possessgebung noch allerdings verbleiben, doch daß die Excessus, welche an Theils Orthen bishero mitunterloffen sein sollen, bey allen Beamten ernstlich und ehesten abgestöllt werden; Es solle aber auch dem Herrn Ordinario die Possess gebung in Spiritualibus nit benommen sein.

2) Wann ein Pfarr oder Beneficium durch Absterben, oder flüchtige Verlassung ledig würdt, und der verstorbene oder flüchtige Pfaarherr oder Beneficiat ehelicher Geburt gewesen, sollen entweders die Churfl. Beamte, oder die geistliche Obrigkeit, welche die Vacirung am ersten in Erfahrung gebracht, bey dem Pfarrhof ain Treue Person alsbalden aufstellen, damit von der Verlassenschaft nichts verrücket werde; doch solle selbige also aufgestellte Person der Gebür nach, und wie es die Churfürstl. Landrecht ausweisen, belohnt werden.

3) Wann ein geistlicher ehliger Geburt ohne Testament verstorben, sollen entweders die Decani rurales, oder die Churfl. Beamte, welchem dann der Todefahl am ersten kund gethan würd, die verlassene Güter verpötschiren, wann gleich der andere Thail abwesendt were, welchen es doch alsbalden soll zu wissen gemacht werden, damit sie alsdann mit gesamten Rath einen Tag fürnemen, an welchem auf zuvor von Inen zu gleich, und ins gesamt gemachtes Inventarium die Glaubiger vor allen Dingen bezahlt, die übrige Verlassenschaft aber denjenigen applicirt und eingehändiget werde, welchen sie von Rechtswegen zuständig ist. Des Edicts Process halber, und in wessen Namen die Edicta sollen affigirt werden, hat man sich nicht vergleichen können, sondern ist selbiger Punct für dismal ausgesetzt, und von den fürstlich augspurgischen Abgeordneten ad Referendum angenommen worden.

4) Ingleichen auch, wann ein solch geistlicher ehelicher Geburt mit ainem Testament keine Executores Testamentarios (dann auf selbigen Fahl denselben die Executio ohne mittl gebürt) verordnet, alsdann soll die Executio Testamenti, und andere dergleichen Actus mit gesammter Hand expedirt und vorgenommen werden, und solle man sich hierinen baiderseits der Schleinigkeit befleissen, damit nit etwan durch Verzüglichkeit eines oder andern Theils Schaden verursachet werde.

5) Wann von Irer Churfl. Durchl. Unterthanen Sacrilegia, Simonie, Percusiones Clericorum verübt und begangen werden, soll zwar HöchstgeIrer Churfürstl. Durchl. Beamten solche Laster abzustraffen alleinig und privative zustehen, doch aber dem Herrn Ordinario die geistliche Straf- und Censura Canonica unbenommen seyn.

6) In Erkanntnüß der ZehendSachen, Juris patronatus, wie auch in den Ehesachen soll es bey den gemeinen Rechten und baiderseits ueblichen Herkommen verbleiben.

7) Mit derselbst hingerichteten Persohnen Sepultur solle es in Zweifelhaftigen Fählen, wie bisher beschehen, auch hinfüro gehalten, und mit Vorwissen und Einverstehen oder Consens der geistlichen Obrigkeit verfahren werden.

8) Wegen der Spolien, ob zwar beederseits stark davon Tractirt und disputirt worden, hat man sich doch nicht können vergleichen, dahero dieser Puncten für diesmal ausgesetzt worden.

9) Wann ein ehelicher Priester von denjenigen Gütern, welche er von seinem Vattern ererbt, testirt, soll selbiges Testament instituirte Heres der Succession unfähig, sondern Irer Churfl. Durchl. selbige Verlassenschaft zu apprehendiren befugt sein. Es hätte dann ein solch unehelicher Priester einen Consens zu Testiren von Ihrer Churfl. Durchl. erlangt, auf solchen Fall solle sein hinterlassenes Testament und letzter Will seiner Effect und Würkung haben.

10) Wann aber dergleichen unehelicher Priester von denjenigen Gütern, welche er nit von seinem Vattern bekommen, sondern aintweders von seinen geistlichen Einkommen erspart, oder auf anderwertige (Doch ziemliche, und einem Priester zulässige Mitl) erobert, Testirt, und ainen letzten Willen hinterlassen, solches Testament oder letzter Willen solle kräftig und giltig sein.

11) Stirbt aber ain solcher unehelicher Priester ohne Testament oder letzten Willen, so thet alsdann sein Verlassenschaft (sie rühre gleich von seinem Vattern oder anderwerts her) Ihr Churfl. Durchl. heimfallen.

12) So vil die Abhandlung und Execution in denen jetzt benannten Fällen, und Verlassenschaften der unehelichen Priester betrift, soll selbige Abhandlung und Execution Irer Churfl. Durchl. allein zuständig sein, es sey gleich ein solch unehelicher Priester mit oder ohne Testament verstorben, und ob zwar die fürstl. Bischöfliche Abgeordnete sich mit diesen Puncten nit vergleichen, herntgegen aber auch die Churbayrische davon nit weichen wollen, haben sich leſtlich die bischöfliche dahin erklärt, daß sie hinfürters in ihrer Dioeces Lands Bayrn keine uneheliche Priester zu Pfarrern aufnemmen wollen, dadurch dann diesem Gravamini von selbsten abgeholffen werde.

13) Was den Auffschlag, auf denjenigen Wein welcher von den Geistlichen, so keinen der Dreyen Ständ zugethan sind, in Lands Bayrn eingeführt würdet Belangen thut, hats bey den 5 ß Grenz Auffschlag sein Verbleiben, so vil aber den neuen Gulden betrifft, haben die

fürstlich Augspurgische instendig angehalten, daß man solchen nach diesen schweren Zeiten gleichjezund abthun wolle; Dieweil aber dieser Puncten die löbliche Bayrische Landschaft ohne mittl concernirt, haben die Churbayrische Herrn Abgeordnete solches ohne Dero Vorwissen nit über sich nemmen können, ist also dieser Punct quoad hoc Membrum ausgesetzt worden.

14) Daß bey den Verwaltungen der KirchenGüter, und Dero Rechnungen, bishero etliche Abusus und Excessus sollen fürüber gangen sein, haben sich die Churbayerische Abgeordnete anerbotten darob zu seyn, daß selbige Abusus und Excessus ehesten abgestellt, und das jenige hinfürters fleissig solte observirt werden, was in Ir Churfl. Durchl. Lands und Policei Ordnung darvon verordnet ist.

15) Wegen der Geistlichen Steur haben zwar die fürstlichen Augspurgischen Abgeordnete Privilegia und Immunitatem ecclesiasticam stark derwider obycirt, und sich auch des gegebenen Consens entschuldiget, so haben doch aber die Churbayrischen Abgeordnete von dem alten Herkomen nit weichen wollen.

16) Mit der Scharwerch solle es hinfüran also gehalten werden, wegen derjenigen Gütern, welche pur geistlich, als da sind die Zehent, sollen die Geistliche zu scharwerchen nit schuldig sein, von den Widem aber, wie auch von den übrigen Gütern allen, soll zwar die Scharwerch gelaist werden, es were dann an ainen oder anderen Ort ein anders Herkommen, solle es ebenfalls bey selbigen Herkommen verbleiben, und soll auch sonsten Niemand wider die Gebür beschwert werden.

17) Die weil das Jägergeld sonderlich in dem uralten Herkommen fundirt ist, solls noch dabey verbleiben, jedoch die angebne Abusus aufs möglichst abgestellt werden.

18) Daß bishero den Pfarrherrn der Gemein die Wucher, Stier, Hengst, Beeren, und Wider halten müssen, ist solches hiemit abgeställt.

19) Das Subsidium charitativum solle zwar tempore Necessitatis dem Herrn Ordinario nicht verwehrt, jedoch aber auch allain in Casibus et Modo in Jure expressis zue gelassen sein, und daß auch Ihrer Churfl. Durchl. solches jedesmals vorhero notificirt werde.

20) Ingleichen solle die Contribution zu deme in Augspurgischen Synodo jüngst aufgerichten Seminario dem Herrn Ordinario nit verwehrt sein, wann nur solche Contribution juxta Consilium Tridentinum beschehe, und der Herr Ordinarius nit übermässige Foderung thuet, auch in dieses Seminarium Ir Churfl. Durchl. Landes Kinder angenommen, und dann Ir Churfl. Durchl. wie viel vom jedem Pfarrer einzufodern Vorhabens were, vorhero zuwissen gemacht würdet.

21) Wann Churbayrische Unterthanen der geistlichen Obrigkeit zu Augspurg in geistlichen Sachen für Zeugen vorgeschützt werden, haben zwar die fürstlichen Bischöfliche Abgeordnete gewält, daß selbige Zeugen vor besagter geistlichen Obrigkeit immediate sollen können citirt werden. Es habens aber die Churbayrische nit über sich nemmen, doch endlichen, weil dieser Tractat allain ad ratificandum gemaint, dergestalt darein gewilliget, daß, wann je solche immediata Citatio dem Herrn Ordinario verstattet wurde, jedesmal causa Citationis specifice

sollte inserirt werden, und daß solches Examen, wo möglich im Land angestölt, und das auch die Unterthanen nit häufig auf einmal sollten citirt werden.

22) Die Churfl. Beamte sollen zwar wie bishero Macht und Gewalt haben auf der Pfarrherrn, und anderer Geistlichen Köchinn und Anhang ihr gute Obacht und fleissige Aufsicht zu halten, doch solle hierin danoch solche Discretion gebraucht, damit nit etwan hierdurch die Geistliche ohne Ursach und Schuld diffamirt werden.

23) Was die Inventur, Obsignation und Possessgebung bey den Klöstern belangen thuet, hat man sich nachvolgendermassen verglichen, daß dasjenige was deßwegen vor diesen mit Ihr Churfl. Durchl. und Ir Hochfürstl. Gd. Herrn Erzbischofen zu Salzburg verglichen worden, in ainem absonderlichen Vergleich solten gericht, und beederseits verfertiget werden; hiedoch ist hiemit noch auch dies abgeredt, und von den fürstl. Augspurgischen Abgeordneten ad ratificandum angenommen worden, daß, wann ein Prälat erwählt, alsdann der Consens vor der Confirmation, wie vor Alters bey allen in ihrer Churfl. Durchl. Landen liegenden Klöstern, Herkommen, solte begert, und deme jezt bemelten absonderlichen Recess einverleibt werden.

24) Was gestalten Ir Fürstl. Gd. Herr Ordinarius zu Augspurg die Rechnungen von denen in Dero Dioces gelegenen Klöstern abfordern möge, verbleibts bey dem an dieselbe vor diesen unterm dato 28ten May anno 1629 abgangenen Schreiben.

Diese obbemelte Puncten aber alle, wie Eingangs verstanden seind von baiderseits abgeordneten blos auf Ratification der Chur- und Fürsten abgeredt, und verglichen, nebens auch inzwischen gedachten Commissarien dieses bedingt worden, wofer dieser zwischen Iren ad ratificandum, auch in Thails Puncten ad referendum angenommene Verträg nit wurde ratificirt, daß durch diese Tractat keinem Theil das geringste solte praeiudicirt und eingeräumt werden, sondern solle alles null und nichtig, und alse sein, als wann weder mündlich noch schriftlich Ichtwas were gehandelt worden. Treulich ohne Geverde, Dessen zu Urkund haben beeder Theil Abgeordnete dieses mit ihren hierunter gedrückten Petschaften, und aigener Handunterschriften verfertiget. Geben zu Aichach den Zwanzigsten Monats Tag Septembris, im Aintausend Sechshundert Ain und Dreyßigsten Jahr.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
J. Christoch	Antonius Mandl.	J. Abann

(L. S.)	(L. S.)
S. Georg Rath von Bellmont, Domherr und Off. imp.	Caspar Zeiller I. Vicarius Generalis.

Augspurgischer Receß de Anno 1684.

Von Gottes Gnaden.

Wir Maximilian Emanuel,

in Ober- und Niedern-Bayrn, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Land-Graf zu Leuchtenberg.

Dann

von desselben Gnaden

Wir Johann Christoph,

Bischof zu Augspurg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, ꝛc.

Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an Unsern respective Churfürstenthum und Landen, auch Hochstift Augspurg, und thun kund hiemit jedermänniglich. Demnach eine geraume Zeithero beederseits in Ecclesiasticis sich verschiedene Anstand enthalten, zu deren gütlicher Beylegung zwar schon in Anno 1631 in der Stadt Aichach einige Unterredung gepflogen, und darüber ein Recess verfasset, aber nicht zu seiner Vollständigkeit gebracht worden, solchemnach haben Wir in gleichmäßiger Intention Unsere deputirte Räth anfänglich im Martio Anno 1681, dann Januario dieses mit Gott angetrettenen 1684sten Jahrs, in unserer des Churfürstens in Bayrn ꝛc. Haupt- und Residentz-Stadt München zusammen tretten lassen, Dieselbe auch, nach gepflogenen Conferentzien, und darüberhin von Uns gewechsleten reciprocirlichen Erklärungs-Schreiben, auf Unser Ratification solchergestalten ein- und anders abgeredt, verglichen, und beschlossen, allermassen von Wort zu Wort hinnach folget:

Erstlichen. Sollen Ihr Churfürstl. Durchleucht bey der Possess-Gebung in Temporalibus, dem uralten Herkommen nach allerdings verbleiben, doch daß die Excessus, welche dem Vorkommen nach, an theils Orthen bishero unterloffen seyn mögen, bey allen Beambten ernstlichen abgestellt, und sie hiemit auf die Churfürstl. Lands- und Policey-Ordnung 1. Buchs, 10. Titl, sowohl wegen der gemeldten Excess: als auch der Zeit halber, Ratione der Possess-Gebung: nicht weniger des darinnen enthaltenen Unterschieds der vermöglichen und unvermöglichen Pfarren halber, mit Ernst gewiesen, und danebens das Ritt- und Zöhrungs-Deputat abgeschafft, gleichwohl aber darfür und anstatt dessen, bey dem Pfarrer das Futter, sammt einem moderaten Mahl zu nehmen zugelassen seyn sollte.

Andertens. Wann ein Pfarr oder Beneficium durch Absterben, oder flüchtige Verlassung ledig wird, sollen eintweders die Churfürstl. Beamte, oder die Geistliche Obrigkeit, welche die

Vacirung am ersten in Erfahrenheit gebracht, eine treue Persohn, damit nichts verruckt werde, um eine gebührend, nach den Land-Rechten versehene Belohnung, aufstellen.

Drittens. Es sollen auch die Decani Rurales, oder die Beamte, welcher vorkommt, eines verstorbenen Geistlichen verlassene Gütter obsigniren, wann gleich der ander Theil abwesend wäre, welchem es doch alsobald solle zu wissen gemacht werden, damit er alsdann auch die Obsignation, und sie beyde insgesammt die Inventur fürnehmen, auch sich eines Tags vergleichen, auf welchen sie alles insgesammt und cummulative abhandeln, vor allem aber die Glaubiger bezahlen, und alsdann die verhandene Erbschafft demjenigen einhändigen sollen, deme es von Rechts wegen gebührt. Bey dieser Cummulativ-Handlung aber sollte der Churfürstl. Beambte im Nahmen Sr. Churfürstl. Durchl. die Praecedentz, nicht weniger die erste Proposition, und dann auch der beywesende Geistliche, im Nahmen des Herrn Ordinarii Fürstliche Gnaden, ein gleichmäßige Proposition zu thun haben.

Vierdtens. Wann sich aber bey Aufrichtung des Inventarii bezeigte, daß des verstorbenen Geistlichen sein Vermögen von denen Passiv-Schulden überstigen, und zu Abführung derselben nit erklecken sollte, hätte man sich widerum zu beederseits der Cummulativ-Handlung, und zwar dergestalten zu gebrauchen, daß die sammtliche Creditores zu einem Nachlaß- und respective gütlicher Handlung disponirt, und, so möglich, auf solchen gütlichen Weeg das Credit-Weesen, zu Verschonung des Geistlichen Ehr und guten Nahmen, so schleunig es seyn kann, abgehandelt werde.

Sollte aber diese gütliche Handlung unter denen Glaubigern nicht statt finden, und es folglich zu völliger Erhebung der Sachen eines ordentlichen Priorität-Process vonnöthen hätte, daß alsdann der Process (wie es im Land zu Bayrn verordnet) in beeder Nahmen geführt, und, von der Geistlichen Obrigkeit wegen, ad Valvas Ecclesiae, an dem Orth wo der Pfarrer verstorben, ein Proclama, nicht weniger eines von der weltlichen Obrigkeit desselben Orths in loco competenti angeschlagen, und in beyden die sammentliche Creditores oder Interessirte generaliter citirt werden.

Wann sich aber begebe, daß die Cretitores oder sonst Interressirte nicht in der Pfleg- oder Pfärrlichen District seßhaft, sondern anderwerts wohnen, sollen sie durch ein Proclama unter beederseits Fertigung (doch mit der Praecedentz an Seiten Ir Churfl. Durchleucht) eingeladen, und darauf ein Priorität-Urtel von dem Churfürstl. Beambten verfasset werden. So alsdann derselbe dem Officio Ecclesiastico communiciren: und mit dessen Vorwissen in beeder hoher Herren Prinipalen Namen (doch mehrmahlen mit vorgemeldter Praecedentz) publiciren solle.

Fünfftens. Wann Geistliche verstorben, und ein ordentliches Testament gemacht, auch in demselben gewisse Executores verordnet haben, sollen dieselbe Executores, sie seyen Geistlich oder Weltlich, die hinterlassene Gütter beschreiben, und folgends das Testament, wie es der Testirende verordnet, und zwar ohne weitere Adjunction, sowohl von weltlich- als geistlicher Obrigkeit wegen vollziehen, doch an keinem andern Orth weder wo der Priester verstorben und die hinterlassene Gütter gelegen seyn wurden. Da aber in puncto Executionis ichtwas vorfallen thäte so einer Judicatur vonnöthen, solle dasselbe widerum von beederseits cummu-

lative abgehandelt werden. Wann aber in eines verstorbenen Geistlichen Testament keine Executores benambset, alsdann solle die Execution des Testaments, wie nicht weniger all andere Actus so davon dependiren, mit gesammter Hand expedirt: und alles cummulativ, doch schleunig vorgenommen werden, damit nicht etwan durch Verzüglichkeit eines oder andern Theils Schaden verursacht werde.

Sechstens. Wann von Ihro Churfl. Durchleucht Unterthanen Sacrilegia, Simoniae, Percussiones Clericorum verübet und begangen werden, solle zwar Höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchl. Beambten, solche Laster abzustraffen alleinig und privative zustehen, doch aber dem Herrn Ordinario die geistliche Straff und Censura Canonica, denen SS. Canonibus et Concilio Tridentino conformiter unbenommen seyn.

Sibentens. In Erkanntnuß des Juris Patronatus, Zehend- und Ehe- auch anderen ad forum Ecclesiasticum gehörigen Sachen, soll es nicht allein bey den gemeinen Rechten, sondern auch beederseits üblichen Herkommen dergestalten verbleiben, daß zu dem Consistorio oder Officio die Principal-Partheien von der geistlichen Obrigkeit immediate citirt, der Citation aber die Causae, wie Rechtens und allgemeinen Herkommens, inserirt, und dem Citato in Copiis communicirt, derselbe alsdann zu erscheinen schuldig seyn, auch keinesweegs abgehalten werden. Wann aber ausser der Principal-Persohnen noch andere als Zeugen, es seye gleich ad Officium, Consistorium, oder Commissionem im Land in causis mere spiritualibus (dann die Casus mixti fori bleiben ohnedeme bey der Observantz und Verordnung der Rechten) ad deponendum nöthig seyn möchten, solle Nahmens der geistlichen Obrigkeit münd- oder schrifftlich demjenigen Beambten, unter dessen Ambts-District die Zeugen wohnhaft derentwegen die Notification beschehen, und derselbe solchergestalten cum expressione generali causae citationis hierumben requirirt werden, alsdann die Erscheinung von ihme Beambten auf kein Weiß noch Weeg abgeschlagen, gehindert oder schwer gemacht, sondern vielmehr die erforderliche Persohnen debito loco et tempore zu erscheinen angehalten werden.

Achtens. Dafern auch für gut befunden wurde, pro conservanda disciplina Ecclesiastica nicht bey dem Officio Ecclesiastico, sondern etwann an diesem oder jenem Orth angestellter Visitation oder Commission, eine vorläuffige Extrajudicial-Information ohne rechtliche Verhör oder Proceß einzuholen, um zu sehen ob die Sach in facto also gestaltet, daß es einen rechten Process meritire, soll an Seiten der weltlichen Obrigkeit nicht gehindert werden dergleichen der weltlichen Jurisdiction allerdings unpraejudicirliche Extrajudicial-Information ohne absonderliche Notification vorzunehmen. Allermassen hingegen und reciproce die geistliche Obrigkeit nicht zu verwehren haben solle, wann Ihr Churfürstl. Durchleucht durch Dero Commissarien, Renntmeister, oder Beambte bey denen Geistlichen- extrajudicialiter, und gleichfalls ohne anmassende Jurisdiction einige Extrajudicial-Information einnehmen lassen wurden, damit man daraus erkundigen möge welchergestalten folgends judicialiter mit Recht verfahren werden könne.

Neuntens. Mit der selbst hingerichten Persohnen Sepultur solle es in zweiffelhafftigen Fällen wie bishero geschehen, auch hinfüran gehalten, und mit Vorwissen, auch Einverstehen der geistlichen Obrigkeit, verfahren werden.

Zehentens. Wie es Herkommen, solle von den Geistlichen, wann sie ohne Testament ver-

storben, der Herr Ordinarius annoch von ihrer Verlassenschafft ein Moderates nehmen, doch erst nach Abzug des aeris alieni, oder was sonsten von der Massa vor allem abzurichten ist, doch daß man die Patrimonialia bona von der übrigen Verlassenschaft separire, auch von solchen einige Detraction nicht thue. Im Fall sich aber erstgemeldte Patrimonialia nicht kunten separiren lassen, solle der Herr Ordinarius von der gantzen Massa ein Gewisses, als etwann sextam partem, und mehrers nicht darvon ziehen.

Eilftens. Dieweilen man sich an Seiten Augspurg erkläret, daß hinfürters in ihrer Dioecess Lands Bayrn keine uneheliche Priester zu Pfarrern aufgenommen werden sollen, seynd diejenige vier Puncten welche der unehelichen Priester halber im Recess de Anno 1631, sub Num. 9. 10. 11 et 12 enthalten, diß Orths umgangen.

Zwölftens. In Verwaltung der Kirchen-Gütter, Aufnehmung der Rechnungen, und anders was deme anhängig ist, solle es allerdings bey deme verbleiben was in Ihro Churfürstl. Durchleucht Lands- und Policey-Ordnung verordnet, und selbsten üblichen Herkommen ist.

Dreyzehentens. Von denen Persohnen der Geistlichen und in ihren Güttern solle der Gebrauch der Scharwerck also gemäßiget werden, daß solche zu der Kirchen schweren Nachtheil nicht gereiche, und folglich wegen derjenigen Güter, welche pur Geistlich, als da seynd die Zehend, sollen die Geistlichen zu Scharwercken nicht schuldig seyn, von dem Widum aber, wie auch von denen übrigen weltlichen Güteren allen, solle zwar die Scharwerck geleistet werden, es wäre dann an einem oder andern Orth ein anderes Herkommen solle es ebenfalls bey selbigem Herkommen verbleiben, auch sonst niemand wider die Gebühr beschwehret werden.

Vierzehentes. Allwo das Jäger-Geld, sonderlich in dem uralten Herkommen fundirt ist, soll es noch darbey verbleiben, jedoch alle Abusus auf das Möglichste abgestellt werden.

Fünffzehentens. Daß bishero die Pfarrherr der Gemein die Wucher-Stier, Hengst, Bärn, und Widder halten müssen, ist solches hiemit abgestellt, doch mit diser Maaß, wann die Pfarrer wegen solcher Haltung des Unthiers bishero etwas genossen, und von der Gemein empfangen, solle er ein solches an- und der Gemein zu Haltung des Unthiers überlassen.

Sechzehentens. Das Subsidium charitativum solle zwar tempore necessitatis dem Herrn Ordinario nicht verwehrt, jedoch aber auch allein in casibus et modo in Jure expressis zugelassen seyn, und daß auch Ihro Churfürstl. Durchl. solches jedesmahls vorhero notificirt werde.

Siebenzehentens. Nachdeme das Seminarium, juxta Consilium Tridentinum, allbereit aufgericht und dotirt worden, auch man von demselben die Churbayrische Lands-Kinder auszuschliessen nicht gemeynt, hat es nunmehr dabey sein Bewenden.

Achtzehentens. Die Churfürstliche Beambte sollen zwar, wie bishero, Macht und Gewalt haben, auf der Pfarr- und anderer Geistlicher Köchinen und Anhang ihr gute Obacht zu haben, doch solle hierinen solche Discretion gebraucht, damit nit etwann hierdurch die Geistliche ohne Ursach diffamirt werden.

Neunzehentens. Was die Inventur, Obsignation und Possess-Gebung bey den Clöstern betrifft, solle dasjenige was deswegen vor diesem mit Ihro Churfürstl. Durchleucht und Ihro Fürstliche Gnaden Herrn Ertz-Bischoffen zu Saltzburg verglichen worden, auch diß Orts beeder Seits also beliebt seyn, wie gleich jetzt derselbe Recess von Puncten zu Puncten hinnach folgt, als

Erstlichen, wann inskünfftig ein Praelatur, Abbtey, oder Probstey vacirt, solle die Obsignation der Closter-Sachen beeden Theilen gemein seyn, und zwar also daß die Praevention nit statt habe hierdurch den abwesenden Theil von der Obsignation und Verpetschierung auszuschliessen, sondern wer ehender erscheint, der kann ohne des andern Theil Praejudiz und Nachtheil die Obsignation gleichwohl an die Hand nehmen, jedoch daß hernachkommender Theil gleichfalls die Sperr vorzunehmen sein Recht behalte, mit dieser Condition und Beding, daß in den Geistlichen Sachen, als bey der Sacristey, Ihrer Hochfürstlichen Gnaden Commissarius primum locum, in den übrigen aber der Churfürstliche Abgeordnete in Verpetschierung den ersten und fürnehmern Orth haben solle.

Damit man aber nit Ursach, etwann aus Mangel der täglichen Nothdurfft, vor Erwählung eines neuen Haupts die Sperr zu eröffnen, so würdet der vorkommende Theil, oder beyderley Commissarii mit einander (da sie sich zugleich in loco befinden) dahin gedacht seyn, damit daher aus den Zimmern und anderen Orthen die nothwendig- und unentbehrliche Sachen herausgenommen, beschrieben, und dem Priori, und respective Decano sammt dem Seniori auf künfftige Verantwortung eingehändiget werden; auf dem Fall aber je ein Zimmer, etwas nothwendiges heraus zunehmen, müste eroffnet, solche Eröffnung in Beyseyn beederseits Commissarien beschehen; da aber etwann periculum in mora, und des andern Theils Ankunfft nicht erwartet werden konnte, solle des abwesenden Commissarii Stelle P. Prior, oder Decanus, und Senior zugleich vertretten, und die neue Obsignation vornehmen, darauf auch alsbalden dasjenige was fürübergangen, an sein Orth berichten.

Zum andern. Solle beyden Theilen die Inventur und Beschreibung auch gemein seyn, jedoch auf diese Weiß, wann man sich wegen künfftiger Wahl, oder Postulation eines neuen Prälaten, Abbten, oder Probstens, eines gewissen Tags vereinbaret, auch die Election oder Postulation fürüber gangen, und der neuerwählte Prälat offentlich ex suggestu publicirt und verruffet worden, solle mit gesammter Hand zur Inventur, oder Beschreibung aller zu dem Closter gehörigen Mobilien geschritten: und beederseits von den Commissariis absonderliche Inventaria beschrieben werden; so sie hernach miteinander zu collationiren, jedoch ist in Aufrichtung des Inventarii obangeregter Unterschied zu halten, daß bey den Geweyht- und Geistlichen, in der Sacristey verhandt- und dahin gehörigen Sachen Ihro Hochfürstliche Gnaden Commissarii primum locum, in anderen Sachen aber die Churfürstliche Abgeordnete haben sollen. Und demnach zu Aufrichtung des Inventarii (darinn so wohl die Credita als Debita einzubringen) ein Nothdurfft, die Urbaria, Stifft- und Gült-Bücher, und Closters-Reithungen, wie auch des gewesten Prälatens Diaria und Schreib-Calender zu revidiren, als solle zur Beförderung der Sachen solche Revidirung von beyderseits Commissariis conjunctim vorgenommen werden.

Drittens. Solle die Einantwortung in Beyseyn beeder Theil verricht werden, also, daß mit Ueberreichung der Closter-Schlüsseln ein jeder Theil sein bestimmte hernachfolgende Traditionis formulam gebrauchen, und nichts darvon oder darzu thun solle.

Formula Traditionis.

Im Nahmen Ihro Fürstliche Gnaden zu Augspurg.

Anstatt, und im Nahmen des Hoch-Würdigsten Fürsten und Herrn, Herrn, rc. rc. Bischoffen zu Augspurg, rc. Unsers Gnädigsten Herrn, übergeben und einantworten Wir Euch, als neuerwählten Prälaten, hiemit, durch Ueberreichung der Schlüssel, die Geistliche Jurisdiction, und andere Sachen so zu Erhaltung guter Clösterlichen Disciplin, und Administration vonnöthen, und erst höchstgedachte Ihr Fürstliche Gnaden, als diß Orths Ordinarius und hohe Geistliche Obrigkeit, zur Vollziehung Ihres Ordinari-Ambts Euch zu geben haben, daß Ihr dieselbige braucht, und verwaltet wie Ihr Euch solches vor Gott dem Allmächtigen, und Ihrer Fürstl. Gnaden, als hoher Geistlicher Obrigkeit, zu verantworten getrauet.

Formula Traditionis.

Im Nahmen Ihr Churfürstliche Durchleucht in Bayrn.

Anstatt, und im Nahmen des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn, rc. rc. Hertzogen in Ober- und Niedern-Bayrn, rc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen, und Churfürstens, rc. Unsers Gnädigsten Herrn, übergeben und einantworten Wir Euch, als neuerwählten Prälaten hiemit durch Ueberreichung dieser Schlüssel die Weltliche Jurisdiction, und andere Temporalia, das Ihr dieselbe gebraucht, wie Ihr solches vor Sr. Churfürstlichen Durchleuchtigkeit, als diß Orts Weltlichen hohen Obrigkeit und Lands-Fürsten, zu verantworten getrauet, hierzu wollen Höchstermeldt Ihr Churfürstl. Durchleucht Euch auf erheischende Nothdurfft das Brachium saeculare, alle weltliche Assistenz, und Lands-Fürstliche Hülf, Gnädigst reichen lassen.

Dem neuen Prälaten, nach verrichter Tradition, ist das Inventarium mit beeder Theils Commissariorum Insigel bekräfftiget einzuhändigen, und damit wegen der Praecedenz obangedeute Ordnung möge gehalten werden, mag man Suppellectilis sacrae et profanae, jedes ein besonderes Inventarium aufrichten.

So vil aber die Fürstell und Anweisung der Unterthanen betrifft, soll solches durch die Churfürstliche Commissarios zu ihrer Gelegenheit, nach Abtrettung der Augspurgischen, allein verrichtet werden.

Ein gleiche Meynung soll es auch mit den Frauen-Clöstern haben, und in allen Puncten, wie jetzo nach längst erzehlt worden, ebenmäßig caeteris paribus verfahren werden.

Nächst deme allem aber ist expresse an Seiten Ihr Churfürstliche Durchleucht bedinglich vorbehalten worden, wann in einem Closter das Capitul pro eligendo Praelato, vel Abbatissa, in Ihrer Churfürstl. Durchl. Commissarium Geistlichen Stands compromittiren wollte, daß solches Compromissum allerdings statt, und Höchstgedacht Ihrer churfürstl. Durchleucht Geistlicher Commissarius Fugnuß haben sollte, nach Ordnung der Geistlichen Rechten, mit dem Compromisso zu verfahren, wie dann euch der Consens in personam Electi in Ihro Churfürstl. Durchleucht Nahmen von Dero Commissarien, vor der Confirmation, und ehe die Publication dem Volk geschicht, zu ertheilen begehrt werden solle.

Zwantzigstens. Wann der Herr Ordinarius bey den Clöstern in Spiritualibus visitiren lasset, und in dergleichen Visitation incidenter ein= oder anderer Mangel der Haußhaltung und Temporalien verspühret wird, solle davon Ihr Churfürstlichen Durchleucht zu disem Ende vertreuliche Communication geschehen, damit hierauf alsobalden die Gebühr und uneingestellte Wendung vorgenommen, folglich die Clöster bei guter Oeconomia gehalten, und dardurch die Ehre Gottes desto mehr gepflantzet und vermehret werden möge; Allergestalten hingegen auch Ihr Churfürstl. Durchleucht erbiethig, da sie occasione Ihrer jezuweilen bey den Clöstern in temporalibus angestellter Visitation, incidenter etwas dem Geistlichen Wohlstand, und Clösterlichen Disciplin zu widerlauffend befinden sollten, davon dem Herrn Ordinario ebenfalls uneingestellte Communication zu thun. Damit auch der Herr Ordinarius und die Seinigen in solchen Particular-Fällen desto mehr vermercken könnten was sich bey ein= und anderm Closter für ein Unhäußlichkeit, oder schlechte Verwaltung der Temporalien bezeigt, und Ihr Churfürstliche Durchleucht destomehr gegründte umständige Communication thun mögen, ist Dero nicht zuwider, daß die Visitatores, wann es vonnöthen, von dem Prälaten und Abbtißin ihre führende Hauß=Rechnung abfordern, und sich darinnen in loco ersehen, doch daß es in disen Terminis verbleibe, und Sr. Churfürstl. Durchl. daraus in Corrigier- und Abstellung der erfundenen Mängel, wie auch sonst in ihrer dißfalls ratione temporalium von Alters hergebrachten Lands=Fürstl. Gerechtsame kein Einhalt erzeigt, noch künfftig zu Praejudiz ausgedeutet werde.

Ein und zwantzigstens. Die Vacaturn der Pfarren oder Beneficien Juris Patronatus, sollen denen Patronis zeitlich notificirt, und hinfüran den Pfarrern oder Seelsorgern auf die Pfarren oder Beneficia, bevorab welche Juris Patronatus seynd, bey der Erlangung würklich investirt werden; Sollte sich aber befinden daß ein Pfarr oder Beneficium notorie unvermöglich, wann davon Ihro Churfürstl. Durchl. die Nachricht gethan, und darüber mit derselben communicirt wird, wollen alsdann Ihro Churfürstl. Durchl. Sich resolviren die Investitur nachzugeben, und die einfolgliche Possess-Gebung in suspenso zu halten; Doch gegen denen anerbottenen Reversalien, daß solcher zu andringenden Contagions=Zeiten seine anvertraute Pfarr=Kinder nit zu verlassen verbunden seyn solle.

Zwey und zwantzigstens. Wann ein Kirchen= oder Pfarrhof=Gebäu von neuem zu führen, oder darbey ein nothwendige Reparation vorzunehmen, und darzu von der Kirchen, Parocho loci, Patrono, Decimatoribus, der Gemeinde, ꝛc. ein proportionirter Beytrag zu thun, solle zwischen denen forderist die güttliche Handlung gesammter Hand vorgenommen, und, da selbige nicht statt hätte, cummulative verhandelt und erkennet werden was Rechtens. Da sie aber differenter Meynung wären, hat man die Sach beyderseits an die hohe Herren Principalen zu bringen, welche sich auf eine solche beliebige Weiß mit einander vernehmen werden, wie am füglichsten daraus zu kommen; indessen hat kein Theil fürzufahren, sondern es in statu quo zu lassen.

Drey und zwantzigstens. Wann die Kirchen=Capitalia unter ein hundert Gulden, sollen Sie von denen Churfürstlichen Beambten, doch mit Vorwissen selbigen Orts Pfarrers, ausgeliehen und angelegt: Sie Pfarrer aber zu gebührender Bescheidenheit gegen die Churfürstl. Beambte an= und von gantz unnöthigen Weigerungen oder Oppositionen abgemahnt werden. Es

können auch zur Ersparung der Kirchen-Rechnung Extracten von denen Pfarreren den Kirchen-Pröbsten: nicht weniger Designationes der Pensionisten, damit sie wissen mögen, was sie bey einem oder andern zu fordern, ertheilet werden; Hingegen, wann es um Nachlaß einer Summa Kirchen-Gelds von Importanz zu thun, soll es in allweeg mit des Herrn Ordinarii Consens geschehen, so aber nicht vonnöthen wann die Ausleichung auf Widererstattung geschicht; So wird man auch dahin gedenken, daß die arme Gottshäuser in den Belegungen so vil möglich verschont, und perpetuo Lumine (wann das Venerabile darinn aufbehalten wird) versehen: zumahlen auch allen Beschwärden, der Churfürstlichen Lands- und Policey-Ordnung nach, so vil die Verwaltung der Gottshäuser belanget abgeholffen, nicht weniger diejenige Gottshäuser, welche aus ihren eignen Mittlen die nothwendige Paramenta und ewiges Liecht zu unterhalten nicht vermögen, zu sonsten Gnädigster Beyhülf anderen Gottshäusern zu ziehen verschont werden,

So vil nun andere, sowohl Geistlich als Territorial-Jura, und in specie die schon Anno 1631 reservirte Steurn und Aufschlag betrift, soll dieser Vergleich beeden hohen Herren Principalen an Dero competirenden Recht und hergebrachten Observanz allerdings unpraejudicirlich, und durch dises Puncten jeztmahliger Auslassung von keinem Theil ichtwas vergeben seyn.

Als haben Wir dis alles, wie es vorermeldter massen durch Unsere allerseits verordnete Räth beschlossen und verglichen, auch auf unsere Ratification ausgestellt worden ist, zu Erhalt- und Pflanzung beständiger respective guter Freund- und Nachbarschafft, nach darüber abgelegter umständiger Relation ratificirt, und für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen darein verwilliget; thuen auch das, in Kraft dis Libells, solchergestalten, und also, daß deme allem wie obstehet, durch Unsere beyderseitige respective Geist- und Weltliche Bediente zu ewigen Zeiten nachgegangen, und solcher Vergleich in allen seinen Puncten und Artickeln würcklich vollzogen, auch deme genau nachgelebt werden solle. Ohne Geferde. Und Wir Johann Eucharius Schenck, Herr von Castell, Dom-Probst, Leonhard Frey Dechant, Senior, und Gemein-Capitl des hohen Unser Lieben Frauen Dom-Stifts zu Augspurg, bekennen hiemit gleichergestalten für Uns und Unsere Nachkommen, daß obgedachte Tractaten mit Unserm guten Wissen und Willen vorgangen, Wir auch ein- und anders nicht weniger, Kraft dis, bestermassen, als es von Rechts und Gewohnheit wegen seyn soll, kann oder mag, ratificiren, und genehm halten. Ohne Geferde.

Zu Urkund, und mehrer Bestättigung als dessen, auch darüber hiemit beschehener Ratification, seynd zwey gleichlautende Libell mit Unserer beeder Chur- und Fürstlichen eigenen Handen Unterschrifften und Secreten, sodann auch mit Unserm des Dom-Probstens, Dechants, Seniorn und gemeinen Capitels-Insigel verfertiget, und gegen einander extradiret und ausgelieffert worden.

So geschehen den neun und zwanzigsten Monats-Tag Jenner, im Jahr nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt, ein tausend, sechs hundert, vier und achtzig.

Maximilian Emanuel
Chur-Fürst.

Johann Christoph.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Freysingischer Receß de Anno 1718.

Von Gottes Genaden

Wir Maximilian Emanuel

in Ober = und Niedern = Bayrn, auch der Obern = Pfalz Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz = Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg 2c.

Entbiethen all Unseren in dem Bißthum Freysing entlegenen Pfleg = und Landgerichtern, wie auch denen Hofmarchs = Innhabern, Städt = und Märckten, Unsere Gnad zuvor, und thun denenselben zu wissen. Demnach zwischen Uns und dem Hochwürdigent in Gott Vatter, Unserm besondern lieben Freund, Herrn Johann Francisc, Bischoffen, und des Heil. Röm. Reichs, Fürsten zu Freysing, sich einige Zeithero verschiedene Differentien, sonderlich auch circa Ecclesiastica geäußert, diese nunmehro aber durch die zu deren Untersuch = auch Ueberlegung beyderseits beliebte Abgeordnete, vermög eines unterm 31. Mai dises lauffenden Jahrs errichteten, und sowohl von Uns als dem Herrn Ordinario ratihabirten Recess auf ein Beständiges verglichen, und durch geflogene Conferenz auseinander gesetzt worden, Wir mithin gnädigst wollen, daß erstgedachter Recess sowohl von Unsern Beambten, dann denen in Städt = und Märckten befindlichen Obrigkeiten, auch all denenjenigen welchen die Weltliche Administrirung der Kirchen und Milden, mit Bischöflichen Consens aufgerichteten Stiftungen cummulative zukommet, stricte und irremissebiliter nachgelebt werden solle. Solchemnach dann, und weilen Wir

1) Nach nunmehro reiflich überlegten Umständen, das in Freysing erigirte Seminarium zu stabiliren Unseren Lands = Unterthanen für anständig befunden, mithin die Collectation des Cleri, nach dem anhero Uns übersendten Anlags = Formular, auf seine in dem Receß ausgeworffene Weiß eingewilliget haben, auch zu desselben bessern Auskommen, nach der im Bißthum Regenspurg zugelassenen Belegung der Gottshäuser, und mit Ordinariats - Consens aufgerichten Bruderschafften, oder andern milden Stiftungen, ebenfalls die Bewilligung gethan, daß von einem jeden Pfarrgottshauß oder Filial, auch denen erwähnten Bruderschaften und milden Stiftungen, jährlich 1 Gulden beigetragen werde: Als sollen unsere Beambte, ingleichen auch in Hofmarchs = Innhaber oder derselben Richter, dann auch Burgermeister und Rath unserer Städt und Märckten, von den Ihnen zu administriren überlassenen Gottshäusern, und Milden mit Ordinariats - Consens aufgerichten Stiftungen, wie auch die Bruderschafts = Verwalter, denen von Fürstl. Ordinariat Freysing bestellten Einnehmern, oder respective jedes Orts Pfarrern, die Anlag für das nechst eingehende 1729 Jahr unweigersam gegen Schein ausfolgen lassen, welcher sodann der Jahresrechnung als ein Verification beyzulegen ist. Und wie zumahlen

2) Die verpflichte Churfürstliche Beambte sowohl als die Hofmarchs=Innhaber, da selbe in Persohn denen Cummulativ-Actibus beywohnen, die Oberhand und Praecedenz vor denen Pfarrern, wie es bey und gegen andern Ordinariaten gehalten wird, zu gaudiren haben, hingegen aber solche Obhand und Praecedenz in alleiniger Anwesenheit deren Hofmarchs=Beamten denen Pfarrern gebühren soll, so sollen von Unsern Beamten und Hofmarchs=Inhabern bey denen Obsignationen, Reserationen und Inventuren, der versterbenden Geistlichen Verlassenschaften, dieses genau observirt, folglichen demjenigen Beamten oder Pfarrer, welcher zum ersten praeveniendo die Obsignation vornimmt, dem andern sein convenirender und genugsamer Platz zur gleichmäßigen Obsignation überlassen werden.

Was hingegen die mit Tod abgehende Cooperatores, Pfarr=Kapläne und unpräpendirte Priester, und solche Geistliche angehet, welche keine beständigen Einkünfften oder kundliche Patrimonialia besitzen, ist es auf deren Ableiben also zu halten, daß, weilen dergleichen Geistlichen Vermögen in Freysingischer Dioeces fast durchgehends gantz schlecht, keine Commission weder von Uns noch dem Ordinariat deputirt, noch einige Taxen erfordert, sondern ihre wenige Habschafften von denen Pfarrern bei denen sie bis zur Zeit ihres Absterbens, in Geistlichen Diensten gestanden, oder in dessen Pfarr die nicht präbendirte, und mit keinem Beneficio versehen gewest sich aufgehalten, alleinig verhandlet werden sollen.

Gleiche Meinung soll es haben mit denen in Priesterhäusern sich aufhaltenden Geistlichen, also daß auf deren erfolgenden Todfall einem zeitlichen Pfarrer des Orts, außer sie Defuncten hätten Executores in ihren Testamenten und letztwilligen Dispositionen verordnet, auf welchen Fall sie Executores bey deren Verlassenschafften alles zu thun haben, die Verhandlung solcher Verlassenschaften allein und gäntzlichen zukommen sollte. Uebrigens ist es

3) Bei denen Obsignationen, Reserationen und Inventuren der Geistlichen Verlassenschafften hinkünfftig folgender massen zu halten, daß, wie man Seiten des Ordinats erbiethig ist, Unsern Gerichts=Beambten gleichlautend und vidimirte Abschriften von denen hinterlassenden Testamenten durch die Land=Dechanten jedesmal abfolgen zu lassen, also solle zu Verhütung grosser Unkosten, und anderer Beschwerden, so der Erbschafft, wie auch denen Glaubigern und anderen nachtheilig oder verhinderlich seyn möchte, man beyderseits, nach erfolgter Ordinariats-Confirmation und Testaments-Publication, die Reseration und anders, denen Concordatis und dem letzterrichteten Recess gemäß, so schleunig als es seyn kan vornehmen, und zu solchem Ende der Dechant oder andere Geistliche Commissarii das Testament in Beysein der Beambten, Befreundten, oder Erben auf das förderlichste publiciren, bei welcher Gelegenheit Unsere Beambte die vidimirte Copie mit dem Original zu collationiren, und da keine Executores benamset worden, mit Obsignir- und Reserier- und Inventirung cummulative zu verfahren hat.

Neben deme sollen sich Unsere Beambte nicht unterstehen excessive Sportulas einzufodern, sondern gleich der Decanus gemäß denen Freysingischen Ordinariats-Anordnungen, wegen Haltung der Aembter mit sechs Gulden, für die Obsignation mit drei Gulden, pro reseratione mit ebenmäßigen drei Gulden, da er aber bei dem Inventario und Executione Testamenti ein mehrers zu thun hat, mit täglichen siben Gulden sich muß begnügen lassen, also

sollen bey derley Obsignationen, Reserationen und Inventuren Unsere Beambte, dann die ihnen zugeordnete Gerichtschreiber (massen dann sie selbe ohne entgeldliche Zuziehung ihrer Oberschreiber, Gerichts-Botten, und anderer Gerichts-Bedienten hinkünfftig vorzunehmen haben) und zwar Unsere Pfleger, oder Pflegs-Verwalter mit siben, die Gerichtsschreiber aber mit fünf Gulden vor alles, mithin ohne Anforderung eines Schreibgelds oder andern Tax täglich zufrieden seyn, so auch auf die Hofmarchs-Innhaber, dann deren Beambte mit obverstandner Unterscheidung zu verstehen; Da aber ein so anderer solches Deputat überschreitten wurde, selber nicht allein zur Refusion solch eingefordert übermässigen Sportlen, sondern auch zuwohl-verdienter Straf das alterum tantum abzustatten verfänglich angehalten werden solle, gestalten alle Mahlzeiten und Freyhaltung bey denen Begräbnussen und Dreyßigisten ex massa haeraeditaria, als wordurch selbe öffters geschwächet werden, gänzlich abgeschafft und nicht mehr gestattet werden. Wohingegen ein Erblasser in seinem Testament gewisse Executores verordnet, solle selben nicht minder die Aufrichtung des Inventarii, als die Execution allein zukommen. Gleichergestalten ist es bei denen Installationen der Pfarrer zu halten, und alle Uebermaß der Taxen sowohl als Mahlzeiten abzustellen, sohin alleinig obig tägliches Deputat beiderseitigen Commissarien zu verreichen. So ist

4) Bei Verwaltung der Kirchengütter die Cummulative durchgehends und auf das genaueste zu beobachten, auch wie in dem den 2. Dezembris Anno 1717 ausgefertigt-gedruckten Rechnungs-Formular allbereits verordnet und enthalten ist, alljährlich die Extract aus denen Rechnungen, sowohl von Unsern Beambten als denen Hofmarchs-Inhabern, und der Burgerlichen Obrigkeiten Bedienten, denen Pfarrern um so gewisser ausgeliefert werden sollen, als Wir die Uebertretter dieses Unsers Gebotts, so bald Uns dieselbe nahmhaft gemacht, mit einer exemplarischen Bestraffung unfehlbar ansehen werden. Nicht weniger seynd

5) Die Kirchengelder in denen Zechschreinen unter dreyerley, nehmlich Unserer Beamten, der Pfarrer, und Kirchenpröbsten Spörr, jederzeit zu halten, welches die Hofmarchs-Innhaber und Burgerliche Obrigkeiten gleichmäßig zu beobachten, und denen Verwaltern der Kirchen, Geistlichen Beneficien, und von Fürstlichen Ordinariat Freysing confirmirten milden Stifftungen mit Ernst auftragen sollen, daß sie nicht allein ihre Rechnungen ablegen, sondern auch die Exträcten heraus an die Pfarrer gebührend ertheilen sollen; gestalten dann all obig-angezogenen anmit unverhalten bleibt, daß Wir Unsern Rentmeistern gemessen anbefehlen werden damit selbe sich bey ihren Umbritten des Vollzugs halber erkundigen, und Uns ihre gründliche Berichten abstatten sollen. Und damit

6) Die liebe Gottshäuser beständig in ihrer Zierde gehalten, und der Heil. Gottesdienst geziemend verrichtet, mithin selbe von ihren eigenen Mitteln durch unvorsichtiges Ausleichen nicht entblößt werden, so sollen Unsere Beambte ohne unsern Lands-Fürstlichen und des Fürstlichen Ordinariats-Consens weder Geistliche Kirchengütter verkauffen, noch ohne Zuziehung und Einwilligung des Pfarrers verstifften, minder die Gelder auf einige Weiß, ohne solche Zuziehung und beederseits Einverstehen, noch weniger aber an ungesicherte Ort, oder außer der Freysingischen Dioeces ausleichen, wann sie nicht wollen daß der solchen Falls denen Gottshäusern und milden Stifftungen erfolgende Schaden ihnen Beambten und Pfarren

überbürdet werden müsse. Wie aber nach dem ob allegirt gedruckten General der Kirchengelder, und der hiervon hernehmenden Eigennutzigkeiten die Vorsehung allbereits geschehen, Also werden Wir

7) Zur Beförderung des gemeinsamen Wohlstands von denen Kirchen-Geldern, Allmosenweiß, jedes Orts armen, und sonst verlassenen krancken Pfarrkindern, jedoch alleinig zu deren höchsten Nothdurft, auch auf zuvor eingeholte sichere Information, wann selben anderwärtig nicht beygesprungen wurde an die Hand gehen, wie nicht weniger denen mit Schaur, Brunst, oder dergleichen Unglücksfällen in Armuth gesetzten Kirchen-Unterthanen, vier in fünf Jahr ohne Interesse, dann auch andern Pfarrkindern in dergleichen Fällen gegen Reichung eines geringern Zinß, so vil der Kirchen-Einkünfften leyden, und ohne Briefs-Unkosten, mit einem Darlehen beyspringen lassen, welche Ausgaben und Anlehen bey dem ausgeschriebenen Rechnungs-Formular unter besondern Rubricen eingetragen, denen Pfarrern auch von denen sambtlichen bei Kirchen-Beneficien, Bruderschaften, und andern milden Stiftungen vorhandenen Fundationsbriefen, um solche nacher Freysing schicken zu können, beglaubte Abschriften gegeben werden sollen.

9) Und wie schon Puncto 5 Unsern Beambten anbefohlen worden, die gemeine Spörr über die Kirchengelder zu observiren, hingegen allzubekannt ist daß mit solchen Geldern bey denen Hofmarchen öfters grosse Excessen vorbeygangen, also sollen sie Hofmarchs-Innhaber die Haltung der Zechschrein unter des Pfarrers und der Kirchenpröbsten Spörr, dann auch die zeitliche Verfassung der Rechnungen und Communicirung der jährlichen Extrācten an die Pfarrer auf das genaueste und ohne Widerred, auch bei Vermeidung unbeliebigen Einsehens beobachten, alles nach denen Concordatis und letztern Recess in Geistlichen sie ansonst angehenden Sachen cummulative abhandlen, und insonderheit ohne des Pfarrers Vorwissen und Einverstehen keine Kirchengelder auszuleichen, oder keinen Nachlaß an Kirchen-Schulden und Interesse, welche auch Unsere Beambte stricté zu beobachten, zu bewilligen sich unternehmen.

9) Haben Unsere Beambte jedesmahl nach dem Tod der Pfarrer mit Zuziehung des Rural-Dechants genaue Besichtigung, und wohl zulängliche Schätzung der Baufälle vorzunehmen, auch mit Ausfolglassung der Erbschafts-Mitteln pro sufficienti rata, und nach Proportion der auf solche Baufälle erforderenden Kosten so lang zuruck zu halten, bis erwehnte Baufälle gänzlich gewendet, oder aus solchen ein neuer Pfarrhof aufgeführet seyn wird, und würdet man beyderseits, da die Pfarrhöf durch Feur oder andere unversehene Unglücksfälle, oder sonsten, wann dise von denen Pfarrern nur eine kleine Zeit besessen worden, ohne des Pfarrers Verschulden zum Ruin kommen, auf die derentwillen eingelauffende Berichten die weitere billig-mäßige Vorsehung thun, wie man dann auch über dreyerley Modell, nach welchen die Pfarrhöf gemäß der Pfarren Beschaffenheit hinfür aufzuführen, sich verglichen hat.

10) Sollen sie Unsere Beambte, wie Puncto 3 allbereits versehen, zu desto besserer Beobachtung der cummulative nicht allein die authentische Rechnungs-Extrācten, sondern auch die Kirchenrechnungen selbsten, wenigist 14 Täg vor der Aufnahm, denen Pfarrern ohne alle Widerred treulich communiciren, damit sie berührte Extrācten gegen die Original-Rechnungen halten, auch allenfalls ihre Erinnerungen, welche von Unsern Beambten nach

deren Erheblichkeit in genaue Obacht zu nehmen seynd, dargegen abgeben können, und wann auch

11) In causa Clericum concernente die Verschaffung einiger Gezeugen von dem Fürstlichen Ordinariat Freysing oder dessen Commissarien verlanget wird, so solle solche gegen gewöhnlicher Compassirung jederzeit beschehen; ist aber nicht nöthig, daß man in dem einlaufenden Compass-Schreiben das Delictum Clerici, worumen es etwann zu thun seyn möchte entwerffe, sondern es haben sich Unsere Beambte mit deme zu begnügen, da in dem Compass-Schreiben gemeldet wird, daß die Causa einen Geistlichen betreffe; was hingegen die Zeugen Verschaffung in Ehe- und andern dererley Sachen vor das Fürstliche Consistorium belanget, hat er dießfalls bey der bisherig alten Observanz sein ungeändertes Verbleiben. Was übrigens

12) Die Cognition in causis decimalibus belanget, gleichwie Unser Seits solche Causae decimales an das Ordinariat Freysing in Petitorio, oder wo auch das Petitorium dem Possessorio accumulirt wird jedesmal verwisen seynd, und Unserm Hofrath sowohl als übrigen Unseren Regierungen, darüberhin die weitere behörige Verordnungen werden zugefertiget werden, also sollen, was derley Causas in Possessorio nudo angehet, die Concordata Art. 5 observirt, mithin ein- und anderseits, nach Gestaltsame der Umständen, Praeventioni Platz geben werden.

13) Dafern bey denen Kirchen, Pfarren oder Beneficien, und andern milden Stifftungen gehörigen Gütern, Alienationes, oder denselben in Rechten gleich-gehaltene Veräusserungen, und gantz neuerliche Verstifftungen, wo dergleichen vormahls niemahlen gepfleget worden, vorbeygehen, solchen Falls ist, gemäß denen alten Concordatis, sowohl von Uns als Lands-Fürsten, als auch dem Freysingischen Ordinariat, der behörige Consens zu erhohlen, und bis zu dessen Erfolgung weder ein- noch anderseits solche Alienation zu ratificiren. Und weilen

14) An Unterweisung der Kinder so vil gelegen, und der Christlichen Communitäten zeitliches Heyl daran hanget, als werden Unsere sammentliche Beambte an die alte, wegen der Christenlehr, Schul und Schulmeister erlassen heylsame Generalia hiemit ernstlich angewisen; wobey denen Pfarrern nicht allein das Examen über die neu-anstehende Schulhalter jederzeit vorzunehmen, und von ihnen, nach Ausweisung des Tridentinischen Concilii, die Catholische Glaubens-Bekanntnuß zu erfordern, sondern bey deren und anderer Kirchendiener Aufnahm und Abschaffung, gleich es bey allen die liebe Gottshäuser betreffenden Verhandlungen geschehen solle, durchgehends cummulative zu verfahren. Zumahlen auch

15) Der in denen Fürstlichen Freysingischen Immediat-Territorien entlegenen Geistlichkeit die Libertät und Freiheit gelassen würdet, das Bayrische Bier, ohne daß man selbe zu dem Freysingischen Bier anhalte, wo es erstgedachter Geistlichkeit gefällig zu nehmen, so thun wir auch dem gesammten Clero Freysingischer Dioeces gleiche Freiheit hiemit Gnädigst verstatten, daß selber nach Gefallen das Bier von denen Freysingischen Bräuhäusern, jedoch nicht anderst als allein für seine Persohn und Hauß-Nothdurfft gebrauchen möge. Damit aber hiebey kein Mißbrauch einschleiche, und der Clerus mit dem Freysingischen Bier, mittels dessen Verleithgebung, oder ohne deme verbottener Setzung der Leuth, einigen Quästum nicht treibe,

mithin unzuläſſigen Gewinn nicht ſuche, ſolches unter ſeinem Nahmen für andere abhohlen laſſe, haben Wir Uns mit dem Fürſtlichen Ordinariat verſtanden, daß von allda aus deſſen Abſtellung ſowohl mit Beſtraffung des Expedirenden, als in ander Weeg nachdruckſam verfügt werde, damit zu Aufhebung diſer Mutuel- und beederſeitigen Freyheit keiue Urſach gegeben werde. Es ſollen auch letztlichen

16) Auf deren Pfarrgüttern und Widumhöfen keine Extraordinari-Steur eingefordert, ſo wir auch Unſern Steuer-Mandatis specialiter einverleiben laſſen werden, iſt dahero auſſer deme, was der Clerus zur Ordinari-Steur bis anhero zu erlegen gehabt, an ſelben keine weitere Anforderung zu ſtellen. Welch verſtanden, geſammten Punkten Anfangs gemeldt Unſere ſammentliche Pfleg- und Landgerichter, ſammt denen Hormarchs-Innhabern, wie auch Städt und Märckten, ja alle diejenige welchen die cummulativa Administratio Bonorum Ecclesiasticorum zukommen mag, gehorſamſt und auf das genaueſt nachzuleben, denen Wir dann auch beygedruckter nachrichtlich zulegen, welchergeſtallten die Pfarrer von dem Fürſtlichen Ordinariat instruirt, und befelcht worden ſeynd, deſſen Wir Uns Gnädigſt verſehen.

München, den 3. Dezember Anno 1718.

Von Gottes Gnaden
Wir Johann Franciscus,
Bischof und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Freysing, ꝛc.

Entbiethen Unsern Decanen, Cammerern, Pfarrern, Curaten, und gesammten Clero unserer Freysingischen Dioeces Unsern Gnädigsten Gruß zuvor, und fügen Euch zu wissen; Demnach Wir von Zeit unserer Regierung theils aus Euern anhero abgegebenen Berichten, zum theil auch von eigner Erfahrung vilfältig wahrgenommen, was der lieben Gottshäuser Aufnahm einerseits gehemmet, andererseits aber unserer zur Seel = Sorg aufgestellten Geistlichkeit beschwerlich kommen, folgsam das zwischen Geist = und Weltlichen höchst = nöthige gute Vernehmen, und so vil gehindert habe, daß der verhoffte Nutzen der Gottshäuser sowohl als die Ehre GOttes, durch Abbruch deren Uns und unserm Clero zustehenden Befugnissen öfters nicht befördert worden.

Damit nun all = deme abhelffliche Maaß verschaffet, und, wie Wir uns die sicherste Hoffnung machen, die Ehre GOttes gemehret, dann der Seelen = Heyl, auch das intendirte Aufnehmen der Gottshäuser um so gewisser errichtet werde, haben Wir Uns mit dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn MAXIMILIAN EMANUEL, in Ober = und Nieder = Bayrn, auch der Obern = Pfaltz Hertzogen, Pfaltz = Grafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz = Truchsessen und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unserm Gnädigsten Herrn einverstanden, die unterloffene Beschwerde, sambt andern, durch beederseits Abgeordnete gründlich untersuchen, und um verstandenes Absehen zu erreichen, durch gemeinsame Beyhülf verfänglich remediren zu lassen. Ingestalten über mehrere gepflogene Conferenzien letzthin hierüber ein ordentlicher Recess und Vertrag errichtet worden, in Conformität dessen Wir für nöthig angesehen nachstehende Verordnung ausfertigen, und, damit niemand aus unsrer untergebnen Geistlichkeit mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, ordentlich publiciren zu lassen, und zwar

1. Weilen das Aufnehmen oder Schaden der Gottshäuser und anderer milden Stifftungen an deme hauptsächlichen hanget, daß deren Mittel und Einkünfften alljährlich in geziemende Rechnung kommen, und solche zu gewisser Zeit ordentlich abgeleget, der verbleibende Geldrest aber in sichere Verwahr gebracht werde, Also ergehet unser Gnädigst, und zumahlen gemessener Befehl an Euch hiemit, daß jedes Orts Pfarrer, oder Pfarrverwerser, nicht allein denen über seine anvertraute Gottshäuser jährlich pflegenden Rechnungen (welches auch auf alle in unserer Dioeces entlegene Hofmarchische Gottshäuser, sowohl disfalls als in all andern die Administration der Geistlichen Güter angehenden nachfolgenden Puncten sich zu verstehen hat) geziemend beywohnen, und seine darbey habenden Erinnerungen frey eröffnen, sondern auch gute Obacht tragen solle, damit der Rechnungsrest in die Zöchschrein unter dreyfacher Spörr, worüber des Orts Obrigkeit einer, dann Euch, und denen Zöch = Pröbsten jedem auch ein Schlüssel zukommet,

sogleich gebracht, denen Zech=Pröbsten aber ein mehrers nicht in Handen gelassen werde, als was die tägliche Ausgaben erfordern. Zumahlen auch

2. Sich öfters anbegeben, daß die jährlichen Rechnungsaufnahm darumen ausgestellt verblieben, weil man wegen Nehmung des Rangs sich nicht verstehen können: Als ist dieser Puncten dahin auf ein beständiges verglichen worden, daß, wie die verpflichte Churfürstliche Beambte, also auch die Hofmarchs=Innhaber, da selbe in Persohn einen solchen Cummulativ-Actui beywohnen, die Oberhand und Praecedenz vor denen Pfarrern, wie es bey und andern Ordinariaten gehalten wird, zu gaudiren haben, hingegen solche Oberhand und Praecedenz alleiniger Anwesenheit deren Hofmarchs=Beambten Euch, sowohl bey der Aufnahm als Unterschreibung gedachter Kirchenrechnungen gebühren solle; welche Meynung es in all andern der cummulativ-anhängigen Verhandlungen hat. Auf daß hingegen

3. Weder von denen Weltlichen Beambten einige Uebermaß in Taxen gebraucht, noch von denen Zech=Pröbsten, zum Schaden der Gottshäuser, auf einige Weiß gehandelt werde, habt ihr auf dasjenige was in dem Chur=Bayrischen an deroselben Beambte ausgefertigten Generali de dato München, den 20. December 1717, sowohl dißfalls als circa normam der Rechnungen, des mehrern enthalten, und in nachgedruckter Beylag sub Lit. A umständlich zu ersehen, allerdings zu halten, und da nicht allein wider ein oder das ander in nachstehenden Puncten Verordnete sollte wollen gehandelt werden, sondern auch, daferne sogar Eurer Seits kein Bedencken in Rechnungen erfunden wurde, nebst Einsendung der Rechnungs=Extracten, welche man euch sowohl von denen Gottshäusern als andern von dem Ordinariat Freysing confirmirten milden Stifftungen, 14 Täg vor der Rechnungs=Aufnahm, um so mehr darinnen ersehen, und selbe gegen denen Rechnungen collationiren zu können, allmahlen zustellen wird, jedes Jahrs pflichtmäßigen Bericht anhero zu erstatten, widrigen Falls gewärtig zu seyn, daß Wir alldaraus entstehenden Schaden nebst empfindlicher Bestraffung bey Euch suchen werden.

4. Damit nun die Gottshäuser beständig in ihrer Zierde gehalten, und von ihren eignen Mitteln durch unvorsichtiges Ausleihen, oder in andere Weeg nicht entblösset werden, solle ohne beederseits gehörigen hohen Orthen erhohlten Gnädigsten Consens, von Kirchen=Güttern nichts verkaufft, oder gantz neuerliche, und ansonsten nicht gepflogene Verstifftungen oder Veräusserungen vorgenommen, noch ohne Euere Zuziehung und Einverstehen die Kirchengütter in Stifft verlassen, minder die Gelder ohne beederseitige, nehmlich Eure und der Weltlichen Beambten Einwilligung ausgeliehen, noch weniger aber an ohngesicherte Orth, oder ausser unsers Bißthums hinaus gegeben werden, massen Wir auf widrigen Fall, wie Weltlicher Seiths von denen Beambten, also von Euch die Ersetzung des daraus denen Gottshäuseren oder anderen piis causis entstehenden Nachtheils ohnumgänglich erhohlen wurden.

Und weilen sich bezeiget daß bey denen Gottshäusern die Zehend und andere liegende Stücker vilfältig um ein gar schlechtes verstifftet, oder wohl gar von denen Beambten und Pfarrern selbst um ein geringes genossen, nicht weniger die Leibgedings=Gerechtigkeiten sehr gering verkauffet, auch derley Verstifft= und Verhandlungen gehöriger Orthen, der Ratifications-Willen, nicht berichtet werden; So würdet Euch hiemit Gnädigst, und zumahlen ernstlich aufgetragen, daß Ihr in solchen Fällen, Euren Gewissen nud obliegenden Pflichten gemäß, der Gotthäuser Nutzen

möglichist beobachten, und darüber die gnädigste Ratificationes jedesmahlen auswürcken sollet: Im widrigen Wir auch in Conformität der im Chur-Bayrischen Rechnungs-Mandat bereits intimirten Verordnung verfügen wurden, dergleichen Güter, Zehenden und Stücker in Augenschein zu nehmen, und Euch auf den fähligen Fall nicht nur die Augenscheinsunkosten zu bezahlen, sondern auch den aus Euer Connivenz den Gottshäusern zuwachsenden Schaden, mit vorbehaltner exemplarischer Bestraffung, gut zu machen mit Ernst anzuhalten; wie dann auch von Euch, gleich es denen Chur-Bayrischen Beambten anbefohlen worden, ebenmäßig dahin zu sorgen ist, daß die Heimzahlung derjenigen Gelder, welche bereits vor langen Jahren auf Clöster, Kirchen, und Pfarrhöfe gegen Widererstattung und ohne Interesse hinaus geliehen worden, wiederum beschehe, mithin der Gottshäuser Nutzen möglichst befördert werde; massen nicht verantwortlich seyn will, dergleichen vorgeschossene Gelder, sonderlich bey denen vermöglichen Clöstern und Pfarrhöfen, so lange Jahr draussen hangen, und die Gottshäuser entzwischen leiden zu lassen; Gleiche Meynung thut es auch haben mit der Landsässen, und anderwärts schuldigen Capitalien, oder darvon ausständigen Interesse, also zwar, daß wir auf verspührende Saumseligkeit das Damnum emergens sowohl als Lucrum cessans bey Euch ohnfehlbar wurden erhohlen lassen.

5. Zu Beförderung aber des gemeinsamen Wohlstands haben Wir Uns beyderseits einverstanden, daß von denen Kirchen-Geldern, Allmossen weiß jedes Orths armen, und sonst verlassenen krancken Pfarrkindern, jedoch alleinig zu deren höchsten Nothdurfft, wann denenselben anderwärtig aufhülfflichen nicht beygesprungen wurde, mit Einverstehen der Weltlichen Beambten, nach beyderseitigen Befund, und in leidender Maaß der Kirchen-Erträgnuß, an die Hand gegangen, wie nicht weniger denen mit Schaur, Brunst oder dergleichen Unglücksfälle in Armuth gesetzten Kirchen-Unterthanen, vier in fünf Jahr ohne Interesse, dann auch andern Pfarr-Kindern in dergleichen Fällen gegen Reichung eines geringern Zinß, auf vorhero erstattenden Bericht, so vil der Kirchen Einkünfften kommentlich leyden, mit einem Darlehen beygesprungen, und derentwegen über das jüngsthin ausgeschriebene Rechnungs-Formular eine besondere Rubric der Rechnung eingetragen werde. Wie dann Chur-Bayrischer Seits an Dero Beamte die weitere Verordnung ergehen würdet, daß von selben in oberwehnten Ausleihungsfällen keine Briefsunkosten eingefordert, sondern die Sache tanquam causa Domini angesehen, und gratis solle verrichtet werden. Gleichwie aber

6. Wir die bisherige Stritt und Irre, so bey denen Obsignationen, Reserationen und Inventuren öfftermahlen vorgefallen, woraus sowohl der abgeleibten Geistlichen Seelentrost ein merckliches entzogen worden, als denen Erben ein mahmhafftes entgangen ist, gern gehoben und abgethan sehen: Also thun Wir hiemit ernstlich befehlen, daß künfftighin bey denen Cooporatorn und anderen bekanntlich armen Geistlichen, welche keine fixos redditus, oder sonderliche Patrimonialia besitzen, (so gleichfalls auf die in denen Priester-Häusern befindende Geistliche zu verstehen) auf deren Absterben Unsere Rural-Dechanten, oder deren nachgesetzte Officiales, keiner Obsignation, Reseration, oder Inventur, gleich es dann auch Weltlicher Seits nicht beschehen würdet, sich unternehmen, sondern jedes Orths Pfarrern, oder deme es von Testaments-Executions-wegen zukommet, überlassen sollen; wovon Wir jedoch jene Resignirte welche bei guten Mittlen vorhin gestanden, und annoch, gemeinen Ruf nach, stehen, ausgenommen,

und andern präbendirten Geistlichen wollen gleich gehalten haben. Dann solle man zu Verhütung großer Unkosten, und anderer Beschwerden, so der Erbschafft wie auch denen Glaubigern und andern nachtheilig oder verhinderlich seyn möchten, beederseits nach erfolgter Ordinariats-Confirmation, und vorgenommener Testaments- oder letzten Willens-Publication, die Resaration, und anders, so schleunig es immer seyn kann, vornehmen, zu solchem Ende der Decanus oder andere Geistliche Commissarii das Testament in Beyseyn der Beambten, Befreundten oder Erben auf das Förderlichste publiciren, sodann selben vidimatas Testamentorum copias ausfolgen zu lassen haben; bei welcher Gelegenheit die Churfürstliche Beambte, solche vidimirte Testaments-Copie mit dem Original zu collationiren, und da keine Executores benamset worden, mit Obsignir- Reserir- und Inventirung cummulative zu verfahren haben; Dahingegen wann in dem Testament-Executores verordnet wären, solchen die Inventur und weitere Verlassenschafts-Execution alleinig zukommet. Und

7) Wollen Wir daß Unsere Decani bey Begräbnussen Geistlicher Persohnen mit deme was in unsern vorgehenden Generalien allbereit verordnet worden, sich allerdings und solchergestallten sollen begnügen lassen, daß zumahlen, nach Innhalt des gleichermassen hinaus gehend Churbayerischen General-Mandats, die Weltliche Beamte, und zwar, ein Pfleg- oder Pflegs-Verwalter (gleiche Meinung hat es mit denen Landrichtern und Hofmarchs-Herrschafften) mit 7 fl. ein Gerichtschreiber hingegen mit täglichen 5 fl. für alles, ohne Forderung eines Schreib-Gelds oder andere Tax, zufrieden seyn müssen, auch die Obsignationes, Reserationes und Inventuren, da sie dergleichen betrifft, ohne entgeldliche Zuziehung ihrer Oberschreiber, Gerichts-Botten, und anderer Gerichts-Bedienten hinkünfftig vorzunehmen haben; Eben also die Decani, oder die an deren statt es verrichten, von denen Aembtern 6 fl., für die Obsignation 5 fl., dann pro Reseratione ebenfalls 5 fl., und da sie bei dem Inventario und Exequirung des Testaments mehrers zu thun haben, täglich 7 fl. und ein weiters nicht erfordern sollen, wofern sie nicht in die Straff das alterum tantum abzustatten, sich verfallen wollen. Wohingegen über Abstattung obiger Taxen alle Mahlzeiten und Freihaltungen bey denen Begräbnussen, und Dreyßigsten, als wordurch die Verlassenschafft öfters sehr geschwächet worden, hiemit gäntzlich abgeschafft, und inskünfftige nicht mehr gestattet werden. Gleichergestallten ist es bei denen Installationen der Pfarrer zu halten, und alle Uebermaaß der Taxen sowohl als Mahlzeiten abgestellet, sohin allein obiges tägliche Deputat beederseitigen Commissariis zu verreichen. Weilen sich auch

8) Bezeiget, was massen etwelche bei ihren Pfarrhöfen, aus sträfflicher Hinlässigkeit auch zu Zeiten praedominirender Eigennutzigkeit, die Baufälle dergestalten überhand nehmen lassen, daß die hinnach vorzunehmen seyende Reparationes wenig mehr verfangen, und auf ein neues Gebäu, zu sonderm Nachtheil der Successoren muß antragen werden — als ist Unser ernstlicher Befehl hiemit, daß alle und jede, von denen es nicht allbereits beschehen, die von ihren Vorfahren in die Baufälle empfangene Gelder, inner zweyer Monatsfrist von Einliefferung diß, bey Vermeidung ohnausbleiblicher grosser Straff, wie sie selbe nutzlich verwendet haben behörig von sich rechnen, oder deren zu diesem Ende empfangenen, und annoch bei Handen habenden Geldern Anzeig förderlich thun, hinfüro aber ihre Pfarrhöfe in solch bäulichen Stand erhalten

sollen, damit man es bey ihrer Verlassenschaft, mit schlechtem Vortheil ihrer Erben, zu suchen nicht bemüßiget werde, allermassen dann an Unsere Decanos rurales, und deren nachstehende Officiales Unser gemessene Befehl ergehet, daß, wo sie nicht selbsten die Ersetzung des aus unterbleibender Information entstehenden Schadens über sich ziehen wollen, selbige bei denen jährlichen Capiteln Unserm Visitatori genaue und zuverläßige Nachricht geben sollen, wo und an welchen Orten die Baufäll = Wendung wurde wollen außer acht gelassen werden; da sich aber ein so andern Ort zeigete, daß die ohnumgängliche Nothdurft einen neuen Pfarrhofbau erforderte, haben die Pfarrer inskünfftig eines selbst beliebigen, und öffters hinnach ihnen sowohl als ihren Successoren unanständige Baues sich keineswegs zu unternehmen, sondern der Visier halber diß Orts die Verordnung zu erhohlen.

9) Zumahlen vorkommen, wasgestallten mancher Orthen einige denen Pfarrern gantz unanständige, auch öfters nicht genugsam taugliche Schulhalter, oder andere Kirchendiener wider ihren Willen wollen aufgestellet werden — als wird bey deren Aufnahm Unser Clerus die Cummulativam gebührends zu observiren, insonderheit aber die Schulhalter dem Tridentino gemäß ehevor jedes Orths Seelsorger scharf zu examiniren, und von ihnen die Glaubens = Bekanntnuß anzunehmen wissen. Nicht weniger liegt jedem Orts Pfarrer oder Curaten ob, die Schulen wenigst monatlich einmal zu visitiren, auch alldorten die Jugend, ob, und wie selbe in Glaubenssachen wohl unterrichtet werde, nicht allein fleißig zu examiniren, sondern auch wie selbe an sich gesittet seye gute Nachfrag zu halten, dann auf erfordernden Fall das Behörige vorzukehren. Ferners

10) Befehlen Wir Gnädigst daß Ihr zu Beybehaltung mehrerer Richtigkeit von allen bey Eueren anvertrauten Gottshäusern befindlichen Stifftungen und Fundations - Brieffen gleichlautende authentische Copien demnächstens zu Unserer Geistlichen Regierung, dergleichen auch, Falls selbe nicht im Zöchschrein findig, von denen Pfleg = und Landgerichtern, auch Hofmarchs-Herrschaften an Euch bringen sollet, gestalten selben dißfalls von Churbayrn die gemessene Verordnung wird zugefertiget werden. Gleichwie endlich

11) Der in Unserm Freysingischen Territorio entlegenen Geistlichkeit die Libertät gelassen wird, das Bayrische Bier, ohne daß man selbe zum Gebrauch des Freysingischen anhalte, wo es selbigen beliebig zu nehmen, also wird Churbayerischer Seits dem gesammten Clero Unserer Dioeces gleiche Freyheit gestattet daß selber nach Gefallen das Bier von denen Freysingischen Bräuhäusern jedoch nicht anderst — als für ihre eigene Persohn, und selbstige Hauß = Nothdurfft gebrauchen möge. Damit aber hiebey kein Mißbrauch einschleiche, ergehet Unser nachdrucksame Befehl hiemit daß sich keiner von Unserm Clero bey Vermeidung empfindlichen Einsehens und unausbleiblicher Bestraffung erkühnen solle, mit Unserm oder dem Bayrischen Bier, mittels desselben Verleithgebung oder gar unternehmender Setzung der Leuth einigen Quästum zu treiben, oder auch unter seinem Nahmen solches für andere abhohlen zu lassen.

Wir versehen Uns hierüber sowohl als all = obangeführte Punkten des gehorsamsten Vollzugs und schuldigster Nachgelebung, thun auch deme beygedruckter nachrichtlich zulegen welchergestallten die Churfürstl. Beambte ihres Orths seynd instruirt und befelchet worden. Seynd Euch anbey mit Gnaden bewogen. Freysing, den 3. Dezember Anno 1718.

Abrecht

zwischen der Fürsten in Bayern ꝛc. vnnd Bischoffs zu Regenspurg Etlicher Irrung halb gemacht 1539.

Alſ der Durchleichtig vnnd Hochgebohrn Fürst vnnd Herr Herr Ludtwig in Ober= vnd Nidern Bayrn ꝛc. mein gnediger Herr, von den Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn Herrn Pangrazen Bischoffen zu Regenspurg meinen gnedigen Herrn, in Eingang seiner Fürstlichen gnaden Regierung etlicher hernach angezeügter Irrung vnnd Mißverstandt halben, sich zwischen Hochgedachten meinen gnedigen Herrn Herzog Ludtwig, und den Stüfft Regenspurg enthalten, abermals ersuecht worden ist dieselben hinzuverlegen vnnd zu vergleichen, haben Ihr Beede fürstliche Gnaden schidlich darzue Verordnete Rhäte, waſ hieuor mehrmahlſ der sachen halber gehandlet widerumb ersechen, vnd nach etlich Beschechnen Handlungen die angeregten Irrung nachuolgender Maſſ Verglichen, welches auch von Beeden ihren Fürstlichen Gnaden nach gehabten Bedacht alſo Bewilliget vnd angenommen worden ist, Nemblich

Zu Erst die Geistliche Jurisdiction,, auch der Priester mit vnnd ohne testament, vnd Lesten willen Todts abgang gelassene Güetter Belangend, soll Vicedomb vnd Räthen zu Straubing in Hochgedachtes meines gnedigen Herrn Herzogs Ludtwigs Nahmen, vnd vnder seiner Fürstlichen Gnaden Secret Ihnen hieuor solcher abgestorbnen Priester vnd geistlicher verlassner Hab vnd güetter halben Beschechne Beuelch widerumb erneuert werden, Nemblich solchergestalt:

Welcher Priester ein ordentlichen Letzten willen macht vnd hinterlaſſt, so sollen sein Geordnete testamentarij, sye seyn Geistlich oder Weltlich, desselben abgestorbnen Priesters verlassene Haab vnd güetter inuentiren vnd solches sein testament dem Vicario gehn Regenspurg zubestätten yberandtworten, darnach dasselbig Vollziechen, vnd Exequieren vnd solch Execution vnd Handlung anderer orth nit dan der Endten der Priester alſo mit vnd abgangen, vnd seine verlassene Güeter gelegen seyn, Wo aber von ein Khein testament noch Lester Will gemacht, sondern alſo intestatus mit Todt abgehet, so mögen meines gnedigen Herrn Herzogs Ludtwigs ambtleüth, oder meines gnedigen Herrn von Regenspurg Vicarij an welchen zuuor desselben Priesters ableiben in des andern abwesen gelangen würdt, sein verlassne haab vnd Güetter Biſ zu Ankhunfft der andern Geistlichen oder Weltlichen obrigkheit Verpöttschafften, vnd daſ an die ander obrigkheit gelangen lassen, damit sye sich Beede aines tags zu Verer Handlung desselben Guets halber Vergleichen, denselben auch der Enden der Abgestorbne gesessen verkünden, vnd darauf Baydt Sambentlich inuentieren, die glaubiger von den guett abrichten, vnd waſ yber abricht vnd Bezallund derselben Vorhandten ist, mit denselben soll vermög der hieuor zu Regenspurg aufgerichter Reformation gehandlet, vnd in Allweeg Khein sonderer Cossten, zöhrung oder Beschwerung daraufgeschla=

gen, noch die glaubiger vnd andere ferner vmbgesprengt, oder zu weithern Vncossten gebracht werden.

Fürs ander der Neugericht halb soll mein gnediger herr von Regenspurg von den Neuspruchen, waſ derselben hinfüran in meines gnedigen Herrn Herzog Ludwigs Landt vnd seinen Biſtumb gemacht worden, allein von den Erſten Früchten vnd Zechendt nemmen; vnd soll nochmahlſ der Zechendt von derselben grundtfrichten die von den andern gründten in daſselbig guett gehörig, geiſtlichen vnnd weltlichen, souihl iedem auf den ander Zechent gegeben, dauon auch geraicht werden.

Fürs 3te von weegen deſ Vhrfahrers zu Fremkhofen soll es nachuolgendermaſſen Beſtellet vnd gehalten werden, Nemblich daſ an denſelben Vrfahrer Khainerley Khauffmannſchafft vnnd Mautbarn güetter oder wahren, wie die Nammen haben nichts aufgenommen, daſſelb ybergeführt, daran deß Fürsten zu Bayrn, an ihren Mautten vnd Zollen, sonderlich zu Thonaustauff von den Pruckhzoll daselbſt etwaſ entzogen werden möchte; so sollen auch vnbekhandte Leuth zu Roſſ oder Fueſ, oder ander verdächtiglich Dingen der orthen auch nit ybergefiehrt, sonder obgemeldts Vrfahr allein zu Täglicher notturfft der vmbſäſſ, doch auſerhalb der Mautparen Güetter wie obſtehet, alls zu Holz, Heu, Streu, auch möſt, vnnd der geiſtlichen Traidtdienſt, darzue Vieh in die Waidt oder zu Täglichen gebrauch der vmbſäſſ, auch die fricht in halmen, vnd dergleichen yberzufiehren gebraucht werden; doch soll Hochgedachten meinen gnedigen Herrn von Regenſpurg hiemit vnnerwörth seyn, waſ Er zu seinem selbs Hofhalte vnd gebrauch Bedürfftig iſt, angemelten Vrfahr seiner gelegenheit vnd notturfft nach yberfiehren zulaſſen, vnd in allweeg der vnd all nachkhommendt fergen, das alles Threulich zuehalten, deme nachzukhommen, vnd darwider nit zu handlen, dem Biſchoff zu Regenſpurg Insonderheit geschworen, vnnd verpflicht seyn sollen.

Alſ nun lange Zeit hero Irrung geweſt, daß mein gnediger Herr von Regenſpurg auf der Burger zu Straubing vnnd Deckhendorff güetter, die sye in der Herrschafft werdt haben, die Steur wie auf andere derselben Herrschafft Güetter schlagen wollen vnd anlegen, iſt derselb durch die darzue Verordnete Räthe dergeſtaldt Güettlich Verglichen vnd hingelegt, daſ Hochgedacht mein gnediger Herr von Regenſpurg vnd seine gnädigen nachkhommen am Stüfft, ain ieder einmahl in seinen Leben vnd Regierung ain Steur, die gemainlich ein Weich Steur genent Würdt, auf derselben Burger güetter grundt vnnd gilten, in mehrgedachter Herrschafft gelegen, wie auf der andern Ihnwohnner Grundt vnd güetter woll schlagen vnd anlegen Mag; die sollen auch die Burger ohne widersezung zugeben schuldig seyn, vnd durch mein gnedige Herrn die Fürsten zu Bayrn ꝛc. darzu angehalten werden; yber daſ sollen sye von den Jezigen vnnd ander nachkhommenden Biſchöffen von Regenſpurg mit andern vnd mehrern Steurn nit Belegt noch Beschwert werden, ob auch meinen gnedigen Herrn von Regenſpurg geföllig, gegen seyn gnadt woll ordnung fürnemmen, vnnd Kheinen Burger der obgenanten Statt noch andern Inwohnern des Fürſtenthumbſ Bayrn in der Herrschafft güetter Khauffen oder an sich Bringen laſſen, es seye den der Steur halben ein guete Richtigkeit gemacht vnd Bewilliget; wo auch die von Straubing vnnd Deckhendorff die grundtzünſ vnnd güetter, die sye iezt in der Herrschaft haben, außer der Inwohner vnd Bürger der beeden Stätt in andere

Händt wendten, Verkhauffen, oder verendern würden, sollen alsdann dieselben so die Güetter an sich nemmen, wie andere der Herrschafft vnnderthon, von denselben zuthuen vnnd zuraichen schuldig seyn, das haben also Hochgedachte Fürsten zu Bayrn vnnd Bischoff zu Regenspurg zuhalten vnd zu vollziechen angenommen.

Von wegen des Gejaidts mag man, dieweill dieselb sach am Kammergericht in Recht han get, zu gelegner Zeit weeg suechen, wie die zum Fieglichisten Vergleichen vnd auf den Rech ten Vertrags weis erlediget werde; souihl etlich Wörth in der Thonau, auch die Steur vnd Irrung in Landtgericht Mitterfells Betrüfft, soll Hochgedachter mein gnädiger Herr Herzog Ludtwig meinen gnädigen Herrn den Bischoffen zur Regenspurg inner Monnath früsst ain Tag zueschreiben, vnd seiner Fürstlichen Gnaden Räthe hie zwischen vnd St. Geörgentag gen Regenspurg verordnen, die wörthe zu Besichtigen, vnd verner zu handlen was zuuergleichung derselben dienstlich ist.

Zu Vrkhundt seindt diser Handlung zwo gleichlauttendt schrifften aufgericht, vnd mit Beeden Fürsten Secreten Besigelet worden.

Geschehen am 2. tag Marty 1559.

Churfürstlicher Befehl de Anno 1698.

Wie es mit der Portione Canonica in der Regenspurgischen Dioces zu halten seye.

Unsern Gruß zuvor, Wohlgebohrner, Liebe, Getreue, Euch ist vorhin wissend was zwischen Uns und dem Hochstifft Regenspurg von vielen Jahren her, wegen angesuchten Einforderung, Unser Seits aber verweigerten Portionis Canonicae von der weltlichen-geistlichen Verlassenschafft, dann der gehöherten Cantzlei-Tax bei Confirmation der hinterlassenen Testamentorum Clericalium, auch anderen vorkommenen doppelten Einforderung halber dessen Obsignations-und Reserations-Tax sich für Stritt-und Irr ereignet.

Wann Wir nun bereits vor 2 Jahren mit dem dazumahl allhier gewesten Regenspurgischen General-Vicari ein Conferenz anstellen, und sehen lassen wie man solche Irr-und Strittigkeiten in der Güthe beylegen könne, seitenmahlen Wir mit ermeldtem Domstifft in gutter nachbarlicher Verständnuß zu sehen verlangen, nunmehro auch gezaigt worden ist, daß von erst-erwehntem Hochstifft ab Anno 1440 bis auf die Regierung Durchleuchtigisten Anherrn Maximilian seeligisten Angedenckens die Portio Canonica undisputirlich eingebracht werden, Wir auch denen bayden Hochstifftern Regenspurg und Passau, mit der Einforderung Portionis Canonicae auf gewisse Maaß deferirt, also auch haben Wir ad interim, und bis nach erfolgender Confirmation und Antrettung Unsers geliebten Herrn Bruders des Churfürsten zu Cölln Liebden, Regenspurgisch-Bischöffliche Regierung sowohl in disen als anderen wichtigen Puncten mehr die endliche Debattirung vorgenommen wird, Uns Gnädigist resolvirt durch gedachtes Hochstifft Regenspurg die Portionem Canonicam von der weltlichen-geistlichen Verlassenschafft mit folgender Maß einforderen zu lassen. Nehmlichen können und sollen von der Pfarrer und anderen Cleri inferioris Verlassenschafften mehr nicht dann fünf per Cento abgezogen werden, und diese zwar allein von der residua massa haereditaria, was deductis omni aere alieno legatis debitis expensis et bonis etiam Patrimonialibus denen Erben tanquam haereditas zugehet, und in Handen verbleibet.

Nächstdeme, und zumahlen pro Confirmatione Testamentorum Clericalium zu 30, 40, 50, 60 und mehr Gulden angefordert worden, solche Höcherung und Uebermaaß aber man an Seiten des Regenspurgischen Ordinariats ebenfalls nicht zu billigen gedencket, hat man mit denen anhero Abgeordneten diese Anforderung dahin regulirt, daß wann die Verlassenschafft hundert Gulden übersteiget, hiervon pro Taxa Confirmationis sechs und zwantzig Gulden erraichet werden sollen, jedoch mit diser Limitation, daß, wann sich die Verlassenschaft auf mehr hundert oder auch tausend Gulden und darüber belauffen solle, einweeg als dem andern ein mehrers

nicht als obbenannte sechs und zwantzig Gulden pro supra dicta Testamenti confirmatione zu praetendiren seynd.

Letztlichen ist zwar Unser Mainung niemahlen gewesen daß dem Regenspurgischen Ordinariat in Juribus Cancellariae ein Eintrag erzeigt werden solle, wann nur auch an Seiten besagten Ordinariats kein Uebermaaß gebraucht, und solche Jura, wie zum Theil von denen Rural-Dechanten unwissend des Ordinariats mit der Obsignations- und Reserations-Tax beschehen, nicht doppelt eingeforderet werden wollen.

Befehlen Euch solchemnach, daß Ihr solche Unsere Interims-Resolution an alle Euch nachgesetzte Beambte, Städt, Märckt und Hofmarchs-Innhabern, so vil deren das Regenspurgische Ordinariat mit ihrer obhabenden Verwaltung berühren, hinausschreiben, und darob bis auf Unsere weitere Gnädigste Verordnung halten sollet, die Wir Euch mit Gnaden verbleiben. München, den 23. Mai 1698.

EXTRACT
aus dem Salzburgischen Receß de Anno 1628.

Fürs erste, wann inskünfftig ein Prälatur, Abbtey oder Probstey vacirt, solle die Obsignation der Closter-Sachen baiden Thailn gemain sein, und zwar also daß die Praevention nicht statt habe, hierdurch dem anderen abwesenden Thail von ersagter Obsignation und Verpetschierung auszuschliessen, sondern wer ehender erscheint, der kan ohne des anderen Thails Praejudiz und Nachthail die Obsignation gleichwohl vor die Hand nehmen, jedoch daß der hernach kommende Thail gleichfalls die Spörr vorzunehmen sein Recht behalte, mit diser Condition und Geding, daß in denen Geistlichen Sachen, als bey der Sacristey, Ihrer Hochfürstl. Genaden Commissarius Primum Locum, in dem übrigen aber der Churfürstl. Abgeordnete in Verpetschierung den Ersten und vornehmen Orth haben solle.

Damit man aber nicht Ursach habe, etwann aus Mangel der täglichen Nothdurfft vor Erwehlung eines neuen Haupts die Spörr zu eröffnen, so wirdet der vorkommende Thail, oder baiderlay Commissarii mit einander (da sie sich zugleich in loco befinden) dahin gedacht seyn, damit vorhero aus den Zimmern und anderen Orthen die nothwendig und unentbörliche Sachen heraus genommen, beschrieben, und dem Priori oder respective Decano, sambt dem Seniori Conventus, auf konfftige Verantworttung eingehendiget werden; auf den Fahl aber je ain Zimmer etwas nottwendiges heraus zunemmen mieste eröffnet werden, solle solche Eröffnung in Beysein baiderseits Commissarien beschechen; da aber etwann Periculum in mora, und des andern Thails Ankonfft nit erwarttet werden kunte, solle des abwesenden Commissarii Stell, Pater Prior oder Decanus, und Senior zugleich vertretten, und die neue Obsignation vornemmen, darauf auch alsbalten dasjenige was fürübergangen an sein Orth berichten.

Zum andern solle baiden Thailen die Inventation und Beschreibung auch gemain sein, jedoch auf dise Weiß, wann man sich wegen konfftiger Wahl oder Postulation des neuen Prälaten, Abbten oder Probstens aines gewissen Tags vereinbarth, auch die Election oder Postulation vorüber gangen, und der neu-erwelte Prälat offentlich ex Suggestu publicirt und verrueft worden, solle mit gesambter Hand zur Inventur oder Beschreibung aller zum Closter gehörigen Mobilien geschritten, und beederseits von den Commissariis absonderliche Inventaria beschriben werden, so sie hernach mit einander zu collationiren; jedoch ist in Aufrichtung des Inventarii obangeregter Unterschid zuerhalten, daß bey den geweicht- und Geistlichen in der Sacristey verhanden und dahin gehörigen Sachen, Ir Hochfürstl. Genaden Commissarii primum Locum, in andern Sachen aber die Churfürstl. Abgeordnete haben sollen.

Und demnach zue Aufrichtung des Inventarii (darinnen sowoll die Credita als Debita einzubringen) ein Nothdurfft die Urbaria, Stifft- und Gilt-Büecher, und Closters-Raittungen, wie auch des gewesten Prälatens Diaria und Schreib-Calender zu revidiren, als solle zu Befirderung der Sachen, solche Revidierung von beederseits Commissariis conjunctim vorgenommen werden.

Drittens solle die Einontwortung in Beysein beeder Theil verrichtet werden, also daß mit Uberraichung der Closter-Schlißlen ain jeder Thail sein bestimbte hernach folgende Traditionis Formulam gebrauchen, und nichts darvon noch darzue thuen solle.

Receß mit Passau de Anno 1690.

Von Gottes Genaden

Wir Maximilian Emanuel,

in Ober- und Niedern-Bayrn, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Land-Graf zu Leuchtenberg, 2c.

Dann

von desselben Genaden

Wir Johann Philipp,

Bischove, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau, Grave von Lamberg 2c.

Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, an Unsern respective Churfürstenthum und Landen, auch Hochstüfft und Fürstenthum Passau, und thuen kund jedermeniglich, in Krafft diß.

Nachdeme von villen Jahren hero zwischen beeden Theil in Ecclesiasticis verschiedene Controversien und Irrigkeiten sich erhalten, welche durch güttliche Tractaten zu complaniern und abzuthuen, ob man zwar beederseits zum öfftern verlangt und gesucht, bis anhero aber aus Mangel bequemer Zeit und Gelegenheit jedannoch schwebendt und unabgehandlet verbliben, ja wol von Jahr zu Jahr noch mehrers angewachsen, und ain Irrung die andere erweckt, und eingeführt, als haben Wir endlich mittls Abordnung Unserer beederseits Deputirten in Unserer des Churfürstens zu Bayrn 2c. Haubt- und Residenz-Stadt München, und über angeregte Strittigkeiten gepflogener Conferenzien, auch darüber Uns abgelegter Relationen und von Uns gegebner Erklärung und Ratihabitionen also abgeredt und geschlossner Vergleichs-Puncten, das Werk verglichen, dahin gelegt, und Uns beede auf ein zueläßig und schidliches Endte verstandten, wie von Worth zu Worth hernach folget, und zwar

Erstlichen, hat sich villmahl dise Irr- und Strittigkeit eraignet, daß man mit Ausleichung der Capitalien und Kürchen Gelter ainseithiger Weiß verfahren, und die Pfarrer oder Vicarios genzlich praeteriert, weniger mit ihnen correspondiert und überlegt hat, ob die Capitalia bey denen Entnembern versichert und kein Verlurst zu besorgen seye, welche denen Concordatis zuwider lauffente einseitige Disposition bey allen Beambten aufgehebt, und selbe an die Concordata und alte Observanz angewisen werden sollen; und weilen dann

Andertens, auf die Versicherung der Gottshäuser möglichst zu tringen, seyndt bey Entnemung der Gelder alsogleich die darüber aufrichtende Obligationes und Schuldt-Bekandtnuß

an statt paaren Gelts Zug für Zug in Zöchschrein zu legen, und wo es zu Dato noch nit geschechen, die ausstendige Aufrichtung Chur- und Land-Fürstlicher Seithen unverzüglich zu verfiegen; nit weniger sollen

Drittens, die von denen weltlichen Gerichtern jährlich verfassendte Kürchen-Rechnungen, denen Pfarrern oder Vicariis jedesmahl so zeitlich, und zwar nach Gestalt der Rechnungen wenigistens vierzehen Tag vor Aufnamb derselben, mit ihren Beylagen und Verificationibus zugestelt werden, auf daß Sie dieselbe wolbedachtsamb und mit gennegsamber Reflexion durchgehen, und ihre darbey vorfallendie Bedenken und Advertenda mature formiern und beybringen können. Ferners wie

Vierdtens, man Chur- und Landts-Fürstlicher Seithen erbiettig, die bey denen Kürchen-Rechnungen zum Schaden der lieben Gottshäuser aufschlagendte unmäßige Zöhrungen, allermassen vorhin schon per Generalia geschechen, nochmahlens, wie auch die übermäßige wider die Landts- und Pollicey-Ordnung angesuechte Deputata der Beambten und ihrer Schreiber oder Ambtleuth gantz ernstlich Generaliter abzustellen, als will man auch

Fünfftens, jene Recompens oder Deputata welche ihnen die Beambte bishero bey Ausleichung der Kürchen-Gelter selbst ausgeworffen, und aus denen Zöchschreinen genommen, gleichfalls hinfürters genzlich abgeschafft, und sie die Beamble derentwegen umb ihre leidentliche und billiche Gebühr an die Entnemmer oder Mutuatarios der Pollicey gemeß angewisen haben.

Sechstens, indeme bey Ausschreibung der geistlichen Collectation, und sonderlich bey negst vorgewester Landt-Defension-Steur die contribuierendte Clerici von denen Beambten vor Gericht berneffen, und ihnen Tag, Stundt und Orth angesetzt werden, als sollen in könfftig dergleichen Fällen die Beambte mit denen Decanis Ruralibus zeitlich correspondiern, sich mit einander des Tags, Stundt und Orths vereinigen, die Belegung simultanee machen, die Decani Rurales aber die Collectam von ihren undergebnen Clericis einnemmen, und hinnach an die weltliche bestimbte Orth übermachen; im Fahl aber dißseiths eine Morosität oder Hindersteligkeit sich bezaigen wurde, da solle an Seithen des Ordinariis auf jede vorhero von weltlichen Orth beschechendte Erinnerung alle Mora aufgehebt, und uneinstellige Verfiegung geschechen, auch wann es nöttig, ad Implorationem per brachium Saeculare an die Hand gegangen, daß die Einhaischung solcher Collecte durch die Landt-Dechant möglichist befördert, und an gehöriges Orth geliffert werde. Hingegen demnach

Sibentens, verschidener mahlen und Orthen wohl zue getragen, daß die weltliche Gerichts-Beambte ihre Schergen denen Geistlichen in ihre Pfarrhöf, Vicariat und Beneficiaten-Häuser geschickt, und was etwan von Gerichts wegen ihnen Pfarrern, Vicariis und Beneficiaten anzudeitten gewest, durch die Schergen und Ambtleuth exequiren und ausrichten lassen, als solle dises dem Clero zu Despect langendes Unternemmen denen Gerichten generaliter abgestelt, und dieselbe ihre Nottdurfften und Ambts-Erinnerung an die Geistliche durch Schreiben oder ehrliche Persohnen zu bringen angewisen werden.

Achtens, solle denen Kürch-Pröbsten mit Vorwissen und Willen eines Pfarrers oder Vicarii die Kürchen-Nottdurfften von War, Oehl, und andern, an jenen Orthen doch inner Landts zu erhandlen und einzukauffen frey stehen, allwo sie dergleichen Sachen in leichtern Werth und besser

bekommen mögen, solchemnach denen Gerichts-Beamten verbotten sein, die Kürchen-Pröbst an ein gewisses Orth derentwegen zu adstringieren und zu benöttigen; noch villweniger ist

Neundtens, zu verstatten daß die weltliche Gerichter und Herrschafften offtermahl denen Geistlichen, wann sie nicht ihres Willens werden, gleich die Femlus und Einkonfften zu spöhren und aufzuhalten sich unterstehen, oder wenigist solches zuthuen betrohen, derentwillen konfftig einiger Gerichts-Beamte oder Herrschafft dergleichen sich nit mehr unterfangen solle, ausser es were ihme ein solche Commination oder Arrestation vorzunemmen austrucklichen anbefolchen worden.

Zechentens, wann in causis Decimalibus sich ein Stritt eraignet, solle es der Judicatur halber bey dem Münchnerischen Recess de Anno 1583 und Concordaten dritten Capitls, dann, wie es Rechtens und alten Herkommens ist, sein ungeenbertes Verbleiben haben.

Ailfftens, zumahlen die weltliche Beambten und Herrschafften zum öfteren über der Geistlichen ihre Actiones, Leben und Wandel, auch in Delictis, sonderlich lapsu carnis nit scheuch getragen, mittls gerichtlicher Abhörung der Zeugs-Persohnen Erfahrung einzuhollen, und in ipsas personas Clericorum directe et immediate zu inquiriern, als soll die weltliche Gerichter sich solcher Inquisitionen und Kundtschaften hinfüro genzlich enthalten, und wann sie wider ainen Geistlichen genuegsambe Indicia eines begangenen Delicti zu haben vermainen, dises dem Officio Ecclesiastico hinterbringen, wo man dann die gebührendte rechte Weeg gegen dem Clero, Salva Jurisdictione Serenissimi in Complices zu gehen, damit die Delicta nit ungestrafft noch die Scandala unvermittlet verbleiben, nicht unterlassen würdt.

Zwölfftens, können die Installationes der Pfarrer und Beneficiaten quoad temporalia von denen Gerichts-Beambten nit in ipsis aedibus Parochorum et Beneficiorum, sondern in artio seu alio loco verrichtet werden.

Dreyzechentens, sollen sie schuldig sein dem weltlichen Commissario in ipso actu installationis ihre in Scriptis habendte investitur ad statum videndi, und zum Beweiß daß sie realiter Authoritate Ordinaria investirt worden, originaliter zu exhibieren und vorzuweisen.

Vierzechentes, im Fahl die Nottdurfft erforderte, daß ausser der Principal-Persohnen noch andere als Zeugen, es seye gleich ad Officium Consistorium oder Commissionem im Landt in Causis mere Spiritualibus (dann die Casus mixti fori bleiben ohnedeme bey der Observanz und Verordnung der Rechten) ad deponendum nöttig weren, solle Nahmens der geistlichen Obrigkeit, münd- oder schrifftlich demjenigen Beambten unter dessen Ambts-District die Zeugen wohnhafft derentwegen die Notification beschechen, und derselbe solchergestalten cum expressione generali causae citationis hierumben requiriert werden, alsdann die Erscheinung von ihme Beambten auf kein Weiß noch Weeg abgeschlagen, gehindert oder schwer gemacht, sondern vilmehr die erforderliche Persohnen debito loco et tempore zu erscheinen angehalten werden.

Fünffzechentens, wegen Aufnamb und Absetzung der Kürchen-Diener, als Schuelmaistern, Meßner, Organisten, Cantorn und dergleichen hat man sich zu Aufhebung aller Mißverständnuß dahin verglichen, daß die Aufnamb und Absetzung derselben hinkönfftig durchgehents mit gesambter des Pfarrers und des Beambten Einverstehen geschechen, und von allen Gerichtern also gehalten werden solle.

Sechzehentens, gleichwie die Erkanntnuß der Excommunication und anderen Canonischen Censurn dem Judicio Ecclesiastico anhängig, also sollen die weltliche Gerichter in derley Fällen, sonderlich die Excommunicatos tam ipso facto tales, quam per Sententiam declaratos aut declarandos dem geistlichen Officio pro Correctione Canonica et Absolutione zu stöllen nit verwaigern.

Sibenzechentens, erbiett man sich von denen Testamentis Clericorum denen weltlichen Gerichts-Beambten durch die Decanos vidimatas Copias ausfolgen zulassen; damit aber grosse Unkosten und andere Beschwerde der Erbschafft nit aufgetrungen, noch auch die Glaubiger und andere zu lang beschwehrt und gehindert werden, solle man beederseit nach erhaltner Ordinariats-Confirmation die Reseration und anders, denen Concordatis gemeß, so schlennig als es sein kan vornemmen, zu welchem Endte der Decanus oder anderer geistlicher Commissarius das Testament in Beysein des Beambten, Befreunden und Erben auf das förderlichiste zu publiciren, und bey solcher Gelegenheit der Beambte die vidimirte Copi mit dem Original zu collationiren hat. Allermassen

Achtzechentens, auf Absterben der Geistlichen bey ihren Verlassenschafften die Inventur mit gesambter Handt (ob schon die Erben die Haeredität absque beneficio legis et Inventarii anzutretten sich erklären) nit zu unterlassen, sondern die Inventaria, vermög der Concordaten, ain- als anderweeg aufgerichtet, und die Erbschafften darnach exequirt werden sollen; gleichwohlen

Neunzechentens, wann ein blosser Cooperator, Pfarr-Caplan, oder ein anderer Geistlicher welcher keine Fixos redditus besitzet verstirbt, und bey selben das Vermögen bekanntlich gering und schlecht, solle kein Commission weder von geistlicher noch weltlicher Handt deputirt, sondern ihre wenige Haabschafften von denen Pfarrern bey denen sie usque ad diem obitus in geistlichen Diensten gestanden, oder in dessen Pfarr die nit Praebendirte sich aufgehalten, alleinig verhandlet werden; und nachdeme

Zwainzigistens, jezuweillen die geistliche Verlassenschaffts-Abhandlungen, aus Langsambkeit oder anderen unerheblichen Ursachen, ins Stecken gerathen — als wollen Wir inskonfftig beeder Orthen ernstlich darob sein damit, dieselbe förderlich vor Handten genommen, und sovil möglich in einen Tractu temporis prosequirt und vollendet, oder — da es endlich ein mehrere Zeit erforderte, lengstens innerhalb Jahrs-Früst geschlossen, nicht weniger die Verfiegung thuen, daß die noch hangende Actiones haereditariae alsobalden reassumirt und vollzogen werden.

Ain und Zwainzigistens, von der geistlichen Verlassenschafft kan der Herr Ordinarius nach Abzug des Aeris alieni und was sonst von der Massa vor allen abzurichten ist, ein Moderats, als fünff pro Cento nemmen, doch daß man die Patrimonialia bona, wann sie von der Importanz seindt, von der überigen Verlassenschafft separire, und von solchen einige Detraction nit thue.

Zway und zwanzigistens, von einigen Jahren hero hat sich bey denen begebenden Prälaten-Wahlen die Differenz ereignet, ob nemblich der Consensus Electoralis in des eligirten Persohn privatim, in der Churfürstl. Commissarien-Zimmer, oder aber in Conclavi des Wahl-Zimmers zu ertheillen, worinn Fahls man sich dahin verglichen, daß in Iro Churfürstl. Durchl. Commissarien Zimmer die eligirte Persohn privatim zu entdecken seye, und wann an des eligirten

Persohn kein Bedencken, sodann in dem Conclavi oder Wahl-Zimmer gleich nach der Publication, in Anhörung der Eligentium, der Consensus Electoralis publice gegeben werden solle.

Drey und zwanzigistens, damit bey Vacatur der Pfarren und Beneficien, worbey Iro Churfürstl. Durchl. das Jus mensis Pontificii zustendig, fürdershin aller Stritt aufgehebt werde, hat man sich dahin vereiniget, daß könfftig solche Pfarren und Beneficien, sie vaciren gleich per mortem naturalem aut Civilem, nit Secundum menses verliehen werden sollen, sondern wo dermahlen Iro Churfürstl. Durchl. einen Pfarrer praesentirt — bey negster Vacatur der Herr Ordinarius, et vice versa, wo dermahlen der Herr Ordinarius — bey negster Veränderung Iro Churfürstl. Durchl. zu praesentiren haben sollen.

Vier und zwanzigistens, und weillen absonderlich sich gezimmet daß von denen Permutationibus Beneficiorum Iro Churfürstl. Durchl. als Patronus Wissenschafft überkommen, und nit etwann einer Iro Churfürstl. Durchl. oder denen Pfarr-Kündern unanständiger Geistlicher ad Beneficium Juris Patronatus praesentirt werde, solle vor würcklicher Permutation Iro Churfürstl. Durchl. hiervon zeitlich Notification umb Dero Erinnerung geschehen; Wür wollen auch

Fünff und zwanzigistens, es wegen Bestraffung der Geistlichen und wohin die Gelt-Straffen anzuwenden sein, bey der im dritten Capitl der Concordaten beschechenen Verordnung verbleiben lassen.

Diß alles haben Wir, wie es vorermelter massen durch Unsere allerseiths verordnete Räth beschlossen und verglichen, auch auf Unsere Ratification ausgestelt worden ist, zu Erhalt- und Pflanzung bestendiger respective gueter Freundschafft und Nachbarschafft, nach darüber abgelegter umbstendiger Relation, ratificirt, und für Uns Unsere Erben und Nachkommen darein gewilliget; thuen auch das in Krafft diß Libells solchergestalten und also, daß deme allen, wie obstehet, durch Unser beederseithige respective geist- und weltliche Bediente zu ewigen Zeiten nachgegangen, und solcher Vergleich in allen seinen Puncten und Articuln würcklich vollzogen, auch deme genaue nachgelebt werden solle. Ohne Geverde, den 8. April Anno 1690.

